

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung  
für den Kreis Paderborn und  
die kreisangehörigen Gemeinden  
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

## Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt. Soweit es sich um Stellungnahmen öffentlicher Stellen<sup>1</sup> handelte, wurden diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen und mit den öffentlichen Stellen erörtert.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. In Spalte 2 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

**Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW):** Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021 mit Anlagen.

**Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:**

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

**Hinweis zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten:**

Gemäß § 15 Nr.5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sind zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte personenbezogene Daten zu anonymisieren. Als personenbezogene Daten gelten gemäß § 36 Nr.1 DSG NRW dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 123</b>	
<p>Südlich der Nordhagener Str. ist eine große Fläche zusätzlich zum Schutz der Natur in den Plan aufgenommen worden. Diese Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und erfüllen damit einen wichtigen Zweck für die Versorgung mit Lebensmitteln/ Futtermitteln. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind existenziell auf die Nutzung dieser Flächen angewiesen. Es handelt sich um humose und ertragreiche Böden. Ein großer Wertverlust ist zu erwarten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen  Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.  Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 181</b>	
<p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entscheiden. Deshalb widerspreche ich Ihren Planungen zur Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt.  Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 1019</b>	



<p>Nach Beendigung der militärischen Nutzung der Senne sollte diese als Nationalpark ausgewiesen werden. Ziel F13 "Schutz und Entwicklung der Senne" ist dahingehend zu konkretisieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 2002</p>	
<p><b>Einwendung gegen Regionalplan-Entwurf 2040</b></p> <p>ich bitte um Änderung im Regionalplan-Entwurf. Es muss unbedingt der <b>Nationalpark Senne</b> mit eingebracht werden. Klima- und Naturschutz werden von Jahr zu Jahr wichtiger.</p> <p>Ich hoffe, dass so ein Mail-Einwand reicht, oder muss ich ein ganz bestimmtes Formular ausfüllen?</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p>

	Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2384</b>	
Da ja im Kreis Paderborn die Mehrzahl der bestehenden WKA aufgrund ihres Alters zum Repowering anstehen, ist im Kreis Paderborn ein weiteres gesundes Wachstum der CO2-freien Stromerzeugung bereits sichergestellt. Der Kreis Paderborn wird quasi automatisch und ohne zusätzliche oder gar verordnete Ausweisung von Standorten ganz wesentlich zum gesetzten Klimaziel des Landes NRW beitragen. Wir halten es für möglich und angeraten, mit einem Regionalen Deckel für die Ausweisung von Windkraft-Standorten einen Druckausgleich zwischen den Kreisen im Regierungsbezirk zu schaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6184</b>	
durch den neuen Entwurf des Regionalplanes sind ein Teil meiner bewirtschafteten Flächen, als Flächen zum Schutze der Natur gekennzeichnet. Durch eventuell in Zukunft ausgewiesene Naturschutzgebiete auf diesen Flächen und die daraus entstehenden Nutzungsbeschränkungen ist die Weiterführung meines Betriebes gefährdet. Des weitere ist mit einem deutlichem Werteverlustes dieser Flächen (Eigentümer Schwiegermutter) zu rechnen. Flächen Gemarkung Harth Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Auf Grund dessen bin ich gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Flächen zum	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im

Schutze der Natur	<p>Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 6794	
<p><u>2. Seite 235 Luftverkehr, Flughafen Paderborn:</u>  Der Flughafen Paderborn wird dort als "landesbedeutsam" und "wichtiger Standortfaktor" dargestellt. Dies geht an der Realität vorbei.  Es gibt genug alternative Flughäfen in der Nähe, die bereits gut an die Infrastruktur angebunden sind (z.B. Hannover und Dortmund, beide auch bereits gut mit der Bahn zu erreichen, auch Münster-Osnabrück und Kassel sind erreichbar).  Die Zeit der Regionalflughäfen ist aus unserer Sicht vorbei. Kurze Strecken innerhalb Deutschlands müssen zukünftig mit leistungsfähigen Bahnverbindungen zurückgelegt werden können. Anders sind z.B. auch die Klimaziele kaum zu erreichen.  Vor diesem Hintergrund ist ein Weiterbetrieb und Ausbau der Infrastruktur des stark defizitären Paderborner Flughafens nicht mehr sinnvoll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auch auf die für die Regionalplanung verbindliche Vorgabe des Ziels 8.1-6 im übergeordneten gültigen LEP NRW.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 6835	
Zum Ziel V8, Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege	Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>In der Erläuterung zum Ziel V8 wird in Absatz 1448 die Bedeutung der Reaktivierung der Almetalbahn beschrieben, die Reaktivierung der TWE wird aber in einem eigenen Ziel (V9) und in den Erläuterungen Absätze 1454 bis 1468 eindeutig hervorgehoben. Hier sollte der Almetalbahn eine zumindest gleichwertige Bedeutung zugemessen werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Formulierung des Ziels V 9 dem deutlich fortgeschrittenerem Planungs- und Umsetzungsstadium der laufenden TWE-Streckenreaktivierung entspricht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 37</b></p>	
<p><b>Stellungnahme für den Standort Kirchborchen/ [anonymisiert]</b></p> <p>hiermit möchte ich Stellung nehmen zu dem geplanten Naturschutzgebiet in der oben angegebenen Gemarkung.  Das geplante Naturschutzgebiet liegt unmittelbar auf den Eigentumsflächen von unserer Hofstelle. Dieses Vorhaben würde somit mich und unseren Familienbetrieb stark im Hinblick auf das betriebliche Wachstum einschränken. Meine Großeltern sind in den 60er Jahren aus dem Ort ausgesiedelt um als Betrieb wachsen zu können und die umliegenden Bürger und Nachbarn im Ort nicht durch die landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Lärm und Geruch zu beeinträchtigen.  Unser jetziger Standort ist ohnehin durch den geplanten Ausbau der Hochspannungsleitung in der betrieblichen Entwicklung stark eingeschränkt, wodurch unsere Zukunftsfähigkeit als Betrieb sowieso schon gefährdet ist! Mein Bestreben und Wunsch ist es, den Familienbetrieb den mein Vater von meinem Großvater übernommen hat als Haupterwerbsbetrieb weiter zu entwickeln! Meine derzeitigen Überlegungen sind z.B. den aktuellen Bullenstall (Vollspalten) langfristig auf Stroh mit entsprechendem Auslauf und größerem Platzangebot für mehr Tierwohl umzubauen. Durch die Errichtung eines Naturschutzgebietes auf diesen Flächen würde mir dieser wichtige Wachstumsschritt und Umbau zu mehr Tierwohl verwehrt bleiben. Daher bitte ich Sie dringend, dieses Vorhaben zu überprüfen und über andere Möglichkeiten nachzudenken!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.  Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7235</b></p>	
<p><i>Zu Seite 56  Von besonderer Bedeutung sind unter anderem die Universität Paderborn sowie der</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p><i>Flughafen Paderborn-Lippstadt</i></p> <p>Es ist nicht berücksichtigt, dass der Flughafen inzwischen in der Insolvenz ist. Wäre er so bedeutend, wie Sie ihn beschreiben, wäre er nicht insolvent. Dieses liegt sicherlich auch nicht an dem Coronavirus, denn seit Jahren schreibt er nur Defizite. Der Virus hat es wahrscheinlich nur etwas beschleunigt. Die Folgen der Insolvenz und die damit verbundene planerische Entwicklung des Flughafens sind nicht dargestellt, sind aber wichtig da die Planung des Regionalplanes bis 2040 vorgesehen ist.</p>	<p>Der im Stadtgebiet Büren liegende Flughafen Paderborn-Lippstadt ist der einzige Flughafen in Ostwestfalen-Lippe, der gem. Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) als landesbedeutsamer Verkehrsflughafen eingestuft ist. Das Einzugsgebiet des Flughafens geht deutlich über den Planungsraum hinaus und umfasst u. a. auch das östliche Ruhrgebiet, Nordhessen sowie Südniedersachsen. Der Flughafen bietet Anschluss an das deutsche wie internationale Luftverkehrsnetz und nimmt die zentrale Erschließungsfunktion für die Anbindung der Region im Luftverkehr wahr. Er bindet den Planungsraum OWL an den internationalen Luftverkehr an und ist regionaler Schwerpunkt für die allgemeine Luftfahrt. Sie werden gem. Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes als Vorranggebiete im Regionalplanentwurf festgelegt. Darüberhinaus wird verwiesen auf die Ausführungen zu den Zielen S 17 und S 19 im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7236</b></p>	
<p><i>Zu Seite 71</i> <b>Luftverkehr</b> <i>Der im Stadtgebiet Büren liegende Flughafen Paderborn-Lippstadt ist der einzige landesbedeutsame Flughafen in Ostwestfalen-Lippe. Das Einzugsgebiet des Flughafens geht deutlich über den Planungsraum hinaus und umfasst u. a. auch das östliche Ruhrgebiet, Nordhessen sowie Südniedersachsen. Der Flughafen bietet Anschluss an das deutsche wie internationale Luftverkehrsnetz und nimmt die zentrale Erschließungsfunktion für die Anbindung der Region im Luftverkehr wahr.</i></p> <p>Warum wurden in der Vergangenheit die Verbindungen nach München, Frankfurt sowie Amsterdam usw. eingestellt? Wie wird sich das in der Zukunft bis 2040 entwickeln. All diese Überlegungen fehlen im Regionalplan.</p>	<p>Der Anregung wird kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Inhalte der Anregung nicht Gegenstand der vorliegenden raumordnerischen Planungsebene sind und sich der Regelungskompetenz eines Regionalplans entziehen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7237</b></p>	

<p>Zu Seite 236  <b>Erläuterung</b> Zur Standortsicherung werden die Flughafengelände im Planungsraum entsprechend der Planzeichendefinition zur LPIG DVO als Vorranggebiete für den zivilen Luftverkehr festgelegt.  <i>Die Flugplatzflächen für den zivilen Luftverkehr sind als Vorranggebiete in ihren genehmigten bzw. planfestgestellten Grenzen im Regionalplan festgelegt. Sie enthalten keine Erweiterungsflächen.</i></p> <p>Es ist nicht ersichtlich welche planfestgestellten Grenzen gemeint sind. 1976 oder 2009</p> <p>Sollte der von 1976 gemeint sein, muss definiert werden, wie und wann der Rückbau, der bereits vorweggenommenen Erweiterungsflächen aus 2009 geregelt wird. Sollte der von 2009 gemeint sein, muss der Regionalplan natürlich beinhalten, wann denn dieser umgesetzt wird, und welche planerischen Folgen sich bis 2040 daraus entwickeln.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei der Abgrenzung des Flughafengeländes um die aktuellen Grenzen handelt. Eine inhaltliche und zeitliche Bestimmung möglicher Umsetzungsschritte innerhalb der dargestellten Grenzen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern fällt in die Zuständigkeit des Betreibers.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7238</b></p>	
<p>Gar nicht berücksichtigt ist das Urteil des OVG Münster, 20 D 45/09.AK vom 13. Juni 2014, welches eine <b>Kapazitätserweiterung</b> einschränkt, und welche Bedeutung dies für die Zukunft des Flughafens hat.</p>	<p>Das Bedenken wird seitens der Regionalplanungsbehörde als gegenstandslos betrachtet, da der RPlan OWL lediglich die räumlichen Grenzen der Flughäfen und Flugplätze der Region in seiner zeichnerischen Festlegung darstellt und keine Aussagen hinsichtlich von Kapazitäten trifft. Im Übrigen verweist die Regionalplanungsbehörde in Bezug auf den Flughafen Paderborn-Lippstadt auf das Ziel 8.1-6 des gültigen LEP NRW.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7239</b></p>	
<p>Mit dem aktuellen Entwurf des Regionalplan OWL wird die Flächennutzung für die kommenden ca. 15 Jahre erarbeitet und bildet somit auf viele Jahrzehnte die Grundlage für Nutzung und Schutz durch den Menschen.</p> <p>Die aktuelle Stellungnahme der Gemeinde Borchten ist in der mit vorliegenden Entwurfsfassung in vielen wichtigen Punkten einseitig. Sie vernachlässigt den Schutz der Bürger, die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und schenkt dem Schutz der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Hinweis:  Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete</p>

<p>Natur und Landschaft zu wenig Beachtung.</p> <p>Die Problematiken des bisherigen ungezügelten Ausbaus der Windindustrie in der Gemeinde werden unzureichend thematisiert und es wird versäumt tragfähige Lösungsansätze für besonders von der Windkraftnutzung betroffene Gemeinden wie der Gemeinde Borchten zu fordern.</p> <p>Der Regionalplan ist eines der Instrumente mit dem die Kommunale Entwicklung und Selbstbestimmung bis weit in die Zukunft gesteuert werden kann. Die Gemeinde ist daher gefordert auch auf die Belastungen durch die Windkraftindustrie hinzuweisen, denn bei der Erzeugung erneuerbarer Energien erfüllt die Gemeinde schon jetzt weit über den eigenen Verbrauch hinaus, durch Repowering wird sich dies auch in Zukunft absehbar erhöhen ohne weitere Flächen ausweisen zu müssen.</p>	<p>dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 7240</p>	
<p><b>Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur</b></p> <p>Die Gemeinde Borchten hat schon bisher kaum Freiräume mit dem Entwicklungsziel "Schutz der Natur". Die vorhandenen BSN konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Ortsteil Etteln. Die Gemeinde sollte schützenswerte Räume gezielt fördern und zur Ausweisung vorschlagen um den aktuell sehr geringen Flächenanteil zu erhöhen. Wir schlagen die Übernahme zumindest der vorgeschlagenen Ausdehnungen vor. Sollten Interessen der Siedlungsentwicklung diesem entgegenstehen, schlagen wir die zeichnerische Ausweisung weiterer Flächen vor (beispielsweise entlang der Senke "Bodel" unterhalb Etteler Ort im Ortsteil Etteln oder auch die Senke entlang des Heilige-Seelen -Wegs im Ortsteil Dörenhagen). Die Gemeinde sollte hier aktiv mit dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz zusammen schützenswerte Flächen suchen und erhalten.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Ausweisung weiterer Flächen als BSN um pauschal den Flächenanteil der BSN am jeweiligen Gemeindegebiet zu erhöhen stellt keine ausreichende Begründung für</p>

	die Festlegung eines Vorranggebietes.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7241	
<p><b>Zu 4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</b></p> <p>Der Rotmilan gehört zu den national und international streng geschützten Arten. Die EU räumt ihm einen besonders hohen Schutzstatus in der EU-Vogelschutzrichtlinie ein. Als Teil der Paderborner Hochfläche mit seiner abwechslungsreichen Landschaft mit ihrem Wechsel von Wiesen, Äckern und Wäldern bietet sie dem Rotmilan einen idealen Lebensraum. Hier trägt die Gemeinde Borchen einen Teil der Verantwortung für den Schutz der hier lebenden Vögel und trägt damit zur nationalen wie internationalen Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans bei.</p> <p>Gefahren für den Rotmilan stellen neben Störungen der Brutplätze, illegale Verfolgung und Wilderei, landschaftliche Veränderungen dar, die ihre Lebensbedingungen – z. B. das Nahrungsangebot – verschlechtern. Mittlerweile wirken sich Verluste durch Windkraftanlagen neben denen des Straßenverkehrs oder Stromleitungen ebenfalls besonders nachteilig auf den Bestand aus. Daraus resultiert die Forderung: Das Ziel "Der Erhalt und die positive Bestandsentwicklung des Rotmilans", müssen in sich im Regionalplan textlich wiederfinden und flächenscharf zeichnerisch dokumentiert werden. Die Verantwortung und die Möglichkeiten der Gemeinde sind textlich darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es trifft zu, dass insbesondere im südlichen Regierungsbezirk Detmold, in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe der Rotmilan ein besonderen Verbreitungsschwerpunkt hat.</p> <p>Der Regionalplanentwurf trifft allerdings - entsprechend seiner Maßstabsebene- keine speziellen Festlegungen zum Schutz einzelner Pflanzen- oder Tierarten. Eine zentrale Zielsetzung besteht in der Sicherung von Flächen des Biotopverbundsystems.</p> <p>Die fachliche Grundlage hierfür bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Der Fachbeitrag erfasst und grenzt Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ab. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Zusätzlich ist das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" mit der Planzeichenkategorie BSLV gesichert. Es handelt sich - der Bedeutung des Gebietes entsprechend- um eine Vorranggebiet, vergleichbar mit einem BSN.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN zusammen mit dem BSLV im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 22 % am gesamten Planungsraum. Die Sicherung dieser naturschutzwürdigen Flächen ist auch für den Rotmilan von Bedeutung.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7242	



<p><b>Zu 4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</b></p> <p>Die Gemeinde drängt hier auf die Rücknahme von ausgewiesenen BSLE Flächen zugunsten der Landwirtschaft, versäumt es aber wichtige Flächen mit hoher Bedeutung zur Erholung zu benennen. So wird in der Stellungnahme z.B. die Kapelle Zur Hilligen Seele mit keinem Wort erwähnt, obwohl diese für Erholungszwecke hohen Stellenwert in der Gemeinde und darüber hinaus besitzt. So wird es versäumt dieses Kleinod zu schützen und in der Folge muss befürchtet werden, dass auch hier Windkraftanlagen immer näher rücken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge, die für die Regionalplanneuaufstellung erarbeitet worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Der Standort der "Hillige-Seele-Kapelle" befindet sich innerhalb eines BSLE.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7249</b></p>	
<p><b>Zu 5.2 Radverkehr</b></p> <p>Die extreme Zunahme der motorgestützten Räder erschließen dem Radverkehr zusätzliche Bereiche, die aufgrund ihrer topografische Lagen zuvor ungenutzt blieben. Hier bietet das südliche Paderborner Land mit der Paderborner Hochebene noch ein großes Entwicklungspotential. Dieses gelingt einerseits durch den Aufbau regionaler</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten. Hierdurch wird</p>

<p>Schnellwege, muss aber begleitet werden durch einen zeitgleichen Ausbau kleinräumiger Radverbindungswege insbesondere im südlichen Paderborner Land. Hier sollten allgemeine Ziele definiert werden und spezielle Maßnahmen wie z. B die Schaffung einer durchgehenden Radwegverbindung Warburg-Lichtenau-Paderborn (mit der Anbindung zumindest des Ortsteils Dörenhagen) und der Ausbau der Ortsteile verbindenden Radwege Borchen- Dörenhagen und Etteln-Dörenhagen einbezogen werden.</p> <p>Daraus ergibt sich die Forderung: Definition des allgemeinen Ziels "V2 Schaffung und Ausbau regionaler Radverbindungswege" und Präzisierung des Ziels durch die Maßnahmen "Schaffung einer durchgehenden Radwegverbindung Warburg-Lichtenau-Paderborn (mit der Anbindung zumindest des Ortsteils Dörenhagen)" und "Ausbau der Ortsteile verbindenden Radwege Borchen-Dörenhagen und Etteln-Dörenhagen".</p>	<p>eine höhere Priorisierung des gesamten Radverkehrs in der Regionalplanung erreicht werden. Auch werden im Rahmen der Überarbeitung des Kapitel 5.2 die nachfolgenden Planungsebenen, und damit auch die Kommunen, noch stärker in Sicherung und Ausbau des Radverkehrsnetzes eingebunden werden. Insofern wird der Anregung entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend jedoch nicht entsprochen, den entsprechenden Grundsatz in eine Zielformulierung zu ändern, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen. Zudem entzieht sich eine Festlegung der vom Beteiligten angeregten Radwegeverbindungen der Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7263</b></p>	
<p><b>Zu 9. Energieversorgung</b></p> <p>Im Kreis Paderborn gibt es derzeit über 500 Windkraftanlagen die teilweise im Rahmen einer geordneten Ausweisung über Flächennutzungspläne, teilweise aber auch ungeordnet im Außenbereich entstanden sind. Insbesondere in Ortsrandlagen wirken diese Anlagen schalltechnisch relevant ein und schöpfen die zulässigen rechnerischen Immissionsrichtwerte oft komplett aus. Auch zulässige Schattenwurfzeiten werden in der Regel komplett ausgeschöpft. Die Ausweisung weiterer Wohnflächen in Richtung bestehender oder geplanter Anlagen ist damit unmöglich da dies zu einer Überschreitung der zulässigen theoretischen Immissionsrichtwerte zum Schattenwurf und schalltechnisch zur besonders schützenswerten Nachtzeit führen würde. Schon heute werden die Schallwerte im Ortsteil Etteln, nachgewiesen durch Messungen, überschritten.</p> <p>Die Gemeinde muss darauf einwirken, dass ihr Möglichkeiten bleiben um sich zukünftig zu entwickeln und die konkurrierende Nutzung zur Energieerzeugung in diesen Bereichen als nachrangig eingestuft werden muss.</p> <p>Am Beispiel der genehmigten Windkraftanlage im Erweiterungsbereich des Gewerbegebiets an der A33 wird deutlich, dass die Windkraftnutzung in diesen Bereichen der Entwicklung der Gemeinde entgegensteht. Die Windkraftanlage war außerhalb der Vorrangzonen des Flächennutzungsplans der Gemeinde geplant worden und wird jetzt die Ausweitung des Gewerbegebiets durch die Gefahren durch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

Schallemissionen und Eiswurf erheblich erschweren. Die Gemeinde muss daher mit der Bezirksregierung nach Lösungen suchen um die Windkraft auf geeignete und wenig konflikträchtige Standorte zu konzentrieren.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7277	
<p><b>Zu: 5.3 ÖPNV/Schiene</b>  <b>Absatz 1435:</b> Das Ziel V 7 beinhaltet eine Aufzählung von Schienenstrecken im Planungsraum, die in ihrer Funktion entsprechend leistungsfähig zu entwickeln sind. Nicht enthalten in dieser Aufzählung ist die Hauptstrecke "(Münster-Hamm-Lippstadt-) Salzkotten-Paderborn-Altenbeken-Warburg (-Kassel)". Sie zählt zu den wichtigsten schienengebundenen Erschließungsachsen im Planungsraum. Daher sollte diese Linie in der Aufzählung dringend aufgenommen werden.</p>	Der Anregung wird durch Aktualisierung des Textes entsprochen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7278	
<p><b>Absatz 1436:</b> Der Entwurfstext des Regionalplans formuliert die "Soll"-Bestimmung. Schienenstrecken des SPNV auf Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen, um z.B. eine erhöhte Reisegeschwindigkeit, eine erhöhte Zugzahl und -vertaktung, verbesserte Umstiegsmöglichkeiten oder eine erhöhte Durchgängigkeit von Strecken zu erreichen.</p> <p>Die regiopolREGION PADERBORN unterstützt diese Vorgabe. In Bezug auf die Entwicklung verbesserter Bedienungskonzepte sollte zudem die Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn zur Verbesserung der Berufs- und Bildungspendlerbeziehungen in OWL als auch der Verkehrsverminderung bzw. -vermeidung geprüft werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7692	
<p><b>Ziel V 8</b></p> <p><b>Textentwurf:</b></p>	Der Anregung wird durch Aktualisierung des entsprechenden Erläuterungstextes entsprochen.

<p>&gt;→→ Paderborn-Büren (Almetalbahn)&lt;</p> <p><b>Die Überschrift ist zu beanstanden. Aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt sich, dass die Reaktivierung bis Brilon Stadt bereits im Planungsverfahren steht,</b></p> <p><b>Textentwurf&lt;</b>  <i>&gt;Eine Reaktivierung der rund 26 Kilometer langen Schienenstrecke Paderborn-Borchen-Büren besitzt laut NWL im Ergebnis einer 2006 durchgeführten Machbarkeitsstudie einen positiven wirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Indikator von 1,2. Synergieeffekte der Wiederinbetriebnahme der Strecke sind laut NWL die Schienenanbindung von rund 35.000 Personen, eine optimierte Anbindungsmöglichkeit des Flughafens Paderborn-Lippstadt im ÖV (siehe auch Ziel V 19) sowie in der Folge ein erhöhter Reaktivierungsdruck auf der weiteren Schienenstrecke bis in den Raum Brilon. &lt;</i></p> <p><b>Der Halbsatz sowie in der Folge ein erhöhter Reaktivierungsdruck auf der weiteren Schienenstrecke bis in den Raum Brilon.&lt; ist zu streichen und stattdessen darauf hinzuweisen, dass die Zweckverbände NPH und ZRL die Finanzierung der Machbarkeit der Reaktivierung der Gesamtstrecke beschlossen haben und der NWL diese durchführen wird.</b></p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7693	
<p><b>Ziel V 8</b></p> <p><b>Textentwurf</b>  <b>&gt;Darüber hinaus würde eine erweiterte, grenzüberschreitende Reaktivierung der Strecke bis zum Bahnhof Brilon-Wald an der oberen Ruhrtalbahn einen Netzschluss auf der Schiene zwischen der Region und dem Regierungsbezirk Arnsberg herstellen.&lt;</b></p> <p><b>Der Streckenabschnitt Brilon Wald – Brilon Stadt ist bereits im SPNV reaktiviert. Weiter ist die Strecke Korbach – Frankenberg bereits reaktiviert, so dass eine durchgehende Schienenverbindung von Paderborn bis Marburg</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auch auf die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zur ID 7692 verwiesen.</p>

<p>wiederhergestellt würde.  <b>Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass die Schnellbuslinie Paderborn – Brilon zur Jahresmitte 2021 vor der Einstellung stand und nur durch einen Zuschuss des Hochsauerlandkreises gerettet werden konnte. Ohne die Reaktivierung ist damit zu rechnen, dass es bald keine direkte öffentliche Verkehrsverbindung zwischen dem Raum Paderborn und dem Hochsauerlandkreis geben wird.</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8049</b></p>	
<p>Die auf Seite 282 ff. als hochwertige und bedeutende Pendlerverflechtungen charakterisierten Verbindungen in den Kreis Soest und nach Paderborn, sind ihrer Bedeutung entsprechend für den Radverkehr auszubauen, raumplanerisch abzusichern und darzustellen. Dies gilt für den auf den Seiten 285 ff. dargelegten "bedeutenden Bedarf" für die Radwegeverbindungen nach Delbrück und Büren ebenso.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten. Hierdurch wird eine höhere Priorisierung des gesamten Radverkehrs in der Regionalplanung erreicht werden. Auch werden im Rahmen der Überarbeitung des Kapitel 5.2 die nachfolgenden Planungsebenen, und damit auch die Kommunen, noch stärker in Sicherung und Ausbau des Radverkehrsnetzes eingebunden werden. Insofern wird der Anregung entsprochen.  Die Regionalplanungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme. Insofern wird der Anregung nicht entsprochen, die vom Beteiligten erwähnten Radwegeverbindungen (zeichnerisch) darzustellen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8051</b></p>	
<p><u>Ziel V18 – Flughäfen und Flugplätze</u>  Die auf den Seiten 56 und 71 beschriebene verkehrliche Bedeutung des Flughafens Paderborn-Lippstadt ist aufgrund der nicht vorhandenen Anbindungen an das nationale und internationale Netz nicht gegeben. Auch coronabereinigt liegt das</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Ziel 8.1-6 des gültigen LEP NRW. Darüber kann ein Regionalplan temporäre Schwankungen in der Auslastung und Anbindung eines landesbedeutsamen Flughafens nicht abbilden.</p>

<p>tatsächliche Fluggastaufkommen (2019: 693.000 Passagiere) weit hinter der verfügbaren Kapazität von 1,7 Mio. Passagieren pro Jahr (ohne Erweiterung), was einer Auslastung von ca. 40% entspricht. Vor Corona lag der Anteil der Tourismusflüge am Gesamtaufkommen bei ca. 76%. Die wenigen Linienverbindungen (zum Beispiel nach München) können ohne weiteres durch die Schiene übernommen werden. Aufgrund der geringen Nachfrage, wurden bereits mehrfach Linienverbindungen eingestellt. Es ist bis dato ungeklärt, wie sich ein Weiterbetrieb des Flughafens in die Klimaschutzbemühungen des Kreises Paderborn einfügt. Die reale Entwicklung des Flughafens (laufende Insolvenz und Finanzierungsbedarf durch die öffentliche Hand) muss auch regionalplanerisch realistisch abgebildet werden.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8053</b></p>	
<p><u>Rdn1555 ff.:</u> Es ist nicht ersichtlich, welche planfestgestellten Grenzen gemeint sind (1976 oder 2009?)</p> <p>Sollte der Planfeststellungsbeschluss von 1976 gemeint sein, muss definiert werden, wie und wann der Rückbau der bereits vorweggenommenen Erweiterungsflächen aus 2009 geregelt wird. Sollte der Beschluss von 2009 gemeint sein, muss der Regionalplan natürlich beinhalten, wann denn dieser umgesetzt wird, und welche planerischen Folgen sich bis 2040 daraus entwickeln.</p> <p>Gar nicht berücksichtigt ist das Urteil des OVG Münster, 20 D 45/09.AK vom 13. Juni 2014, welches eine Kapazitätserweiterung einschränkt, und welche Bedeutung dies für die Zukunft des Flughafens hat.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei der Abgrenzung des Flughafensgeländes um die aktuellen Grenzen handelt. Eine inhaltliche und zeitliche Bestimmung möglicher Umsetzungsschritte innerhalb der dargestellten Grenzen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern fällt in die Zuständigkeit des Betreibers.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8081</b></p>	
<p>• <b>Haltepunkte an Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr:</b> Ich begrüße ausdrücklich die zu reaktivierenden und neuen Haltepunkte an den DB-Strecken, Sennebahn, Haller Willem und an der TWE-Strecke, die reaktiviert wird. Im Bereich der Sennebahn, des Haller Willem und an der TWE-Strecke werden sich vermutlich weitere, neue Haltepunkte mit fortschreitender Planung ergeben, so dass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>die im Regionalplan dargestellten, zu reaktivierenden Haltepunkte nicht als abschließend zu sehen sind. Hier wird es voraussichtlich weitere Ergänzungen geben. Außerdem wird es im Rahmen von Siedlungsentwicklungen entlang von Bahnstrecken erforderlich sein, neue Haltepunkte einzurichten. Dies muss das grundsätzliche Ziel sein. Insgesamt halte ich es für wichtig, dem öffentlichen Verkehr im Regionalplan mehr Gewicht zu verschaffen und zusammen mit dem stetigen Ausbau der Bus- und Schieneninfrastruktur als Ziel aufzunehmen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8199</p>	
<p><b>Neuaufstellung des Regionalplans OWL Meldung von möglichen neuen BSAB-Flächen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens</b>  <b>Stellungnahme der [anonymisiert]</b></p> <p><b>1 Veranlassung</b></p> <p>Derzeit wird durch die Bezirksregierung Detmold ein einheitlicher Regionalplan für die gesamte Planungsregion Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt. Der Regionalplan OWL wurde als "Entwurf 2020" mit Stand 05.10.2020 veröffentlicht und befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans hat das unterzeichnende Ingenieurbüro [anonymisiert] im Auftrag der Firma [anonymisiert] eine Flächenrecherche durchgeführt mit dem Ziel, mögliche neue Abbaugebiete für Sand und Kies zu identifizieren.</p> <p>Die Firma [anonymisiert] ist ein rohstoffgewinnendes Unternehmen aus den Niederlanden mit Sitz in Andelst (Provinz Gelderland). Die Firma beschäftigt ca. 200 Mitarbeiter. Der Fokus der Rohstoffgewinnung liegt auf Sand und Kies.</p> <p>Die Firma legt Wert auf gesamtheitliche Entwicklungskonzepte mit besonderem Augenmerk auf die Rekultivierung und Nachnutzung der Abbauflächen. Dafür hat die Firma in den Niederlanden nachhaltige Methoden entwickelt, wie der Broschüre in Anhang 1 zu entnehmen ist.</p> <p>Die Neugestaltung der ausgebeuteten Flächen ist in erster Linie auf die Entwicklung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

von Natur- und Erholungsgebieten ausgelegt. Damit wird ein Beitrag zur Biodiversität und zum Naturschutz geleistet.

Daneben werden, zum Beispiel entlang von Flüssen, Konzepte für die Hochwassersicherheit geplant und realisiert, um die Überflutungsgefahr zu mindern. Außerdem besitzt die Firma [anonymisiert] Erfahrung in der Herstellung von (schwimmenden) Solarparks sowie der Entwicklung von Wohn- oder Gewerbegebieten in den ehemaligen Abbauflächen.

Bei sämtlichen Projekten arbeitet die Firma [anonymisiert] eng mit staatlichen Behörden und Umweltschutzorganisationen zusammen.

Die Firma [anonymisiert] hat großes Interesse an langfristigen Projekten in Deutschland und möchte Ihr Firmen-Know-how entsprechend einbringen.

Als Ergebnis der Flächenrecherche wurden mehrere rohstofftechnisch attraktive Gebiete im Regierungsbezirk Detmold identifiziert, die sich potenziell für den Neuaufschluss einer Abgrabungsfläche eignen und damit für die Ausweisung als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) anbieten.

In mehreren Vorgesprächen (Videokonferenzen am 05.03. und 30.03.2021) wurden die in Frage kommenden Gebiete bereits der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Zudem wurden erste Einschätzungen der betroffenen Kommunen eingeholt, ob eine Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen möglich ist.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden die Ergebnisse vorgestellt. Die in Frage kommenden Flächen werden im Namen und Auftrag der Firma [anonymisiert] als Potenzialflächen für mögliche neue BSAB gemeldet.

Dabei wurde unterschieden in Potenzialflächen erster und zweiter Priorität sowie einer informatorischen Meldung einer möglichen Abbaufläche, die nicht als BSAB ausgewiesen werden kann.

Für die Potenzialflächen erster Priorität konnten keine grundsätzlichen Konflikte erkannt werden, die einer Abgrabung und möglichen Ausweisung als BSAB entgegenstehen.



Die Potenzialflächen zweiter Priorität eignen sich nur nachrangig für eine Ausweisung als BSAB und können daher als mögliche Reserveflächen angesehen werden.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8648</b>	
<p>Allerdings finden einige im Planungsentwurf gemachte Festlegungen und Ausführungen nicht unsere Unterstützung: Wir können nicht nachvollziehen, warum der Plangeber die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung derart ausweitet, gleichzeitig aber keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nennt. Da es in BSLE Gebieten nur unter Einzelfallprüfung möglich ist, WEA zu errichten, sehen wir dies als großes Hemmnis für die Kommunen hier Windenergiebereiche auszuweisen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8649</b>	
<p>Des Weiteren sehen wir die Einrichtung von großflächigen BSN Gebieten als Problem für den Ausbau der Windkraft und damit die Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Global betrachtet und vor dem Hintergrund, dass die Windenergie einen entscheidenden Teil zur Energiewende und zum Klimaschutz beiträgt, halten wir es für fatal, wenn durch die Ausweisung neuer Bereiche zum Schutz für die Natur wertvolle</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele</p>

<p>Flächen für die Nutzung der Windenergie zwangsläufig verloren gehen. Das Einhalten der Klimaschutzziele ist gesamtgesellschaftlicher Konsens, weshalb es auch im Interesse unserer Gesellschaft liegt, weitere Planungen für die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms zu ermöglichen. Mittel- und langfristig betrachtet, dient diese klimafreundliche Form der Energiegewinnung auch dem lokalen Naturschutz - vollkommen unabhängig davon, ob dafür besondere Bereiche ausgewiesen sind oder nicht. Der Schutz unseres Klimas bildet erst die Voraussetzung dafür, dass unsere wertvolle Natur dauerhaft erhalten wird.</p>	<p>beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8862</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan zum Regionalplan OWL, der im Entwurf veröffentlicht und ausgelegt wurde, nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Erweiterung der Industriefläche am Standort Büren In Büren sind weiterhin Gewerbeflächen gesucht. Um zukünftig weitere Potentialflächen für Gewerbeansiedlung an verkehrsgünstig angeschlossene Flächen vorhalten zu können, empfehle ich eine Gewerbeflächenanalyse entlang der Ortsumgehung Steinhausen L 549.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von GIB war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8863</b></p>	
<p>2. Einstellung des Flugbetriebs am Flughafen Paderborn-Lippstadt Der Flughafen Paderborn-Lippstadt arbeitet seit Jahren defizitär. Die Gründe dafür liegen strukturell und übergeordnet in der Nachfrage nach Flügen. Eine Änderung der Situation ist (absehbar und offensichtlich) nicht möglich. Das Angebot an Flughäfen und vor allem die Reisebereitschaft zum Flughafen hin (es wird der Flughafen mit dem günstigsten Preis angefahren per Auto oder per Bahn), macht einen Regionalflughafen überflüssig. Auch die britische Armee ist auf den Flughafen nicht mehr angewiesen. Die Nähe zu weiteren Regionalflughäfen macht eine weitere Nutzung des Flughafens nicht erforderlich. Der Kreis Paderborn sollte von seiner Last, die er mit Steuermitteln versucht zu stemmen, erlöst werden. Das Flughafengelände eignet sich aufgrund der Lage optimal für eine großflächige Gewerbe- und Industrieansiedlung mit sehr guter</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist gem. Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) als landesbedeutsamer Verkehrsflughafen eingestuft. Die Regionalplanungsbehörde nimmt unter Verweis auch die textlichen Erläuterungen zu Ziel S 17 des Regionalplan OWL die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

Verkehrsanbindung an die L 776. Dadurch würde sichergestellt, dass das Areal frühzeitig einer Folgenutzung eröffnet wird und nicht als Brache und Industriearuine endet. Außerdem sind zukunftsfähige Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. die Erzeugung erneuerbarer Energien an diesem Standort, aber auch in den bisher durch Bauverbote belastete Überflugflächen möglich, die sicherlich eine höhere Wertschöpfung erzielen als ein überalterter Flughafen.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 8865

3. Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsfläche (ASB) im östlichen Bereich von Büren-Steinhausen  
 Die Ortsdurchfahrt von Steinhausen wurde saniert. In diesem Zuge wurde das Ortsschild und auch die OD-Linie Richtung Büren verschoben. Der Ortseingang beginnt nun optisch gut gelöst mit dem ersten Fahrbahnteiler aus Richtung Büren kommend (auf der Karte an der Neue OD-Linie). Dem folgend sollte auch die allgemeinen Siedlungsbereiche auf diese neu gesetzte Ortsanfangsline vorgezogen werden, um den optischen Beginn des Ortes auch durch Bebauung zu ermöglichen. Die Entwicklung der Fläche mit Wohnbauland wäre möglich und sinnvoll (Option I). Denkbar wäre auch eine Reihe Wohnhäuser entlang der Ortsdurchfahrt bis hin zum Ortseingang (Option II). Die gute Erreichbarkeit der Flächen durch vorhandene Zufahrten und der gute Ausbau der Bürener Straße ist ein erheblicher Vorteil der günstigen und flächenschonenden Wohnraumschaffung gegenüber einer Flächenausweisung in der Breite.

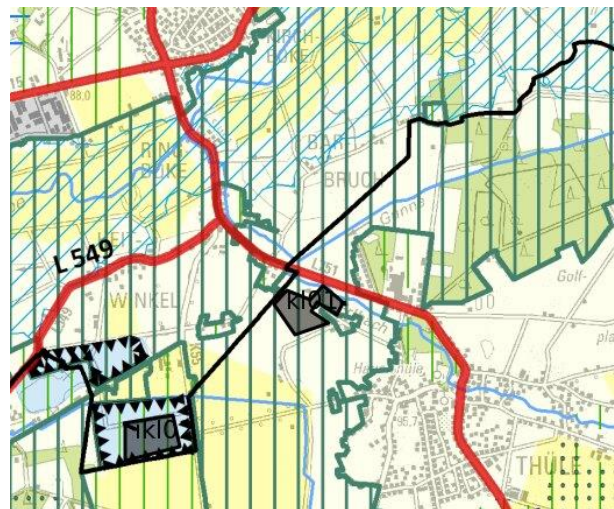
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die beabsichtigte Erweiterung/en (Option I/Option II) würde zu einer bandartigen Entwicklung entlang eines Verkehrsweges führen, die Ziel 6.1-4 LEP NRW widerspricht. Darüber hinaus wird auf die textlichen Festsetzungen (Ziele und Grundsätze) in Kapitel 3. des Regionalplan OWL verwiesen.



Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 8866</b>	
<p>4. Rücksichtnahme bei der Ausweisung von Wohngebieten an Dorfrandlagen auf die Windkraftnutzung Die Windenergie wird in dem laufenden Prozess der Energiewende weiter an Bedeutung gewinnen. Sie ist die konkurrenzlos günstigste Erneuerbare Energie. Gleichzeitig birgt sie auch erhebliches Konfliktpotential (Optische Beeinträchtigungen, Schall etc.). Aus diesem Grund wurde nun die 1.000 m Abstandsregel eingeführt, um die Akzeptanz der Windenergie zu fördern. Dies bedeutet aber, dass der Windenergie erheblich weniger Raum gegeben wird. Bei der Ausweisung von neuen ASB-Gebieten auf dem Stadtgebiet Büren sollte daher darauf geachtet werden, dass die Abstände der Siedlungen nicht unter 1.000m an die (potentiellen) Windenergieflächen heranragen. Denn hier besteht wieder Konfliktpotential.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Die Regionalplanungsbehörde nimmt unter Verweis auf die textlichen Erläuterungen im Kapitel 9.2 Windenergie im Regionalplan OWL sowie Kapitel 10.2 des LEP NRW die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 8867</b>	
<p>5. Reaktivierung/Ausbau der Bahnverbindung Brilon-Büren-Paderborn Gewerbebetriebe und Selbstständige sind auf eine gute Infrastruktur angewiesen. Insbesondere für die Mobilität hat sich die Bahnanbindung als vorteilhaft erwiesen. Im Gegensatz zum Flugbetrieb hat die Bahn im innerdeutschen Verkehr große Vorteile hinsichtlich Mobilität und Klimafreundlichkeit. Existenziell für den südlichen Bereich des Regierungsbezirks Detmold ist eine gute Anbindung an die ICE-Verbindungen. Zum einen sollte der Bahnhof Paderborn vermehrt ICE Verbindungen ermöglichen, zum anderen sollte der Südkreis Paderborn durch eine Zugstrecke an den Paderborner Bahnhof angeschlossen werden, ähnlich wie es in Geseke erfolgreich betrieben wird.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt unter Verweis auch die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 8 des RPlan OWL die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 115</b>	
<p>die von mir im Kartenausschnitt markierte Fläche (kl 01) wird als Ackerland bzw. Weideland genutzt. Bei der Nutzung dieser Flächen haben wir Bedenken bezüglich der neuen Planung als Naturschutzfläche. Mir ist es wichtig, dass eine regionale Landwirtschaft auch im 21. Jahrhundert erhalten wird. Landwirtschaft darf nicht weiter</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

industrialisiert werden und auf riesigen zusammengelegten Flächen erfolgen. Die von der Politik ständig benutzten Schlagwörter wie "regionale Landwirtschaft / regionale Produkte" müssen bei einer derartigen neuen Planung berücksichtigt werden. Die Landwirtschaft muss auch für die Zukunft wettbewerbsfähig bleiben, gerade und besonders, kleine Betriebe.



Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

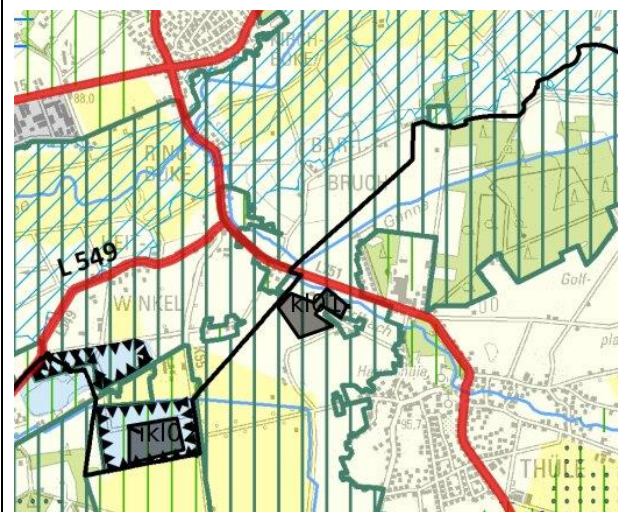
## Stellungnahme

ID: 116

Zu dem zweiten markierten Kartenausschnitt ( kl 02 ) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:  
In diesen Bereich sollen laut neuer Planung in Zukunft Bodenschätze wie Kies/Sand gefördert werden.  
Wie bereits oben beschreiben bin ich strikt gegen eine industrialisierte Landwirtschaft. Die Entnahmen von Acker-/Wiesenflächen durch Versiegelung oder Abbau von Bodenschätzen lehne ich komplett ab, weil dann eine Fortführung der regionalen Landwirtschaft nicht mehr zukunftsfähig ist.

## Abwägung

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.  
Der BSAB wird aufgrund zu geringer Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen aus dem Regionalplanentwurf OWL gestrichen.



### Stellungnahme

ID: 124

Westlich vom Einmündungsbereich Nordhagerner Str. B64 ist eine Fläche zum Schutz der Landschaft in den Plan aufgenommen worden. Dieser Bereich ist durch intensive Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt, ein Teil davon wird zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus Biomasse verwendet.

Eine zukünftige Entwicklung dieser Betriebe sollte nicht erschwert oder behindert werden, da die Erreichung der Klimaschutzziele ein zentrales Ziel des Regionalplanes ist.

Zudem sind die nördlich davon liegenden Flächen durch die stark frequentierte Bundesstrasse 64 deutlich getrennt.

### Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.

Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 362	
<p>Durch die Einrichtung von Flächen für den besonderen Schutz der Natur, die mein Grünland betreffen, sehe ich die bisherige landwirtschaftliche Nutzung stark gefährdet.          Insbesondere sehe ich starke Einschränkungen, wenn das bestehende Naturschutzgebiet "Rixel" erweitert werden sollte.          Folgende Fläche liegt in dem betroffenen Gebiet:          Gemarkung: 2919 Delbrück          Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]          Lage: [anonymisiert]          Fläche: 46.633 m<sup>2</sup></p> <p>Die Grünlandfläche grenzt unmittelbar an meine Hoffläche, [anonymisiert], Delbrück. Mein Sohn, [anonymisiert], ist Vollerwerbslandwirt und nutzt diese Fläche für seinen Betrieb, insbesondere für die Haltung der Pferde als Nutztiere ( Reitschulbetrieb, Pensionspferdehaltung).          Außerdem sehe ich durch die mögliche Erweiterung der Naturschutzflächen und der damit verbundenen eingeschränkten Nutzung eine erhebliche Wertminderung meiner Fläche.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Einwände bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplans OWL zu berücksichtigen und Planänderungen im Planentwurf vor zu nehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.          Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.          Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 365	
<p>hiermit nehmen wir Stellung zum Regionalplan NRW.          Wir führen seit 1980 in 33129 Delbrück - Boke, [anonymisiert], in 2. Generation einen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

Handwerksbetrieb für Kachelöfen und Kamine mit Ausstellungs- und Lagerfläche. Neben mir beschäftige ich fünf weitere Mitarbeiter.

Im Entwurf für den Regionalplan NRW liegt unser Betrieb incl. dem Wohnhaus meiner Eltern ([anonymisiert]) und meinem Wohnhaus ([anonymisiert]) im Bereich (Grün fett strafiert) für den Schutz der Natur bzw im Bereich Räume zur besonderen Entwicklung der Landschaft (rot gepunktet).

Dadurch würden uns jegliche Erweiterungsmöglichkeiten genommen. Noch bedenklicher ist, dass auch der Bestandsschutz im Falle eines etwaigen Brandes etc. fraglich wäre bzw. es könnte in Zukunft Auflagen geben, welche die Ausübung des Gewerbes erschweren oder unmöglich machen. So würde die Existenzgrundlage für meine Familie und meine Mitarbeiter stark gefährdet.

Mit der Übernahme des Betriebs meines Vaters durch mich haben wir im Jahr 2010 in dem bestehenden Fachwerkhaus (Baujahr 1826) unsere Ausstellung aufwendig ausgebaut und dabei das Fachwerkhaus erhalten bzw. saniert. Da wir hierfür selbstverständlich eine Baugenehmigung erhalten haben, müssen wir auch darauf vertrauen können, dass wir auch in Zukunft unser Gewerbe hier ausüben dürfen (Vertrauensschutz).

Direkt neben unserem Betrieb ist ein Bereich auf unserer Wiese davon ausgeklammert, siehe Auszug Entwurf. Nach Rücksprache mit dem Dezernat 32, [anonymisiert], konnte mir nicht erklärt werden warum die Wiese ausgenommen ist oder ob ggfls. der Bereich für unseren Betrieb ausgenommen werden sollte und nur falsch eingezeichnet wurde. Da der Auszug vom Maßstab recht grob ist lässt sich für uns nicht nachvollziehen wo diese Grenze genau verläuft.

Wir äußern deshalb starke Bedenken und bitten darum den von Ihnen ausgenommen Bereich für den Regionalplan um unseren Betrieb und das Wohnhaus incl. Garten zu erweitern, Siehe Anlage Luftbild. Ebenso sollte dieser bei einer Neuausschreibung des NSG Lippeniederungen IV-Babruch ausgenommen werden.

Selbstverständlich ist auch uns der Naturschutz wichtig - als Kachelofenbauer nutzen wir schließlich nachwachsende Rohstoffe und heizen unser Wohn- und Geschäftshaus ausschließlich mit Holz bzw. Solarenergie. Auch eine Photovoltaikanlage wurde von uns installiert. Deshalb können unsere restlichen Liegenschaften gerne in Ihre Pläne

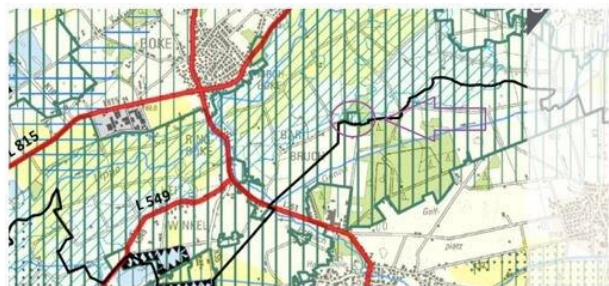
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wird jedoch wie folgt ergänzt. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus



aufgenommen werden. Wir bitten lediglich darum, das von uns eingezeichnete Areal (s. Anhang Luftbild) aus den Planungen herauszunehmen, um ein Fortbestehen des Betriebes nicht zu gefährden.



### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 422

Durch die Einrichtung von Flächen für den besonderen Schutz der Natur, die mein Grünland betreffen, sehe ich meine bisherige landwirtschaftliche Nutzung stark gefährdet. Insbesondere sehe ich starke Einschränkungen für meinen Betrieb, wenn das bestehende Naturschutzgebiet "Rixel" erweitert werden sollte. Folgende Flächen liegen in dem betroffenen Gebiet:

[anonymisiert]

Die Flächen grenzen unmittelbar an meine Hoffläche, [anonymisiert], Delbrück. Ich bin Vollerwerbslandwirt und möchte mit diesem Schreiben die Notwendigkeit der uneingeschränkten Nutzung der o.g. Flächen betonen. Die Nutzung im bisherigen Umfang ist für die Existenz meines Betriebes, insbesondere für die Pferdehaltung im gewerblichen Sinne, unbedingt notwendig. Ich bitte Sie, meine Einwände bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplans OWL zu berücksichtigen und Planänderungen im Planentwurf vor zu nehmen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  
Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen

	Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 604	
<p>die Stadt Delbrück plante im Ortsteil Westenholz in seiner bisherigen städtischen Zielsetzung die Erweiterung des Gewerbegebietes Grubebachstraße in westlicher Richtung.</p> <p>Mit der Ratssitzung vom 25.03.2021 möchte die Stadt Delbrück nun ihre städtische Planung dahingehend ändern, dieses Gebiet in östlicher Richtung an die neu ausgewiesenen Flächen im Bereich der Straße "Im Kühlen" zu verlegen und im Regionalplan zu verankern.</p> <p><b>Dagegen möchte ich meinen entschiedenen Widerspruch einlegen!</b></p> <p>Bei diesen Flächen handelt es sich um eines der letzten grösseren, zusammenhängenden, wertvollen Ackerflächen im Bereich Delbrück-Westenholz. Dieses Gebiet wird ebenfalls zur Naherholung von Fussgängern und Fahrradfahrern genutzt. Auch dient es als eines der wenigen Rückzugsgebiete für das Wild. Meine Ackerflächen befinden sich ebenfalls in diesem Bereich und ich kann heute schon sagen, dass ich diese Flächen niemals zum Zwecke der Erweiterung eines Gewerbegebietes zur Verfügung stellen werde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Delbrück-Westenholz) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Naherholung, Artenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und</p>

	<p>mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 718</b>	
<p>Es reicht!</p> <p>Naturschutz, Wasserschutz, Klimaschutz.</p> <p>Grundsätzlich erstmal keine schlechte Idee.</p> <p>ABER: ES REICHT!</p> <p>In unserem Bereich sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten dermaßen viele Fläche dem Naturschutz, Wasserschutz etc zugesprochen worden wir sind in unserem Dorf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>

eingezingelt von grünen Flächen.

Siehe Karte.

Das letzte "weiße Stück" soll jetzt auch noch "grün" werden.

Das ist Enteignung durch die Hintertür.

Wertverlust der Flächen.

Keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr für Betriebe.

Unser kleiner Ort braucht Ortsnahe Flächen um sich entwickeln zu können.

Wo anders werden auf der grünen Wiese hunderte Hektar für Industrie und Wirtschaft

"verbrannt".

Ganze Wälder werden gerodet, Dörfer umgesiedelt, etc.

Unser Ort besteht schon seit fast 1000 Jahre und er wurde in den letzten Jahrzehnten dermaßen

von Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten , Kiesabgrabungen, etc. "beschnitten" so daß wie ich finde es irgendwann auch mal gut ist.

Bitte lassen Sie den Bereich zwischen Gunneweg und Bentfelder Straße als weißen Fleck übrig.

Anlage 1

Planung Regionaplan Makiert.jpg

Siehe rote eingezeichnete Markierung (1)



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 889

Stellungnahme

Diverse unserer Flurstücke liegen in Ihrem neu ausgewiesen Bereich für

Ihre neuen "Naturschutzflächen" im Regionalplan für 2020.

Bitte nehmen Sie die von Ihnen vorgeschlagenen Flächen aus Ihrer weiteren Planung heraus!

Rot markiert mit (A).

Anhang 1

Planung Regionaplan Markiert A.jpg

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Bedenken konnten aufgrund fehlender Anlagen nicht verortet werden.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 939

<p>ich beziehe mich bei meinen Bedenken auf Delbrück Bentfeld (Blatt 29 und 30, zeichnerische Festlegung des Entwurf Regionalplan 2020). Östlich von Bentfeld wurde eine landwirtschaftliche Kernfläche (aa, aktueller Regionalplan) zu einer Fläche "Schutz der Natur und landschaftliche Erholung" (db, Regionalplanentwurf) überplant.</p> <p>Ich finde die Natur grundsätzlich definitiv schützenswert, befürchte aber zukünftig Wettbewerbsnachteile für unsere heimische Landwirtschaft.</p> <p>Aber ist das nicht der größte Naturschutz, heimische und lokale Nahrungsmittel zu konsumieren, als denn von weit her importierte?</p> <p>Zusätzlich sind die besonders zum Schutz der Natur ausgewiesenen Flächen im Raum Bentfeld im Verhältnis zu vielen anderen Regionen exorbitant hoch. Natürlich spielen die Abgrabungsseen da zu einem Großteil mit ein.</p> <p>Ich weiß auch, dass die Änderung zu Schutz der Natur und landschaftliche Erholung (db) erst mal nur konkret bedeutet, dass Siedlungs- und Gewerbebebauung ausgeschlossen ist. Und laut vielen Sachkundigen wird da hinsichtlich der Landwirtschaft nichts passieren. Meine Befürchtung liegt eher darin, dass wenn so eine Planung erst einmal Bestandteil in einem übergeordneten Plan, wenn auch nur einem Rahmenplan, ist, diese Planung über kurz oder lang in Verordnungen und / oder Flächennutzungsplänen konkretisiert wird.</p> <p>Sollten sich dadurch Nachteile für die Landwirtschaft entwickeln, wird das zu einem weiteren Bauernsterben führen und zum Brachliegen der Höfe, etc. Dass es nur noch einzelne landwirtschaftliche Betriebe oder besser Fabriken geben wird, kann ja wohl in keinerlei Interesse liegen.</p> <p>Daher bitte ich Sie den Regional in dem betreffenden Bereich (Bentfeld ost, Gemarkung Bentfeld unter anderem Flur [anonymisiert]) in der Form des aktuellen Regionalplans, als landwirtschaftliche Kernfläche (aa) zu belassen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 971</b></p>	
<p>ich erhebe Einwendung / Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der in der Zeit vom 01.11.2020 - 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.</p> <p>Gemarkung 052913 (Boke) Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], Fläche 2.792 m<sup>2</sup> ist bereits zum "Überschwemmungsgebiet"</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele</p>

<p>benannt und hat den Status "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung". Es soll nun zusätzlich im neuen Regionalplan OWL zum "Schutz der Natur" ausgewiesen werden. Ich muss befürchten, dass ich in naher Zukunft weiteren naturschutzrechtlichen Aufgaben des Bundes- und LandesschutzG NRW ausgesetzt werde. Unsere Flächen werden im Wert gemindert, wir können nicht mehr die nötigen Erträge ernten und im schlimmsten Fall werden unsere Flächen stillgelegt. Dieses kommt einer Enteignung gleich.</p> <p>Diese Fläche ist zum einen als "landwirtschaftliche Kernräume" festgelegt, was meines Erachtens im Widerspruch zum "Schutz der Natur" steht.</p>	<p>beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1052</b></p>	
<p>aus der Presse habe ich von dem neuen Entwurf zum Regionalplan OWL erfahren. In Bentfeld zeigen sich weitreichende Änderungen zum aktuellen Regionalplan. Speziell östlich von Bentfeld, wo ich Land besitze, wurde der Regionalplan von landwirtschaftlichem Kernraum (aa) zu Schutz der Natur und landschaftsorientierte Erholung (db) geändert. Somit ist es keine landwirtschaftliche Vorrangfläche mehr, wodurch die Befürchtung besteht, dass die Wertstellung reduziert wird. Hiermit melde ich meinen Einspruch für den Regionalplan an. Es geht im Allgemeinen um den Bereich Bentfeld (Blatt 29 und 30, grafischer Regionalplan). und im Speziellen um Bentfeld Ost (Blatt 30, grafischer Regionalplan). Besonders um die Gemarkung Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Lage "Bentfelder Heide"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Hieraus ergeben sich jedoch keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1135	
<p>ich habe vor einer Stunde erfahren das es einen Regionalplan OWL gib, in dem ich mit meien Grundstücken falle und betroffen bin.</p> <p>Ich bin schon verwundert ,das betroffene Eigentümer nicht direkt angeschrieben und über solche Vorhaben informiert werden.</p> <p>In der kürze der Zeit konnte ich meine Flurstücke der Gemarkung Bentfeld der Stadt Delbrück nicht mit Zahlen ermitteln. Trotzdem teile ich ihnen meine Bedenken mit.</p> <p>Ich bin mit meiner Grünfläche an der Straße ([anonymisiert]) gegenüber meinen bewohnten Grundstück ([anonymisiert]), sowie einer Ackerfläche an der [anonymisiert] gegenüber der Straße [anonymisiert] betroffen. Beide Grundstücke sind zur Zeit verpachtet.</p> <p>Nach meinen Kenntnisstand haben beide Pächter bereits einen Widerspruch mitgeteilt.</p> <p>Ich befürchte, das meine Grundstücke einen erheblichen Wertverlust haben werden, meine Pächter den Pachtzins reduzieren.</p> <p>Des weiteren ist eine eingeschränkte Nutzung zu erwarten. Egal ob für meine Pächter, für mich als späterer Nutzer bei einer eventuellen Eigennutzung oder bei einen Verkauf oder Vererbung an einen anderen Eigentümer. Das ist für mich nicht tragbar und kommt sprichwörtlich einer Enteignung nahe</p> <p>Ich werde schnellstmöglich die Flur-und Gemarkungsnummern nachreichen.</p> <p>Des weiteren erwarte ich, das ich zukünftig frühzeitig über weitere Entscheidungen schriftlich und persönlich informiert werde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1885	
<p>hiermit teile ich ihnen mit das Sie unser gesamtes Grundstück [anonymisiert] Flur Nr. [anonymisiert] / Flurstück Nr. [anonymisiert] aus dem Regional Plan OWL herausnehmen müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen</p>



	naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 1937	
<p>Der Regionalplan sieht im Bereich Anreppen und Bentfeld vor, dass die Seen und die anliegenden Bereiche als BSN Flächen ausgewiesen werden sollen. Gewerbetriebe, die im Umfeld dieser Seenplatte liegen, werden durch den Regionalplan komplett an möglichen Zukunftsperspektiven gehindert oder blockiert. Es hat in der letzten Zeit verschiedene Gespräche gegeben, in denen man über Möglichkeiten und Perspektiven in diesen Bereichen gesprochen hat. Man führte Gespräche über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Photovoltaik auf dem Wasser, grüne Energiepolitik</li> <li>• Wasserstoffgewinnung</li> <li>• Sanfter Tourismus und Naherholung</li> <li>• Floatinghomes</li> <li>• Ferienhäuser/wenige so wie in Skandinavien</li> <li>• Fischzucht, daraus die Abwässer als Dünger für Pflanzenzucht</li> <li>• Wassersport</li> </ul> <p>Dies sind einige Möglichkeiten, worüber man nachdenken kann. Naturschutz, Tourismus und Gewerbe müssen sich nicht gegenseitig ausschließen. Des weiteren wird dieser Bereich durch das sogenannte Lippeauenprogramm überplant, das verstärkt Flächen für ihre Umsetzung erwerben möchte. So ein Programm könnte man natürlich in ein "Rangerprogramm" integrieren und den Tourismus eingliedern. Des weiteren befindet sich dieses Gebiet im Einzugsbereich der Wasssergewinnungsanlage "Boker Heide" für die Städte Paderborn, Delbrück und Salzkotten. Über die Wasserschutzgebietsverodnung wird auch vieles erschwert. Es muss für bestehende und zukünftige Betriebe auch in Zukunft mit dem kommenden Regionalplan Perspektiven, Ideen und deren Umsetzung geben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>

ID: 2137

im Regionalplan-OWL wird in Delbrück im Dreieck L-822 und L-751 zwischen dem Rellerweg und der Hövelhofer Straße ein Industriegebiet ausgewiesen. Zwischen "Hinterm Zollbrett" und "Heifeldweg" zeigen grau gefärbte Flächen die Möglichkeit zur Gewerbeansiedlung angrenzend an diese Industriefläche. Hierzu tragen wir unsere Bedenken vor und geben Anregungen (siehe Anlagen).

Anlagen:

- Stellungnahme zum Regionalplan-OWL
- Unterschriftenliste der Initiative "Heifeld"

Stellungnahme zum Regionalplan-OWL

Die Planungen der Bezirksregierung laufen im Bereich Delbrück L822 / L751 - hier: „Rellerweg“ von "Hinterm Zollbrett" bis zum "Heifeldweg" - völlig konträr zum Bemühen der Landwirte, nachhaltig zu wirtschaften.

In direkter Hofnähe wird ihnen durch die Ausweisung als Industrie- und Gewerbegebiet eine große zusammenhängende Ackerfläche genommen.

Das ist nur auszugleichen durch lange Fahrten mit großen Maschinen über Wirtschaftswege und Landstraßen.

Beide Schweinemast-Betriebe sind bekannt für ihre Sorgfalt, durch Blühstreifen und "Zwischenfrucht-Einsaaten" einen Lebensraum für Insekten und Niederwild zu schaffen.

Das Bemühen um Nachhaltigkeit wird mit der neuen Planung ad Absurdum geführt. Die Anlieger "Heifeldweg" haben in den vergangenen Jahren immer wieder hören müssen, dass Bauvorhaben auf ihren Grundstücken wegen des angrenzenden Ackerlandes nicht erlaubt werden könne.

Jetzt sollen sogar für Erweiterungen im Industriegebiet "Ost - 1" Eingriffe in Waldflächen ermöglicht werden.

In Zukunft bleibt ihnen ihr bebauter Eigentum zwischen 2 Industrieansiedlungen. Wohnen zwischen Lärm und Emissionen sind die äußerst negativen Aussichten. Ebenso ergeht es der Wohnbebauung "Rellerweg [anonymisiert], Hövelhofer Str. [anonymisiert]", jeweils bewohnt von 2 Familien.

Sie leben demnächst eingesperrt zwischen Industrie- und Gewerbeansiedlung. Für die Bewohner der östlichen Kernstadt sowie der Siedlungen Schlingbusch und Pastorsbusch hat sich der "Rellerweg" mit seinen Seitenwegen „Ährenweg“, „Am Westerrellerhor und "Heifeldweg" zu einer Naherholungsoase entwickelt.

Nicht erst seit der Pandemie sind den ganzen Tag über Fußgänger mit und ohne Hund, sowie Familien mit ihren Kindern hier unterwegs.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegte GIB wird im Bereich zwischen "Hinterm Zollbrett" und "Heifeldweg" aufgrund der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zurückgenommen und entlang der L 751 neu ausgewiesen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (an der L 822) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 751 bzw. B 64 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, landwirtschaftliche Nutzflächen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die

<p>Schon heute muss der Rellerweg immer wieder durch veraltete Navigation fehlgeleitete LKW aufnehmen, die Firmen im Industriegebiet beliefern. Die Bankette der nur als Wirtschaftsweg ausgebauten Straße werden ständig vom Bauhof der Stadt notdürftig repariert. Diese Straße kann als Zufahrt zu Industrie- und Gewerbe nicht dienen. Anstatt die kleineren Teilflächen verschiedener Besitzer im Bereich "Hinterm Zollbrett bis zum „Ährenweg" mit Betriebshallen zu füllen, könnte hier auch eine Wohnbebauung gemäß der Außenbereichssatzung Zollbrett fortgeführt werden. Eine Bebauung mit Ein- oder Zweifamilienhäusern in eineinhalb-stöckiger Bauweise, deren First in Ost-West-Richtung verläuft, schafft auf den südlich geneigten Dachflächen Platz für Photovoltaik und Solarthermie. Das Oberflächenwasser verrieselt auf dem eigenen Grundstück. Nur die Hofeinfahrt wird gepflastert, auf dem nicht bebauten Teil bilden Strauchwerk und Bäume einen direkten Ausgleich zur Versiegelung der bebauten Fläche. Raum für spielende Kinder im eigenen und Nachbars Garten erübrigen die Anlage eines Spielplatzes. Es könnte ein nachhaltiges Mehrgenerationen-Wohnen entstehen, das heute in Neubausiedlungen kaum noch realisiert wird. Für Industrie und Gewerbe gibt es zu beiden Seiten der Bundesstraße 64 verkehrsgünstig gelegene Flächen in Richtung Paderborn ab Delbrück-Mitte. In Richtung Rietberg bietet sich an der B-64 das Gewerbegebiet Nordhagen zur Erweiterung an. Auch an der Westenholzer Straße liegen zu beiden Seiten ab "Weststadt" noch Parzellen ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe. Vom Ortsteil Westenholz aus können entlang der Grubebachstraße in Richtung B-64 noch Flächen aquiriert werden. Aus den dargelegten Gründen sollte im Planungsgebiet "Hinterm Zollbrett bis zum Heifeldweg" auf der süd-östlichen Seite des Rellerwegs von einer Industrie- und Gewerbeansiedlung verzichtet werden.</p>	<p>Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2372</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweitung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemarkung Boke Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche ist im Regionalplanentwurf bisher nicht als BSN sondern als BSLE festgelegt. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und</p>

<p>Ggf. soll die landwirtschaftliche Nutzung ausgeweitet werden bzw. stehen irgendwann Umbaumaßnahmen an.</p>	<p>die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2684</b></p>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan OWL ein. Ich habe Landwirtschaftliche Flächen in den Betroffenen Plan liegen. Stadt Delbrück, Stadtteil Bentfeld. Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert]. Da erhebliche Nachteile entstehen würden, bin ich gegen den Regionalplan OWL.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>

	<p>Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 2874</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Delbrück-Hagen, [anonymisiert] mit den Schwerpunkten Ackerbau, Heuproduktion und Verkauf von Heu von Kleintierhalter. Er bewirtschaftet insgesamt 44 ha Eigentumsfläche. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerland, 7 ha seiner Eigentumsfläche sind Grünland. Er hat sich spezialisiert auf den Verkauf von Heu an Kleintierhalter. Dieses Heu muss eine sehr hohe Qualität haben, um am Kleintiermarkt bestehen zu können. Unser Mitglied verpackt das Heu, eine Drittfirma vermarktet dies. Unser Mitglied hat sich, um die hochwertige Qualität für die Hobbytierhalter zu gewährleisten, eine Heutrocknung angeschafft.</p> <p>Die Hofstelle [anonymisiert], 33129 Delbrück-Hagen grenzt direkt an einen im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 dargestellten Bereich zum Schutz der Natur. Damit würden sämtliche Grünlandflächen seines Betriebes, Gemarkung Hagen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Aktuell sind die Flächen nicht unter Schutz gestellt. Eine Unterschutzstellung hätte für seinen Betrieb drastische Folgen, da die Heuproduktion für den Kleintierhandel die Haupteinnahme unseres Mitglieds darstellt. Bei Unterschutzstellung dieser Flächen als Naturschutzgebiet ist dieser Geschäftsbereich von Heuverkauf an Kleintierhalter nicht mehr möglich, da sich mit dem Mineralstoffentzug bei naturschutzfachlicher Bewirtschaftung die Struktur des Heus verschlechtert und schädliche Pflanzen wie Ampfer oder Jakobskreuzkraut enthalten. Dann wäre das Gras im Kleintierhandel nicht mehr verkäuflich.</p> <p>Der Betrieb unseres Mitglieds ist also darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<p>Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht; nicht hinnehmbar.</p> <p>Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen,</p> <p>Wir bitten um Rücknahme der geplanten Schutzausweisungen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2901</b></p>	
<p>Ich bin Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebs an der [anonymisiert] in 33154 Salzkotten-Verlar. Die Hofstelle liegt direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet Rabbruch und Osternheuland. Ein Teil meiner Eigentumsflächen sind verpachtet, ich bewirtschafte noch ca. 11 ha im Ackerbau und durch Beweidung. Es ist beabsichtigt, die verpachteten Flächen in naher Zukunft wieder in die Eigenbewirtschaftung zu nehmen.</p> <p>Mit dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist das Naturschutzgebiet noch näher an die Hoffläche herangerückt, so dass die Hofstelle fast vollständig von dem Bereich zum Schutz der Natur umgeben ist.</p> <p>Angrenzend an die Hofstelle liegt die Fläche Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 2 ha. Diese Wiese wird im Entwurf des Regionalplanes als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt. Ich plane auf dieser Fläche in einigen Jahren eine Altenteilwohnung zu errichten. Aus Gründen der Erschließung käme nur diese Fläche für die Baumaßnahme in Betracht.</p> <p>Da es sich hier um eine Fläche am Rande des BSN handelt, sollte vor dem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

Hintergrund der erheblichen Gesamtbetroffenheit eine Herausnahme der Fläche aus dem BSN erfolgen. Um die Hofstelle herum sollte die Ausweisung großräumig zurück genommen werden bis auf die bestehenden Ausweisungen des Regionalplans Paderborn- Höxter von 2008.

Ebenfalls zu den Eigentumsflächen des Betriebes gehörig, sind die Grünlandflächen in der Gemarkung Varlar, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] mit einer Größe von ca. 4,9 ha. Diese Fläche wird im Entwurf des Regionalplanes neu als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt.

Ich bitte um Herausnahme dieser Flächen aus dem BSN.

Aus meinem Betrieb sind derzeit ca. 50 % der Grünlandflächen mit einer Größe von 4,1 ha in das bestehende Naturschutzgebiet Osterneuland einbezogen (Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Gemarkung Geseke Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]).

Somit wären nahezu 100% meiner Grünlandfläche und somit mehr als 50% der Eigentumsfläche des Betriebes in ein BSN Gebiet einbezogen.

Ich bin darauf angewiesen, meinen Betrieb auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist. Ich befürchte daher, dass zukünftig weitere naturschutzfachliche Auflagen meine Wirtschaftsweise und die Entwicklung meines Betriebes nachhaltig einschränken werden.

Dieses Szenario ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, wie die Planungen zum Insektenschutzgesetz oder zur Düngeverordnung, nicht hinnehmbar.

Mein Betrieb muss sich auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen einstellen können. Auch die regionale Landwirtschaft benötigt Perspektiven einer betrieblichen Weiterentwicklung, wie z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten an der Hofstelle, bzw. die Errichtung eines Altenteilerhauses.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

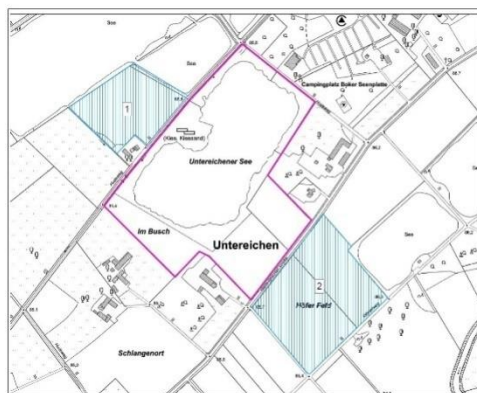
Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 2984</p>	
<p>Einwand Regionalplan 2020          Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.          Folgende Flächen befinden sich in meinem Eigentum:          [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.          Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 2995</p>	
<p>im oben benannten Bereich betreibt das Unternehmen [anonymisiert] die Gewinnung von Sand und Kies, wobei die bisher genutzten Bereiche der Lagerstätte weitgehend erschöpft sind. Um die zukünftige Sicherung der Rohstoffgewinnung, vor dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>



Hintergrund des Planungszeitraums des Regionalplans, zu gewährleisten, ist daher die regionalplanerische Sicherung weiterer Flächen erforderlich.

Ausgehend von der Lage des Werksstandortes sowie der bestehenden, bisher genutzten Abbaufelder, sind für das Unternehmen [anonymisiert] die im beigefügten Übersichtsplan markierten Flächen von entscheidender Bedeutung. Von der zeitlichen Priorisierung würde sich aus Unternehmenssicht die mit der Ziffer 1 bezeichnete Fläche, die unmittelbar nördlich des Werksstandortes liegt und an den ‚Hudeweg‘ anschließt, besonders eignen. Im Hinblick auf die räumliche Gesamtsituation im Raum würde sich diese Fläche auch ‚nahtlos‘ in die bestehenden angrenzenden Seeflächen (ehemalige Abbaufelder) eingliedern. Die mit der Ziffer 2 bezeichnete Flächen ([anonymisiert]), die südlich der Mantinghauser Straße gelegen ist, wird aus Unternehmenssicht als langfristige Optionsfläche betrachtet.

Wir bitten im Auftrag des Unternehmens [anonymisiert] darum, diese Anregung bei Ihren weiteren Überlegungen zum neuen Regionalplan zu berücksichtigen und stehen



für eventuelle Fragen gern zur Verfügung

Im Regionalplan OWL werden die BSAB in der Regel erst ab einer Flächengröße von ca. 10 ha festgelegt. Die hier vorgeschlagenen Flächen sind deutlich kleiner als 10 ha.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 3206

da durch den vorhandenen Regionalplan ein Wertverlust meines Grundbesitzes eintreten wird, kann ich diesen in der vorliegenden Form nicht akzeptieren.

Der Anregung wird nicht entsprochen  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem

	<p>Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3229</b>	
<p>[anonymisiert] bewirtschaften in Delbrück-Ostenland, [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Schweinemasthaltung. Sie bewirtschaften knapp 100 ha landwirtschaftliche Fläche, fast ausschließlich Ackerland. Unsere Mitglieder haben insgesamt ca. 2200 Schweinemastplätze. Die Hofnachfolge ist gesichert, ihr Sohn [anonymisiert] macht aktuell den Master of Science an der Fachhochschule Soest.</p> <p>Der Betrieb soll erweitert werden. In der Nähe des Betriebsstandorts planen unsere Mitglieder auf der Fläche Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 1,4 ha, die Errichtung eines Stalls zur Geflügelhaltung. Der Bauantrag befindet sich in der Vorbereitung. Dort soll Geflügel nach den Kikok-Richtlinien produziert werden, d. h. längere Haltungsdauer, mehr Platz, besonders hochwertiges Futter, Verzicht auf Antibiotikum usw.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist die Hoffläche [anonymisiert], Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Gesamtgröße von ca. 4</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei</p>

ha, die o. g. Fläche, die für den Geflügelstallbau vorgesehen ist, sowie eine weitere landwirtschaftliche Fläche Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 8,4 ha Acker, als landwirtschaftliche Kernzone und Bereich zum Schutz der Landwirtschaft (BSLE) dargestellt. Aktuell haben die o. g. Flächen keine naturschutzfachlichen Schutzausweisungen.

Bei dem Betrieb unserer Mitglieder handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Betrieb, der später einmal von dem Sohn unserer Mitglieder übernommen werden soll. Somit müssen die Errichtung des Stalles und auch weitere Entwicklungen an dem Standort möglich bleiben, z.B. auch Erweiterungen/Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden.

Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebotes und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Fläche sollten für den betrieb ggfs. auch gewerbliche Erweiterungen möglich bleiben, die derzeit angesichts der Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen nicht möglich sind.

Die Festsetzung als landwirtschaftliche Kernzone und damit als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhörtes Potential für den Landschaftsschutz zuweisen.

Unsere Mitglieder regen daher an, die Einordnung der Flächen als BSLE-Bereich zurück zu nehmen, um ihrem landwirtschaftlichen Betrieb weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.

Zur Einkommenssicherung des landwirtschaftlichen Betriebes, von dem zukünftigen zwei Generationen leben, ist die Ausweitung der Betriebsgrundlage in Form der Geflügelhaltung notwendig und existentiell. Wir bitten daher die o. g. Einwendungen zu berücksichtigen.

der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 3230

Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Delbrück-Ostenland einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Schweinemast mit insgesamt ca. 3.500 Mastplätzen. Der Betriebsleiter bewirtschaftet den landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Der Familienbetrieb hat eine Flächengrundlage von ca. 48,6 ha Eigentums- und ca. 85 ha Pachtflächen. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen.

Bei dem Betrieb handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Familienbetrieb, der später einmal von Sohn [anonymisiert] ([anonymisiert], Landwirt, besucht ab August 2021 die Höhere Landbauschule in Herford) übernommen werden soll. Somit ist die Hofnachfolge gesichert.

Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist die Hofesfläche (Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], 14 ha) teilweise als BSLE-Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Außerhalb der Hofstelle wurde der BSLE-Bereich weiträumig ausgeschnitten. Es besteht daher der Verdacht, dass beim Erstellen des Regionalplanentwurfs im Bereich der Hofstelle versäumt wurde, die Kennzeichnung als BSLE-Bereich zu entfernen. Weitere wertvolle, hofnahe Ackerflächen nordöstlich der Hofstelle (Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurst. [anonymisiert]) sind im Regionalplan ebenfalls als BSLE-Bereiche ausgewiesen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der besonderen Qualität und Güte seiner Nutzflächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Besonders wichtig sind aber bauliche Neu- und Umbauten an der Hofstelle, damit der Betrieb auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.

Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Vor diesem Hintergrund sollten die BSLE-Festsetzungen in den genannten Bereichen großzügig zurückgenommen und die Festsetzung als rein landwirtschaftliche Kernräume fokussiert werden.



### Stellungnahme

ID: 3235

Unsere Mitglieder bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Delbrück-Steinhorst. [anonymisiert] ist Eigentümer von 30 ha landwirtschaftlicher Fläche. Er hat ca. 123 ha gepachtet. Von der Gesamtfläche sind 7 ha Grünland, der Rest ist Ackerfläche. Sein Sohn [anonymisiert], geb. am [anonymisiert], ist im landwirtschaftlichen Betrieb tätig. Er hat die landwirtschaftliche Ausbildung, inkl. Fachschule, abgeschlossen.

Unsere Mitglieder betreiben in ihrem landwirtschaftlichen Familienbetrieb Schweinemast, Ferkelaufzucht, Ackerbau und eine Biogasanlage auf mehreren Betriebsstandorten. Neben der eigenen Betriebsstätte [anonymisiert] in Steinhorst haben sie noch einen Schweinemaststall in der [anonymisiert] in 33415 Verl-Kaunitz, einen Ferkelaufzuchtstall in Delbrück-Steinhorst, [anonymisiert] und einen Schweinemaststall in Steinhorst, [anonymisiert] gepachtet.

### Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Unsere Mitglieder werden in Zukunft die landwirtschaftlichen Ställe und auch Pachtställe nach den zukünftigen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Tierwohls ausbauen und erweitern müssen.

Der landwirtschaftliche Betrieb unserer Mitglieder ist folgendermaßen von dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 betroffen:

Die Ackerfläche Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], zur Größe von ca. 5 ha wird als BSN-Fläche ausgewiesen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die auch in Zukunft nach der guten fachlichen Praxis für den landwirtschaftlichen Betrieb unserer Mitglieder bewirtschaftet wird. Aus diesem Grund wird diese Fläche nicht als eine Naturschutzfläche entwickelt werden können.

Der Betrieb unserer Mitglieder ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.

Unsere Mitglieder müssen daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die ihre Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Darüber hinaus befürchten unsere Mitglieder deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse der betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen.

Die beiden folgenden Ställe werden in dem Regionalplan OWL als Flächen zum Schutz der Landschaft dargestellt:

Den gepachteten Ferkelaufzuchtstall in Steinhorst, [anonymisiert] hat unser Mitglied [anonymisiert] auf 30 Jahre gepachtet. Er hat den Stall auf eigene Kosten errichtet. An diesem Stall werden in Zukunft entsprechend der neuen gesetzlich zu erwartenden Regelungen zum Tierschutz Baumaßnahmen zum Tierwohl durchgeführt werden

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

<p>müssen.</p> <p>Der gepachtete Schweinestall in Kaunitz, [anonymisiert] soll als Strohstall umgebaut werden. Es werden darüber bereits Verhandlungen mit dem Eigentümer über den Umbau des vorhandenen Stalls geführt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Mitglieder in Zukunft ihren landwirtschaftlichen Betrieb weiter entwickeln müssen, um die Existenzfähigkeit des Betriebes auch für die nächste Generation zu erhalten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigungen der vorgenannten Einwendungen und Rücknahme der dargestellten Schutzausweisungen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3377</b></p>	
<p>[anonymisiert] und [anonymisiert] bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Delbrück-Ostenland mit den Schwerpunkten Mutterkuhhaltung und Ackerbau. Sie halten 13 Mutterkühe bzw. tragende Rinder und die entsprechenden Jungtiere. Eigentümer des Betriebes ist der Sohn [anonymisiert], Bewirtschafter ist der Vater [anonymisiert], Er bewirtschaftet ca. 7 ha landwirtschaftliche Fläche. Bei den: Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Hofnachfolge ist gesichert.</p> <p>Die Hofstelle [anonymisiert] in 33129 Delbrück-Ostenland liegt direkt angrenzend an dem im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 dargestellten Bereich zum Schutz der Natur. Aktuell hat diese Fläche keinen Schutzstatus. Das festgestellte Naturschutzgebiet Erdgarten-Lauerwiesen liegt allerdings im weiteren Umfeld der Hofstelle. Mit der Umsetzung der Planung des Regionalplans würde das Naturschutzgebiet direkt an die Hofstelle heranrücken und eine weitere Entwicklung auf der Hofstelle beeinträchtigen.</p> <p>Auf der Hoffläche wollen unsere Mitglieder eine Maschinenhalle errichten. Darüber hinaus benötigen sie die Möglichkeiten auf der Hofstelle in Zukunft weitere bauliche Maßnahmen zu errichten.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans 2020 sind darüber hinaus zwei Flächen als BSN-Flächen überplant. Zum einen die Ackerfläche am Hof, Gemarkung Delbrück, Flur</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>

<p>[anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 2,75 ha und die Ackerfläche, Gemarkung Delbrück, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] von 2,25 ha. Diese befindet sich aktuell im Landschaftsschutzgebiet PB-08. Wir weisen darauf hin, dass diese Ackerflächen weiterhin intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis genutzt werden und daher nicht als Naturschutzgebiet entwickelt werden können.</p> <p>Unsere Mitglieder müssen befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die ihre Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Darüber hinaus befürchten unsere Mitglieder deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten um Rücknahme der Planungen.</p>	<p>Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3378</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Delbrück-Bentfeld mit 13 ha landwirtschaftlicher Fläche, die verpachtet sind. Er hat zwei Kinder, die später in den Betrieb einsteigen wollen. Er plant für die Zukunft als weiteren Betriebsschwerpunkt eine Bullenmast aufzubauen.</p> <p>In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist seine landwirtschaftliche Ackerfläche Gemarkung Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 2,5 ha als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Diese Fläche steht z. Zt. nicht unter einer Schutzplanung. Unser Mitglied benötigt diese Fläche ggf. als Aussiedlungsfläche.</p> <p>Unser Mitglied muss befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>



<p>LandesnenschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten um Rücknahme der geplanten Schutzausweisung.</p>	<p>"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3389</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Westenholz einen Nebenerwerbsbetrieb mit den Betriebsschwerpunkten Grünland und Pferdehaltung. Unser Mitglied bewirtschaftet insgesamt ca. 6,6 ha (16,97 ha Eigentum, 10,37 ha verpachtet).</p> <p>Unser Mitglied ist an der Hofstelle und den angrenzenden Eigentumsflächen (Westenholz, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], 12,7791 ha) von dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 betroffen.</p> <p>Im aktuellen Regionalplan Paderborn Teilabschnitt Paderborn-Höxter liegt die Hofstelle und die angrenzenden Eigentumsflächen unseres Mitglieds außerhalb, am Rande einer BSN-Festsetzung. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur nunmehr in erheblichem Umfang über die Eigentumsfläche unseres Mitglieds hinaus bis an die Hofstelle.</p> <p>Unser Mitglied versteht nicht, warum hier die Erweiterung über einen aktiv wirtschaftenden Betrieb erfolgt, an anderen Stellen weiter östlich jedoch einzelne Nachbarbetriebe der BSN-Festsetzung vollständig entnommen wurden.</p> <p>Der Betrieb unseres Mitglieds ist zwingend darauf angewiesen, die hofnahen Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Sie</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die babaute Fläche aufgrund der Lage / aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.</p> <p>Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

dienen dem vorhandenen Tierbestand als Auslauf und Futtergrundlage. Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung dürfte aber zugleich eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung bei zukünftigen Planungen zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken würden.

Insbesondere das Schutzregime, das auf späteren Planungsebenen in Betracht kommenden Gebiete gemäß §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere wenn es durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes zu Einschränkungen im Hinblick auf bauliche Erweiterungsmöglichkeiten an der Hofstelle geht.

Das ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA-Luft ein enormer Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig noch ergeben werden. Die Bewirtschaftung der ertragreichen Böden darf nicht weiter eingeschränkt werden.

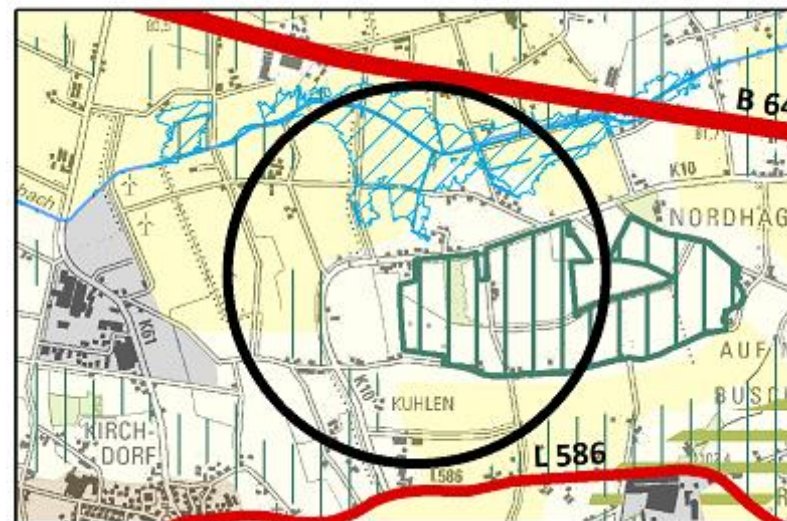
Unser Mitglied befürchtet langfristig eine existentielle Bedrohung, Wertminderung seines Eigentums und Einbußen bei der Beileihung der o.g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse unseres Mitglieds zu berücksichtigen.

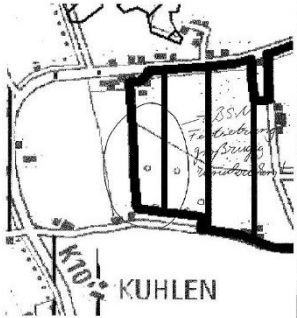
Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG bereits ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz insgesamt großzügig um die Eigentumsflächen unseres Mitglieds zurückgenommen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen unseres Mitglieds.

"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.



	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 3521	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet in Delbrück-Hagen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer zugehörigen Fläche von 7 ha (5 ha Eigentum direkt an die Hofstelle angrenzend, Hagen Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] &amp; [anonymisiert], 2 ha Zupacht), der sich auf die Aufzucht von Geflügel und Legehennenhaltung spezialisiert hat. An der Hofstelle betreibt unser Mitglied eine konventionelle, kaT-zertifizierte (kontrollierte alternative Tierhaltung, <a href="http://www.was-steht-auf-dem-ei.de">www.was-steht-auf-dem-ei.de</a>) Freiland Legehennenhaltung mit ca. 9.300 Tieren nach dem neusten Stand der Technik. Das vorhandene Stallgebäude wurden erst im Jahr 2018 vollständig neu errichtet und erfüllt auch die Vorgaben für die ökologische Haltung von bis zu 6.000 Legehennen.</p> <p>In einem weiteren Stallgebäude im Delbrücker Ortsteil Westenholz betreibt unser Mitglied außerdem eine Junghennenaufzucht mit ca. 15.000 Tieren. Auch dieser kaT-zertifizierte Stall wurde jüngst modernisiert und mittels langfristiger Pachtverträge für die nächsten 20 Jahre angepachtet.</p> <p>Unser Mitglied beabsichtigt darüber hinaus in naher Zukunft die Errichtung eines neuen Wohnhauses und den Bau einer Multifunktionshalle für die Verpackung der Eier und das Unterstellen von Maschinen. Entsprechende Baugenehmigungen liegen unserem Mitglied bereits vor.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Familienbetrieb, der später einmal vom Sohn unseres Mitglieds übernommen werden soll.

Im aktuellen Regionalplan Paderborn Teilabschnitt Paderborn-Höxter liegt die Hofstelle unseres Mitglieds außerhalb, am Rande einer BSN-Gebiets. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur nunmehr in erheblichem Umfang über die Hofstelle unseres Mitglieds hinaus und schließt damit den gesamten Betrieb und 100 % der landwirtschaftlichen Flächen ein.

Unser Mitglied versteht nicht, warum hier die Erweiterung über einen aktiv wirtschaftenden Betrieb erfolgt, an anderen Stellen weiter östlich jedoch einzelne Nachbarbetriebe der BSN-Festsetzung vollständig entnommen wurden.

Die Freiland-Legehennenhaltung unseres Mitglieds ist angesichts des funktionellen Zusammenhangs zwischen der Bewirtschaftung des Stalls und der Grünlandnutzung zwingend darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung dürfte aber zugleich eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung bei zukünftigen Planungen zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken würden.

Insbesondere das Schutzregime, der auf späteren Planungsebenen in Betracht kommenden Gebiete gemäß §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere wenn es durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes zu Einschränkungen im Hinblick auf bauliche Erweiterungsmöglichkeiten an der Hofstelle geht.

Das ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA-Lufteinem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen

Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

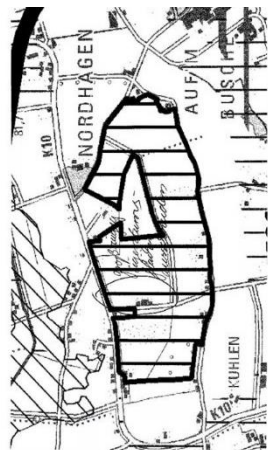
Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus...

zukünftig noch ergeben werden. Die Bewirtschaftung der ertragreichen Böden für den eigenen Tierbestand und deren Auslauf darf nicht weiter eingeschränkt werden.

Unser Mitglied befürchtet eine existentielle Bedrohung, Wertminderung seines Betriebes und Einbußen bei der Beleihung der o.g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse unseres Mitglieds zu berücksichtigen.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG bereits ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz insgesamt großzügig um die Eigentumsflächen unseres Mitglieds zurückgenommen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen unseres Mitglieds.



### Stellungnahme

ID: 3548

Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.

Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:  
Gemeinde Salzkotten

### Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem

<p>Gemarkung: Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemeinde Delbrück  Gemarkung; Boke Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Begründung:  Ich begründe den Einwand meinerseits damit, dass Bewirtschaftungseinschränkungen der Flächen zwangsläufig dadurch erfolgen.  Ein Großteil meiner Pachtflächen liegt auch in diesem Bereich.  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3559</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.  Hier die Flächenbezeichnungen, die sich In meinem Eigentum befinden:  Gemeinde Delbrück:  Gemarkung Flur Flurstück  Ostenland [anonymisiert]  Ostenland [anonymisiert]  Ostenland [anonymisiert]</p> <p>Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Nach Prüfung sind die angesprochenen Flächen im Regionalplanentwurf nicht als BSN festgelegt.  Die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] sind als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt.  Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.  Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für</p>

	<p>die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3560</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Bentfeld. Zum Betrieb gehören etwa 14 ha Eigentumsflächen, die derzeit an aktiv wirtschaftende Betriebe verpachtet sind. Dabel liegt ein Großteil der Ackerflächen derzeit im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutze von Landschaftstellen im Kreis Büren.</p> <p>Bereits nach dem aktuell geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter liegen zwei Ackerflächen des Betriebes in einem BSN. Es handelt sich um die Flächen in der Gemarkung 052910, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 8.065 m<sup>2</sup> und Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 12 682 m<sup>2</sup>. Diese Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und die Pächter sind auch weiterhin darauf angewiesen, die Flächen intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.</p> <p>Im Entwurf des neuen Regionalplans OWL, der den Bereich für den Schutz der Natur im Umfeld von Bentfeld insgesamt auch in Richtung des Ortes erweitert, sind die Flächen auch weiterhin in dem BSN enthalten. Da es sich hier um hochwertige Ackerflächen am Rande des BSN handelt, regt unser Mitglied an, diese Flächen aus der BSN-Festsetzung auszunehmen.</p> <p>Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die Darstellung als Vorrang gebiet im Sinne eines BSN eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

<p>Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die die Flächenbewirtschaftung ggfs. erschweren werden. Dies gilt insbesondere im Falle einer möglicherweise folgenden Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG.</p> <p>Unser Mitglied befürchtet dann auch eine Wertminderung seiner Eigentumsflächen, da diese dann auch insgesamt schwerer zu verpachten sind. Die Wertminderung von beauftragten landwirtschaftlichen Flächen haben landwirtschaftliche Sachverständige in der Vergangenheit bereits festgestellt. Danach haben land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die mit Naturschutzregelungen befrachtet sind, in Bezug auf Basel II im Rankingverfahren ggfs. kaum Chancen auf eine ordnungsgemäße Beleihung.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt auch dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Es handelt sich um entwicklungsfähigen Betrieb, der später einmal ggfs. wieder selbst vom Hofnachfolger bewirtschaftet wird. Es sollte daher gewährleistet sein, dass die Eigentumsflächen auch weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden können.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen unsers Mitglieds.</p>	<p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 3701	
<p><b>1. Einleitung</b></p> <p>Die gesellschaftliche Bedeutung des ökologischen Fußabdrucks und des nachhaltigen, verantwortungsbewussten Wirtschaftens hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Neben der Vermeidung von unnötigen Verpackungen liegt im heutigen Zeitalter ein ebenso großes Augenmerk auf Alternativlösungen zu nicht recyclebaren Kunststoffverpackungen. Die zunehmenden gesetzlichen Auflagen für Plastiktüten spiegeln die rasante Entwicklung zur grünen Verpackung wider.</p> <p>Wellpappe als nachhaltiger Rohstoff ist vollständig recyclingfähig, zu einem großen Teil aus recyceltem Material und befindet sich in einem ökologisch sinnvollen Kreislauf. Hierdurch und aufgrund des wachsenden E-Commerce ist die Nachfrage nach Verpackungen aus Wellpappe in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die GIB-Fläche wird in westliche Richtung arrondiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Alternativlosigkeit der Planung plausibel dargelegt worden.</p>



## 2. Änderungen im Entwurf des Regionalplans

Der Entwurf des Regionalplans sieht bisher keine Erweiterung der Industrieflächen an unserem Unternehmensstandort vor. Um in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben und die Existenz des Unternehmens und dessen Arbeitsplätze zu sichern, muss sich die [anonymisiert] am Standort Delbrück erweitern.

Aus diesem Grund beantragen wir die Anpassung des Regionalplans in der Hinsicht, dass die markierte Fläche des Flurstücks [anonymisiert] als GIB-Fläche im Regionalplan ausgewiesen wird.

## 3. [anonymisiert]

Die [anonymisiert] ist ein mittelständisches, in zweiter Generation familiengeführtes Unternehmen der Verpackungsbranche. Mit derzeit 115 Mitarbeitern werden am Standort in Delbrück pro Jahr ca. 50 Millionen Quadratmeter des nachhaltigen Rohstoffs Wellpappe verarbeitet.

Die aktuell bei [anonymisiert] hergestellten Verpackungen bestehen im Gesamtmix zu ca. 90% aus recyceltem Papierabfall. Die übrigen 10% Frischfaseranteil werden aus nachhaltiger, zertifizierter Forstwirtschaft beigefügt.

Die kontinuierliche Nachfragesteigerung nach grünen, nachhaltigen Verpackungen und die starke deutsche Wirtschaftskraft sowie wachsender E-Commerce führen zu einem kontinuierlichen Wachstum im Wellpappenmarkt. Während der letzten Jahren ist die [anonymisiert] überdurchschnittlich gewachsen und konnte Ihre Marktposition weiter stärken.

Zur Herstellung der individuellen Verpackungslösungen kauft das Unternehmen auftragsbezogen Wellpappformate ein. Um die Rohwarenversorgung sicherzustellen sowie den kontinuierlichen Wachstum und dem Kundenwunsch nach Lagerhaltung gerecht zu werden, benötigt das Unternehmen weitere Lagerflächen am Standort Delbrück.

## 4. Begründung

Wellpappe ist durch Ihren Aufbau ein enorm hochvolumiges Gut. Hierdurch werden bei der Produktion sowie der Lagerung große Flächenkapazitäten benötigt. Durch das kontinuierliche Wachstum der [anonymisiert] sind die bisher verfügbaren Flächen inzwischen ausgeschöpft. Der Bau einer Lagerhalle im Jahr 2020 hat zunächst zu einer geringen Verbesserung der Lagersituation geführt.

Durch die wachsende Nachfrage nach Rahmenkontrakten mit Lagerhaltung beim Hersteller ist die gewonnene Lagerkapazität jedoch in kurzer Zeit bereits vollständig ausgeschöpft.

Das Wachstum der [anonymisiert] wird zum jetzigen Zeitpunkt durch die vorhandenen Lagerkapazitäten beschränkt. Um auch in der Zukunft wettbewerbsfähig zu sein und am umkämpften Markt bestehen zu können, muss das Unternehmen den Marktforderungen nachkommen und zusätzliche Lagerkapazitäten anbieten.

Anlage:

### **Betriebliche Erweiterung am Standort in Delbrück**

Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL

*Begründungstext*

#### **1 Anlass**

Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Erweiterung des GIB bei Delbrück kurz darlegen. Weiterhin soll mittels des vorliegenden Dokuments ein Antrag zur erweiterten Ausweisung von GIB-Flächen im Raum Delbrück gestellt werden.

#### **2 Kennzeichen des geplanten Erweiterungsbereiches**

Die Firma [anonymisiert] betreibt am Standort in Delbrück die Herstellung von Kartonagen und ist mit dem aktuellen Betriebsgelände am Standort [anonymisiert] an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen. Nun ist eine Betriebserweiterung in den westlich an den Betriebsstandort angrenzenden Wald geplant (siehe Abb. 1).

Errichtet werden soll ein Hochregallager zur Lagerung zur von Wellpappformaten. Bisher wird die Zwischenlagerung von Wellpappe an verschiedenen Stellen im Betrieb vorgenommen.

Die in Abb. 1 rot markierte Fläche soll neben dem Hochregallager auch die Erschließung inklusive Stellflächen etc. optimieren. Zudem ist insbesondere im Südwesten der Fläche eine Eingrünung mit Verwallung vorstellbar, u. a. auch als Schutz der im Umfeld befindlichen Wohnbebauungen. Die genaue Ausgestaltung und Dimensionierung der Anlagen befinden sich aktuell in Abstimmung.

## **2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Der seit 2019 aktuell gültige LEP ergibt sich aus der Fassung von 2017. Dieser stellt die Stadt Delbrück als Mittelzentrum dar. Die ortsansässige Fa. [anonymisiert] liegt innerhalb des Siedlungsraums, während die westlich angrenzenden Flächen des potenziellen Erweiterungsbereichs innerhalb des Freiraums liegen (siehe Abb. 2).

## **2.3 Begründung des Vorhabens**

Die vollumfängliche Begründung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Diese umfasst eine durch die Fa. [anonymisiert] verfasste Projektbeschreibung mit technischen Daten, Rahmenbedingungen und Projektbegründung. Die Kernaussagen zur Begründung des Vorhabens können wie folgt zusammengefasst werden.

Wellpappe ist durch Ihren Aufbau ein enorm hochvolumiges Gut. Hierdurch werden bei der Produktion sowie der Lagerung große Flächenkapazitäten benötigt. Durch das kontinuierliche Wachstum der [anonymisiert] sind die bisher verfügbaren Flächen inzwischen ausgeschöpft. Der Bau einer Lagerhalle im Jahr 2020 hat zunächst zu einer geringen Verbesserung der Lagersituation geführt.

Durch die wachsende Nachfrage nach Rahmenkontrakten mit Lagerhaltung beim Hersteller ist die gewonnene Lagerkapazität jedoch in kurzer Zeit bereits vollständig ausgeschöpft.

Das Wachstum der [anonymisiert] wird zum jetzigen Zeitpunkt durch die vorhandenen Lagerkapazitäten beschränkt. Um auch in der Zukunft wettbewerbsfähig zu sein und am umkämpften Markt bestehen zu können, muss das Unternehmen den Marktforderungen nachkommen und zusätzliche Lagerkapazitäten anbieten.

## **2.4 Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Die in diesem Unterkapitel dargestellten Schutzgebiete sind zudem der Anlage 1 (Kartendarstellung der Schutzgebiete) zu entnehmen.

Der potenzielle Erweiterungsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

### Landschaftsschutzgebiet

Der potenzielle Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Delbrücker Rücken" (LSG-4217-0005). Bis Inkrafttreten eines Landschaftsplans unterliegt dieses der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn (KREIS PADERBORN 1970). Das LSG umfasst insgesamt eine Fläche von 1.609,7 ha.

Im LSG sind unzulässig:

- Das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
- Das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
- Das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
- Der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft;

- Die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;
- Die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks in jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
- Das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
- Das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- Das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich

a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,

b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,

c) sich auf den Verkehr beziehen oder

d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet verbieten, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen.

#### Naturschutzgebiet

Der potenzielle Erweiterungsbereich selbst liegt außerhalb von

Naturschutzgebieten. Jedoch beginnt ca. 285 m nördlich das über eine ordnungsbehördliche Verordnung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) festgesetzte Naturschutzgebiet (NSG) "Rixel" (PB- 012). Das Gebiet umfasst eine Flächengröße von 28,86 ha.

Die Unterschutzstellung erfolgte

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten am Rande des Naturraums "Ostmünsterland", die sich durch nach Norden zur Gruebachniederung abfallende Grünlandbestände, feuchte Hochstaudenfluren und für den Naturraum typische Grabensysteme auszeichnen; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- Grünlandgesellschaften des Feuchtgrünlandes,
- feuchte Eichen-Hainbuchenwälder mit Übergängen zum Erlenbruchwald,
- Ufergehölze, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken
- sowie die natürliche Artenvielfalt;

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete im Umfeld der potenziellen Erweiterung festgesetzt. Es befinden sich keine

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete)
- Wildnisgebiete
- Nationalparke
- Naturparke

innerhalb des Bereichs oder seiner näheren Umgebung.

Nach § 42 LNatSchG NRW zu § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope  
Innerhalb des potenziellen Erweiterungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV NRW 2013 a). Jedoch liegen in der Umgebung, insbesondere im Bereich des NSG "Rixel" gesetzlich geschützte Biotope vor. Es handelt sich hierbei um ein flächig abgegrenztes Biotop (BT-4217-043-8) in einer Größe von 5,28 ha, welches sich aus Erlen-Bruchwald (65% der Fläche), Nass- und Feuchtwiese (33% der Fläche) und einem stehenden Kleingewässer (2% der Fläche) zusammensetzt. Die Entfernung zum potenziellen Erweiterungsbereich beträgt ca. 465 m.

#### Biotopverbundflächen

Der potenzielle Erweiterungsbereich liegt innerhalb von Biotopverbundflächen des landes- weiten Biotopverbunds. Der westlich des Gewerbegebiets angrenzende Wald ist Teil der "Kiefernwälder Selingsheide und Rodehuth" (VB-DT-PB-4217-0003) mit einer besonderen Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die Schutzziele sind:

- Erhalt von größeren zusammenhängenden bzw. eng benachbarten, z. T. naturnahen Wald- und Feldholzbeständen mit einem hohen Tot- und Altholzanteil als Rückzugsraum und Lebensstätte für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in intensiv landwirtschaftlich genutztem Umfeld
- Schutz und Erhalt der Binnendünenbereiche mit ihrer naturnahen Waldbestockung als geowissenschaftlich bedeutsames Objekt und als vielfältiger Lebensraum für gefährdete Arten.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Grundmoränenrücken nördlich von Delbrück mit Kiefernwäldern auf vorwiegend sandigem Substrat. Zusätzlich zur Kiefer sind Eiche, Buche, Erle, Birke und Eberesche beigemischt. Der Wald weist einen hohen Alt- und Totholz- anteil und eine reich strukturierte Strauchschicht auf. Zum Teil befinden sich Binnendünen innerhalb der Biotopverbundfläche.

Die Entwicklungsziele sind:

- die Entwicklung zu naturnahen, von standortheimischen Waldgesellschaften aufgebauten Wäldern mit hohem Tot- und Altholzanteil, mit gut strukturierten Waldmänteln und breiten Säumen (Zwergstrauchheide)
- Förderung der strukturellen Vielfalt durch Schaffung von Rohbodenstandorten als Lebensraum für Arten der Heiden und Magerrasen

Zusätzlich zu dem an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen erstreckt sich die Verbundfläche noch weit in den Osten hinein und umfasst insgesamt eine Flächengröße von 152,22 ha.

Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster des LANUV NRW)

Innerhalb der potenziellen Erweiterungsfläche liegen keine Biotopkatasterflächen vor (LANUV NRW 2013 b).

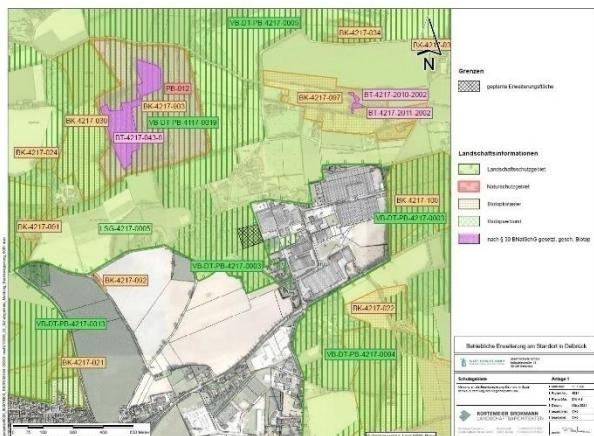
### **3 Schlussvotum**

Eine Erweiterung der bestehenden GIB bei Delbrück im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, den Firmenstandort langfristig zu sichern und eine betriebliche Erweiterung der bereits etablierten Firma zu ermöglichen.

Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets stellt kein generelles Ausschlusskriterium dar, da es sich bei den potenziellen Erweiterungsflächen um eine arrondierende Planung in einem gewerblich vorgeprägten Bereich handelt. Zudem handelt es sich lediglich um die Randbereiche des 1.609,7 ha großen Gebiets. Die Kernbereiche und Funktion des Gebiets sind nicht betroffen. Bei Durchführung der Planung wäre eine Befreiung von den Geboten des Landschaftsschutzes erforderlich.

Die Inanspruchnahme von Wald und bisher unversiegelten Freiflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen und mittels geeigneter Maßnahmen auszugleichen.





## Stellungnahme

ID: 3809

Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.

Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:

Gemeinde: Delbrück; Gemarkung: Boke; Lagebezeichnung: Barbruch  
 Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert]; Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

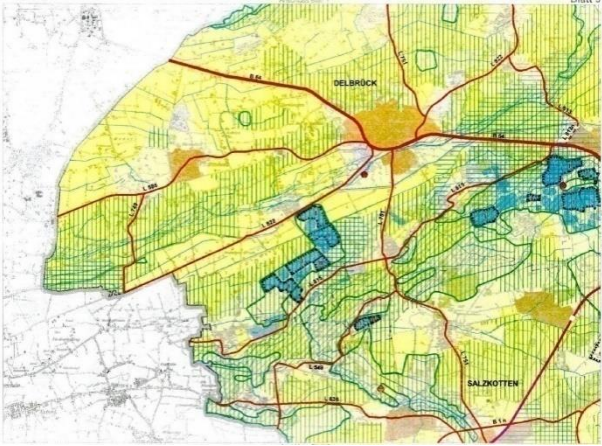
Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.

## Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den

	<p>Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 3826</p>	
<p>Ich lege hiermit Einspruch gegen die Ausweisung meiner gesamten Flächen (siehe beiliegende Kopie vom Auszug des Liegenschaftskataster) zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020/2021 ein. Ich bitte dringend um schriftliche Bestätigung.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

	Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3828</b>	
als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) ab. Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung Hövelhof das Flurstück 54, in der Flur 43 in einer Größe von ca. 1,25 ha Ackerland und 2,75 ha Grünland zu meinem Eigentum. Bei den Flächen handelt es sich um wertvolles Acker- und Grünland, die derzeit zur Bewirtschaftung an den Landwirt Hubertus Beringmeier, Detmolder Straße 30 in Hövelhof verpachtet sind. Mein Pächter ist auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Flächen als Futtergrundlage für seinen Tierbestand angewiesen. Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am Furlbach für den Schutz der Natur dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen, dann ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde diese Flächen auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die komplette Ackerfläche mit ein. Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weitere naturschutzfachliche Auflagen des Bundes und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer deutlichen Wertminderung der Flächen einhergeht. Im ländlichen Raum sind wir als Verpächter auf angemessene Pachtzahlungen angewiesen, um die gewachsene landliche Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Hofgebäuden zu erhalten. Daher fordere ich, dass der Bereich für den Schutz der Natur auf den engen Bereich am Gewässer beschränkt bleibt und die Flächen weiterhin als Landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen.  Auf die Ausführungen in der ID 3715 wird verwiesen
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3895</b>	

<p>gegen den Entwurf des Regionalplan-Entwurfs 2020 lege ich Widerspruch ein, da ich mir in den letzten Jahren eine erfolgreiche Landwirtschaft aufgebaut habe. Die Flächen für die Futtergewinnung ist wertvolles Ackerland und wurde im Rahmen der Flurbereinigung drainiert. Unser Hof und die Felder liegen im Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Westerloh, welches Naturschutzgebiet werden soll. Dieses Vorhaben würde die komplette Existenz des Betriebes aufs Spiel setzen, da es in der näheren Umgebung keinerlei angemessene "Ausgleichs- oder Ersatzflächen" gibt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 4389</p>	
<p>Änderung Regionalplan</p> <p>Ausgangslage Die Bezirksregierung Detmold veröffentlichte im 3. Quartal 2020 den Entwurfsplan für den Regionalplan für den Bereich des Regierungsbezirks. Dieser ist die fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens und damit auch für unsere Stadt Lichtenau.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen im Süden des bestehenden Gewerbegebiets sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches</p>

### Grundlagen

Die Windrichtung gibt die Richtung an, aus welcher der Wind weht. Ein Nordwind weht demnach aus Norden in Richtung Süden. Zur Richtungsangabe wird die 360 Grad Skala des Kreises benutzt. Die Richtungsangabe erfolgt in Grad und ist rechtsweisend auf geographisch Nord bezogen. So ergibt sich: Ost = 90°, Süd = 180°, West = 270° und Nord = 0 bzw. 360°.

Die Windrichtung wird in der Standard- Meßhöhe 10 m über ebenem, ungestörtem Gelände erfasst. Von ungestörtem Gelände wird dann gesprochen, wenn der Abstand zwischen Windmessgerät und allen Hindernissen in der Umgebung mindestens das 10-fache der Höhe der Hindernisse beträgt. Wenn z. B. durch Bebauung oder Vegetation keine ungestörten Verhältnisse vorliegen, so ist eine Höhe des Windmessgeräts in mehr als 10 m über Grund zu wählen, die möglichst genau einer Standard-Windmessung in ungestörtem Gelände entsprechen würde. Von besonderer Bedeutung in der Planung sind lokale Windsysteme, die sich aufgrund der Oberflächenstruktur und des Reliefs einstellen können. Diese Windsysteme, wie Berg- und Talwinde oder Hangwinde und Flurwinde, können von überregionalen Winden teilweise völlig entkoppelt sein. Sie sind für die Flächennutzungsplanung im Zusammenhang mit Wärmeinseln und Kenntnissen über Luftleitbahnen und Luftbelastungssituationen bedeutend. Da diese Winde in der Regel nur bodennah auftreten, werden sie durch Baumaßnahmen in hohem Maße beeinflusst. Weitere Informationen zu diesen Windsystemen finden sie in der Klimaanalyse NRW.

### Interpretation:

Wie nicht anders zu erwarten zeigen die Karten, dass im Stadtgebiet Lichtenau hohe Windgeschwindigkeiten herrschen - aus diesem Grund ist die Windkraft auch sehr präsent. Dabei ist die vorherrschende Windrichtung aus Westen. Bei den Beratungen zum aktuell gültigen Flächennutzungsplan war es stets wichtig, dass die Kernstadt Lichtenau im Westen einen Korridor eingerichtet hat, der von der Kreisstraße 26 (Straße nach Ebbinghausen) bis zum Heggeweg reicht.

Dieser freie Sichtkorridor ist für die Bevölkerung des Kernortes Lichtenau essentiell!  
Warum?

1. Es erlaubt eine nahezu 2 km breite Sichtachse, die frei von Windkraft ist mit all ihren Immissionen (Lärm, Schmutz, Strahlung, usw.)
2. Durch die vorherrschende Westströmung wird die Bevölkerung von Lichtenau mit natürlicher Luft versorgt, die frei ist von Emissionen.
3. Der Erholungswert der Natur im Westen von Lichtenau kommt allen Einwohnern der Kernstadt zu Gute.
4. Gewerbe wird klar von der Wohnbebauung getrennt.

Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die K 26 stellt eine deutliche siedlungsräumliche Zäsur dar, die eine klare Trennung zwischen der vorhandenen Bebauung und den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Straße markiert. Insofern wird der Anregung zur "Überspringung" der K 26 nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) konkrete als naturschutzfachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet hat. Dieser Fachbeitrag ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes gleichzeitig die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Sowohl die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als auch der Biotopverbundstufe 2 werden über Steckbriefe des LANUV in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 sowie auf Erläuterungskarte 5 (Klimaanalyse) wird verwiesen.

5. Zusammenliegendes Gewerbe liegt stets an den Rändern des Kernortes Lichtenau. Ein ineinander übergehen konnte bislang städtebaulich so gesteuert werden (von kleinen Ausnahmen mal abgesehen), so dass keine Vermischung besteht.

#### Antrag

Ich halte den Entwurf zur Regionalplanung in der aktuellen Fassung (Abruf 18. Oktober 2020) für Lichtenau so nicht hinnehmbar.

Es ist mehr als unplausibel, warum ein regionaler Grünzug zukünftig de facto eine Veränderungssperre (grüne Schraffierung) vor allem in nördliche Richtung nach Paderborn bringen soll!

Diese ist aus fachlicher Sicht nicht begründbar!

In aller Regel wird planerisch ein regionaler Grünzug verfügt, wenn bspw. zwei Orte sich nicht vereinigen sollen. Im aktuellen Fall ist hier jedoch nicht begründbar, warum eine mögliche Ausweitung des Gewerbegebietes in Richtung Süden möglich sein soll, die der bestehenden Wohnbebauung Immissionen bringen kann und dem Ziel des zuvor erläuterten Flächennutzungsplans zuwider laufen würde, während es in Richtung Paderborn nicht der Fall ist.

Im Norden hingegen sind freie Flächen vorhanden, die Topographie wesentlich flacher als im Vergleich zum Gewerbegebiet Leihbühl 3.

Weiterhin ist die K26 bereits vorhanden und wird durch einen Kreisverkehr bereits weit vor der Einmündung auf die B68 entschleunigt, so dass aus meiner Sicht es sich geradezu anbieten würde, eine Planung in Richtung Norden voran zu treiben. Würde auf der B68 Kreuzung K26 ein weiterer Kreisverkehr realisiert, wäre Lichtenau auch verkehrstechnisch hier sehr geholfen!

Die Kreisstadt Paderborn bietet für die Gewerbetreibenden ein großes wirtschaftliches Potential mit Chancen dort tätig zu sein. Warum also sollte eine Entwicklung Richtung Süden sinnvoll und geboten sein.

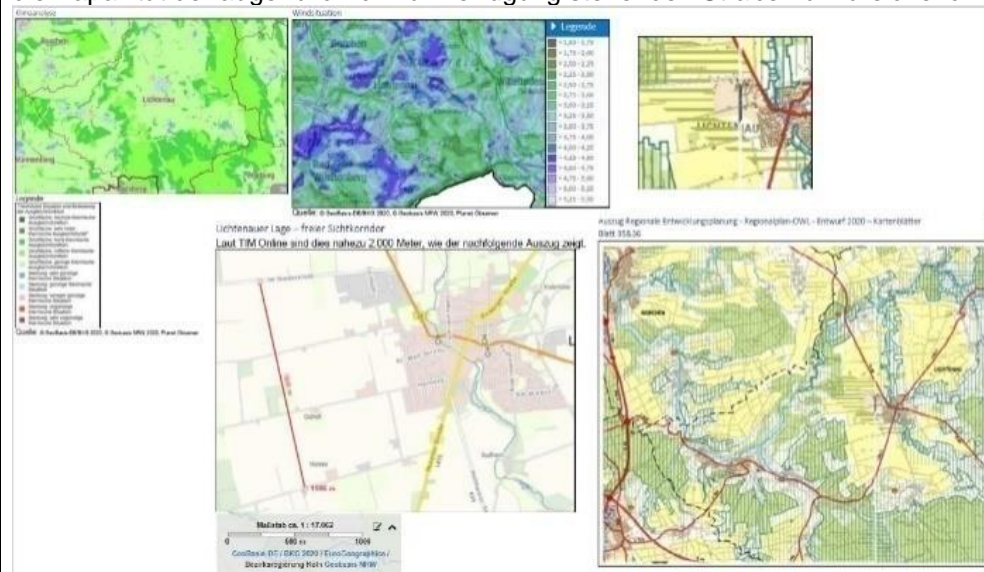
Ich fordere daher mit diesem Änderungsantrag,

1. die zugewiesenen Potentialflächen für Gewerbe statt im Süden nördlich von der K26 zu realisieren bzw. rechts und linksseitig der B68; BSN Flächen sind aufzuheben.
2. Sofern ein regionaler Grünzug überhaupt fachlich geboten erscheint, was fragwürdig wäre, sollte dieser auf den vollständigen Westen der Gemeinde Lichtenau beschränkt bleiben. Für die Bürger der Kernstadt Lichtenau würde damit der 2 km breite Sichtkorridor erhalten bleiben und keine potentiellen Immissionen von Gewerbe und Industrie ausgesetzt werden.
3. Sofern ASB Flächen verteilt werden müssen, könnten diese an die Stelle der bislang für Wirtschaftsflächen vorgesehenen Stelle südlich des bestehenden Gewerbegebietes im Westen des Ortes Lichtenaus vorgesehen werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation in Lichtenau und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

4. Die Verkehrsplanung Lichtenaus nicht durch weitere BSN Gebieten zu stoppen und damit eine Planung einer seit Jahrzehnten notwendigen Ortsumgehung Lichtenaus, realisiert entweder im Osten oder Westen zu konterkarieren.

Erläuterung: Bei Staus auf der A44 und A33 ist Lichtenau regelmäßig ein Flaschenhals. Dieser führt zu Verkehrsstaus. Um diese Situation nachhaltig zu lösen, ist eine Ortsumgehung unumgänglich. Ist die B68 in Lichtenau selber unpassierbar, ist eine Umfahrung Lichtenaus nur durch Inkaufnahme von größeren Umwegen möglich, die Kapazität der augenblicklich zur Verfügung stehenden Straßen unzureichend.



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 4393

Herr [anonymisiert] bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in Delbrück-Steinhorst. Der Betrieb hat eine Flächenausstattung von insgesamt gut 45 ha landwirtschaftlicher Fläche. Dabei handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Unser Mitglied betreibt einen Schweinemastbetrieb mit rd. 1.500 Plätzen und Ackerbau. Die Hofnachfolge ist gesichert, sein Sohn [anonymisiert] besucht z. Zt. die HöLA in Herford.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes, [anonymisiert] in Delbrück-Steinhorst,



Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] mit einer Gesamtfläche von gut 10 ha liegt z. Zt. in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.

Die intensiv genutzte Ackerfläche Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 4,5 ha liegt bereits in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Dort wurden bereits Blühstreifen angelegt. Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wird diese Fläche als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Aufgrund der o.g. Entwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebes ist unser Mitglied auf die uneingeschränkte Nutzung dieser Fläche entsprechend der guten fachlichen Praxis angewiesen. Diese Fläche kann daher in Zukunft auch nicht naturschutzfachlich entwickelt werden.

Weiterhin ist die langfristige Pachtfläche Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von der Ausweisung im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur betroffen.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Qualität seiner landwirtschaftlichen Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein. Das würde seine betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken.

Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Wir bitten um Rücknahme der o. g. Darstellungen im Regionalplan.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

**Stellungnahme**

**Abwägung**



ID: 4403

**1. Einleitung**

Die gesellschaftliche Bedeutung des ökologischen Fußabdrucks und des nachhaltigen, verantwortungsbewussten Wirtschaftens hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Neben der Vermeidung von unnötigen Verpackungen liegt im heutigen Zeitalter ein ebenso großes Augenmerk auf Alternativlösungen zu nicht recyclebaren Kunststoffverpackungen. Die zunehmenden gesetzlichen Auflagen für Plastiktüten spiegeln die rasante Entwicklung zur grünen Verpackung wider.

Wellpappe als nachhaltiger Rohstoff ist vollständig recyclingfähig, zu einem großen Teil aus recyceltem Material und befindet sich in einem ökologisch sinnvollen Kreislauf. Hierdurch und aufgrund des wachsenden E-Commerce ist die Nachfrage nach Verpackungen aus Wellpappe in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

**2. Änderungen im Entwurf des Regionalplans**

Der Entwurf des Regionalplans sieht bisher keine Erweiterung der Industrieflächen an unserem Unternehmensstandort vor. Um in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben und die Existenz des Unternehmens und dessen Arbeitsplätze zu sichern, muss sich die Josef Schulte GmbH am Standort Delbrück erweitern.

Aus diesem Grund beantragen wir die Anpassung des Regionalplans in der Hinsicht, dass die markierte Fläche des Flurstücks [anonymisiert] als GIB-Fläche im Regionalplan ausgewiesen wird.

**3. [anonymisiert]**

Die [anonymisiert] ist ein mittelständisches, in zweiter Generation familiengeführtes Unternehmen der Verpackungsbranche. Mit derzeit 115 Mitarbeitern werden am Standort in Delbrück pro Jahr ca. 50 Millionen Quadratmeter des nachhaltigen Rohstoffs Wellpappe verarbeitet.

Die aktuell bei [anonymisiert] hergestellten Verpackungen bestehen im Gesamtmix zu ca. 90% aus recyceltem Papierabfall. Die übrigen 10% Frischfaseranteil werden aus nachhaltiger, zertifizierter Forstwirtschaft beigefügt.

Die kontinuierliche Nachfragesteigerung nach grünen, nachhaltigen Verpackungen und die starke deutsche Wirtschaftskraft sowie wachsender E-Commerce führen zu einem kontinuierlichen Wachstum im Wellpappenmarkt. Während der letzten Jahren

Der Anregung wird entsprochen.

Die GIB-Fläche wird in westliche Richtung arrondiert.

ist die [anonymisiert] überdurchschnittlich gewachsen und konnte Ihre Marktposition weiter stärken.

Zur Herstellung der individuellen Verpackungslösungen kauft das Unternehmen auftragsbezogen Wellpappformate ein. Um die Rohwarenversorgung sicherzustellen sowie den kontinuierlichen Wachstum und dem Kundenwunsch nach Lagerhaltung gerecht zu werden, benötigt das Unternehmen weitere Lagerflächen am Standort Delbrück.

#### **4. Begründung**

Wellpappe ist durch Ihren Aufbau ein enorm hochvolumiges Gut. Hierdurch werden bei der Produktion sowie der Lagerung große Flächenkapazitäten benötigt. Durch das kontinuierliche Wachstum der [anonymisiert] sind die bisher verfügbaren Flächen inzwischen ausgeschöpft. Der Bau einer Lagerhalle im Jahr 2020 hat zunächst zu einer geringen Verbesserung der Lagersituation geführt.

Durch die wachsende Nachfrage nach Rahmenkontrakten mit Lagerhaltung beim Hersteller ist die gewonnene Lagerkapazität jedoch in kurzer Zeit bereits vollständig ausgeschöpft.

Das Wachstum der [anonymisiert] wird zum jetzigen Zeitpunkt durch die vorhandenen Lagerkapazitäten beschränkt. Um auch in der Zukunft wettbewerbsfähig zu sein und am umkämpften Markt bestehen zu können, muss das Unternehmen den Marktforderungen nachkommen und zusätzliche Lagerkapazitäten anbieten.

Anlage:

#### **Betriebliche Erweiterung am Standort in Delbrück**

Meldung an die Bezirksregierung Detmold im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
*Begründungstext*

**1 Anlass**

Für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) soll ein einheitlicher Regionalplan erarbeitet werden, welcher textlich und zeichnerisch "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2020 vor.

Dieser Begründungstext soll die Gründe zur Erweiterung des GIB bei Delbrück kurz darlegen. Weiterhin soll mittels des vorliegenden Dokuments ein Antrag zur erweiterten Ausweisung von GIB-Flächen im Raum Delbrück gestellt werden.

## 2 Kennzeichen des geplanten Erweiterungsbereiches

Die Firma [anonymisiert] betreibt am Standort in Delbrück die Herstellung von Kartonagen und ist mit dem aktuellen Betriebsgelände am Standort [anonymisiert] an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen. Nun ist eine Betriebserweiterung in den westlich an den Betriebsstandort angrenzenden Wald geplant (siehe Abb. 1).

Errichtet werden soll ein Hochregallager zur Lagerung zur von Wellpappformaten. Bisher wird die Zwischenlagerung von Wellpappe an verschiedenen Stellen im Betrieb vorgenommen.

Die in Abb. 1 rot markierte Fläche soll neben dem Hochregallager auch die Erschließung inklusive Stellflächen etc. optimieren. Zudem ist insbesondere im Südwesten der Fläche eine Eingrünung mit Verwallung vorstellbar, u. a. auch als Schutz der im Umfeld befindlichen Wohnbebauungen. Die genaue Ausgestaltung und Dimensionierung der Anlagen be- finden sich aktuell in Abstimmung.

### 2.1 Darstellung im Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen stellt als überörtlicher Raumordnungsplan auf Länderebene die Grundlage für den Regionalplan dar. Der seit 2019 aktuell gültige LEP ergibt sich aus der Fassung von 2017. Dieser stellt die Stadt Delbrück als Mittelzentrum dar. Die ortsansässige Fa. [anonymisiert] liegt innerhalb des Siedlungsraums, während die westlich angrenzenden Flächen des potenziellen Erweiterungsbe- reichs innerhalb des Freiraums liegen (siehe Abb. 2).

### 2.3 Begründung des Vorhabens

Die vollumfängliche Begründung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Diese umfasst eine durch die Fa. [anonymisiert] verfasste Projektbeschreibung mit technischen Daten, Rahmenbedingungen und Projektbegründung. Die Kernaussagen zur Begründung des Vorhabens können wie folgt zusammengefasst werden.

Wellpappe ist durch Ihren Aufbau ein enorm hochvolumiges Gut. Hierdurch werden bei der Produktion sowie der Lagerung große Flächenkapazitäten benötigt. Durch das kontinuierliche Wachstum der [anonymisiert] sind die bisher verfügbaren Flächen inzwischen ausgeschöpft. Der Bau einer Lagerhalle im Jahr 2020 hat zunächst zu einer geringen Verbesserung der Lagersituation geführt.

Durch die wachsende Nachfrage nach Rahmenkontrakten mit Lagerhaltung beim Hersteller ist die gewonnene Lagerkapazität jedoch in kurzer Zeit bereits vollständig ausgeschöpft.

Das Wachstum der [anonymisiert] wird zum jetzigen Zeitpunkt durch die vorhandenen Lagerkapazitäten beschränkt. Um auch in der Zukunft wettbewerbsfähig zu sein und am umkämpften Markt bestehen zu können, muss das Unternehmen den Marktforderungen nachkommen und zusätzliche Lagerkapazitäten anbieten.

### 2.4 Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die in diesem Unterkapitel dargestellten Schutzgebiete sind zudem der Anlage 1 (Kartendarstellung der Schutzgebiete) zu entnehmen.

Der potenzielle Erweiterungsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

#### Landschaftsschutzgebiet

Der potenzielle Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Delbrücker Rücken" (LSG-4217-0005). Bis Inkrafttreten eines Landschaftsplans unterliegt dieses der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn (KREIS PADERBORN 1970). Das LSG umfasst insgesamt eine Fläche von 1.609,7 ha.

Im LSG sind unzulässig:

- Das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
- Das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
- Das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
- Der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft;
- Die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;
- Die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks in jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
- Das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
- Das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- Das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich

a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,

b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,

c) sich auf den Verkehr beziehen oder

d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet verbieten, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen.

#### Naturschutzgebiet

Der potenzielle Erweiterungsbereich selbst liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Jedoch beginnt ca. 285 m nördlich das über eine ordnungsbehördliche Verordnung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2008) festgesetzte Naturschutzgebiet (NSG) "Rixel" (PB- 012). Das Gebiet umfasst eine Flächengröße von 28,86 ha.

Die Unterschutzstellung erfolgte

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten am Rande des Naturraums "Ostmünsterland", die sich durch nach Norden zur Grubebachniederung abfallende Grünlandbestände, feuchte Hochstaudenfluren und für den Naturraum typische Grabensysteme auszeichnen; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- Grünlandgesellschaften des Feuchtgrünlandes,
- feuchte Eichen-Hainbuchenwälder mit Übergängen zum Erlenbruchwald,
- Ufergehölze, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken
- sowie die natürliche Artenvielfalt;

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;  
c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete im Umfeld der potenziellen Erweiterung festgesetzt. Es befinden sich keine

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete)
- Wildnisgebiete
- Nationalparke
- Naturparke

innerhalb des Bereichs oder seiner näheren Umgebung.

#### Nach § 42 LNatSchG NRW zu § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des potenziellen Erweiterungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV NRW 2013 a). Jedoch liegen in der Umgebung, insbesondere im Bereich des NSG "Rixel" gesetzlich geschützte Biotope vor. Es handelt sich hierbei um ein flächig abgegrenztes Biotop (BT-4217-043-8) in einer Größe von 5,28 ha, welches sich aus Erlen-Bruchwald (65% der Fläche), Nass- und Feuchtwiese (33% der Fläche) und einem stehenden Kleingewässer (2% der Fläche) zusammensetzt. Die Entfernung zum potenziellen Erweiterungsbereich beträgt ca. 465 m.

#### Biotopverbundflächen

Der potenzielle Erweiterungsbereich liegt innerhalb von Biotopverbundflächen des landes- weiten Biotopverbunds. Der westlich des Gewerbegebiets angrenzende Wald ist Teil der "Kiefernwälder Selingsheide und Rodehuth" (VB-DT-PB-4217-0003) mit einer besonderen Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die Schutzziele sind:

- Erhalt von größeren zusammenhängenden bzw. eng benachbarten, z. T. naturnahen Wald- und Feldholzbeständen mit einem hohen Tot- und Altholzanteil als Rückzugsraum und Lebensstätte für gefährdete

Tier- und Pflanzenarten in intensiv landwirtschaftlich genutztem Umfeld

- Schutz und Erhalt der Binnendünenbereiche mit ihrer naturnahen Waldbestockung als geowissenschaftlich bedeutsames Objekt und als vielfältiger Lebensraum für gefährdete Arten.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Grundmoränenrücken nördlich von Delbrück mit Kiefernwäldern auf vorwiegend sandigem Substrat. Zusätzlich zur Kiefer sind Eiche, Buche, Erle, Birke und Eberesche beigemischt. Der Wald weist einen hohen Alt- und Totholz- anteil und eine reich strukturierte Strauchschicht auf. Zum Teil befinden sich Binnendünen innerhalb der Biotopverbundfläche.

Die Entwicklungsziele sind:

- die Entwicklung zu naturnahen, von standortheimischen Waldgesellschaften aufgebauten Wäldern mit hohem Tot- und Altholzanteil, mit gut strukturierten Waldmänteln und breiten Säumen (Zwergstrauchheide)
- Förderung der strukturellen Vielfalt durch Schaffung von Rohbodenstandorten als Lebensraum für Arten der Heiden und Magerrasen

Zusätzlich zu dem an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen erstreckt sich die Verbundfläche noch weit in den Osten hinein und umfasst insgesamt eine Flächengröße von 152,22 ha.

Schutzwürdige Biotopkataloge (Biotopkataster des LANUV NRW)  
Innerhalb der potenziellen Erweiterungsfläche liegen keine Biotopkatasterflächen vor (LANUV NRW 2013 b).

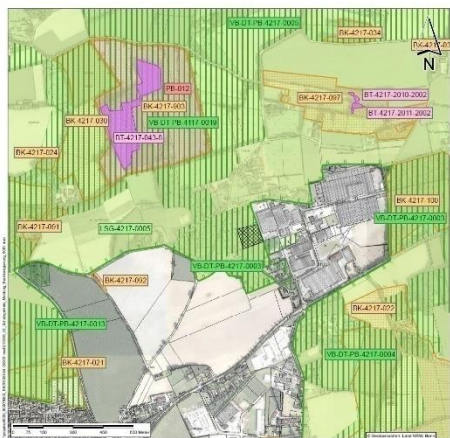
### **3 Schlussvotum**



Eine Erweiterung der bestehenden GIB bei Delbrück im neuen Regionalplan OWL trägt dazu bei, den Firmenstandort langfristig zu sichern und eine betriebliche Erweiterung der bereits etablierten Firma zu ermöglichen.

Die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets stellt kein generelles Ausschlusskriterium dar, da es sich bei den potenziellen Erweiterungsflächen um eine arrondierende Planung in einem gewerblich vorgeprägten Bereich handelt. Zudem handelt es sich lediglich um die Randbereiche des 1.609,7 ha großen Gebiets. Die Kernbereiche und Funktion des Gebiets sind nicht betroffen. Bei Durchführung der Planung wäre eine Befreiung von den Geboten des Landschaftsschutzes erforderlich.

Die Inanspruchnahme von Wald und bisher unversiegelten Freiflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen und mittels geeigneter Maßnahmen auszugleichen.



## Stellungnahme

ID: 4481

Frau [anonymisiert] ist Landwirtin und bewirtschaftet mit ihrem Sohn [anonymisiert], einen landwirtschaftlichen Betrieb in [anonymisiert] in Delbrück-Steinhorst. Der Ehemann unseres Mitglieds, [anonymisiert], ist im Jahr 2017 verstorben. Hoferbe

## Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur,

wurde sein damals minderjähriger Sohn [anonymisiert]. Er hat inzwischen eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert und will demnächst die HöLa besuchen. Frau [anonymisiert] hat nach der HöfeO das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht bis zum 25. Lebensjahr des Hoferben.

Unser Mitglied bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit insgesamt knapp 90 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche, dabei handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen, bzw. 11 ha sind Forst. Sie betreibt Schweinemast mit 1.999 Mastplätzen, Acker und Futterbau.

Nach dem Tod des Hofeigentümers hat Frau [anonymisiert] den landwirtschaftlichen Betrieb ab dem 1.1.2018 verpachtet, verbunden mit der vertraglich vereinbarten Möglichkeit für den Hofnachfolger 2024 in die Bewirtschaftung des gesamten Hofes wieder einzusteigen. Auf der Hofstelle müssen aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen zum Tierwohl in Zukunft bauliche Maßnahmen, zur Umstellung auf Strohhaltung, Erweiterung des Stalles, um mehr Platz für die Tiere zu haben und ähnliches, umgesetzt werden.

In dem Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 wird ein Großteil der Flächen unseres Mitgliedes im Bereich des Steinhorster Beckens als Bereich zum Schutz der Natur und als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt.

Folgende Eigentums- und Pachtflächen zur Größe von insgesamt ca 65 ha und damit fast 75 % der Betriebsfläche sind von der Darstellung betroffen:

Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  
 Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  
 Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  
 Gemarkung Osterwiehe, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]; Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].

Damit liegen ca. 57% der Flächen im BSN und knapp 20% der Flächen im BSLE

Diese Flächen werden auch in Zukunft intensiv nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet und nicht dem Naturschutz zugeführt.

Der Betrieb unseres Mitgliedes ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der

Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.

Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen.

Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren z.u können. Die Bewirtschaftung der hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Wir bitten darum, die Unterschutzstellung der o. g. Flächen zurückzunehmen, ansonsten wäre der Hof in Zukunft nicht existenzfähig.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 4495

Herr [anonymisiert] ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Bentfäld. Zum Betrieb gehören etwa 10 ha Ackerflächen, die derzeit an aktiv wirtschaftende

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Betriebe verpachtet sind. Ein großer Teil der Ackerflächen liegt derzeit im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren.

Bereits der aktuell geltende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter sieht für zwei Ackerflächen des Betriebes eine Ausweisung als BSN vor. Es handelt sich um die Flächen in der Gemarkung Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 9.514 m<sup>2</sup> und Bentfeld, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 15.469 m<sup>2</sup>. Diese Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und die Pächter sind auch weiterhin darauf angewiesen, die Flächen intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Im Entwurf des neuen Regionalplans OWL, der den Bereich für den Schutz der Natur im Umfeld von Bentfeld insgesamt erweitert, sind die Flächen weiterhin in dem BSN enthalten. Da es sich hier um hochwertige Ackerflächen am Rande des BSN handelt, regt unser Mitglied an, diese Flächen aus der BSN-Festsetzung auszunehmen.

Darüber hinaus besitzt unser Mitglied in der Gemarkung Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] eine Grünlandfläche zur Größe von 3.909 m<sup>2</sup>. Unser Mitglied versteht nicht, warum diese Fläche nunmehr in einem BSN liegt, obwohl die benachbarte Fläche, auf der sich zahlreiche Landschaftselemente befinden, von der BSN-Festsetzung ausgenommen ist. Bei der Grünlandfläche handelt es sich aber ebenfalls um eine für den Betrieb sehr wertvolle Fläche, die ebenfalls aus dem BSN herausgenommen werden sollte.

Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nach geordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die die Flächenbewirtschaftung erschweren werden. Dies gilt insbesondere im Falle einer möglicherweise folgenden Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG.

Unser Mitglied befürchtet dann auch eine Wertminderung seiner Eigentumsflächen. Die Wertminderung von beauftragten landwirtschaftlichen Flächen haben landwirtschaftliche Sachverständige in der Vergangenheit bereits festgestellt. Danach haben land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die mit Naturschutzregelungen befrachtet sind, in Bezug auf Basel II im Ranking-Verfahren ggf. kaum oder keine

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht

<p>Chancen auf eine ordnungsgemäße Beleihung. Eine Wertminderung ist selbst in den Fällen festzustellen, in denen die Auflagen ganz oder zumindest teilweise durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung (§ 7 Abs. 2 ROG) kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4502</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Nebenerwerbslandwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Verlar seinen Betrieb, den er im Jahre 2019 vom Vater übernommen hat. Zum Betrieb gehören ca. 14,4 ha Flächen. Betriebsschwerpunkt ist der Ackerbau.</p> <p>Der Betrieb liegt in ca. 80 m Entfernung zum Naturschutzgebiet Rabbruch und Osternheuland sowie dem Vogelschutzgebiet Heilwegbörde. Unmittelbar angrenzend an die Hofstelle befindet sich eine hofnahe Ackerfläche, die einzige des Betriebes (Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]). Darüber hinaus liegt der Betrieb in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und ist daher bereits den wasserrechtlichen Auflagen der §§ 78, 78a Wasserhaushalts-gesetz ausgesetzt.</p> <p>Alle Flächen des Betriebes befinden sich im Vogelschutzgebiet Heilwegbörde. Zudem liegen zwei Ackerflächen (Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]) im Naturschutzgebiet.</p> <p>Im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter sind Hof und angrenzende Ackerfläche aus einer BSN-Darstellung ausgenommen. Im neuen Regionalplan OWL ist zu sehen, dass eine Erweiterung des BSN bis unmittelbar an das Hofgebäude unseres Mitglieds vorgesehen ist. Gerade im Hinblick auf die hofnahe Ackerfläche regen wir an, dass sich die Festsetzung insgesamt an der Grenze des Vogelschutzgebietes Heilwegbörde orientiert und der Status Quo für den Betrieb unseres Mitglieds aufrecht erhalten bleibt.</p> <p>Die Ackerfläche in der Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] ist aktuell noch ohne naturschutzfachliche Einschränkungen, wird aber nunmehr mit in</p>	<p>Der Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<p>einen BSN einbezogen. Da es sich hier um Flächen am Rande des BSN handelt, sollte vor dem Hintergrund der erheblichen Gesamtbetroffenheit unseres Mitglieds eine Herausnahme der Fläche aus dem BSN erfolgen.</p> <p>Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der guten Qualität und Nutzbarkeit seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan gern. § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Es handelt sich hier um einen entwicklungsfähigen Betrieb, der sich auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen einstellen muss. Auch die klein strukturierte und regionale Landwirtschaft benötigt Perspektiven einer betrieblichen Weiterentwicklung, wie z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten an der Hofstelle.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds bereits durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Anregungen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 4503	
Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Lippling einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit insgesamt 21 ha Eigentumsflächen. 17	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

ha dieser Ackerflächen sind vollständig arrondiert und grenzen an die Ems an. Sie sind derzeit verpachtet. Die Hofstelle und alle zugehörigen Flächen liegen aktuell in dem Landschaftsschutzgebiet Ems-Furlbach (Paderborn-02), aus dem sich bereits Einschränkungen für den Betrieb ergeben.

Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden die Bereiche Steinhorster Becken, Furlbach und Ems als BSN dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen in beiden Entwürfen stellt man fest, dass sie nahezu identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde die BSN-Darstellung letztlich auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt, so dass Hofstelle und ein Großteil der Flächen ausgenommen waren.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die unmittelbaren Gewässerbereiche hinaus und schließt damit gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen ein, die vormals als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt waren. Insgesamt liegen nunmehr 100 % der Eigentumsflächen des Betriebes im BSN.

Es handelt sich um die Ackerflächen in der Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert].

Besonders zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Lediglich die Hofstelle verbleibt in einer landwirtschaftlichen Kernzone. Unser Mitglied möchte betonen, dass er die Flächen im Rahmen der Flurbereinigung in den 70er Jahren erhalten hat und dafür andere hochwertige Ackerfläche aufgeben musste.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Zwar sind 17 ha dieser Flächen derzeit verpachtet und stehen dem Betrieb nicht unmittelbar zur Verfügung, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass diese Flächen zukünftig wieder durch unser Mitglied selbst bewirtschaftet werden.

Da der Regionalplan gern. § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Kernräume erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden.

nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung bei späteren Planungen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzrechtlichen Auflagen des Bundes- und Landschaftsschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken werden.

Dies ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngerverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Unser Mitglied befürchtet zudem eine ganz erhebliche Wertminderung, sofern die Flächen zukünftig einmal als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht zuletzt deshalb, weil solche Flächen auch schlechter zu verpachten sind.

Die Wertminderung von beauftragten landwirtschaftlichen Flächen haben landwirtschaftliche Sachverständige bereits in der Vergangenheit festgestellt. Danach haben land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die mit Naturschutzregelungen befrachtet sind, in Bezug auf Basel II im Ranking-Verfahren ggf. kaum oder keine Chancen auf eine ordnungsgemäße Beleihung.

Nach Auffassung der Sachverständigen liegt der Grund für eine Wertminderung in der Tatsache, dass beauftragte Flächen an landwirtschaftlichen Grundstücksmärkten wesentlich weniger rege gehandelt werden, in gravierenden Einzelfällen sogar bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden.

Dem Schutz der Natur und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird u. E bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Bereiche auch derzeit schon flächendeckend



unter Landschaftsschutz stehen.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4540</b>	
<p>Ich möchte Sie bitten das oben genannte Bauvorhaben der Firma [anonymisiert] und damit die Änderung des Flächennutzungsplans noch einmal zu überdenken. Die zur Bebauung angedachten Flächen grenzen an das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet Westerrellerhof, Prozessionsweg und Rellerweg. Eine Umnutzung stellt einen massiven Eingriff in die geschützte Natur- und Tierwelt dar. Gegenüber des Grundstücks der Fa. [anonymisiert] steht eine denkmalgeschützte Kapelle in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, welche gerne als Ziel für Radtouren genutzt wird. In jener Kapelle werden in regelmäßigen Abständen Messen, Trauungen und Taufen gefeiert.</p> <p>Müll ist heute schon ein großes Problem. Dieser wird nebst menschlichen Ausscheidungen im Wald entsorgt, da es keine Toiletten und Mülleimer für parkende und übermachende LKW Fahrer des nahen Industriegebietes gibt. Sollte sich dieses, aus der Not geborene Verhalten, weiter in Richtung Naturschutzgebiet ausweiten, stellt das eine Katastrophe für Natur, Tiere und Menschen dar.</p> <p>Hinzu kommt das steigende Verkehrsaufkommen auf den kleinen Wirtschaftswegen Rellerweg, Rellerbrink und Westerrellerhof, wo heute schon viele PKW, Sprinter und LKW bis 40 Tonnen Gesamtgewicht fahren. Dies hat zur Folge, dass Straßenschäden durch Ausweichmanöver an den baumgesäumten Straßen entstehen würden. Es ist schon oft vorgekommen, dass LKW Gartenzaune und Verkehrsschilder kaputt gefahren haben, weil sie versuchten, in den kleinen Straßen zu wenden. Durch den Verkehr wird natürlich auch rund um die Uhr Lärm sein, da die Fa. [anonymisiert] im Schichtbetrieb arbeitet.</p> <p>Man sollte abwägen, ob man einen Produktionszweig nicht auslagern kann, so wie es der Mitbewerber, die Fa. [anonymisiert], im Industriegebiet Ost vorgemacht hat. Ich erhoffe mir, dass man so ein Stück Natur und Tierwelt an einem historischen Ort auch für die nachfolgenden Generationen erhalten kann.</p> <p>Deshalb lade ich Sie herzlich ein nach Delbrück zu kommen, um hier vor Ort mit eigenen Augen anzusehen, was die Nutzungsänderung und nachfolgende Bebauung für dramatische Folgen für Natur, Tiere und die Anwohner hat.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>

ID: 4562

Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Ortsteil Steinhorst einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Fläche von ca. 52 ha. Schwerpunkt des Betriebes bilden Ackerbau und Hähnchenmast. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde erst im Sommer 2019 gegründet, befindet sich also noch in der Startphase. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gmkg Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. Für dieses Grundstück hat unser Mitglied im vergangenen Jahr die Genehmigung für den Bau eines Masthähnchenstalls mit 29.900 Plätzen nebst Futtersilos erhalten. Mit dem Bau soll in Kürze begonnen werden.

Das Standortgrundstück befindet sich aktuell bereits in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und ist dadurch u.a. den wasserrechtlichen Auflagen der §§ 78, 78a WHG ausgesetzt. Zudem liegt der Betrieb im Landschaftsschutzgebiet Ems-Furlbach (PB-02) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn, aus der sich weitere Einschränkungen ergeben.

Bereits im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurde der Bereich Steinhorster Becken und Bereiche an Furlbach und Ems als BSN dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen in beiden Entwürfen, stellt man fest, dass sie nahezu identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde die BSN-Darstellung dann auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt.

Wie in dem derzeitigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter gut zu erkennen ist, grenzt das Standortgrundstück zwar an eine dieser bestellenden BSN-Festsetzungen, liegt jedoch noch außerhalb derselben.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL 2020 erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die unmittelbaren Gewässerbereiche hinaus und schließt damit das Betriebsgrundstück als auch hochwertige und ertragreiche Böden ein, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Es handelt sich um folgende Ackerflächen, die unser Mitglied von seinem Vater im Rahmen der Familienpacht bewirtschaftet:

- 1) Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 13 ha
- 2) Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 5,4 ha

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

- 3) Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 8,0 ha  
 4) Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] tlw. zur Größe von 11,4 ha

Dabei ist besonders zu beanstanden, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen oder aber mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Insbesondere das Betriebsgrundstück ist Teil einer landwirtschaftlichen Kernzone.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Güte und Nutzbarkeit der Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Darüber hinaus benötigt er auch weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeiten, weil weitere Baumaßnahmen langfristig wahrscheinlich sind.

Da der Regionalplan gem. § 6 LNatSchG NRW, § 10 BNatSchG gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist. Herr [anonymisiert] muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere das absolute Verschlechterungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG wäre geeignet, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insekenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

<p>möglich bleiben, z. B. Erweiterungen der Stallungen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden, insbesondere um notwendige Ausläufe u.ä. zu schaffen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der betriebsnahen, ertragreichen Böden des Betriebes darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Mindestens das Betriebsgrundstück muss von einer BSN-Festsetzung ausgenommen werden, um den Betrieb in seiner Existenz zu sichern.</p> <p>Dem Schutz der Natur sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird u. E. bereits ausreichend dadurch genüge getan, dass die Bereiche auch derzeit schon flächendeckend unter Landschaftsschutz stehen. Zudem dürfte gerade der unmittelbar an das Gewässer angrenzende Bereich die höchste Wertigkeit für den Naturschutz haben, was im Rahmen eines verhältnismäßigen Ausgleichs der betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen ist.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4577</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden;  Gemeinde Delbrück, Gemarkung Boke Lagebezeichnung: Barbruch  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.  Des weiteren plane ich einige Flächen zu verpachten und befürchte dadurch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL</p>

finanzielle Nachteile, ebenso befürchte ich das Haus und Hof an Wert verlieren wenn sie auf einer Naturschutzfläche stehen.

umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.


Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt.

Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN

	<p>Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4579</b>	
<p>wie ich aus dem Entwurf des Regionalplanes OWL vom November 2020 entnehme sind meine landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland, Wald) ca. 10 ha Fläche zum Schutz der Natur vorgesehen. Siehe beigefügte Skizze. Sollte dieser Plan verwirklicht werden, sehe ich mich als aktiver Landwirt in der Bewirtschaftung der Flächen und eventuell notiger Baumaßnahmen existenziell bedroht. Die Wertschöpfung dieser Flächen werden durch diesen Entwurf massiv gemindert. Diese Vorgehensweise mit Landwirten und deren Eigentum (Existenzsicherung) entspricht meiner Meinung nach einer Enteignung!</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

	Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 4634	
<p>Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet in Delbrück-Ostenland einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und Bullenmast. Er hat 250 Bullenmastplätze. Er hält 75 Milchkühe und die entsprechende Nachzucht. Er plant die Aufstockung seines Kuhstalls für weitere 75 Kühe. Der Bauantrag für den Stall wird vorbereitet. Außerdem plant unser Mitglied eine Biogasanlage mit 100 kW zu errichten. Auch hierzu ist der Bauantrag in Vorbereitung. Der Betrieb der geplanten Biogasanlage ist eng mit einer intensiven Viehhaltung verknüpft. Durch die Biogasanlage wird das Methangas rausgefiltert, dieses dient dem Schutz der Natur.</p> <p>Die Hofnachfolge für den landwirtschaftlichen Betrieb ist gesichert. Der Sohn unseres Mitgliedes [anonymisiert] und hat bereits die landwirtschaftliche Ausbildung und die HöLA absolviert. Sein jüngerer Sohn [anonymisiert] und macht ebenfalls die landwirtschaftliche Ausbildung. Beide wollen den landwirtschaftlichen Betrieb in Zukunft gemeinsam weiter bewirtschaften.</p> <p>Folgende Eigentumsflächen und Pachtflächen unseres Mitglieds sind im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 als BSN-Gebiet dargestellt:</p> <p>Eigentumsflächen:  Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Acker, 7 ha  Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Acker, 5,5 ha  Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Grünland, 2 ha</p> <p>Pachtflächen:  Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Ackerland, 5,5 ha  Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Grünland, 0,5 ha  Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Grünland 1 ha  Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Grünland, 2 ha</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN</p>

<p>Die o. g. Flächen dienen als Produktionsgrundlage für seinen Futterbaubetrieb. Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Qualität seiner landwirtschaftlichen Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften zu können. Wir weisen darauf hin, dass die o.g. Flächen aus den oben genannten Gründen in Zukunft nicht naturschutzfachlich entwickelt werden können.</p> <p>Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Fläche als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vergabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten sind. Unser Mitglied muss daher Sorge tragen, mit der BSN-Darstellung seiner Flächen im Regionalplan in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und vor allem die betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell politischen Lage zur Landwirtschaft, wie z. B. durch Gesetzesvorhaben wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung usw., nicht hinnehmbar. Es müssen in Zukunft weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich sein, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Schutz der Natur für die intensiven Flächen, insbesondere die Ackerflächen, zurückgenommen werden.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung der vorgenannten Einwendungen, insbes. um Entnahme der o. g. Flächen aus dem Bereich zum Schutz der Natur.</p>	<p>(Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4794</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Delbrück: Gemarkung: Boke 052913 Lagebezeichnung: Herzfeld Flur: [anonymisiert] Flurstück:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Nicht alle aufgeführten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf als BSN festgelegt. Einige sind lediglich als BSLE festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur,</p>



[anonymisiert]  
 Gemeinde Salzkotten:  
 Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert]  
 Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert]  
 Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert]  
 Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert]  
 Weder die jetzige Flächennutzung als auch jegliche Nutzung eines möglichen Käufers soll in keiner Weise beeinträchtigt werden.  
 Ich bitte Sie höflichst hierzu mit einer Frist bis zum 15.03.2021 schriftlich Stellung zu nehmen.  
 Sollten Sie diesem Einwand nicht entsprechend meiner oben genannten Forderung innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, werde ich den Sachverhalt umgehend zur Prüfung an meinen Anwalt weiterleiten.

Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 4954

Herr [anonymisiert] bewirtschaftet zusammen mit seiner Ehefrau [anonymisiert] in Delbrück-Steinhorst einen intensiven landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Schweinemast mit insgesamt ca. 2.700 Mastplätzen. Die Betriebsleiter bewirtschaften den intensiven landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb hat eine Flächengrundlage von ca. 85 ha Eigentumsflächen und ca. 70 ha Pachtflächen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Der Hof existiert bereits seit ca. 300 Jahren.

Die Eheleute haben zwei Kinder, [anonymisiert]. Beide haben großes Interesse an der Landwirtschaft, so dass die Betriebsnachfolge gesichert ist.

Unsere Mitglieder bewirtschaften bereits einen großen Teil ihrer landwirtschaftlichen Eigentums- und Pachtflächen angrenzend an das bestehende Naturschutzgebiet Steinhorster Becken.

In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sind folgende Eigentumsflächen unserer Mitglieder als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen:

Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück. [anonymisiert] Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Die vorgenannten Flächen haben eine Gesamtgröße von gut 50 ha. Dabei handelt es sich also um mehr als 1/3 der landwirtschaftlichen Betriebsfläche. Der Betrieb unserer Mitglieder ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.

Den Bedenken wird nicht entsprochen. nicht alle aufgeführten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf als BSN festgelegt. Einige sind lediglich als BSLE festgelegt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der

<p>Unsere Mitglieder müssen daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die ihre Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Bewirtschaftung der hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen, bitten wir darum, die Unterschutzstellung der o. g. Flächen zurückzunehmen, damit die Existenz des landwirtschaftlichen Familienbetriebes auch in Zukunft gesichert ist.</p>	<p>BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5001</b></p>	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit insgesamt ca. 90 ha landwirtschaftlicher Fläche. 70 ha davon sind Eigentumsflächen, wobei es sich fast ausschließlich um Ackerland handelt. Daneben besitzt unser Mitglied seit 15 Jahren den [anonymisiert]. Dort finden regelmäßig Veranstaltungen statt (Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeiern). Der Betrieb liegt unmittelbar am Heddinghauser See. Dieses Gewässer steht teilweise im Eigentum unseres Mitglieds, der Rest gehört dem benachbarten Kiesunternehmen. Das Grundstück befindet sich aktuell bereits im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet und unterliegt dadurch bereits weitgehenden Einschränkungen.</p> <p>Bei dem Heddinghauser See handelt es sich um ehemalige Abgrabungsflächen. Wie sich aus dem aktuell geltenden Regionalplan entnehmen lässt, war bereits ursprünglich für einen Teil der Wasserflächen ein Bereich für den Schutz der Natur vorgesehen. Insbesondere der Teil des Heddinghauser Sees, der sich auf dem Stadtgebiet von Paderborn befindet, ist bereits als Naturschutzgebiet "Lippeniederung bei Sande" ausgewiesen. Die restlichen Seeflächen sowie die Hofstelle stehen lediglich unter Landschaftsschutz. So ist beispielsweise das Segeln auf den Wasserflächen dem Betrieb gestattet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Flächen waren im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn Höxter auch bereits als BSN festgelegt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder</p>

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert untermehr den Bereich für den Schutz der Natur über die weiteren Wasserflächen hinaus bis zum Betrieb unseres Mitglieds, sodass dieser befürchten muss, zukünftig vollständig in einem der Gebiete nach §§ 23 ff. BNatSchG zu liegen. Sofern zukünftig alle Wasserflächen einmal unter Naturschutz gestellt werden, würde das den Betrieb erheblich in seinen weiteren Entwicklungsmöglichkeiten und ins Auge gefassten Plänen beeinträchtigen. Unser Mitglied strebt Entwicklungen an, die eine große Variationsbreite offenlassen müssen, von Photovoltaik auf dem Wasser bis hin zu Fischzucht, Ferienhäusern und Wassersport.

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz, § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW gleichzeitig die Funktion als Landschaftsrahmenplan, sodass die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeutet, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die nicht nur seine landwirtschaftliche Betriebsweise sondern vor allem die betriebliche Entwicklung des "Seehofs Franke" nachhaltig einschränken könnten.

Insbesondere das Schutzstatut eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Insbesondere Baumaßnahmen müssen weiter möglich sein, die ggf. auch das Gewässer mit einbeziehen.

Vor dem Hintergrund der ohnehin angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen des Insektenschutzgesetzes, die Landesdüngeverordnung und die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, sind weitere Einschränkungen für den Betrieb nicht hinnehmbar, insbesondere bezüglich notwendiger Umbauten des Seehofs.

Dem Betrieb unseres Mitglieds dürfte bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung ein besonderes Gewicht zukommen, da er als Gewerbebetrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt ist. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz auf den bereits bestehenden Bereich des Heddinghauser Sees zurückgenommen werden und somit der Status Qua insgesamt belassen werden.

Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

<p>Im Rahmen eines verhältnismäßigen Ausgleichs der betroffenen Schutzgüter kann so unseres Erachtens ein Nebeneinander von Naturschutz, Gewerbe und Tourismus gewährleistet werden.</p> <p>Eine Auflistung der von der Ausweisung aktuell betroffenen Flächen ist beigefügt.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5107</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] betreibt auf der Hofstelle [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Betrieb in Delbrück-Westerloh, der bereits seit Generationen im Familienbesitz ist. Er betreibt ausschließlich Ackerbau, er bewirtschaftet seine Eigentumsflächen von knapp 15 ha.</p> <p>Aktuell sind seine Flächen als Landschaftsschutzgebiet PB-02 deklariert. Nach dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist die Fläche Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Gesamtgröße von 7,5 ha als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-Fläche) dargestellt. Die Fläche unseres Mitglieds wird intensiv bewirtschaftet und wird daher auch in Zukunft nicht für die naturschutzfachliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Bei den oben genannten Flächen handelt es sich um die Hälfte seiner betrieblich genutzten Flächen.</p> <p>Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<p>um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Bewirtschaftung der hochwertigen Böden, die auch noch die Hälfte seiner landwirtschaftlichen Flächen ausmacht, darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden. Außerdem würde aufgrund der o. g. Planung einem kleinen Betrieb, die immer weniger bestehen können, die Existenzgrundlage genommen.</p> <p>Wir bitten darum, die Unterschutzstellung der o. g. Flächen zurückzunehmen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5129</b></p>	
<p>in der vorgenannten Angelegenheit schreiben wir Ihnen namens und im Auftrag unseres Mitglieds Herrn [anonymisiert]. Die auf uns lautende Vollmacht liegt als Anlage bei.</p> <p>Unser Mitglied wendet sich gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der noch bis zum 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.</p> <p>Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Boke einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit 9,3 ha Eigentumsflächen und 3,73 ha Pachtland. Der Betrieb hält auf der Hofstelle [anonymisiert] Ammenkühe und betreibt Ferkelaufzucht.</p> <p>Die Hofstelle befindet sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und ist daher bereits den Beschränkungen der §§ 78, 78a WHG ausgesetzt. Zudem liegt sie ebenso wie die zugehörigen Flächen im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren.</p> <p>Im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter befindet sich die Hofstelle in einer landwirtschaftlichen Kernzone zwischen zwei Bereichen für den Schutz der Natur. Die Hofstelle selber ist jedoch davon ausgenommen.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur im erheblichen Umfang über die Hofstelle hinweg und schließt damit auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>

gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen ein, die sich arrondiert um die Hofstelle herum befinden.

Insgesamt erfahren die BSN eine Verbindung im neuen Entwurf.

Hier ist besonders zu kritisieren, dass Teile der seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr mit einem BSN überlagert werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist.

Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb ist darauf angewiesen, die hofnahen Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Ebenfalls ist auch nicht ausgeschlossen, dass sich der Betrieb zukünftig noch einmal erweitert, so dass auch bauliche Neu- und Umbauten perspektivisch möglich bleiben müssen, u. a. auch damit der Betrieb auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung bedeutet aber eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

§ 7 Abs. 2 ROG erfordert eine Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz hier auf die Bereiche außerhalb der landwirtschaftlichen Kernzone beschränkt werden und insbesondere die Hofstelle und die bewirtschafteten Flächen aus der Darstellung herausgenommen werden.

Dem Schutz der Natur- und Landschaftsgüter in dem Bereich dürfte bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen werden, dass hier fast flächendeckend Landschaftsschutz besteht.

Hinweis: Vollmacht folgt in der pdf-Datei der obigen Stellungnahme

naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahnevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles

	<p>erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5133</b>	
<p>ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweitung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemarkung Boke  Flur [anonymisiert]  Flurstück [anonymisiert]  Gemarkung Boke  Flur [anonymisiert]  Flurstück [anonymisiert]  Gemarkung Boke  Flur [anonymisiert]  Flurstück [anonymisiert]  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.  Ggf. soll die landwirtschaftliche Nutzung ausgeweitet werden bzw. stehen irgendwann Umbaumaßnahmen an.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN</p>



	<p>überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 5138	

Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Ortsteil Ostenland einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Fläche von ca. 124 ha. Schwerpunkt des Familienbetriebes sind Milchviehhaltung, Bullenmast und Ackerbau. Insgesamt werden 80 Kühe zzgl. Nachzucht und 150 Bullen gehalten. Die Flächen des Betriebes sind größtenteils arrondiert.

In dem derzeitigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist zu erkennen, dass die Hofstelle an einen bestehenden BSN angrenzt. Die Hofstelle als auch einige der landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes sind dort als landwirtschaftliche Kernzone bezeichnet. Die dort enthaltenen Festsetzungen sind bislang nicht umgesetzt worden, vielmehr ist der Betrieb derzeit von natur-oder landschaftsschutzfachlichen Auflagen frei.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die vormals als landwirtschaftliche Kernzone festgelegten Flächen. Die Hofstelle ist nach wie vor aus dem BSN herausgenommen, zudem werden nunmehr einige der Eigentumsflächen als landwirtschaftliche Kernzone dargestellt, was grundsätzlich von unserem Mitglied begrüßt wird.

Insgesamt liegen folgende Flächen in dem BSN:

Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Eigentum)  
Gemarkung Ostenland, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] (Pacht)

Es handelt sich hier um den Bereich, der im Plan als "Osterloher Wiesen" gekennzeichnet ist. Entgegen dieser Bezeichnung erlauben wir uns anzumerken, dass sich dort aktuell kein Grünland befindet, sondern hochwertiges Ackerland, das seit der Flurbereinigung von den dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben intensiv bewirtschaftet wird und für den Betrieb unseres Mitglieds als hofnahes Land von besonderer Bedeutung ist.

Insgesamt ist hier zu beanstanden, dass große Teile der vormals als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesenen Flächen nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Die beiden vormals getrennt liegenden BSN-Bereiche werden zusammengelegt.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, die Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN--Festsetzung dürfte aber vor dem Hintergrund der §§ 10 BNatSchG, 6 LNatSchG NRW eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken können. Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, etwa im Hinblick auf das absolute Verschlechterungsverbot.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch künftige Erweiterungen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen ergeben werden. Auch die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den hofnahen Flächen darf nicht durch weitere drohende Auflagen gefährdet werden.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz noch einmal kritisch überprüft werden und jedenfalls insoweit zurückgenommen werden, als er auch landwirtschaftliche Kernbereiche betrifft.

Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen.

### Stellungnahme

ID: 5143

### Abwägung

Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Schwelle einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Mutterkuhhaltung, Weidehaltung und Heugewinnung. Er hält 14 Kühe, 1 Bullen und 4 Rinder. Er bewirtschaftet eine Eigentumsfläche von ca. 10 ha. Dabei handelt es sich überwiegend um Grünland.

Nach der Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 liegt seine Hofstelle Am Uemekebach 19 in 33154 Salzkotten-Schwelle direkt am Rande eines Bereichs zum Schutz der Natur. Die Hofstelle liegt in direkter Nähe zum Liemekebach, in Fortsetzung befinden sich noch landwirtschaftliche Wiesen und zwar die Flächen Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Dabei handelt es sich um ca. 4 ha Grünland, das als hofnahe Weide- und Futterfläche besonders wichtig für den landwirtschaftlichen Betrieb ist.

Weiterhin wurden folgende landwirtschaftliche Flächen als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt:

Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Hoffläche)  
 Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Damit sind 100% der landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes unseres Mitglieds als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt (ca. 10 ha). Aktuell liegen diese Flächen im ausgewiesenen LSG Büren.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

<p>nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen.</p> <p>Aus den o. g. Gründen fordern wir dringlich, dass die Festlegung auf den bestehenden Planungszustand als Landschaftsschutzgebiet zurückgesetzt wird. Insbesondere ist es von hoher Bedeutung, dass sich die vorgenannte Hofstelle weiterentwickeln kann und um diese herum großzügig der Bereich zum Schutz der Natur zurückgenommen wird.</p> <p>Wir weisen noch einmal darauf hin, dass unser Mitglied keine Möglichkeit mehr hat, seinen Betrieb zu entwickeln und daher seinen Betrieb aufgeben müsste, wenn er seine Flächen nicht nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftenden kann.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5146</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Nebenerwerbslandwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Ostenland einen landwirtschaftlichen Betrieb mit insgesamt 27 ha landwirtschaftlicher Fläche. Schwerpunkte des Betriebes sind Schweinemast und Ackerbau.</p> <p>Im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter war die Fläche in der Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von etwa 4,5 ha als landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Es handelt sich hier um intensiv</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

<p>bewirtschaftetes Acker- und Grünland.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den Bereich für den Schutz der Natur nunmehr über die Flächen unseres Mitglieds hinaus und schließt damit die gut strukturierten landwirtschaftlichen Flächen ein.</p> <p>Unser Mitglied beanstandet vor allem, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr mit einer BSN Darstellung überlagert werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist dies muss u. E. auch gelten bei naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen.</p> <p>Unser Mitglied ist darauf angewiesen, die Flächen auch zukünftig im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die nun geplante Darstellung als Vorranggebiet im Sinne einer BSN Festsetzung bedeutet aber für nachgeordnete Planungsträger eine Vorgabe, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung einschränken werden.</p> <p>Dies ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den Flächen des Betriebes darf nicht durch weitere drohende Auflagen gefährdet werden.</p> <p>Dem Betrieb unseres Mitglieds kommt durch Art. 14 Abs. 1 des GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz auf den ursprünglichen Bereich beschränkt werden und die Flächen unseres Mitglieds ausnehmen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendung unseres Mitglieds.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

ID: 5348

Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Ortsteil Westerloh einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Fläche von ca. 88,72 ha (46 ha Eigentum, 42 ha Pachtland). Schwerpunkt des Betriebes bilden Schweine- und Bullenmast. Insgesamt werden im Rahmen einer BImSchG-Genehmigung 2.990 Schweinemastplätze sowie 120 Bullenmastplätze am Standort gehalten.

Das Betriebsgrundstück befindet sich in der Gmkg Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Zudem hat der Betrieb vor einigen Jahren noch einen Resthof südwestlich mit 2,7 ha Fläche dazu gekauft. Die Flächen des Betriebes sind arrondiert bis zum Hakenweg.

In dem derzeitigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist zu erkennen, dass das Standortgrundstück zwischen zwei bestehenden BSN-Festsetzungen gelegen ist. Alle Flächen des Betriebes sind als landwirtschaftliche Kernzonen dort bezeichnet. Gleichzeitig erfolgte eine Festsetzung als Flächen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die dortigen Festsetzungen wurden bislang nicht umgesetzt, vielmehr ist der Betrieb derzeit von naturschutzfachlichen Auflagen frei.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die betrieblichen Flächen unseres Mitglieds hinaus. Zwar hat man die Hofstelle bereits aus dem BSN herausgenommen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Nunmehr liegen aber alle Eigentumsflächen in einem solchen Bereich. Es handelt sich um den Bereich, der im Plan als "Osterloher Wiesen" gekennzeichnet ist (Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]).

Entgegen dieser Bezeichnung befindet sich dort allerdings kein Grünland sondern hochwertiges Ackerland, das intensiv bewirtschaftet wird und als hofnahe Flächen von besonderer Bedeutung für den Betrieb ist.

Besonders zu beanstanden ist hier, dass große Teile der vormals als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesenen Flächen nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Abgrenzung der BSN und der landwirtschaftlichen Kernräume basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.

diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, die Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Da der Regionalplan gem. § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundesund Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Es handelt sich hier um einen entwicklungsfähigen Betrieb. Der Betrieb soll insgesamt weitergeführt werden durch den Sohn unseres Mitglieds, der derzeit eine Ausbildung zum Agrarbetriebswirt absolviert. In den letzten Jahren wurde viel in den Betriebsstandort investiert, so dass auch weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben müssen, z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden.

Die Flächen dienen u. a. auch zur Besicherung bei den Banken. Unser Mitglied befürchtet daher ebenfalls eine Wertminderung seiner Eigentumsflächen, sofern die Flächen zukünftig einmal als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.

Die Wertminderung von beauftragten landwirtschaftlichen Flächen haben landwirtschaftliche Sachverständige in der Vergangenheit bereits festgestellt. Danach haben land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die mit Naturschutzregelungen befrachtet sind, in Bezug auf Basel II im Ranking-Verfahren kaum oder keine Chancen auf eine ordnungsgemäße Beleihung. Eine Wertminderung ist selbst in den Fällen



<p>festzustellen, in denen die Auflagen ganz oder zumindest teilweise durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden. Nach Auffassung einzelner Sachverständiger liegt der Grund für eine Wertminderung in der Tatsache, dass beauftragte Flächen an landwirtschaftlichen Grundstücksmärkten wesentlich weniger rege gehandelt werden, in gravierenden Einzelfällen sogar bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung (§ 7 Abs. 2 ROG) kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5723</b></p>	
<p>ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweitung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p><b>Gemarkung: Boke</b>    <b>Gemarkung Boke</b>    <b>Gemarkung Boke</b>    <b>Gemarkung Boke</b> [anonymisiert]        [anonymisiert]        [anonymisiert]        [anonymisiert] [anonymisiert]        [anonymisiert]        [anonymisiert]        [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flachennutzung soll nicht beeinträchtigt werden. Ggf. soll die landwirtschaftliche Nutzung ausgeweitet werden bzw. stehen irgendwann Umbaumaßnahmen an.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>

	naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.																					
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>																					
<b>ID: 6144</b>																						
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein: Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Delbrück:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Boke</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Boke</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Boke</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Boke</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Boke</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Boke</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]	Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Nach Prüfung der genannten Flächen sind hiervon nicht alle im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Einige sind lediglich als BSLE festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit</p>
Gemarkung	Flur	Flurstück																				
Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				

	<p>des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6181</b>	
<p>bei der Ausweisung des Wasserschutzgebietes im Jahre 2012 wurde mein Betriebsgelände und alle geplanten Reserveabgrabungsflächen nördlich der Straße Neue Reihe in 33129 Boke ausdrücklich aus dem Wasserschutzgebiet herausgenommen, um eine Abgrabung möglich zu machen. Der jetzt offengelegte Regionalplan weist ein verändertes Wasserschutzgebiet aus, das sich nördlich der Neuen Reihe befindet. Ich möchte Sie bitten, die Darstellung im Regionalplan entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden wurden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert. Der angesprochene Bereich liegt im geplanten Wasserschutzgebiet Salzkotten Mantinghausen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7001</b>	
<p>2.5 Stadt Delbrück: 2.5.1 Freiraum östlich des OT Lippling Sehr positiv sehen wir die Vergrößerung des BSN "Osteloher Wiesen" östlich von Lippling. Wir fordern das landwirtschaftlich genutzte Gebiet südlich des BSN östl. der L751 vom "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" weiterhin als Bereich zum "Schutz der Landschaft und landschaftorientierenden Erholung" auszuweisen. Begründung: Es ist nicht ersichtlich warum diese Flächen auf eine niedrigere Kategorie umgewidmet werden sollen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>

	Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8215	
<b>Anmerkungen</b>  Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel des Regionalplans OWL. Auch die uns zugänglichen Unterlagen scheinen in ihrer Art, dem Umfang und der Aufbereitung, sehr gut für eine Meinungsbildung geeignet. Wir haben dazu unsere Anmerkungen und Forderungen in zwei Themengebiete geteilt. Im ersten Teil geht es um allgemeine Anmerkungen und Forderungen. Im zweiten Teil geht um Anmerkungen und Forderungen die speziell das Gebiet von Delbrück betreffen. Dem Schreiben liegt eine Präsentation bei. Dort sind zum besseren Verständnis die genannten Forderungen räumlich in Plänen dargestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b><u>Allgemeine Anmerkungen und Forderungen</u></b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8216	
<b>Forderung 1</b> Wir fordern die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen um drei Monate zu verlängern. <b>Begründung</b> Nachdem es Jahre gedauert hat den Entwurf fertigzustellen, ist es in der derzeitigen Pandemielage nicht gegeben, die Dauer für die Einreichung von Stellungnahmen auf einen Zeitraum bis zum 31.03.2021 zu begrenzen. Als kleine Fraktion ist es für uns	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG (Landesplanungsgesetz) NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz)) deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1

sehr schwer, sich fach- und sachgerecht in alle vorliegenden Unterlagen einzuarbeiten und deren Auswirkungen zu diskutieren.

LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.

(Stand: jeweils zum 31.12.) (Quelle: IT.NRW)

Verwaltungsbezirk	1990	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Altenbeken	7.632	9.269	9.206	9.233	9.177	9.127	9.294	9.171
Bad Lippspringe	12.960	15.165	15.051	15.091	15.203	15.358	15.572	15.695
Bad Wünnenberg	10.226	12.290	12.085	12.112	12.129	12.160	12.302	12.200
Borchen	11.071	13.508	13.122	13.144	13.196	13.291	13.447	13.449
Büren	18.748	21.531	21.627	21.577	21.548	21.555	21.772	21.657
Delbrück	24.247	30.096	30.451	30.542	30.828	31.171	31.964	31.949
Hövelhof	13.346	16.021	15.779	15.706	15.813	15.922	16.080	16.662
Lichtenau	9.791	11.621	10.498	10.528	10.598	10.621	10.589	10.632
Paderborn	120.680	145.320	143.174	143.575	143.659	145.176	148.126	148.677
Salzkotten	20.495	24.813	24.541	24.627	24.547	24.690	25.186	25.106
<b>Kreis Paderborn</b>	<b>249.096</b>	<b>299.034</b>	<b>295.614</b>	<b>296.135</b>	<b>296.688</b>	<b>299.071</b>	<b>304.332</b>	<b>305.198</b>

5. Altersstruktur in den Städten und Gemeinden

(Stand: 31.12.2017) (Quelle: IT.NRW)

Verwaltungsbezirk		Bevölkerung im Alter von ... bis unter ... Jahren							Insgesamt	
		unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	25 - 50	50 - 65		65 u. mehr
Delbrück	Insgesamt	1.600	1.603	1.686	1.971	1.933	10.289	7.352	5.509	31.943
	in %	5,0	5,0	5,3	6,2	6,1	32,2	23,0	17,2	100
	männlich	816	836	851	1.057	1.040	5.308	3.799	2.571	16.278
	weiblich	784	767	835	914	893	4.981	3.553	2.938	15.665

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8217

**Forderung 2**

Das Ausmaß der aufgezeigten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist deutlich zu verkleinern. Wir fordern, sich bei den Flächen an dem 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-JahresDurchschnitt zu orientieren, und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL zu verankern.

**Begründung am Beispiel des Gebietes Delbrück**

Zur Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsgebieten (ASB): In den letzten 6 Jahren sind die Bevölkerungszahlen in Delbrück (Quelle IT.NRW) nicht gestiegen. Gleichzeitig zeigt die Altersstruktur der Bevölkerung deutlich den demografischen Wandel (Quelle IT.NRW). Auf 7.352 Bewohner\*innen im Alter zwischen 50 und 65 Jahren, folgen nur 5.590 Bewohner\*innen im Alter zwischen 10 und 25 Jahren. Es ist zu erwarten, dass im Zeitraum der nächsten 20 Jahre viele Bestandsimmobilien dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Wenn jetzt nicht notwendigerweise weitere mögliche ASB

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige,

ausgewiesen werden, hat das vier Konsequenzen.  
 Erste Konsequenz: Eine Überschreitung des 30-ha-Ziel des Bundes.  
 Zweite Konsequenz: Große Gebiete werden versiegelt. Dies hat einen negativen Einfluss auf Klima und Natur.  
 Dritte Konsequenz: Eine Verödung von Ortschaften durch Leerstand von Bestandsimmobilien.  
 Vierte Konsequenz: Es werden ASB-Flächen zur Verfügung gestellt, für die demografisch gar keine Käufer\*innen zur Verfügung stehen.

Zur Ausweisung von Gewerbe- und Industriebereiche (GIB):

Delbrück ist eine mittelgroße Kreisstadt mit einer gewachsenen industriellen Struktur. Diese ist in früheren Zeiten maßgeblich durch die Möbelindustrie beeinflusst worden. Diese leider schwächelnde Industrie nutzte sehr große Flächen im Gebiet Delbrück. Das Gelände der ehemaligen Möbelwerke [anonymisiert] (südlich der L586 zwischen Delbrück und Westenholz) und die des ehemaligen Möbelbauers [anonymisiert] (Nordrand von Delbrück östlich des Jügendamms) zeigen, dass freie GIB-Flächen durchaus zur Verfügung standen und auch noch stehen. Auch sind einige ausgewiesene GIB-Flächen noch lange nicht vollständig bebaut. Eine Verdichtung der Bebauung auf diesen Flächen sollte vor Ausweisung neuer Gebiete geprüft werden. Es ist für uns also nicht begründbar, warum in diesem Umfang neue GIB-Flächen ausgewiesen werden müssen.

Das kann und darf nicht Ziel eines Regionalplans sein!

flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind dementsprechend größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.


Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der

	<p>Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen">https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen</a>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden. GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei den festgelegten GIB (sowie ASB) handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können naturräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde auch bei der Ausweisung von GIB auf das oben genannte differenzierte regionalplanerische Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die Planung konkreter Nachnutzungen von brachliegenden Gewerbeflächen, hier in Delbrück, betrifft in dem genannten Umfang nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8218	
<p><b>Forderung 3</b> Es fehlen im Regionalplan OWL Vorranggebiete für die Nutzung regional erzeugter erneuerbarer Energien. Wir fordern Flächen für den Bau und Betrieb erneuerbaren Energie auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen.  Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer</p>


<p><b>Begründung</b> Ostwestfalen genießt mit seiner Struktur und Topografie eine seltene Sonderrolle in Deutschland. OWL ist ein Gebiet wo fast alle erneuerbaren Energien genutzt werden können. Das Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik, welches wir alle unterstützen sollten, ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Die nationalen Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 um 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. Dieses Ziel lässt sich aber nur erreichen, wenn Flächen für erneuerbare Energien zur Verfügung stehen. OWL kann und sollte Modellregion bei der Nutzung erneuerbarer Energien für Deutschland werden.</p>	<p>Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen. Im Regionalplan ist zusätzlich der Standort für das Pumpspeicherkraftwerk in Höxter und Beverungen gesichert. Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen oder weiterer Erneuerbaren Energien werden im Regionalplanentwurf nicht festgelegt.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8219</p>	
<p><b>Anmerkungen speziell für das Gebiet von Delbrück: Siehe dazu auch beiliegende Präsentation</b></p> <p><b>Forderung 4</b> <b>Gebiet Steinhorst Lippling, Ostenland (Ost)</b> Sehr positiv sehen wir die Vergrößerung der Fläche "Schutz der Natur" östlich von Lippling. Wir fordern, dass das Gebiet östl. der L751 vom "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche" wieder in die Grenzen und auf Stand des alten Regionalplans zu ändern. Die Bereiche sollten weiterhin dem "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dienen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht ersichtlich warum diese Flächen auf eine niedrigere Kategorie umgewidmet werden sollen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als</p>



	<p>Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p>
--	--

<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
-----------------------------	------------------------

ID: 8220

<p><b>Forderung 5 Gebiet Steinhorst Lippling, Ostenland (Ost)</b> Den Wunsch der Stadt Delbrück, die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Gewerbegebiet "Osterloher Straße" in Lippling unterstützen wir, solange die in Forderung 4 genannte Umwidmung erfüllt wird.</p> 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Stellungnahme in ID 8219. Darüber hinaus handelt es sich, bei dem zeichnerisch festgelegten GIB in Delbrück-Lippling zum Großteil, um bestehende GIB-Flächen die nur geringfügig in nördlicher Richtung erweitert werden und nur bei bestehendem Bedarf in Anspruch genommen werden können.</p>
---	--

<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
-----------------------------	------------------------

ID: 8221

<p><b>Forderung 6 Gebiet Westenholz</b> Wir fordern das GIB nicht in westl. oder östl. Richtung zu erweitern. Zum Norden hin ist ein Mindestabstand zum Grubebach einzuhalten. Hier ist ein ausreichend breiter Randstreifen und Retentionsräume entlang des Grubebachs im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorzuhalten. <b>Begründung</b> In dem noch aktuell ausgewiesenen Gewerbegebiet stehen in Summe noch mehrere ha Fläche für Erweiterung zur Verfügung. Da von den dort ansässigen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Delbrück-Westenholz) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er</p>
--	---

Firmen nur moderate Erweiterung zu erwarten ist, ist eine Vergrößerung des GIB nicht gegeben.



verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die Ausweisung von Retentionsräumen entlang des Grubenbachs zur Verfügung.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8222


**Forderung 7  
Gebiet Delbrück Ost**

Das ASB soll nach Osten hin um eine mehrere ha große Fläche vergrößert werden. Wir fordern die ASB-Fläche in den Grenzen des bestehenden Regionalplans zu belassen.

**Begründung** Da im nördlich darüber liegenden Baugebiet "Lerchenweg" rund 100 Bauplätze geschaffen werden, wird diese Fläche als ASB nicht benötigt.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges

	Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8223</b>	
<p><b>Forderung 8</b>  <b>Gebiet Delbrück Süd</b>  Das ASB soll nach Osten hin über die Anreppener Straße hinaus vergrößert werden. Wir fordern die ASB-Fläche in den Grenzen des bestehenden Regionalplans zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b>  Auf dem Gelände östlich der Anreppener Straße steht ein 110kV-Umspannwerk der Westfalen Weser Netz GmbH, welches durch eine 110kV-Überlandstromleitung aus Süden kommend versorgt wird. Die Fläche ist nicht als ASB geeignet.</p>  <p><b>Forderung:</b></p> <p>8) Eine geplante ASB-Erweiterung nach Osten über die Anreppener Straße hinaus, lehnen wir ab. Bedingt durch das Umspannwerk und die Stromtrasse ist dort eine Ansiedlung zu vermeiden.</p> <p>9) Eine von der Stadt Delbrück vorgeschlagene Erweiterung des ASB westl. der Boker Straße lehnen wir ab.</p> <p>10) Alternativ kann das Gebiet süd. Leubuser Weg vergrößert werden.</p> <p>11) Da der Boiter Kanal mit seinen Bäumen ein Brutgebiet für viele Vögel sind, und der Weg von Spaziergängern stark genutzt wird, sollte ein ASB einen Abstand von mindestens 30m zum Kanal einhalten.</p> <p>12) Das Gebiet muss umgewidmet werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.  Der ASB östlich der Anreppener Straße wird zurückgenommen und auf die bestehenden Grenzen des Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter zeichnerisch festgesetzt.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8224</b>	
<p><b>Forderung 9</b>  <b>Gebiet Delbrück Süd</b>  Das ASB soll nach Wünschen der Stadt Delbrück vergrößert werden. Wir fordern die ASB-Fläche in den Grenzen des bestehenden Regionalplans zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b>  Hier geht es um eine Bebauung direkt an der Boker Straße. Die Boker Straße ist eine vielbefahrene Zufahrtsstraße von und nach Delbrück. Durch Anwohner*innen, die bereits auf der anderen Straßenseite wohnen, ist bekannt, dass von der Boker Straße eine nicht unerhebliche Lärmbelastung ausgeht. Eine Bebauung dort können wir</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Kernstadt. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Immissionsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>

nicht unterstützen. Als Alternative ist eine Vergrößerung des Baugebietes Laumeskamp (Forderung 10) möglich.



Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8225

**Forderung 10  
Gebiet Delbrück Süd**

Wir fordern das Baugebiet Laumeskamp, zwischen der Danziger Straße im Westen und Stettiner Straße bis weiter zur Anreppener Straße im Osten, zu vergrößern,

**Begründung**

Der allgemeine ASB Laumeskamp ist eine gewachsene Siedlungsstruktur. Eine Erweiterung nach Süden ist dort zu empfehlen.



Der Anregung wird entsprochen.  
Der ASB wird in südliche Richtung des Laumeskamp erweitert.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8226

**Forderung 11****Gebiet Delbrück Süd**

Wir fordern bei einer Vergrößerung des Baugebietes Laumeskamp, zwischen Danziger Straße und Anreppener Straße, einen Mindestabstand zum Boker Kanal von 30m einzuhalten.

**Begründung**

Der Boker Kanal ist mit seinen Bäumen ein Brutgebiet für viele Vögel. Der parallel verlaufende Weg wird von Spaziergängern stark genutzt und ist einem Naherholungsgebiet ähnlich. Um diesen Charakter zu erhalten, sollte ein Mindestabstand zwischen Bebauung und Kanal eingehalten werden.



Der Anregung wird entsprochen.

Der geforderte Mindestabstand zum Boker-Kanal von 30 m wird eingehalten. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 ein Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum besteht, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 8227

**Forderung 12 Gebiet Delbrück Süd**

Wir fordern die Fläche zwischen Schlaunstraße, Oststraße und der B64 von einer ASB-Fläche zu einer Fläche "Allgemeiner Freiraum - und Agrarbereiche/ Landwirtschaftliche Kernräume" umzuwidmen.


**Begründung**

Das aufgezeigte Gebiet dient bei den 2 Wochen "Katharinenmarkt", dem größten Volksfest Delbrücks, und den dazugehörigen Vorbereitungen, als Parkplatz. Ansonsten wird es landwirtschaftlich genutzt. Dieses Gebiet zu bebauen würde die Parkplatzsituation während des Volksfestes sehr verschlechtern. Aus diesem Grunde sollte es dauerhaft als ASB nicht zur Verfügung stehen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.


Die Fläche zwischen Schlaunstraße, Oststraße und der B64 wird im Bereich des ÜSG zurückgenommen.



 <p><b>Forderung:</b></p> <p>8) Eine geplante ASB-Erweiterung nach Osten über die Anreppener Straße hinaus, lehnen wir ab. Bedingt durch das Umpflanzen und die Stromtrasse ist dort eine Ansiedlung zu vermeiden.</p> <p>9) Eine von der Stadt Delbrück vorgeschlagene Erweiterung des ASB westl. der Boker Straße lehnen wir ab.</p> <p>10) Alternativ kann das Gebiet södl. Leubuser Weg vergrößert werden.</p> <p>11) Da der Boker Kanal mit seinen Bäumen ein Brutgebiet für viele Vögel sind, und der Weg von Spaziergängern stark genutzt wird, sollte ein ASB einen Abstand von mindestens 30m zum Kanal einhalten.</p> <p>12) Das Gebiet muss umgewidmet werden.</p>	
---	--

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
----------------------	-----------------

ID: 8228	
----------	--

<p><b>Forderung 13</b>  <b>Gebiet Delbrück West</b>          Wir lehnen einer Erweiterung des GIB nach Norden um die im Plan aufgezeigte Fläche ab.</p> <p><b>Begründung</b>          Die ortsansässige Firma [anonymisiert] möchte sich erweitern. Auf dem ausgewiesenen Gelände befindet sich ein alter Baumbestand und die Fläche wird noch bewohnt. Eine Erweiterung würde den zwingenden Umzug der Bewohner bedeuten. Dies kann nicht toleriert werden. Weiterhin lehnen auch viele Anwohner im Umfeld des GIB die geplante Erweiterung ab. Da auch die Ziele der Bette GmbH nicht bekannt sind, und damit eine Beurteilung möglicher zukünftiger Erweiterungswünsche nicht möglich ist, lehnen wir die Erweiterung des GIB wie geplant ab.</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Fläche nördlich des hier angesprochenen Firmengeländes wird in den GIB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.</p>
--	--

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
----------------------	-----------------

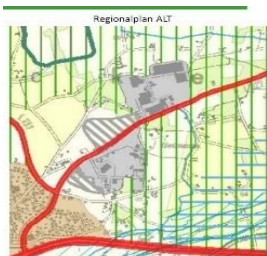
ID: 8229	
----------	--

**Forderung 14****Gebiet Delbrück West**

Die geplante Erweiterung des GIB Ostenländer Straße nach Westen hin können wir nicht zustimmen.

**Begründung**

Der nördlich verlaufende Rellerweg ist ein beliebter Weg zum "Landschaftschutzgebiet Delbrücker Rücken" und zur "Rellerkapelle". Eine industrielle Bebauung würde massiven Einfluss auf den beliebten Wander- und Radfahrweg haben und das Landschaftsbild dort massiv beeinträchtigen. Auch als Erweiterungsfläche für die Firma [anonymisiert] ist diese Fläche nur bedingt geeignet. Der Werksverkehr zwischen den beiden Werkteilen wäre, durch vorhandene Wohnbebauung und einen alten Baumbestand, nur über die Ostenländer Straße möglich. Dies würde den allgemeinen Straßenverkehr dort beeinträchtigen.



Der Anregung wird entsprochen.

Der geplante GIB entlang der Hövelhofer Straße wird an die L 751 verlagert.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 8230

**Forderung 15****Gebiet Delbrück West**

Wir fordern die aufgezeigte Fläche zwischen Linnenstraße im Süden und Windmühlenweg im Norden nicht zum ASB umzuwidmen.



**Begründung**

Das Gebiet wird als GIB schon genutzt. Die Fläche umfasst den Bereich Linnenstraße im Süden, Birkenweg im Osten, die von den Firmen Happe und Lewerken genutzte Gewerbefläche Lindenweg bis zum Windmühlenweg. Dabei sollte vom Windmühlenweg aus nach Süden ein Streifen von 30m als ASB erhalten bleiben.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes sind diese Gemengelagen bzw. Stadtquartiere identifiziert und in der Regel für eine ASB-Festlegung vorgesehen worden. Die Festlegung als ASB eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der häufig sehr differenzierten und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Vor diesem Hintergrund bleibt es grundsätzlich bei der Festlegung als ASB.

Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der

	<p>Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Die genannte Fläche zwischen Linnenstraße im Süden und Windmühlenweg im Norden weist keine Strukturen von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben auf.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8231</p>	
<p><b>Forderung 16</b>  <b>Gebiet Delbrück West</b>  Das Gebiet zwischen der Hövelhofer Straße und der Linnenstraße wird landwirtschaftlich genutzt. Wir fordern die Fläche als "Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche / Landwirtschaftliche Kernräume" auszuweisen.  <b>Begründung</b>  Das Gebiet wird zurzeit als Landwirtschaftliche Fläche genutzt. Eine Ausweisung lehnen wir ab, da gleichzeitig die südlich davon gelegene Fläche Linnenstraße/ Waßmannweg zum ASB umgewidmet werden soll. Damit wird in diesem Gebiet ausreichend Fläche für ASB zur Verfügung gestellt.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Kernstadt. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.  Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8232</p>	

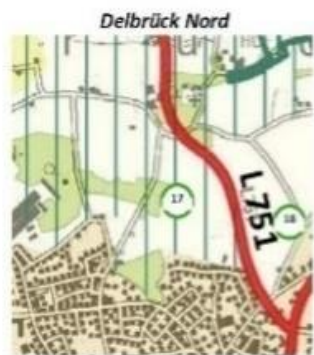


**Forderung 17****Gebiet Delbrück Nord**

Eine von der Stadt Delbrück gewünschte Erweiterung des ASB Delbrück Lipplinger Straße (zwischen Lipplinger Straße im Westen, Kaunitzer Straße im Osten und dem Pastorsbusch), lehnen wir ab.

**Begründung**

Von der Topografie her liegt der Pastorsbusch auf dem höchsten Punkt im Stadtgebiet von Delbrück. Das Gelände fällt nach Norden (Richtung Lippling) stark ab. Dies hat Einfluss auf die Höhe der notwendigen Erschließungskosten speziell für die Schmutzwasserentsorgung in Richtung der südlich von Delbrück liegenden Kläranlage. Schon in der jetzigen Situation ist der Hochwasserschutz im Stadtgebiet südlich Pastorsbusch als kritisch anzusehen. Eine Erweiterung des Kanalnetzes über die Erhöhung wird die Hochwassersituation im Stadtgebiet Delbrück verschlechtern.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Topographie, Hochwasserschutz und Erschließung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Belange sichergestellt.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 8233

**Forderung 18**

Wir lehnen die von der Stadt Delbrück gewünschte Schaffung eines GIB, östlich der Kaunitzer Straße / nördlich des Rellerwegs, ab.

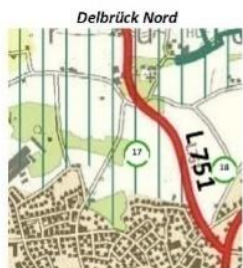
**Begründung**

Wie schon bei Punkt 17 erläutert, ist das Gelände topografisch nur bedingt für ein GIB geeignet. Weiterhin ist eine Zuwegung über die Kaunitzer Straße, bedingt durch die

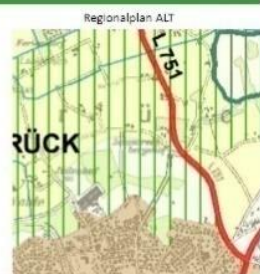
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare, Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Die

Topografie, nur schwer vorstellbar. Weiterhin sehen wir nicht die Notwendigkeit ein neues GIB in diesen Ausnahmen vorzuhalten.



**Forderung:**  
 17) Die von der Stadt Delbrück gewünschte Erweiterung des ASB zwischen Lipplinger Straße und Kaunitzer Straße lehnen wir ab. Die Topografie des Geländes mit den Problemen bei einer Kanalisierung sowie die „Einkesselung“ des Waldgebietes Pastors Busch ist nicht zuzulassen.  
 18) Die von der Stadt Delbrück gewünschte Umwidmung der Fläche westlich der Kaunitzer Straße zu einem GIB lehnen wir ab.



Ausweisung der GIB-Flächen entlang der Kaunitzer Straße stellen eine sinnvolle Abrundung des nördlichen Siedlungsraums Delbrücks dar. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8234

**Zusammenfassung:**

Auf den zurzeit ausgewiesenen ASB-Flächen im Stadtgebiet Delbrück, können voraussichtlich mehr als 300 bis 400 Grundstücke beplant werden. Bei einer verdichteten Bebauung, unter Berücksichtigung etwas kleinerer Grundstücke, stehen wahrscheinlich über 500 Bauplätze allein in der Kernstadt zur Verfügung. Die Entwicklungszahlen der Kernstadt Delbrück zeigen unserer Meinung nach, keinen höheren Bedarf in den nächsten 20 Jahren. Auch ist mit der wachsenden Überalterung mit einem größeren Angebot an Bestandsimmobilien zu rechnen. Gleiches gilt für die zu Delbrück gehörenden Ortschaften. Zusammenfassend fehlt ein Konzept welches die Entwicklung der Stadt Delbrück hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, und des Gewerbe-/Industriesektors, betrachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin das die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

	Darüber hinaus handelt es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8554</b>	
Wenn ich den Entwurf des Regionalplans richtig verstehe, würde mein Betriebsgelände nun in dem Naturschutz- und im Wasserschutzgebiet liegen. Wie ich in meinem ersten Anschreiben schon dargestellt habe, wurden seinerzeit alle geplanten Reserveabgrabungsflächen nördlich der Straße "Neue Reihe" in 33129 Delbrück-Boke ausdrücklich aus dem Wasserschutzgebiet herausgenommen, um eine Abgrabung möglich zu machen. Ich bitte Sie daher, die Flächen nördlich der Straße "Neue Reihe" nicht in das Wasserschutzgebiet einzuplanen.	Der Anregung wird nicht entsprochen Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden wurden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert. Der angesprochene Bereich liegt im geplanten Wasserschutzgebiet Salzkotten Mantinghausen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8555</b>	
Naturschutzgebiet war es im vorhergehenden Regionalplan auch nicht. Wir befürchten, dass durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung entstehen aber auch für den Sand- u. Kiesabbau. Deshalb möchten wir Sie bitten, diese Fläche aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die

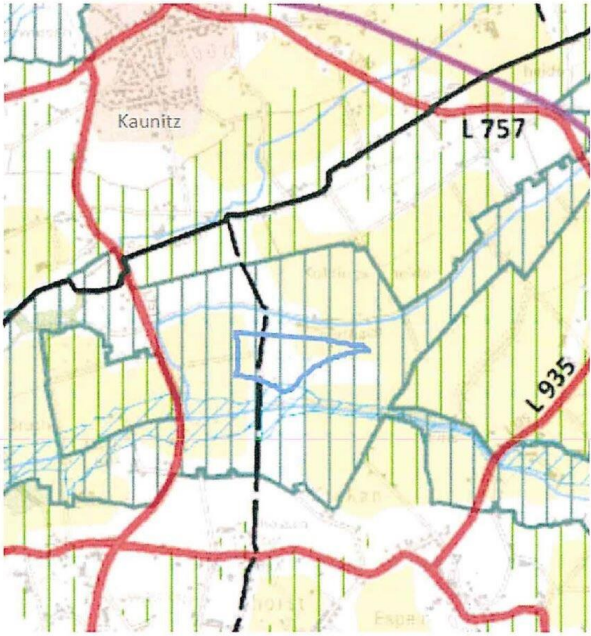
	<p>Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Ziel R2 BSAB und überlagernde Raumfunktionen ist geregelt, dass wenn eine Festlegung eines BSAB zugleich mit der Festlegung als BSN, der aktuell schutzwürdige Flächen umfasst, erfolgt, haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes im Konfliktfall Vorrang. Eine Inanspruchnahme von BSN durch die Rohstoffgewinnung darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BASB eine Fläche, die vom LANUV als Biotopverbundstufe 1 klassifiziert und aus diesem Grund zugleich als BSN eingestuft ist, kommt der Festlegung als BSN Vorrang zu. Ein Abbau ist nur zulässig, wenn die Schutzziele der Biotopverbundfläche durch die Abbau- und Herrichtungsplanung beachtet werden. Besteht die Festlegung als BSN, ohne dass der Bereich im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 eingestuft wird, ist ein Abbau zulässig, wenn als Folgenutzung Arten- und Biotopschutz vorgesehen wird.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8556</b>	
<p>Eine weitere Veränderung ergibt sich bei der Fläche Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Gemarkung Boke. Diese Fläche befindet sich südlich der Straße "Neue Reihe". Bei dem jetzigen Regionalplan ist die Fläche im Gegensatz zum vorherigen Regionalplan aus dem Verzeichnis der Reserveflächen für den Sand- und Kiesabbau herausgenommen worden. Ich möchte Sie bitten, diese Flächen wieder als Reservefläche in den aktuellen Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Fläche wird als Reservefläche im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8597	
<p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die fehlende gelbe Farbung in der Kartierung des Regionalplanes offenkundig deshalb vorgenommen worden ist, weil man Entwicklungspotentiale für das Dorfgebiet Schöning vorhalten möchte. Eine Siedlungsentwicklung auf den Flächen unseres Mitgliedes ist für unser Mitglied genau so wenig hinnehmbar wie eine Gewerbegebietsentwicklung.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes deutlich machen, dass die Flächen unseres Mitgliedes weder für Wohnbauentwicklung noch für Gewerbegebietsentwicklung veräußert werden würden und damit für derartige Gebietsentwicklungen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Auch einer Erweiterung der Gewerbebetriebe nördlich des Betriebes unseres Mitgliedes wird vorsorglich widersprochen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das Dorfgebiet Schöning nicht im Regionalplan OWL zeichnerisch dargestellt wird, da es sich um einen Ortsteil im Freiraum unterhalb von 2.000 Einwohnern handelt. Die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile können unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8652	
<p><b>2. Potentialfläche Hövelhof (Kartenblatt 23)</b></p> <p><b>Antrag:</b> Wir beantragen in den Gemeinden Hövelhof und Delbrück zwischen Furlbach und Ems, östlich der Landstraße L751, die Rücknahme des Bereiches zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan OWL. Folgende Gründe sind dazu auszuführen:</p> <p><b>Begründung:</b> Unsere Analyse des Gemeindegebietes Hövelhof hat ergeben, dass die bisher ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergie mit zwei Anlagen zu klein ist, um der Windenergie substanziell Raum zu geben. Ferner ist ein Repowering der alten Bestandsanlagen aufgrund geltender Tabukriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen wie der Abstand zur Wohnbebauung in Zukunft nicht möglich. Nach Berücksichtigung aller relevanten Kriterien kann die Gemeinde Hövelhof lediglich östlich der Landstraße L751 noch Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir bereits mit nahezu allen Eigentümern vor Ort Verträge über die windenergetische Nutzung ihrer Grundstücke in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>

der genannten Fläche abgeschlossen. Damit unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer die Planungen unseres Unternehmens, da auch die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen bei einer möglichen Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden können. Auf dieser Basis haben wir bereits erste naturschutzfachliche Untersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse nach derzeitigem Stand einer windenergetischen Nutzung des genannten Bereichs nicht widersprechen. Bei unserer Planung wurden die bereits bestehenden Bereiche zum Schutz der Natur berücksichtigt. Die Vernetzungswirkung dieser Flächen besteht im Fließgewässersystem, sodass eine Ausweitung auf Ackerflächen nicht nachvollziehbar ist. Das Fließgewässer sowie die Uferrandstreifen sind durch den bestehenden 100 m Puffer bereits ausreichend geschützt.

Die Gemeinde Hövelhof wie auch die von unseren Planungen betroffene Gemeinde Delbrück würden des Weiteren zukünftig von den geplanten Anlagen profitieren. Ein ausreichender Abstand von 1.000 m zum Siedlungsbereich ist bei unserem Gebietsvorschlag gewährleistet.

Belange der Luftfahrt und des Leitungsnetzes wurden ebenfalls überprüft und stehen einer Planung von Windenergieanlagen nach derzeitigem Stand nicht entgegen.

	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 8672	
<p>Weitere 8 Hektar sollen nun durch den neuen Regionalplanentwurf dem Schutz der Natur unterstellt werden. Dies sind Gem. Bentfeld, Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert]. Weiter Gem. Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. (siehe Anlagen)</p> <p>Somit sind fast alle übertragenen landwirtschaftlichen Grundstücke vom Regionalplanentwurf betroffen und weitere zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten fast gänzlich eingeschränkt. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die genannten 8 Hektar nicht durch den Regionalplan einzuschränken. Ich möchte den Stammbetrieb durch den Bau eines tiergerechten Stalles zukünftig erweitern.</p> <p>im Oktober 2020 habe ich den landw. Betrieb von meinem Vater [anonymisiert] in 33129 Delbrück-Bentfeld übernommen. Die geplante Regionalplanänderung betrifft</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

<p>den Großteil des Stammbetriebes. Durch die Umsetzung des Regionalplanentwurfs wird die Entwicklung des Betriebes gefährdet, folglich erhebe ich hiermit Einspruch gegen den Regionalplanentwurf.</p> <p>Derzeit sind bereits ca. 3 Hektar Betriebsfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dies sind Gemarkung Bentfeld (2910), Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. (siehe Anlagen)</p> <p>Bei der allgemeinen Betrachtung des Entwurfes ist es sonderlich und auch bedrückend, dass die Entwurfsgrenzen, des Gebietes zum Schutz der Natur, bis an den Rand des Dorfes reichen, und auch hier, nur sehr geringer Entwicklungsspielraum eingeräumt wird. Dagegen werden Flächen (zum Beispiel die Fläche Gem. Bentfeld Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) deutlich ausgespart, die sich besonders schutzwürdig darstellen.</p> <p>[...]</p> <p>Ich bitte den Regionalplanentwurf hier, entsprechend meinem Einspruch, zu korrigieren und auch die zukünftigen Belange des Dorfes Bentfeld zu bedenken. Wir haben ein besonderes Interesse an der heimatlichen Natur und schützen diese auch ohne besondere Unterschutzstellung. Die vielen Blühstreifen, Blühflächen, Bienenweiden und Streuobstwiesen zeugen davon. Nicht umsonst hat mein Vater als Zweitstudium Umweltwissenschaften absolviert.</p>	<p>"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8673</b></p>	
<p>Schon in der Vergangenheit ist beim Umnutzungsantrag der landw. Halle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], zur Tierhaltung, die Genehmigung aufgrund der Nähe zum Dorf Bentfeld versagt worden. Beim Bau der Halle wurde bereits im Jahr 2000 mit dem Umgebungsschutz, 300 m zum NSG, argumentiert. Besonders ortsansässige BUND-Mitglieder sahen die Natur, subjektiv, gefährdet.</p> <p>Die Erhaltung des nachweislich über 300 Jahre alten Betriebes ist Familienphilosophie. Daher hat mein Vater in den letzten Jahren weitere Flächen erworben, außerhalb der Gem. Bentfeld, die mir zur Verfügung stehen.</p> <p>Die derzeitige Entwurfsgestaltung des Regionalplans ist auch als Beeinträchtigung des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>



persönlichen Eigentums zu sehen, denn der Wert von geschützten Flächen ist geringer. Die Liquiditätseinstufung der betroffenen Betriebe verringert sich.

Bei einer Verpachtung sind die derzeit etablierten Pachtpreise nicht mehr erzielbar, da alle Landwirte vor weiteren Regelungen verängstigt zurückschrecken. Auch die Gewinnung von Bodenschätzen wird verhindert.

Flächen, bes. am Ortsrand, werden bei Bewertungen durch z.B. Banken, dann mit der Hälfte bewertet. Dieses stellt eine Beeinträchtigung des persönlichen Eigentums dar. Als Beispiel möchte ich Ihnen das Flurstück [anonymisiert] (Gem. Bentfeld, Flur [anonymisiert]) nennen. Allein dieses eine Flurstück umfasst 50.445m<sup>2</sup> Ackerland und wird derzeit mit dem Verkehrswert von 12 € pro m<sup>2</sup> gehandelt.

Eine Änderung allein dieser Ackerfläche, auf den Status "Schutz der Natur" würde den Bodenwert erheblich reduzieren. Demnach entsteht ein Verlust in sechsstelliger Höhe. Wer soll diesen Wertverlust tragen? Ich sehe darin die Existenz des Betriebes gefährdet und bitte Sie den derzeitigen Status der genannten Flächen **[Gem. Bentfeld, Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert]. Weiter Gem. Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]]** nicht zu verändern und weiterhin unverändert zu belassen.



Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

## Stellungnahme

ID: 8757

hiermit möchten wir unsere Einwände und Bedenken zu dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf des Regionalplans OWL 2040 vorbringen.

## Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>Wir bewirtschaften unseren landwirtschaftlichen Betrieb nach besten Wissen und guter fachlicher Praxis. Unser Betrieb besteht seit Generationen und soll auch noch über Generationen erhalten bleiben um die Tradition fortzuführen.</p> <p>Die Hofnachfolge ist durch uns sicher gestellt und auch die auf uns folgende Generation steht in den Startlöchern</p> <p>Um den Betrieb weiter in Zukunftsfähige Bahnen zu lenken läuft derzeit eine Bauvoranfrage bei der Stadt für einen Hallenersatzneubau, da unsere erste Halle mittlerweile über 50 Jahre alt ist und der Zahn der Zeit massiv an ihr nagt!</p> <p>Bei dem Entwurf des Regionalsplans fällt unsere Hofstelle in BSLE Gebiet was dieses und evt. spätere Bauvorhaben und Zukunftsplanungen massiv einschränken wird bzw. wohl auch fast unmöglich machen wird.</p>	<p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.</p> <p>Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8758</b></p>	
<p>In der Gemarkung Boke bewirtschaften wir insgesamt ca. 34ha Acker- und Grünland. Durch den Regionalplan 2040 fallen ca. 80% unserer Flächen (ca. 28ha) in BSN und BSLE Gebiete.</p> <p>Insbesondere liegen etwa 14ha in BSN Gebiet, was uns in der Bewirtschaftung massiv einschränken wird und dadurch die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist! Zudem sind diese 14ha unsere größten Flächen mit den besten Böden, was die Situation nochmals verschärft. Der Schutz der Natur und Landschaft ist uns nicht Fremd!</p> <p>Wir engagieren uns bereits seit Jahren für die Natur.</p> <p>Unter anderem haben wir an 3 Flächen entlang der Lippe Uferstrandstreifen angelegt (gut 0,9ha) und werden diese auch nach Ablauf der 5 Jahre erneuern,</p> <p>Außerdem bearbeiten wir auch Acker und Grünland (ca. 6,5ha) auf denen wir zusammen mit dem Kreis Paderborn Vertragsnaturschutz betreiben.</p> <p>Zudem haben wir seit diesem Jahr 2 kleine Flächen Grünland (0,8ha) zupachten können.</p> <p>Da diese Flächen in unmittelbarer Nähe zur Lippe liegen, sind wir bereits mit dem Kreis im Gespräch, was man hier für Möglichkeiten für den Vertragsnaturschutz, hat.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der</p>

<p>Sollte dieser Regionalplan so in seiner jetzigen Form und Planung in Kraft treten und anschließend von der Kommune auch so umgesetzt werden ist es für uns unmöglich den Betrieb in seiner aktuellen Form wirtschaftlich, ökonomisch und rentabel weiter zu betreiben! Kurz gesagt, der Plan ist für unseren Betrieb Existenzbedrohend!! Nachfolgend führen wir hier noch unsere bewirtschafteten Flächen auf die betroffen sind.</p> <p><b>BSN Gebiet:</b> Gemeinde Delbrück, Gemarkung Boke Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert]</p> <p><b>BSLE Gebiet</b> Gemeinde Delbrück, Gemarkung Boke Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert]</p>	<p>Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8762</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Ortsteil Nordhagen einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer zugehörigen Fläche von ca. 56 ha. Im Schwerpunkt betreibt er Schweine- und Bullenmast sowie Ackerbau. Daneben ist er Inhaber einer Biogasanlage, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet ist.</p> <p>In dem aktuell geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter sind sowohl die Betriebsstätte als auch die bewirtschafteten Flächen Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone. Zudem ist oberhalb der B64 ein Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung ausgewiesen. Zu einer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>

<p>vollständigen Umsetzung dieses Bereichs durch ein Landschaftsschutzgebiet ist es allerdings nicht gekommen; es befindet sich lediglich das Landschaftsschutzgebiet Paderbor n-04 dort.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den BSLE nunmehr bis unterhalb der B64 über den Betrieb unseres Mitglieds hinaus und schließt damit sowohl das Betriebsgrundstück als auch hofnahe, besonders wertvolle Flächen des Betriebes ein, die bislang als landwirtschaftliche Kernzone gekennzeichnet waren.</p> <p>Es handelt sich um die Flächen in der Gemarkung Hagen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] sowie die Pachtfläche Gemarkung Hagen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p> <p>Auch oberhalb der B64 hat unser Mitglied eine Eigentumsfläche (Gemarkung Hagen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]) die nunmehr innerhalb eines BSLE liegt.</p> <p>Bei der Planung ist besonders zu beanstanden, dass Teile der seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen werden.</p>	<p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Landwirtschaftliche Kernräume sind wie BSLE gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8763</b></p>	
<p>Außerdem schließt sich im Süden ein BSN an, in dem sich vormals eine landwirtschaftliche Kernzone befand. Hier befindet sich ein Großteil des Pachtlandes des Betriebes, das intensiv bewirtschaftet wird.</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies muss unseres Erachtens auch gelten gegenüber Bewertungen des Landschaftsschutzes.</p> <p>Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der besonderen Qualität und Güte seiner Nutzflächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Besonders wichtig sind aber bauliche Neu- und Umbauten an der Hofstelle, damit der Betrieb auf zukünftige geänderte</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

Rahmenbedingungen reagieren kann.

Dies gilt auch für den Betrieb der Biogasanlage. Hier muss unser Mitglied befürchten, dass zukünftige Erweiterungen nicht mehr möglich sein werden, sofern dort einmal ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird.

Der Regionalplan erfüllt gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans (§§ 6 LNatSchG NRW, 1 O BNatSchG), so dass die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorbehaltsgebiet bereits eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsentscheidungen bedeutet.

Dies gilt in besonderem Maße für die zu den Vorranggebieten gehörenden BSN-Bereiche, die als Ziel der Raumordnung von nachgeordneten Planungsträgern zu beachten sind. Unser Mitglied muss daher annehmen, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes bewirkt mit seinem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LDüngVO und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Vielmehr müssen weitere bauliche Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben. Auch die Erzeugung von ausreichend Futter für den eigenen Tierbestand muss weiterhin auf den hofnahen Eigentums- und Pachtflächen gewährleistet sein und darf nicht durch weitere Bewirtschaftungseinschränkungen konterkariert werden.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Für einen interessengerechten Ausgleich wird angeregt, dass hier maximal eine Ausdehnung des BSLE bis zur B64 erfolgt und die Flächen unseres Mitglieds, also insbesondere die Hofstelle, außen vorgelassen werden.

Bei den ehemals als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesenen Flächen sollte hier der Vorbehaltsnutzung stärkeres Gewicht beigemessen werden und die BSN-

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

<p>Festsetzung zurückgenommen werden. Es handelt sich um hochwertige Ackerflächen, die der Landwirtschaft auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen sollten.</p>	<p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8798</b></p>	
<p>Stellungnahme Regionalplanentwurf OWL 2020 – Bedenken im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Delbrück</p> <p>im Rahmen der Aufstellung des neuen Regionalplanes OWL sehen wir nach Sichtung des vorliegenden Regionalplanentwurfes für unseren landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb am Birkenweg 1a in 33129 Delbrück an drei Stellen Einschränkungen in unserer wirtschaftlichen Entwicklung.</p> <p>Bei unserem Betrieb handelt es sich um eine privilegierte Anlage zur Haltung von Mastschweinen in Verbindung mit der Bewirtschaftung eigener Ackerflächen als Futtergrundlage für unsere Tiere. Der Betrieb hat sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und modernen Anforderungen im Bereich der Tierhaltung und der Flächenbewirtschaftung angepasst, und auch zukünftige Veränderungen oder Erweiterungen sollen genehmigungsfähig bleiben.</p> <p>Um zukünftigen Auflagen in der Schweinemast zum Beispiel für mehr Tierwohl durch Außenklimareize in Ausläufen oder Offenställen durch bauliche Veränderungen gerecht zu werden, ist die weiträumige Abgrenzung des Betriebes zu industriellen oder gewerblichen Nutzungen der Umgebung, insbesondere in Verbindung mit der Neuschaffung von Wohnraum zu gewährleisten.</p> <p>Da die Bevölkerung ein Anrecht auf Schutz vor Luftimmission hat, welche in der Regel bei Tierhaltungsanlagen entstehen, und auch die Vorschriften der TA-Luft eine Novellierung erfahren, ist hier besondere Vorsorge zu betreiben durch das Einhalten ausreichender Abstände zu Wohnbebauung oder gewerblicher Nutzung.</p> <p><b>1. ASB Delbrück – bisher Gewerbegebiet Hövelhofer Straße (Karte Punkt 1)</b> Die bisher als Gewerbegebietskulisse dargestellte Fläche des "Gewerbegebietes Hövelhofer Straße" (Bebauungsplan Nr. 59) in 33129 Delbrück ist im aktuellen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die hier angesprochene Hofstelle und der im Entwurf des Regionalplans festgelegte ASB sind durch einen Weg voneinander getrennt. Dieser stellt auch im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 eine deutlich erkennbare Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW dar. Er markiert somit eine klare siedlungsräumliche Trennung zwischen den Flächen mit deutlicher baulicher Vorprägung westlich und den landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Straße. Letztere, in welchen auch die angesprochene Hofstelle liegt, sind zudem als BSLE und landwirtschaftliche Kernräume im Regionalplan OWL gesichert und zeichnen sich u.a. durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus.</p> <p>Der angesprochene ASB enthält ein Flächenangebot für Siedlungsnutzungen, das der Belegenheitskommune insbesondere zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen in Delbrück als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Brakel West) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von insbesondere gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet,</p>

Regionalplanentwurf komplett als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Da in diesem Bereich bis jetzt fast ausschließlich Unternehmen angesiedelt sind, erschließt sich die Umwandlung von Gewerbegebiet in ASB nicht. Unmittelbar angrenzend an diesen geplanten ASB (siehe Karte) liegt unsere Hofstelle (Gemarkung Delbrück, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]).

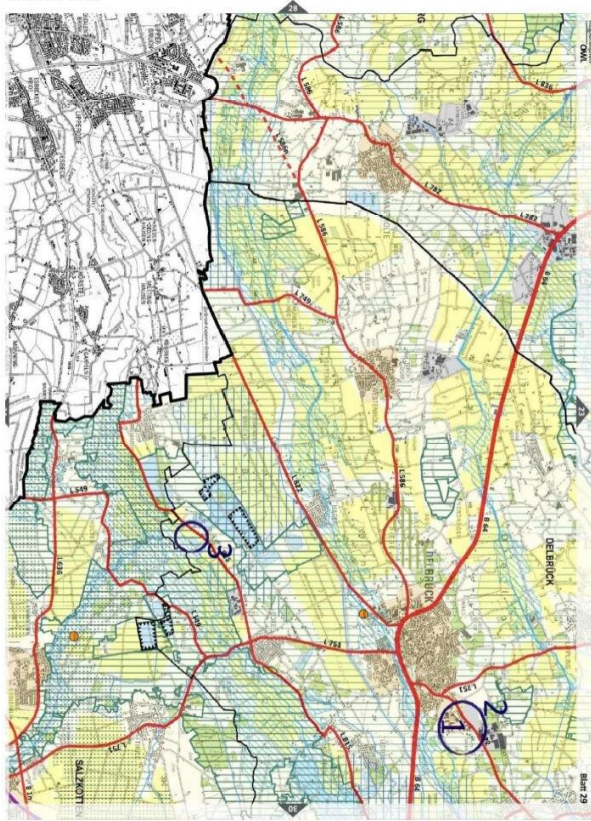
Durch die Umwandlung des angrenzenden Gewerbegebietes in ein ASB wird Konfliktpotential geschaffen, welche zu wirtschaftlichen Einschränkungen unseres dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes führen kann. So können Luft- und Lärmimmissionen von Anwohnern als störend empfunden werden. Um diesen Konflikt nicht zu verschärfen und Erweiterungen realisieren zu können, ist es aus unserer Sicht erforderlich, den oben erwähnten Bereich als Gewerbegebietskulisse zu belassen.

da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Geruchsmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Delbrück diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Entwurf 2020



**Stellungnahme**

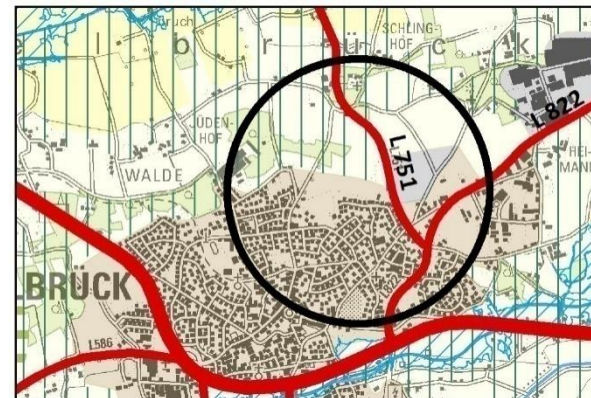
**Abwägung**

ID: 8801



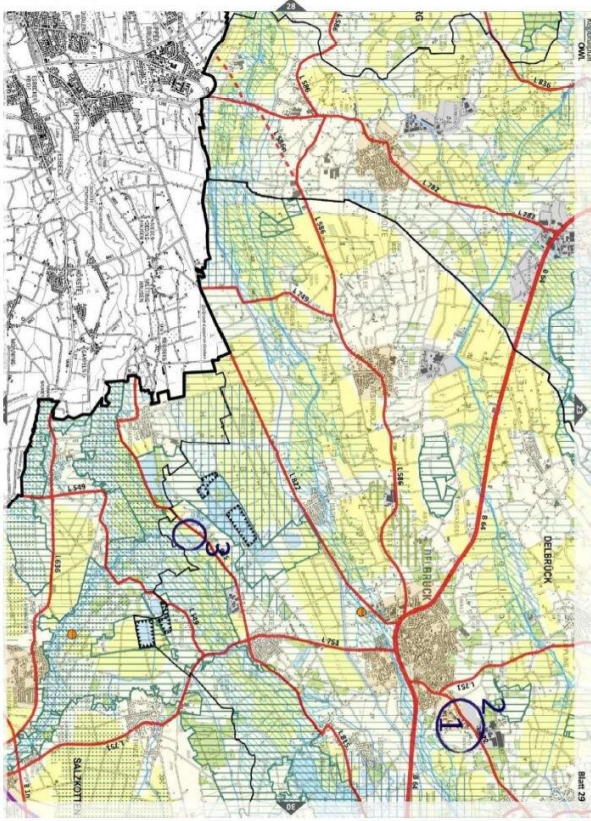
## 2. GIB Hövelhofer Straße – westliche Erweiterung des GIB Gewerbegebiet-Ost (Karte Punkt 2)

Im aktuellen Regionalplan ist nördlich der Hövelhofer Straße ein GIB dargestellt als westliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Industriegebiet Ostenländer Straße" (Bebauungsplan Nr. 14). Diese landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche von etwa 12ha (Gemarkung Delbrück, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) ist wichtige Grundlage für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes. Auch diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe unserer Hofstelle, wodurch Einschränkungen in der Bewirtschaftung und Erweiterung des eigenen Betriebes befürchtet werden. Luft- und Lärmimmissionen können hier insbesondere bei Wohnbebauung, z.B. Betriebsleiterwohnungen zu Problemen führen.



Der Anregung wird entsprochen.

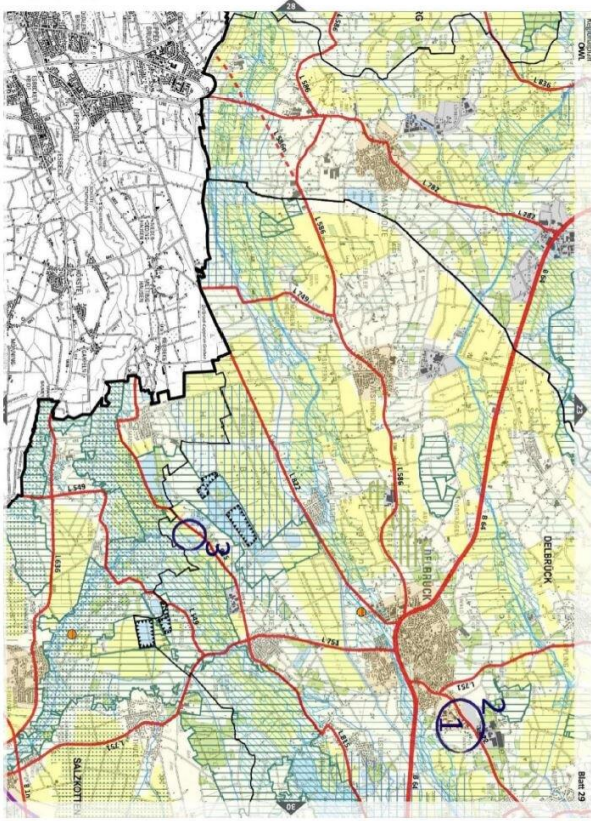
Der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegte GIB an der Hövelhofer Straße wird im Bereich der westlichen Erweiterung des Gewerbegebiet-Ost zurückgenommen.

<p>Entwurf 2020</p> 	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8802</p>	
<p><b>3. Erweiterung des Naturschutzgebietes im Bereich (Karte Punkt 3)</b>  Bei dem in der Kartendarstellung im Bereich Delbrück-Boke kenntlich gemachten Bereich, handelt es sich um eine landwirtschaftliche Ackerfläche (Gemarkung Delbrück, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]), die im derzeit gültigen Regionalplan einzig mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt ist. Im aktuellen Regionalplanentwurf</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der</p>

ist diese – direkt an einer Landstraße (L 815) gelegene – Ackerfläche zum einen als landwirtschaftlicher Kernbereich, zum anderen aber gleichzeitig auch als Freiraumfunktion zum Schutz der Natur dargestellt.

Diese Fläche wurde seit je her für den konventionellen Ackerbau genutzt und wird auch in Zukunft unter Anwendung der guten fachlichen Praxis weiter so bewirtschaftet. So wird bereits jetzt der Schutz des nahe gelegenen Gewässers durch gesetzliche Bestimmungen bei Düngung und Pflanzenschutz gewährleistet. Eine unentgeltliche Bewirtschaftungseinschränkung durch Erhöhung des Schutzstatus ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und auch nicht zumutbar, da hier betriebliches Kapital zunehmend entwertet wird. Eine Erweiterung am Rande eines geplanten BSN macht – auch in Anbetracht der entlang verlaufenden Landesstraße – an dieser Stelle wenig Sinn.

Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

<p>Entwurf 2020</p> 	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 8804</p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Ortsteil Westerloh einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Fläche von insgesamt ca. 65 ha. Schwerpunkt des Betriebes sind Sauenhaltung mit Ferkelaufzucht, Bullenmast und Ackerbau. Am Standort werden derzeit 200 Sauen und 110 Bullen gehalten. Die Flächen des Betriebes sind zum großen Teil um die Hofstelle herum arrondiert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

In dem derzeitigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter grenzt die Hofstelle (Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) bereits an einen bestehenden BSN. Die Hofstelle selbst als auch die westlich angrenzenden Flächen (Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]) sind dort als landwirtschaftliche Kernzone gekennzeichnet. Die enthaltenen BSN-Festsetzungen sind bislang nicht umgesetzt worden, vielmehr ist der Betrieb derzeit von natur- oder landschaftsschutzfachlichen Auflagen an der Hofstelle frei.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die vormals als landwirtschaftliche Kernzone festgelegten Flächen. Die Hofstelle ist zwar nach wie vor aus dem BSN herausgenommen, dennoch kann unser Mitglied nicht nachvollziehen, warum die beiden BSN-Bereiche, die hier als „Osterloher Wiesen“ gekennzeichnet sind, nunmehr zu einem BSN zusammengelegt werden.

Entgegen der Bezeichnung "Osterloher Wiesen" erlauben wir uns anzumerken, dass sich dort aktuell kaum Grünland befindet, sondern hochwertiges Ackerland, das von den dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben intensiv bewirtschaftet wird.

Der neue Entwurf des Regionalplans OWL nimmt die Hofstelle nunmehr aus der landwirtschaftlichen Kernzone heraus und kennzeichnet nur noch das hofnahe Ackerland als landwirtschaftliche Kernzone. Da sich auch unmittelbar um die Hofstelle herum wertvolle Flächen des Betriebes befinden, regen wir an, die Hofstelle weiterhin als Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone zu belassen.

Im Übrigen sollte der angrenzende BSN hier zurückgenommen werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen.

Die nun geplante Darstellung der Flächen - als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung dürfte aber vor dem Hintergrund der §§ 10 BNatSchG, 6 LNatSchG NRW eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes

Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

<p>ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken können. Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschützstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, etwa im Hinblick auf das absolute Verschlechterungsverbot.</p> <p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch künftige Erweiterungen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen ergeben werden. Insbesondere ein heranrückendes Naturschutzgebiet würde bauliche Erweiterungsmöglichkeiten an der Hofstelle ggf. erschweren. Auch die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den hofnahen Flächen darf nicht durch weitere drohende Auflagen gefährdet werden.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz noch einmal kritisch überprüft werden und jedenfalls insoweit zurückgenommen werden, als er auch landwirtschaftliche Kernbereiche betrifft.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8805</b></p>	
<p>Darüber hinaus befindet sich noch eine Ackerfläche des Betriebes zur Größe von 9,75 ha (Gemarkung Westerloh, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) unmittelbar in einem BSN am Steinhorster Becken in einer landwirtschaftlichen Kernzone.</p> <p>Auch hier ist zu beanstanden, dass der BSN erweitert wird und weitere gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen einschließt. Dem Schutz der Natur sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird u. E. bereits ausreichend dadurch Genüge getan, dass die Bereiche auch derzeit schon fast flächendeckend unter Landschafts- und Naturschutz stehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>

<p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den Bereich für den Schutz der Natur auf die engen Bereiche der Gewässer zurückzunehmen und den Status Quo insgesamt aufrecht zu erhalten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen unseres Mitglieds.</p>	<p>Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8819</b></p>	
<p>"Regionalplan OWL 2020 ", hier Stellungnahme zum Plan 29:</p> <p>wir melden uns als Eigentümer, bzw . Miteigentümer der im Grundbuch von Delbrück verzeichneten Flächen, Gemarkung Hagen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], siehe auch in "Blau " erfolgte Umrandung auf den beiden anliegenden Planauszugskopien. Im nunmehr vorliegenden Planungsstatus des Regionalplanes erfolgte, entgegen der aktuell noch geltenden Festsetzung, hinsichtlich der vorgenannten Flächen eine Herausnahme als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberirdischer Bodenschätze" (BSAB). Diesem Planungsansatz widersprechen wir als</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>



Eigentümer, bzw. Miteigentümer. Für die bezeichneten, arrondiert gelegenen, ca. 44 ha großen Flächen wird seitens der Regionalplanung nach neuem Planungsstatus möglichen Interessenten (Abgrabungsunternehmen) im Ergebnis nun ohne Not die Möglichkeit genommen dort im Rahmen einer langfristigen und lokal bedeutsamen Rohstoffsicherung vorhandene Sande und Kiese abbauen zu können. Ein Bestehenbleiben der bisherigen Ausweisung als BSAB-Flächen würde der z.Zt. laufend erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung bzgl. der bezeichneten Flächen zudem zunächst in keiner Weise entgegenstehen. Die weiterhin erfolgende Darstellung der betreffenden Flächen als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberirdischer Bodenschätze (BSAB) sollte deshalb ohne Weiteres beibehalten werden.



### Stellungnahme

### Abwägung

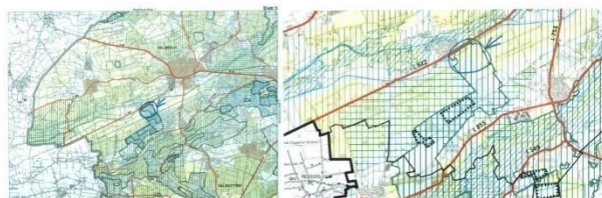
ID: 8820

Des Weiteren widersprechen wir bzgl. der o.g. Flächen der nunmehr nach neuem Planungsstand vorgesehenen Einstufung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Die bezeichneten Flächen sind in der Neuaufstellung des "Regionalplanes OWL" nunmehr als Freiraum mit der Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) ausgewiesen. Die im vorliegenden Regionalplanentwurf nunmehr wie vorgenannt erfolgte Darstellung unserer seit über hundert Jahren in Familienhand befindlichen und an regional agierende Landwirte verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht einerseits der aktuellen Nutzung als Ackerland. Zudem ist andererseits eine Abgrenzung zu den benachbart gelegenen Flächen gleicher Nutzung, die nicht zum Schutz der Natur ausgewiesen werden sollen, nicht erkennbar. Des Weiteren widerspricht die gemäß Planungsansatz erfolgte Ausweisung der bezeichneten Flächen als Abgrabungsreserveflächen der gemäß Planungsstatus gekennzeichneten Nutzung als BSN-Fläche. Schließlich ist eine laufend erfolgende und zulässige Ackerlandbearbeitung/ -nutzung im naturschutztechnischen Sinn nicht relevant. Wir bitten bzgl. der genannten

Der Anregung wird teilweise entsprochen.  
Der Bereich zum Schutz der Natur wird als Nachfolgenutzung zum Bereich für die Sicherung den Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgelegt. Eine bis zur Abgrabung stattfindende Nutzung als Ackerland steht der BSN Festlegung nicht im Wege.  
Die Reservefläche wird an dieser Stelle zurück genommen und durch die BSAB Festlegung ersetzt.



Flächen deshalb um die Rücknahme der Festsetzung "Freiraum mit der Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Natur". Die betreffenden Flächen stehen dem Naturschutz nicht zur Verfügung.



### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 8966

wie telefonisch mit Ihnen besprochen nehmen wir zu dem Entwurf des Regionalplans Paderborn-Höxter schriftlich Stellung. Im Jahr 2002 wurden die Flächen des Hofes [anonymisiert] vom Vormundschaftsgericht meistbietend verkauft. Wir hatten das höchste Gebot und bekamen den Zuschlag für die Gesamtfläche von ca. 22,5 ha. In der Übersicht rosa umrandet. Die Flächen sind Ersatz für an die Stadt Delbrück abgegebenes Wohnbauland. Durch das Heranrücken der Wohnbebauung an unsere bisherige Hofstelle wurde auch eine Errichtung einer neuen Hofstelle erforderlich. Der Standort wurde mit dem Kreis Paderborn, der Bezirksregierung Detmold und dem Forstamt abgesprochen. Im Planungsentwurf sind drei Flächen als Erweiterung des Naturschutzgebietes „Rixel“ vorgesehen. Im Übersichtsplan grün schaffiert.

Zu den Flächen nehmen wir wie folgt Stellung:

Fläche 1 hat eine Gesamtgröße, inklusive 0,0826 ha Wald; von 3,2813 ha. Wird als Acker genutzt, mit der Fruchtfolge Ackergras, Silomais, Getreide. Etwa die Hälfte der Fläche wurde im Zuge der Flurbereinigung mit Landesmitteln drainiert. Der Drainageplan ist beigelegt. Durch die Regulierung des Grundwassers ist der Acker in Jahren mit hohen Niederschlägen wie auch in Jahren mit Trockenphasen sehr ertragreich und bildet mit die Futtergrundlage für unsere Rindermast. Gleichwertige Ersatzflächen sind in Delbrück kaum zu bekommen und wenn dann mit Preis.en von 10 - 15 Euro pro Quadratmeter sehr teuer. Nicht nachvollziehen können wir, dass westlich des Naturschutzgebietes "Rixel" (Prozessionsweg) weniger

Den Bedenken wird nicht entsprochen  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  
Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend

ertragreiche Ackerflächen, welche teilweise zum Naturschutzgebiet gehören herausgenommen wurden und im jetzigen Planungsentwurf als landwirtschaftliche Kernräume dargestellt werden. Wir fordern daher das auch unsere ertragreiche Fläche als landwirtschaftlicher Kernraum dargestellt wird. Landschaftsschutz ja - Naturschutz nein

Fläche 2 ist eine Waldfläche von ca. 2,0 ha. Den Wald haben wir 2002 mit einem aus Kiefern, Eichen, Birken, Buchen und Fichten bestehenden Baumbestand übernommen. Die dem Standort nicht entsprechenden Fichten wurden von Borkenkäfern befallen und forstwirtschaftlich verwertet. Die entsprechende Fläche wurde im vergangenen Jahr mit Eichen und Buchen aufgeforstet. Aufgrund der Trockenheit werden noch Nachpflanzungen erforderlich. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt nicht nach wirtschaftlichen, sondern nach ökologischen Gesichtspunkten. Zum Beispiel lassen wir "Spechtbäume" stehen, welche auch von Spechten regelmäßig angenommen werden. Weil der Wald im Privatbesitz ist finden hier entschieden weniger Störungen durch Personen und Hunde statt. Im Gegensatz zum Naturschutzgebiet "Rixel". So kann ein ökologisch bewirtschafteter Wald mehr zum Artenschutz und zur Biotopvernetzung beitragen als ein Naturschutzgebiet. Landschaftsschutz ja - Naturschutz nein

Bei Fläche 3 handelt es sich um einen Waldstreifen entlang der Straße "Am Westerrellerhof" von ca. 0,5 ha. Die rot umrandete Fläche haben wir vor ca. 10 Jahren als landschaftsgestalterische Maßnahme mit Buchen, Eichen und Birken aufgeforstet. Wir versuchen aus dem Samen alter Kiefern Jungpflanzen zu ziehen um Pflanzmaterial aus Bäumen zu bekommen, welche schon seit Jahrhunderten auf entsprechenden Standorten im Delbrücker Land vorhanden sind. Auf keinen Fall Baumschulware aus der Lüneburger Heide. Wir haben vor im kommenden Jahr diesen Streifen noch zu vergrößern. Wegen der Straße "Am Westerrellerhof" haben wir für den Streifen die Verkehrssicherungspflicht. Leider müssen wir jährlich mehrere Kiefern und Birken entfernen, die infolge der Trockenheit abgestorben sind. Wegen des starken Verkehrsaufkommens auf der Straße "Am Westerrellerhof", Verbindung des Industriegebietes zur Kaunitzer Straße (L751), ist hier kein Artenschutz möglich. Landschaftsschutz ja - Naturschutz nein

#### Hofstelle

Wie schon erwähnt wird unsere Hofstelle an der [anonymisiert] nach und nach aufgegeben. Die herangerückte Wohnbebauung lässt eine Erweiterung nicht mehr zu. Die Lage der neuen Hofstelle wurde 2006, 2007 mit den zuständigen Behörden abgesprochen. 2007 wurde die Gerätehalle errichtet. Das Wohnhaus ist genehmigt

naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Landwirtschaftliche Kernräume sind wie BSLE gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die räumlich gebunden sind wie Renaturierung von Gewässern oder der Durchführung von Artenschutzmaßnahmen.

<p>und bereits bei einem Bauunternehmer in Auftrag gegeben- Die Unterlagen für den Stall sind eingereicht. Einen entsprechenden Plan haben wir beigefügt. Für die Bebauung der nicht sehr ertragreichen Ackerfläche werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Aufforstung von Flächen und eine ökologische Ausgleichsfläche als Nahrung für Insekten. Eine Hofstelle, egal ob Haupt- oder Nebenerwerb, muss sich entwickeln oder auf eine andere Betriebsform umstellen können. Würden die angrenzenden Waldflächen unter Naturschutz gestellt wäre dies nicht mehr möglich. Wir erlauben uns anzumerken, dass bei der Nachbarhofstelle "[anonymisiert]" feuchtes Dauergrünland nicht zum Naturschutzgebiet "Rixel" genommen wurde, weil es die Entwicklung des Betriebes einschränken würde.</p> <p>Landschaftsschutz ja - Naturschutz nein</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8967</p>	
<p><u>Landschaftsschutz = Naturschutz</u>  Seit fünfzig Jahren sind wir ehrenamtlich im Landschafts-, Natur- und Artenschutz aktiv. So haben wir in den 1980 ziger Jahren im Zuge der Flurbereinigung Hecken und Baumreihen mit Hilfe von naturinteressierten Jugendlichen angepflanzt, um die Delbrück Parklandschaft zu erhalten. Das Pflanzgut wurde vom Amt für Agrarordnung Soest kostenlos zur Verfügung gestellt. Als Artenschutzmaßnahmen wurden unter Brücken an der Ems, am Furlbach und am neu ausgebauten Haustenbach Nistkästern für Wasseramseln angebracht. Durch diese Maßnahme entstand an der Ems und am Furlbach eine stabile Population. Am neuen Haustenbach siedelten sich mehrere Brutpaare an. Außer der Wasseramsel haben wir uns für Brutmöglichkeiten der Schleiereule und des Steinkauzes eingesetzt. In dem Flurbereinigungsverfahren wurde das Naturschutzgebiet "Rixel" ausgewiesen. Die Flächen sind Landeseigentum. Die Pflege der Feuchtwiesen besteht aus einer späten Mahd zur Gewinnung von Pferdeheu. Leider hat sich das Gebiet immer mehr zu einer Auslaufläche für freilaufende Hunde entwickelt- Bittet man die Halter die Hunde wegen der Bodenbrüter anzuleinen wird man verbal angegriffen. Bedingt durch die Störungen der Hunde sind die Bodenbrüter (Kiebitz) auf die angrenzenden Ackerflächen ausgewichen. Wir haben jahrelang versucht die Gelege durch nicht Bewirtschaftung in Nestnähe zu schützen. Nach Bruterfolg war leider die Nahrungsgrundlage für die Jungkiebitze auf einem Acker nicht optimal. Mittlerweile sind die Kiebitze auch auf unseren Ackerflächen verschwunden. Für den Artenschutz wäre es besser das Naturschutzgebiet "Rixel"</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

würde mit Weidetieren gepflegt. Aber was wäre wenn die Tiere von Hunden durch die Einfriedung getrieben würden oder ein Wolf auftaucht?	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8993</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Boke einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau, Milchviehhaltung und Bullenmast. Es handelt sich um einen Familienbetrieb, der insgesamt 50 Milchkühe mit Nachzucht sowie 170 Bullenmastplätze hat. Erst kürzlich hat unser Mitglied eine Baugenehmigung für zwei neue Bullenställe (350 Plätze) erhalten. Zum Betrieb gehören 35 ha Eigentumsfläche und 45 ha Pachtland, wobei es sich bei ca. 60 % um Ackerflächen handelt. Die Hofstelle befindet sich aktuell im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreis Büren.</p> <p>Schon im derzeitigen Regionalplan Paderborn/Höxter ist der Bereich rund um die Hofstelle als Bereich für den Naturschutz dargestellt aber soweit ersichtlich noch nicht umgesetzt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert dem Bereich für den Naturschutz durch Zusammenführung der vormals getrennten BSN, sodass die Hofstelle und alle bewirtschafteten Flächen weiter in dem Bereich für den Naturschutz liegen.</p> <p>Die Hofstelle und das dahinter liegende Grünland befindet sich in der Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Positiv stellt unser Mitglied fest, dass insbesondere die hinter dem Betrieb liegende hofnahe Kuhweide nunmehr als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen ist.</p> <p>Für unser Mitglied unverständlich bleibt aber, wieso nicht auch weitere hochwertige und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit in die landwirtschaftliche Kernzone aufgenommen wurden. Es wird insofern angeregt, den Bereich der landwirtschaftlichen Kernzone bis an die Grenze zur Landesstraße L549 zu erweitern.</p> <p>Es handelt sich insgesamt um folgende arrundierte Flächen:</p> <p>Ackerflächen Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  Grünland Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  Ackerfläche Gemarkung Bake, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht</p>

	<p>sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen." Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 9005	
<p>Unsere Mitglieder [anonymisiert] bewirtschaften in 33129 Delbrück-Bentfeld, [anonymisiert], einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Sie haben zusammen die [anonymisiert] gegründet. Ihre Mutter, [anonymisiert], ist Eigentümerin des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert]. Die Ehefrau von [anonymisiert], ist</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

Eigentümerin und Bewirtschafterin von landwirtschaftlichen Flächen.

Unsere Mitglieder bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb mit zwei Standorten, zum einen [anonymisiert] in Bentfeld. Auf dieser Hofstelle wird Milchviehhaltung mit 200 Kuhplätzen und Kälberaufzucht bis zu 6 Monate betrieben. Von dort aus wird die Außenwirtschaft organisiert.

Die zweite Hofstelle, [anonymisiert], 33100 Paderborn-Benhausen, mit anliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist bis Ende 2030 im Rahmen eines Erbbaurechtes gepachtet. Auf dieser Hofstelle wird Bullenmast und Färsenaufzucht betrieben. Dort stehen insgesamt 300 Tiere. Angegliedert ist eine Biogasanlage 549 kw mit Wärmeevollnutzung in nahegelegener Gärtnerei.

Unsere Mitglieder bewirtschaften insgesamt eine landwirtschaftliche Fläche von 420 ha, ca. 80 ha davon sind Eigentumsflächen. Ca. 3/4 sind Ackerflächen, der Rest wird als Grünland bewirtschaftet.

Insbesondere die Hofstelle in Bentfeld soll in Zukunft weiterentwickelt werden, konkret planen unsere Mitglieder die 250 Kuhplätze, derzeit Spaltenböden, auf Strohhaltung umzurüsten. Dazu sind bauliche Erweiterungen an der Hofstelle erforderlich.

Nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL 2020 liegt die Hofstelle Bentfeld (Gemarkung Bentfeld Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gesamtgröße ca. 3 ha) direkt angrenzend an einen dargestellten Bereich zum Schutz der Natur.

Aktuell grenzt an die Hofstelle das Landschaftsschutzgebiet Büren an. Um die Existenzsicherheit des Betriebes in Zukunft zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass auch in Zukunft weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich sind, um auf geänderte wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Darüber hinaus sind in dem Bereich Bentfeld folgende Flächen als Bereich zum Schutz der Natur im aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL 2020 dargestellt: Gemarkung Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Gemarkung Anreppen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], zur Gesamtgröße von gut 10 ha.

Der Betrieb unserer Mitglieder ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Bei Umsetzung des Entwurfs verbleiben nur ca. 3 ha der Eigentumsflächen im Umkreis von 10 km um die

Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

<p>Hofstelle herum unberührt von Schutzbereichen. Wir weisen darauf hin, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt, sich 65 ha der Betriebsflächen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten befinden. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.</p> <p>Unsere Mitglieder müssen daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die ihre Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Bewirtschaftung der hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, ist eine weitere Einschränkung im Hinblick auf das privilegierte Bauen aber unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Darüber hinaus befürchten unsere Mitglieder deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse der betroffenen Eigentümerinnen zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten darum, die Unterschutzstellung der o. g. Flächen zurückzunehmen und den bisherigen Planungsstand wiederherzustellen, ansonsten ist der Hof in Zukunft in seiner Existenz bedroht.</p>	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmевorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9363	
Des Weiteren mochten wir anregen, die Flächen Gemarkung Hagen, Flur	Der Anregung wird entsprochen.

[anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], die im derzeit rechtskräftigen Regionalplan als BSAB-Flächen dargestellt sind, im Entwurf des Regionalplanes aber nur als Reservegebiet aufgenommen wurden, weiter als BSAB-Flächen darzustellen. Trotz des durchaus nicht einfachen Vorkommens laufen hier Gespräche mit dem Eigentümer zwecks eines baldigen Rohstoffabbaus.



### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 9482

Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.

Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:

Gemeinde Delbrück:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ostenland	[anonymisiert]	[anonymisiert]

Begründung:

Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung ist die angesprochene Fläche im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN sondern lediglich als BSLE festgelegt.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.

Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.

### Stellungnahme

### Abwägung



ID: 9548

## REGIONALPLAN OWL

Einwendung / Einspruch zum öffentlich ausgelegten Entwurf

ich erhebe Einwendung / Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der in der Zeit vom 01.11.2020 – 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.

Wir sind ein Landwirtschaftlicher Betrieb im Vollerwerb und bewirtschaften 34 ha Eigenland und 126 ha Pachtflächen. Unser Betriebsschwerpunkt liegt neben der Bullenmast im Futterbau.

Da ein Großteil unserer Pachtflächen nach dem Regionalplan OWL als Schutz der Natur ausgewiesen werden sollen, trifft uns der Regionalplan OWL sehr hart.

Einige unserer eigenen Flächen werden von dem Regionalplan OWL schwer betroffen.

So sind 5,4985 ha an der Lippe (Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] + Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] + Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] + Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) und 1,455ha im Papenmersch (Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] + Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) die bereits zum

"Überschwemmungsgebiet" benannt und den Status "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" besitzen nun zusätzlich im neuen Regionalplan OWL zum "Schutz der Natur" ausgewiesen. Der Betrieb ist ohnehin schon auf Pachtflächen angewiesen (die ebenfalls in dem Regionalplan OWL nun mit dem Status "Schutz der Natur" ausgewiesen sind) und arbeitet intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Wenn wir nun zusätzlich bei unseren eigenen Flächen mit der besten Qualität (Bodenpunkte= 40-60) befürchten müssen, in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesschutzG NRW ausgesetzt zu sein, sehen wir unseren Betrieb in existenziellen Schwierigkeiten. Des Weiteren ist es uns fraglich wie die hier beschriebenen Flächen zum einen als "landwirtschaftliche Kernräume" festgelegt sind, und nun als "Schutz der Natur" ausgewiesen werden sollen. In unseren Augen steht das in einem absoluten Gegensatz. Durch die Nähe an das Gewässer "Lippe" halten wir bereits schon jetzt weite Spritzabstände ein und in unserer guten fachlichen Praxis wird dieses unter höchster Präzision durchgeführt.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 9549</b></p> <p>Die Fläche Im Bruch (Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) mit 4,6942ha war ursprünglich als "landwirtschaftlicher Kernraum" und "Schutz der Landschaft" ausgewiesen und soll nach dem neuen Regionalplan OWL zusätzlich als "Grundwasser- und Gewässerschutz" ausgewiesen werden. Die Folgen dieser Benennung wird uns im Düngebereich wahrscheinlich zusätzlich stark einschränken. Dieses gesamte Szenario ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Tatsache, dass die Landwirtschaft im Stadtgebiet Delbrück prozentual den größten Flächenanteil aufweist und die hiesigen Landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Produkten einen Beitrag zur Versorgung der Bewohner in Delbrück leisten, zeigt uns ein weiteres Mal auf, was für einen hohen und unanfechtbar wichtigen Stellenwert die Landwirtschaft hier vor Ort hat. Des Weiteren wird im Textteil aufgeführt, dass für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen oder Neu- und Ersatzforstungen, die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden kann. Wir sehen da die dringende Gefahr das uns die Flächen verloren gehen die zur Bewirtschaftung unseres Betriebes notwendig sind. Unsere Flächen werden im Wert gemindert, wir können nicht mehr die nötigen Erträge ernten und im schlimmsten Fall werden unsere Flächen stillgelegt. Dieses kommt einer Enteignung gleich.</p> <p>Wir bitten Sie den Entwurf des Regionalplan OWL hinsichtlich unserer hier angebrachten Einwendungen zu überdenken und unsere Flächen aus der Planung heraus zu nehmen. Unser landwirtschaftlicher Betrieb hängt von der Bewirtschaftung der Flächen ab, andernfalls ist unsere Existenz bedroht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO gehören zu den BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 -sofern erforderlich- angepasst.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 8</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf das geplante Abgrabungsgebiet für Sand und Kies südöstlich der L549 (Heitwinkel), südlich der Straße Rauschfeld, südlich des Baches Liemke:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der BSAB wird im Regionalplanentwurf OWL nicht mehr aufgeführt.</p>

<p>1. Dieser Bereich ist Lebensraum für sehr seltene und vom Aussterben bedrohte Bodenbrütervogelarten wie Kiebitz und Rebhuhn. Den Kiebitz findet nahezu jedes Jahr in diesem Bereich. Ebenso ist es Lebensraum für den Faldhasen, das Kaninchen, Fasan, Eulen (vor allem die Schleiereule jagt dort regelmäßig ihre Beute), Greife, Reh, Fuchs, Dachs, Nagetiere und Insekten. Außerdem gibt es dort schützenswertes Dauergrünland, dessen Artenvielfalt die von Ackerland oder Wasserfläche um weites übersteigt. Der Flächenverbrauch hat ein Ausmaß angenommen, bei dem alle Landlebewesen und Pflanzen die Verlierer sind.</p> <p>2. Verlust von Landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Der Flächenfraß nimmt nicht nur Lebensraum, sondern auch die Wirtschaftsgrundlage für die Landwirtschaft. Meiner Meinung nach, wiegt die an dieser Stelle nur wenige Meter dicke Abgrabungsschicht von Kies und Sand den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, insbesondere den Verlust von Dauergrünland, dessen Anteil in der Landschaft seit Jahren zurückgeht, langfristig gesehen nicht auf. Hier wird die Profitgier eines Unternehmens über Naturschutz und Landwirtschaft gestellt...</p> <p>3. zusätzliches Gewässer in diesem Bereich lockt Unmengen an Wasservögeln an, die lange nicht so bedroht sind, wie der Kiebitz, dessen Lebensraum hier verloren gehen würde. Außerdem treten durch das massenhafte Auftreten von Wildgänsen, vor allem der Nilgans und der Kanadagans (beides Neozonen, die eigentlich nicht in dieses Ökosystem gehören) enorme Schäden auf den benachbarten Landwirtschaftlichen Flächen auf. Die Gänse fressen die Kulturen und das Gras. Des weiteren verdrängen die genannten Neozoen Nilgans und Kanadagans die heimischen Wasservögel durch ihr penetrantes Auftreten.</p> <p>Aus diesen Gründen habe ich starke Bedenken zu der dort geplanten Abgrabung und hoffe, dass es nicht dazu kommt.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 31</b></p>	
<p>hiermit lege ich für meine Fläche "[anonymisiert]", Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Gemarkung Salzkotten (Ortsteil Upsprunge) im Rahmen der Neugestaltung des Regionalplanes OWL Einspruch für die Ausweisung der Fläche als Freiraumfläche zum Schutz der Natur sowie der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes ein. Dies ist durch die verkehrstechnische</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden. Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist aufgrund der besonderen</p>

Anbindung des Grundstückes an die Straße "Hüneknapp", die unmittelbare Nähe zur Großbäckerei Lange und des Upspunger Sportplatzes nicht gegeben. Eigene Beobachtungen meiner Eigentumsfläche im Vergleich zu größeren Upspunger Pachtflächen bestätigen das Auftreten oder Fliegen von verschiedensten Vogelarten nicht.

Nachfolgend finden Sie die Begründungen im Einzelnen. Zur Darstellung der örtlichen Lage habe ich außerdem im Anhang eine Karte mit dem betroffenen Ausschnitt des Gebietes angehängt. Sie zeigt auch die genannten Flächen.

1. Verkehrstechnische Anbindung der Straße Hüneknapp an die L 751:

Anders als alle anderen Straßen, die östlich, südlich oder westlich zur landwirtschaftlichen Nutzung in die Upspunger Feldflur führen, handelt es sich bei der Straße Hüneknapp um eine Art Zubringung an die L 751. In südlicher Richtung führt die L 751 zur Autobahn-Auffahrt Büren der A 44 in Richtung Kassel und Dortmund. Daher wird der Hüneknapp nicht nur von den Upspunger Pendlern, sondern auch von den Bewohnern des südlichen Teils des Stadtgebietes Salzkotten für die Anbindung des Berufsverkehrs an die Autobahn und die Fahrt nach Paderborn genutzt. Auf diese Weise wird außerdem der Berufsverkehr in und um die Kernstadt Salzkotten umgangen.

2. Großbäckerei [anonymisiert], Sportplatz Upspunge:

Die Großbäckerei [anonymisiert] hat vor einigen Jahren ihr Produktionsgebäude sowie die Mitarbeiterparkplätze deutlich in Richtung L 751 erweitert. In der Zeit zwischen rund 4 Uhr morgens und nachmittags 15 Uhr wird die Straße Hüneknapp neben den Berufspendlern für die Auslieferung von Gebäck und Broten genutzt. Gegenüber der Bäckerei [anonymisiert] hat die Gemeinde Upspunge außerdem vor einigen Jahren die Anlagen des Sportvereines (Fußballplätze sowie Trainingsflächen und Sportlerheim) deutlich ausgebaut. Nachmittags und vor allem am Wochenende kommt somit noch der Verkehr der Sportler hinzu. Damit die Straße Hüneknapp den verkehrstechnischen Belastungen standhält, ist sie in den vergangenen Jahren von der Stadt Salzkotten deutlich verbreitert, neu asphaltiert und mit Ausweichbuchten für den Gegenverkehr ausgestattet worden. Für die landwirtschaftliche Nutzung unserer Fläche bedeutet dies, dass wir den Feldrand z.B. für den Abtransport von Erntegut oder die Bereitstellung von Saatgut auf landwirtschaftlichen Anhängern im Grunde gar nicht nutzen können, da fast ständig Verkehr auf der Straße Hüneknapp fährt.

3. Beobachtung von Vogelflug auf der Fläche "[anonymisiert]" im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Pachtflächen in Upspunge

Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

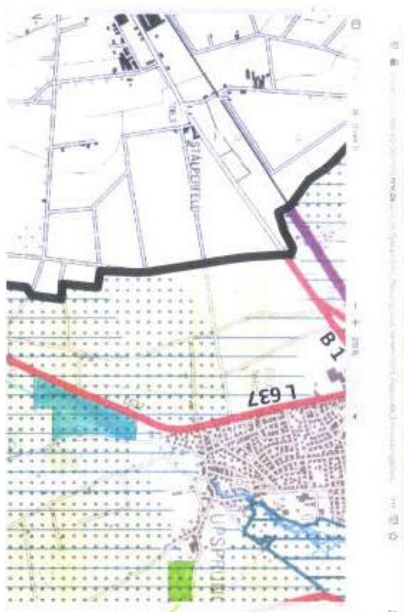
Die zeichnerische Festlegung im Regionalplamentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.

Als landwirtschaftlicher Betrieb haben wir in den vergangenen 5 Jahren Pachtflächen südlich von Upsprunge direkt an der L 637 hinter dem nicht mehr bewirtschafteten Hofgebäude [anonymisiert] bewirtschaftet. Auf der eigenen Fläche "[anonymisiert]" sind uns von jeher im Grunde fast gar keine Vögel aufgefallen, die über die Fläche fliegen, auf dem Acker nach Mäusen suchen und landen oder angrenzend auf Bäumen oder Zäunen sitzen. Auf den genannten ehemaligen Pachtflächen, die direkt an der L 637 mit starkem Verkehr liegen, sind uns immer wieder Vögel wie Bussarde aufgefallen. Dies könnte aus unserer Sicht am angrenzenden Waldgebiet oder der nach hinten ins Land reichenden ruhigen Lage der Flächen liegen. Wir können daher nicht verstehen, dass diese Flächen nicht direkt ab Ortsgebiet als Freiraumflächen für den Natur- und Vogelschutz ausgewiesen werden. Es würde aus unserer subjektiven Sicht deutlich mehr Sinn machen.

#### 4. Bauliche Ausdehnung des Ortes Upsprunge

Wir sind in den vergangenen Jahren immer wieder von Bürgern des Ortes Upsprunge angesprochen worden, ob wir unsere Eigentumsfläche nicht für eine Wohnbebauung zur Verfügung stellen würden. Die verkehrstechnische Anbindung sei doch hervorragend. In diesem Zusammenhang haben wir jedes Mal auf die Stadt Salzkotten verwiesen, auch zur Stadt direkt haben wir Kontakt gesucht. Hier wurde uns mitgeteilt, dass man schon mehrfach geprüft habe, ob man die Fläche baulich nutzen könne. Allerdings sei dies durch die besondere Ausweisung der Fläche als Natur- und Vogelschutzfläche nicht möglich.

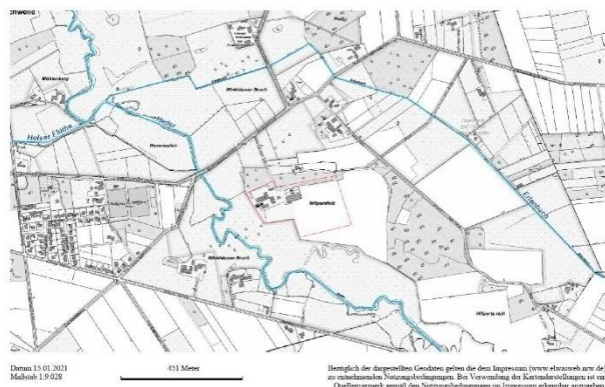
Vor dem Hintergrund der Neuauflage des Regionalplanes OWL möchten wir daher anregen, die Ausweisung der Flächen um den Ort Upsprunge noch einmal zu überdenken und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abzugleichen. Wir stehen für Nachfragen oder Ergänzungen unserer Aussagen jederzeit gerne zur Verfügung.

	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 34</b>	
<p>Wer gibt Ihnen das Recht, über anderen Leute Grundstücke zu verfügen? Für den Ort Winkhausen wäre der Regionlplan (Karte 29) der Tot.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p>

	<p>Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2015 beauftragt, zeitnah einen einheitlichen Regionalplan für die gesamte Region OWL zu erarbeiten. Auch da die bestehenden Planwerke inzwischen "in die Jahre gekommen" sind und sich die gesellschaftliche, planungsrechtliche und sonstige fachliche Kulisse verändert hat, ist eine einheitliche Überarbeitung der beiden räumlichen Teilabschnitte erforderlich. Insbesondere der 2017 in Kraft getretene und 2019 geänderte LEP NRW enthält zahlreiche Vorgaben, die eine Neuaufstellung des Regionalplans erfordern. Der Regionalplan OWL für die gesamte Region ersetzt künftig die beiden räumlichen Teilabschnitte Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 36</b>	
<p>Es geht um eine Fläche von ca. 12 ha am westlichen Rand der Stadt Salzkotten. Auf Blatt 34 des Ebturfs des Regionalplans OWL wird sie wie folgt eingegrenzt:  Im Norden von der Bahnstrecke Paderborn - Soest  Im Süden von der Bundesstraße 1 (B1)  Im Westen von der Kreisstraße 55 (K55, Sundern)  Im Osten von der geplanten Ortsumgehung Salzkotten B1n</p> <p>Die Fläche ist im Regionalplan bisher als "Landwirtschaftliche Kernzone" gekennzeichnet.  Weitere Einstufungen, insbesondere Natur- und Landschaftsschutz, bestehen nicht.  Die Fläche liegt in dem 200m-Korridor des EEG 2021, in dem eine für 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung für PV-Freiflächenanlagen möglich ist.  Die Fläche grenzt an ein Gewerbegebiet mit einem leistungsstarken Stromnetz an.  Der Zubau von PV-Freiflächenanlagen ist zum Erreichen der vielfach gesetzten Klimaziele unumgänglich.</p> <p>Insofern drängt es sich auf, die Fläche für Errichtung einer PV-Freiflächenanlage über die Dauer von 20 + x Jahren zu nutzen. Je nach Entwicklung der Energieerzeugung und des Energiebedarfs in Deutschland können die Aufständigung und die Module danach wieder zurück gebaut werden und sie kann wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.</p> <p>Ich schlage deshalb vor, dass die oben beschriebene Fläche als "Landwirtschaftliche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Regionalplan OWL werden keine Flächen für Freiflächen-Photovoltaik zeichnerisch festgelegt.</p>

<p>Kernzone mit Sondernutzung PV-Freiflächenanlage" ausgewiesen wird.</p> <p>Im Übrigen bin ich Eigentümer des Großteils der in Rede stehenden Fläche und habe mich bereits vertieft mit der Realisierung einer PV-Freiflächenanlage auf dieser Fläche beschäftigt. Trotz Zustimmung seitens der Stadt Salzkotten scheiterte das Projekt letztlich an Einstufung der Fläche als "Landwirtschaftliche Kernzone", so dass mir der Kreis Paderborn keine Baugenehmigung erteilen konnte.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 39</b>	
<p><b>Beteiligungsverfahren Regionalplan Neu</b></p> <p>Meine Betriebsstätte (landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Milchkuhhaltung) befindet sich in der Neufassung des Regionalplans in dem Gebiet "2. Freiraum d) Freiraumfunktion da) Schutz der Natur". Aus den Kartografischen Darstellungen ist zu ersehen, dass speziell der Betriebs- und Hofraum nicht ausgegrenzt ist. Um die Weiterentwicklung und Perspektiven für meinen zu erhalten dränge ich sehr darauf die Hofstelle großräumig auszugrenzen. Meine Vorstellung einer großzügigen Ausgrenzung (dicke dunkelgrüne Abgrenzung) dieses Gebietes habe ich in einer Karte aus dem Geoportal.NRW rot umrandet dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>





**Stellungnahme**

**Abwägung**

**ID: 97**

Wie ich erfahren habe, liegt ein Regionalplan Entwurf für den Bereich Delbrück/Salzcotten vor. Bei der Einsicht in den Plan stellte ich fest, dass 95% meiner landwirtschaftlichen Flächen einschl. der Wohn- und Gebäudeflächen, [anonymisiert] und [anonymisiert], im geplanten Naturschutzgebiet liegen.

Dieses ist der Ruin für meinen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb.

Ich bitte Sie, die nachfolgend aufgeführten Flächen aus dem Naturschutzgebiet heraus zu nehmen:

Gem. Boke	052913	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]
Gem. Boke	052913	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]
Gem. Boke	052913	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]
Gem. Schwelle	052957	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen

Gem. Schwelle	052957	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]
Gem. Schwelle	052957	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]
Gem. Schwelle	052957	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert] Gebäude- u. Freifläche
Gem. Schwelle	052957	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert] Gebäude- u. Freifläche
Gem. Schwelle	052957	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]
Gem. Thüle	052960	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]
Gem. Verne	052963	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]

Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

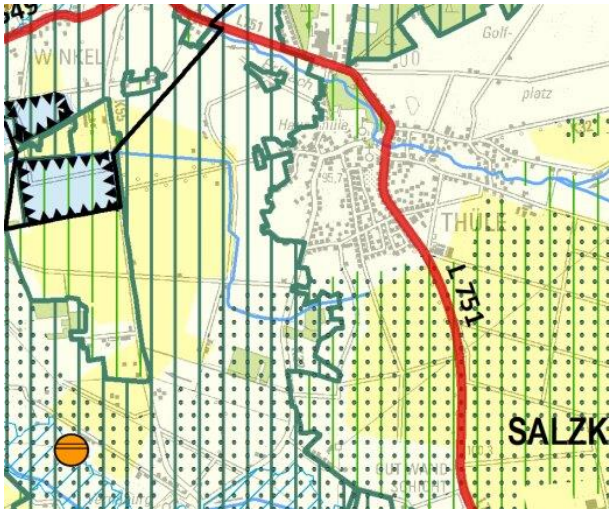
Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

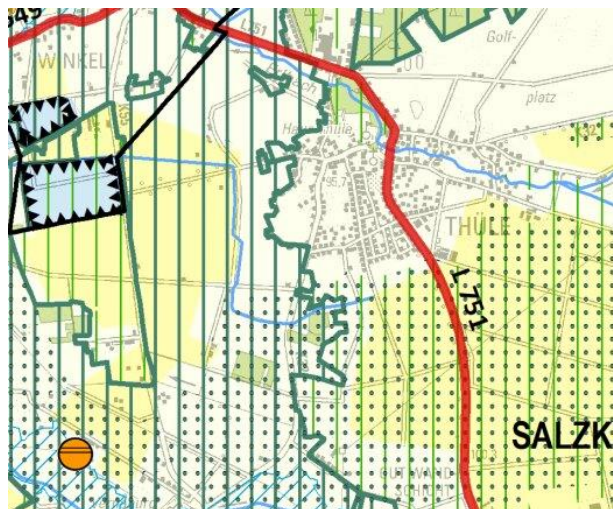
Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 108</b>	
<p>Bei der Einsichtnahme in dem Regionalplan haben wir festgestellt, dass unsere Flächen enthalten sind. Wir bitten Sie unsere Flächen Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] aus dem Naturschutz heraus zu nehmen. Wir sehen darin einen sehr hohen Wert- und Nutzungsverlust. Bitte stimmen Sie unserem Schreiben zu und geben uns eine positive Nachricht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 109</b>	
<p>durch die Neufassung des Regionalplans OWL befürchte ich für meinen Haupterwerblichen Landwirtschaftlichen Betrieb nachteile für die spätere Betriebsentwicklung. Das Gebiet „2. Freiraum d (Freiraumfunktion da) Schutz der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für</p>

Natur" ist Meiner Meihnug nach zu dicht an meinen Betriebsstandort gezeichnet.	den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 133</b>	
<p>Einwand Reginalplanentwurf 2020</p> <p>hiermit lege ich Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutze der Natur im Regionalplan 2020 ein:</p> <p>es handelt sich um folgende, in meinem Eigentum befindliche Flächen:  Gemeinde Salzkotten, Gemarkung Thüle  Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], ha 2,0857  Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], ha 2,5096</p> <p>Die Flächen sind, seit jahrzehnten in guter landwirtschaftlicher Praxis bewirtschaftete Ackerflächen. Obwohl nicht notwendig, wird seit Jahren über Zwischenfrüchte etc. eine überdurchschnittlich naturnahe, konventionelle Bewirtschaftung durchgeführt. Auf der Fläche Flurstück [anonymisiert], Fläche [anonymisiert] steht zudem unsere Maschinenhalle. Da neben der Landwirtschaft auch einen Beherbergungsbetrieb auf unserer Hofstelle entstanden ist, ist die Maschinenhalle unsere einzige, größere Unterstandsmöglichkeit für Maschinen und Ackergeräte, Die Fläche ist eindeutig dem Bereich Allgemeiner- Freiraum- und Agrarbereich zuzuordnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt in diesem Bereich in keiner Weise vor. Eine Erweiterung des Bereichs "Schutz der Natur" ist nicht erforderlich und auch nicht verhältnismäßig. Wie Sie bereits in der Erläuterungskarte 4 Bl.2 ausweisen, liegt hier keine besondere Kulturlandschaft etc. vor.</p> <p>Auf Grund unserer innerdörflichen Lage, bildet die Maschinenhalle der Fläche [anonymisiert] sowie der angrenzende Bereich die einzig sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit für unseren Betrieb. Eine, aus unserer Sicht unnötige Änderung der Planung für diesen Bereich bedeutet für uns und insbesondere für unsere Kinder, eine unverhältnismäßige Erschwerung der Betriebsbedigungen.</p>	 <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

Wir müssen die Planung somit entschieden ablehnen und erwarten eine entsprechende Rücknahme der Änderung. Bitte belassen Sie die Fläche, wie in der aktuell gültigen Planungsgrundlage. Eine Bestätigung der Änderung der Regionalplanentwurfs senden Sie uns bitte per Email.



Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 186

#### EINWAND zum REGIONALPLAN > zukünftige WOHNGBIETE SALZKOTTEN

zum Wohngebietsplan Salzkotten - Scharmene - Vogelschutzgebiet, Heilquellenschutzzone und Wasserschutzgebiet platziere ich hiermit meinen offiziellen EINWAND gegen mögliche Erteilung / Erstellung von Wohngebietsfläche aus den o.g. Gründen sowie auf Grund des Tierwohls von Hamster, Maulwürfe in diesem Gebieten. Darüber hinaus ist das geplante Gebiet Natur- und stark frequentiertes Erholungsgebiet von Hundegängern, Joggern und Familien.

Vielen Dank für die Beachtung, Berücksichtigung und Ihre Rückmeldung.

Quelle/Daten aus NeueRegionale Nr. 7 v. 21.02.2021, Seite 6.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Scharmene und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Heilquellenschutzzone und Wasserschutzgebiet, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung

	<p>angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 382</b>	
<p>ich möchten Einspruch erheben gegen die Abgrenzung das Naturschutzgebiets im Regionalplan für das gesamte Flurstück Katasterauszug Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]. Diese Fläche darf nicht mit einbezogen werden. (Skizzen im Anhang)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die BSN Festlegung bezieht sich lediglich auf die nicht bebauten Bereiche.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

	<p>"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 467</b></p>	
<p>Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Einwand Regionalplan 2020</p> <p>Wir legen hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in unseren Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], groß 9.736 qm Blatt 00130 Gemarkung: Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>



Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden.



	Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."
Stellungnahme	Abwägung
ID: 621	
<p>im derzeit ausliegenden Entwurf des "Regionalplan OWL 2020" ist meine Hofstelle (Stadt Salzkotten, Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) als Fläche zum "Schutz der Natur"</p> <p>- nach Kapitel 4.6 in der textlichen Fassung des Regionalplan OWL - überplant.</p> <p>Ich lehne den Entwurf des Regionalplans OWL 2020 in seiner aktuellen Fassung ab und bitte Sie die Überplanung meiner zuvor beschriebenen Hofstelle als Fläche zum "Schutz der Natur" aus folgenden Gründen zurückzunehmen:</p> <p>Die Hofstelle soll in der Zukunft weiterbestehen und durch An- und Umbaumaßnahmen vor dem Hintergrund der Energieeffizienz und des Klimaschutzes erhalten und fortgeführt werden. Diese Maßnahmen sehe ich mit der aktuellen Einstufung meiner Hofstelle als Fläche zum Schutz der Natur gefährdet.</p> <p>Weiterhin erleide ich einen wirtschaftlichen Wertverlust durch Abwertung meiner, zur Hofstelle gehörenden Grün- und Ackerflächen, da etwaige andere Bodennutzungen unmöglich werden und ich die Ausweisung als Fläche zum Schutz der Natur somit auch als Eingriff in das Eigentumsrecht werte.</p> <p>Anstelle der vorgesehenen Überplanung fordere ich, die Ausweisung meiner Hofstelle aus dem aktuell gültigen Regionalplan - in Anlehnung an das angrenzende Kleinsiedlungsgebiet - beizubehalten.</p> <p>Abbildung 2: Lage des Flurstücks [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Schwelle im aktuell gültigen Regionalplan OWL (enthalten in <a href="https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_pbhx_blatt_05.pdf">https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_pbhx_blatt_05.pdf</a>).</p> <p>Zusammenfassend lehne ich den aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL 2020 also</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahnevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden</p>

<p>ab und erhebe mit diesem Schreiben <b>Einspruch</b>, solange die Überplanung meiner Hofstelle als Fläche zum "Schutz der Natur" bestand hat.</p>	<p>Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 646</p>	
<p>Hiermit stellen wir uns eindeutig gegen die Beteiligung des Grundstückes <b>Salzkotten Verne Flur</b> [anonymisiert], <b>Parzelle</b> [anonymisiert] im Entwurf des Regionalplanes. Wir widersprechen aufgrund des hiermit verbundenen Wert und Nutzungsverlust des Grundstückes und berufen uns auf den Bestandsschutz.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.  Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN</p>

	<p>(Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 673</b>	
<p>hiermit legen wir gegen die Änderung des Regionalplanes Einwand ein. Wir haben einen kleinen Kotten mit Geflügel. Auf unserem Grundstück [anonymisiert] in 33129 Delbrück Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] befinden sich Wohnhaus, Scheune und Geflügelstall. Da wir beabsichtigen ein Gebäude neu zu errichten oder</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt.</p>

<p>umzunutzen beantragen wir, dass bei uns keine Änderung vorgenommen werden soll.</p>	<p>Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 789</p>	
<p><b>Beteiligungsverfahren Regionalplan Neu</b></p> <p>Meine Betriebsstätte (landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Milchkuhhaltung)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur,</p>

befindet sich in der Neufassung des Regionalplans in dem Gebiet "2. Freiraum d) Freiraumfunktion d. a.) Schutz der Natur". Aus den Kartografischen Darstellungen ist zu ersehen, das speziell der Betriebs- und Hofraum nicht ausgegrenzt ist. Um die Weiterentwicklung und Perspektiven für meinen Betrieb zu erhalten bestehe ich darauf die Hofstelle großräumig auszugrenzen. Eine großzügige Ausgrenzung (dicke dunkelgrüne Abgrenzung) dieses Gebietes habe ich in einer Karte aus dem Geoportal- NRW rot umrandet dargestellt.

Zusätzlich bestehe auf der Forderung das alle Ackerflächen wie im Entwurf dargestellt nicht in der Kategorie zum Schutz der Natur, sondern in der Kategorie zum Schutz der Landschaft sich wiederfinden.

#### Begründung:

Massiver Wertverlust durch die Priorisierung der "Gebiete zum Schutz der Natur", es werden andere Nutzungen unmöglich und somit ist es ein Eingriff ins Eigentumsrecht. Die Gefahr der Einflussnahme mit teils fragwürdigen Naturschutzziele durch verschiedene Verbände und Parteien ist sehr real (z.B. die Forderung Pflanzenschutzmittelnanwendungen in FFH -Gebieten zu untersagen

Ich lehne den Regionalplan in der z.Z. geplanten Ausführung ab solange die o.g. Einteilungen nicht geändert sind.

Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen." Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Ein Kartenanhang war der Stellungnahme nicht beigefügt.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 881	
hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der folgenden, in unserem Eigentum befindlichen Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein:	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur,

<p>Gemeinde Salzkotten / Gemarkung Thüle 1.Flur [anonymisiert]</p> <p>Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>2. Flur [anonymisiert]</p> <p>Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>Wir bitten darum, die jetzigen Flächennutzungen nicht zu beeinträchtigen. Vor allem die Flächen, auf denen sich unser Haus und unsere Firma befinden, müssen die bisherigen Nutzungen behalten.</p>	<p>Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p>
---	--

	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 944	
<p><b>Betr.: Beteiligungsverfahren Regionalplan OWL, Einwendungen zum öffentlich ausgelegten Entwurf</b></p> <p>im derzeit ausliegenden Entwurf des "Regionalplan OWL 2020" ist die Einordnung meines Grundstücks (Stadt Salzkotten, Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) nicht klar ersichtlich. So ist nicht klar zu erkennen, ob die Fläche als Fläche zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" deklariert oder davon ausgenommen ist (siehe Abbildung 1 im Anhang)</p> <p>Sollte mein Grundstück als Fläche zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" deklariert sein, erhebe ich aus nachfolgenden Gründen Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des "Regionalplan OWL 2020": Als Bestandteil eines Kleinsiedlungsgebiets dient die Fläche der Besiedlung und Bebauung. Da mein Grundstück in der Zukunft von einem meiner Kinder übernommen werden soll, sind hier bauliche Maßnahmen entsprechend der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder</p>



Kleinsiedlungsverordnung vorgesehen. Dies sollte uneingeschränkt im Rahmen des Baurechts möglich sein und nicht durch etwaige Einschränkungen gemäß der Kennzeichnung als Fläche zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" beeinträchtigt werden.

Ich plädiere daher dafür die aktuell gültige Einordnung meines Grundstücks und des gesamten Siedlungsgebiets so beizubehalten, wie im derzeit gültigen Regionalplan abgebildet (siehe Abbildung 2 im Anhang)

Zusammenfassend lehne ich den Regionalplan OWL 2020 ab, sofern mein Grundstück als Fläche zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" klassifiziert ist.

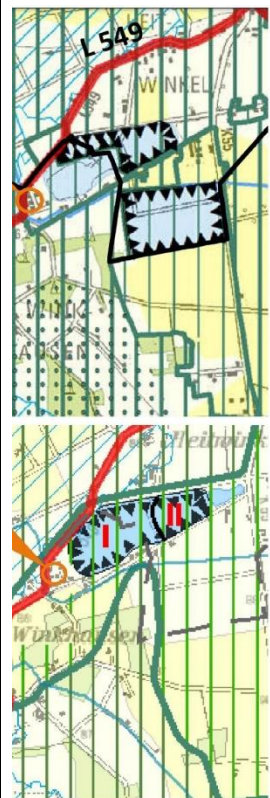
auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.

Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.

Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.

**Stellungnahme**

ID: 987

durch die Erweiterung des Freiraums Schutz der Natur bis auf die Hausgrenzen ist die Entwicklung des Ortes stark gefährdet. Den dort Lebenden Menschen wird jegliche Perspektive genommen. Wir als Junge Generation können nicht in Um- und Anbauten von bestands Immobilien investieren um hier weiter bleiben und leben zu können stattdessen sind wir gezwungen auf der grünen Wiese und in anderen Orten neu zu bauen. Dadurch wird auf lange Sicht Arbeitskraft verschwinden und die Orte werden Sterben.

**Abwägung**

Der Anregung wird nicht entsprochen  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu

<p>Daher beantrage ich die Grenze der Fläche Schutz der Natur im Südlichen Teil von Salzkotten-Verlar nicht weiter an den Ort heranzuziehen und eine Bannmeile, um Bestandsgebäude von 100 m einzuführen in diesem Bereich dürfen Erweiterungsbauten für Wohn- und Geschäftsgebäude errichtet werden so wie Neubauten für die dort lebenden Bevölkerung.</p> <p>Jeder der in so einer so schönen Umgebung aufgewachsen ist, ist sich der Verantwortung bewusst die man eingeht, wenn man her lebt, aber wenn einem die Möglichkeit genommen wird hier leben zubleiben da der Schutz der Natur einem jegliche Entwicklungsmöglichkeiten in wirtschaftlicher und privater Sicht nimmt fehlen auch die Menschen die den Umwelt und Naturschutz leben können.</p>	<p>sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1014</b></p>	
<p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Regionalplan OWL bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs in Salzkotten-Niederntudorf. Eine Erweiterung soll laut Regionalplan aktuell auch auf den Wiesen links neben dem Burscheidweg möglich sein und dies hätte für uns als direkte Anwohner massive negative Auswirkungen. Ich befürchte dadurch eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch Lärm, Staub und LKW vor und am Haus. Zusätzlich befürchte ich, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs, der somit wesentlich näher an unserem Wohngebiet wäre, meine Immobilie einen starken Wertverlust erleiden würde, ich aber zusätzlich mit steigenden Anliegerkosten für die Instandhaltung des Belages der Haarener Straße rechnen muss, da deutlich mehr LKW fahren würden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen. Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1028</b></p>	
<p>Betreff: Neuaufstellung des Regionalplans OWL Zeichnerische Feststellung Blatt 35</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Anhang C.6, Prüfbögen Kreis Paderborn PB_Sal_BSAB_47 Erhebliche Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben</p> <p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Regionalplan OWL bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs in Salzkotten-Niederntudorf. Eine Erweiterung soll laut Regionalplan aktuell auch auf den Wiesen links neben dem Burscheidweg möglich sein und dies hätte für uns als direkte Anwohner massive negative Auswirkungen. Ich befürchte dadurch eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch Lärm, Staub und LKW vor und am Haus. Zusätzlich befürchte ich, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs, der somit wesentlich näher an unserem Wohngebiet wäre, meine Immobilie einen starken Wertverlust erleiden würde, ich aber zusätzlich mit steigenden Anliegerkosten für die Instandhaltung des Belages der Haarener Straße rechnen muss, da deutlich mehr LKW fahren würden.</p> <p>Auch für die Natur wäre eine so massive Erweiterung des Steinbruchs eine sehr starke Belastung. Nicht nur das ein weiteres großes Stück Waldrand durch den Verlust der Wiese als Puffer- und Übergangszone verloren ginge auch viele dort lebende Tiere wären in Gefahr. Rehe bekommen jedes Jahr ihre Jungen dort. Ein Rotmilan nistet dort. Der Schwarzstorch und der Feuersalamander sind dort zu Hause und eine Wildkatze wurde dort auch schon mehrfach gesichtet. Und nicht zu letzt ist dieser Bereich ein viel und auch überregional gern genutztes Naherholungsgebiet.</p>	<p>Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen. Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von angrenzenden BSN oder angrenzenden Waldbereichen, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten. Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 1031	
<p>zur geplanten Ausweisung meiner Fläche Flurstückkennzeichen: 052910-019-00551 als "Freiraum mit der Funktion zum Schutz der Natur" nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Als Landwirt stellt die Wirtschaftsfähigkeit meines Betriebes einen erheblichen Teil unseres Einkommens dar und ist somit die Existenzgrundlage meiner Familie. Das größte Kapital unseres Betriebes ist mit Abstand unsere landwirtschaftliche Fläche.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Auf die Ausführungen in der ID 1033 wird verwiesen.</p>

<p>Durch eine Ausweisung der Fläche als "Freiraum mit der Funktion zum Schutz der Natur" wird der Wert der Fläche erheblich gemindert. Auch eine mögliche Beleihung der Fläche, für mich oder kommende Generationen, wird durch die Wertminderung erschwert. Selbst eine Wertminderung von wenigen Euro ergibt bei einer Fläche von 17.505 m<sup>2</sup> einen erheblichen Schaden. Da wir bereits auf einem Teil der Fläche (5.385 m<sup>2</sup>) Vertragsnaturschutz betreiben, bitte ich von der Ausweisung der Fläche als "Freiraum mit der Funktion zum Schutz der Natur" abzusehen und auf eine freiwilligen Naturschutz in <b>Zusammenarbeit</b> mit den Landwirten zu setzen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 1033</p>	
<p>zur geplanten Ausweisung meiner Fläche Flurstückkennzeichen: [anonymisiert] als "Freiraum mit der Funktion zum Schutz der Natur" nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Als Landwirt stellt die Wirtschaftsfähigkeit meines Betriebes einen erheblichen Teil unseres Einkommens dar und ist somit die Existenzgrundlage meiner Familie. Das größte Kapital unseres Betriebes ist mit Abstand unsere landwirtschaftliche Fläche. Durch eine Ausweisung der Fläche als "Freiraum mit der Funktion zum Schutz der Natur" wird der Wert der Fläche erheblich gemindert. Auch eine mögliche Beleihung der Fläche, für mich oder kommende Generationen, wird durch die Wertminderung erschwert. Selbst eine Wertminderung von wenigen Euro ergibt bei einer Fläche von 17.505 m<sup>2</sup> einen erheblichen Schaden. Da wir bereits auf einem Teil der Fläche (5.385 m<sup>2</sup>) Vertragsnaturschutz betreiben, bitte ich von der Ausweisung der Fläche als "Freiraum mit der Funktion zum Schutz der Natur" abzusehen und auf eine freiwilligen Naturschutz in <b>Zusammenarbeit</b> mit den Landwirten zu setzen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

	Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 10328</b>	
<p>Grundsätzliche Einschätzung: Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p> <p>Kritik im Detail: 1 Zeitliche Frist für Stellungnahme 2 Flexibilisierungszuschlag 3 Bedarfsberechnung Gewerbe und Wirtschaftsflächen 4 nachhaltiges Flächensparziel 5 Nationalpark Senne</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die nachfolgenden ID's.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 10329</b>	
<p>1 Zeitliche Frist für Stellungnahme Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz. Sowohl die Erarbeitung der Entwürfe der kommunalen Stellungnahmen durch die jeweiligen örtlichen Verwaltungen als auch die intensive Behandlung des Planentwurfs und der kommunalen Verwaltungsvorlagen durch die örtlichen Räte und Kreistage muss zur Zeit unter einem der Bedeutung der Angelegenheit nicht angemessenen Zeitdruck erfolgen. In vielen Räten und Kreistagen hat es nach der Kommunalwahl erhebliche personelle</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu</p>

<p>Veränderungen gegeben. Besprechungen und Treffen im Kreisverband bzw. in den Ortsverbänden und mit naturschutzfachlichen Interessengruppen insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Die 'Beteiligungen' werden unter diesen Bedingungen dem Stellenwert und Gewicht des Regionalplans für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Kommunen nicht gerecht.</p>	<p>geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Der rechtliche Rahmen für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ergibt sich aus den § 9 ROG, § 13 LPIG NRW. Demnach sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, ist dem gesetzlichen Erfordernis nachgekommen worden.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 10330</p>	
<p>2 Flexibilisierungszuschlag</p> <p>Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen die Bodenspekulation einzudämmen.</p> <p>In einigen Kommunen des Kreises haben wir einen Korridor zwischen Flächenkontingent in den textlichen Festlegungen und den zeichnerischen Darstellungen von bis zu 30% ermittelt, diesen halten wir für zielführend. Für Salzkotten (Delta =320%), Borcheln (268%) u. Bad Wünnenberg (152%) sind dargestellten ASB- und GIB-Flächen erheblich größer als die zugestandenen maximalen Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen. Für den Kreis Paderborn ergibt sich ein Durchschnitts-Delta von 52%, Flächensparen wird aus unserer Sicht hier nicht angereizt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

	<p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 10331	
<p>3 Bedarfsberechnung Gewerbe und Wirtschaftsflächen Die Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen beruht nicht auf Entwicklungskonzepten, nach dem Motto: Wo wollen wir hin unter Berücksichtigung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht</p>



<p>von Klimawandel, Artensterben und planetarischen Grenzen, sondern beruhen auf historischen Werten, die fortgeschrieben werden.</p> <p>Der Kreisverband übt damit Kritik an der Ermittlung des Bedarfs für Gewerbe- bzw. Wirtschaftsflächen. Mit dem Monitoring-gestützten Modell der Bedarfsermittlung fließt der in den letzten Jahren durchschnittlich in Anspruch genommene konkrete Gewerbe- und Industrieflächenverbrauch maßgeblich ein. Den Kommunen, die in der Vergangenheit viel Gewerbefläche entwickelt haben, wird auch zukünftig ein höherer Bedarf und damit ein größeres Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zugesprochen, als den Kommunen, die sparsam bei der Entwicklung von Gewerbeflächen waren.</p>	<p>Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 10332</p>	
<p>4 nachhaltiges Flächensparziel</p> <p>Der Kreisverband fordert, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.</p> <p>Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL erreichen Werte, die mit der gem. Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Für OWL haben wir über 20 Jahre eine Überschreitung des Nachhaltigkeitsziels um 49% errechnet. Für den Kreis Paderborn ergibt sich eine Abweichung von 82%. (siehe zur Berechnung und Ergebnis anhängende Tabelle).</p> <p>Im Regionalplan dargestellte und abgeleitete Sparziele würden ein Nachhaltigkeitsmonitoring um einiges erleichtern und den Kommunen Anreize anbieten, auch zukünftigen Anforderungen (=komplementär zur Nachhaltigkeitsstrategie) gerecht zu werden bzw. eigene ambitionierte Konzepte zu entwerfen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die</p>

	<p>verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen">https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen</a>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 10333	
5 Nationalpark Senne Der Kreisvorstand spricht sich dafür aus, die Ausweisung als Nationalpark explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere	Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in

<p>Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p>	<p>einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1060</b></p>	
<p>Regionalplan OWL 2020</p> <p>hiermit legen wir Einspruch gegen den o. g. Regionalplan OWL 2020 ein, da unser Grundstück, sowie unsere Flächen zum "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" ausgewiesen wurden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen/Wohnhäusern. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschafts-bildeinheiten</p>

	<p>mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert. Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile/Wohnhäuser auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 1094	
<p>hiermit Teile ich Ihnen meine Bedenken über die Erweiterung des Bereiches zum Schutz der Natur zum Blatt 29 in der zeichnerischen Festlegung mit.</p> <p>Ich bin Eigentümer eines Grundstücks mit Haus und Land in einer im Entwurf des Regionalplans betroffenen Bereiches. Diese Bedenken habe ich, weil ich mich in meinen Entwicklungschancen in mehrerer Hinsicht eingeschränkt und benachteiligt sehe.</p> <p>1. <b>Persönliche und freiheitliche</b> Einschränkung und Benachteiligung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Die Hellwegbehörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf.</p>

Aus dem aktuellen Entwurf der Regionalplans OWL geht hervor das in der Region Salzkotten-Schwelle (Gemarkung Schwelle/Flur [anonymisiert] - Flurstück [anonymisiert]) eine Erweiterung des "Freiraums zum Schutz der Natur" mit "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" geplant ist. Ich habe Bedenken, dass etwaige Erweiterungen negative Auswirkungen auf mein persönliches Bestimmungsrecht über mein Eigentum haben. Vor dem Hintergrund, dass in den Naturschutzgebieten Bauauflagen erlassen werden sehe ich mich in meiner bisherigen Entscheidungsfreiheit mit und auf meinem Grund und Boden zu machen was mir momentan im gesetzlichen Rahmen möglich ist unter Umständen massiv beschnitten.

Ich befürchte dadurch eine Benachteiligung gegenüber anderen Bereichen in meiner Region.

#### 1. **Wirtschaftliche** Einschränkung und Benachteiligung:

Neben den bedenken vor Einschränkungen im Gestaltungsspielraum meines Eigentums sehe ich darüber hinaus potentielle wirtschaftliche Nachteile in der Wertstellung meines Eigentums. Zum einen wird die wirtschaftliche Entwicklung im Verhältnis zu Regionen ohne Bereiche zum Schutz der Natur möglicherweise schlechter welche eine unmittelbaren Einfluss auf die Wertstellung des Eigentums hat und zum anderen entsteht eine Chancenungleich auf dem hiesigen Markt und damit verbunden ein monetärer Verlust. Dieser wird direkt beeinflusst durch den geringeren Gestaltungsfreiraum des Eigentums.

#### 1. Einschränkung und Benachteiligung bei **Modernisierung und Herstellung eines angemessenen energetischen Stand der Technik:**

Neben den persönlichen und wirtschaftlichen negativen Folgen sehe ich Einschränkungen im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen zur Herstellung eines energetischen Mindeststandards welche durchaus vom Gesetzgeber zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind eingefordert werden können. Dies schränkt möglicherweise die Auswahl geeigneter Maßnahmen sowie die Auswahl der dafür notwendigen Geräte und Materialien ein und hat dadurch ebenfalls direkten Einfluss

Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden. Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur mit dem Sonderzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Eine zeichnerische Rücknahme wäre nur dann geboten, wenn die Festlegung des BSLV über die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hinausgehen würde.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

<p>auf die Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen. Dadurch ist unter Umständen die Umsetzbarkeit an sich gefährdet. In Zeiten eines EEG und der allgemeinen Energiewende dürfen und sollten Barrieren gar nicht erst auf- sondern eher abgebaut werden um einen angemessenen Stand der Technik herstellen zu können. Die Möglichkeit solcher Modernisierungsmaßnahmen wirkt sich sowohl auf die Lebensqualität auf dem Land als auch auf den Wert des Eigentums aus. Mögliche Auflagen oder Erlässe aus den genannten Erweiterungen gemäß Entwurf für diese Region/diesen Bereich schränken mich in dieser Hinsicht ein.</p> <p><b>Aus diesem Grund fordere ich Sie auf die Forderungen des Bereiches zum Schutz der Natur aus dem Entwurf des Regionalplan OWL für die genannten Flächen zurückzunehmen, weil ich mich in meinen Entwicklungschancen eingeschränkt sehe. Persönlich - freiheitlich - wirtschaftlich!</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 1095</p>	
<p>hiermit Teile ich Ihnen meine Bedenken über die Erweiterung des Bereiches zum Schutz der Natur zum Blatt 29 in der zeichnerischen Festlegung mit.</p> <p>Ich bin Eigentümer eines Grundstücks mit Haus und Land in einer im Entwurf des Regionalplans betroffenen Bereiches. Diese Bedenken habe ich, weil ich mich in meinen Entwicklungschancen in mehrerer Hinsicht eingeschränkt und benachteiligt sehe.</p> <p><b>1. Persönliche und freiheitliche</b> Einschränkung und Benachteiligung:</p> <p>Aus dem aktuellen Entwurf der Regionalplans OWL geht hervor das in der Region Salzkotten-Schwelle (Gemarkung Schwelle/Flur 4 - Flurstück 90) eine Erweiterung des "Freiraums zum Schutz der Natur" mit "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" geplant ist. Ich habe Bedenken, dass</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Auf die Ausführungen in der ID 1094 wird verwiesen.</p>

etwaige Erweiterungen negative Auswirkungen auf mein persönliches Bestimmungsrecht über mein Eigentum haben. Vor dem Hintergrund, dass in den Naturschutzgebieten Bauauflagen erlassen werden sehe ich mich in meiner bisherigen Entscheidungsfreiheit mit und auf meinem Grund und Boden zu machen was mir momentan im gesetzlichen Rahmen möglich ist unter Umständen massiv beschnitten.

Ich befürchte dadurch eine Benachteiligung gegenüber anderen Bereichen in meiner Region.

## 2. **Wirtschaftliche** Einschränkung und Benachteiligung:

Neben den bedenken vor Einschränkungen im Gestaltungsspielraum meines Eigentums sehe ich darüber hinaus potentielle wirtschaftliche Nachteile in der Wertstellung meines Eigentums. Zum einen wird die wirtschaftliche Entwicklung im Verhältnis zu Regionen ohne Bereiche zum Schutz der Natur möglicherweise schlechter welche eine unmittelbaren Einfluss auf die Wertstellung des Eigentums hat und zum anderen entsteht eine Chancenungleich auf dem hiesigen Markt und damit verbunden ein monetärer Verlust. Dieser wird direkt beeinflusst durch den geringeren Gestaltungsfreiraum des Eigentums.

## 3. Einschränkung und Benachteiligung bei **Modernisierung und Herstellung eines angemessenen energetischen Stand der Technik:**

Neben den persönlichen und wirtschaftlichen negativen Folgen sehe ich Einschränkungen im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen zur Herstellung eines energetischen Mindeststandards welche durchaus vom Gesetzgeber zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind eingefordert werden können. Dies schränkt möglicherweise die Auswahl geeigneter Maßnahmen sowie die Auswahl der dafür notwendigen Geräte und Materialien ein und hat dadurch ebenfalls direkten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen. Dadurch ist unter Umständen die Umsetzbarkeit an sich gefährdet. In Zeiten eines EEG und der allgemeinen Energiewende dürfen und sollten Barrieren gar nicht erst auf- sondern eher abgebaut werden um einen angemessen Stand der Technik herstellen zu können. Die Möglichkeit solcher Modernisierungsmaßnahmen wirkt sich sowohl auf die

<p>Lebensqualität auf dem Land als auch auf den Wert des Eigentums aus. Mögliche Auflagen oder Erlässe aus den genannten Erweiterungen gemäß Entwurf für diese Region/diesen Bereich schränken mich in dieser Hinsicht ein.</p> <p><b>Aus diesem Grund fordere ich Sie auf die Forderungen des Bereiches zum Schutz der Natur aus dem Entwurf des Regionalplan OWL für die genannten Flächen zurückzunehmen, weil ich mich in meinen Entwicklungschancen eingeschränkt sehe. Persönlich - freiheitlich – wirtschaftlich!</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1104</b></p>	
<p>Ich bin Selbstständige Podologin in Salzkotten-Verlar mit der Spezialisierung auf die älter werdende Bevölkerung. Durch den neuen Regionalplan OWL und die damit zusammenhängende Erweiterung des Freiraums zum Schutz der Natur bis auf meine Betriebsgelände sehe ich Gefahr mein Unternehmen weiterzuführen zu können, da durch diese Änderungen im Regionalplan Erweiterungen und Umbauten nach nichtmehr möglich sein werden. Durch eine Geschäftsaufgabe oder einer Umsiedlung meines Unternehmens würde eine weitere Säule der Öffentlichen Infrastruktur wegfallen.</p> <p>Meien meist alten Patienten können mich dann nicht mehr erreichen. Daher beantrage ich mein Betriebsgelände und die Umliegenden Flächen nicht als eine solche Fläche auszuweisen. Das Gebiet des jetzigen Osternheuland nicht zu vergrößern. Um die Örtlichkeiten zu veranschaulichen füge ich eine Karte bei die orange markierten Flächen sehe ich als Problematisch an.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz</p>



	<p>2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 1117</b>	
<p>Betreff: Beteiligungsverfahren Regionalplanung OWL, Einwendungen zum öffentlich ausgelegten Entwurf</p> <p>der ausgelegte Entwurf des "Regionalplan OWL 2020" vom 12.Oktober 2020, sieht eine Einordnung meines Grundstückes (Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] / Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) in den Bereich "Freiraum - da) Schutz der Natur" und " Freiraum - de) Überschwemmungsbereiche" vor.</p> <p>Da mein Grundstück in dieser Bereiche eingeordnet wurde, lege ich Einspruch gegen den "Regionalplan OWL 2020" ein.</p> <p>Ich plädiere daher dafür die aktuelle Einordnung der obengenannten Flächen beizubehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Für die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 1210</b>	
<p>hiermit erhebt [anonymisiert] Einwendungen gegen den Regionalplan OWL bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs in Salzkotten-Niederntudorf.</p> <p>Die Unterschriftenaktion richtet sich primär gegen den Verkauf der Grundstücke der Stadt, die für den jetzigen Erweiterungsantrag von Bedeutung sind, jedoch ist dies</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen.</p>

<p>gleichzusetzen mit einer Folgerweiterung auf der anderen Seite des Burscheidwegs. Ich bitte daher um besondere Beachtung.</p> <p>[Text aus der angehängten Unterschriftenliste]:</p> <p>Unterschriftenaktion gegen den geplanten Verkauf der Flurstücke* für die Erweiterung des Steinbruchs Niederntudorf</p> <p>*Flur [anonymisiert] im Besitz der Stadt Salzkotten</p> <p>Was sind die wichtigsten Auswirkungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmbelastungen (220 LKW pro Tag, 20 Sprengungen pro Jahr mit doppelter Sprengkraft als bisher, Brechereinsatz, Hydraulikbagger)</li> <li>• Elementarer Wertverlust aller umliegenden Immobilien</li> <li>• Feinstaubbelastung (Ultrafeinstaub, der sich in den Lungen festsetzen kann)</li> <li>• Zerstörung des Naherholungsgebiets</li> <li>• Gefährdung jahrelang gewachsener sozialer Strukturen in Niederntudorf</li> </ul>	<p>Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von angrenzenden BSN oder angrenzenden Waldbereichen, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten.</p> <p>Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1247</b></p>	
<p>Erhebliche Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Regionalplan OWL bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs in Salzkotten-Niederntudorf. Eine Erweiterung soll laut Regionalplan aktuell auch auf den Wiesen links neben dem Burscheidweg möglich sein und dies hätte für uns als direkte Anwohner <b><u>und für Natur und Tiere</u></b> massive negative Auswirkungen. Ich befürchte dadurch eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch Lärm, Staub und LKW vor und am Haus.</p> <p><b><u>Desweiteren befürchte ich schwere Umweltschäden durch die Erweiterung des Steinbruchs bis an die alte Müllhalde (laut Zeitzeugen sind hier Giftstoffe, Autos, Kühlschränke und vieles mehr entsorgt worden) durch austretende Giftstoffe im Zusammenhang mit Sprengungen und Abbrucharbeiten.</u></b></p> <p><b>Ebenfalls ist auf der angedachten Fläche ein seit Jahrzehnten bekannter Brutplatz des Rotmilans zu finden, der streng geschützt ist, sowie</b></p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen.</p> <p>Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von angrenzenden BSN oder angrenzenden Waldbereichen, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten.</p> <p>Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.</p>

<p><b>planungsrelevant.</b>  <b>Außerdem zählt die Wiese zu einem Wildkatzenhabitat, diese ist ebenfalls strenggeschützt und planungsrelevant.</b>  <b>Ganz in der Nähe brütet auch noch der Schwarzstorch.</b></p> <p>Zusätzlich befürchte ich, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs, der somit wesentlich näher an unserem Wohngebiet wäre, meine Immobilie einen starken Wertverlust erleiden würde, ich aber zusätzlich mit steigenden Anliegerkosten für die Instandhaltung des Belages der Haarener Straße rechnen muss, da deutlich mehr LKW fahren würden.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1850</b></p>	
<p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Regionalplan OWL bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs in Salzkotten-Niederntudorf.  Eine Erweiterung soll laut Regionalplan aktuell auch auf den Wiesen links neben dem Burscheidweg möglich sein und dies hätte für uns als direkte Anwohner massive negative Auswirkungen.  Ich befürchte dadurch eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch Lärm, Staub und LKW vor und am Haus.  Zusätzlich befürchte ich, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs, der somit wesentlich näher an unserem Wohngebiet wäre, meine Immobilie einen starken Wertverlust erleiden würde.  Außerdem liegt auf dieser Fläche der jahrzehntelange Brutplatz des Rotmilans, welcher streng schutzwürdig ist. Desweiteren leben dort Feuersalamander, welche durch den Klimawandel und einen Pilz in Zukunft auf die Liste der bedrohten Arten kommen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen.  Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von angrenzenden BSN oder angrenzenden Waldbereichen, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten.  Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1856</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für</p>

Gemeinde Salzkotten;

Gemarkung	Flur	Flurstück
Thüle	[anonymisiert]	[anonymisiert]
	[anonymisiert]	[anonymisiert]
	[anonymisiert]	[anonymisiert]
	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Boke	[anonymisiert]	[anonymisiert]

Begründung:

Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.

den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 1890

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Regionalplan OWL bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs in Salzkotten-Niederntudorf. Eine Erweiterung soll laut Regionalplan aktuell auch auf den Wiesen links neben dem Burscheidweg möglich sein und dies hätte für uns als direkte Anwohner massive negative Auswirkungen. Ich befürchte dadurch eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch Lärm, Staub und LKW vor und am Haus. Zusätzlich befürchte ich, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs, der somit wesentlich näher an unserem Wohngebiet wäre, meine Immobilie einen starken Wertverlust erleiden würde, ich aber zusätzlich mit steigenden Anliegerkosten für die Instandhaltung des Belages der Haarener Straße rechnen muss, da deutlich mehr LKW fahren würden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen. Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von angrenzenden BSN oder angrenzenden Waldbereichen, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten. Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

<p>Außerdem ist eine mögliche Erweiterung eine starke Bedrohung für viele verschiedene Tierarten, wie zum Beispiel für den Feuersalamander, für die Rotmilane, die seit Jahrzehnten ihren Brutplatz dort in der Nähe haben und auch für die Schwarzstörche, die jedes Jahr im Frühjahr in dieses Gebiet zurückkehren.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1987</b></p>	
<p>bezugnehmend auf den neuen Regionalplan, lehne ich diesen in der momentanen Ausführung ab. Grund dafür sind der enorme Wertverlust meiner Flächen, da diese dann nicht anderweitig genutzt werden können und somit ein Eingriff in mein Eigentumsrecht vollzogen wird. Ebenso die Einflussnahme dritter ( Naturschutzverbände, Parteien, usw.) in Bezugnahme Verbot von Pflanzenschutzmittel. Ebenfalls ist eine spätere Umnutzung von Wohn.- und Betriebsgebäuden oder Neubau damit unmöglich, z. B. Neubau einer Halle zur Futterlagerung. Als weiterer Grund ist ein Verlust bei den Pachteinahmen meiner Verpachteten Flächen. Folgende Flächen sind betroffen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemarkung Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Boke Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Boke Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Verne Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gemarkung Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</li> </ul>	<p>Der Anregungen wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und</p>

	<p>die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2001</b>	
<p>Regionalplan mehr Wohnbaufläche in Salzkotten</p> <p>Als "ewige" Bürgerin Salzkottens (fast 69 Jahre), die dazu noch 18 Jahre lang an der Grundschule in Salzkotten unterrichtet hat, möchte ich meine Meinung zu dem Thema abgeben:</p> <p>Salzkotten hat sich in den vergangenen Jahren wohnbautechnisch ständig erweitert und das vor allem im Osten. Nur, verkehrstechnisch ist alles beim Alten geblieben.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen</p>

Das rächt sich nun. Deshalb sehe ich weitere Entwicklungspläne, ohne vorher das Verkehrsproblem gelöst zu haben, sehr kritisch.

Nähere Erläuterungen dazu:

Salzkotten wird durch die Heder in einen westlichen und östlichen Teil getrennt, von mir Westen und Osten bezeichnet. Und die Heder ist "das Problem". Sie kann mit dem Auto nur auf der B1 und der Langen Brückenstraße überquert werden.

Die meisten Einkaufsstätten, bis auf das Heder Center, liegen im Westen. Da mittlerweile ein sehr großer Teil der Bevölkerung im neueren Osten wohnt, müssen alle Leute aus dem Osten zum Einkaufen in diesen Geschäften zweimal die Heder überqueren. Und für den weiten Weg fährt man natürlich mit dem Auto.

Das Vorhaben eines Bürgers, an der Wewelsburger Straße (im Osten) ein Einkaufszentrum zu errichten, wurde leider abgewehrt. Der Grund dafür war - wie sich das in der Öffentlichkeit anhörte - dass andere Geschäfte Nachteile sahen.

Auch eine Apotheke im neuen Ärztezentrum "An der Burg" (ebenfalls Osten) wurde verhindert. Nun muss jeder Patient, der eine Arztpraxis "An der Burg" aufgesucht hat und dem ein Rezept ausgestellt wurde, erst wieder in die Stadt fahren, um seine Medikamente zu erhalten.

Alle Schulen und wichtigen Sportstätten liegen im Westen und um diese vom "kinderreichen" Osten zu erreichen, muss wiederum die Heder überquert werden, für das Hinbringen 2-mal und das Abholen dann noch 2 weitere Male.

Der neue, schöne Sportplatz in Upsprunge liegt für die Upsprunger Bevölkerung sicherlich an einer schönen Stelle. Nur für die vielen Sportler (vor allem junge, begeisterte Fußballer) aus Salzkotten, ist die Anfahrt recht weit – und zieht daher wieder viel Autoverkehr (Elterntaxis) nach sich.

Eigentlich hätte schon vor Jahren eine zweite Grundschule im Osten gebaut werden müssen. Allerdings wurden zukünftige Schülerzahlen immer "kleingerechnet", obwohl Salzkotten ständig wuchs. (Weitere schlechte Gründe, warum eine zweite Grundschule verhindert werden sollte, möchte ich hier nicht aufführen. Es gibt sie jedoch). Das Stadtgebiet ist mittlerweile so groß, dass eine zweite Schule sehr sinnvoll gewesen wäre und immer noch ist. Gleichgroße Städte in der Nähe, wie Büren und Geseke haben alle mehrere Grundschulen im (inneren) Stadtgebiet.

Große Schulen bedeuten sehr häufig für die Schüler Stress (aber auch für Lehrer). Ich selbst habe 12 Jahre an der Grundschule Scharmede (damals 1-2-zügig) unterrichtet und danach 18 Jahre in Salzkotten (zu meiner Zeit 5-6-zügig). Zwischendurch war ich noch zweimal zur Vertretung in Verlar (2-zügig). Deswegen habe ich einen guten Vergleich zwischen einer "Riesenschule" und kleinen Schulen.

Die Schulwege für die Kinder aus dem Osten Salzkottens sind teilweise so lang, dass

Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen und Einwände sind im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung zu lösen. Dies betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung

<p>sie von kleineren Schülern nicht zu Fuß zurückgelegt werden können. Begleiter/Innen der Aktion "Walking-Bus" berichten mir regelmäßig von brenzligen Situationen am Oelweg und dass es für sie und vor allem für die Kinder eine ganz schöne Zumutung sei, dorthin zur Schule gehen zu müssen. Deswegen gibt es wohl die vielen Elterntaxis mit zweimaliger Hederüberquerung pro Tour. Pro Familie im Osten Salzkottens sind daher auch meistens 2 Autos erforderlich, eins, um zur Arbeit zu kommen und eins für Einkäufe und als Kindertaxi.</p> <p>Die "Grünen" haben recht, wenn Sie die Wohnqualität in der Innenstadt in den Fokus rücken. Es gibt dort eine ganze Reihe von alten Häusern, in die niemand mehr gerne ziehen möchte (vor allem Bereich Vielser Straße, Kiffelstraße, Am Bürgerturm) und die teilweise leer stehen. Hier besteht Handlungsbedarf. Dazu kommt eine Reihe von Häusern, in denen nur noch eine Person lebt, weil die Partner bereits gestorben sind. Es ist damit zu rechnen, dass auch davon früher oder später Häuser als Wohnraum für junge Familien zur Verfügung stehen. Man kann doch nicht immer mehr Fläche "zubetonieren", wenn es andere bessere Möglichkeiten gibt und wenn es, wie in Salzkotten noch erschwerend dazu kommt, verkehrstechnisch eine Zumutung sein würde, die Wohnbaufläche zu vergrößern.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2007</b></p>	
<p>Einspruch Regionalplanung 2020</p> <p>hiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertverlust der Flächen</li> <li>- Probleme bei der betrieblichen Weiterentwicklung (Baugenehmigungen)</li> <li>- die zukunftsfähige Ausrichtung des Betriebes ist daher gefährdet</li> <li>- es sind bereits Naturschutzflächen in unmittelbarer Nähe vorhanden</li> </ul> <p>Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Salzkotten [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN</p>



<p>Gemarkung Verne [anonymisiert]</p>	<p>Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 2010</p>	
<p><b>Einwendung zum Regionalplan OWL Entwurf 2020</b></p> <p>im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wurden mein Wohngrundstück und meine landwirtschaftlichen Grundstücke neu eingestuft und zwar als BSN Schutz der Natur.</p> <p>Ich befürchte zusätzliche Auflagen und Beschränkungen in der Bewirtschaftung meiner Flächen. Besonders bei einer Nutzungsänderung, weil z.B der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben werden muß, wären die Möglichkeiten noch weiter eingeschränkt. Daher sende ich diese Einwendung, damit Sie die neue Einstufung für meine Flächen zurück nehmen und die alte Einstufung beibehalten.</p> <p>Weiter unten finden Sie einen Screenshot (Quelle: <a href="https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blat29.pdf">https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blat29.pdf</a>), in dem ich die Lage meiner Hofstelle ([anonymisiert]) mit einer pinkfarbenen Umrandung gekennzeichnet habe.</p> <p>Betroffen sind folgende Flächen:</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Für weitere Informationen stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

	Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 2086</p> <p>Ich lege Einwand gegen die Ausweisung der folgenden aufgeführten Flächen zum Schutz der Natur im RegionalplanOWL 2020 ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>A. Die Flächen sollen bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden  B. Durch Einschränkungen beim Futterbau schlechtere Futterqualität  C. Wertminderung der Flächen  D. Nachteile bei der Bank bei Kreditabsicherung  E. Bei Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] <b>keine</b> Stallerweiterung mehr möglich  F. Hofstelle auf Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] ([anonymisiert]) nicht Erweiterbar</p> <p>Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung dieses Schreibens und Herausnahme der Flächen aus dem Regionalplan 2020/2040</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen  Die aufgeführten Flächen sind im Regionalplanentwurf OWL nicht alle als BSN festgelegt. Viele sind anstatt als BSLE festgelegt.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.  Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.  Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit</p>

	<p>des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2089</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle. Lagebezeichnung: Ackerland Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen die angesprochene Flächenbezeichnung Gemarkung: Thüle. Lagebezeichnung: Ackerland Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] ist im Entwurf des Regionalplans OWL nicht mit der Schutzfunktion Bereich zum Schutz der Natur festgelegt</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2101</b>	
<p>Erweiterung des Steinbruchs in Salzkotten-Niederntudorf, Regionalplan OWL, Blatt 35</p> <p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Regionalplan OWL bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs in Salzkotten-Niederntudorf.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen.</p>

<p>Eine Erweiterung soll laut Regionalplan aktuell auch auf den Wiesen links neben dem Burscheidweg möglich sein und dies hätte für uns als direkte Anwohner massive negative Auswirkungen. Ich befürchte dadurch eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch Lärm, Staub und LKW vor und am Haus. Zusätzlich befürchte ich, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs, der somit wesentlich näher an unserem Wohngebiet wäre, meine Immobilie einen starken Wertverlust erleiden würde, ich aber zusätzlich mit steigenden Anliegerkosten für die Instandhaltung des Belages der Haarener Straße rechnen muss, da deutlich mehr LKW fahren würden.</p>	<p>Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2117</b></p>	
<p>Einspruch gegen die geplanten Festlegungen des Regionalplans OWL 2020 im Bereich der Straße "[anonymisiert]" im Ortsteil Verne der Stadt Salzkotten</p> <p>hiermit legt der [anonymisiert] in Verne gegen den Regionalplan OWL 2020 fristgerecht Einspruch ein. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt zur Fristwahrung ohne eine eingehende Begründung. Die auf ihren Seiten im Internet dargestellten Ausführungen lassen eine detaillierte Absicht aller Festlegungen und Konsequenzen daraus nicht erkennen.</p> <p>Die Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert] liegt an der Straße "[anonymisiert]" (in unmittelbarer Nähe zur Grenze der Stadt Geseke) und wird im Regionalplan zum Schutz der Natur ausgewiesen. Die [anonymisiert] ist Eigentümerin einer Parzelle (Grünland) in dem ausgewiesenen Gebiet. Das gesamte im Betreff benannte Gebiet liegt im Außenbereich der Stadt Salzkotten und ist Teil einer Bauerschaft mit mehreren landwirtschaftlichen Betrieben - auch Vollerwerbsbetrieben.</p> <p>Die [anonymisiert] teilt die Bedenken der dort wohnenden Landwirte, die mehrheitlich befürchten, dass eine Weiterentwicklung ihrer dort ansässigen Betriebe in Zukunft durch die geplanten Festlegungen des Regionalplanes OWL 2020 gefährdet ist. Die dort seit Generationen bewirtschafteten Höfe werden mehr und mehr mit neuen Vorschriften eingeschränkt, sodass diese in Zukunft immer schwieriger fortzuführen sind. Das dort gelegene Grünland der Kirchengemeinde wird wertloser oder</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

<p>schwieriger zu verpachten sein, wenn neue Restriktionen für die Fläche Gültigkeit bekommen. Die [anonymisiert] schließt sich daher den Bedenken der dort ansässigen Landwirte an und fordert im Wege des EINSPRUCHS, die Bedingungen für die Nutzung der näher beschriebenen Flächen nicht zu ändern.</p>	<p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2236</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle. Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ist die aufgeführte Fläche im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2241</b></p>	
<p>Einwand Regionalplan 2020</p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung Thüle 052960 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Salzkotten 052952 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen Die aufgeführten Flächen sind nicht alle als BSN im Regionalplanentwurf OWL festgelegt. Einige davon sind als BSLE festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

<p>Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Salzkotten 052952 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Verlar 052963 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Verlar 052962 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Verlar 052962 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück 697</p> <p>Gemarkung Verlar 052962 Lagebezeichnung G5411 Eulerichswiesen Flur Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Verlar 052962 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Verlar 052962 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 2244</p>	
<p>Wir machen folgende Einwendungen gegen den öffentlich ausgelegten Regionalplan geltend:</p> <p>Wir (mein Sohn und Ich) betreiben auf der Hofstelle [anonymisiert] ein Land - und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen Im Regionalplanentwurf sind nicht alle aufgezählten Flächen als BSN festgelegt. Viele sind anstatt als BSLE festgelegt.</p>

Forstwirtschaftliches Unternehmen. Wir bewirtschaften selbst ca. 4 ha Wald und ca. 0,25 ha Ackerland. Andere Flächen in Schwelle, Thüle, Boke und Verne sind an hiesige Landwirte verpachtet. Diese Flächen sind von der BSN - Darstellung betroffen. Auf der Hofstelle sind in naher Zukunft einige Baumaßnahmen geplant. Wir müssen deshalb befürchten das wir mit der BSN - Darstellung der Fläche, unweigerlich in Zukunft weiteren Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu erwarten haben, die unsere weiteren wirtschaftlichen Planungen unmöglich machen.

(Verpachtung an Landwirte der Region bzw. eine Selbstbewirtschaftung ) Wichtig für uns ist das wir ausreichend Raum zur Entwicklung haben, und unsere Zukunft auf der Hofstelle gesichert ist.

Wir bitten Sie deshalb darum, das die Planung von den unten aufgeführten Flächen zuruckgenommen wird, und auch um die Hofstelle großzügig auszunehmen, damit eine gesunde Fortführung auch für die nächste Generation gesichert ist.

[anonymisiert]

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei

	der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2257</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten:</p> <p>Gemarkung: Thüle 052960  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Boke 052913  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Begründung  deutliche Wertminderung</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2260</b>	



Ich lege Einwand gegen die Ausweisung der folgenden aufgeführten Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.

Gemeinde	Gemarkung	Lage	Flur	Flurstück
Salzkotten	Thüle	Tiefes Meer	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Salzkotten	Thüle	Hinter dem Knick	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Salzkotten	Thüle	Hinter dem Knick	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Salzkotten	Thüle	Erlbachgärten	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Salzkotten	Thüle	Erlbachgärten	[anonymisiert]	[anonymisiert]

**Begründung**

- A. Die Flächen sollen bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden
- B. Wertminderung der Flächen bei Verpachtung, Verkauf und als Sicherheit bei der Bank
- C. Einschränkung beim Futteranbau bei den Pächten

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung dieses Schreibens und Herausnahme der Flächen aus dem Regionalplan 2020/2040.

Den Bedenken wird nicht entsprochen  
 Die in der Stellungnahme aufgeführten Flächen sind bisher nicht alle im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt.  
 Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  
 Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

**ID:** 2262

Wir machen folgende Einwendungen gegen den öffentlichen ausgelegten Regionalplan geltend:

In dem Entwurf des Regionalplan Neu ist die Gebietsabgrenzung mit der Zuordnung 9. "BEREICHE FÜR DEN SCHUTZ DER NATUR" sehr stark ausgeweitet worden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen  
 Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele

<p>Gründe die gegen solch einer Ausweitung als Grundstückseigentümer sind, sehen wie folgt aus:</p> <p>Massiven Wertverlust durch die Priorisierung der Gebiete zum Schutz der Natur. Es werden andere Nutzungen unmöglich und ist somit ein Eingriff in das Eigentumsrecht. Insbesondere Ackerstandorte müssen ohne genannte Zielsetzung erhalten bleiben.</p> <p>Wir müssen befürchten, dass wir mit der BSN-Flächendarstellung unweigerlich in Zukunft weitere Auflagen des Bundes -und Landesnaturschutzgesetzes zu erwarten haben. Somit wäre unsere zukünftige Planung (Verpachtung an Landwirte der Region) nicht gegeben.</p> <p>Die Gefahr der Einflussnahme, mit teils sehr fragwürdigen Naturschutzziele durch verschiedene Verbände und Parteien, ist sehr realistisch (z.B. die Forderung Pflanzenschutzmittelanwendungen in FFH-Gebieten zu untersagen).</p> <p>Wir lehnen deshalb den Regionalplan in der z. Z. geplanten Ausführung ab, solange dieser nicht für unser Grundstück geändert wird.</p> <p>Folgende Fläche ist betroffen: Gemarkung Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p>	<p>beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2263</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

<p>Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert]          Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert]          Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2264</b></p>	
<p>Ich habe erst kürzlich von einem neuen "Regionalplan OWL Entwurf" gehört.</p> <p>Ich lege hiermit Einspruch ein.</p> <p>Mir liegen zwei DIN A 3 Ausdrucke vor auf denen man nichts genaues erkennen kann, es ist aber einiges verändert worden.</p> <p>Ich weise Sie darauf hin, das um meinen landw. Betrieb ein Flurbereinigungsverfahren, mit erfolgter Heder-Renaturierung läuft. Es läuft seit 2010 und nannte sich in mehreren Schreiben Als " Beschleunigtes Verfahren" Frage: hat da jemand die Handbremse angezogen ?</p> <p>Meine Zustimmung zur Heder-Renaturierung ist in Verhandlungen mit Herrn [anonymisiert] so geregelt worden, das ich eine andere Einstufung der Flächen direkt am Hof erhalte. Etwas kommt noch zur Hoffläche. Das enge herum ziehen von Naturschutzgrenzen um Hofe bringt der Natur nichts. Die Tierwelt stört sich nicht</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

<p>daran. die war schon immer bei uns. Ich könne noch weitere Flächen erhalten, teilweise habe ich schon Flächen bekommen und bezahlt. Diese Verhandlungen mit Hern [anonymisiert] mit einem neuen Regionalplan zu unterlaufen, werde ich nicht hinnehmen.</p> <p>Ich weise Sie jetzt schon darauf hin, das ich keine Einschränkungen in meiner Betriebs-Entwicklung hinnehmen werde.</p> <p>Begründung : Es hat mehrere rechtswidrige staatliche Eingriffe in meinen Betrieb gegeben. Der Betrieb ist in seiner Entwicklung um ein halbes Jahrhundert zurück gesetzt worden, weil mein Vater rd.4.5 Jahre Kriegsdienst, mein Bruder 18 Monate Wehrdienst, und ich 15 Monate Wehrdienst leisten, mussten. Diese "außergewöhnliche Belastung" innerhalb insbesondere meines Berufsstandes müssten wir dann noch überprüfen lassen.</p> <p>Wegen einer rechtswidrige Anwendung der Milchquoten-Regelung auf meinen Betrieb, erhielt ich für nur 8 Kühe die Quote, obwohl der Stall für 24 Kühe fertig war. Es wurde mit Stichtagen gearbeitet die in der Vergangenheit lagen.</p> <p>Ich fordere Sie auf, Herm [anonymisiert] Zeit zu geben, um die Flurbereinigung und das Grundbuch für uns in Ordnung zu bringen, damit wir für die nächste Generation "verlässlich" Planen können.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2265</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnung die sich in meinem Eigentum befinden.</p> <p>Gemarkung Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

<p>Gemarkung Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung der oben genannten Flächen soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 2316</p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten:</p> <p>Gemarkung: Thüle    Lagebezeichnung: Waldfläche    Flur: [anonymisiert]</p> <p>Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

ID: 2325

nach dem ausgelegten Entwurf, sind möglicherweise einige meiner Flächen durch eine zusätzliche Ausweisung von Schutzflächen/Naturschutzflächen betroffen. Eine exakte Zuordnung lässt sich aufgrund des gewählten Flächemaßstabes des Kartenmaterials nicht vornehmen.

Gegen eine weitere Ausweisung von Schutz oder Naturschutzflächen auf meiner Eigentumsfläche erhebe ich Einspruch bzw. Widerspruch.  
Folgende Flächen sind nach meiner Einschätzung tangiert:  
Gemeinde Salzkotten, Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].

Ich fordere Sie auf, diese Flächen aus einer Schutzgebiets- bzw. Naturschutzgebietsausweisung herauszunehmen.

Bei der Fläche Flurstück [anonymisiert] handelt es sich um eine Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert], Hof- und Betriebsflächen werden nach meiner Kenntnis grundsätzlich ausgeklammert.

Bei den Flächen Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] handelt es sich um Flächen die im Flurbereinigungsverfahren zur Renaturierung des Gewässers Heder liegen. Dieses Verfahren läuft seit 2008 und ist bis heute !!! nicht abgeschlossen eine Neuparzellierung steht noch aus.

Im Zuge dieses Verfahrens habe ich sämtliche Eigentumsflächen (Grünland) im Naturschutzgebiet für das Land NRW zur Verfügung gestellt und z.B. Teilbereiche (Ackerflächen) z.B. aus der Fläche 156 erhalten. Ebenfalls habe ich aus meiner Fläche [anonymisiert] Teilflächen für ein Obstwiesenprojekt abgegeben. Sie sehen aus diesen Maßnahmen, dass ich grundsätzlich bereit bin, einen Beitrag für die Allgemeinheit zu leisten.

Ich fordere hiermit ausdrücklich, meine Hof- und Betriebsfläche sowie die von mir bewirtschafteten und im Eigentum stehenden Ackerflächen aus einer künftigen Schutzgebietsausweisung auszuklammern. Durch die Ausweisung meiner Flächen in der Vergangenheit ist bereits ein sehr hoher Wertverlust entstanden, der mir im Flurbereinigungsverfahren deutlich mitgeteilt und letztlich schriftlich im Flurbereinigungsvertrag fixiert wurde. Zusätzlich bedeutet eine Schutzgebietsausweisung immer auch eine Beschränkung in der Bewirtschaftung und

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.  
Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

<p>auch im Baurecht. Da sich die genannten Flächen in unmittelbarer Hofnähe befinden, werde ich schon aus diesen Gründen eine Beschränkung nicht hinnehmen. Abschließend möchte ich zusätzlich grundsätzlich feststellen, dass gerade im Gebiet der Stadt Salzkotten bereits erhebliche Flächen als Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Zusätzlich sind die meisten Flächen im Landschaftsschutzgebiet. Damit hat die Stadt und die Eigentümer dieser Flächen bereits einen überproportional hohen Anteil an Schutzflächen zur Verfügung gestellt, eine weitere Auseisung von Schutzgebieten ist unangemessen und nicht verhältnismäßig.</p>																
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>															
<p><b>ID:</b> 2361</p>																
<p>hiermit lege ich Einwand gegen die Ausweisung der unten stehenden und im Anhang aufgeführten Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <table border="1" data-bbox="47 758 1093 853"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Gemarkung</th> <th>Lage</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Salzkotten</td> <td>Thüle</td> <td>Rauschfeld</td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Salzkotten</td> <td>Thüle</td> <td>Rauschfeld</td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Begründung: A: Die Flächen sollen bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden. B: Wertminderung der Flächen bei Verpachtung, Verkauf und als Sicherheit bei der Bank C: Einschränkung beim Futteranbau bei den Pächtern</p> <p>Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieses Schreibens und die Herausnahme der Flächen aus dem Regionalplan 2020/2040.</p> <p>[anonymisiert]</p>	Gemeinde	Gemarkung	Lage	Flur	Flurstück	Salzkotten	Thüle	Rauschfeld	[anonymisiert]		Salzkotten	Thüle	Rauschfeld	[anonymisiert]		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Nicht alle aufgeführten Flächen sind im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Einige sind lediglich als BSLE festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>
Gemeinde	Gemarkung	Lage	Flur	Flurstück												
Salzkotten	Thüle	Rauschfeld	[anonymisiert]													
Salzkotten	Thüle	Rauschfeld	[anonymisiert]													

	<p>Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2366</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten:</p> <p>Gemarkung: Thüle Lagebezeichnung; Erdkuhlen, Gunneweg Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung: Thüle Lagebezeichnung; Erdkuhlen, Gunneweg Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>



Gemarkung; Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert]  
 Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]

**Begründung:**

Die vorgenannten Flächen dienen der konventionellen Landwirtschaft. Dieses soll auch in Zukunft uneingeschränkt so bleiben. Ein Großteil meines Besitzes befindet sich bereits im Vogelschutzgebiet.

Die vorgenannten Flächen sollen daher auf Dauer nicht weiter beeinträchtigt werden. Der Fortbestand von landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen ist mir ein besonderes Anliegen, da immer mehr Flächen durch Straßen -u. Wohnbau bereits für die konventionelle Landwirtschaft verloren gehen. Ich möchte hierdurch meinen Beitrag zur Ernährung der Gesamtbevölkerung leisten. Ein regionaler und nachvollziehbarer Anbau von hochwertigen Nahrungsmitteln soll auch weiterhin den Standort OWL für die Landwirt sichern. Durch den neuen Regionalplan sehe ich eine deutliche Wertminderung meiner Flächen. Ich sehe meine Existenz bedroht.

Hiermit trage ich meinen Einwand fristgerecht vor. Juristische Schritte behalte ich mir ausdrücklich vor.

Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.

Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Fläche: Gemarkung Thüle Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] ist im Regionalplanentwurf als BSLE festgelegt.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.

Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 2371

<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung; Thüle 26 Lagebezeichnung: Ackerland Flur [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2378</b></p>	
<p>hiermit möchte ich Einspruch einlegen in das geplante Naturschutzgebiet Salzkotten-Verne.</p> <p>Ich bewirtschafte einen Nebenerwerb-Biohof in der Gemarkung Verne, Verner-Holz [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p> <p>Ich nehme ausserdem bereits an weiteren Umweltmaßnahmen teil.</p> <p>Mein Hof befindet sich heute schon in einem Vogelschutzgebiet.</p> <p>Ich bitte vom Plan des Naturschutzgebiets abzuweichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die angesprochene Flächenbezeichnung ist im Regionalplan OWL als BSLE und BSLV festgelegt.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.</p> <p>Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit</p>

<p>Begründung: Einschränkungen in der betrieblichen Entwicklung, Schwierigkeiten bei Bauanträgen, Wertminderung der Flächen / Wertminderung bei Verpachtung,</p>	<p>des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden. Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Eine zeichnerische Rücknahme wäre nur dann geboten, wenn die Festlegung des BSLV über die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hinausgehen würde</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2648</b></p>	
<p>in der vorgenannten Angelegenheit schreibe ich Ihnen und möchte Einwände gegen die weitere Erschließung des Naturschutzgebietes Osterheuland erheben.</p> <p>Unser zeitlebens im Nebenerwerb geführter Betrieb und die dazugehörigen Flurstücke sind aktuell verpachtet. Es ist jedoch schwer für mich und nicht zu akzeptieren, dass zukünftig die Grenzen des NSG noch weiter an unsere Hofstelle (Flurstück [anonymisiert]) reichen sollen. Wir bewirtschafteten im Außenbereich von Verlar</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

<p>unseren Nebenerwerb, der eine Größe von ca. 7,4 ha besitzt und die Flächen wie erwähnt aktuell verpachtet sind.</p> <p>Unser Hof liegt in ca.70 m Entfernung zum Naturschutzgebiet Rabbruch und Osternheuland. Unmittelbar angrenzend an die Hofstelle befindet sich eine Ackerfläche, die einzige des Betriebes (Flurstück [anonymisiert]). Darüber hinaus liegt der Hof in einem Überschwemmungsgebiet, was schon Auflagen mit sich bringt.</p> <p>Unsere in der Nähe befindlichen Flurstücke [anonymisiert], alles Ackerflächen) sollen ebenfalls von der Erschließung betroffen sein. Dieses macht eine zukünftige weitere Bestellung, sei es von meinen Erben bzw. Pächtern, äußerst schwierig und nicht profitabel.</p> <p>Die gute Qualität unsere Flächen wird mir hiermit genommen, mal abgesehen vom entsprechenden Wertverfall.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, bitte ich Sie meine Einwände entsprechend zu berücksichtigen und hoffe auf ein Einlenken weiterer Entscheidungsträger.</p>	<p>Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2653</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die aufgeführten Flächen sind nicht alle im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Viele Flächen sind lediglich als BSLE festgelegt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den</p>

	<p>Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2711</b>	
<p>Einwand Regionalplan 2020</p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnung, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

<p>Gemarkung: Thüle, Lagebezeichnung: Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Begründung: Die oben benannte Fläche ist momentan verpachtet und wird als Ackerland genutzt. Bereits 2016 wurde ein Teil der Fläche an eine direkt angrenzende Tischlerei veräußert. Seit Ende 2019 laufen weitere Verhandlungen über eine Veräußerung der restlichen Fläche von 4989 m<sup>2</sup> die zur Zukunftssicherung und Expansion der Tischlerei dienen sollen. Da wir persönlich momentan an unserem Wohnort in zusätzlichen Wohnraum investieren, ist die Veräußerung der besagten Fläche ein fest geplanter Bestandteil unseres Finanzierungsplans für den bereits begonnenen Anbau. Wir sind deshalb sehr überrascht und fühlen uns durch die geplante Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet stark beeinträchtigt und benachteiligt.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2719</b></p>	
<p>Regionalplan OWL Einwendungen zum öffentlich ausgelegten Entwurf</p> <p>in der vorgenannten Angelegenheit wende ich mich gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der in der Zeit vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.</p> <p>Mein Betrieb, [anonymisiert] in Salzkotten – Verlar, liegt genau in diesem Gebiet. Im Jahre 2013 habe ich den Betrieb von meinem Vater übernommen und möchte ihn erweitern. Zu meinem Betrieb gehören 23 ha Acker und Grünland und 60 Mutterkühe plus Nachzucht.</p> <p>Im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/ Höxter sind Hof und angrenzende Acker- und Grünlandflächen aus einer BSN-Darstellung ausgenommen. Im neuen Regionalplan OWL ist zu sehen, dass eine Erweiterung des BSN-Bereichs bis</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

<p>unmittelbar an mein Hofgebäude vorgesehen ist. Meine Acker- und Grünlandflächen in der Gemarkung Verlar/ Holsen/ Geseke sind aktuell noch ohne naturschutzfachliche Einschränkungen, werden aber nunmehr mit in einen BSN-Bereich einbezogen. Da es sich hier um Flächen am Rande des BSN-Bereichs handelt, sollte vor dem Hintergrund der erheblichen Gesamtbetroffenheit eine Herausnahme der Fläche aus dem BSN-Bereich erfolgen. Die hier in der Nähe befindlichen Flurstücke sind ebenfalls außen vorgelassen.</p> <p>Mein Betrieb ist angesichts der guten Qualität seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Ich muss befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dieses Szenario ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Bei der von §7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt meinem Betrieb bereits durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche direkt am Hof aufgrund der Lage / aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.</p> <p>Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2726</b>	
<p>hiermit lege ich Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten:</p> <p>Gemarkung: Thüle                    Lagebezeichnung: [anonymisiert]  Flur: [anonymisiert]    Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Begründung:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

**Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.**

Gegenüber meinem Flurstück befindet sich bereits schon ein großflächiges Naturschutzgebiet, was auch positive Auswirkung auf die umliegende Gegend hat. Auch an anderen Teilen in der Ortschaft befinden sich Naturschutzgebiete.

**Vorschlag:** Warum nimmt man nicht den Osten von Thüle, wo noch kein Naturschutzgebiet, sondern nur ein Vogelschutzgebiet ist in Betracht? Das wäre sicherlich eine bessere Lösung. Von der Oststraße und Klosterweg Richtung Scharmede- Widey. Dort befindet sich ein Wald, der immer kahler wird, von wo auch der Erlenbach entspringt. Früher in meiner Jugendzeit befanden sich noch Fische im Erlenbach. Kühe grasten auf den dortigen Wiesen. Schafherden zogen durch die Felder. Vermehrt sah man Kibitze, Fasanen, Rebhühner, Feldhasen, Rehe, etc. Kinder konnten überall die Natur erkunden. Was ist geblieben?

Nichts von dem ist geblieben. Die heutigen Kinder wissen nicht wie Tiere und Natur wirklich aussehen können.

Die Landwirtschaft erntet das ganze Jahr, um zu überleben. Wiesen werden zum Acker umgewandelt, vermehrt Düngemittel und Pestizide eingesetzt. Höfe sterben sind an der Tagesordnung. Tiere werden nur noch als Nutztvieh in Massentierhaltung angesehen und auch so behandelt. So kann es jedenfalls nicht weitergehen!

Daher eine **bessere Verteilung von Naturschutzgebieten** oder **alles unter Naturschutz**, und nicht nur auf einer Stelle erweitern! Die Wildtiere haben so auch eine bessere Überlebenschance durch die Verteilung der Zufluchtsoasen.

Dann wäre es auch eine bessere gerechte Verteilung bei den Eigentümern, da der jetzige Plan massive Wertverluste nur bei bestimmten Eignern hat..

"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung nicht entsprochen wird, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

**Stellungnahme**

**Abwägung**



ID: 2734

### Stellungnahme zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020 - Bereiche für den Schutz der Natur - BSN

im Entwurf des Regionalplanes OWL sind Bereiche für den Schutz der Natur - BSN dargestellt. Aus den zeichnerischen Festlegungen ergibt sich, dass sich die BSN auch auf Grundstücke erstrecken, die sich in unserem Eigentum befinden: diese sind im Kartenblatt 29 erfasst. Deshalb geben wir die nachfolgende Stellungnahme ab bzw. erheben Einwände/Bedenken.

#### I. Grundstück Gemarkung Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

##### Lagebezeichnung: [anonymisiert]

Die Fläche zur Größe von 0,97,00 ha ist verpachtet und wird intensiv als Ackerland genutzt. Erhebliche Einnahmeausfälle sind zu erwarten, wenn die Bewirtschaftungsmöglichkeiten eingeschränkt oder die zulässige Art der Nutzung geändert werden sollten, weil die Erträge dann sinken werden.

Die heutige Wertigkeit der Fläche ist im Falle einer Unterschutzstellung zukünftig nicht mehr gegeben. Im Veräußerungsfall müssten erhebliche Preisabschläge hingenommen werden., vorausgesetzt, es gibt überhaupt noch Kaufinteressenten. Ein Preisverfall am Grundstücksmarkt ist die unweigerliche Folge und negative Begleiterscheinung einer Unterschutzstellung, wie reichlich Beispiele in Thüle und Umgebung zeigen.

Allein das Bekanntwerden der Absicht einer Ausweisung als BSN hat bereits negative Auswirkungen auf den Verkehrsweil des Grundstücks und dessen Verwertungsmöglichkeiten am Grundstücksmarkt zur Folge.

#### II. Grundstücke Gemarkung Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

##### Lagebezeichnung: [anonymisiert]

Die gegebenen und zukünftig geplanten Nutzungen werden nachfolgend aufgezeigt. Das Flurstück [anonymisiert] wird ganzjährig intensiv als Pferdeweide und Sandplatz im Rahmen der betriebenen Pferdehaltung genutzt. Wegen der artgerechten Freilandhaltung der Pferde sind wir dringend auf die Weide angewiesen. Alternativen sind nicht vorhanden.

Ein regelmäßiges Befahren der Fläche (Flurstück [anonymisiert]) ist erforderlich, weil das auf dem Flurstück [anonymisiert] vorhandene Wirtschaftsgebäude/Offenstall erreicht werden muss, um die Versorgung der Tiere sicherzustellen.

Für Teilflächen aus den Flurstücken [anonymisiert] und [anonymisiert] besteht ein Baurecht zur Errichtung eines Wohnhauses für den familiären Eigenbedarf, und zwar

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die bebauten Flächen oder für die Flächen, für die ein Baurecht besteht aufgrund der Lage / aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.

innerhalb des Bereiches, welcher im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten als Baugebiet-MD dargestellt ist. Eine Bebauungsgenehmigung wurde durch den Kreis Paderborn mit Bescheid vom 10.12.2019. AZ. [anonymisiert] erteilt.

Ein Befahren des Flurstücks [anonymisiert] ist erforderlich, um das geplante Wohnhaus zu erreichen.

Aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes ergibt sich, dass der BSN unmittelbar entlang der Grenze des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes unserer Tochter [anonymisiert] (Flurstück [anonymisiert]) verlaufen soll - praktisch "unter dem Wohnzimmerfenster".

Eine Pufferzone zwischen Ortsrandbebauung und BSN sollte in Erwägung gezogen werden.

Das angestrebte Biotopverbundsystem kann ohne Weiteres auch erreicht werden, wenn die BSN-Darstellung nicht bis unmittelbar an den Ortsrand heranreicht.

In Teilflächen des Flurstücks [anonymisiert] ist eine Erdwärmeleitung verlegt, die der Beheizung des Wohnhauses [anonymisiert] (Flurstück [anonymisiert]) dient: im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sind Aufgrabungen nicht auszuschließen.

Das Flurstück [anonymisiert] bildet eine wirtschaftliche Einheit mit dem angrenzenden Hausgrundstück unserer Tochter [anonymisiert] (Flurstück [anonymisiert]).

Auf dem Flurstück [anonymisiert] befinden sich der dem Grundstück [anonymisiert] zugehörige Hausgärten und die Spielwiese unseres Enkelkinds. Eine Eigentumsübertragung des Flurstücks [anonymisiert] auf unsere Tochter erfolgt in Kürze.

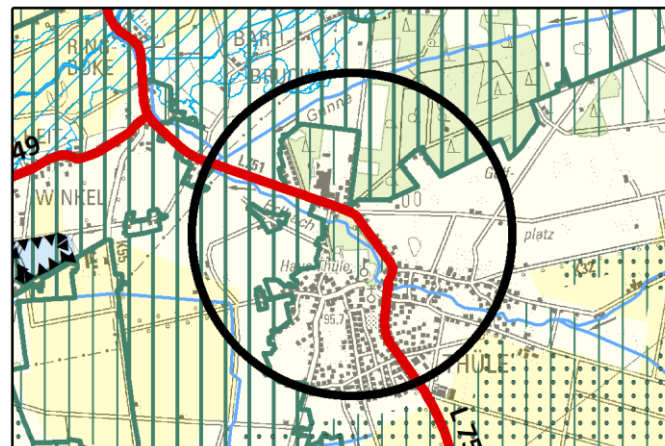
Wegen der zu erwartenden Wertminderungen wird auf die unter Ziff. I vorgetragenen Argumente verwiesen, welche auch für die unter Ziff. II genannten Grundstücke zutreffen.

Abschließend bitten/beantragen wir, unsere Grundstücke nicht in die BSN - Bereiche einzubeziehen.

Weil der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt, schließen die BSN als Vorranggebiete bereits Planungen und Maßnahmen aus, die den Zielen des Naturschutzes entgegen stehen. Unweigerlich werden weitere naturschutzrechtliche Maßnahmen innerhalb der BSN folgen, bis hin zur Naturschutzgebietsausweisung, wodurch es zu dauerhaften verbindlichen Einschränkungen bei der Flächennutzung kommen wird.

Alternativ regen wir eine Darstellung der Gebiete, in welchen unsere Grundstücke liegen, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich an.

Aus den beigefügten Karten M. 1 : 5.000 und M. 1 : 2.000 entnehmen Sie bitte die Lage der angesprochenen Grundstücke.



Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 2736</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Die Fläche stellt einen erheblichen Anteil des Hofes dar. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Ertragsituation durch Einschränkungen (Düngeverordnung oder Pflanzenschutz) resultierend aus den Veränderungen des Regionalplanes sich negativ, bis ins Unrentable verändert. Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 2760</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gemarkung: Verne Lagebezeichnung : [anonymisiert] Flur: 9[anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Nach Prüfung des Sachverhaltes, ist das Flurstück [anonymisiert] in der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert] nicht als BSN im Regionalpanentwurf festgelegt. Die BSN Festlegung grenzt lediglich an das Flurstück an.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2761</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Verne Lagebezeichnung : [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Hierbei handelt es sich um einen privaten Gartenbereich.  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.  Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2840</b></p>	
	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>ich bin nicht damit einverstanden das mein Grundstück</p> <p>Flurstückskennzeichen: [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung: Bentfeld</p> <p>Gemarkungskennzeichen: 052910</p> <p>Flur: [anonymisiert]</p> <p>Gemeinde: Delbrück</p> <p>Gemeindekennzeichen: 05774020</p> <p>Amtliche Fläche in m²: 24880.00</p> <p>Lagebezeichnung (verschlüsselt): [anonymisiert] [anonymisiert]</p> <p>Tatsächliche Nutzung/m²: Landwirtschaft / Ackerland / 24880 zum Gebiet da) Schutz der Landschaft erklärt wird. Die Fläche wird intensiv als Ackerbaufläche genutzt.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2899</b></p>	
<p>ich bin Eigentümer und aktiver Landwirt des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert] in 33154 Salzkotten-Thüle. Zu meinem Betrieb gehören u. a. die Flächen Gemarkung Thüle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [anonymisiert]</li> <li>• [anonymisiert]</li> <li>• [anonymisiert]</li> <li>• [anonymisiert]</li> </ul>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL</p>

<p>Laut Entwurf ist es beabsichtigt, den Bereich zum Schutz der Natur (BSN) westlich der Ortschaft Thüle erheblich auszuweiten und bis an den Dorfrand heran festzulegen. Dadurch sind auch meine o. g. Ackerfläche betroffen. Dagegen wende ich mich!</p> <p>Es bestehen bereits zahlreiche Naturschutzgebiete: NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex im Süden / Süd-Westen von Thüle; NSG Lippeniederung IV - Barbruch mit der Gunne im Norden, NSG Gunnewiesen weiter im Nord-Osten. Ferner besteht im Nord-Osten der Golfplatz des Golfclubs Paderbomer Land. Im Süden bzw. Süd-Osten ist Vogelschutzgebiet festgesetzt. Für den letzten "Rest" im Westen des Dorfes möchten Sie mit der Festlegung von BSN nun den Rahmen für weitere Naturschutzgebiete schaffen. Wie dargelegt ist aus landwirtschaftlicher Sicht Thüle bereits von konkurrierenden Nutzungen / Festsetzungen umzingelt. Ja, Naturschutz muss sein und ich als Landwirt bin aktiver Naturschützer. Aber es reicht an Festlegungen bzw. demnächst weiteren Festsetzungen. Naturschutz kann nur mit den Flächenbesitzern funktionieren. Wenn aber überall Festsetzungen mit Ordnungsrecht drohen und wir kleinen Betriebe nicht mehr wirtschaften können, machen Sie uns kaputt . Der sog. Strukturwandel (ein verharmlosendes und damit fatales Wort: Es werden Existenzen zerstört!) wird noch schneller zunehmen und die regionale Lebensmittelproduktion ist nur ein Lippenbekenntnis in Sonntagsreden von Politikern.</p> <p>Lassen Sie mir unbeschränkt meine Produktionsgrundlage für die regionale Lebensmittelproduktion durch einen kleinen Familienbetrieb!</p> <p>Auch wenn der Allgemeine Agrarbereich als lediglich Vorbehaltsgebiet mit anderen sog. Freiraumfunktionen überlagert werden kann, müssen Sie erkennen, dass dann bei der beabsichtigten Umsetzung Ihres Entwurfes um Thüle herum keine Agrarflächen ohne Überlagerungen durch andere sog. Freiraumfunktionen mehr bestehen werden .</p> <p>Dies finde ich umso erstaunlicher, als laut bestehendem Regionalplan und auch in Ihrem Entwurf u. a. meine o.g . Flurstücke Teil eines landwirtschaftlichen Kernraumes sein soll. Für mich ist das ein eklatanter Widerspruch .</p> <p>Ich fordere daher die Festlegung als BSN in diesem Bereichen zurückzunehmen.</p>	<p>umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 3273</p>	

<p>Einwand Regionalplan 2020</p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Begründung: Wertminderung der Fläche, Nachteile bei einer möglichen Beleihung der Fläche, Einschränkungen beim Futteranbau, Wiederverkaufswert, Eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe. Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es muss Ausgleichsfläche angeboten werden!!!</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3275</b></p>	
<p>Einwand Regionalplan 2020/2040</p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Begründungen: A) Die jetzige Fläche soll bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

<p>B) Wertminderung der Fläche.  C) Nachteile bei der Beileihung der Fläche.  D) Einschränkung im Futteranbau  E) Wiederverkaufswert.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3307</b></p>	
<p>in der vorgenannten Angelegenheit schreiben wir Ihnen namens und im Auftrag unseres Mitglieds Herrn [anonymisiert]. Die auf uns lautende Vollmacht liegt bei.</p> <p>Unser Mitglied wendet sich gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der in der Zeit vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.</p> <p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und Eigentümer eines im Außenbereich von Büren gelegenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Schwerpunkt des Betriebs sind Ackerbau und Mastschweinehaltung. Insgesamt werden 47,41 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Der Betrieb verfügt über genehmigte Plätze für 140 Sauen und 450 Mastschweine. Es handelt sich um einen rentablen und entwicklungsfähigen Betrieb, der zukünftig von der Tochter unseres Mitglieds übernommen werden soll. Der Betrieb befindet sich außerhalb etwaiger Schutzgebietsausweisungen.</p> <p>Unser Mitglied plant zukünftig den Neubau eines Sauenstalls für 50 Sauen auf Strohhaltung mit Flatdeckplätzen sowie 500 Mastschweineplätze. Hierzu soll in Kürze eine Bauvoranfrage gestellt werden .</p> <p>Schon im aktuell geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter war der Bereich nordwestlich des Betriebes (ca. 100 m entfernt) als Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorgesehen . Der Entwurf des Regionalplans</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort in Büren und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>



OWL zeigt jetzt einen erheblich erweiterten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Dies erstaunt unser Mitglied vor dem Hintergrund, als dass sich auch im oberhalb des Vorsorgebereichs befindlichen Teil des GIB noch kein Gewerbe angesiedelt hat. Es bleibt so mit zu hinterfragen, ob ein Bedarf für weitere GIB besteht. Gleichzeitig sieht der Regionalplan oberhalb des "Lipperhohl" die Erweiterung eines ASB vor in Richtung des Betriebes unseres Mitglieds, der ca. 400 m oberhalb liegt.

Unser Mitglied muss befürchten, durch die heranrückenden GIB und ASB in seiner betrieblichen Entwicklung eingeschränkt zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ASB/GIB als sog. Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung zukünftig von den Kommunen als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne zwingend zu beachten sind.

Hier droht ein Konflikt mit den berechtigten Interessen unseres Mitglieds an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung. Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss u.E. bereits im Rahmen der Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort unseres Mitglieds möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird. Durch den ASB und GIB rückt Siedlung; Gewerbe und Industrie näher an den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds heran. Aufgrund des geringen Abstands zu den Plangebieten ist nicht auszuschließen, dass die neue Nutzung auch Geruchs- oder Geräuschbelästigungen ausgesetzt sein wird, insbesondere wenn unser Mitglied und seine Betriebsnachfolgerin die o.g. betrieblichen Erweiterungen vornehmen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind derzeit einem immensen Strukturwandel ausgesetzt. Es muss möglich sein, Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen umzusetzen, die sich ggfs. zukünftig aus Tierwohlgründen ergeben werden und die mit erhöhten Geruchs- und Geräuschimmissionen für die Umgebungsbebauung einhergehen.

Der eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds ist ein schließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt und daher in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Dabei ist das Interesse unseres Mitglieds, seinen Betrieb im Rahmen des genehmigten Umfangs weiter nutzen zu können, ein Belang von besonderer Bedeutung.

Es wird daher angeregt, die ASS/GIB im unmittelbaren Umfeld des Betriebes zurück zu nehmen und an anderer Stelle im Planungsraum vorzusehen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB/ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

<p>Im Übrigen liegt eine für den Betrieb wertvolle Ackerfläche des Betriebes in der Gemarkung Büren, [anonymisiert] und zukünftig in einem BSN. Es handelt sich um eine besonders hochwertige Fläche des Betriebes, die intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis genutzt wird und auf die der Betrieb auch zukünftig angewiesen ist.</p> <p>Angesichts deren Lage am Rand eines BSN regen wir an, die Fläche aus dem BSN auszu nehmen. Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcen schutzes (§ 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftli chen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3308</b>	
<p>Einwand Regionalplan 2020</p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle      Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert]      Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Begründung Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3327</b>	
<b>Einspruch gegen die geplanten Festlegungen des Regionalplans OWL 2020 im Bereich der Straße "Hedertal" in Salzkotten-Verne</b>	Den Bedenken wird nicht entsprochen

<p>ich lege hiermit fristgerecht Einspruch gegen die geplanten Festlegungen des Regionalplans OWL 2020 ein.</p> <p>In meinem Eigentum befindet sich folgende Fläche: Gemeinde Salzkotten Gemarkung Verne Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Diese vorgenannte Fläche wird <u>nun</u> im Regionalplan zum Schutz der Natur ausgewiesen.</p> <p>Wie bereits persönlich erlebt, kann man davon ausgehen, dass Flächen, die zum Schutz der Natur ausgewiesen werden, eine Wertminderung erfahren und schwieriger zu bewirtschaften bzw. zu verpachten sind.</p> <p>Aus diesem Grund beantrage ich im Wege des Einspruchs, die Bedingungen für die jetzige Flächennutzung <u>nicht</u> zu ändern.</p>	<p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3328</b></p>	
<p>Einwand Regionalplan 2020</p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Gemarkung: Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Gemarkung: Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.	Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 3336	
<p>Einwand Regionalplan 2020/2040 Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p><b><u>Begründungen:</u></b></p> <p>A) Die jetzigen Flächen sollen bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>B) Wertminderung der Flächen.</p> <p>C) Nachteile bei der Beleihung der Flächen.</p> <p>D) Einschränkung im Futteranbau</p> <p>E) Wiederverkaufswert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>

ID: 3344

Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.

Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:

Gemeinde Salzkotten:

Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur:

[anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]

Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur:

[anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]

Gemarkung : Thüle 052960 lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur:

[anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]

Gemarkung: Thüle 052960 lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur:

[anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]

Gemarkung: Thüle 052960 lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur:

[anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]

Die vorgenannten Flächen dienen der konventionellen Landwirtschaft. Dieses soll auch in Zukunft uneingeschränkt so bleiben. Ich arbeite seit jeher in der Landwirtschaft und fühle mich dieser zutiefst verbunden. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen den Fortbestand von landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen zu wahren. Ich sehe mit Schrecken, dass immer mehr dieser wichtigen Flächen durch Straßen- und Wohnungsbau für die konventionelle Landwirtschaft verloren gehen. Somit entfällt deren essentieller Beitrag zur Ernährung der Gesamtbevölkerung gänzlich. Auch ich leiste hierzu meinen Beitrag und erwarte durch einen regionalen und nachvollziehbaren Anbau von hochwertigen Nahrungsmitteln eine Sicherung des Standortes OWL für die Landwirtschaft. Durch den neuen Regionalplan prognostiziere ich eine deutliche Wertminderung meiner Flächen und sehe mich in meiner Existenz bedroht.

Fristgerecht trage ich hiermit meinen Einwand vor.

Weder die jetzige Flächennutzung als auch jegliche Nutzung eines möglichen Pächters oder Käufers soll in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Ich bitte Sie höflichst hierzu mit einer weiteren Frist bis zum 31.03.2021 schriftlich Stellung zu nehmen.

Sollten Sie diesem Einwand nicht entsprechend meiner oben genannten Forderung innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, behalte ich mir vor den Sachverhalt zur Prüfung an meinen Anwalt weiterzuleiten.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Nach Prüfung sind die Flurstücke [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Thüle und [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Thüle im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt.

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 3384</p> <p>Herr [anonymisiert] ist Nebenerwerbslandwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Schwelle den landwirtschaftlichen Familienbetrieb. Die Bewirtschaftung erfolgt gemeinsam von Vater und Sohn.</p> <p>Zum Betrieb gehören insgesamt ca. 22 ha Eigentumsflächen und 7,5 ha Pachtland. Betriebsschwerpunkte sind Ackerbau und Bullenmast. Am Standort werden derzeit 120 Mastbullen gehalten. Der Betrieb liegt in ca. 200 m Entfernung zum Naturschutzgebiet "Hederaue mit Thüler-Moorkomplex". Die Hofstelle (Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) liegt im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreis Büren und im Vogelschutzgebiet Heilwegbörde. Zugleich ist dort ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, so dass für den Betrieb die wasserrechtlichen Auflagen der §§ 78, 78 a WHG gelten. Alle Flächen des Betriebes befinden sich im Vogelschutzgebiet Heilwegbörde. Zudem liegen 11 ha Eigentumsfläche und 5 ha Pachtland bereits im Naturschutzgebiet.</p> <p>Im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter sind Hof und arrundierte Ackerflächen zur Größe von ca. 5,5 ha Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone. Im neuen Regionalplan OWL ist zu sehen, dass diese landwirtschaftliche Kernzone auch weiterhin beibehalten wird, allerdings erweitert sich das BSN im Westen in Richtung der Hofstelle des Betriebes unseres Mitglieds.</p> <p>In diesem neuen BSN in Richtung der Lippe (westlich des Betriebes) liegen aber folgende Eigentumsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Ackerland zur Größe von 1,94 ha)</li> </ul> <p>und folgende Pachtflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] (Grünland) und [anonymisiert] (Ackerland) zur Größe von insgesamt 4,58 ha.</li> </ul>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

Die Flächen sind bislang noch ohne naturschutzfachliche Einschränkungen mit Ausnahme der Vorgaben des Vogelschutzgebietes Heilwegbörde. Da es sich insbesondere bei der Eigentumsfläche um hochwertiges Ackerland des Betriebes handelt, das am Rande des BSN liegt, wird angeregt, diese Flächen aus dem BSN auszunehmen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gesamtbetroffenheit des Betriebes.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der guten Qualität und Bodengüte seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan gem. § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW gleichzeitig die Funktionen des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LDüngVO und die TALuft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Es handelt sich um einen entwicklungsfähigen Betrieb, der sich auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen einstellen muss. So ist geplant, in Zukunft einen Außenklimastall mit Tretmistfläche für 150 Mastbullen zu bauen. Diese Umbauten müssen auch weiterhin möglich sein. Genauso wichtig ist es, dass das für die eigenen Tiere benötigte Futter auf den eigenen Flächen weiterhin in gleicher Qualität und Menge erzeugt werden kann.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Familienbetrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz hier zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Wir geben zu bedenken, dass dem Naturschutz im Bereich von Schwelle bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen wird, dass hier das Schutzregime des Vogelschutzgebietes Heilwegbörde gilt und auch bereits zahlreiche Naturschutzgebiete vorhanden sind.

Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3387</b>	
<p>Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Projekt-Nr. 4393</p> <p>Im Namen der [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass eine mögliche Steinbrucherweiterung in der Gemarkung Niederntudorf, Flur [anonymisiert] im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) - zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) berücksichtigt wurde.</p> <p>Ergänzend sei erwähnt, dass der o. g. Bereich durch ein hochwertiges Kalksteinvorkommen gekennzeichnet ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Veredelungsprodukte des Kalksteins verstärkt als Zuschlagsstoff in der regionalen Betonindustrie eingesetzt werden. Der Kalksplitt kann dabei den Kies aus der Lippeaue im Raum OWL ersetzen. Dessen Förderquoten sind aufgrund fehlender Neuaufschlüsse an der Lippe als rückläufig einzustufen.</p> <p>Fazit: Im v. g. Zusammenhang kommt der Sicherung der abbauwürdigen Kalksteinvorkommen in Niederntudorf eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Wir hoffen somit, dass die angeregte Flächenausweisung auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3556</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Verne einen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Rinderhaltung. Zum Betrieb gehören ca. 95 ha landwirtschaftliche Fläche. Die Hofstelle liegt in der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p>	<p>Der Anregungen wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur,</p>



Der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter sieht für die Hofstelle einen BSLE vor, der jedoch bislang noch nicht umgesetzt ist. Der Betrieb liegt im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. In der Nähe befinden sich bereits Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang bis an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Als Grenze ist hier die Straße Verner Holz vorgesehen.

Zwar ist positiv zu bewerten, dass die Hofstelle außen vorgelassen wird, allerdings ist die hofnahe Weide, die sich hinter der Hofstelle befindet, nunmehr in einem BSN enthalten.

Unser Mitglied versteht nicht, warum hier die Erweiterung über seine Fläche bis zur Grenze der Hofstelle erfolgt. Die Fläche dient dem Weidegang der Tiere.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Qualität und Güte seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung dürfte aber zugleich eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung bei zukünftigen Planungen zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken würden.

Insbesondere das Schutzregime der auf späteren Planungsebenen in Betracht kommenden Gebiete gemäß §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere wenn es durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes zu Einschränkungen im Hinblick auf bauliche Erweiterungsmöglichkeiten an der Hofstelle kommt.

Das ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

<p>Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Die Bewirtschaftung der ertragreichen Böden nebst der Erzeugung von hochwertigem Futter für den eigenen Tierbestand darf nicht weiter eingeschränkt werden.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG bereits ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz zurückgenommen und der Status Qua insgesamt belassen werden.</p> <p>Dem Naturschutz im Bereich von Verne wird u. E. bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass hier das Schutzregime des Vogelschutzgebietes Heilwegbörde gilt und bereits einige Naturschutzgebiete im Umfeld bestehen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3558</b></p>	
<p>hiermit lege ich Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im derzeit öffentlich ausgelegten Regionalplan OWL 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten, Gemarkung Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (Lagebezeichnung: [anonymisiert]) Gemeinde Salzkotten, Gemarkung Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (Lagebezeichnung: [anonymisiert]) Gemeinde Delbrück, Gemarkung Boke Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] (Lagebezeichnung: [anonymisiert]) Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>																					
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>																					
<p><b>ID: 3698</b></p>																						
<p>ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden :</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle</p> <table border="1" data-bbox="62 826 1093 1187"> <thead> <tr> <th>Lagebezeichnung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> <td>[anonymisiert]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Lagebezeichnung	Flur	Flurstück																				
[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				
[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]																				

	Das Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert] ist im Regionalplanentwurf als BSLE festgelegt.																		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>																		
<b>ID: 3713</b>																			
<p>Ich lege Einwand gegen die Ausweisung der im folgenden aufgeführten Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Gemarkung</th> <th>Lagebezeichnung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Salzkotten</td> <td>Thüle 052960</td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Salzkotten</td> <td>Thüle 052960</td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die jetzigen Flächen sollen bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>• Wertminderung der Flächen</li> <li>• Nachteile der Beleihung der Flächen</li> <li>• Einschränkung beim Futteranbau</li> <li>• Wiederverkaufswert</li> </ul>	Gemeinde	Gemarkung	Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Bemerkung	Salzkotten	Thüle 052960	[anonymisiert]		[anonymisiert]		Salzkotten	Thüle 052960	[anonymisiert]		[anonymisiert]		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Gemeinde	Gemarkung	Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Bemerkung														
Salzkotten	Thüle 052960	[anonymisiert]		[anonymisiert]															
Salzkotten	Thüle 052960	[anonymisiert]		[anonymisiert]															
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>																		
<b>ID: 3756</b>																			

Betrifft: Einwand Regionalplan 2020/2040

Ich lege Einwand gegen die Ausweisung der folgenden aufgeführten Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.

Gemeinde	Gemarkung	Lage	Flur	Flurstück
Salzkotten	Thüle	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Salzkotten	Thüle	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Salzkotten	Thüle	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Salzkotten	Thüle	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]
Salzkotten	Thüle	[anonymisiert]	[anonymisiert]	[anonymisiert]

Begründung:

- A. Die Flächen sollen bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden
- B. Wertminderung der Flächen bei Verpachtung, Verkauf und als Sicherheit bei der Bank
- C. Einschränkung beim Futteranbau bei den Pächtern

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung dieses Schreibens und Herausnahme der Flächen aus dem Regionalplan 2020/2040

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Nach Prüfung ist keine der aufgeführten Flächen im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Die Flurstücke [anonymisiert] sind als BSLE festgelegt.  
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.  
Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.  
Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

**ID: 3878**

Regionalplan OWL 2020  
Stellungnahme / Ablehnung

ich bin Eigentümer der Flächen in der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert].  
Der Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sieht diese Flächen als Naturschutzgebiet vor.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu

<p>Durch die Auflagen und Einschränkungen die für die NSG gelten befürchte ich eine erhebliche Wertminderung meine Flächen.</p> <p>Des Weiteren ist die betriebliche Entwicklung z.B. bei geplanten Baumaßnahmen und durch die eingeschränkte wirtschaftliche Nutzung in hohem Maße eingeschränkt. Zudem sind auch für meine Hofstelle (Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) und weitere meiner Flächen (Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]) ähnliche Entwicklungseinschränkungen zu befürchten, da sie unmittelbar an das geplante NSG angrenzen.</p> <p>Auf der Hofstelle leben und wirtschaften Familienmitglieder aus drei Generationen mit ihren Familien seit vielen Jahrzehnten unter Beachtung von Natur- und Umweltschutz und Schonung natürlicher Ressourcen. Wir alle möchten auch zukünftig unsere Lebensgestaltung und - gewohnheiten auf der Hoffläche uneingeschränkt wie gewohnt fortführen können. Auch in diesem Punkt sind Einschränkungen durch ein angrenzendes NSG zu erwarten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Entwurfsplanung des Regionalplans OWL 2020 ab und spreche mich für die Beibehaltung des aktuellen Regionalplans aus.</p>	<p>sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3881</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein: Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten; Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Begründung: deutliche Wertminderung. Aufgrund der Einschränkungen ist eine Verpachtung nicht möglich. Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3889</b>	
<p>ich bin Eigentümer und aktiver Landwirt des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert] in 33154 Salzkotten-Thüle. Zu meinem Betrieb gehört u. a. die selbst bewirtschaftete Fläche Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p> <p>Laut Entwurf ist es beabsichtigt, den Bereich zum Schutz der Natur (BSN) westlich der Ortschaft Thüle erheblich auszuweiten und bis an den Dorfrand heran festzulegen. Dadurch ist auch meine o.g. Ackerfläche betroffen. Dagegen wende ich mich!</p> <p>Es bestehen bereits zahlreiche Naturschutzgebiete: NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex im Süden / Süd-Westen von Thüle; NSG Lippeniederung IV - Barbruch mit der Gunne im Norden, NSG Gunnewiesen weiter im Nord-Osten. Ferner besteht in Nord-Osten der Golfplatz des Golfclubs Paderborner Land. Im Süden bzw. Süd-Osten ist Vogelschutzgebiet festgesetzt. Für den letzten "Rest" im Westen des Dorfes möchten Sie mit der Festlegung von BSN nun den Rahmen für weitere Naturschutzgebiete schaffen. Wie dargelegt ist aus landwirtschaftlicher Sicht Thüle bereits von konkurrierenden Nutzungen / Festsetzungen umzingelt. Ja, Naturschutz muss sein und ich als Landwirt bin aktiver Naturschützer. Aber es reicht an Festlegungen bzw. demnächst weiteren Festsetzungen. Naturschutz kann nur mit den Flächenbesitzern funktionieren. Wenn aber überall Festsetzungen mit Ordnungsrecht drohen und wir kleinen Betriebe nicht mehr wirtschaften können, machen Sie uns kaputt. Der sog. Strukturwandel (ein verharmlosendes und damit fatales Wort: Es werden Existenzen zerstört!) wird noch schneller zunehmen und die regionale</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

<p>Lebensmittelproduktion ist nur ein Lippenbekenntnis in Sonntagsreden von Politikern. Lassen Sie mir unbeschränkt meine Produktionsgrundlage für die regionale Lebensmittelproduktion durch einen kleine Familienbetrieb!</p> <p>Auch wenn der Allgemeine Agrarbereich als lediglich Vorbehaltsgebiet mit anderen sog. Freiraumfunktionen überlager werden kann, müssen Sie erkennen, dass dann bei der beabsichtigten Umsetzung Ihren Entwurfes um Thüle herum keine (!), nochmal: keine (!) Agrarflächen ohne Überlagerungen durch andere sog. Freiraumfunktionen mehr bestehen werden.</p> <p>Das finde ich um so erstaunlicher, als laut bestehendem Regionalplan und auch in Ihem Entwurf u. a. mein o.g. Flurstück Teil eines landwirtschaftlichen Kernraumes sein soll. Für mich ist das ein eklatanter Widerspruch.</p> <p>Ich fordere daher die Festlegung als BSN in diesem Bereich zurückzunehmen und den Bereich der gesamten Flur [anonymisiert] der Gemarkung Thüle ohne überlagernden BSN (und auch ohne überlagernden Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) als landwirtschaftlichen Kernraum festzulegen. Diese Forderung gilt auch für die angrenzende Flur [anonymisiert] der Gemarkung Thüle.</p>	<p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3891</b>	
<p>Regionalplan OWL – Entwurf 2020</p> <p>hier: Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans legt direkt angrenzend an unseren Wohnstandort in Salzkotten-Verne einen "Bereich zum Schutz der Natur (BSN)" fest. Im aktuellen Regionalplan, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, sind die Flächen nicht als BSN festgelegt. Die Erweiterung des BSN (insbesondere in dem markierten Teilbereich, s.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL</p>



Planausschnitt unten) stellt eine massive Einschränkung der Flächennutzbarkeit dar und kann in ihrer Abgrenzung nicht nachvollzogen werden. Die Flächen werden derzeit in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt (Teile sind entsprechend der Bedeutung für die Landwirtschaft als "Kernzonen für die Landwirtschaft" festgelegt), während eine Teilfläche sogar einen privaten Hausgartenbereich umfasst. Die Flächen gehören aus unserer Sicht räumlich nicht zum zu schützenden Bereich der Hederaue (dem der BSN in diesem Bereich ursprünglich dienen soll). Es sind keine fachlichen Gründe erkennbar, aus denen hervorgeht, dass die Festlegung des BSN an dieser Stelle den Auenbereich erweitert, während wenige Meter weiter das BSN lediglich auf den Bereich der Hederaue beschränkt ist. Hier kommt es zu einer deutlichen Ungleichbehandlung der an die Heder angrenzenden Flächen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die in der Abbildung unten markierten Flächen die Kriterien zur Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit als zukünftiges Naturschutzgebiet erfüllen. Uns ist bekannt, dass die Festlegung der BSN auf der Grundlage des "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold" erfolgte. Hier wurden auf der Maßstabsebene 1:125.000 u.a. Biotopverbundflächen ermittelt. Die Maßstabsebene bietet lediglich die Möglichkeit, schematisch die Bereiche für den Biotopverbund zu definieren. Eine 1:1 Übernahme der Flächen in den Regionalplan im Maßstab 1:50.000 ist nicht sachgerecht. Hier wird eine "Parzellenschärfe" suggeriert, die so nicht gegeben ist und die auf dieser Planungsebene noch nicht geboten ist. Erst bei der Abstimmung der Abgrenzung der konkreten Schutzgebiete erfolgt eine grundstücksscharfe Abstimmung der zu schützenden Bereiche.

Uns liegt der Schutz der Landschaft, insbesondere der Bereich der Hederauen sehr am Herzen, sodass wir die Schaffung von Schutzgebieten zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sehr begrüßen. Allerdings sollte die Abgrenzung der BSN auf Grundlage einer umfassenden Abwägung aller im Raum relevanten Belange erfolgen.

#### Anregung:

Es wird aufgrund der aufgeführten Argumente und im Sinne der Gleichbehandlung der Flächen im Umfeld der Hederaue angeregt, den Bereich des BSN auf den bisher im Regionalplan festgelegten BSN zu reduzieren. Die Fläche ist in den folgenden

umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Planausschnitt (Regionalplan-Entwurf) orange markiert:



### Stellungnahme

ID: 3905

ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeidene Salzkotten, Gemarkung Thüle [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Begründung: Die jetzige Flächenutzung soll nicht beeinträchtigt werden

### Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  
Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und

	Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3953</b>	
<p>Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Projekt-Nr. 4393</p> <p>im Namen der [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass eine mögliche Steinbrucherweiterung in der Gemarkung Niederntudorf, Flur [anonymisiert] im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) – zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) berücksichtigt wurde.</p> <p>Ergänzend sei erwähnt, dass der o. g. Bereich durch ein hochwertiges Kalksteinvorkommen gekennzeichnet ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Veredelungsprodukte des Kalksteins verstärkt als Zuschlagsstoff in der regionalen Betonindustrie eingesetzt werden. Der Kalksplitt kann dabei den Kies aus der Lippeaue im Raum OWL ersetzen. Dessen Förderquoten sind aufgrund fehlender Neuaufschlüsse an der Lippe als rückläufig einzustufen. Fazit: Im v. g. Zusammenhang kommt der Sicherung der abbauwürdigen Kalksteinvorkommen in Niederntudorf eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Wir hoffen somit, dass die angeregte Flächenausweisung auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3959</b>	

<p>hiermit legen wir Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein:  Gemeinde Salzkotten, Gemarkung: Verne Flur: [anonymisiert], Flurstücke: [anonymisiert] in Pacht.  Die Flächen, bis auf Flurstück [anonymisiert] befinden sich zur Zeit noch im Eigentum der Eltern, [anonymisiert]. Sie sind derzeit von der ältesten Tochter, [anonymisiert], gepachtet und werden durch sie landwirtschaftlich genutzt. Voraussichtlich im Laufe des Jahres werden die Flächen [anonymisiert] übertragen, ansonsten im Erbfall.  Der größte Teil der genannten Flächen wird zur Weidung und Heuerzeugung für die Viehhaltung des Betriebs benötigt. Vorhandene Ackerflächen werden verpachtet. Zurzeit halten wir einen Viehbestand von etwa acht Rinder/Kühe und zugehörige Kälber, die im Alter von 6 bis 24 Monaten vermarktet werden.  Da die genannten Flächen die Hofstelle beinhalten oder an diese grenzen, befürchten wir, dass bauliche Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen bei Ausweisung zum Schutz der Natur dann nicht mehr möglich sind und somit der landwirtschaftliche Betrieb und/oder sonstige Nutzung nicht an spätere Erfordernisse, auch oder gerade für die nachfolgenden Generationen, angepasst werden können. Des Weiteren befürchten wir einen großen Wertverlust für die Grundstücke und die dazugehörigen Immobilien.  Von den derzeit von uns bewirtschafteten Flächen würden dann ca. 63 % zum Schutz der Natur ausgewiesen sein. Wobei sich derzeit schon, davon unabhängig, ca. 38 % im Vogelschutzgebiet Heilwegbörde befinden. Von den eigenen Flächen würden dann ca. 54 % zum Schutz der Natur, zusätzlich zu den Grünlandflächen und verpachteten Ackerfläche, die schon dem Vogelschutzgebiet Heilwegbörde zugehören, ausgewiesen sein.  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.  Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 3976</p>	
<p><b>Betr.: Regionalplan OWL</b>  <b>Einwendungen zum öffentlich ausgelegten Entwurf</b></p> <p>Aus Ihrem dezeitig vorliegenden Entwurf habe ich entnommen, dass meine Hofstelle (Stadt Salzkotten, Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) als Naturschutzfläche überplant werden soll.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit, um eine großzügige Zurücknahme Ihrer geplanten Anweisung,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p>

<p>meiner Hofstelle, mit folgender Begründung:</p> <p>Aufgrund aktiver landwirtschaftlicher Nutzung unserer Hofstelle, welche auch weiterhin von unseren Söhnen bewirtschaftet wird, benötigen wir die Möglichkeit Modernisierungsmaßnahmen (im Sinne des Klima- und Umweltschutzes) durchführen zu können. Zudem wir auf der Hoffläche Platz zur Futterlagerung gebraucht, sowie die Unterstellmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Maschinen und der Geräte, zur Bewirtschaftung der Flächen und Tiere.</p> <p>An dieser Stelle sehen wir eine Benachteiligung unseres Betriebes im Vergleich zu anderen Landwirten, aufgrund Ihrer geplanten Maßnahmen.</p> <p>Hinzu liegt unsere Hofstelle in einem Überschwemmungsgebiet der Lippe. Hierfür benötigen wir die Möglichkeit auf uns zukommende Schäden in Stand setzen zu können und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Schäden vorzubeugen.</p> <p>Für uns ist es wichtig, genügend Raum für Weiterentwicklung zu haben, um unser Haus und den Hof weiterhin sicher zu können.</p>	<p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3979</b></p>	
<p>der [anonymisiert] lehnt die im Entwurf des Regionalplans OWL vorgesehene Erweiterung der Steinbruchfläche Stelbrink / Reese in Salzkotten-Niederntudorf ab und fordert die Bezirksregierung Detmold dazu auf, diese Erweiterungsfläche aus dem Regionalplan zu streichen.</p> <p>Unsere detaillierten Einwände entnehmen Sie bitte der Anlage. Zeichnerische Feststellung Blatt 35 Anhang C.6, Prüfbögen Kreis Paderborn</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen. Mögliche Auswirkungen auf benachbarte geschützte Biotope sind auf der konkreten Genehmigungsebene zu beurteilen und die Planungen ggf. anzupassen.</p>

PB\_Sal\_BSAB\_47

nach Durchsicht und Prüfung der digital veröffentlichten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold bestehen erhebliche naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Das Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung würde erheblich verändert und es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Ein weiterer fachspezifischer Grund für diese Feststellungen ist nachfolgend detailliert beschrieben.

**Quellschwemmkegel:**

Durch die Planungen werden die unmittelbar angrenzenden Quellschwemmkegel auf dem Grundstück in der Gemarkung Niederntudorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NW) betroffen. Durch die vorliegende Planung kann eine erhebliche Beeinträchtigung oder sogar eine Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotopes gem. § 30 BNatSchG verursacht werden.

**Exkurs:**

"Eine Besonderheit des Paderborner Karstes sind die Quellschwemmkegel (in Folgendem auch QSK), die bislang nur hier festgestellt wurden. Die Entstehung der QSK lässt sich wie folgt erklären: Auf den offenen Feldfluren zwischen den Tälern wird in niederschlagsreichen Zeiten viel toniges und schluffiges Verwitterungsmaterial in Dolinen und Gesteinsklüfte eingeschwemmt und von unterirdischen Karstwasserströmen mitgeführt. Zudem werden bei der Lösung von anstehendem Gestein Residualtone freigesetzt, wodurch der Suspensionsanteil der Karstwässer zusätzlich erhöht wird. Wasserdruck und Turbulenzen verhindern weitgehend eine Klärung der Trübe auf dem unterirdischen Lauf, und so werden die mitgeführten Schwebstoffe in den Quellen zutage gefördert. Hier erlischt die Transportkraft, und die Trübe wird ringförmig um die Quellöffnungen im Gras der Talauen abgelagert. Die frischen Ablagerungen werden von diesem durchwachsen, und die QSK werden allmählich höher. Auf den zumeist als Grünland genutzten Talsohlen der Alme und ihrer Zuflüsse befinden sich 15 temporäre Quellen, die bis zu 25 l/s schütten, auf schildförmigen Erhebungen, die Höhen von bis zu 2 m und Durchmesser bis zu 50 m erreichen.

Die größte und zugleich am besten erhaltene Quellschwemmkegelgruppe befindet sich in Salzkotten-Niederntudorf. Hier liegen unterhalb des Steinbruchs Stelbrink in der Talaue der Alme vier große QSK und wenig östlich davon drei weitere, im Sommer

kaum wahrnehmbare kleinere Hügel, die sich aber im Winter durch ihr frisches grünes Gras aus der Umgebung klar abheben Die vier großen, bis zu 2 m hohen Kegel liegen in einer NNW-SSE gerichteten Reihe und sind zu einem flachen Sedimentrücken zusammengewachsen. Der nördlichste Kegel ist als Hügel ausgebildet. Er ist nicht mehr aktiv und besitzt deshalb auch keine Quellöffnung mehr. Die drei anderen QSK weisen bis zu 2,5 m tiefe Trichter auf, in denen in feuchten Jahreszeiten das Karstgrundwasser langsam ansteigt, bis es schließlich überfließt und sich einen Weg zur Alme sucht. Dabei wechselt die Fließrichtung von Zeit zu Zeit, wenn das Wasser sich durch seine Schwebstoffe den bisherigen Weg verbaut. So floss der südlichste QSK bis zum Jahre 2005 ganz überwiegend nach Westen, im Jahre 2006 aber nach Osten ab. Ein Teil des Wassers versickert und verdunstet bereits, bevor es die Alme erreicht. An seiner Einmündung wurden maximal 25 l/s gemessen. Die Tudorfer QSK fließen im Mittel etwas mehr als sechs Monate im Jahr..."  
(Quelle: www.lwl.org, So23\_Quellschwemmkegel.pdf)

Die vier Quellschwemmkegel auf dem Grundstück in der Gemarkung Niederntudorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] befinden sich im Außenbereich sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes der Verordnung des Kreises Büren. Dieser Quellbereich ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK – 4318 – 004.

Die Formation der insgesamt vier Quellschwemmkegel sind gemäß § 30 Abs. 2. Ziff. 2 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzt. Laut § 30 Abs. 2 Ziff. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung von Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen führen können.

Eine entsprechende Biotopkartierung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zurzeit noch nicht erfolgt und somit auch noch keine eindeutig abgegrenzt in Karten dargestellt. Laut § 42 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW vermittelt der gesetzliche Biotopschutz einen gesetzsunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt.

### Stellungnahme

ID: 4048

### Abwägung

<p>In dem Entwurf zum Regionalplan OWL 2020 werden in Blatt 29 folgende betriebszugehörigen Flächen in der Gemarkung Schwelle ausgewiesen: Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und folgende laut Ihrer Legende als da) Schutz der Natur und daa) Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenen Landes</p> <p>Durch diese Ausweisung fühle ich mich in meinen Grundrechten eingeschränkt, da ich mit meinem Sohn einen landwirtschaftlichen Betrieb in diesem Bereich bewirtschafte. Durch diese von Ihnen geplante Verordnung befürchten wir massive Einschränkungen in der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Düngung, Pflanzenschutz, Wertverlust, ...)der betreffenden Flächen und in der Folge in der Weiterführung des Betriebes durch meinen Sohn [anonymisiert] in der nächsten Generation.</p> <p>Hiermit widerspreche ich in aller Deutlichkeit dem so geplanten Entwurf. Ich bitte um schriftliche Bestätigung dieses Schreibens gern per email.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 4159</p>	
<p>Widerspruch zum Regionalplan: [anonymisiert], Gemarkung Salzkotten Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>gegen o.g. Regionalplan lege ich hiermit Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der</p>



<p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Großteil meines Betriebes, einschließlich Hof-, Stall- und Wohngebäuden liegt demnach in der Kulisse des geplanten Gebietes.</p> <p>Dieses hätte für den Betrieb als auch für mich Privat erheblich Einschränkungen zur Folge, die ich in der Form nicht akzeptieren kann und werde, da eine Weiterentwicklung des Betriebes stark gefährdet ist.</p> <p>Ich bitte um Stellungnahme und Bestätigung meines Einspruchs.</p>	<p>Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahnevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 4190</p>	
<p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb in Salzkotten-Verlar und bewirtschaftet ca. knapp 10 ha landwirtschaftliche Fläche im Nebenerwerb. Er produziert Heu für Pferde und seine betriebliche Zielausrichtung ist der Aufbau einer Bullenmast. Sein Sohn [anonymisiert] will in den Betrieb einsteigen, er ist</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

<p>Landmaschinenmechaniker.</p> <p>Seine Hofstelle in Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] mit gut 1 ha Größe liegt sehr nah am Bereich zum Schutz der Natur. Der landwirtschaftliche Betrieb soll für die Zukunft weiterentwickelt werden. Dort sollen ein Bullenstall und eine Wohnung entstehen.</p> <p>Die Hofstelle liegt direkt an dem ausgewiesenen Bereich zum Schutz der Natur. Wie oben beschrieben wird unser Mitglied in Zukunft betriebliche Maßnahmen geltend zu machen. Die einzige Fläche, um sich zu vergrößern und den Betrieb zu bauen, ist die genannte Fläche.</p> <p>Die Ackerfläche Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] ist eine Grünlandfläche. Sie ist im Bereich zum Schutz der Natur im neuen Regionalplan dargestellt. Da der Regionalplan gem. §6 LNatSchG NRW, §10 BNatSchG gleichzeitig die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt und damit für nachgeordnete Planungsträger die Vorgabe zwingend ist, muss unser Mitglied befürchten, mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen ausgesetzt zu sein.</p> <p>Wir bitten um großzügige Rücknahme der BSN-Fläche bezüglich der Hofstelle und Rücknahme bezüglich der landwirtschaftlichen Fläche, die die einzige Fläche darstellt, die unser Mitglied zu einer Aussiedlung nutzen kann.</p>	<p>Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4386</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet in Verne einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer zugehörigen Fläche von ca. 32 ha (40 ha Eigentum, 2,5 ha zugepachtet, 10 ha verpachtet). Es handelt sich um einen Acker- und Grünlandbetrieb mit angegliederter Mutterkuhhaltung. Außerdem werden 4,5 ha Forst bewirtschaftet.</p> <p>Unmittelbar hinter der Hofstelle befindet sich eine Eigentumsfläche (Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) zur Größe von ca. 5,35 ha Grünland, die als hofnahe Fläche besonders wertvoll für den Betrieb ist. Sie dient dem vorhandenen Tierbestand als Auslauf und Futtergrundlage. Darüber hinaus ist die Fläche als einzig verbliebene Möglichkeit für etwaig erforderliche Tierwohlumbauten und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer</p>

Betriebserweiterungen vorgesehen. Bislang sind keine natur- oder landschaftsschutzfachlichen Einschränkungen für den Betrieb und die Flächen zu verzeichnen.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang bis an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Als Grenze ist hier die Hofstelle vorgesehen.

Unser Mitglied versteht nicht, warum hier die Erweiterung über seine Fläche bis zur Grenze der Hofstelle erfolgt.

Hinzu kommt eine zusätzliche BSN-Festsetzung auf der Eigentumsfläche der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] mit einer Größe von ca. 4,50 ha Grünland. Unverständlich ist auch hier, wieso die BSN-Festsetzung hier deutlich über die Grenzen des bestehenden NSG Rabbruch/Osternheuland und den in nördlicher Richtung als natürliche Abgrenzung dienenden Wirtschaftsweg hinausgehen.

Insgesamt werden mit den getroffenen BSN-Festsetzungen ca. 25 % der Eigentumsflächen unseres Mitglieds überplant.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Qualität und Güte seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung dürfte aber zugleich eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung bei zukünftigen Planungen zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken würden. Insbesondere die Ausweitung der nahe gelegenen Naturschutzgebiete Rabbruch/Osternheuland und Hederaueffhüler Moorkomplex oder die Erweiterung des VSG Heilwegbörde liegen nahe.

Insbesondere das Schutzregime der auf späteren Planungsebenen in Betracht kommenden Gebiete gemäß §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere wenn es durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes zu Einschränkungen im Hinblick auf bauliche

Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht

Erweiterungsmöglichkeiten an der Hofstelle geht.

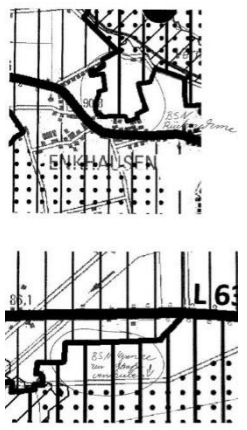
Das ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Die Bewirtschaftung der ertragreichen Böden nebst der Erzeugung von hochwertigem Futter für den eigenen Tierbestand darf nicht weiter eingeschränkt werden.

Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o.g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse unseres Mitglieds zu berücksichtigen.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG bereits ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz insgesamt zurückgenommen werden.

Dem Naturschutz im Bereich von Verne wird u. E. bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass hier das Schutzregime des Vogelschutzgebietes Heilwegbörde gilt und bereits einige Naturschutzgebiete im Umfeld bestehen.

Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen unseres Mitglieds.

	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4387</b>	
<p>Herr [anonymisiert] betreibt einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in Salzkotten-Thüle. Er bewirtschaftet insgesamt knapp 70 ha, bei seinen Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen.</p> <p>Unser Mitglied betreibt Bullenmast mit 240 Plätzen und Ackerbau. Außerdem hat er ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Er betreibt seinen landwirtschaftlichen Betrieb von zwei Betriebsstätten aus, von der Betriebsstätte [anonymisiert] und von der Aussiedlung [anonymisiert] jeweils in Thüle.</p> <p>Auf der Aussiedlung Zum Rauschfeld Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], wurden 1995 im ersten Bauabschnitt ein Bullenstall, ein Silo, eine Maschinenhalle sowie eine Strohhalde errichtet. In Zukunft werden weitere Erweiterungen folgen. Insbesondere aus Tierwohlgesichtspunkten werden weitere Baumaßnahmen auf der Betriebsstätte erforderlich sein, wie z. B. Außenlaufställe, Vergrößerungen der Ställe, Mistlager, Güllelager oder Strohlager.</p> <p>Die Aussiedlungshofstelle [anonymisiert] in Salzkotten-Thüle mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächene ist im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Aktuell ist dieser Bereich bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

Auch die folgenden Ackerflächen liegen aktuell im festgestellten Landschaftsschutzgebiet und sind im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt:

Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert],  
Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].

Dabei handelt es sich ausschließlich um Eigentums- und Ackerflächen zu Größe von insgesamt ca. 11 ha.

Da der Regionalplan gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu betrachten sind.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dies ist insbesondere vor der aktuellen politischen Diskussion und Gesetzesplanung wie dem Insektenschutzgebiet, die Landesdüngeverordnung usw. nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen insbesondere am Aussiedlungsstandort möglich bleiben, um auf die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Bewirtschaftung ertragreicher und hochwertiger Böden, wie sie unser Mitglied hier in diesem Bereich hat, dürfen durch weitere Auflagen nicht eingeschränkt werden.

Wir gehen davon aus, dass bei der vom Raumordnungsgesetz vorgegebenen Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zukommt.

Vor diesem Hintergrund muss die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur auf den o. g. Flächen unseres Mitglieds zurückgenommen werden, insbesondere da die Ackerflächen intensiv nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden und daher nicht naturschutzfachlich entwickelt werden können.

Unabdingbar ist es aber, den BSN-Bereich großzügig um den Aussiedlungsstandort

Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

<p>herum zurückzunehmen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der o. g. Einwendungen. -</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4405</b>	
<p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Salzkotten-Mantinghausen auf der Hofstelle [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkten Milchviehhaltung und Bullenmast. Er hat 60 Milchkühe und Nachzucht. Er mäset ungefähr 30 Bullen, darüber hinaus hat er 1 ha Kartoffeln zur Direktvermarktung. Er bewirtschaftet insgesamt ca. 65 ha landwirtschaftliche Fläche. Das Milchvieh und die Nachzucht stehen in Ställen auf der Hofstelle, [anonymisiert] in Mantinghausen. Die Bullenmast wird zum Teil auf dem Pachtstall in der Nachbarschaft betrieben.</p> <p>Die o. g. Hofstelle, Gemarkung Mantinghausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] zur Größe von insgesamt 1,4 ha, liegt direkt angrenzend an das im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 als Bereich zum Schutze der Natur dargestellten Gebietes.</p> <p>Unser Mitglied plant in Zukunft auf dieser Hofstelle den Rinderstall auszubauen, um dort noch weitere ca. 60 - 80 Rinder aufzustellen. Dazu muss er einen weiteren Stall bauen und die Fahriloanlage erneuern. Zusätzlich plant er die Bullenmast auf der Hofstelle zu erweitern.</p> <p>Für diesen landwirtschaftlichen Familienbetrieb, der auch in Zukunft existenzfähig sein muss, ist es von direkter Notwendigkeit, dass weitere Entwicklungen am Betriebsort möglich sein müssen, um auch auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.</p> <p>Aus diesem Grunde fordern wir eindringlich, dass die Darstellung des Bereichs zum Schutz der Natur großzügig um die Hofstelle herum zurückgenommen wird. Weiterhin werden die Ackerflächen Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von gut 1 ha, Eigentumsfläche und die angrenzende Pachtfläche von 2 ha im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Dabei handelt es sich um einen intensiven, arrondierten Ackerschlag, der intensiv nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet wird. Der Betrieb unseres Mitgliedes ist auf diese Flächen angewiesen. Diese werden daher auch in Zukunft</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN</p>

<p>ackerbaulich genutzt, so dass eine naturschutzfachliche Entwicklung nicht möglich.</p> <p>Da der Regionalplan auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen im Vorranggebiet im Sinne einer BSN Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Unser Mitglied muss daher befürchten, dass der BSN Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planung wie das Insektenschutzgesetz oder Landesdüngeverordnung einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Wir bitten darum, die Unterschutzstellung der o. g. Flächen zurückzunehmen. -</p>	<p>(Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4464</b></p>	
<p>ausweislich beigefügter Vollmacht zeigen wir die Interessenvertretung des Herrn [anonymisiert], Salzkotten, an. Sie wurden als Regionalplanungsbehörde am 28.09.2015 von Seiten des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold beauftragt, mit der Neuaufstellung eines Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: Regionalplan-OWL) zu beginnen. Nach Überprüfung der von Ihnen zur</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung erfolgt nicht.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung</p>



Verfügung gestellten Unterlagen und Aushänge nehmen wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten im Rahmen des gegenwärtigen Beteiligungsverfahrens zu dem von Ihnen angedachten Regionalplan OWL wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes OWL soll das Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ entstehen bzw. erweitert werden. Die hier angedachte Schaffung bzw. Erweiterung des Naturschutzgebietes bedeutet für unseren Mandanten eine erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten seines Grundeigentums und würde ihn daher in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzen.

Im Einzelnen:

I. Unser Mandant ist unter anderem Eigentümer des folgenden Grundstücks; Grundbuch von Verne, Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Ausweislich der von Ihnen zur Verfügung gestellten Lagepläne soll zwischen den Ortschaften Schwelle, Thüle und Verne das Naturschutzgebiet "Hederaue mit Thüler Moorkomplex" entstehen. Das geplante Naturschutzgebiet grenzt dabei unmittelbar an das in seinem Eigentum stehende Grundstück an.

II. Vor mehreren Jahren hat unser Mandant das vorbezeichnete Grundstück zu Wohn- und geplanten Erwerbszwecken erworben. Nach Angaben der zuständigen Baubehörde der Stadt Salzkotten stellen diese Grundstücke auch mindestens zwei potenzielle Bauplätze dar, welche gewinnbringend weiteräußert werden können. Im Vertrauen darauf hat unser Mandant somit auch diese Grundstücksteile erworben. Sie galten seit jeher als potenzielle Bauplätze. Unser Mandant stand bis zuletzt mit zwei Kaufinteressenten in Vertragsverhandlungen. Nach Bekanntwerden von der geplanten Neuaufstellung des Regionalplanes OWL und in diesem Zusammenhang mit der möglichen Schaffung bzw. Erweiterung des Naturschutzgebietes ruhen diese Vertragsverhandlungen. Die Schaffung des Naturschutzgebietes stünde einer solchen gewinnbringenden Weiterveräußerung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen entgegen. Vor diesem Hintergrund herrscht große Verunsicherung auf Seiten der potenziellen Käufer. Unserem Mandanten droht angesichts des daraus resultierenden massiven Wertverlustes ein wirtschaftlicher Schaden in mehrstelliger Höhe. Soweit der neu aufgestellte Regionalplan somit einem Bauvorhaben entgegenstehe, käme die geplante Nutzungsänderung einer faktischen Enteignung, jedenfalls einer Verhinderungsplanung gleich. Dass dies für unseren Mandanten nicht zumutbar ist, liegt auf der Hand.

III. Unser Mandant betreibt zudem unter anderem einen selbstständigen Gerüst- und Stützenverleih sowie einen gewerblichen Brennholzhandel in Salzkotten-Verne. Ferner übt er Maurer- und Betonarbeiten aus. Hierzu lagert er in Ermangelung einer geeigneten Lagerhalle diverse Gerüstteile und Maschinen bzw. Fahrzeuge auf den

(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.

Bei der Bewertung, ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, ist die Flächengröße in Verbindung mit der Wertigkeit der betroffenen Raumfunktionen maßgeblich.

Holzlagerplätze, Hühnermobile werden nicht als raumbedeutsam einzustufen sein.

Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Ziel F 11 des Regionalplanentwurfs enthält explizit keine Verpflichtung, das BSN auf den nachfolgenden Ebenen als Naturschutzgebiet zu entwickeln. Insofern werden durch den Regionalplan OWL auch keine zusätzlichen Naturschutzgebiete ausgewiesen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Dies wird zur Klarstellung ergänzend in die Erläuterungen zum Ziel F 10 aufgenommen. Bestehende Baurechte werden damit durch den Regionalplan OWL nicht eingeschränkt.

vorbezeichneten Grundstücken. Darüber hinaus benötigt unser Mandant seine Grundstücke zur Trocknung des geschlagenen und gespaltenen Brennholzes. Bereits aus diesem Grunde ist er auf die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit seiner Grundstücke angewiesen. In naturschutzrechtlicher Sicht bestehen daher manifestierte Bedenken, ob die Ausübung dieses Gewerbes auf diesen Grundstücken überhaupt noch möglich sein wird.

IV. Ferner ist der Sohn unseres Mandanten Halter von zwölf Rindern. Diese benötigen zur artgerechten Haltung entsprechend weitläufige Weideflächen. Ferner betreibt der Sohn unseres Mandanten ein sog. "Hühnermobil", welches gemeinhin als "Eierwagen" bezeichnet wird. Hierzu hält er sich zahlreiche Legehennen in Freilandhaltung. Auch zur Ausübung dieser Tätigkeiten werden große Grundstücksflächen benötigt. Unser Mandant stellte seine Grundstücke seinem Sohn bereitwillig zur Verfügung.

V. Aufgrund dieser vielfältigen Betätigungen plante unser Mandant, seinen Grundbesitz nun nördlich von seinen Grundstücken gelegene Flächen zu erweitern. Da sämtliche in Betracht kommende Flächen neuerdings von dem geplanten Naturschutzgebiet umfasst sein sollen, droht auch dieses Vorhaben zu scheitern. Unser Mandant befürchtet in Anbetracht der geplanten Schaffung bzw. Erweiterung des Naturschutzgebietes, dass sein Gewerbe aus Gründen des Naturschutzes weitgehend eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht wird. In diesem Falle droht unserem Mandanten der Entzug der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Familie. Zudem droht ihm wegen der künftigen eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit seiner Grundstücke als potenzielle Bauplätze ein immenser wirtschaftlicher Schaden. Zwar befürwortet unser Mandant die Schaffung und Erhaltung von Naturschutzgebieten. Er ließ schließlich zuletzt zur Generierung umweltfreundlicher Energie eine großflächige Photovoltaikanlage auf dem Dach seines Hauses installieren. Die Schaffung bzw. Erweiterung des Naturschutzgebietes "Hederaue mit Thüler Moorkomplex" unmittelbar angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung im Norden des Stadtteils Verne lässt jedoch einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden auf Seiten unseres Mandanten befürchten. Hiermit ist unser Mandant zu Recht nicht einverstanden.

Colorandi causa sei mitgeteilt, dass die gesamte Bevölkerung des Stadtteils Verne erhebliche Bedenken gegen die geplante Schaffung des Naturschutzgebietes hat. Soweit die vorgebrachten Einwendungen gegen die geplante Neuaufstellung des Regionalplanes-OWL dieses Inhalts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbegründet sind, da die Schaffung bzw. Erweiterung des Naturschutzgebietes "Hederaue mit Thüler Moorkomplex" der Ausübung des Gewerbes unseres Mandanten und seines Sohnes nicht entgegensteht, bitten wir um kurze rechtsverbindliche Bescheidung.

Sollte trotz dieser vorgebrachten Einwände die bestehende Planung unverändert umgesetzt werden, werden gerichtliche Schritte in Erwägung gezogen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4549	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.  Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:  Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thule, Lagebezeichnung: [anonymisiert], Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4580	
<p>hiermit möchte ich Einspruch zum Regionalplan OWL 2020 erheben.  Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb im Vollerwerb. Ein</p>	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Teil unserer Wirtschaftsgebäude befindet sich in der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Diese Fläche ist im Regionalplan zum Schutz der Natur ausgewiesen. Ich befürchte, dass unsere betriebliche Entwicklung durch ein Naturschutzgebiet stark beeinträchtigt wird. Durch politische Vorgaben sind wir als Schweinehaltender Betrieb gezwungen, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Dies sind insbesondere Maßnahmen im Bereich Tierwohl (Mehr Platz für ferkelführende Sauen und im Deckzentrum, sowie mehr Lagerkapazität für Gülle nach der neuen Düngeverordnung.) Eine Baumaßnahme ist nur auf dem oben genannten Grundstück möglich. Ein entsprechendes Baugenehmigungsverfahren ist im geplanten Naturschutzgebiet schwierig oder unmöglich. Des Weiteren sehe ich durch geplante Ausweisung einen deutlichen Wertverlust der Fläche. Die bisherige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert

	<p>werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4582</b>	
<p>hiermit legen wir gegen den Regionalplan OWL 2020 Einspruch ein. Die Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert] liegt an der Straße "[anonymisiert]" und wird im Regionalplan zum Schutz der Natur ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Bauerschaft im Außenbereich der Stadt Salzkotten mit mehreren landwirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>Die Landwirte befürchten, dass eine Weiterentwicklung ihrer Betriebe in Zukunft nicht mehr möglich ist und somit Familienbetriebe aufgeben müssen. Es werden Probleme im Baurecht und der Bewirtschaftung ihrer Flächen erwartet. Auch ein Wertverlust der Flächen, sei es durch Verpachtung oder Verkauf, ist dann sehr wahrscheinlich. Deshalb fordern die Anwohner vom Vrner Holz die Flächennutzung der oben genannten Flächen nicht zu ändern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines

	<p>bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4587</b>	
<p>hiermit lege ich Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten</p> <p>Gemarkung Thule 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert]</p> <p>Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Thule 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert]</p> <p>Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Thule 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert]</p> <p>Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der</p>

	<p>Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4588</b>	
<p>Wir legen hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in unserem Eigentum befinden:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur,</p>

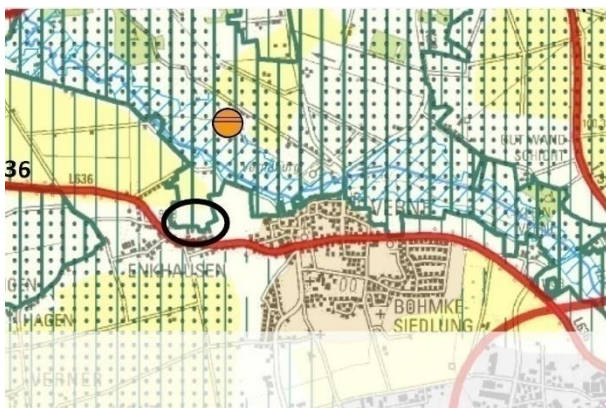


<p>Gemeinde Salzkotten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemarkung: Thüle; Lagebezeichnung; Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Tiefes Meer; Flur: [anonymisiert]; Flurstück: [anonymisiert]</li> <li>• Gemarkung: Thüle; Lagebezeichnung: Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, [anonymisiert]; Flur: [anonymisiert]; Flurstück: [anonymisiert]</li> </ul> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4589</b></p>	
<p>Nördlich von Enkhausen 6, in 33154 Salzkotten-Verne, wird im Regionalplan Entwurf ein BSN festgelegt, dass bis an die Betriebe in Enkhausen heranreicht. Dadurch werden die Entwicklungsbereiche der Betriebe berührt.</p> <p>Wir sind ein biologisch arbeitender Vollerwerbsbetrieb und bewirtschaften 83ha Ackerfläche. Im Anbau sind Gemüse, Kartoffeln und Getreide.</p> <p>Da wir geplante Baumaßnahmen nur in nördlicher Richtung ausführen können, sehen wir unsere betriebliche Entwicklung nachhaltig eingeschränkt oder sogar verhindert. In der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan sehe ich mich unweigerlich in naher</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL</p>

Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt und in meiner Existenz gefährdet.

Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot die Gefahr, dass ich durch das Verbot zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung, meine Bauvorhaben nicht mehr durchführen kann bzw. eine Erweiterung und Modernisierung des Betriebes nicht mehr möglich sein wird.

Ich bitte, die BSN Festlegung auf die bisher geltende Linie zurückzunehmen, damit ich meinen Betrieb, der nur noch diesen Bereich als Entwicklungsbereich hat, stabilisieren kann.



umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN

	<p>Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4616</b>	
<p>dem derzeit ausliegenden Entwurf ist zu entnehmen, dass meine Hofstelle (Stadt Salzkotten, Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) als Fläche zum "Schutz der Natur" - nach Kapitel 4.6 in der textlichen Fassung des Regionalplan OWL - ausgewiesen ist.</p> <p>Abbildung 1; Lage des Flurstücks [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Schwelle im Regionalplan OWL 2020 [Anmerk. Dez.32 dem Originalschreiben ist ein Kartenauszug aus dem Regionalplan, im laufenden Text der Seite 1 beigefügt]</p> <p>Ich lehne den derzeit ausliegenden Entwurf des Regionalplans ab und bitte Sie hiermit, die geplante Ausweisung meiner Hofstelle als Fläche zum "Schutz der Natur" aus nachfolgenden Gründen zurückzunehmen:</p> <p>Mein Sohn wird die Hofstelle fortführen und plant daher zukünftig An- und Umbauten für seine eigene Familie. Dazu gehört auch der Umbau zu einem altersgerechten Wohnteil (behindertengerecht) für meine Frau und mich. Hinzu kommt die Sanierung/Erweiterung zum klimagerechten Wohnen (Klimaschutz) Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Hochwasserschutz. Meine Hofstelle liegt im Überschwemmungsgebiet der Lippe. Daher muss die Möglichkeit erhalten bleiben, etwaige Schäden durch Hochwasser. sowohl an den Gebäuden. als auch auf dem gesamten Grundstück entsprechend instand setzen zu dürfen. Weiterhin erleide ich einen wirtschaftlichen Wertverlust durch Abwertung meiner zur Hofstelle gehörenden Grünfläche, da die Nutzung der Fläche eingeschränkt werden kann. Somit werte ich die Ausweisung meiner Hofstelle als Fläche zum "Schutz der Natur" auch als Eingriff in das Eigentumsrecht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>



Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

**Der Anregung wird teilweise entsprochen,**

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 4625

als Besitzer von Wiesenflächen im geplanten Naturschutzgebiet erheben wir Einwände gegen die Ausweisung. Wir sehen uns erheblich in der Bewirtschaftung unserer Flächen beeinträchtigt. Der Ertrag der Wiesen wird als Futtermittel für unser Vieh verwendet. Wenn wir diese nicht im gewohnten Ausmaß bewirtschaften können, müssen wir Futtermittel zukaufen. Das bedeutet erhebliche finanzielle Einbußen für unseren Hof und wird uns auch regional kaum möglich sein. Das Futtermittel musste über längere Strecken zu uns transportiert werden. Ein so ökologisch sinnvolles Versorgen unseres Viehs, wie bisher durch die unmittelbare Nähe der Wiesen, wird uns dadurch nicht mehr möglich sein.

Darüber hinaus wird nicht nur der Landwert unserer direkt betroffenen Wiesen, sondern auch der Wert unseres unmittelbar angrenzenden Grundstücks, auf dem Wohnhaus und Hof stehen, erheblich sinken. Ein Bauernhof in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet, bzw. Wiesen im Naturschutzgebiet, sind nicht im üblicherweise erwünschten Maße zu bewirtschaften. Ein Wertverlust der genannten Grundstücke wird deshalb mit Sicherheit stattfinden. Das bedeutet für uns nicht nur einen unmittelbaren Vermögensverlust, sondern auch eine Minderung unserer Altersvorsorge. Wir sehen die Grundstücke auch als Rücklagen für unsere Altersversorgung. Durch das geplante Naturschutzgebiet wird uns ein eventueller Verkauf der Flächen so gut wie unmöglich gemacht. Diese Möglichkeit der Absicherung im Alter, wird uns dadurch genommen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 4627

Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.

Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:  
Gemeinde Salzkotten; Gemarkung: Verne; Flur: [anonymisiert] Flurstück:  
[anonymisiert]

Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele

hiermit möchte ich den Einwand gegen das Naturschutzprogramm begründen.

Es handelt sich bei unseren Flächen von je her um Landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese Flächen werden weiterhin als Landwirtschaftliche Flächen genutzt. Durch das Naturschutzprogramm sehe ich dieses als Beeinträchtigung.

Sämtliche Bau Maßnahmen auf meinem Grund und Boden wären dann Unmöglich, welche wir aber für die Landwirtschaft brauchen.

Des weiteren würde das Naturschutzprogramm eine Wertminderung meines Hauses und Grundstückes darstellen.

Daher würde ich Sie bitten, unser Grundstück aus dem Naturschutzprogramm herauszunehmen.

beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der

	<p>Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4628</b>	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer der ehemaligen Hofstelle [anonymisiert] in Salzkotten-Thüle (Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 6.305 m<sup>2</sup>) Auf dieser Hofstelle ist ein Kindergarten untergebracht. Träger der Wald und Wiesen [anonymisiert]</p> <p>Angrenzend zu diesem Kindergarten sind folgenden Flächen der alten Hofstelle betroffen:</p> <p>Gemarkung Anreppen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] zur Größe von 1,5 ha und die von der Kita gepachtete Fläche Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von ca. 2 ha. In diesem Bereich verbringen die Kinder den größten Teil des Tages.</p> <p>In der Wald und Wiesen [anonymisiert] werden z. Zt. 64 Kinder in verschiedenen Gruppen betreut. Die Kinder lernen auf den zur KiTa gehörigen Wald- und Wiesenflächen das Ökosystem mit Bachlauf, Pflanzen, Fischen, Amphibien und Insekten kennen. Im Jahr 2020 wurde mit Genehmigung des Kreises Paderborn an der Brücke des Baches ein Wasserspiel mit Sitzplätzen angelegt. Die Genehmigung erfolgte gern. § 11 LWG NRW zur Förderung der Kinder der in der Bildung zur nachhaltigen Entwicklung der oberirdischen Gewässer.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

Aus den o. g. Gründen und um die Existenz der KiTa zu sichern, dass auch in Zukunft die Kinder in der Natur auf den o. g. Flächen spielen und lernen können regen wir daher an, dass die vorgenannten Flächen großzügig um die KiTa herum aus dem Schutzgebiet des BSN zurückgenommen werden.

Zusätzlich sind im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 auch die angrenzenden verpachteten Ackerflächen Anreppen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] zur Größe von insgesamt ca 5 ha als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Diese Flächen werden intensiv ackerbaulich im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet. Sie werden in der Zukunft nicht naturschutzfachlich entwickelt werden. Aus diesem Grund beantragen wir, dass diese Ackerflächen als Darstellung zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan zurückgenommen werden. Wir regen an, dass die Unterschutzstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ausreichend ist.

Wir bitten um Berücksichtigung der o. g. Einwendungen.

Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden.



	Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID:</b> 4635	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt, er betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in Schwelle-Holsen auf der Hofstelle [anonymisiert]. Unser Mitglied bewirtschaftet insgesamt knapp 20 ha landwirtschaftliche Fläche, ca. 2/3 davon ist Grünland, der Rest wird als Acker genutzt Ein großer Teil seiner landwirtschaftlichen Flächen befindet sich bereits jetzt im festgestellten Naturschutzgebiet Hederaue mit Thüler Moorkomplex. Er betreibt Mutterkuhhaltung mit 20 Mutterkühen und entsprechender weiblicher Nachzucht. Er bewirtschaftet einen Futterbaubetrieb.</p> <p>Auf der Hofstelle werden in naher Zukunft einige Baumaßnahmen durchgeführt werden. Er wird eine Dungplatte bauen und einen Strohhall mit Strohlager. So will er noch höhere Tierwohlstandarts erfüllen.</p> <p>Von den Darstellungen im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist insbesondere seine Hofstelle betroffen, Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] mit einer landwirtschaftlichen Fläche von ca. 6 ha, die jeweils zur Hälfte als Acker und Grünland genutzt wird. Dort stehen die oben beschriebenen Stallungen. Dieser Bereich im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Außerdem sind folgende landwirtschaftliche Flächen unseres Mitgliedes von der BSN-Darstellung betroffen:</p> <p>Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Eigentumsflächen von ca. 3 ha Grünland.</p> <p>Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert], Pachtfläche von ca. 1 ha Acker.</p> <p>Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Eigentumsfläche von ca.1,50 ha.</p> <p>Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung auch eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht</p>

<p>Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, dass er mit der BSN-Darstellung der Fläche, insbesondere der Hofstelle, unweigerlich in naher Zuk.unft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes NRW ausgesetzt ist, die seine Wirtschaftsweise und die betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken wird.</p> <p>Dies ist insbesondere vor der aktuellen politischen Diskussion zum Insektenschutzprogramm und zur Landesdüngeverordnung besonders problematisch. Wir weisen darauf hin, dass der Fortbestand des Betriebes unseres Mitgliedes für den Naturschutz besonders wertvoll ist, da er Rinderhaltung betreibt. Die Beweidung der Wiesen ist ein wertvoller Beitrag zum Umweltschutz.</p> <p>Darüber hinaus sind bereits jetzt viele seiner landwirtschaftlichen Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Wichtig ist, dass der Betrieb auch in Zukunft ausreichend Raum zur Entwicklung hat und damit seine Existenz auch in Zukunft gesichert wird.</p> <p>Wir bitten daher darum, dass die Darstellung des Gebietes BSN bezüglich der oben genannten Flächen zurückgenommen wird, mindestens aber großzügig um die Hofstelle Zum Voßwinkel 15 in Salzkotten-Schwelle herum, damit unser Mitglied die Möglichkeit hat, seine betriebliche Entwicklung weiter durchzuführen. -</p>	<p>sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4793</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle, Lagebezeichnung: S3380, Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert], [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele</p>

Gemarkung: Thüle, Lagebezeichnung: G4415, Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert], [anonymisiert]  
 Gemarkung: Thüle, Lagebezeichnung: G4369, Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert], [anonymisiert]  
 Gemarkung: Thüle, Lagebezeichnung: G4439, Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert], [anonymisiert]  
 Gemarkung: Thüle, Lagebezeichnung: G4391, Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert], [anonymisiert]  
 Gemarkung: Thüle, Lagebezeichnung: G 4391, Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert], [anonymisiert]  
 Gemarkung: Schwelle, Lagebezeichnung: 14330, Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert], [anonymisiert]

Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.

beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der

	<p>Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4795</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Gemarkung; Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Gemarkung: Thüle 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Weder die jetzige Flächennutzung als auch jegliche Nutzung eines möglichen Käufers soll in keiner Weise beeinträchtigt werden. Ich bitte Sie höflichst hierzu mit einer Frist bis zum 15.03.2021 schriftlich Stellung zu nehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. nicht alle aufgeführten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf als BSN oder als BSLE festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der</p>

Sollten Sie diesem Einwand nicht entsprechend meiner oben genannten Forderung innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, werde ich den Sachverhalt umgehend zur Prüfung an meinen Anwalt weiterleiten.

Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden.

	<p>Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen." Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4952</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt. Er betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in Salzkotten-Mantinghausen. Er bewirtschaftet mit Pacht- und Eigentumsfläche insgesamt 23 ha, das sind fast ausschließlich Ackerflächen. Er betreibt einen reinen Ackerbaubetrieb. Seine Stallgebäude werden von einem Rinderhalter gepachtet und bewirtschaftet.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 werden die Ackerflächen, Gemarkung Mantinghausen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] zur Größe von ca. 2,5 ha als Fläche zum Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Unser Mitglied ist angesichts der hohen Qualität der Fläche darauf angewiesen, dass er diese Fläche zukünftig auch im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften kann.</p> <p>Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet diese nun geplante Darstellung der Fläche als Vorranggebiet als BSN-Festsetzung, dass auch dieses Ziel der Raumordnung für Planungsträger zu beachten ist. Es steht also zu befürchten, dass mit dieser BSN-Darstellung in Zukunft naturschutzfachliche Auflagen aus den Naturschutzgesetzen überplant werden. Diese würden die Wirtschaftsweise und die Existenz seines Betriebes nachhaltig einschränken. Darüber hinaus ist grundsätzlich die politische Situation für Landwirte sehr schwierig. Es ist zu</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>

<p>befürchten, dass aufgrund des geplanten Insektenschutzgesetz, Landesdüngeverordnung usw. noch weitere Bewirtschaftungsauflagen auf die landwirtschaftlichen Betriebe zukommen.</p> <p>Dies ist nicht hinnehmbar, da sich der Betrieb sich weiter bewirtschaftet werden können muss. Wir sehen darin eine Einschränkung seiner Belange aus Art. 14 Abs. 1 GG. Wir bitten zu prüfen, ob die Fläche aus einem BSN-Gebiet entnommen werden kann.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen.</p>	<p>Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4966</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Pferdehaltung. Er hat ca. 13 ha Eigentumsflächen, zur Hälfte Acker und Grünland. Die Hofnachfolge ist gesichert, seine Tochter [anonymisiert] wird den Betrieb übernehmen. Das Wohnhaus ist bereits sehr alt und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein Wohnhaus. Mitglied plant daher einen Ersatzbau angrenzend zur Hofstelle.</p> <p>Die Fläche Gernarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 1, 13 ha auf der sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes (Molkenbergstraße 1 in SalzkottenSchwelle) befindet, ist in dem aktuellen Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 als Bereich zum Schutz der Landschaft ausgewiesen. In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wird diese Fläche als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raurnordnung zu beachten ist.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundesund LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten</p>

<p>Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.</p> <p>Danach muss unser Mitglied befürchten, dass er auf der Hofstelle keine Möglichkeiten mehr hat, die baulich notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Es ist aber erforderlich, dass weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. +</p> <p>Dieses Szenario ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied Wertminderungen der überplanten Flächen.</p> <p>Wir fordern Sie auf, mindestens den Bereich der Hofstelle großflächig aus der Darstellung zum Bereich zum Schutz der Natur zurückzunehmen.</p>	<p>(Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahnevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4967</b></p>	
<p>Unser Mitglied macht folgende Einwendungen gegen den Regionalplan OWL geltend:</p> <p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Salzkotten-Thüle eine Imkerei im Nebenerwerb mit ca. 4 ha. Eigentumsfläche, jeweils zur Hälfte Acker und Grünland. Er hat knapp 70 Bienenvölker und ist damit die größte Imkerei im Kreis Paderborn.</p> <p>Das Wohnhaus der Hofstelle ist bereits sehr alt und muss saniert werden. Auf der Hofstelle werden außerdem in nächster Zukunft für die Imkerei eine Lagerstätte, eine Heizzentrale usw. errichtet. An die auf der Hofstelle vorhandene Halle wird angebaut. Dort soll ein Honigverarbeitungsraum errichtet werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>



In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sind folgende Flächen unseres Mitglieds als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt:

Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
 Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Hofstelle)  
 Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]

Dabei handelt es sich fast um die gesamten Betriebsflächen unseres Mitgliedes.

Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundesund LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden .

Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.

Danach muss unser Mitglied befürchten, dass er auf der Hofstelle keine Möglichkeiten mehr hat, die baulich notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Es ist aber erforderlich, dass weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Wir fordern Sie auf, die o. g. landwirtschaftlichen Flächen aus der Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur zu entnehmen, insbesondere die Ackerflächen. Mindestens muss aber der Bereich der Hofstelle großflächig aus der Darstellung zum Bereich zum Schutz der Natur zurückgenommen werden.

Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines

	<p>bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5086</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Ortsteil Scharmede einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, Zum Betrieb gehören insgesamt 90 ha Eigentumsflächen und 20 ha Pachtland. Schwerpunkte des Betriebes sind Ackerbau und Mastschweinehaltung. Bis auf 20 ha befinden sich aktuell bereits alle Flächen im Vogelschutzgebiet Heilwegbörde und sind dadurch bereits mit Einschränkungen verbunden. Darüber hinaus befindet sich ein hoher Flächenanteil in bereits ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, so dass auch dadurch gewisse Auflagen von dem Betrieb zu beachten sind.</p> <p>Durch den Entwurf des Regionalplans OWL werden nun weitere, bislang unbeauftragte Flächen in einen Bereich für den Schutz der Natur mit einbezogen, die auf zukünftigen Planungsebenen dann ggf. als Gebiete nach §§ 23 ff. BNatSchG ausgewiesen werden.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich um die Flächen in der Gemarkung Salzkotten, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 1,23 ha und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 5,31 ha. Beide Flächen grenzen im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn Höxter lediglich an einen BSN-Bereich an. Zudem werden die Grundstücke in der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 2,35 ha und Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 0,78 ha in einen BSN einbezogen. Es handelt sich jeweils um hochwertiges Ackerland, das vom Betrieb unseres Mitglieds intensiv bewirtschaftet wird.</p> <p>Aufgrund der § 10 BNatSchG, § 6 LNatschG NRW bedeutet die nun geplante</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

<p>Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung für spätere Planungen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden.</p> <p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Unser Mitglied befürchtet zudem eine Wertminderung seiner Flächen, denn die Flächen verlieren durch eine spätere Unterschutzstellung ggfs. erheblich an Wert und zwar unabhängig davon, ob sie später im NSG- oder LSG-Bereich liegen. Die Wertminderung von beauftragten landwirtschaftlichen Flächen hat etwa Herr [anonymisiert], seines Zeichens Sachverständiger für den Bereich der Landwirtschaft, bereits im Jahre 1999 in einem Gutachten festgestellt. Danach haben land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die mit Naturschutzregelungen befrachtet sind, in Bezug auf Basel II im Rankingverfahren kaum oder keine Chancen auf ordnungsgemäße Beleihung. Diese Wertminderung wird in der Regel nicht ausgeglichen.</p> <p>Es wird daher angeregt, die Flächen aus dem BSN herauszunehmen und den Status Quo beizubehalten.</p>	<p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 5088	

Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Verne einen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Mastschweinehaltung. Zum Betrieb gehören ca. 174 ha. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb befindet sich bereits seit dem Jahr 1843 am Standort und hat sich dort nach und nach erweitert. Zuletzt wurde für die Tierhaltung eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt.

Wie aus dem aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter hervorgeht, liegt der Betrieb innerhalb einer landwirtschaftlichen Kernzone. Hier befinden sich insbesondere 75 ha Eigentumsflächen, die um die Hofstelle arrangiert sind. Die Hofstelle befindet sich in der Nähe des Naturschutzgebiets Rabbruch/Osternheuland, ist aber insgesamt von natur- und landschaftsschutzfachlichen Auflagen nicht betroffen. Der ursprünglich für den Bereich geplante BSLE-Bereich ist bis dato nicht umgesetzt. Da sich der Betrieb außerdem im Vogelschutzgebiet Heilwegbörde befindet, ist er dadurch bereits erheblichen Einschränkungen ausgesetzt.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang in Richtung des landwirtschaftlichen Betriebes. Als Grenze ist hier die Straße "Verner Holz" vorgesehen, im Vergleich zum aktuellen Regionalplan erfolgt auch eine Ausdehnung nach Osten hin. Insgesamt liegen etwa 9,63 ha der bewirtschafteten Flächen im BSN.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Eigentumsflächen:  
Gemarkung Verne Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert]  
Gemarkung Verne Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert]

Bei all dem ist besonders zu beanstanden, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen.

Bei den hier in Rede stehenden Flächen handelt es sich durchweg um Ackerflächen, die für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Das im angrenzenden Wäldchen gelegene Naturdenkmal ist bereits durch die Unterschutzstellung ausreichend für den Naturschutz gesichert.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Einige der aufgezählten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf nicht als BSN sondern lediglich als BSLE festgelegt.  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  
Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.  
Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.  
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und

<p>Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Qualität und Nutzbarkeit seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung dürfte aber zugleich eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken werden. Insbesondere das Schutzregime der auf späteren Planungsebenen in Betracht kommenden Gebiete gemäß §§ 23 BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Das ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Die Bewirtschaftung der ertragreichen Böden darf nicht weiter eingeschränkt werden.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG bereits besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Dem Schutz der Natur sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird unseres Erachtens bereits durch das Vogelschutzgebiet ausreichend Genüge getan.</p>	<p>die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5106</b>	
<p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Thüle einen Nebenerwerbsbetrieb mit den Betriebsschwerpunkten Ackerbau und Bullenmast. Unser Mitglied bewirtschaftet insgesamt ca. 14 ha landwirtschaftliche Fläche, davon sind ca. 10 ha Ackerfläche und der Rest Grünland.</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

Unser Mitglied ist auf folgenden Flächen von dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 betroffen:

Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Hofstelle, ca. 4 ha  
Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Eigentum, Acker, ca. 1 ha

Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Wiese, Pacht, 1,75 ha

Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert], Acker, Pacht, 0,75 ha

Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Acker, Pacht, 0,75 ha

Bei all dem ist besonders zu beanstanden, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen oder aber mit einer BSN-Darstellung überlagert werden.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des Raumordnungsgesetzes bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen beigemessen werden, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen.

Unser Mitglied ist angesichts der hohen Qualität seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplan erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten sind.

Herr [anonymisiert] muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken würden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass ca. 70% der landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes unseres Mitglieds als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt sind. Damit ist er hochgradig in seiner zukünftigen betrieblichen Entwicklung beschränkt.

Das wiegt um so schwerer als dass auch seine gesamte Hoffläche von einem Bereich

Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

<p>zum Schutz der Natur überplant wäre. Es steht daher zu befürchten, dass bei Umsetzung des Regionalplans unser Mitglied zukünftig keine Möglichkeit mehr hat, seine Hofstelle baulich zu entwickeln. Entwicklungen am Betriebsstandort müssen aber möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.</p> <p>Dies ist insbesondere sehr problematisch vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion zur Ausweisung des Insektenschutzgesetzes, der Landesdüngeverordnung usw. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.</p> <p>Darüber hinaus muss unser Mitglied eine Wertminderung der o. g. Flächen insbesondere bei der Bewertung durch die Bank für die Kreditvergabe befürchten.</p> <p>Aus den o. g. Gründen bitten wir um Entnahme der o. g. flächen aus dem Bereich zum Schutz der Natur bzw. als Mindeststand eine großzügige Rücknahme um die Hofstelle herum.</p>	<p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5108</b>	
<p>Gemarkung Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Schwelle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]  Thüle Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]</p> <p>ich lehne den Regionalplan in der z.Zt. geplanten Ausführung ab und beantrage die Herausnahme der obigen Flurstücke aus der Zuordnung "Bereiche für den Schutz der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

<p>Natur."          Ich befürchte einen massiven Wertverlust durch die Priorisierung der Gebiete zum Schutz der Natur, die anderweitige Nutzungen unmöglich machen.          Ich sehe damit einen Eingriff ins Eigentumsrecht und eine Gefahr der Einflussnahme durch verschiedene Verbände und Organisationen.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Flächen Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sind im Regionalplanentwurf OWL lediglich als BSLE festgelegt.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5121</b></p>	
<p>hiermit lege ich Widerspruch gegen den Regionalplan OWL 2020 bzw. das geplante Naturschutzgebiet in Verne ein. Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Verne. Die genaue Lagebezeichnung der Hofstelle liegt in Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] (349 Wohnhaus), zusätzlich bewirtschaftete ich noch die Fläche Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Diese Flächen waren von einer Veränderung der Flächennutzung betroffen. Meine Bedenken und Belastungen durch ein Naturschutzgebiet liegen darin, dass ich zukünftig Einschränkungen bei der betrieblichen Entwicklung meines Betriebes sehe. Schwierigkeiten bei zukünftigen Bauvorhaben oder gar der Wertverlust bei zu verpachtenden oder zu verkaufenden Flächen sind nicht ausgeschlossen, da diese Flächen nicht wie bisher bewirtschaftet werden können.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflanze, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>



<p>Als Flächen im Vogelschutzgebiet beachten wir (meine Nachbarn und ich) jetzt schon viele Auflagen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind. Abschließend bitte ich Sie, um Einstellung der bisherigen Planungen und plädiere dafür, den bisherigen Plan aufrechtzuerhalten.</p>	<p>"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5126</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden: Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle. Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

	Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5137</b>	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes, der im Außenbereich von Schwelle liegt und im Schwerpunkt Rinderaufzucht (40 Stück) und Ackerbau betreibt. Zum Betrieb gehören etwa 37 ha landwirtschaftliche Flächen, davon sind 1/3 Grünland. Der Betrieb ist bereits umgeben von dem Naturschutzgebiet "Hederaue mit Thüler Moorkomplex", liegt im VSG Heilwegbörde und im Landschaftsschutzgebiet Büren und ist dadurch bereits Einschränkungen ausgesetzt. Das gesamte Grünland des Betriebes befindet sich im Naturschutzgebiet.</p> <p>Im aktuellen Regionalplan Paderborn Teilabschnitt Paderborn-Höxter liegt die Hofstelle unseres Mitglieds außerhalb eines BSN. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur nunmehr in erheblichem Umfang über die Hofstelle unseres Mitglieds hinaus und schließt damit den gesamten Betrieb und alle landwirtschaftlichen Flächen ein, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind.</p> <p>Folgende Flächen sind von der BSN-Festsetzung betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gmkg Delbrück-Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Salzkotten-Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Salzkotten-Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] bis [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> <li>- Gmkg Salzkotten-Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</li> </ul>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt.</p>

<p>Im Hinblick auf die bislang nicht beauftragten Flächen ist unser Mitglied darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.</p> <p>Aufgrund der § 10 BNatSchG, § 6 LNatschG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung für spätere Plählungen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden.</p> <p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Auch die Absicherung der Erzeugung vor ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den hofnahen Flächen darf nicht gefährdet werden.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der Privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für dert Naturschutz die Hofstelle und die noch nicht beauftragten Flächen ausnehmen und den Status Quo insgesamt beibehalten, um den Betrieb in Bestand und Entwicklung zukünftig nicht unzumutbar zu beeinträchtigen.</p>	<p>Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5141</b>	
Herr [anonymisiert] bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Rinderhaltung und Ackerbau. Er bewirtschaftet ca. 20 ha	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem

Eigentumsfläche, je zur Hälfte Acker und Grünland. Diese Flächen benötigt er als Futtergrundlage für seine Rinder. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegen ca. 5 ha Grünland im Naturschutzgebiet Rabbruch. An der jetzigen Hofstelle kann sich der Betrieb unseres Mitgliedes nicht weiter entwickeln, so dass in Zukunft eine Aussiedlung in Frage kommt.

Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wird die Hofstelle unseres Mitgliedes Dammstraße 68 in 33154 Salzkotten-Verlar direkt angrenzend an einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Folgende Flächen liegen im Bereich zum Schutz der Natur:

Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] Gemarkung Verlauf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von insgesamt ca. 3,5 ha.

Bei diesen Flächen handelt es sich um Mähwiesen. Die Unterschutzstellung dieser Flächen als BSN-Flächen ist für den Betrieb unseres Mitgliedes besonders problematisch, da sich bei Umsetzung der Planungen alle Grünlandflächen im Naturschutzgebiet befinden würden.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planung wie das Insektenschutzgesetz und die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die Fläche an der [anonymisiert], Gemarkung Verlar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] ein möglicher Aussiedlungsstandort sein könnte.

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

<p>Wir bitten, diese Flächen aus dem Bereich zum Schutz der Natur herauszunehmen insbesondere großräumig um die Hofstelle herum zurückzunehmen, damit unser Mitglied auch in Zukunft seinen landwirtschaftlichen Betrieb entwickeln kann.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5142</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] betreibt einen reinen Milchviehbetrieb in Salzkotten-Verne. Er bewirtschaftet gut ca. 60 ha landwirtschaftliche Fläche im Nebenerwerb. Zurzeit hält er 85 Kühe und entsprechende Nachzucht. Sein Ziel ist es, den Milchviehbestand auf 120 Kühe und weitere Trockensteher zu erweitern.</p> <p>Im Jahr 2020 hat er daher einen Milchviehstall für 120 Milchkühe gebaut, darüber hinaus betreibt er Ackerbau. Die Betriebsnachfolge ist bereits gesichert, sein Sohn [anonymisiert] wird den Hof in den nächsten Jahren übernehmen.</p> <p>Auf dem Hofstandort Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Acker und Grünland zur Größe von ca. 4,5 ha baut unser Mitglied eine Maschinenhalle. Die Genehmigung dafür liegt bereits vor. Der Betriebsnachfolger, [anonymisiert], plant in den nächsten 2 -3 Jahren im Vollerwerb in den elterlichen Betrieb einzusteigen. Dann sollen auch die Kälber aufgezogen und als Fresser vermarktet werden. Aus diesem Grund plant er den Bau eines Fresseraufzuchtstalls.</p> <p>Die o. g. gesamte Hofstelle und ein erheblicher Teil der Ackerflächen unseres Mitgliedes Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von gut 6 ha werden im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Bei den Flächen handelt es sich um hofesnahe Flächen, die als evtl. Aussiedlungsstandorte bei einem weiteren Entwicklungsschritt des Betriebes in Frage kommen.</p> <p>Erweiterungen auf der Hofstelle sind aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet von Salzkotten nur noch sehr beschränkt möglich. Diese o. g. Flächen sind der einzige Standort, auf dem der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds in Zukunft aussiedeln kann.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>

<p>Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht, zu belassen.</p> <p>Aus diesem Grund beantragen wir die o. g. Hofstelle großzügig aus dem Bereich zum Schutz der Landschaft zurückzunehmen, um die weitere Entwicklung und damit die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5349</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Veme einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Hähnchenmast. Zum Betrieb gehören insgesamt 101 ha gesamtbewirtschaftete Fläche. Am Standort der Hofstelle werden 16.000 Junghennen, 2.500 Puten sowie 5.000 Masthähnchen gehalten. Dieser Standort befindet sich in der N</p> <p>Für einen weiteren Betriebsstandort in der Gemarkung Veme, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] hat unser Mitglied im vergangenen Jahr einen Bauantrag für die Genehmigung von 29.900 Masthähnchen gestellt. Dieser Standort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Büren. Unser Mitglied rechnet kurzfristig mit einer Genehmigung des Stalles.</p> <p>Der Standort befindet sich in einer landwirtschaftlichen Kernzone, ist jedoch im Regionalplan OWL weiterhin Bestandteil eines BSLE.</p> <p>Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Betrieb, der später einmal von der Tochter unseres Mitglieds übernommen werden soll. Somit müssen weitere Entwicklungen am neuen Standort</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>

<p>möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen/Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden.</p> <p>Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebotes und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollten für den Betrieb ggfs. auch gewerbliche Erweiterungen möglich bleiben, die derzeit angesichts der Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen nicht möglich sind.</p> <p>Die Festsetzung als landwirtschaftliche Kernzone und damit als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Potential für den Landschaftsschutz zuweisen.</p> <p>Unser Mitglied regt daher an, die Einordnung der Flächen als BSLE-Bereich erneut kritisch zu hinterfragen und ggf. zurück zu nehmen, um dem Betrieb weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass gerade im Bereich von Salzkotten angesichts der Vorgaben des Vogelschutzgebietes Heilwegbörde und der bestehenden Naturschutzgebiete bereits ausreichend Raum für den Natur- und Landschaftsschutz gegeben ist.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5379</b>	
<p>Wie aus dem Entwurf zu sehen ist umfasst , ihr Vorhaben – Naturschutzgebiet von Stadtteiche – Breite Werl Salzkotten unser Betriebsgelände. Wir beschäftigen an unserem Standort [anonymisiert], 6 Vollzeitbeschäftigte im landw. Lohnunternehmen dazu 6-10 Aushilfen. Wir planen den Ausbau dieses Standorts in den nächsten Jahren. Ihr Vorhaben Naturschutzgebiet wird zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. P.S. Lohnunternehmer will keiner im Industriegebiet!!Keiner!!!! Staub-Mist-Gülle Samstag - Sonntag</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer</p>

Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."



Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 5488</b>	
<p><b>Einwand Regionalplan 2020</b></p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten:</p> <p>Gemarkung: Thüle Lagebezeichnung: ... Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Wertminderung</p> <p>Einschränkung im Futterbau</p> <p>Eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Prüfung liegt die aufgeführte Fläche im Regionalplanentwurf OWL nicht im BSN. Sie ist im Regionalplanentwurf OWL als BSLE festgelegt.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 5489</b>	
<p><b>Einwand Regionalplan 2020</b></p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

<p>Gemeinde Salzkotten:</p> <p>Gemarkung: Thüle      Lagebezeichnung:  Flur: [anonymisiert]      Flurstück: [anonymisiert]</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Wertminderung</p> <p>Einschränkung im Futterbau</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 5491</p>	
<p><b>Betreff: Regionalplan OWL 2020</b></p> <p>hiermit lege Ich Widerspruch gegen das geplante Vorhaben vom Regionalplan OWL 2020 ein.</p> <p>Meine Hofstelle liegt genau in dem Bereich, in dem nun geplant wird, ein Naturschutzgebiet einzurichten.</p> <p>Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert].</p> <p>Auf dieser Hofstelle führe Ich einen Landwirtschaftlichen Betrieb auf BIO Basis. Die Fläche meiner Hofstelle liegt im Vogelschutzgebiet. Auf Grund dessen beachte Ich auch jetzt schon viele Auflagen, welche für den Umweltschutz von großer Bedeutung sind und mir die Betriebsplanung sehr erschwert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

Sollte das geplante Vorhaben durchgesetzt werden, sehe ich für meinen Betrieb kaum noch Möglichkeiten, ihn wie geplant weiter aufzubauen. Geplante Bauvorhaben werden nicht mehr durchführbar sein. Zudem benötige ich die Fläche am Hof für meine Kühe. Sollte diese nun Naturschutzgebiet sein, werde ich die artgerechte Haltung nach ÖKO Verordnung nicht mehr einhalten können. Dieses wäre ein sehr großes Problem für meinen Betrieb und meine BIO Zertifizierung.

Da ich meinen Betrieb und meine Existenz in der Landwirtschaft nicht aufgeben kann, bitte ich um Ablehnung der jetzigen Planung.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

	<p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>																					
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>																					
<p><b>ID: 5497</b></p>																						
<p>Betreff: Einwand Regionalplan 2020</p> <p>hiermit lege ich Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: <u>Gemarkung Thüle</u></p> <p>Lagebezeichnung:</p> <table border="1" data-bbox="62 821 649 1337"> <tr> <td>Erdkuhlen</td> <td>Flur [anonymisiert]</td> <td>Flurstück [anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Tiefes Meer</td> <td>Flur [anonymisiert]</td> <td>Flurstück [anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Tiefes Meer</td> <td>Flur [anonymisiert]</td> <td>Flurstück [anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Tiefes Meer</td> <td>Flur [anonymisiert]</td> <td>Flurstück [anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Tiefes Meer</td> <td>Flur [anonymisiert]</td> <td>Flurstück [anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Tiefes Meer</td> <td>Flur [anonymisiert]</td> <td>Flurstück [anonymisiert]</td> </tr> <tr> <td>Tiefes Meer</td> <td>Flur [anonymisiert]</td> <td>Flurstück [anonymisiert]</td> </tr> </table>	Erdkuhlen	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]	Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]	Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]	Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]	Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]	Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]	Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
Erdkuhlen	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]																				
Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]																				
Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]																				
Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]																				
Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]																				
Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]																				
Tiefes Meer	Flur [anonymisiert]	Flurstück [anonymisiert]																				



<p>[anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung: Thüle: 052960 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Begründungen:</p> <p>A) Die jetzigen Flächen sollen bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>B) Wertminderung der Flächen.</p> <p>C) Nachteile bei der Beleihung der Flächen.</p> <p>D) Einschränkung im Futteranbau</p> <p>E) Wiederverkaufswert.</p>	<p>auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines</p>
--	--

	<p>bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 5605	
<p><b>Einwand Regionalplan 2020</b></p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p><b>Gemeinde Salzkotten:</b> Gemarkung: Verne 052963 Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die vorgenannte Fläche dient der konventionellen Landwirtschaft. Dieses soll auch in Zukunft uneingeschränkt so bleiben. Seit meiner Kindheit fühle mich der Landwirtschaft zutiefst verbunden. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen den Fortbestand von landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen zu wahren. Ich sehe mit Schrecken, dass immer mehr dieser wichtigen Flächen durch Straßen- und Wohnungsbau für die konventionelle Landwirtschaft verloren gehen. Somit entfällt deren essentieller Beitrag zur Ernährung der Gesamtbevölkerung gänzlich. Auch ich leiste hierzu meinen Beitrag und erwarte durch einen regionalen und nachvollziehbaren Anbau von hochwertigen Nahrungsmitteln eine Sicherung des Standortes OWL für die Landwirtschaft. Durch den neuen Regionalplan prognostiziere ich eine deutliche Wertminderung meiner Fläche und sehe mich in meiner Existenz bedroht.</p> <p>Fristgerecht trage ich hiermit meinen Einwand vor.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Prüfung ist die aufgeführte Fläche im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN sondern lediglich als BSLE festgelegt.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>

<p>Weder die jetzige Flächennutzung als auch jegliche Nutzung eines möglichen Pächters oder Käufers soll in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>Ich bitte Sie höflichst hierzu mit einer Frist bis zum 31.03.2021 schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>Sollten Sie diesem Einwand nicht entsprechend meiner oben genannten Forderung innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, behalte ich mir vor den Sachverhalt zur Prüfung an meinen Anwalt weiterzuleiten.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 5606	
<p><b>Einwand Regionalplan 2020</b></p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten:</p> <p>Gemarkung: Thüle 2960                      Lagebezeichnung: [anonymisiert]                      Flur: [anonymisiert]                      Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Begründung: Beeinträchtigung der Nutzung der Fläche</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die aufgeführte Fläche ist teilweise als BSN und teilweise als BSLE festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>



naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen." Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichnendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.

	<p>Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5607</b>	
<p><b>Einwand Regionalplan 2020</b></p> <p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz Im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde: Salzkotten</p> <p>Gemarkung: Verne</p> <p>Lagebezeichnung: [anonymisiert]</p> <p>Flur: [anonymisiert]</p> <p>Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen</p>

	Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5697</b>	
<p>Bezuglich des Plans der Bezirksregierung einen großen Teil meiner Flächen  - GMKG 052960, FLR [anonymisiert], Flurst.-Nr. [anonymisiert] (insg. 3,501 ha)  - GMKG 052960, FLR [anonymisiert], Flurst.-Nr. [anonymisiert] (insg. Ca. 1,5 ha)  als "zum Schutz der Natur bedürftige Flächen" zu überplanen, möchte ich hiermit Widerspruch geltend machen.  Zur Begründung möchte ich 2 Punkte hervorheben:</p> <p>1. Wertverlust  Es ist ja wohl unumstritten, daß eine so überplante Fläche erheblich an Wert verliert!  Und damit meine ich nicht nur den Verkehrs- sondern auch den Pachtwert!</p> <p>2. Nutzungseinschränkung  Da eine der oben aufgeführten Flächen direkt an unserer Wohnbebauung grenzt, befürchte ich, bei zukünftig geplanten Nutzungsänderungen, erhebliche Einschränkungen.  Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwände und erwarte Ihre Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.  Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN</p>

	<p>(Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5698</b>	
<p>in der vorgenannten Angelegenheit schreiben wir Ihnen namens und im Auftrag unseres Mitglieds Herrn [anonymisiert]. Die auf uns lautende Vollmacht liegt als Anlage bei.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

Unser Mitglied wendet sich gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der noch bis 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.

Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet in Enkhausen einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Sauenhaltung, Ferkelaufzucht und Ackerbau. Zum Betrieb gehören etwa 85 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Hofstelle selbst liegt innerorts, ein weiterer Betriebsstandort befindet sich in der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert]. Hier wurde im Jahr 2007 ein Ferkelaufzuchtstall mit Güllebehälter für 950 Plätze errichtet. Der Neubau eines weiteren Güllebehalters für Sauen ist hier geplant. Diese Teilaussiedlungsfläche befindet sich aktuell im Landschaftsschutzgebiet und ist dadurch bereits den damit verbundenen Einschränkungen ausgesetzt. Zudem liegt der Betrieb im [anonymisiert] und ist dadurch in seiner Entwicklung eingeschränkt.

Eine für den Betrieb bedeutsame Ackerfläche befindet sich in der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 3,6 ha. Im Hinblick auf diese Fläche weist der aktuelle Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter eine Festsetzung als BSLE aus. Diese wurde bislang jedoch nicht umgesetzt.

Im neuen Regionalplan OWL befindet sich diese Fläche jedoch in einem BSN-Bereich entlang der Straße "Verner Holz". Unser Mitglied versteht nicht, warum hier die Erweiterung über seine Fläche erfolgt. Insbesondere schließt der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL durch die BSN-Erweiterung gut strukturierte, landwirtschaftliche Flächen ein, die auch als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen sind. Insgesamt sind von der Darstellung ca. 14 % der Eigentumsflächen des Betriebes betroffen.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Qualität und Nutzbarkeit seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Wegen §§ 6 LNatSchG NW, § 10 BNatSchG muss unser Mitglied befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken werden. Insbesondere das Schutzregime eines Gebietes nach §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen.

Dieses Szenario ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht

Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

<p>hinnehmbar.</p> <p>Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§ 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus wieder mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.</p> <p>Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Betrieb. Somit müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden.</p> <p>Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebotes und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollten für den Betrieb ggf. auch gewerbliche Erweiterungen möglich bleiben, die derzeit angesichts der Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen nicht möglich sind. Unser Mitglied regt daher an, die Einordnung der Flächen als BSLE erneut zu überprüfen und ggf. zurück zu nehmen, um dem Betrieb weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt auch dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Dem Naturschutz wird bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass hier das Schutzregime des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde gilt.</p>																															
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>																														
<p><b>ID: 5744</b></p>																															
<p>Ich lege Einwand gegen die Ausweisung der im Folgenden aufgeführten Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <table border="1" data-bbox="44 1181 1093 1350"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Gemarkung</th> <th>Lagebezeichnung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Salzkotten</td> <td>Thule 052960</td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Salzkotten</td> <td>Thule 052960</td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Salzkotten</td> <td>Thule 052960</td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Salzkotten</td> <td>Thule 052960</td> <td>[anonymisiert]</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Gemarkung	Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Bemerkung	Salzkotten	Thule 052960	[anonymisiert]				Salzkotten	Thule 052960	[anonymisiert]				Salzkotten	Thule 052960	[anonymisiert]				Salzkotten	Thule 052960	[anonymisiert]				<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Prüfung der aufgeführten Flächen werden lediglich die Flächen in Verne, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] im Regionalplanentwurf als BSN festgelegt.</p> <p>Die anderen Flächen werden lediglich als BSLE festgelegt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung</p>
Gemeinde	Gemarkung	Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Bemerkung																										
Salzkotten	Thule 052960	[anonymisiert]																													
Salzkotten	Thule 052960	[anonymisiert]																													
Salzkotten	Thule 052960	[anonymisiert]																													
Salzkotten	Thule 052960	[anonymisiert]																													

<p>Salzkotten Verne052963 [anonymisiert]  Salzkotten Verne052963 [anonymisiert]  Salzkotten Verne052963 [anonymisiert]  Salzkotten Thule 052960 [anonymisiert]</p> <p>Begründungen;  A) Die jetzigen Flächen sollen bezüglich der Bearbeitung nicht beeinträchtigt werden.  B) Wertminderung der Flächen  C) Nachteile bei der Beleihung der Flächen  D) Einschränkung im Futteranbau  E) Wiederverkaufswert  F) Einschränkung bei Betriebserweiterung</p> <p>Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung dieses Schreibens.</p>	<p>(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5789</b></p>	
<p>mit diese m Schreiben möchten wir Einspruch gegen den Regionalplan OWL 2020 erheben.</p> <p>Wir bewirtschaften zusammen mit unseren Eltern bzw. Schwiegereltern einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Salzkotten-Verne im Vollerwerb, den wir demnächst als Hofnachfolger übernehmen werden. Ein Teil unseres Betriebsgeländes befindet sich in der Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Im Regionalplan ist vorgeschlagen, diesen Bereich zum Schutz der Natur auszuweisen. Wir befürchten, dass eine Ausweisung als Naturschutzgebiet die Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung unseres Betriebes stark gefährdet. Schon jetzt ist es für uns als sauenhaltender Betrieb durch politische Vorgaben nötig, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Diese Vorgaben dienen dazu, das Tierwohl zu fördern (mehr Platz für ferkelführende Sauen und im Deckzentrum) bzw. die Grundwasserbelastung zusenken</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

(Stichwort Düngeverordnung, mehr Lagerkapazität für Gülle vorhalten). Und wie sich die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für unsere Arbeit in den nächsten Jahren ändern werden, ist aktuell überhaupt nicht abzusehen. Die genannten, schon jetzt notwendigen Baumaßnahmen jedenfalls können nur auf dem genannten Grundstück durchgeführt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass eine Baugenehmigung für diese Projekte im geplanten Naturschutzgebiet nur schwierig oder unmöglich zu erhalten ist.

Wir befürchten, dass wir unseren Betrieb, wenn wir ihn nicht in der aktuellen Größe erhalten können (weil Baumaßnahmen nicht genehmigungsfähig oder aufgrund hoher Auflagen nicht umzusetzen sind), nicht mehr wirtschaftlich fortführen können. Uns bliebe dann nur die Fortführung als Nebenerwerbsbetrieb mit reduzierter Tierzahl ( bei annähernd gleichem bürokratischen Aufwand!) oder die Aufgabe des Betriebs.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass mit der Ausweisung der oben genannten Fläche zum Schutz der Natur ein deutlicher Wertverlust dieser Fläche einhergeht. Schließlich handelt es sich in dem Gebiet, in dem wir arbeiten, um eine ackerbaulich hoch ertragreiche Region, in der viel qualitativ hochwertiges Futter für unsere Tiere ohne lange Transportwege erzeugt werden kann. Die Restriktionen, die eine Ausweisung als Naturschutzgebiet mit sich bringt (zeitliche Beschränkungen für pflanzenbauliche Maßnahmen oder Verbot diverser Pflanzenschutzmittel), würde die Ertragssicherheit deutlich reduzieren.

Aus diesen genannten Gründen soll die Fläche nicht zum Schutz der Natur ausgewiesen werden.

"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2



	<p>festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5802</b>	
<p>ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Fläche zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Bezeichnung der Fläche, die sich in meinem Eigentum befindet: Gemeinde Salzkotten Gemarkung Thüle, [anonymisiert] Flur [anonymisiert]. Flur-Nr. [anonymisiert]</p> <p>Begründung: Durch die Ausweisung als Naturschutzfläche befürchte ich Einschränkungen bei der Bewirtschaftung. Dadurch sinkt der Ertrag, bzw. die zu erzielende Pacht von der Fläche. Durch die Ausweisung als Naturschutzfläche sinkt der Verkehrswert der Fläche erheblich, was einer stillen Enteignung entspricht. Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

	Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6145</b>	
<p>hiermit legen wir Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein:  Gemeinde Salzkotten, Gemarkung: Verne Flur: [anonymisiert], Flurstücke: [anonymisiert] in Pacht.  Die Flächen, bis auf Flurstück [anonymisiert], befinden sich zur Zeit noch Im Eigentum der Eltern, [anonymisiert]. Sie sind derzeit von der ältesten Tochter, [anonymisiert], gepachtet und werden durch sie landwirtschaftlich genutzt. Voraussichtlich im Laufe des Jahres werden die Flächen [anonymisiert] übertragen, ansonsten im Erbfall.  Der größte Teil der genannten Flächen wird zur Weidung und Heuerzeugung für die Viehhaltung des Betriebs benötigt. Vorhandene Ackerflächen werden verpachtet. Zurzeit halten wir einen Viehbestand von etwa acht Rinder/Kühe und zugehörige Kälber, die im Alter von 6 bis 24 Monaten vermarktet werden.  Da die genannten Flächen die Hofstelle beinhalten oder an diese grenzen, befürchten wir, dass bauliche Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen bei Ausweisung zum Schutz der Natur dann nicht mehr möglich sind und somit der landwirtschaftliche Betrieb und/oder sonstige Nutzung nicht an spätere Erfordernisse, auch oder gerade für die nachfolgenden Generationen, angepasst werden können. Des Weiteren befürchten wir einen großen Wertverlust für die Grundstücke und die dazugehörigen Immobilien.  Von den derzeit von uns bewirtschafteten Flächen wurden dann ca. 63 % zum Schutz der Natur ausgewiesen sein. Wobei sich derzeit schon, davon unabhängig, ca. 38 % im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde befinden. Von den eigenen Flächen würden dann ca. 54 % zum Schutz der Natur, zusätzlich zu den Grünlandflächen und verpachteten Ackerfläche, die schon dem Vogelschutzgebiet Hellwegbörde zugehören, ausgewiesen sein.  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Nach Prüfung der genannten Flächen sind nicht alle der genannten Flächen im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Einige sind lediglich als BSLE festgelegt.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.  Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.  Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit</p>

	<p>des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6148</b>	
<p>Hintergrund unseres Schreibens ist der von Ihnen entworfene Regionalplan. Im Regionalplanentwurf liegt der Hof von Frau [anonymisiert] und Frau [anonymisiert] ([anonymisiert], 33154 Salzkotten- Winkhausen) nunmehr in einem Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes und zudem in der Nähe eines Überschwemmungsgebiets.</p> <p>Diese neue Einordnung des Gebiets kann von unserer Mandantschaft nicht nachvollzogen werden, da sich in tatsächlicher Hinsicht keine Veränderungen der Natur ergeben haben, die eine solche Einordnung rechtfertigen. Konsequenz der neuen Einordnung ist aber, dass unsere Mandantschaft dadurch in Ihrem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG eingeschränkt wird, dies betrifft nicht nur die Hofstelle selbst ([anonymisiert], 33154 Salzkotten- Winkhausen), sondern auch alle anderen Ackerflächen, die im Eigentum unserer Mandantschaft stehen und ebenfalls nunmehr in das Natur- und Landschaftsschutzgebiet fallen.</p> <p>Durch die neue Einordnung wird es schwerer und teurer das Ackerland zu bewirtschaften, da erheblich strengere Vorschriften zu beachten sind. Allein die Tatsache, dass die Hofstelle schon jetzt im Entwurf des Regionalplans als Natur- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, hatte schon jetzt zur Folge - wenn unsere Mandantschaft die Immobilie verkaufen wollen würde dass unsere Mandantschaft die Liegenschaft zu einem geringeren Preis verkaufen müsste, als vor dem Regionalplanentwurf.</p> <p>Dieser Wertverlust ist so nicht hinnehmbar, da es keine natürlichen Veränderungen gibt, die diese Einordnung auch nur im Ansatz rechtfertigen. Auch wenn unsere Mandantschaft die Hofstelle erweitern oder umbauen möchte, würde sie vor erheblichen Schwierigkeiten stehen. Schon jetzt werden an Bauvorhaben im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung</p>

<p>Außenbereich gem. § 35 BauGB strenge Anforderungen gestellt. Die Einordnung als Natur- und Landschaftsschutzgebiet würde dies verschärfen, sodass damit zu rechnen ist, dass kein Bauvorhaben - auch kein Umbau – mehr genehmigt wird. Diese Einschränkungen und finanziellen Nachteile sind nicht mehr mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren, sodass wir namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft fordern, den Entwurf des Regionalplans so abzuändern, dass die Im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden Grundstücke, also die Hofstelle belegen [anonymisiert] in 33154 Salzkotten- Winkhausen und die beiden Flurstücke [anonymisiert] beide Gemarkung Salzkotten-Winkhausen, nicht als Natur- und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, sondern als reine landwirtschaftliche Kernzone wie das auch ein paar Meter weiter östlich und süd-westlich von der Hofstelle der Fall ist. Die Tatsache, dass sich in unmittelbarer räumlicher Nähe diese reinen landwirtschaftlichen Kernzonen befinden, sind ein weiteres Indiz dafür, dass es keine natürlichen Veränderungen gab, die eine Neuordnung rechtfertigen, sondern dass möglicherweise ein gewisser Prozentsatz an Natur- und Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden musste, wofür jetzt unsere Mandantschaft die Konsequenzen tragen soll.</p>	<p>die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6170</b></p>	
<p>hiermit erhebe ich Einwand gegen die Regionalplanungen der Bezirksregierung Detmold bezogen auf die mein Grünland betreffende Fläche Erlenbachgärten Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Gesamtfläche 1 ha 31 a 40 qm - siehe Anlagen</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den</p>

	<p>Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6212</b>	
<p>der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind. Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt. Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses (Genehmigungen werden nicht erteilt). Wir haben in Thüle schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft entnommen wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen. Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt. Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden. Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Umsetzung des Regionalplanentwurfes 2020. Betroffene Flächen: Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Baake, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

	<p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6213</b>	
<p>der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt.</p> <p>Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses (Genehmigungen werden nicht erteilt).</p> <p>Wir haben in Thüle schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft entnommen wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen.</p> <p>Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt.</p> <p>Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden.</p> <p>Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Umsetzung des Regionalplanentwurfes 2020.</p> <p>Betroffene Flächen  Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

	<p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6214</b>	
<p>der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt.</p> <p>Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses {Genehmigungen werden nicht erteilt).</p> <p>Wir haben in Thüle schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft entnommen wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen.</p> <p>Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt.</p> <p>Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden.</p> <p>Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Umsetzung des Regionalplanentwurfes 2020.</p> <p>Betroffene Fläche: Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>



	Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6215</b>	
<p>der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt.</p> <p>Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses (Genehmigungen werden nicht erteilt).</p> <p>Wir haben in Thule schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft entnommen wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen.</p> <p>Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt.</p> <p>Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden.</p> <p>Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Umsetzung des Regionalplanentwurfes 2020.</p> <p>Betroffene Flächen:</p> <p>Gemarkung Scharmede, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Prüfung sind die angesprochenen Flächen nicht von einer BSN Festlegung betroffen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6216</b>	

<p>der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind. Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt. Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses {Genehmigungen werden nicht erteilt). Wir haben in Thule schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft entnommen wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen. Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt. Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden. Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Umsetzung des Regionalplanentwurfes 2020. Betroffene Flächen: Gemarkung Verne, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6217</b></p>	
<p>der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind. Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt. Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses {Genehmigungen werden nicht erteilt). Wir haben in Thule schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

<p>entnommen wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen. Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt. Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden. Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Umsetzung des Regionalplanentwurfes 2020. Betroffene Flächen: Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6218</b></p>	
<p>der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind. Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt. Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses (Genehmigungen werden nicht erteilt). Wir haben in Thule schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft entnommen wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen. Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt. Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden. Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Umsetzung des Regionalplanentwurfes</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

<p>2020. Betroffene Flächen: Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Boke, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6219</b></p>	
<p>der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind. Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt. Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses (Genehmigungen werden nicht erteilt). Wir haben in Thule schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft entnommen wurden. Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen. Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt. Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden. Wir erheben hiermit Einspruch gegen die Umsetzung des Regionalplanentwurfes 2020. Betroffene Fläche: Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen</p>

	Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6234	
<p>der vorliegende Entwurf des Regionalplans weist auch eine mir gehörende Fläche aus, die zukünftig im Naturschutzgebiet liegt und deren Nutzung eingeschränkt wird. Damit verbindet sich eine entsprechende Entwertung bzw. Beeinträchtigung. Ich lege hiermit Einspruch gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Die von der Planung betroffene Fläche ist wie folgt gekennzeichnet:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle GMKG: 052960 Flur: [anonymisiert] Flurstück-Nr.: [anonymisiert], Lagebezeichnung: [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 6994</b>	
<p>2.2 Stadt Salzkotten</p> <p>2.2.1 Steinbruch in Salzkotten-Niederntudorf: Die Erweiterung des Steinbruchs (Suchraum PB-Sal_BSAB47) wird abgelehnt. Wie im Umweltbericht ausgeführt, ist die Fläche wertvoll für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft (Standort eines Hügelgrabs). Die Erweiterung des Steinbruchs hätte ferner negative Auswirkungen auf den Ortsteil Niederntudorf (Lärmemissionen, Verkehr). Ferner hat das Vorhaben Auswirkungen auf die Natur. Das Vorkommen von Salamander und auch Uhu würde empfindlich gestört.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen. Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von angrenzenden BSN oder angrenzenden Waldbereichen, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten. Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 6997</b>	
<p>2.2.4 Ziel F11: Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur Wir begrüßen die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, wonach die Bereiche für den Naturschutz westlich von Thüle und im Bereich Obern- und Niederntudorf [genauer] ausgeweitet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 7665</b>	
<p>wir begrüßen den Leitgedanken des Regionalplans, die Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in den kommenden 20 Jahren zu liefern und den Ansatz, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen dauerhaft in Einklang zu bringen (Rdn. 2).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 7666</b>	
<p>Unserer Auffassung nach wird das Planwerk diesem Anspruch nur teilweise gerecht. Besonders deshalb, weil die Anforderungen an den Natur- und Klimaschutz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

überwiegend nur als allgemeine Planungsgrundsätze formuliert sind und nicht als konkrete Ziele.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7669</b>	
<p>Auf einzelne, für Salzkotten relevante Punkte des Entwurfs, möchten wir wie folgt eingehen:</p> <p><b>zu 3. Siedlung:</b></p> <p><u>Ziel S7: Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</u></p> <p>zu Rdn. 513: Durch den Ausschluss von Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) wird massiv und unnötig in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen. Gerade in diesen intensiv genutzten Bereichen ist oftmals ein konfliktarmer Betrieb und die Koexistenz mit emittierenden Industrie- und Gewerbegebieten möglich (siehe Paderborn-Mönkeloh).</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7670</b>	
<p>Wir begrüßen den Wegfall der im aktuellen Regionalplan noch dargestellten Fläche für die Schwerindustrie westlich der Kernstadt. Auch deshalb, weil in diesem Bereich und im südlichen Haltiger Feld (PB_Sal_GIB_007) mit Artenschutzkonflikten (Vorkommen Wiesenweihe, Kiebitz, Rebhuhn) zu rechnen ist. Die Kontingentierung von GIB-Flächen (50ha gemäß Anlage 1) wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Die Kontingentierung von GIB-Flächen (50ha gemäß Anlage 1) wird grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7671</b>	

<p><u>Ziel S9: Flächenkontingente für Wohnbauflächen</u></p> <p>zu Rdn. 537: Das Ausweisen von gemeindeschaffen Flächenkontingenten als Obergrenze auf der Basis von Bevölkerungsprognosen halten wir für einen geeigneten Ansatz, um eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung zu forcieren. Die für Salzkotten anvisierten 14 ha (Anlage 1) halten wir für ausreichend. Auch deshalb, weil dies zur weiteren Verdichtung außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche (zASB) führt. Durch eine -im Vergleich zu heute- kompakten Mischbebauung können die zugewiesenen Kontingente effizient ausgenutzt werden. Die Öffnungsklausel unter Absatz 3 (Rdn. 540 ff.) bietet zudem ausreichenden Erweiterungsspielraum und erlaubt ein flexibles Anpassen an veränderte Randbedingungen (positive Bevölkerungsentwicklung.).</p> <p>Das zeichnerisch dargestellte und damit auswählbare Flächenangebot übersteigt das Kontingent von ASB und GIB um 320%. Dies lädt einerseits nicht zum Flächensparen ein, bietet aber andererseits vielfältige Planungsspielräume.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass die Gesamtgröße der Flächenkontingente mit dem Flächenverbrauchsszenario der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes korrespondiert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7672</b></p>	
<p>Das Aufweichen der Kontingentierung durch das Zulassen zahlreicher Ausnahmetatbestände (Rdn. 540) betrachten wir dagegen als kontraproduktiv, weil hier beispielsweise allein das frühzeitige Aufbrauchen des Kontingents reicht, um einen Mehrbedarf geltend zu machen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanung geht davon aus, dass im Regelfall in allen Kommunen der Planungsregion die jeweils festgelegten Flächenkontingente für den Flächenbedarf für Wohnnutzungen ausreichen. Gründe für diese Annahme sind, dass die Methode zur Bedarfsermittlung auch bei Kommunen mit absehbar schrumpfenden Bevölkerungs- und Haushaltszahlen einen Grundbedarf an Wohnungen zugrunde legt, bei der Umrechnung von Wohnungsbedarf in Flächenbedarf auf eine Mindestdichte verzichtet wird und Baupotentiale in Baulücken bei der Berücksichtigung von Flächenreserven unberücksichtigt bleibt. Gleichwohl kann es in Einzelfällen im Planungszeitraum dazu kommen, dass aufgrund von Umständen, die nicht bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden können, z. B. erhebliche Zuwanderungen, die kommunalen Flächenkontingente einzelner Kommunen bereits vor dem Ende des Planungszeitraums erschöpft sind. Für diesen Fall sieht der Regionalplan die ausnahmsweise Überschreitung des kommunalen Flächenkontingents in</p>



	<p>unwesentlicher Größenordnung vor. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommune den weiteren Bedarf für die Darstellung neuer Wohnbauflächen nachweist und keine ausreichenden und verfügbaren Flächenreserven für die Deckung des Bedarfs vorhanden sind. Die ausnahmsweise Überschreitung des kommunalen Flächenkontingents wird auf ein unwesentliches Maß beschränkt, damit das ursprünglich für die Gemeinde festgelegte Flächenkontingent im Wesentlichen gewahrt bleibt. Ob eine wesentliche Überschreitung vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden. Sofern durch eine oder mehrere Bauleitplanungen eine wesentliche Überschreitung des Ausgangswertes erfolgen soll, ist zuvor eine Regionalplanänderung erforderlich. Die Regionalplanung geht insofern von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7673</b>	
<p>Das vollständige Festhalten an den ASB in Scharmede südlich der Bahnhofstraße halten wir nicht für angemessen, weil gerade in Scharmede die Möglichkeiten einer weiteren innerörtlichen Verdichtung nicht ausgeschöpft wurden und die dargestellten Flächen unverhältnismäßig groß gemessen an der Gesamtgröße der Ortschaft sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Scharmede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Zudem ist die Fläche bereits rechtsgültigen Regionalplan dargestellt und wird in einem Teilbereich bereits bauleitplanerisch entwickelt.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7674</b>	
<p><b><u>zu 4. Freiraum und Umwelt:</u></b></p> <p><u>Ziel F11: Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur</u></p> <p>Wir begrüßen die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, wonach die</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen</p>

Bereiche für den Naturschutz westlich von Thüle und im Bereich Tudorf ausgeweitet werden.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7675</b>	
<p><u>Ziel F13: Schutz und Entwicklung der Senne</u></p> <p>Wir sprechen uns dafür aus, die Ausweisung als Nationalpark explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7739</b>	
<p><u>Grundsatz F22: Waldvermehrung</u></p> <p>zu Rdn. 1113 ff.: Salzkotten gilt mit einem Waldanteil von 13% als waldarm. Im Sinne einer klimastabilen Stadtentwicklung sollten daher, wie in den Rdn. 1115 dargelegt, kernstadtnahe Bereiche und Uferregionen der Heder bewaldet werden – sofern dies anderen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zuwiderläuft. Auch als ASB dargestellte Bereiche östlich der Ewert (nördlich der Bahntrasse – westlicher Abschnitt des PB_Sal_ASB_006, siehe Prüfbogen) wären hier zu prüfen, da diese Bereiche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Die zeichnerische Festlegung als ASB hat nicht zur Folge, dass hier tatsächlich auch Wohnbebauung entstehen muss. Auch Waldfestlegungen oder Grünflächen usw. sind Nutzungen eines ASB.</p> <p>Eine Festlegung als Ziel ist aus raumordnerischer Sicht rechtlich nicht möglich</p>

<p>aufgrund ihrer erheblichen Verkehrslärmbelastung nicht als Wohnbereich geeignet sind.</p> <p>Da Wäldern für die Abkühlung der Siedlungsräume, als Lebensraum und als CO<sub>2</sub>- und Wasserspeicher eine herausragende Bedeutung zukommt, ist dieser Planungsgrundsatz als verbindliches Planungsziel zu formulieren</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7743</b></p>	
<p><b><u>zu 8. Rohstoffgewinnung</u></b></p> <p><u>Abbau oberflächennaher Bodenschätze / Steinbruch Salzkotten-Niederntudorf (PB Sal BSAB 47)</u></p> <p>Eine weitere Vergrößerung des Steinbruchs um mehr als 5 ha gegenüber dem derzeitigen Regionalplan lehnen wir aufgrund der herausragenden Bedeutung der Region für das Landschaftsbild (LBE-IV-033-W), der betroffenen Kulturgüter (Grabhügel), der Betroffenheit geschützter Arten (Uhu, Rotmilan) und der ungewissen Auswirkungen auf das dörfliche Mikroklima ab. Zudem wären die Funktionen (Klima- und Umweltschutz, Erholung, Wasserhaushalt) des direkt angrenzenden Stadtwaldes beeinträchtigt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen.</p> <p>Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von angrenzenden BSN oder angrenzenden Waldbereichen, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten.</p> <p>.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8302</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle; Lagebezeichnung: [anonymisiert]; Flur: [anonymisiert] ; Flurstück: [anonymisiert] Gemarkung: Thüle ; Lagebezeichnung: [anonymisiert] ; Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p>	<p>Der Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden</p>

Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.	Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8303</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan 2020 ein.</p> <p>Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Delbrück; Gemarkung: Boke ; Lagebezeichnung: [anonymisiert]; Flur: [anonymisiert]; Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8794</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung Thüle, Lagebezeichnung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Thüle, Lagebezeichnung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Thüle, Lagebezeichnung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Prüfung der genannten Flächen sind diese nicht alle als BSN im Regionalplanentwurf OWL festgelegt. Einige sind lediglich als BSLE festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

<p>[anonymisiert] Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 8795</p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Nach Prüfung der genannten Flächen, sind diese im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN sondern lediglich als BSLE festgelegt.</p>

<p>Gemeinde Salzkotten:  Gemarkung: Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]  Gemarkung: Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]  Begründung: Durch das geplante Schutzgebiet wurden wir in unserer Betriebsentwicklung deutlich eingeschränkt werden.  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8796</b></p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.  Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:  Gemeinde Salzkotten:  Gemarkung Thüle, Lagebezeichnung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  Begründung: fehlende Ackerflächen für Landwirte. Wertminderung der Gebäude und Ackerflächen.  Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

	<p>Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Gebäude befinden sich nach Prüfung nicht im BSN sondern lediglich im BSLE. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8797</b>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein.  Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden:  Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  Begründung: Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 8994	
<p>Ackerfläche Gemarkung Schwelle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Die zuletzt genannte Ackerfläche liegt im Bereich von Winkhausen, nun ebenfalls in einem BSN.</p> <p>Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied befürchtet, dass in zukünftigen Planungsverfahren das Naturschutzgebiet Hederaue/Thüler Moorkomplex über die Hofstelle hinaus erweitert wird und der Betrieb dann enormen Einschränkungen unterliegt. Unser Mitglied fürchtet weitere bauliche Einschränkungen zusätzlich zu denen, die der durch seine Lage im Überschwemmungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet bereits jetzt schon hinnehmen muss.</p> <p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft nicht hinnehmbar. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass auch weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Auch die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den hofnahen Flächen des Betriebes darf nicht durch weitere Auflagen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>



<p>gefährdet werden.</p> <p>Dem Betrieb unseres Mitglieds kommt durch Art. 14 Abs. 1 des GG ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Hofstelle und die genannten Flächen aus dem BSN herauszunehmen und als landwirtschaftliche Kernzone darzustellen.</p> <p>Im Hinblick auf die Eigentumsfläche in der Gemarkung Schwelle, die ebenfalls intensiv bewirtschaftet wird, regen wir an, den BSN an der Grenze des -Vogelschutzgebietes Heilwegbörde zu orientieren.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen.</p>	<p>Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 9019</p>	
<p>Ich lege hiermit Einwand gegen die Ausweisung für Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Ich bin Ortslandwirt der Gemeinde Thüle, Ortsteil der Stadt Salzkotten. Hiermit spreche ich für mich und die Landwirte in meiner Gemeinde Thüle. In dem neuen Regionalplan 2020 ist meine Gemeinde komplett überplant worden. Es besteht dann keine Möglichkeit der Entwicklung im landwirtschaftlichen Sektor. Gerade jetzt wo die Tierhaltung vor einem großen Umbruch steht, mehr Tierwohl, Ausbau Bio Landwirtschaft, mehr Direktvermarktung etc. Wenn Landwirte in meinem Dorf sich in diese Richtung weiter entwickeln möchten muss ihnen dazu auch die Möglichkeit eingeräumt werden. In Dorflage sind solche Entwicklungsschritte aus Emissionsgründen immer problematisch. Hierzu muss die Möglichkeit offen gehalten werden Entwicklungsschritte im Aussenbereich zu tätigen. Leider ist im neuen Regionalplan mein Ort Thüle komplett überplant worden. Alle Flächen die bis jetzt noch nicht im Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc liegen sind überplant bzw ins Landschaftsschutzgebiet gekommen. Wo bleibt da noch Entwicklungsmöglichkeit in der Landwirtschaft? Hier die Flächenbezeichnungen, die im neuen Regionalplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung; Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstücke: [anonymisiert] Gemarkung; Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>

Gemarkung:Thüle Lagebezeichnung: [anonymisiert] Flur [anonymisiert]  
 Flurstücke: [anonymisiert]  
 Ich habe nur einige Flächen bzw Flurstücke exemenplarisch genannt, die in diesem bis jetzt noch nicht überplant sind bzw jetzt in das Landschaftsschutzgebiet kommen sollen bzw als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden sollen. Wie und wo soll in Zukunft die Entwicklungsmöglichkeit in der Landwirtschaft bestehen? Gerade im Hinblick auf die neuen Herausforderung die an die Landwirtschaft gestellt werden. Umbau der Nutztierhaltung auf mehr Tierwohl, mehr biologische Tierhaltung, sowie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Wo soll das in Zukunft möglich sein wenn alles überplant ist. Zudem stellt sich mir die Frage warum nur landwirtschaftliche Flächen in den Regionalplan aufgenommen werden. In meiner Gemeinde gibt es auch einen Golfplatz mit ca. 120 ha Fläche, warum kommt diese Fläche nicht in dem Regionalplan vor und wird überplant? Müssen nur landwirtschaftliche Flächen für den Naturschutz erhalten? Flächen die zu einer bessergestellten Klientel gehören sind aussen vor?  
 Allein in meiner Gemeinde Thüle sind 210,8 ha Fläche in Naturschutzgebieten, Lippeaue, Barbruch, Hederaue und Gunnewiesen. Diese Flächen sind komplett aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen, das heißt sie werden gar nicht, selbst nicht mal ökologisch genutzt, sondern so wie es sich die zuständige Naturschutzbehörde es möchte. Wenn dies so ist dann müsste dies ein Refugium für die Flora und Fauna in höchsten Mass sein. Wenn dem nicht so ist stellt sich mir die Frage ob da die Zielrichtungen den Naturschutzgebieten die richtige ist. Warum müssen dann auch noch die letzten ohne Auflagen Flächen in meinem Dorf auch noch überplant werden?

naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.  
 Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen." Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichnerdefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.

	<p>Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 9020</b>	
<p>Im neuen Regionalplan wird das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde mit aufgenommen. Es wurde ins Leben gerufen um besonders die Korn- und Wiesenweihe zu schützen. Doch seit Jahren ist in meiner Gemeinde Thüle kein Brutpaar mehr gesichtet worden. Selbst nach Rücksprache mit dem Ortslandwirt der Nachbargemeinde Scharmede, ebenfalls Flächen im Vogelschutzgebiet, seit Jahren keine Brutpaare mehr da. In der FFH-Vorprüfung für das Gebiet "VSG Hellwegbörde" wird von einem durchschnittlichen Bestand gesprochen, bloss wo sind diese Brutpaare? Werden diese Angaben zum Brutbestand im Schutzgebiet von einer übergestellten Behörde kontrolliert? Oder weisen die zuständigen Verbände die Vogelschutzgebiete aus und die anschliessenden Maßnahmen bzw deren Erfolg werden von ihnen selber dargelegt und keiner kontrolliert das?</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 617</b>	

## Einwand Regionalplan 2020

hiermit erhebe ich Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020.

Die Flächenbezeichnungen, die sich in meinem Eigentum befinden, die beiden letzten liegen meines Erachtens nicht im geplanten BSN:

Gemeinde Hövelhof Gemarkung Hövelhof Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

Flurstück [anonymisiert]

Flurstück [anonymisiert]

Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Vergrößerung bzw. Veränderung der BSN habe ich Sorge vor eventuellen Bewirtschaftungsbeschränkungen, befürchte auch finanzielle Einbußen, sowohl in der Selbstbewirtschaftung als auch bei der Verpachtbarkeit.

Durch die nicht so gute Flächenausstattung meines Betriebes kann ich nicht auf die Bearbeitung der Böden und die Einnahmen daraus verzichten.

Eine Karte legen ich diesem Schreiben bei, die Eigentumsflächen sind dort grob in

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Nach Prüfung liegen nicht alle aufgeführten Flächen in einem Bereich zum Schutz der Natur. Einige sind lediglich im Regionalplan OWL als BSLE festgelegt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

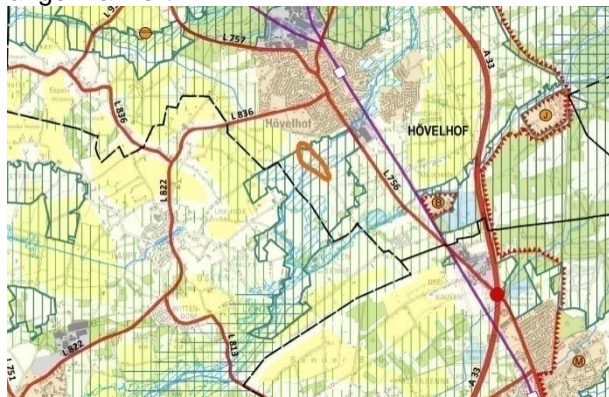
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.

Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der

orange markiert.



BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 830

hiermit beziehe ich Stellung zur Erweiterung des Naturschutzgebietes Lauerbruch.

Ich spreche mich gegen eine Erweiterung aus, da ich hiermit für mich finanzielle Nachteile sehe, wie z.B beim Verkauf bzw. Verpachtung. Zudem kommt die Unsicherheit bei Umbaumaßnahmen wie auch Erweiterung des Wohnraumes. Auch die spätere Generation hat dadurch finanzielle Nachteile. Ein bereits bebautes Gebiet in ein Naturschutzgebiet umzuwandeln macht meiner Meinung nach auch keinen Sinn.

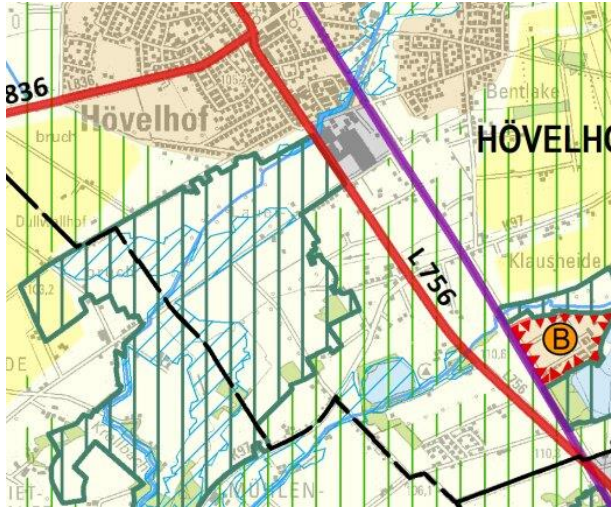
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw.

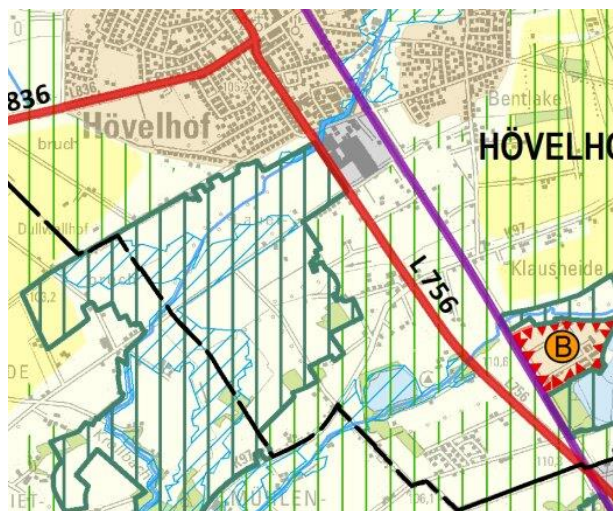
	<p>behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 831</b></p>	
<p>Mit Verwunderung habe ich im neuen Regionalplan OWL feststellen müssen, dass Sie beabsichtigen, das Naturschutzgebiet "Erdgarten-Lauerwiesen" zu vergrößern, in dem es in Richtung Osten bis zur Landstraße L756 erweitert werden soll. Somit fällt auch mein Grundstück am: [anonymisiert], 33161 Hövelhof (Flurstück [anonymisiert]) in dieses Gebiet.</p> <p>Ebenso spreche ich auch für meine Nachbarin Frau [anonymisiert] [anonymisiert], 33161 Hövelhof (Flurstück [anonymisiert]) deren Bedenken mit meinen konform sind und die ich hiermit auch vertrete.</p> <p>Da wir uns eh bereits in einem Landschaftsschutzgebiet befinden, sind unsere Freiräume z.B. hinsichtlich Bebauung ohnehin schon sehr stark eingeschränkt. In einem Naturschutzgebiet dürften die Hürden hinsichtlich mal ev. möglicher Veränderungen wohl noch höher liegen. Auch fürchten wir vor einem erheblichen Wertverlust unserer Immobilie.</p> <p>Ferner geht es auch um das "Flurstück [anonymisiert]". Es befindet sich neben und hinter meinem Grundstück. Der Besitzer ist eine Erbengemeinschaft, der ich mit angehöre und die ich hiermit auch vertrete. Das Grundstück ist als Ackerland und</p>	 <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>



Wiese an einem Landwirt verpachtet. Sollte es also zum Naturschutzgebiet kommen so ist auch dieser in der Bewirtschaftung der Felder stark eingeschränkt. Auch muss bei einem ev. mal angedachten Verkauf dieser Fläche mit einem erheblichen Wertverlust gerechnet werden.

Das kann es also nicht sein. Ich/wir bitten Sie, das Ganze noch mal zu Überdenken und ggf. umzuplanen. Es wäre schön wenn diese Eingabe berücksichtigt wird.

[anonymisiert]



Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

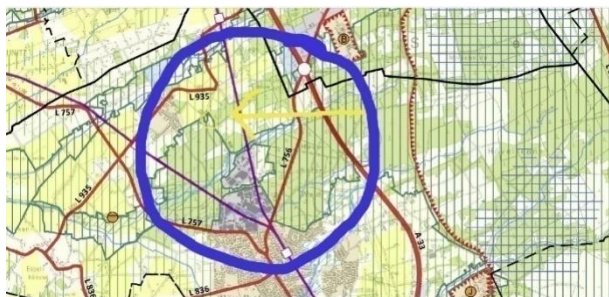
	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 1016</b>	
<p>bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalplanes OWL stelle ich folgenden Antrag:</p> <p>Wir betreiben einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb ("[anonymisiert]") an der [anonymisiert] in 33161 Hövelhof. Hier die genaue Lage des Betriebsstandortes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemarkung Hövelhof</li> <li>• Flur [anonymisiert]</li> <li>• Flurstück [anonymisiert]</li> <li>• Gesamtgröße: 5,4634 ha</li> <li>• eingerahmt durch die K 46 ([anonymisiert]), Ramselstraße und Im Rinthe</li> </ul> <p>Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL wurde der oben definierte Betriebsstandort teilweise als <b>2 da - Schutz der Natur</b> - kategorisiert.</p> <p><b>Ich beantrage hiermit unsere komplette Hoffläche, wie oben beschrieben, in die Kategorie 2. db - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung-</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>



**,einzustufen.  
Dieses betrifft unsere gesamte Eigentumsfläche, gelegen zwischen den Straßen:  
[anonymisiert].**

**Begründung:**

**Wir beabsichtigen auch zukünftig unsere seit über 50 Jahren bestehende  
Weihnachtsbaumdirektvermarktung weiter fortzuführen und diese auch noch zu  
erweitern. Auch ein Ausbau weiterer Direktvermarktungen muss mittel- und  
langfristig gesichert sein.**



**Stellungnahme**

**Abwägung**

**ID: 1032**

bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalplanes OWL stelle ich folgenden Antrag:

Meine Ackerflächen:

Gemarkung Hövelhof

Flur [anonymisiert]

Flurstück [anonymisiert]

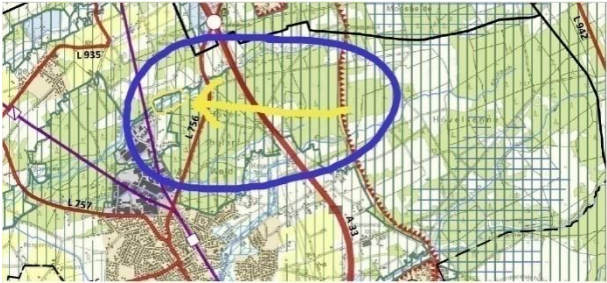
Größe des Flurstücks: 11,2208 ha,  
davon 3,1260 ha Ackerland.

Gemarkung Hövelhof

Flur [anonymisiert]

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung

<p>Flurstück [anonymisiert] Größe des Flurstücks [anonymisiert],7067 ha, davon 1,4861 ha Ackerland</p> <p>Gemarkung Hövelhof Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Größe des Flurstücks 6,6556 ha, davon Ackerland 1,9145 ha</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL wurden die oben definierten Ackerflächen in der Größe von 3,1260 ha und 3,4006 ha in Gänze in die Kategorie 2 da - Schutz der Natur - eingestuft.</p> <p>Ich beantrage hiermit, diese beiden Ackerflächen in die Kategorie 2 db -Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung- zu setzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich beantrage die nördliche Waldkante des südlich angrenzenden Waldes als Grenze für das Gebiet 2 da festzusetzen, da durch die Festsetzungen im Landschaftsplan Sennelandschaft der Emsverlauf mit den angrenzenden Flächen hinreichend geschützt sind.</p> 	<p>die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2134</b></p>	
<p>als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen</p>

<p>Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung [anonymisiert], in der Flur [anonymisiert] in einer Größe von 2,1331 ha Ackerland und 1,1093 ha Grünland zu meinem Eigentum.</p> <p>Des weiteren gehört mir in der Kulisse, Flurstück [anonymisiert] in Flur [anonymisiert] ebenfalls in der Gemarkung Hövelhof in einer Größe von 1,6493 ha Grünland.</p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um wertvolles Acker- und Grünland, die ich im Nebenerwerb bewirtschafte.</p> <p>Ich bin auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Flächen als Nebenerwerbslandwirt angewiesen.</p> <p>Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am Furlbach für den Schutz der Natur dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen dann ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde diese Flächen auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die komplette Ackerfläche und meine Grünlandflächen mit ein.</p> <p>Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weiter naturschutzfachliche Auflagen des Bundes und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer deutlichen Wertminderung der Flächen einhergeht.</p> <p>Im ländlichen Raum sind wir auf die Bewirtschaftung der Flächen angewiesen um das Landschaftsbild prägenden Hofgebäude zu erhalten.</p> <p>Daher fordere ich, dass der Bereich für den Schutz der Natur auf den engen Bereich am Gewässer beschränkt bleibt und die Flächen weiterhin als Landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2164</b></p>	
<p>Als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als "Bereich für den Schutz der Natur" (BSN) ab.</p> <p>Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung Hövelhof das Flurstück [anonymisiert], in der Flur [anonymisiert] in einer Größe von ca. 1,7 ha zu meinem Eigentum. Bei der Fläche handelt es sich um wertvolle Ackerfläche, die derzeit zur Bewirtschaftung an den Landwirt [anonymisiert] in Hövelhof, verpachtet ist. Mein Pächter ist auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Fläche als Futtergrundlage für seinen Viehbestand angewiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu</p>

<p>Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am Furlbach für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde die BSN-Darstellung meiner Fläche auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die komplette Fläche bis an den Weg Koldingsheide mit ein.</p> <p>Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weitere naturschutzfachliche Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer Wertminderung der Flächen einhergeht.</p> <p>Im ländlichen Raum sind auch wir als Verpächter auf angemessene Pachtzahlungen angewiesen, um die gewachsene ländliche Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Hofgebäuden zu erhalten. Daher sollte der Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt bleiben und die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.</p>	<p>sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2223</b></p>	
<p>als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) ab.</p> <p>Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung Hövelhof das Flurstück [anonymisiert], in der Flur [anonymisiert] in einer Größe von ca. 2,25 ha zu meinem Eigentum. Bei der Fläche handelt es sich um wertvolles Ackerland, die derzeit zur Bewirtschaftung an den Landwirt [anonymisiert] in Hövelhof verpachtet ist.</p> <p>Mein Pächter ist auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Fläche als Futtergrundlage für seinen Tierbestand angewiesen.</p> <p>Zusätzlich sind Teile meiner Waldfläche am Furlbach ebenfalls als BSN Gebiet überplant, ich bin auf die Nutzung dieser Waldfläche angewiesen.</p> <p>Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

<p>Furlbach für den Schutz der Natur dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen dann ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde diese Flächen auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die komplette Ackerfläche und Teile meines Waldes mit ein. Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weitere naturschutzfachliche Auflagen des Bundes und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer deutlichen Wertminderung der Flächen einhergeht.</p> <p>Im ländlichen Raum sind wir als Verpachter auf angemessene Pachtzahlungen angewiesen, um die gewachsene ländliche Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Hofgebäuden zu erhalten.</p> <p>Daher fordere ich, dass der Bereich für den Schutz der Natur auf den engen Bereich am Gewässer beschränkt bleibt und die Flächen weiterhin als Landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2242</b></p>	
<p>Als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) ab.</p> <p>Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung Hövelhof das Flurstück [anonymisiert], in der Flur [anonymisiert] in einer Größe von ca. 6,95 ha zu meinem Eigentum. Bei der Fläche handelt es sich um wertvolles Ackerland, die derzeit zur Bewirtschaftung an den Landwirt [anonymisiert] in Hövelhof verpachtet ist.</p> <p>Mein Pächter ist auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Fläche als Futtergrundlage für seinen Tierbestand angewiesen. Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>

<p>Furlbach für den Schutz der Natur dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen dann ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde diese Flächen auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die komplette Ackerfläche mit ein. Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weiter naturschutzfachliche Auflagen des Bundes und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer deutlichen Wertminderung der Flächen einhergeht.</p> <p>Im ländlichen Raum sind wir als Verpächter auf angemessene Pachtzahlungen angewiesen, um die gewachsene ländliche Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Hofgebäuden zu erhalten.</p> <p>Daher fordere ich, dass der Bereich für den Schutz der Natur auf den engen Bereich am Gewässer beschränkt bleibt und die Flächen weiterhin als Landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.</p>	<p>Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2904</b>	
<p>Stellungnahme zum "Regionalplan OWL - Entwurf 2020"</p> <p>Als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) ab.</p> <p>Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung Hövelhof das Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert], in der Flur [anonymisiert] in einer Größe von ca. 4,87 ha zu meinem Eigentum. Bei der Fläche handelt es sich um wertvolle Ackerfläche, die derzeit teilweise zur Bewirtschaftung an den Landwirt [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu</p>

<p>in Hövelhof, verpachtet ist und in einer Größe von knapp 2 ha von mir selbst als Grünland bewirtschaftet wird.  Mein Pächter ist auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Fläche als Futtergrundlage für seinen Viehbestand angewiesen.  Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am Furlbach für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde die BSN-Darstellung meiner Fläche auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt.  Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die gesamte Fläche bis an den Weg Koldingsheide mit ein.</p> <p>Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weitere naturschutzfachliche Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer Wertminderung der Flächen einhergeht.  Im ländlichen Raum sind auch wir als Verpächter auf angemessene Pachtzahlungen angewiesen, um die gewachsene ländliche Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Hofgebäuden zu erhalten.  Daher sollte der "Bereich für den Schutz der Natur" auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt bleiben und die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.</p>	<p>sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3380</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich von Hövelhof. Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Fläche von insgesamt ca. 82 ha (15 ha Eigentum, der Rest ist Pachtland). Der Betrieb betreibt im Schwerpunkt Ackerbau und Bullenmast. Am Standort werden 130 Tiere gehalten. Um die Hofstelle herum liegen ca. 9 ha arrondierte landwirtschaftliche Flächen, u.a. auch hofnahe Weideflächen für die Rinder. Der Betrieb liegt im Landschaftsschutzgebiet "Untere Senne" 01-2.2.2 des Landschaftsplans Sennelandschaft. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Naturschutzgebiet "Erdgarten-Lauerwiesen".</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL</p>

In dem derzeitigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter grenzt die Hofstelle bereits an einen bestehenden BSN, hier das bereits ausgewiesene o.g. Naturschutzgebiet. Die Hofstelle selbst als auch die dort arrondierten Eigentumsflächen sind aber als landwirtschaftliche Kernzonen gekennzeichnet.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die vormals als landwirtschaftliche Kernzone bezeichneten Flächen und schließt damit nicht nur gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen ein, sondern auch die Hofstelle. Insgesamt liegen etwa 2/3 der Eigentumsflächen des Betriebes zukünftig in einem BSN.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Eigentumsflächen:

- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Hofstelle mit angrenzendem Grünland zur Größe von 4, 12 ha und 1,51 ha Ackerland)
- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (0,56 ha Acker)
- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (0,72 ha Acker)
- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (0,87 ha Acker)
- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (1,37 ha Grünland)

Zudem liegen folgende Pachtflächen in dem Bereich:

- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (0,7 ha Acker)
- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (0,92 ha Grünland)
- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (1,51 ha Grünland)
- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (2,37 ha Grünland)
- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (0,8 ha Acker)

umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Kernräume erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.



- Gemarkung 052936, Flur [anonymisiert], Flurchstück [anonymisiert] (0,5 ha Acker)

Die Flächen sind größtenteils arrondiert und als hofnahe Flächen von besonderer Bedeutung für den Betrieb.

Bei allem ist besonders zu beanstanden, dass Teile der seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN-Darstellung überlagert werden.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3. Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Qualität und Güte seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Ebenso müssen auch bauliche Neu- und Umbauten perspektivisch an der Hofstelle möglich bleiben, damit der Betrieb auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN - Festsetzung dürfte aber vor dem Hintergrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken können.

Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, etwa im Hinblick auf das absolute Verschlechterungsverbot. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.

<p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LDüngeVO und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen/Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. So plant unser Mitglied konkret Erweiterungen/Umstellungen in Bezug auf die Tierart und möchte insbesondere in den Bereich Direktvermarktung regionaler Produkte investieren. Zudem darf auch die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den hofnahen Flächen nicht durch weitere drohende Auflagen gefährdet werden.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz hier zurückgenommen werden und sowohl Hofstelle als auch die nahegelegenen Flächen außen vorlassen. Außerdem sollte auch die Einordnung als landwirtschaftliche Kernzone beibehalten, also der Status Qua insgesamt aufrechterhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen unseres Mitglieds.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3654</b>	
<p>Regionalplan OWL Einwendungen zum öffentlich ausgelegten Entwurf Unser Mitglied: [anonymisiert], 33161 Hövelhof</p> <p>in der im Betreff bezeichneten Angelegenheit schreiben wir Ihnen namens und im Auftrag unseres Mitglieds [anonymisiert]. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt bei. Herr [anonymisiert] wendet sich gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der bis zum 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>

Unser Mitglied ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet in Espeln einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Schweinemast. Es werden insgesamt ca. 52 ha landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet.

Die Hofstelle unseres Mitglieds wie auch alle bewirtschafteten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Untere Senne (01-2.2.2) des Landschaftsplans Sennelandschaft, aus dem sich bereits Einschränkungen für den Betrieb ergeben. Insbesondere die Flächen um den Hof herum (ca. 17 ha) sind vollständig arrondiert und als hofnahe Eigentumsflächen von besonderer Bedeutung für den Betrieb.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL sieht für den Bereich Espeln die Erweiterung bereits bestehender Bereiche für den Schutz der Natur vor, die in erheblichem Umfang auch gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen einschließen, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Zudem findet im Gemeindegebiet Hövelhof nach den Eindrücken unseres Mitglieds eine immense Siedlungsentwicklung statt, die insbesondere auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreifen muss. Dies schränkt die Landwirtschaft vor Ort bereits beträchtlich ein, zusätzliche BSN-Bereiche würden die Betriebe weiter in ihrer Wirtschaftsweise behindern.

Dies ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§ 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus wieder mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Betrieb, der später einmal von dem Sohn übernommen werden soll, der gerade die Ausbildung als landwirtschaftlicher Geselle abgeschlossen hat. Somit müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden.

Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebotes und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollten für den Betrieb ggf.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

<p>auch gewerbliche Erweiterungen möglich bleiben, die derzeit angesichts der Landschaftsschutzgebietsfestset zungen nicht möglich sind. Unser Mitglied regt daher an, die Einordnung der Flächen als BSLE-Bereich erneut kritisch zu hinterfragen und ggf. zurück zu nehmen, um dem Betrieb weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3655</b></p>	
<p>Regionalplan OWL Einwendungen zum öffentlich ausgelegten Entwurf Unser Mitglied: [anonymisiert], 33161 Hövelhof</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir unter Hinweis auf die beigefügte Vollmacht an, dass wir unser Mitglied [anonymisiert] vertreten. Unser Mitglied wendet sich gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der in der Zeit vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.</p> <p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet in Espeln einen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Mastschweinehaltung. Zum Betrieb gehören etwa 143 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb befindet sich im Bereich der sog. Espelner Wiesen, in unmittelbarer Nähe zur Ems auf dem Grundstück in der Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].</p> <p>Seit dem Jahr 2008, dem Jahr der Rechtskraft des zurzeit gültigen Regionalplans Teilab schnitt Paderborn-Höxter hat der Betrieb eine starke Entwicklung genommen und die Schweinehaltung durch den Bau neuer Ställe auf eine Größe erweitert, die die Existenz zweier Familien sichert.</p> <p>Die Hofstelle liegt aktuell bereits in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und wird dadurch zukünftig ggf. den wasserrechtlichen Auflagen der §§ 78, 78 a WHG ausgesetzt. Zudem liegen Betrieb und große Teile der bewirtschafteten Flächen im Landschaftsschutzgebiet "Untere Senne" (01- 2.2.2) des Landschaftsplans Sennelandschaft, aus dem sich weitere Einschränkungen ergeben. Bereits im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurde der Bereich Steinhorster Becken, der Espelner Wiesen und Bereiche an Furlbach und Ems als</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt.</p> <p>entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche Gemarkung Hövelhof, Flur 44, Flurstück 36 aufgrund der Lage / aufgrund der</p>

BSN dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen in beiden Entwürfen, stellt man fest, dass sie nahezu identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde die BSN-Darstellung dann auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die unmittelbaren Gewässereinzugsbereiche hinaus und schließt damit nicht nur gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen ein, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind, sondern auch die gesamte Hofsteile.

Insgesamt liegen etwa 42,60 ha der bewirtschafteten Flächen zukünftig im BSN-Bereich.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Eigentumsflächen (16,78 ha gesamt):

- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
3.700 m<sup>2</sup> Grünland, 58.666 m<sup>2</sup> Ackerland
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
62.483 m<sup>2</sup> Ackerland
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
7.244 m<sup>2</sup> Grünland
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  
18.3.75 m<sup>2</sup> Ackerland

Folgende Pachtflächen liegen im BSN-Bereich (25,81 ha gesamt):

- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Bei all dem ist besonders zu beanstanden, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen oder

bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.

Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermäßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

aber mit einer BSN Darstellung überlagert werden.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies muss u.E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Qualität und Nutzbarkeit seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan gemäß § 6 LNatSchG NW, § 10 BNatSchG gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.

Dieses Szenario ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Bewirtschaftung der ertragreichen, hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst -wie dargestellt- sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit, als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential.

Entsprechend der Festlegung in Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.

Es besteht keine Verpflichtung aus dem Regionalplanentwurf OWL hinaus, die BSN nachfolgend ganz oder überwiegend als NSG zu sichern.

<p>besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden.</p> <p>Dem Schutz der Natur sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird unseres Erachtens bereits aus reichend dadurch Genüge getan, dass die Bereiche auch derzeit schon fast flächendeckend unter Landschaftsschutz stehen. Zudem dürfte gerade der unmittelbar an das Gewässer angrenzende Bereich die höchste Wertigkeit für den Naturschutz haben, was im Rahmen eines verhältnismäßigen Ausgleichs der betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen ist.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3715</b></p>	
<p>als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) ab. Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung Hövelhof das Flurstück [anonymisiert], in der Flur [anonymisiert] in einer Größe von ca. 1,25 ha Ackerland und 2,75 ha Grünland zu meinem Eigentum. Bei den Flächen handelt es sich um wertvolles Acker- und Grünland, die derzeit zur Bewirtschaftung an den Landwirt Hubertus Beringmeier, Detmolder Straße 30 in Hövelhof verpachtet sind. Mein Pächter ist auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Flächen als Futtergrundlage für seinen Tierbestand angewiesen. Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am Furlbach für den Schutz der Natur dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen dann ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde diese Flächen auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die komplette Ackerfläche mit ein. Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weitere naturschutzfachliche Auflagen des Bundes und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer deutlichen Wertminderung der Flächen einhergeht. Im ländlichen Raum sind wir als Verpächter auf angemessene Pachtzahlungen angewiesen, um die gewachsene ländliche Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Hofgebäuden zu erhalten. Daher fordere ich, dass der Bereich für den Schutz der Natur auf den engen Bereich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>

am Gewässer beschränkt bleibt und die Flächen weiterhin als Landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.

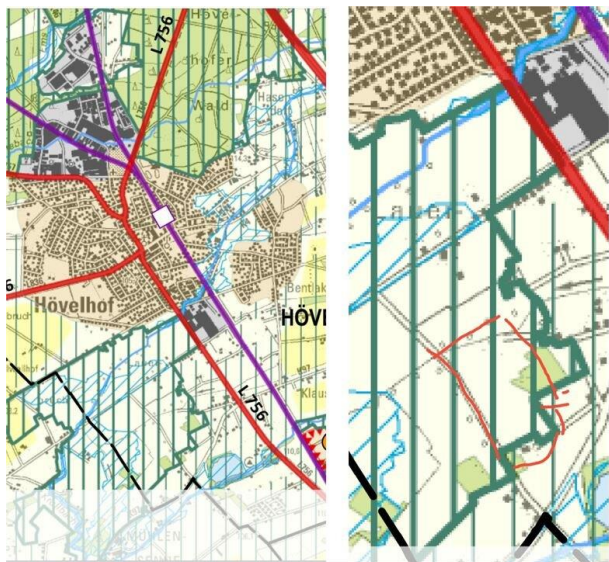
naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

## Stellungnahme

## Abwägung

ID: 4105

Mein Name ist [anonymisiert], wohnhaft [anonymisiert] in Hövelhof. Ich erhebe Einspruch über die von Ihnen geplante Vergrößerung des Landschaftsschutzgebietes. Und bitte um die Rücknahme der geplanten Grenzen auf die vorherigen Grenzen. Das Kartenmaterial mit Markierung der zurück zu nehmenden Grenzen sende ich im Anhang. Meine Bedenken sind die spätere Umwandlung des Landschaftsschutzgebietes in ein Naturschutzgebiet. Das würde bedeuten, dass keinerlei Betriebsentwicklung mehr möglich ist und würde einen massiven Wertverlust der Flächen herbeiführen. Außerdem wären Baumaßnahmen nur noch schwer umsetzbar. Ich bitte Sie, meine Anliegen zu berücksichtigen und verbleibe

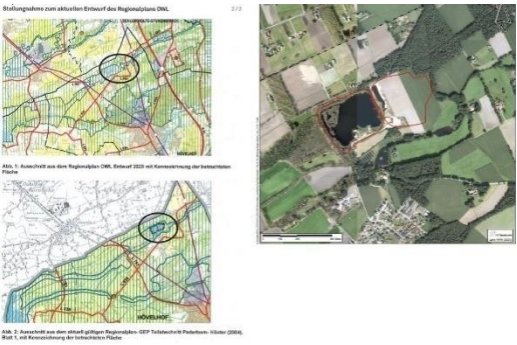


Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  
Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.



Stellungnahme	Abwägung
ID: 4453	
<p>Als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als "Bereich für den Schutz der Natur" (BSN) ab.</p> <p>Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung Hövelhof das Flurstück [anonymisiert], in der Flur [anonymisiert] in einer Größe von ca. 7,96 ha zu meinem Eigentum. Bei der Fläche handelt es sich um wertvolle Ackerfläche, die derzeit zur Bewirtschaftung an den Landwirt [anonymisiert] in Hövelhof, verpachtet ist. Mein Pächter ist auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Fläche als Futtergrundlage für seinen Viehbestand angewiesen. Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am Furlbach für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde die BSN-Darstellung meiner Fläche auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die komplette Fläche bis an den Weg Koldingsheide mit ein. Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weitere naturschutzfachliche Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer Wertminderung der Flächen einhergeht. Im ländlichen Raum sind auch wir als Verpächter auf angemessene Pachtzahlungen angewiesen, um die gewachsene ländliche Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Hofgebäuden zu erhalten. Daher sollte der Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt bleiben und die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B.</p>

	durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 4459	
<p>als Eigentümer von im Einzugsgebiet befindlichen Flächen lehne ich insbesondere deren Einstufung als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) ab.</p> <p>Im Bereich des Furlbachs, gehört in der Gemarkung Hövelhof das Flurstück [anonymisiert], in der Flur [anonymisiert] in einer Größe von ca. 3,08 ha und Teile des Flurstücks [anonymisiert] Flur [anonymisiert] in einer Größe von ca. 1,3 ha zu meinem Eigentum. Bei den Flächen handelt es sich um wertvolles Ackerland, die derzeit zur Bewirtschaftung an den Landwirt [anonymisiert] in Hövelhof verpachtet sind. Mein Pächter ist auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Fläche als Futtergrundlage für seinen Tierbestand angewiesen. Schon im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden seinerzeit die Bereiche am Furlbach für den Schutz der Natur dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen dann ist festzustellen, dass sie in beiden Entwürfen fast identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde diese Flächen auf den unmittelbar am Furlbach liegenden Bereich beschränkt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche wesentlich und schließt die komplette Ackerfläche mit ein. Meine Befürchtung geht dahin, dass mit der Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weitere naturschutzfachliche Auflagen des Bundes und Landesnaturschutzgesetzes erfolgen werden, die mit einer deutlichen Wertminderung der Flächen einhergeht. Im ländlichen Raum sind wir als Verpächter auf angemessene Pachtzahlungen angewiesen, um die gewachsene ländliche Kulturlandschaft mit ihren das Landschaftsbild prägenden Hofgebäuden zu erhalten.</p> <p>Daher fordere ich, dass der Bereich für den Schutz der Natur auf den engen Bereich am Gewässer beschränkt bleibt und die Flächen weiterhin als Landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine</p>

	besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4688</b>	
<p>im Namen der Firma [anonymisiert] regen wir an, dass die Sandabbaufläche bei Hövelhof Riege (vgl. Abb. 1), die derzeit im Regionalplan Entwurf OWL 2020 nicht als Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) gekennzeichnet wurde, erneut als BSAB aufgenommen wird. Im aktuell gültigen Regionalplan, GEP -Teilabschnitt Paderborn- Höxter, aus dem Jahr 2004 ist die Fläche noch als BSAB dargestellt (vgl. Abb. 2).</p> <p>Für die Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 16,7 ha liegt eine Genehmigung für den Sandabbau vor. Die Abbaufäche teilt sich in zwei Teilbereiche (See West/ See Ost). Für den westlichen See bestehen noch Restabbaufächen und ein großes zusätzliches Abbauvolumen, die Vertiefung des Abgrabungsgewässers wurde ebenfalls genehmigt.</p> <p>Wir regen daher an, dass die bezeichnete Fläche in der finalen Fassung des Regionalplans OWL 2020 zur Abgrenzung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt wird.</p> <p><small>Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL</small></p>  <p><small>Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL, Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche</small></p> <p><small>Abb. 2: Ausschnitt aus dem aktuell gültigen Regionalplan - GEP Teilabschnitt Paderborn- Höxter (2004), Blatt 1, mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche</small></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die genannte Abbaufäche wird entsprechend der für den gesamten Planungsraum gewählten Methodik nicht als BSAB dargestellt. Eine Ausnahme hiervon würde die Lesbarkeit und Transparenz des Regionalplanentwurfs OWL einschränken. Die Abbaugenehmigung hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Unabhängig von der zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf OWL kann die Abbaufäche entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>

ID: 5090

Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet in Espeln einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Bullenmast und Ackerbau. Zum Betrieb gehören etwa 81 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Der landwirtschaftliche Betrieb liegt im Innenbereich von Espeln und ist durch die Nähe zur Wohnbebauung bereits Einschränkungen im Hinblick auf weitergehende Bauvorhaben unterworfen.

Die an den Betrieb grenzenden Eigentumsflächen sind bislang noch nicht von einer Schutzgebietsfestsetzung betroffen. Allerdings liegen große Teile der bewirtschafteten Flächen im Landschaftsschutzgebiet "Untere Senne" 01-2.2.2 des Landschaftsplans Sennelandschaft.

Bereits im Entwurf des derzeitigen Regionalplans wurden Bereiche an Furlbach und Ems als BSN dargestellt. Vergleicht man die Abgrenzungen in beiden Entwürfen, stellt man fest, dass sie nahezu identisch sind. Im damaligen Verfahren wurde die BSN-Darstellung dann auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die unmittelbaren Gewässerbereiche hinaus und schließt damit gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen ein, die im aktuellen Regionalplan auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Eigentumsflächen des Betriebes:

- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]
- Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Dabei beanstandet unser Mitglied vor allem, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen oder aber mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies muss unseres Erachtens auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, seine Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

<p>Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG birgt diese Gefahr.</p> <p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Bei der von § 7 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt auch dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer zu beschränken und den Status Quo in dem Bereich insgesamt beizubehalten.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5099</b>	
<p>Wir haben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinemast, im Strohhaltungsprogramm NRW, und Mutterkühen. Im Regionalplanplan 2020 sind unsere Flächen, Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] und Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] als geplante Flächen zum Schutz der Natur ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und wir befürchten durch die Ausweisung erhebliche Einschränkungen. Diese Flurstücke sind über¼ unserer Ackerflächen. Die benötigten wir dringend, zum Anbau von Stroh und Futtermitteln. Wir haben die Flächen gekauft um unseren Betrieb aufrecht erhalten zu können und gedenken auch in Zukunft nicht, diese dem Naturschutz zuzuführen. Auch die Flurstücke um unsere herum, sind alle intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Wir bitten sie unsere Flächen, aus der Überplanung zum Schutz der Natur, zu entnehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5140</b>	
<p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Espeln einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkte Marktfruchtbau und Futteranbau. Er hat seinen Schweinestall langfristig verpachtet und betreibt ausschließlich Ackerbau. Er bewirtschaftet insgesamt ca. 85 ha landwirtschaftliche Fläche. Er verkauft das produzierte Futter an die umliegenden Landwirte und nimmt deren Gülle auf. Ein großer Teil seiner Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum Furlbach und der Ems.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 werden die landwirtschaftlichen Flächen Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 5 ha Acker als Bereich zum Schutz der Natur und landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Diese Flächen befinden sich direkt am Furlbach, es handelt sich dabei ausschließlich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.</p> <p>Des Weiteren werden im Regionalplan OWL 2020 die Flächen an der Ems, Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] sowie Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] als Bereich zum Schutz der Natur und landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Auch dabei handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Diese Ackerflächen sind im Vergleich zu anderen Flächen vor Ort sehr hochwertig. Es handelt sich dabei um alte Flößwiesen.</p> <p>Mit insgesamt ca. 30 ha befinden sich beinahe die Hälfte der landwirtschaftlichen Ackerflächen zukünftig im Bereich zum Schutz der Natur. Diese Flächen werden auch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen</p>

in Zukunft intensiv nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet und nicht dem Naturschutz zugeführt. Die o. g. Flächen liegen aktuell im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet PB-02.

Die Festsetzung der Flächen als Vorbehaltsgebiet, landwirtschaftliche Kernzone im Sinne des ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Ertragsstärke seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, etwa mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Bei der vom ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Mindestens muss jedoch die Hofstelle von der BSN-Festsetzung ausgenommen werden.

Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

<p>Dem Schutz der Natur und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird u. E. bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Bereiche auch derzeit schon flächendeckend unter Landschaftsschutz stehen.</p> <p>Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten daher um Rücknahme der o. g. Flächen und weisen darauf hin, dass insbesondere die Ackerflächen im Bereich der Ems, Flur [anonymisiert] und Flur [anonymisiert] von sehr hoher Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes sind.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5416</b></p>	
<p>mein Name ist [anonymisiert] und auch ich möchte gerne, im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens, meine Stellungnahme bezüglich der OWL-Entwicklung abgeben.</p> <p>Das Thema 'Flächennutzungsplan in OWL' liegt mir sehr am Herzen.</p> <p>Ich bin OWL-erin, in Hövelhof geboren, habe zwischendurch im Ruhrgebiet gelebt und wohne seit über 20 Jahren mit meiner Familie in Hövelriege. In den letzten 20 Jahren habe ich die Entwicklung von Hövelhof und Umgebung intensiv beobachtet. Es hat sich viel getan in unserer Sennegemeinde. Hövelhof ist stetig gewachsen und die sogenannte Sennelandschaft ist mehr und mehr umgewandelt worden durch Bebauungen. Viele grüne Flächen wurden geopfert für Neubaugebiete, Bebauungen und vor allem für Gewerbegebiete. Mit Entsetzen beobachtete ich damals die Erweiterung des Gewerbegebietes Schierbusch! Dieser Flächenfrastrend ist in Hövelhof leider immer noch zu beobachten. Auch bei uns in Hövelriege/Riege entsteht ein Neubaugebiet nach dem nächsten. Ich habe dafür auch Verständnis, aber es muss doch auch mal gut sein. Aber leider wird ohne Maß weiter geplant und schon wieder das nächste Gebiet erschlossen. Der Druck auf die Natur und die Menschen hier wird immer größer. Das finde ich sehr schade und auch besorgniserregend. Da würde ich</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische</p>



<p>mir wünschen, dass Flächen nicht so unkompliziert für Wohnraum ausgewiesen werden dürfen.</p> <p>Eine naturschutzfachlich sensible Fläche ist m.E. auch an der Autobahnauffahrt Schloss-Holte-Stukenbrock. Ich kann immer noch nicht begreifen, dass dort ein 53 Hektar großes Industriegebiet genehmigt wurde! In unmittelbarer Nähe des Dorfes Stukenbrock-Senne! Es wird das gesamte Dorf und unsere gesamte Sennelandschaft (auch dort ist die SENNE!) dominieren und ruinieren. Wir Hövelhofer brauchen dieses Industriegebiet nicht, denn die Arbeitslosenrate ist in Hövelhof gering. Warum also wird so ein Megaprojekt gefördert? Wie viele Pendler werden dadurch unsere Sennelandschaft mit dem Auto bevölkern? Das macht das Leben in und um Hövelhof auf keinen Fall lebenswerter! In der heutigen Zeit, in der Klimaschutz und CO 2-Reduzierungen nicht mehr wegzudenken sind, erscheint mir dieses Megaprojekt besonders unsinnig. Die Senne muss an dieser Stelle geschützt werden und der kostbare Boden nicht an Investoren ausverkauft werden! Dieses Industriegebiet ist für mich immer noch ein ein massloses, größenwahnsinniges Projekt, das dringend noch einmal überdacht werden muss!</p> <p>Ich bitte Sie hiermit, besonders sensibel mit unserer Landschaft umzugehen, Flächenbebauungen, besonders in Randgebieten, müssen m.E. viel kritischer hinterfragt werden. Das wünsche ich mir.</p>	<p>Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung ( z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 6792	
<p>Die von der Gemeinde Hövelhof ins Gespräch gebrachte West-Tangente, mit der die Ortsdurchfahrt Hövelhofs entlastet werden soll, ist bisher glücklicherweise nicht in den Regionalplan aufgenommen worden und dabei sollte es auch bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7000	
<p>2.4 Sennegemeine Hövelhof: Für die Gemeinde Hövelhof ist positiv herauszuheben, dass die Waldflächen im Bereich Schierbusch weiterhin nicht für das Gewerbe zur Verfügung stehen. Potentiellen Forderungen der Gemeinde Hövelhof, dies zu verändern, ist auch weiterhin eine klare Absage zu erteilen, dies auch vor dem Hintergrund des interkommunalen Gewerbegebiets mit Schloß Holte-Stukenbrock und Augustdorf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gleiches gilt für die von der Gemeinde Hövelhof ins Gespräch gebrachte West-Tangente, mit der die Ortsdurchfahrt Hövelhofs entlastet werden soll, die bisher glücklicherweise nicht im Regionalplan aufgenommen ist. Solchen eventuellen Planungen oder Anregungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens muss unbedingt eine Absage erteilt werden.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8202</p>	
<p><b>3 Potenzialflächen zweiter Priorität</b></p> <p><b>3.1 Hövelhof</b>  Kreis Paderborn  Kommune Hövelhof  Gemarkung Hövelhof  Flur [anonymisiert]</p> <p>Fläche [ha] [anonymisiert]  Mittlere Geländeoberkante [m NHN] 102  Mittlerer Grundwasserstand [m u. GOK] 1-2  Prognostizierte Gewinnungsart Nassabgrabung</p> <p>Mächtigkeit Sand lt. Rohstoffkarte 17,5-27,5 m  Mächtigkeit Kies lt. Rohstoffkarte 0-7,5 m  Mächtigkeit Überdeckung lt. Rohstoffkarte 0-4 m  Geschätzter Lagerstättenvorrat in der Fläche (ohne Abbauverluste) 8.000.000 m<sup>3</sup> 14.400.000 t  Beabsichtigte jährliche Fördermenge 1.000.000 t  Voraussichtliche Laufzeit ca. 15 Jahre  Prognostiziertes Rekultivierungsziel BSN/BSLE</p> <p>Begründung der Flächenauswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. Rohstoffkarte NRW günstige Bedingungen (geringe Abraummächtigkeiten, große Sand- und nachrangig Kiesmächtigkeiten)</li> <li>• gem. Geologischer Karte NRW fluviatile Ablagerungen der Ems und Lippe mit abbauwürdigen Roh-stoffqualitäten</li> <li>• derzeit lediglich landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• gute Verkehrsanbindung (Nähe zu Autobahn)</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen  Reserveflächen werden im Regionalplan OWL in der Regel ab einer Rohstoffmächtigkeit von ca. 10 Metern dargestellt.  Die Regionalplanungsbehörde sieht hier zu geringe Mächtigkeiten für eine Reservefläche der Rohstoffgruppe Kies.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Konflikte gem. derzeitigem Regionalplan-Entwurf OWL</li> </ul> <p>Bemerkung: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) hat das Stadtplanungsamt der Gemeinde Hövelhof Bedenken zu der Fläche angemeldet. Zudem plant die Gemeinde den Bau eines Kreisverkehrs an der nördlich verlaufenden L 836, was dem Vorhaben des Entwicklung einer BSAB zusätzlich entgegenstehen würde.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8204	
<p><b>5 Zusammenfassung</b> Mit der vorliegenden Stellungnahme werden zwei potenzielle neue BSAB in Paderborn und Espelkamp gemeldet. Darüber hinaus wird eine weitere Fläche in Hövelhof als nachrangige Abbaufäche gemeldet. Diese eignet sich ggf. als Ausweisung einer Reservefläche. Die Fläche in Höxter wird rein informatorisch mit Verweis auf die Idee einer Rohstoffgewinnung mit Rückverfüllung und anschließender Entwicklung eines Gewerbegebietes gemeldet. Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag der Firma [anonymisiert]</p> <p><b>Anhang 1</b> [anonymisiert]-Broschüre</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8205	
<p>1. Nationalpark Senne</p> <p>Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Egge Gebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet "Bereich zum Schutz der Natur" mit einem Symbol Nationalpark darzustellen und auch textlich als Ziel der Raumordnung und Landesplanung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV).</p>

<p>darzustellen.</p> <p>Wir sind es unseren Nachfolgenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zum Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft.</p> <p>Das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005).</p> <p>Diese Zielsetzung findet - wie die EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben haben - mit landesweit 85 - 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p> <p>Zudem käme Deutschland damit der korrekten Umsetzung der FFH-RL ein Stück näher. (Klage gegen Deutschland läuft)</p> <p>Weiter wäre damit auch dem Grundwasserschutz gedient.</p>	<p>Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8206</b>	
<p>2. Naturschutzgebiet Hövelhofer Wald</p> <p>Positiv ist, dass der Hövelhofer Wald insgesamt als Fläche für Waldbereiche und Vorrangfläche für den Bereich Schutz der Natur dargestellt ist. Nicht nachvollziehbar ist, warum das Gebiet im Landschaftsplan nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl der Kreis Paderborn bereits im Jahr 2002 diese Unterschutzstellung angekündigt hat bzw. gefordert hat und der Rat der Gemeinde Hövelhof am 21.3.2002 zugestimmt hat, dass dieses Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Diese</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Landschaftsplan ist der Kreis Paderborn zuständig, dies ist nicht die Aufgabe der Regionalplanung.</p>

<p>Unterschutzstellung war Voraussetzung dafür, dass in Hövelhof überhaupt das Gewerbe - und Industriegebiet Nord entstehen konnte, obwohl es der Darstellung im Landschaftsplan widersprach. Wir fordern daher, dass diese Planung umgesetzt wird und in den Entwurf aufgenommen wird.</p> <p>Positiv ist herauszuheben, dass die Waldflächen im Bereich Schierbusch weiterhin nicht für das Gewerbe zur Verfügung stehen. Potentiellen Forderungen der Gemeinde Hövelhof, dies zu verändern, ist auch weiterhin eine klare Absage zu erteilen, dies auch vor dem Hintergrund des interkommunalen Gewerbegebiets mit Schloss Holte-Stukenbrock und Augustdorf und den obigen Ausführungen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8207</b>	
<p>3. Bereich Landschaftsplan Senne</p> <p>Wir fordern, dass der Schutz der Senne mindestens im bisherigen Umfang bestehen bleibt und auch nicht zum Beispiel landwirtschaftliche Kernräume beseitigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume erfolgt auf Grundlage des aktuellen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW. der für die Regionalplanneuaufstellung verfasst wurde. Hierdurch kommt es zu auch Änderungen in der Abgrenzung zu landwirtschaftlichen Kernzonen im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8208</b>	
<p>4. Fachbeitrag Klima</p> <p>Es ist gut, dass es diesen Fachbeitrag gibt. Allerdings ist nicht wirklich nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Im Text steht zwar, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren berücksichtigt. Konkret ist dies nicht erkennbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8212	
<p>8. Flächenverbrauch und Vorrang für Landschafts- und Naturschutz</p> <p>Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern. Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).</p> <p>Wir fordern die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und die Berücksichtigung des 30 ha-Ziels der Bundesregierung: Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL (s. Kap. 3.5/3.6, S.108ff. bzw. Anlage 1 des Textteils – S. 277 – 280) erreichen Werte, die mit der gem. Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und</p>

	<p>Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt <a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen">https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen</a>). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 8214	
10. Bahn und Verkehrswege	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Es fehlt die Planung für mögliche Begegnung von Zügen. Brücken und Straßenbau hat weiterhin Vorrang. Falsche bzw. fehlende Haltepunkte sind anzumerken.</p> <p>Die von der Gemeinde Hövelhof ins Gespräch gebrachte West-Tangente, mit der die Ortsdurchfahrt Hövelhofs entlastet werden soll, ist bisher glücklicherweise nicht in den Regionalplan aufgenommen worden und dabei sollte es auch bleiben.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8992</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL</p> <p>1. Beschreibung landwirtschaftlicher Betrieb Reinhard Furlmeier</p> <p>Eckdaten des Betriebes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigentümer = [anonymisiert]</li> <li>• Hofstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Furlhof ([anonymisiert] in 33161 Hövelhof)</li> <li>o Unter-Ramselhof ([anonymisiert] in 33161 Hövelhof; Nebenstelle)</li> </ul> </li> <li>• Flächenausstattung = ca. 81 ha Nutzflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>o Eigentum = ca. 40 ha Anfang 2016 kamen nach dem Tod von [anonymisiert] die Flächen des Unter-Ramselhofes als Erbe hinzu.</li> <li>o Pacht = ca. 41 ha</li> </ul> </li> <li>• Betriebszweige: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Milchviehhaltung (=Schwerpunkt) mit Aufzucht aller Kälber</li> <li>o Bullenmast der eigenen männlichen Nachzucht</li> <li>• Milchvieh und Bullenmast in Summe ca. 160 Großvieheinheiten</li> <li>o Photovoltaik</li> <li>• Bewirtschaftet, ohne angestellte Fremdarbeitskräfte, als Familienbetrieb im Vollerwerb; Arbeitskräfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>o [anonymisiert]</li> <li>o [anonymisiert]</li> <li>o Sohn [anonymisiert]</li> </ul> </li> <li>• Hofnachfolge: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Der Sohn [anonymisiert] hat 2016 seine Ausbildung zum Landwirt erfolgreich abgeschlossen.</li> <li>o Im Jahr 2019 hat [anonymisiert] an der Fachschule für Agrarwirtschaft in Herford den Abschluss als "Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt" erworben.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Kernräume erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>



o [anonymisiert] soll die Hofnachfolge antreten und den Hof als Vollerwerbsbetrieb fortführen.

## 2. RLP-OWL-2020: Landwirtschaftliche Kernräume

Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 (RLP-OWL-2020) werden im Kapitel "4.13 Landwirtschaft" in "Grundsatz F33" die "Landwirtschaftliche Kernräume" als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

### 2.1 Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Eigentümer=R.F.)

In den zeichnerischen Festlegungen zum RLP-OWL-2020 im Maßstab 1:50.000 ist die Fläche Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] als "Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche" deklariert.

Diese Fläche liegt direkt vor der Hofstelle [anonymisiert] in süd-westlicher Richtung. Auf Grund der Bodenqualität und der Hof-Nähe ist diese Fläche für die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes unverzichtbar.

Es ist nicht nachvollziehbar warum die benachbarten Flächen, weiter in süd-westlicher Richtung ab der Grundstücksgrenze zum Eigentümer (Unternehmerfamilie) [anonymisiert] (z.B. Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]), als "Landwirtschaftliche Kernräume" klassifiziert werden und dieselbe Klassifizierung auf meine Fläche nicht angewendet wird, obwohl alle Voraussetzungen gleichermaßen erfüllt sind.

#### Forderung:

- Klassifizierung von Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] als "Landwirtschaftliche Kernräume" (statt "Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche").

### 2.2 Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] & [anonymisiert] (Eigentümer=R.F.)

In den zeichnerischen Festlegungen zum RLP-OWL-2020 im Maßstab 1:50.000 sind die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] als "Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche" deklariert.

Das Flurstück [anonymisiert] liegt direkt neben der Hofstelle Furlhof in nord-westlicher Richtung, das Flurstück [anonymisiert] dahinter in gleicher Richtung. Auf Grund der Bodenqualität und der Hof-Nähe sind diese Flächen für die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes unverzichtbar.

Es ist nicht nachvollziehbar warum diese Flächen im alten, aktuell noch gültigen

"Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter" (RLP-PBHX-2007) als "Landwirtschaftliche Kernräume" klassifiziert wurden und jetzt, in der neuen Planung als "Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche" zurückgestuft wurden. Die Voraussetzungen zur Einordnung als "Landwirtschaftliche Kernräume" sind weiter gegeben.

Forderung:

- Klassifizierung von Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] & [anonymisiert] als "Landwirtschaftliche Kernräume" (statt "Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche").

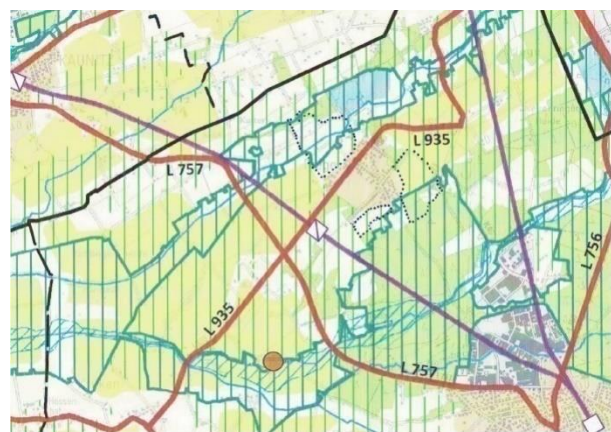
2.3 Kriterium 3: Tierhaltung

In "Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold (LWK NRW, Oktober 2018)" sind auf den Seiten 48 bis 49 vier Kriterien beschrieben nach denen die Wertigkeit von Flächen für die Landwirtschaft beurteilt wird und die Zuordnung als "Landwirtschaftliche Kernräume" erfolgt.

Dort heißt es u.a.:

Kriterium 3: Tierhaltung Grundsätzlich sind Bereiche, in denen Betriebe schon seit längerer Zeit verstärkt Tierhaltung betreiben, besonders empfindlich gegen weiteren Flächenverlust. Schon bei stagnierenden Viehbeständen kann der Viehbesatz pro Hektar ausschließlich durch eine Verbesserung der Flächenausstattung reduziert werden. Flächenverluste führen daher unweigerlich dazu, dass es für die Betriebe immer schwieriger wird, die steigenden Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes zu erfüllen. Daher wurde ein landwirtschaftlicher Tierbesatz von mehr als 1 GV pro ha bei der Ausweisung von Kerngebieten berücksichtigt.

Da ich in meinem landwirtschaftlichen Betrieb ca. 81 ha bewirtschafte und 160 GV halte, sind nach obigem Kriterium eigentlich alle meine Eigentumsflächen als "Landwirtschaftliche Kernräume" zu klassifizieren.



Vergrößerter Kartenauszug RLP-OWL-2020:  
 • 3 Eigentumsbereiche Heibard Furlwieser: dort mittels schwarzer, gepunkteter Linie grob umrandet.

## Stellungnahme

ID: 8996

3. RLP-OWL-2020: Bereiche für den Schutz der Natur  
 Im Entwurf des Regionalplans RLP-OWL-2020 werden im Kapitel "4.6 Natur und Landschaft" in "Ziel F10" die "Bereiche für den Schutz der Natur" als Vorranggebiete festgelegt.

### 3.1 Hofstelle [anonymisiert]

Die Hofstelle [anonymisiert] ist Teil von Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und liegt dort im nördlichen Zipfel.

In den zeichnerischen Festlegungen zum RLP-OWL-2020 im Maßstab 1:50.000 ist an der Stelle wo der Furlweg den Furlbach kreuzt eine Ausbuchtung eines Bereichs "Schutz der Natur" in süd-östlicher Richtung eingezeichnet. Augenscheinlich handelt es sich um Teile der Hofeichen um das Hofkreuz.

Eine Begründung für diese Ausbuchtung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Eine Qualifizierung von Teilen der Hoffläche als Vorranggebiet zum "Schutz der Natur" ist nicht akzeptabel! Es müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben. Insbesondere Erweiterungen/Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben oder um z.B. Umweltauflagen (TA-Luft) zu erfüllen, müssen auf der Hofstelle [anonymisiert] möglich bleiben.

## Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und

## Forderung:

- Die Ausbuchtung des oben beschriebenen Bereichs zum "Schutz der Natur" muss so begründet werden, dass die Hofstelle [anonymisiert] vollständig von Zuweisungen als Vorranggebiet zum "Schutz der Natur" ausgenommen wird.

## 3.2 Hofstelle [anonymisiert] (Eigentümer=[anonymisiert])

Die Hofstelle [anonymisiert] ist Teil von Gemarkung Hövelhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und liegt dort im nord-östlichen Zipfel.

Vergleicht man in diesem Bereich die Festlegungen des aktuellen Regionalplans RLP-PBHX-2007 mit den Eintragungen im neuen Entwurf RLP-OWL-2020 so fällt auf, dass im Flurstück [anonymisiert] der Bereich zum "Schutz der Natur" an der Nordgrenze bis an die Ramselstraße ausgedehnt wurde. Dabei wurde jetzt auch die ganze Hofstelle [anonymisiert] eingeschlossen.

Eine Begründung für diese Änderung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Eine Qualifizierung der Hofstelle [anonymisiert] als Vorranggebiet zum "Schutz der Natur" ist nicht akzeptabel! Eine bauliche Entwicklung dieses Betriebsstandortes muss zukünftig uneingeschränkt möglich sein!

## Forderung:

- Die Hofstelle [anonymisiert] muss vollständig von Zuweisungen als Vorranggebiet zum "Schutz der Natur" ausgenommen werden.

## 3.3 Schutzgebiete

## 3.3.1 Status quo: FFH- und Landschaftsschutz-Gebiete, geschützte

## Landschaftsbestandteile

Der [anonymisiert] liegt am Furlbach, der wiederum Teil des FFH-Gebiets "Sennebäche" (DE-4117-301 seit 2004) ist. Im Bereich meiner Eigentumsflächen ist dieses FFH-Gebiet wegen der dort parallel verlaufenden zwei Wasserläufe (Furlbach und Umflut wegen Furlmühle) erheblich verbreitert.

Dieser Bereich um die Wasserläufe ist zudem als "Geschützter Landschaftsbestandteil" (LB 01\_2.4.2) ausgewiesen. Weiter nördlich liegen noch zwei weitere "Geschützte Landschaftsbestandteile" (LB 01\_2.4.3 & LB 01\_2.4.4), die ebenfalls Teile meiner Eigentumsflächen umfassen.

Bis auf zwei kleine Teilflächen, nördlich der Siedlungen "Rieger Heide" und "Furlwiese", sind heute bereits alle anderen Eigentumsflächen im Rahmen des "Landschaftsplan Sennelandschaft" (1989) als Teil des Landschaftsschutzgebietes "01-2.2.1 Obere Senne" deklariert.

Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

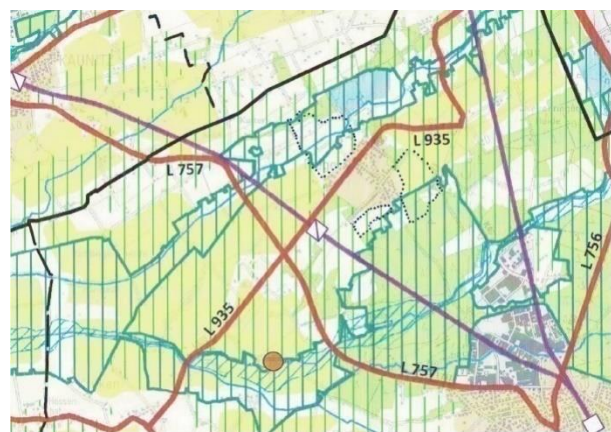
Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."



Vergrößerter Kartenauszug RLP-OWL-2020:  
 • 1 Eigentumsbereiche farblich farblos; dort mittels schwarzer, gepunkteter Linie grob umrandet.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8997

**3.3.2 Regionalplan OWL 2020**

Mehr als die Hälfte meiner Eigentumsflächen werden im RLP-OWL-2020 als Bereich zum "Schutz der Natur (BSN)" deklariert. Alle anderen Flächen unterliegen der Kategorie "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)". Entsprechend den Festlegungen im RLP-OWL-2020 zum "Ziel F11: Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" erwarte ich insbesondere für die BSN-Flächen Zielkonflikte mit meiner landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Ich muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben. Ich bin darauf angewiesen meine Flächen auch zukünftig intensiv im

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und

Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den Hof nahen Flächen darf nicht durch weitere drohende Auflagen gefährdet werden.  
Derartige substanzielle Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung würden meinem Betrieb die Existenzgrundlage entziehen und stünden im Widerspruch zu "7.5-2 Grundsatz: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" des LEP-NRW.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt meinem Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (Schutz des Eigentums) ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz (BSN) zurückgenommen werden.

Dem Schutz der Natur und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird m. E. bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Bereiche auch derzeit schon flächendeckend den oben unter 3.3.1 beschriebenen Schutzzuweisungen unterliegen.

Forderung:

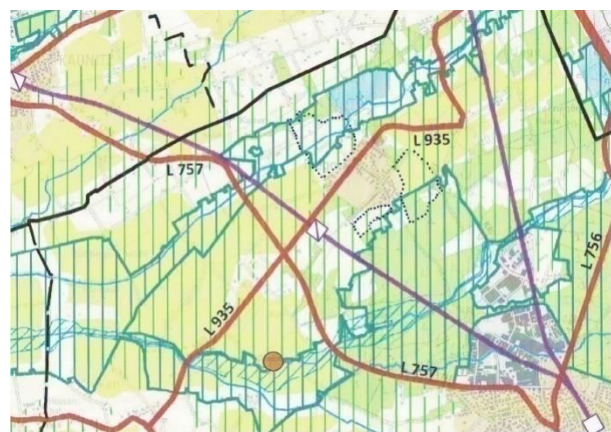
- Klassifizierung meiner Eigentumsflächen nördlich des Furlbachs als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" und damit als Vorbehaltsgebieten (statt Vorranggebiet: "Bereiche für den Schutz der Natur").

### 3.3.3 Hofnachfolge

Mein Sohn [anonymisiert] soll die Hofnachfolge antreten und als selbstständiger Landwirt meinen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb weiterführen.  
Vor diesem Hintergrund habe ich im Jahr 2011 einen neuen, größeren Kuhstall gebaut und in diesem Jahr Investitionen von ca. ¼ Millionen Euro (neues Güllesilo und neue Maissilos; Bauanträge genehmigt; Auftrag Güllesilo bereits erteilt) vorgesehen.  
Zukünftige, substanzielle Einschränkungen auf den von mir bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Flächen würden die langfristige Finanzierung dieser Investitionen in Frage stellen.

Das Grundgesetz schützt in Artikel 14 Absatz 1 das Eigentum und das Erbrecht. In Artikel 12 wird das Recht zur freien Berufswahl garantiert.  
Diese Grundrechte dürfen durch Festlegungen im RLP-OWL-2020 nicht ausgehebelt werden!

Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.



Vergrößerter Kartenauszug RP-OWL-2020:  
 • 3 Eigentumsbereiche Heibard fürwieser dort mittels schwarzer, gepunkteter Linie grob umrandet.

## Stellungnahme

ID: 9070

### 2. Potentialfläche Hövelhof (Kartenblatt 23)

#### Antrag:

Wir beantragen in den Gemeinden Hövelhof und Delbrück zwischen Furlbach und Ems, östlich der Landstraße L751, die Rücknahme des Bereiches zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan OWL. Folgende Gründe sind dazu auszuführen:

#### Begründung:

Unsere Analyse des Gemeindegebietes Hövelhof hat ergeben, dass die bisher ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergie mit zwei Anlagen zu klein ist, um der Windenergie substanziell Raum zu geben. Ferner ist ein Repowering der alten Bestandsanlagen aufgrund geltender Tabukriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen wie der Abstand zur Wohnbebauung in Zukunft nicht möglich. Nach Berücksichtigung aller relevanten Kriterien kann die Gemeinde Hövelhof lediglich östlich der Landstraße L751 noch Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen.

Gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir bereits mit nahezu allen Eigentümern vor Ort Verträge über die windenergetische Nutzung ihrer Grundstücke in der genannten Fläche abgeschlossen. Damit unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer die Planungen unseres Unternehmens, da auch die

## Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

<p>vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen bei einer möglichen Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden können. Auf dieser Basis haben wir bereits erste naturschutzfachliche Untersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse nach derzeitigem Stand einer windenergetischen Nutzung des genannten Bereichs nicht widersprechen. Bei unserer Planung wurden die bereits bestehenden Bereiche zum Schutz der Natur berücksichtigt. Die Vernetzungswirkung dieser Flächen besteht im Fließgewässersystem, sodass eine Ausweitung auf Ackerflächen nicht nachvollziehbar ist. Das Fließgewässer sowie die Uferlandstreifen sind durch den bestehenden 100 m Puffer bereits ausreichend geschützt. Die Gemeinde Hövelhof wie auch die von unseren Planungen betroffene Gemeinde Delbrück würden des Weiteren zukünftig von den geplanten Anlagen profitieren. Ein ausreichender Abstand von 1.000 m zum Siedlungsbereich ist bei unserem Gebietsvorschlag gewährleistet. Belange der Luftfahrt und des Leitungsnetzes wurden ebenfalls überprüft und stehen einer Planung von Windenergieanlagen nach derzeitigem Stand nicht entgegen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 156</p>	
<p>auf Seite 136 Abschnitt 724 Stichwort "<b>Erholungsorte</b>" <u>fehlt</u> die <b>Stadt Bad Lippspringe</b>.</p> <p><b>Begründung.</b></p> <p>durch die <b>Gartenschau</b> als Folgenutzung der LGS, den <b>Kurwald</b>, die <b>Senne</b>, die vielen <b>Quellen</b> im Stadtgebiet, die überregional bekannte <b>Westfalenteherme</b>, die als <b>Kongresszentrum</b> genutzte <b>Burg</b> und den nahe gelegenen <b>Teutoburger Wald</b> und das <b>Eggegebirge</b> hat sich Bad Lippspringe zu einem Erholungsort und Touristischem Schwerpunkt entwickelt.</p> <p>Daher sollte das auch im Regionalplan entsprechend gekennzeichnet sein und <b>ist daher hier einzufügen</b>.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Stadt Bad Lippspringe wird aufgrund ihrer staatlichen Anerkennung als "Heilbad" und "Heilklimatischer Kurort" in den Erläuterungen in Ziel S 18 des Regionalplanentwurfs aufgeführt. Eine staatliche Anerkennung als Erholungsort liegt aktuell nicht vor.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 216</p>	

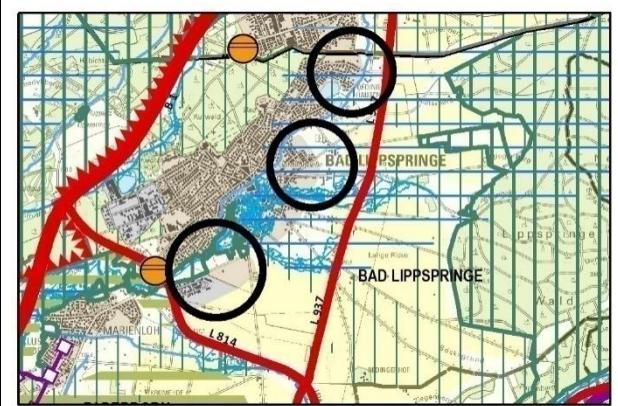


<p>Nationalpark Senne  <b>Die [anonymisiert] spricht sich dafür aus, die Ausweisung als Nationalpark explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen.</b>          Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet - Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.          Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
--	--

<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
-----------------------------	------------------------

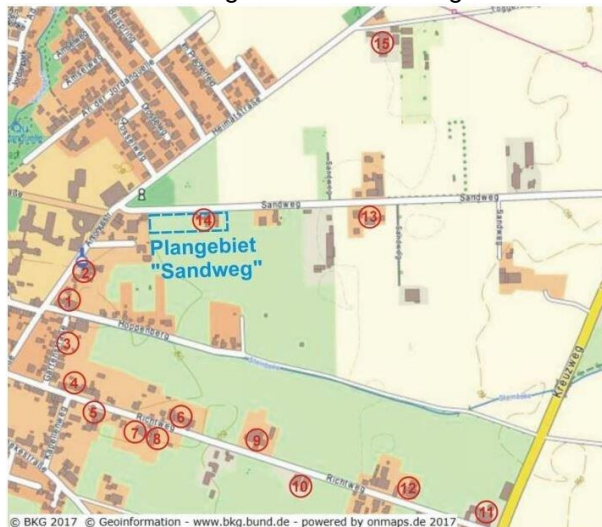
**ID: 217**

der Entwurf des neuen Regionalplans weist für Bad Lippspringe die Erweiterung allgemeiner Siedlungsflächen in stark landwirtschaftlich geprägten Bereichen aus. Entlang des Richtwegs, und somit zentral im beabsichtigten neuen Siedlungsbereich, befinden sich eine Vielzahl aktiver Landwirtschaften mit teils Offenstellen. Dies geht vor allem aus einem durch uns beauftragten Geruchsgutachten aus dem Jahr 2017 hervor.  
 Ich sehe dadurch die Entwicklung dringend benötigter, neuer Baugebiete für Bad Lippspringe gefährdet, weil die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden.  
 Weiterhin ist meiner Meinung nach die zukünftige Ausweitung für Siedlungsbereiche in südwestliche Richtung durch die Windkraft-Konzentrationszonen beeinträchtigt, da es zu Abstandunterschreitungen zu den Zonen kommen kann.  
 Ich sehe eine Verlagerung der Erweiterungsflächen für allgemeine Siedlungsbereiche im Bereich Hoppenberg und Sandweg als sinnvoller an, weil sich hier mehr verfügbare



Der Anregung wird entsprochen.

Flächen für zukünftige Stadtentwicklung anbieten.



Im Bereich "Hoppenberg" und "Sandweg" wird der zeichnerisch festgelegte ASB erweitert.  
 Der angesprochene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Bad Lippspringe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.  
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 555

Aufgrund der Situation, dass Bad Lippspringe ein heilklimatischer Kurort und ein Heilbad ist, mehrere Heilquellen hat (vgl. S. 65 Regionalplan: "Heilgarten Deutschlands, einzigartige Dichte an Heilquellen) und dass eine Kaltluftleitbahn südlich von Bad Lippspringe existiert (Klimaanalyse im Regionalplan), ist jegliche Ansiedlung von GIB (gewerblich industrielle Nutzung) oder ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) im Süden von Bad Lippspringe und auch im Osten (der Egge zugewandte Seite) zu hinterfragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 666

Betr.: Festlegung der Vorranggebiete für den Bereich der Gemeinde Schlangen - Kohlstädt

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern zugrunde;

<p>bei der Durchsicht des neuen Regionalplans ist mir aufgefallen, dass der Ortsteil Schlangen- Kohlstädt in dem neuen Regionalplan nicht erfasst ist.</p> <p>Bei der Gemeinde Schlangen handelt es sich entgegen dem allgemeinen Trend um eine Kommune mit wachsenden Bevölkerungszahlen, die ihren Bürgern und möglichen Neubürgern, nur wenige bebaubare Grundstücke zur Bebauung anbieten kann. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist daher dringend erforderlich.</p> <p>Ich rege daher an, dass der Bereich zwischen der Lippspringer Straße und der Straße Alter Kirchweg, bei der es sich um eine Sackgasse handelt, auch in den Regionalplan mit aufgenommen wird. So könnten auch die restlichen Grundstücke an dieser Straße (siehe Anlage: gelbes Viereck) noch bebaut werden.</p>	<p>unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralbedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p> <p>Ziel 2-4 gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte sind dabei nach den Vorgaben in Ziel 2-3 LEP NRW möglich.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 851</b></p>	
<p>Aufgrund der Situation, dass Bad Lippspringe ein heilklimatischer Kurort und ein Heilbad ist, mehrere Heilquellen hat (vgl. S. 65 Regionalplan: "Heilgarten Deutschlands, einzigartige Dichte an Heilquellen) und dass eine Kaltluftleitbahn südlich von Bad Lippspringe existiert (Klimaanalyse im Regionalplan), ist jegliche Ansiedlung von GIB (gewerblich industrielle Nutzung) oder ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) im Süden von Bad Lippspringe und auch im Osten (der Egge zugewandte Seite) zu hinterfragen.</p> <p>Die Klimafolgeabwendung macht es geradezu notwendig, keine oder nur geringe weitere Siedlungs- und gewerblichen Nutzungsgebiete auszuweisen, da jede Versiegelung dem Kaltlufteinstrom entgegensteht und die Überhitzung fördern würde.</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Das LANUV hat als Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans einen Fachbeitrag Klima erstellt. Neben Prognosen über Art und Umfang des Klimawandels in der Region beinhaltet der Fachbeitrag konkrete und umfassende Planungsempfehlungen für die Regionalplanung. So werden Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Einzugsgebiete abgestuft nach deren Wertigkeit abgegrenzt. Zusätzlich werden bioklimatische Gunsträume, thermische Belastungsräume und Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung identifiziert.</p> <p>Diese verschiedenen Kategorien sind in der Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" dargestellt, diese zeigt keine vorhandene Kaltluftleitbahn über Bad Lippspringe. Der Fachbeitrag Klima ist digital für jedermann zugänglich. Differenzierte Informationen bietet zudem die digitale Plattform "Klimaatlas NRW". Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p>

	<p>Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B1 sowie die A 33 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebiete voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Hierfür stehen den Kommunen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 853</b>	
<p>Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Bereich zum Schutz der Natur mit einem <u>Symbol Nationalpark</u> darzustellen. Wir sind es unseren Mitmenschen und allen Nachfolgegenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zur Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses</p>

<p>Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft.</p> <p>Das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005).</p> <p>Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW. In allen anderen Regionen und Ländern werden Nationalparke positiv bewertet und geschätzt, diese Beurteilung sehen wir auch in OWL und äußern deshalb die Bedenken. Zudem ist eine Ausweisung zum Nationalpark für Bad Lippspringe als Heilklimatischer Kurort ein Zugewinn.</p>	<p>des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8957</p>	
<p><b>Nationalpark Senne</b></p> <p>Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p> <p>Wir sind es unseren Nachfolgenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zum Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft.</p> <p>Das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005).</p> <p>Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>

<p>haben – mit landesweit 85 - 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland, sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und zweiten Nationalpark in NRW.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 9041</b></p>	
<p>Der [anonymisiert] möchte anregen, wie auch in der Zeitung vom Bürgermeister Bad Lippspringes zu vernehmen, die Prognosezahlen für die Bevölkerungsentwicklung für Bad Lippspringe anzupassen, d.h. eine Bevölkerungszunahme zu vermerken.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind.</p> <p>IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.</p> <p>Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW (Datenbasisjahr 2021) sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im</p>

	Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 9042	
Nichtsdestotrotz möchten wir anregen, die Grundsätze S2 und S3 (kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung) in Ziele umzuwandeln, da unser oberstes Ziel sein muss, den Flächenfraß so gering wie möglich zu halten.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weißt darauf hin, dass die Grundsätze S 2 und S 3 der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Kompakte, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) dienen, der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Die Festsetzung der Bebauungsdichte gehört zum Kernbestandteil der kommunalen Bauleitplanung und kann sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde auf die differenzierten Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB und der BauNVO hin.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht die Regionalplanungsbehörde davon ab den Grundsatz S 3 zu einem Ziel zu erheben.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 9043	
Somit unterstützen wir die im Regionalplan (S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen) angegebene Flächennutzung für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für Bad Lippspringe. Vor allem mit Nachverdichtung und einer sinnvoll genutzten Innenstadt ist dies anzustreben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>

ID: 9044

In diesem Zusammenhang sehen wir auch den sogenannten Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB als viel zu groß an. Er geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünstreifen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Auch könnte dadurch Bad Lippspringes Status als heilklimatischer Kurort gefährdet werden!

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-



	<p>Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Ausführung zum Status von Bad Lippspringe als heilklimatischer Kurort betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	
<p><b>ID: 9530</b></p>	
<p>Auch ich möchte darum bitten, wie in der Zeitung vom Bürgermeister Bad Lippspringes zu vernehmen, die Prognosezahlen für die Bevölkerungsentwicklung für Bad Lippspringe anzupassen, d.h. eine Bevölkerungszunahme zu vermerken.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind.</p> <p>IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.</p> <p>Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der</p>

	Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 8399	
<p>I. hiermit bitte ich Herausnahme aus dem BSN — Bereich für den Schutz der Natur meiner nachfolgenden eigenen landwirtschaftlichen Flächen und gepachteten Flächen:</p> <p>1. Limberg, Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur [anonymisiert], Flurstücknr.: [anonymisiert]</p> <p>2. Sauren Kämpe, Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur [anonymisiert], Flurstücknr.: [anonymisiert]</p> <p>3. Sauren Rampe, Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur [anonymisiert], Flurstücknr.: [anonymisiert]</p> <p>4. Salenkruke, Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwany, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>5. Bühlbusch, Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur [anonymisiert], Flurstücknr.: [anonymisiert]</p> <p>6. Eller, Gemeinde Altenbeken, Bemerkung Schwaney, Flur [anonymisiert], Flurstücknr.: [anonymisiert]</p> <p>Zu 1. und 2. und 3. wurden ihrerseits die Gebiete in der zeichnerischen Darstellung für das BSN- Gebiet vergrößert. Ich bewirtschafte diese intensiv, konventionell als Grünland, Weideland und zu 2. Als konventionelle Waldbewirtschaftung. Ich befürchte dadurch auch in Zukunft wesentliche Einschränkungen in meiner betrieblichen Arbeit und Entwertung meines Grund und Boden. Die Punkte 4., 5, 6. kann ich keinen überplanten Bereich für den BSN feststellen, möchte aber vorsorglich auch, falls vorgesehen die Herausnahme beantragen. Auch diese Flächen werden von mir intensiv bewirtschaftet und dienen somit als meine Existenzgrundlage für meinen Landwirtschaftlichen Betrieb und meiner finanziellen Einnahmen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Der Landschaftsplan Altenbeken ist im Jahr 2021 rechtskräftig geworden.</p> <p>Für den genannten Landschaftsplan Altenbeken erfolgte ergänzend eine Biotoptypenkartierung, durch die die Inhalte des Fachbeitrages lokal konkretisiert werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Festlegungen des Landschaftsplans Altenbeken, die auf aktuellen und differenzierten Erhebungen basieren, zu berücksichtigen. Naturschutzgebiete, die bislang noch nicht als BSN festgelegt worden sind, sollten als BSN festgelegt werden.</p> <p>BSN, die in ihrer Abgrenzung durch NSG oder kleinräumige LSG konkretisiert werden, werden in ihrer Abgrenzung an dem Grenzverlauf der genannten Schutzgebiete angepasst. Flächen der Biotopverbundstufe 1, die ggf. aufgrund dieser Anpassung nicht mehr als BSN festgelegt werden, werden als BSLE festgelegt. Somit wurde das Flurst. [anonymisiert], Flur [anonymisiert] in der Gemarkung Schwaney nicht mehr als BSN sondern als BSLE festgelegt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 8400</b>	
<p>II.</p> <p>Im Bereich der Planung der Siedlungsentwicklung schlage ich ein, die Festlegung der möglichen Standorte der künftigen Siedlungsentwicklung neu zu überdenken, bzw. zu erweitern:</p> <p>Die Gemeinde Altenbeken hat unter Tausch von Siedlungsfläche in der Gemarkung Schwaney, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] als zukünftiges Siedlungsland f Bauland geplant. Als angrenzender Eigentümer bitte ich um Ausweitung/ Erweiterung der geplanten Siedlungsfläche, meine Flächen Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] - welche an der Fläche Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] angrenzt, zu gewissen Teilen mit zu berücksichtigen.</p> <p>Warum dafür jedoch die Flächen Mühlhland Gemarkung Schwaney, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] für Siedlungsland vorgesehen ist, erschließt keinem gesunden Menschenverstand. Diese Fläche liegt an der am stärksten befahrenden Straßen des Ortes, Lärmschutzmaßnahmen hierfür wären unabdingbar und auch wäre die Sieht auf die Windräder, Stichpunkt Schattenwurf von extremer Belastung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die angesprochenen Flächen in westlicher Richtung sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Altenbeken – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – insofern ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 8664</b>	
<p>Bedenken zum Entwurf des Regionalplans OWL</p> <p>Festlegung meiner Hofstelle als Bereich zum Schutz der Natur in der Gemeinde Altenbeken</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die BSN Festlegungen in Altenbeken werden an den aktuellen Landschaftsplan angepasst.</p>

hiermit lege ich Bedenken gegen die Festlegungen des Entwurfes des Regionalplans OWL ein.

Die Bedenken beziehen sich konkret auf die Überlagerung meiner Hofstelle mit der Festlegung als Bereich zum Schutz der Natur.

Die Hofstelle befindet sich in der Gemeinde Altenbeken, westlich der Ortslage von Altenbeken. Die postalische Schrift ist [anonymisiert]/ 33184 Altenbeken (Flurbezeichnung: [anonymisiert]). Ich habe ihnen einen Screenshot zur Lage der Hofstelle beigefügt.

Die Hofstelle wird bereits seit Generationen von meiner Familie betrieben. In meinen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftete ich rund 40 ha Land, überwiegend in ackerbaulicher Nutzung. Die Viehhaltung habe ich vor ca. 20 Jahren eingestellt. Als weiteres wirtschaftliches Standbein habe ich im Laufe der Jahre ergänzend Tätigkeiten im Bereich der Landschaftspflege, Forst- und Holzwirtschaft aufgebaut. Hierzu gehören zum Beispiel Brennholzvermarktung, forstlicher Wegebau oder aktuell z.B. Gewinnung und Abtransport von Schadholz aus den großflächigen Borkenkäferflächen im Bereich der Egge.

In diesem Sektor habe ich in der Vergangenheit erhebliche Investitionen getätigt, sowohl in Bezug auf eine entsprechende Maschinenausstattung als auch die Modernisierung und Erweiterung der Betriebsgebäude. So ist der ehemalige Kuhstall durch eine Maschinenhalle ersetzt worden. Ein großes Brennholzlager ist südlich, angrenzend an die Hofstelle errichtet worden. In der Anlage habe ich Ihnen einen Kartenauszug beigefügt, in dem die Gebäudeaufstellung ersichtlich ist.

Die gesamten Betriebsgebäude sowie auch das Wohnhaus befinden sich auf der Hofstelle, dieser räumliche Zusammenhang ist auch betriebswirtschaftlich erforderlich. Auch die direkt angrenzenden Freiflächen werden zumindest temporär z.B. zur Lagerung von Holzstämmen genutzt.

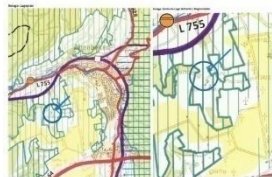
Die langfristige Betriebsführung ist gesichert, mein Sohn arbeitet bereits in Vollzeit auf dem Betrieb mit und wird demnächst den Betrieb übernehmen. Perspektivisch muss die Option bestehen, die Hofstelle baulich zu erweitern. So ist konkret die Errichtung eines Altenteilergebäudes vorgesehen, auch bei den Betriebsgebäuden muss die Möglichkeit einer Erweiterung bestehen. Ich habe erheblich Bedenken, dass diese Erweiterungsmöglichkeiten durch die Festlegung als Bereich zum Schutz der Natur zumindest eingeschränkt und erschwert werden könnte.

Anfang 2021 ist der Landschaftsplan Altenbeken in Kraft getreten. Nach einem Presseartikel sind dabei über 50% des gesamten Gemeindegebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Auch nördlich meiner Hofstelle ist ein

Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Die Hofstelle selbst sowie die südlich angrenzenden Flächen sind hingegen als Landschaftsschutz-gebiet gesichert. Einen entsprechenden Screenshot des Landschaftsplans habe ich als Anlage beigefügt. Gegen diese Überlagerung als Landschaftsschutzgebiet der Hofstelle habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Entwurf des Regionalplans ist der betroffene Landschaftsraum nun großflächig als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Dieser Bereich zum Schutz der Natur umfasst damit nicht nur das bestehende Naturschutzgebiet, sondern geht sehr deutlich darüber hinaus. Randlich miteinbezogen ist u.a. meine Hofstelle. Da bereits sehr große Teile sowohl des Gemeindegebietes als auch konkret im Bereich der "In den Gründen" als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, rege ich an.

1. Bei der Abgrenzung des Bereiches zum Schutz der Natur ist im Gebiet "In den Gründen" die Kulisse der aktuell ausgewiesenen Naturschutzgebiete zugrunde zu legen. Sie ist im weitgehenden Konsens mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern so ausgewiesen worden. Ich selbst war während der Entwurfserstellung des Landschaftsplans im engen und konstruktiven Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter (Flächenabgrenzung, Flächentausch).



### Stellungnahme

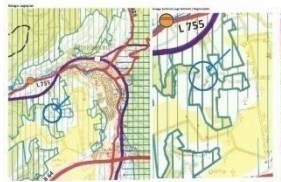
ID: 8665

2. Sofern sie der oben genannten Anregung **[Anpassung BSN-Fläche an im LP Altenbeken 2021 ausgewiesenes NSG]** nicht folgen, rege ich hilfsweise an, dass zumindest meine Hofstelle großräumig aus dem Bereich zum Schutz der Natur

### Abwägung

Den Bedenken wird entsprochen.  
Auf die Ausführungen zur ID 8664 wird verwiesen

ausgegrenzt wird. Da sie am Rand des Bereiches zum Schutz der Natur liegt, müsste dies auch in dem Maßstab des Regionalplans möglich sein. Es ist offensichtlich, dass die Hofstelle mit ihren Lagerflächen und Betriebsgebäude nicht naturschutzwürdig ist. Ich habe aber wie darstellt, Bedenken, dass die Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur in der Zukunft eine Erweiterung der Hofstelle erschweren kann.



### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 8983

Im Übrigen sind durch die Neuausweisung von Naturschutzgebieten in der Gemeinde Altenbeken bereits 4053 ha für einen zukünftigen Nationalpark gesichert. Die Gebiete stehen ganz überwiegend in einem direkten Zusammenhang mit dem NSG Egge-Nord, das außerhalb der Gemeinde Altenbeken zusätzlich etwa 1000 ha umfasst. Es sind Flächen der Nationalparkplanung. Der FV verweist in diesem Zusammenhang auf die Beschlussvorlage des Regionalrats - Drucksache RR-17/2018 und den Regionalratsbeschluss 17/2018 zum LEP NRW vom 25.6.2018

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 38

**Stellungnahme für den Standort Kirchborchen/Dahlberghof Flur [anonymisiert]; [anonymisiert],33178 Borchen**

hiermit möchte ich Stellung nehmen zu dem geplanten Naturschutzgebiet in der oben angegebenen Gemarkung.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt unmittelbar auf den Eigentumsflächen von unserer Hofstelle. Dieses Vorhaben würde somit mich und unseren Familienbetrieb stark im Hinblick auf das betriebliche Wachstum einschränken. Meine Großeltern sind

Der Anregung wird nicht entsprochen.

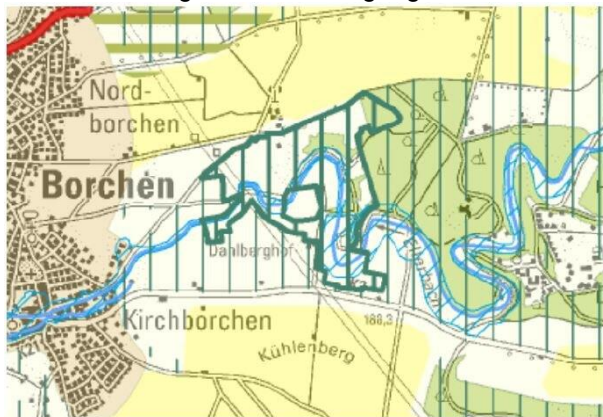
Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land-

<p>in den 60er Jahren aus dem Ort ausgesiedelt um als Betrieb wachsen zu können und die umliegenden Bürger und Nachbarn im Ort nicht durch die landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Lärm und Geruch zu beeinträchtigen.</p> <p>Unser jetziger Standort ist ohnehin durch den geplanten Ausbau der Hochspannungsleitung in der betrieblichen Entwicklung stark eingeschränkt, wodurch unsere Zukunftsfähigkeit als Betrieb sowieso schon gefährdet ist! Mein Bestreben und Wunsch ist es, den Familienbetrieb den mein Vater von meinem Großvater übernommen hat als Haupterwerbsbetrieb weiter zu entwickeln! Meine derzeitigen Überlegungen sind z.B. den aktuellen Bullenstall (Vollspalten) langfristig auf Stroh mit entsprechendem Auslauf und größerem Platzangebot für mehr Tierwohl umzubauen. Durch die Errichtung eines Naturschutzgebietes auf diesen Flächen würde mir dieser wichtige Wachstumsschritt und Umbau zu mehr Tierwohl verwehrt bleiben. Daher bitte ich Sie dringend, dieses Vorhaben zu überprüfen und über andere Möglichkeiten nachzudenken! Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!</p>	<p>oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 126</b></p>	
<p>aufgrund der Planung der zusätzlichen Vergrößerung des geplanten Naturschutzgebietes in der Gemarkung Kirchborchen möchten wir bezugnehmend auf unsere erste Stellungnahme nochmal dringlichst um die Prüfung bitten!</p> <p>Durch die Errichtung eines Naturschutzgebietes wird unserem Familienbetrieb ([anonymisiert]) gänzlich die Möglichkeit zu betrieblichen Erweiterungen genommen. Dadurch sind wir unter anderem in der Bewirtschaftung unserer Flächen stark eingeschränkt, sondern auch (und das ist für uns viel schwer wiegender) in der betrieblichen Entwicklung am Dahlberghof selbst. Denn um den Betrieb selbst, liegen ca. 90% unserer Eigentumsflächen, auf denen es nur möglich ist, ein betriebliches Wachstum vornehmen zu können (die in die Planung des Naturschutzgebietes fallen). Durch dieses Naturschutzgebiet würde mir und meiner Familie (wie in meinem ersten Schreiben schon erwähnt) der Schritt verwehrt bleiben meinen aktuellen Vollspalten Bullenstall, als Strohstall für mehr Tierwohl umzubauen. Dies schränkt nicht nur meine Bewirtschaftungsweise ein, unseren Tieren eine bessere Haltungsmöglichkeit zu ermöglichen, sondern auch mich und unseren Betrieb in der Existenz durch fehlende Wachstums- und Erweiterungsmöglichkeiten. Ich denke, dass Ziel der Politik und auch von Ihnen sollte doch sein, Familienbetriebe zu unterstützen um zukünftig nicht nur große</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht</p>

Agrarbetriebe oder Nahrungsmittel aus dem Ausland zu beziehen zu müssen. Auch wenn diese Aussage natürlich perspektivisch ist, sehe ich die Zukunft für die Familienbetriebe ohnehin schon schwierig und bitte Sie dieses Vorhaben dringend zu überprüfen!

Anbei sende ich Ihnen eine Karte zur geografischen Einordnung. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung



## Stellungnahme

ID: 140

als Eigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen werden durch den neuen Regionalplan Flächen in den Status Naturschutz bzw. Landschaftsschutz aufgenommen, hierdurch werden Erweiterungsmöglichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten für mich eingeschränkt. Im weiteren ergibt sich hierdurch eine Wertminderung.

Für folgende Flächen widerspreche ich der geplanten Neufassung der Regionalplanung

Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]

## Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.



<p>Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]  Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p>	<p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.  Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 463</p>	
<p><b>Stellungnahme zum geplanten Naturschutzgebiet in der Gemarkung Kirchborchen</b></p> <p>hiermit möchte ich Stellung nehmen zu dem geplanten Naturschutzgebiet Flur [anonymisiert] in Kirchborchen. Das geplante Naturschutzgebiet erstreckt sich über die Flächen von unserer ökologisch wirtschaften [anonymisiert]. Diese Flächen nutzen wir zur Produktion von ökologisch erzeugtem Heu welches eine wichtige Einkommensquelle für unseren Betrieb darstellt. Da wir uns aktuell noch in den Startlöchern befinden und unser Betrieb somit im Aufbau ist, ist dieses ein wichtiges Standbei und Einkommensquelle für uns. Um das ganze auch wirtschaftlich darstellen zu können, sind mehrere Ernteschritte und auch eine organische Düngung wichtig. Ein Naturschutzgebiet würde uns (zumindest unser Kenntnisstand) mit einem späten Ernteschnitt sowie fehlender Düngung in der Bewirtschaftung stark einschränken und wirtschaftlich erhebliche Nachteile bringen.</p> <p>Wir bitten Sie dringends, dieses Vorhaben zu prüfen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen</p>

	Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 464	
<p>Stellungnahme zum geplanten Naturschutzgebiet in der Gemarkung [anonymisiert] in Kirchborchen - Dahlberghof</p> <p>als Eigentümer des [anonymisiert] möchte ich hiermit Einspruch gegen das geplante Naturschutzgebiet einlegen. Meine Eltern sind vor rund 60 Jahren aus dem Dorf aus der [anonymisiert] an unseren jetzigen Standort ausgesiedelt, um Anwohner und andere Bürger nicht mit Gerüchen, die nunmal in der Tierhaltung entstehen, zu stören. Aber auch um unseren Familienbetrieb zukunftsfähig zu machen und wachsen zu können. Seither streben wir es an, unseren Familienbetrieb trotz ständig wachsender Auflagen, langanhaltenden Dürreperioden, schlechten Preise usw. zukunftsfähig zu bewirtschaften. Seit nun knappen 2 Jahren habe ich unseren Betrieb an unseren Sohn [anonymisiert] verpachtet den er nun mit viel Herz in meinem Sinne weiter bewirtschaftet. Eine Errichtung des Naturschutzgebietes rund um unseren Hof bedeutet nicht nur starke wirtschaftliche Einbußen, sondern auch Einschränkungen für seine betrieblichen Entwicklungen! Geplante Baumaßnahmen hin zu mehr Tierwohl und die Sicherung einer Existenz sind dadurch nicht mehr gegeben! Wie Anfangs beschrieben sind wir schon vor rund 60 Jahren umgesiedelt! Durch diese Maßnahme zwingen Sie uns unseren Betriebsstandort erneut umzulegen da hier eine Erweiterung schlicht weg nicht mehr möglich ist! Darüber hinaus trägt dieses Vorhaben zu einer schleichenden Entwertung unseres Eigentumes bei, bei dem ich nicht tatenlos zuschauen möchte.</p> <p>Daher bitte ich Sie eindringlich, unterstützen Sie die landwirtschaftlichen Familienbetriebe und geben Sie uns und meinem Sohn eine Perspektive!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der</p>

	<p>Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 680	
ich lege hiermit Einspruch gegen den geplanten Regionalplan OWL ein.	Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem

<p>In der neuen Skizze 2020/21 wird meine Fläche (Gemarkung Henglarn, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) grün gekennzeichnet und als Bereich zum "Schutz der Natur" deklariert.</p> <p>Wir betreiben einen konventionellen Rindmastbetrieb und benötigen die Fläche zur Grünfütter-Erzeugung. Da es in den letzten Jahren nicht nur wetterbedingt immer schwieriger geworden ist, genügend Futter zu erzeugen, ist es wichtig, dass wir auch in Zukunft sowohl konventionellen Pflanzenschutz als auch Düngung betreiben dürfen.</p> <p>Ich bitte darum, dass der Regionalplan dahingehend noch einmal überarbeitet wird und meine Flächen aus dem geplanten Plan entfernt werden.</p>	<p>Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1172</b></p>	
<p>ich wende mich ausdrücklich gegen die Neuaufstellung des Regionalplans, soweit er die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes und die Begrenzung der Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Borcheln betrifft. Die geplante Größe des Gewerbegebietes ist für eine Gemeinde wie Borcheln völlig überdimensioniert und interkommunale Gewerbegebiete sollte meines Erachtens an Städte und nicht an kleine Dörfer angegliedert werden. Die Begrenzung der Wohnbebauung wird der hohen Nachfrage nicht gerecht. Lt. Presseberichten wendet sich auch die Verwaltung der Gemeinde Borcheln gegen die Neuaufstellung des Regionalplans. Das unterstütze ich voll und ganz.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

	<p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die A 33 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 1173</b>	
<p>Ergänzung zu meiner Stellungnahme</p> <p>das interkommunale Gewerbegebiet würde in Borcheln fast an die bestehende Wohnbebauung angrenzen und für die Anwohner zu unzumutbaren Belästigungen führen</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den</p>

	<p>motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die A 33 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Ob und in welchem Umfang die Stadt Borchten diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2737</b>	
<p>Im Bereich 33178 Borchten-Etteln ist in Flur [anonymisiert] auf den Flurstücken (ehemalige Flurstücksnummern) [anonymisiert] sowie auf dem Flurstück [anonymisiert], eine Bebauung vorgesehen. Siehe dazu auch der Bebauungsplan "Auf der großen Rute" und sicherlich ebenso seine bereits angedachte Erweiterung. Gerade aber dieser nördliche Bereich von Etteln ist sehr gefährdet bezüglich einer Überflutung, da er sehr tief gelegen ist. Selbst bei einem einfachen Hochwasser kann man hier bereits Wildenten schwimmen sehen. Zusätzlich sei hier nur das Stichwort</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan (Der Ortsteil Borchten-Etteln liegt im regionalplanerisch festgelegten Freiraum) und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

<p>HQ 100 genannt. Im Falle einer Bebauung wird daher dann auch hier eine enorme Anhebung dieses Bereichs vorgenommen werden, wie dies bereits schon im östlichen Bereich auf den damaligen Parzellen [anonymisiert] und [anonymisiert] auf Flur [anonymisiert], trotz mehrfacher Intervention von Anliegern, erfolgt ist. Der durch eine Anhebung bei Extremwetter erzeugte enorme Wasserrückstau wird dann in Richtung Süden erfolgen und nicht nur mein Wohnhaus gefährden. Ich erinnere an die Flutkatastrophe von 1965, wo gerade dieser angesprochene Bereich sehr viel Wasser aufnehmen konnte, was damals noch weitaus größere Schäden für den Ort Etteln hat verhindern können. Sollte dort also trotzdem eine Bebauung erfolgen, darf dieses aber auf keinen Fall mit einer Gebietsanhebung verbunden sein.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 2850</p>	
<p>Stellungnahme und Einwand zum Entwurf Regionalplan OWL 2020 Hier: Gemeinde Borcheln, Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>hiermit möchte ich Stellung zu dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans 2020 nehmen und meine Einwände hierzu einbringen. Ich bewirtschafte und führe derzeit den landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha. Ein Teil ist derzeit verpachtet; die Fläche Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] ist befristet im Vertragsnaturschutzprogramm des Kreises Paderborn und im Entwurfsplan als BSN-Gebiet bzw. als Bereich für den Naturschutz aufgeführt.</p> <p>Bei meinem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um einen kleinen Familienbetrieb, der von Generation zu Generation übergeben wurde, wobei die betroffene Fläche mit der Größe von 1,5 ha durchaus schon immer einen wichtigen und wertvollen Teil einnimmt. Auch ich habe vor, den Betrieb zu erhalten und meiner Tochter oder meinem Sohn in den nächsten 10 Jahren zu übergeben. Gerade ein kleiner Landwirtschaftlicher Betrieb ist doch erhaltenswert und auf jede seiner Flächen angewiesen. Aber durch die Einbeziehung dieser Fläche und Ausweisung als BSN-Gebiet und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen werden die Zukunftschancen entscheidend verschlechtert bzw. genommen. Zusätzliches Pachtland ist zurzeit schon teuer/knapp; aufgrund des "Flächenschwunds" ist eine Entspannung dieser Situation auch in Zukunft nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

<p>Zu dem dürfte die Größe des Betriebes und der Fläche unter Aspekte, wie z.B. Gleichbehandlung, Nachhaltigkeit und Gesamtwertung doch hier hoffentlich Berücksichtigung finden.</p> <p>Mit den einhergehenden Einschränkungen in der Eigenbestimmung der Flächennutzung sehe ich auch den Werterhalt im Hinblick auf den Gesamtbetrieb gefährdet Darüber hinaus ist mit einer Wertminderung insbesondere auch bei der Beleihung der Fläche zu rechnen,</p> <p>Es ist besonders ärgerlich und kaum zu verstehen, dass man bei so weitreichenden Entscheidungen als Betroffener nicht direkt in die Planung, dem Verfahren einbezogen wird und nicht Mals direkt informiert wird. Bei der letzten Planung und dem gegenwärtig gültigen Regionalplan war das leider auch schon der Fall. Ich bin mir bewusst, das dieses Vorgehen der Gesetzeslage entspricht, möchte aber, wenn auch hier an der falschen Stelle adressiert, einen Impuls für zukünftige Planungen und Umsetzungen geben; im direkten Dialog geht vieles meist einfacher und schneller.</p> <p>Ich bitte Sie unter Berücksichtigung meiner vorgebrachten Argumente um Überarbeitung des Regionalplans und meine genannte Fläche komplett zu entnehmen. Über eine formale Empfangsbestätigung würde ich mich freuen und verbleiben bis dahin</p>	<p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3237</b></p>	
<p>Unsere Mitglieder bewirtschaften in Borchon-Etteln, [anonymisiert] einen sehr intensiven landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ferkelaufzucht und Schweinemast sowie Ackerbau. An der Hofstelle [anonymisiert] befindet sich der Ferkelauszuchtstall. Im Rahmental (Gemarkung Etlein, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert]) stehen zwei Mastställe mit ca. 1.900 Mastplätzen und eine Getreidehalle. Unsere Mitglieder bewirtschaften insgesamt ca. 170 ha landwirtschaftliche Fläche überwiegend Acker.</p> <p>Nach dem Entwurf des Regionalplans OWL liegt die Hofstelle [anonymisiert] zwischen zwei Bereichen zum Schutz der Natur und direkt angrenzend an der Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in</p>



Für die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes unserer Mitglieder, der in den letzten Jahren große Wachstumsschritte gemacht hat, ist es von hoher Bedeutung, dass auch in Zukunft auf der Hofstelle weitere Baumaßnahmen zur Entwicklung des Betriebes vorgenommen werden können. Es müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Darüber hinaus werden mittelfristig auch Baumaßnahmen zur baulichen Umsetzung der zurzeit in der Politik diskutierten neuen Tierwohlmaßnahmen erforderlich werden. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die Landesdüngeverordnung einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Aus diesem Grund muss die Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft großräumig um die Hofstelle herum zurückgenommen werden.

Darüber hinaus wird die Eigentumsfläche des landwirtschaftlichen Betriebes Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 11 ha im Entwurf des Regionalplanes als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.

Der Betrieb unserer Mitglieder ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung der hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.

Unsere Mitglieder müssen daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die ihre Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Aus diesem Grund muss die geplante Schutzausweisung zurückgenommen werden.

Darüber hinaus befürchten unsere Mitglieder deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse der betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen.

wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Nach Prüfung ist das Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert] Gemarkung Etteln im Regionalplanentwurf OWL nicht als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt.

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 3621</p>	
<p>Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold</p> <p>die formale Auslegung des Planentwurfes des neuen Regionalplans OWL erfolgt in dem Zeitraum vom 01.11.2020 bis 31.03.2021. Während dieses Zeitraumes wird den Städten und Gemeinden, sonstigen Vereinigungen als auch Privatpersonen die Möglichkeit eröffnet, eine Stellungnahme zu diesen Planentwürfen zu verfassen. Gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr und gebe folgende Stellungnahme im fur die [anonymisiert] in Borchchen ab:</p> <p><b>Allgemeine Siedlungsflächen</b></p> <p>Auf der Grundlage der aktuellen Erhebungsmethode soll der Gemeinde Borchchen für alle Ortsteile zusammen lediglich ein Flächenbedarf von 19 ha zugesprochen werden. Wesentliches Argument ist die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von -2,5% bis zum Jahr 2040.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit ist für Borchchen schon einmal ein Rückgang der Bevölkerung prognostiziert worden. Dieser ist aus Sicht der [anonymisiert] in Borchchen nicht eingetreten und in der Realität zeichnen gerade auch die Entwicklungen der letzten Jahre ein anderes Bild.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundstücksvergabe in Wohnbaugebieten aller Ortsteile zeigt regelmäßig eine mehrfache Überzeichnung im Vergleich der angebotenen Anzahl von Wohnbaugrundstücken. Beispielhaft ist hier die letzte Bauplatzvergabe im Ortsteil Nordborchen der Gemeinde Borchchen anzuführen. So haben sich im Jahr 2018 über 300 Haushalte auf 47 Baugrundstücke beworben.</li> <li>• Im Ortsteil Etteln ist die Bevölkerung durch Zuzug von 100 Personen alleine in 2020 angewachsen.</li> <li>• In allen Borchener Ortsteilen ist ein zunehmender Bedarf an Plätzen für den Bereich der Kindergärten und Kindertagesstätten, der zum Neubau und zu Erweiterungen solcher Einrichtungen geführt hat und aktuell auch noch führt, zu verzeichnen. Ebenfalls ein Argument für einen Zuwachs der Bevölkerungszahlen.</li> </ul>	<p>Thema Allgemeine Siedlungsflächen: zu a) Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet. Eine von der geschilderten Methodik abweichende, pauschale Verdopplung der Neubedarfe ist nicht möglich.</p> <p>zu b), c) und d) Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Borchener Ortsteile Dörenhagen und Etteln liegen im regionalplanerischen Freiraum. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Dementsprechend wird kein zusätzliches Ziel bzw. zusätzlicher Grundsatz zu dieser Thematik in den Regionalplan OWL aufgenommen.</p> <p>Insbesondere für die Anwendung in der kommunalen Praxis hat der neue Regionalplan den Anspruch, in seinem Aufbau und seiner Regelungsdichte ein schlanker Plan zu sein. Es sollen nur die Aspekte geregelt werden, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt werden bzw. solche, für die das ROG oder der</p>

• Ähnliches wie bei den Kindergärten und Kindertagesstätten ist auch im Bereich der Grundschulen und deren Betreuungseinrichtungen (OGS, etc.) zu beobachten und führt auch dort zu der Notwendigkeit durch bauliche Maßnahmen das Angebot zu erweitern.

#### **Stellungnahme:**

*a) Die Flächenkontingente für allgemeine Siedlungsflächen für alle Borchener Ortsteile werden erweitert. Anzustreben ist eine Verdoppelung der auszuweisenden Kontingente.*

*b) Dazu sind den im Regionalplanentwurf nicht dargestellten Ortsteilen Dörenhagen und Etteln weiterer Handlungsspielraum für die Siedlungsentwicklung einzuräumen.*

*c) Der Ortsteil Dörenhagen erhält weitere Siedlungsflächen. Dabei ist auch ein Zusammenwachsen von Dörenhagen und Dörenhagen-Busch als Option zu berücksichtigen.*

*d) Der Ortsteil Etteln erhält weitere Siedlungsflächen.*

#### **Standorte für die Wirtschaft**

Seit Jahren beabsichtigt die Gemeinde Borchchen, ihr Gewerbegebietsflächen zu erweitern und somit Borchener Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, innerhalb der Gemeinde Borchchen zu expandieren bzw. neuen Betrieben die Chance zu geben, sich innerhalb der Gemeinde Borchchen anzusiedeln.

Die Wirtschaft der Gemeinde "boomt" und es gilt für die Gemeinde Borchchen nun die Weichen für eine Fortführung dieses Weges zu stellen, die bestehenden Unternehmen weiter an die Gemeinde Borchchen zu binden bzw. Borchchen durch neue Gewerbebetriebe weiterzuentwickeln. Nunmehr sieht der Regionalplanentwurf für die Gemeinde Borchchen ein Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung vor.

Die Bindung der Wirtschaft an den Standorten in Ostwestfalen-Lippe ist davon abhängig, dass die weiteren Flächenentwicklungen auch für die Gemeinde Borchchen vorgenommen werden können. Es ist nicht erkennbar, wie durch eine Kooperation mit einer oder mehreren Kommunen die Positionen der Kommunen im Wettbewerb

LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgeben. Darüber hinaus sind die regionalplanerischen Themenbereiche, die die Region für ihre weitere Entwicklung als bedeutsam und relevant erachtet, im Regionalplan berücksichtigt und behandelt worden.

Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten, hier in den Ortsteilen Dörenhagen und Etteln, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW. Die Regionalplanungsbehörde weist im Zusammenhang mit Planungen bezüglich der Splittersiedlung Dörenhagen Busch insb. auf Ziel 6.1-4 LEP NRW hin.

Thema Standorte für die Wirtschaft:

zu a) und b)

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutig räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Im Bereich des GIB an der A 33 bzw. L 756 erfolgt eine Differenzierung der zeichnerischen Festlegung. Der Teilbereich des GIB westlich der L 756 wird als GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt, ebenso Teile der Fläche östlich der L 756. Der Bereich des GIB der unmittelbar südlich an den bestehenden GE - bzw. GI-Standort angrenzt wird als GIB mit lokaler Bedeutung festgelegt.

Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.

Thema Regionale Grünzüge:

zu a)

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Eine Festlegung als

verbessert werden soll. Im Gegenteil zeigen die Erfahrungen in anderen Kommunen in Ostwestfalen-Lippe, dass das Konstrukt eines interkommunalen Gewerbegebietes das Angebot geeigneter Flächen für die Wirtschaft eher erschwert, verzögert und teilweise bisher unmöglich gemacht hat. Die Flächenentwicklung der Gemeinde Borchlen läuft insoweit Gefahr, den derzeitigen Wirtschaftsboom durch unnötige Bürokratie zu verpassen.

Zudem war nach unserer Kenntnis die Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes nie Thema bei den Vorgesprächen mit der Gemeinde Borchlen. Zu erwähnen ist auch, dass die Gemeinde Borchlen bereits im Vergleich zu den kreisangehörigen Kommunen Hövelhof, Bad Lippspringe und Bad Wünnenberg bei einer annähernd gleichen Bevölkerungszahl in den letzten Jahrzehnten fast 100 ha weniger an Wirtschaftsflächen zugesprochen bekommen hat.

#### **Stellungnahme:**

*a) Die im Regionalplanentwurf für das Borchener Gemeindegebiet vorgesehenen Flächen für die Wirtschaft werden als kommunales Gewerbegebiet aufgenommen.*

*b) Die Ausweisung als interkommunale Gewerbeflächen wird ersatzlos gestrichen.*

#### **Regionale Grünzüge**

Im Regionalplanentwurf wird für die Gemeinde Borchlen im nördlichen Gemeindegebiet ein regionaler Grünzug festgelegt. Dieses wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings beabsichtigt die Gemeinde Borchlen eine Entlastungsstraße beginnend ab der S-Kurve der L-755 bis zur Kreuzricke zu errichten. Der Straßenverlauf liegt westlich der im Plan dargestellten Hochspannungstrass.

#### **Stellungnahme:**

a) Die Ausweisung des Grünzugs erfolgt in der Weise, dass die geplante Entlastungsstraße realisiert werden könnte.

#### **Bereiche für den Schutz der Natur**

regionaler Grünzug schließt eine erforderliche Straßenplanung nicht aus.

Thema Bereiche für den Schutz der Natur:  
zu a) Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.

zu b und c)  
Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ entwickelt worden.

Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser

Durch die Raumplanung erfolgt auch eine Ausweitung der bestehenden BSN-Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Borchon. Durch die Raumplanung erfolgt zudem eine Ausweitung der bestehenden BSLE-Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Borchon. Bei der Beurteilung, ob zum Beispiel WEA mit den Schutzzwecken der BSN vereinbar sind, ist nicht nur die aktuelle Wertigkeit der Bereiche zu berücksichtigen. Neben dem Erhalt der Flächen ist auch deren Entwicklung im Sinne des regionalen Biotopverbundes ein Ziel. Hier können WEA einer nachfolgenden Aufwertung der Flächen durch Naturschutzmaßnahmen entgegenstehen, wenn hierdurch ggf. windenergiesensible Arten, wie der Rotmilan, in den Wirkungsbereich der WEA angezogen werden.

Beachtung finden muss ferner, dass WEA, die von den zuständigen Behörden genehmigt werden, obwohl diese das Tötungsrisiko für Vögel der europäischen Arten in signifikanter Weise erhöhen, erhebliche Störungen der Individuen hervorrufen oder zur Schädigung geschützter Niststätten führen, aufgrund der restriktiven Auslegung des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG durch den EuGH mit dem Unionsrecht ausnahmslos nicht vereinbar sind.

#### **Stellungnahme:**

- a) Die Ausweisung der BSN-Flächen wird dahingehend angepasst, dass für den Ortsteil Etteln weitere allgemeine Siedlungsflächen eingeplant werden könnte.
- b) Im östlichen Verlauf der A33 wird im Bereich südlich der vorhandenen und planerisch dargestellten Gewerbeflächen und der Autobahnabfahrt Etteln der Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes aufgenommen.
- c) Nördlich der Kreisstraße K1 (Dörenhagen nach Ebbinghausen) wird zwischen dem Melkeweg und dem Waldbereich Nonnenbusch der Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes aufgenommen.
- d) Südlich von Schloß Hamborn wird die Fläche inklusive der "Hilligen Seele" bis 300 Meter zur Wohnbebauung Dörenhagen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen.

#### **Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes**

Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

zu d)

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Weite Bereiche der angesprochenen Flächen sind im Entwurf als BSLE festgelegt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine darüber hinausgehende Festlegung nicht sachgerecht.

Thema Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes:  
Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und

Die Aufnahme des Grundsatzes wird durch die Gemeinde Borchon begrüßt und unterstützt.  
 In der Erläuterungskarte 11 Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr wird derzeit jedoch nur ein raumbedeutsamer Radschnellweg aufgeführt.  
 Die Gemeinde Borchon regt an, die Erläuterungskarte 11 um weitere regional bedeutsame Radschnellwege zu ergänzen.  
 Zudem beabsichtigt die Gemeinde Borchon die Erstellung eines Nahverkehrskonzepts, das sicherlich auch Auswirkungen zum Ausbau des Radwegenetzes haben wird. Weiterhin wird gerade ein OWL-Konzept zur Förderung und Umsetzung regional bedeutsamer Radverkehrsverbindungen ausgearbeitet.  
 Die extreme Zunahme der motorgestützten Räder erschließen dem Radverkehr zusätzliche Bereiche, die aufgrund ihrer topografischen Lagen zuvor ungenutzt blieben. Hier bietet das südliche Paderborner Land mit der Paderborner Hochebene noch ein großes Entwicklungspotential. Dieses gelingt einerseits durch den Aufbau regionaler Schnellwege, muss aber begleitet werden durch einen zeitgleichen Ausbau kleinräumiger Radverbindungswege insbesondere im südlichen Paderborner Land.  
 Hier sollten allgemeine Ziele definiert werden und spezielle Maßnahmen wie z. B die Schaffung einer durchgehenden Radwegverbindung Warburg-Lichtenau-Paderborn (mit der Anbindung zumindest des Ortsteils Dörenhagen) und der Ausbau der Ortsteile verbindenden Radwege Borchon- Dörenhagen und Etteln-Dörenhagen einbezogen werden.

#### **Stellungnahme:**

*a) Die als Hauptverbindung identifizierte Radverbindung Borchon-Paderborn wird in die Erläuterungskarte 11 als bedeutsamer Radweg aufgenommen.*

*b) Ausweisung zur Schaffung einer regional bedeutsamen Radwegeverbindung Warburg - Lichtenau - Paderborn unter Einbeziehung des Ortsteils Dörenhagen.*

*c) Berücksichtigung und Aufnahme von innerörtlichen Radwegverbindungen insbesondere zwischen den Ortsteilen Ettel-Dörenhagen und Dörenhagen-Kirchborchen*

#### **Energieversorgung**

wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.  
 Die Regionalplanungsbehörde weist allerdings darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.

Thema Energieversorgung, Thema Windenergienutzung:

Die Ausführungen zur Priorisierung hinsichtlich des Nutzungsspektrums in ASB und GIB werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, einen Ausbaustopp für Windenergieanlagen pro 5 km<sup>2</sup> im Regionalplan festzulegen, wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde teilt die vorgebrachten Schwerpunktsetzungen innerhalb der Siedlungsräume.

Im Hinblick auf eine regionalplanerische Steuerung der Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen für den Ausbau der erneuerbaren Energien weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:

Mit der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes geht auch eine Änderung der Planungssystematik in Bezug auf die Windenergie einher. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen haben jedoch gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung des Ausbaus der Windenergie. Windenergieanlagen sind dann, außerhalb der sogenannten Konzentrationszonen, planungsrechtlich nicht mehr privilegiert zulässig. Dieses Planungssystem wurde mit Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes aufgelöst und unter Beachtung der im WindBG und im BauGB verankerten Übergangsvorschriften und Stichtage in eine neue Regelungssystematik überführt. Zukünftig sind Windenergieanlagen in den sogenannten Windenergiegebieten, welche in Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden, nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. In diesem Zusammenhang wird die Regionalplanungsbehörde auf ihrer Planungsebene geeignete Standorte identifizieren.

Die Kommunen können für die Flächenkulisse, welche außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG liegt, jedoch eine sogenannte Positivplanung gem. § 249 Abs. 4 BauGB durchführen und so zusätzliche Standorte für die Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet ermöglichen.

Im Kreis Paderborn gibt es derzeit mehr als 500 Windkraftanlagen, die teilweise ungeordnet im Außenbereich entstanden sind. Insbesondere in Ortsrandlagen wirken diese Anlagen schalltechnisch relevant ein und schöpfen die zulässigen rechnerischen Immissionsrichtwerte oft komplett aus.

Auch zulässige Schattenwurfzeiten werden in der Regel komplett ausgeschöpft. Die Ausweisung weiterer Wohnflächen in Richtung bestehender oder geplanter Anlagen ist damit unmöglich da dies zu einer Überschreitung der zulässigen theoretischen Immissionsrichtwerte zum Schattenwurf und schalltechnisch zur besonders schützenswerten Nachtzeit führen würde. Schon heute werden die Schallwerte im Ortsteil Ettein, nachgewiesen durch Messungen, überschritten.

Am Beispiel der genehmigten Windkraftanlage im Erweiterungsbereich des Gewerbegebiets an der A33 wird deutlich, dass die Windkraftnutzung in diesen Bereichen der Entwicklung der Gemeinde entgegensteht. Die Windkraftanlage war außerhalb der Vorrangzonen des Flächennutzungsplans der Gemeinde geplant worden und wird jetzt die Ausweitung des Gewerbegebiets durch die Gefahren durch Schallemissionen und Eiswurf erheblich erschweren.

#### **Stellungnahme:**

a) Der Gemeinde wird die Möglichkeit zur zukünftigen Weiterentwicklung für die Bereiche Wohnen und Wirtschaft eingeräumt. Die konkurrierende Nutzung zur Energieerzeugung in diesen Bereichen muss als nachrangig eingestuft werden muss.

b) Die Windkraft wird auf geeignete und weniger konfliktträchtige Standorte zu konzentriert.

#### **Windenergienutzung**

Aktuell stehen auf dem Gemeindegebiet Borchten 52 Windenergieanlagen (WEA). Damit werden auf Borchener Gebiet 144 GWh (Quelle; Energieatlas NRW) erzeugt. Das entspricht bei durch Strom erzeugten Wind schon ein Vielfaches des Verbrauchs in Borchten. Hinzu kommt weiterer regenerativ erzeugter Strom zum Beispiel aus Photovoltaikanalgen und Biomasseanlagen.

In der Gemeinde Borchten steht inklusive aller genehmigten Anlagen (Stand März

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplans zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

In diesem Zusammenhang wird die Regionalplanungsbehörde Regelungserfordernisse im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen durch erneuerbare Energien prüfen und gegebenenfalls durch entsprechende regionalplanerische Festlegungen steuern.

Einen Ausbaustopp für Windenergieanlagen pro 5 km<sup>2</sup> festzulegen entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin:

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen der Kommune zahlreiche Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und –minimierung, z. B. mit Blick auf unmittelbar angrenzende Wohnbebauung, zur Verfügung stehen.

Thema Solarenergienutzung

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen.

Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.

Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

2021) sogar alle 1,11 km<sup>2</sup> eine Anlage. Für den gesamten Kreis Paderborn liegt der Wert bei 2,41 km<sup>2</sup>. Einige Windenergieanlagen stehen heute bis zu 540 Meter an allgemeine Siedlungsbereiche heran und umgeben einzelne Ortsteile nahezu vollständig (Umzingelung). Diese besondere Situation ist auch mit gesundheitlichen Risiken durch Schallemissionen, optischer Bedrängungen und Schattenwurf verbunden. Aus den Zahlen ist ableitbar, dass die Gemeinde bereits mehr als hinreichend substanziellen Raum für die Windkraft angeboten und geschaffen hat.

Die besonderen immissionsschutzrechtlichen Belastungen und Belange, die sich mit dem bereits erfolgten und noch zu erwartenden Ausbau der Windenergienutzung ergeben, sind bei den Abwägungen zu weiteren Festlegungen von Siedlungs- und Gewerbe\* / Industrieflächen zu berücksichtigen.

#### **Stellungnahme:**

a) Ein Ausbau-Stopp ab einem Wert von mehr als einer Anlage pro 5 km<sup>2</sup>- dies ist im Vergleich noch immer ein enorm hoher Wert, denn im Vergleich dazu steht in NRW alle 8,93 km<sup>2</sup> und in ganz Deutschland alle 11,91 km<sup>2</sup> eine Anlage. Der Kreis Paderborn und insbesondere Borchen sind bereits jetzt durch die extrem hohe Dichte an Windkraftanlagen in Bezug auf Landschaft, Gesundheit und Artenschutz massiv beeinträchtigt.

b) Der Gemeinde wird die Möglichkeit zur zukünftigen Weiterentwicklung für die Bereiche Wohnen und Wirtschaft eingeräumt. Die konkurrierende Nutzung zur Energieerzeugung in diesen Bereichen wird als nachrangig eingestuft werden muss.

c) Die Windkraft wird auf geeignete und weniger konfliktträchtige Standorte zu konzentriert.

#### **Solarenergienutzung**

In den textlichen Ausführungen beschränkt sich der Plangeber bezüglich der Nutzung von Solarenergie lediglich auf die Errichtung von Solaranlagen auf und an bestehenden baulichen Anlagen. In Bezug auf die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen führt er aus, dass Solaranlagen auf und an bestehenden baulichen Anlagen diesen vorzuziehen seien. Der LEP NRW definiert in Ziel 10.1-5 Solarenergienutzung wiederum Möglichkeiten, Restriktionen und materielle

Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus.

Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen.

Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächen-Solaranlagen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Kontext darauf hin, dass aktuell auf der Bundes- und Landesebene ein deutlicher Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen angestrebt wird.

Thema Erneute Beteiligung im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL: Der Anregung wird entsprochen.

Im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL erfolgt im Sommer 2023 eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen.



<p>Anforderungen an die Errichtung sog. Freiflächen - Solarenergieanlagen. Insofern ist es wünschenswert, dass der Plangeber eine raumordnerische Aussage zu dieser Thematik trifft und für diesen Energiesektor berücksichtigt.</p> <p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>a) Der Gemeinde wird die Möglichkeit zur Planung von Flächen zur Solarenergienutzung zum Beispiel entlang der A33 eingeräumt.</p> <p><b>Erneute Beteiligung im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL</b></p> <p>Aufgrund der Vielzahl an Bedenken, Anregungen und Hinweisen hält es die Gemeinde Borcheln für zwingend geboten, eine weitere Beteiligung und Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geänderten Entwurfsunterlagen bzw. zum Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingereichten Stellungnahmen durchzuführen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3966</b></p>	
<p>Direkt neben meinem landwirtschaftlichen Betrieb (Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) ist ein kurzer Strich auf Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] eingezeichnet, welcher, der Legende nach, für Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung steht. Dann schließt sich ein freier Bereich an, bevor sich der Strich für Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung fortsetzt.</p> <p>Die jedoch mit diesem kurzen Strich verbundenen möglichen Einschränkungen für meinen landwirtschaftlichen Betrieb, kann ich nicht akzeptieren. Zudem befindet sich dieses angesprochene Gebiet auch im Ortsbereich von Etteln. Ich erwarte also, dass zumindest dieser kurze Strich, welcher auf der Parzelle Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] eingezeichnet ist, von Ihnen wieder entfernt wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4195</b></p>	

[anonymisiert] ist seit dem Tod Ihres Ehemannes im Jahr 2013 gemäß der HöfeO Nutznießerin und Verwalterin des landwirtschaftlichen Hofes. Ihr Sohn [anonymisiert], der inzwischen 19 Jahre ist, ist damals Hoferbe geworden. Der Hof hat Eigentumsflächen von ca. 30 ha und Pachtflächen von ca 45 ha. Die Flächen werden überwiegend als intensive Acker, flächen bewirtschaftet. Der gesamte Betrieb wurde nach dem Todesfall 2014 bis zum Jahr 2026 verpachtet. Der Hoferbe [anonymisiert] macht in diesem Jahr seine Abschlussprüfung zum Landwirt. Nach seinem Gesellenjahr und zwei Jahren HöLa wird er 2026 den Betrieb wieder aufnehmen und bewirtschaften.

Unsere Mitglieder betreiben Sauenhaltung und Schweinemast mit 250 Sauenplätzen, 800 Ferkelplätzen und ca. 1.200 Mastplätzen. An dem Betriebsstandort [anonymisiert] in 33178 Barehen befinden sich 70 Abferkelbuchten. Alle anderen betrieblichen Gebäude, u. a. zwei Mastställe, Getreidesilos usw., befinden sich auf dem Aussiedlungsstandort Buchenhof (Gemarkung Nordborchen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 0,8 ha). An diesem Betriebstandort sind für die Zukunft keine wesentlichen Erweiterungen der Schweinehaltung mehr möglich.

Der Hofnachfolger plant den landwirtschaftlichen Schweinebetrieb nach dem Pachtende wieder aufzunehmen und weiter intensiv zu bewirtschaften und auszubauen. Darüber hinaus wird die bestehende Schweinehaltung aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen unter Tierwohlgesichtspunkten umgestaltet werden müssen, wie z. B. Außenställe usw.

Dazu werden auch bauliche Veränderungen an den Stallungen notwendig werden. Unser Mitglied beschäftigt sich aber auch mit dem Gedanken, insbesondere aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Paderborn, auf seinem Hof Sonderkulturen wie Obst und Gemüse anzu bauen und eine Direktvermarktung für regionale Produkte aufzubauen.

Bereits nach dem aktuellen Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 sind viele Ackerflächen unseres Mitgliedes (Pacht- und Eigentumsflächen) sowie der Aussiedlungsstandort Buchenhof als Bereich zum Schutz der Landschaft und Regionaler Grünzug dargestellt. (Gemarkung Nordborchen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]; Gemarkung Paderborn, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], Große insgesamt, ca. 44 ha). In diesem Bereich wäre demnach in Zukunft eine zukünftige bauliche Nutzung nicht mehr möglich. Nach den vorgenannten Plänen unserer Mitglieder für den Ausbau des landwirtschaftlichen Betriebes als intensiver Schweinemast- oder Direktvermarktungsbetrieb werden in Zukunft erhebliche bauliche Erweiterungen im Bereich der Hofstelle Gemarkung Nordborchen,

Der Anregung wird nicht entsprochen  
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE in teilweise unmittelbar an vorhandenen Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile und Hofstellen. Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], notwendig.

Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.

Unsere Mitglieder fürchten darüber hinaus Einschränkungen angesichts der Festlegung eines regionalen Grünzugs über ihre Ackerflächen/Hofstelle. Die Erweiterung dieser regionalen Grünzüge ist für unsere Mitglieder nicht nachvollziehbar da hier insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Flächen überlagert werden Als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten Vorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.

Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, ist eine weitere Einschränkung Im Hinblick auf das privilegierte Bauen aber unbedingt zu vermeiden.

Es wird daher angeregt, den nunmehr festgelegten Bereich mit den dort gelegenen Betrieben großzügig auszusparen. Mindestens muss aber eine Ausnahme im Regionalplan vor gesehen werden, wonach das Vorhandensein eines regionalen Grünzugs jedenfalls einem privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nicht entgegensteht.

Wir bitten daher um Rücknahme des Grünzuges im Bereich des Aussiedlungsstandortes Buchenhof und um Rücknahme des Bereichs zum Schutz der Landschaft auf der vorgenannten Fläche um eine weitere Aussiedlung des Betriebes zu ermöglichen und die Existenz unserer Mitglieder zu sichern.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 4431

im Kapitel IV. Energieversorgung der Vorlage 17.0188 finde ich u.a. die Stellungnahme zur Überschreitung des Immissionsschutzes. Leider finde ich dort keine konkretisierenden Flächen in der Gemeinde Borchen, obwohl hier lt. einigen Immissionsschutzgutachten und einem auf den Ortsteil Etteln bezogenes Gutachten erhöhter Immissionswerte und entsprechender Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegen. Dies möchte ich ihnen im Anhang zur Verfügung stellen. Im weiteren Anhang finden sie entsprechende Anmerkungen zu Risikoflächen.

Als [anonymisiert] bitten wir um entsprechende Beachtung und Aufnahme in die Stellungnahme.

#### 1. Zusammenfassung

##### Aufgabenstellung

Mit der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen [Text durch Einwender geschwärzt] Familienmitgliedern zunehmend erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt.

Bei den bewusst wahrgenommenen Belästigungen handelt es sich hierbei unter anderem um ein tieffrequentes Dröhnen und Wummern, sowie diffuse vibrotaktile Wahrnehmungen.

Das Gutachter- und Sachverständigen-Zentrum für Umweltmessungen wurde beauftragt die bestehenden Schall-, Infraschall- und Körperschallimmissionen messtechnisch festzustellen und zu dokumentieren.

##### Untersuchung

Es wurde eine komplexe messtechnische Untersuchung und Analyse der innerhalb des Hauses wirksamen Infraschall-, Schall- und Körperschallimmissionen vorgenommen. Die Messungen erfolgten sowohl bei schwachen Windstärken, als auch unter Starkwindbedingungen. Begleitend wurden bei den Messungen unter Starkwindbedingungen im Umkreis zum Messort (auf dem Übertragungsweg) weitere Referenzmessungen (Schall) vorgenommen.

Es wurden [Text durch Einwender geschwärzt] anliegende Infraschall-, Schall- und Körperschallimmissionen festgestellt, die in ihren charakteristischen Merkmalen und mehrfachen spektralen Übereinstimmungen (Referenzmessungen) im Infraschall- und Schallbereich (Luftschall) auf die Emissionen der im Umkreis betriebenen Windkraftanlagen verweisen.

##### Schlussfolgerungen

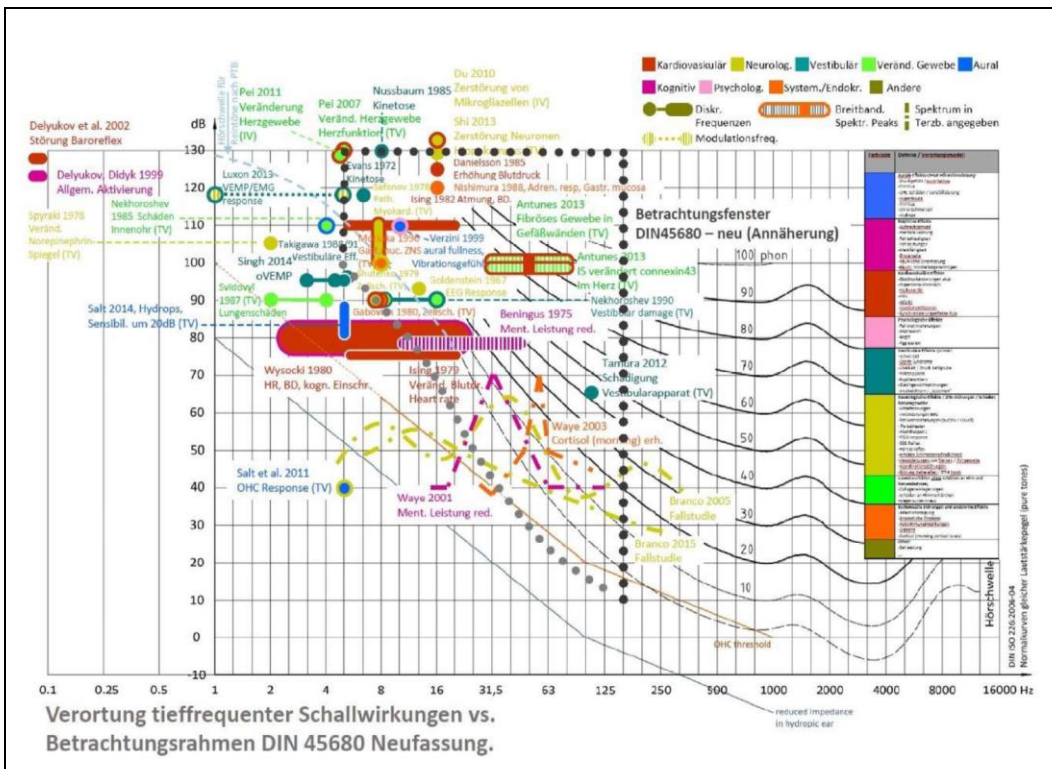
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei einer kombinatorischen Wechselwirkung von gleichzeitig auftretenden Schwingungs- und tieffrequenten Schalleinwirkungen erfolgt bereits bei unter-schweligen Wirkstärken (unter den normativen Festlegungen liegend) über die Einwirkdauer (Dosis/Wirkungs-Prinzip) eine Sensibilisierung der Betroffenen in der belästigungswirksamen Wahrnehmung sowohl der anliegenden Schwingungen (Körperschall), als auch der vorhandenen tieffrequenten Geräuschmissionen.

Mit den vorliegenden Ergebnissen der durchgeführten messtechnischen Untersuchung der Schall- und [Text durch Einwender geschwärzt] sind die von den Familienmitgliedern wahrgenommenen Belästigungen und resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen somit vollumfänglich nachvollziehbar. Ein kausaler Zusammenhang der [Text durch Einwender geschwärzt] zu den umgebenden Windkraftanlagen im Luftschallbereich ist in den Messergebnissen (Schwachwind- und Starkwindmessungen, Referenzmessungen auf dem Ausbreitungsweg) vielfach über spektrale Übereinstimmungen (Infraschall und tieffrequenter Schall) gegeben.

Mit der in Bezug auf die im Umfeld betriebenen Windkraftanlagen schallkritischen Lage des Ortsteiles Etteln muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere im nördlichen Ortsteil (Reflexionen, konstruktive Überlagerungen) weitere Bereiche mit einer erhöhten tieffrequenten Schallbelastung und resultierenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Dieser Schalltechnische Bericht GuSZ-SJ-EB-2254-Etteln umfasst 38 Seiten einschließlich Deckblatt und Anlagen und wurde objektiv und unparteiisch, sowie nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Veröffentlichung, in digitaler oder gedruckter Form, auch auszugsweise, bedarf der vorherigen Genehmigung der Verfasser.



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 4561

Ich bin Landwirt und bewirtschafte in Etteln einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Bullenmast, Legehennenhaltung und Reittherapie, Reitschule für Kinder. Die Hofstelle befindet sich in der [anonymisiert] in Borchten-Etteln. Ich habe 23 ha landwirtschaftliche Eigentumsfläche, dabei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Ich bewirtschafte in etwa die Hälfte meiner Flächen, der Rest ist zurzeit verpachtet. Ich mäste 50 Bullen im Jahr und halte 250 Legehennen. Meine Tochter [anonymisiert] ist Reittherapeutin, sie betreibt Reittherapie und Kinderreiten. Wir halten 8 Therapiepferde. Die Hofnachfolge ist gesichert. Für die Zukunft möchte ich meinen Betrieb vergrößern und einen Tretmiststall für ca. 100 Mastbullen errichten. Für die Erweiterung und die Verbesserung des Reitbetriebes plane ich die Errichtung

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer

<p>einer Reithalle. Meine bewirtschaftete landwirtschaftliche Eigentumsfläche Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 5 ha, überwiegend Ackerfläche, ist im Entwurf des Regionsplan OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine intensive Ackerfläche, die nicht als Naturschutzfläche entwickelt werden kann, da sie für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigt wird. Diese Fläche ist die einzige mögliche Aussiedlungsfläche für meinen landwirtschaftlichen Betrieb, auf anderen Flächen wäre die Erschließung nicht möglich. Dort möchte ich den Tretmiststall und die Reithalle errichten.</p> <p>Ich bin darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet, im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Ich befürchte daher, mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan in Zukunft weitere naturschutzfachliche Auflagen ausgesetzt zu sein, die meiner Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Es müssen weitere Entwicklungen an meinem Betriebsstandort möglich bleiben z.B. auch Erweiterung /Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Auch die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf meinen Flächen darf nicht durch weitere drohende Auflagen gefährdet werden. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie des Insektenschutzgesetz oder die DüngeVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Darüber hinaus befürchte ich auch deutliche Wertminderungen durch Einbußen bei der Beileihung der o.g. Flächen.</p> <p>Im Übrigen liegt die betroffene Fläche am Rand der BSN-Darstellung. Diese Fläche ist nicht hängig, so dass sie aus meiner Sicht nicht zwingend als Naturschutzfläche entwickelt werden muss. Ich bitte um Berücksichtigung der Einwendungen und Rücknahme der Überplanung</p>	<p>Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 4565</p>	
<p>Unser Mitglied ist Landwirt in Etteln. Er bewirtschaftet seinen landwirtschaftlichen Betrieb von seiner Hofstelle aus, die am Ortsrand [anonymisiert] in 33178 Borchent-Etteln gelegen ist. Er bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb im Nebenerwerb mit ca. 23 ha Eigentumsflächen, davon sind gut 3 ha Grünland und der Rest Ackerflächen. Die Hofnachfolge ist bereits gesichert. Der heute 13-jährige Sohn [anonymisiert] unseres Mitgliedes plant den Betrieb später zu übernehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele</p>

Das Wohnhaus wurde im Jahr 1911 errichtet. Herr [anonymisiert] möchte auf der an dies Hofstelle angrenzenden Wiese, Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] ein modernes Wohnhaus errichten, das den heutigen energetischen Anforderungen entspricht. Außerdem plant er eine Maschinenhalle errichten, um seine landwirtschaftlichen Maschinen dort unterzustellen. Beide Bauvorhaben entsprechen nach Aussage des zuständigen Bauamtes der heutigen Rechtslage.

Nach dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 geht die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) bis an die Hofstelle unseres Mitgliedes heran. Von dieser Unterschutzstellung ist auch seine landwirtschaftliche Fläche die direkt an die Hofstelle angrenzt, Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 0,75 ha betroffen. Auf dieser Fläche möchte Herr [anonymisiert] ein Wohnhaus und eine Maschinenhalle für seinen Betrieb errichten.

Weiterhin sind seine landwirtschaftlichen Wiesen Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Gesamtgröße von ca. 1,50 ha im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 erstmals als BSN-Bereich dargestellt. Diese Flächen werden intensiv als Mähwiesen und Weideflächen genutzt.

Da der Regionalplan gemäß § 6 LNatSchG NW, § 10 BNatSchG auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere die Ausweisung eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 SNatSchG die Gefahr, den Betrieb in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die u. a. zu einer Veränderung des Naturschutzgebiets führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.

Aus betrieblichen Gründen ist es für unser Mitglied von großer Bedeutung, dass er

beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der



<p>diese Flächen weiter intensiv und uneingeschränkt nutzen kann. Wir bitten daher um Entnahme aus dem geplanten BSN-Bereich.</p> <p>Die Ackerflächen Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] zur Größe von gut 6 ha liegen am Rand eines BSN-Gebietes. Diese Flächen werden auch in Zukunft intensiv ackerbaulich, bzw. als Mähweide genutzt, so dass sie fachlich nicht in ein Naturschutzgebiet passen.</p>	<p>Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4636</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Borchten-Etteln mit dem Betriebsschwerpunkt Pensionspferdehaltung im Nebenerwerb. Er hat im Durchschnitt 35 Pensionspferde auf dem Hof. Seine Tochter [anonymisiert], hat die Ausbildung als Pferdewirtin abgeschlossen und wird in Zukunft den landwirtschaftlichen Betrieb. Herr [anonymisiert] bewirtschaftet ca. 20 ha landwirtschaftliche Fläche, davon wird gut die Hälfte als Grünlandfläche genutzt, der Rest als Acker.</p> <p>Auf seiner Hofstelle wird unser Mitglied in Zukunft weitere bauliche Maßnahmen insbesondere wegen höherer Anforderungen an die Reitpferdehaltung errichten, z. B. Ställe zur Gruppenhaltung und Auslaufbereiche. Seine Hofnachfolgerin plant den Betrieb in Zukunft zu vergrößern und noch weitere Ställe zu errichten.</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer von zwei landwirtschaftlichen Flächen, die in dem Entwurf des Regionalplanes OWL als Flächen zum Bereich zum Schutz der Natur dargestellt werden, zum einen die Fläche Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], eine Ackerfläche und die Fläche Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], eine Weidefläche Fläche von insgesamt rund 4 ha. Insgesamt wurden in dem Regionalplan ca. 1/3 seiner Eigentumsflächen als</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>

<p>Fläche zum Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Diese Flächen werden auch in Zukunft intensiv nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet und nicht dem Naturschutz zugeführt.</p> <p>Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan In Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen.</p> <p>Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Bewirtschaftung der hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eipgeschränkt werden.</p> <p>Wir bitten darum, die Unterschutzstellung der o. g. Flächen zurückzunehmen. -</p>	<p>Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4637</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] betreibt im Vollerwerb auf der Hofstelle [anonymisiert] in Etteln, Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Gesamtgröße von 1,5 ha einen Milchviehbetrieb. Er hält ca. 40 Kühe und die entsprechende Nachzucht. Darüber hinaus betreibt er ein Lohnunternehmen. Er bewirtschaftet insgesamt gut 36 ha landwirtschaftliche Fläche, etwa die Hälfte davon sind Eigentumsflächen. Ein</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung</p>

Großteil seiner Flächen wird als Ackerfläche genutzt, der Rest ist Grünland.

Auf seiner Hofstelle errichtet er zurzeit ein Wohnhaus und eine Scheune. Für die Zukunft wird der Betrieb weitere Wachstumsschritte unternehmen, um seine Existenzfähigkeit zu erhalten, wie z. B. Erweiterung der Milchviehhaltung oder Baumaßnahmen, zur Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen.

Aktuell sind die Hofstelle und die weiteren o. g. genannten Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Von dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist der Betrieb unseres Mitgliedes stark betroffen. Die Hofstelle [anonymisiert] ist als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-Flächen) dargestellt Ebenso seine Flächen, die an die Hofstelle angrenzen, Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Gesamtgröße von etwa 2,4 ha Grünland sowie den Pachtflächen Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] zur Gesamtgröße von etwa 2,5 ha Grünland sowie noch weitere Pachtflächen.

Bzgl. der Überplanung als Naturschutzgebiet weisen wir darauf hin, dass unser Mitglied angesichts der Qualität und Nutzbarkeit seiner Flächen darauf angewiesen ist, dass er diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis kann.

Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten sind.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen der Naturschutzgesetzgebung ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dieses Szenario ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, wir verweisen auf die Diskussion zum Insektenschutzgesetz, zur Landesdüngeverordnung usw., in keiner Weise hinnehmbar.

Wir bitten bei Ihrer Abwägung zu bedenken, dass insbesondere die Rinderhaltung des Betriebs unseres Mitgliedes besonders wertvoll für den Erhalt der Flora und Fauna ist und damit der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes auch im Sinne des Umweltschutzes ist.

(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw.

<p>Aus diesem Grund bitten wir die o. g. Flächen aus dem Bereich zum Schutz der Natur zu entnehmen, insbesondere großzügig um die Hofstelle herum, damit der Betrieb unseres Mitgliedes sich weiter entwickeln kann und existenzfähig bleibt.</p>	<p>behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5000</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt in Borchon-Etteln. Er bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Ackerbau und Milchviehhaltung. Z. Zt. hält er 30 Kühe und die entsprechende Nachzucht. Er bewirtschaftet ca. 33 ha Eigentum und ca. 16 ha Pachtfläche, davon sind 26 ha Acker und der Rest Grünland.</p> <p>Herr [anonymisiert] hält die Milchkühe noch in einem Anbindestall. Er nimmt im Rahmen der Milchviehhaltung an dem Landlebeprogramm teil. Die Hofnachfolge ist gesichert. Sein Sohn [anonymisiert] und studierter Landwirt (Bachelor). Er wird die Milchviehhaltung übernehmen und weiter ausbauen. Für die nahe Zukunft plant er die Errichtung eines Boxenlaufstalls für 120 Kühe.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sind zwei Eigentumsflächen Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von ca. 5 ha und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von ca. 0,3 ha, und die Pachtflächen Gemarkung Etteln, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert], von ca. 12 ha, alles Grünland, als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Dies ist besonders problematisch für den landwirtschaftlichen Betrieb, der sich in Zukunft weiterentwickeln muss, um eine Existenzgrundlage für die landwirtschaftliche Familie zu bilden. Da der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

<p>Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahneoplane erfüllt, ist zu befürchten, dass die BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan und in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes NRW ausgesetzt wird. Damit würden die Wirtschaftsweise und die betriebliche Entwicklung nachhaltig eingeschränkt werden.</p> <p>Dies ist insbesondere sehr problematisch, da z. Zt. eine angespannte Lage in der Landwirtschaft besteht, die weiteren Planungen des Insektenschutzgesetzes, der Landesdüngerverordnung und der TA-Luft werden dieses noch verstärken. Der damit einhergehende Strukturwandel ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Die vorgenannten Flächen werden von unserem Mitglied auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet. Sie werden somit nicht naturschutzfachlich entwickelt werden können.</p> <p>Auch sämtliche Pachtflächen des Betriebes sind in dem Entwurf des Regionalplanes als BSN-Flächen dargestellt. Das verschärft die wirtschaftliche Situation für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds noch einmal erheblich.</p> <p>Aus diesem Grunde bitten wir die o. g. Flächen, die im BSN-Gebietes liegen, zu entnehmen, um dem landwirtschaftlichen Betrieb unserer Mitglieder eine weitere Betriebsgrundlage zu erhalten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen.</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5380</b>	
<p>zum ausliegenden Regionalplan gebe ich folgenden Hinweis mit Bitte um Umsetzung. In der Gemeinde Borcheln, Gemarkung Etteln Flur [anonymisiert] Stück [anonymisiert] wird das Gebiet als Fläche zum Schutz der Landschaft und Erholung ausgewiesen. Tatsächlich steht dort mein landwirtschaftlicher Betrieb und eine Biogasanlage. Da die Hofnachfolge gesichert ist und im Rahmen der Energiewende eine Erweiterung der Biogasanlage notwendig wird um die Klimaziele in Deutschland zu erreichen, bitte ich um Korrektur des Plans und Ausweisung als allgemeiner Freiraum für Agrarbereiche. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Einwendung. Vielen Dank.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>

	<p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6242</b></p>	
<p>Mit Erstaunen und Unverständnis nehme ich zur Kenntnis, dass das Gewerbegebiet Borchon, das sich südlich zwischen den Ortschaften Alfien und Kirchborchen befindet, gravierend (um das etwa Drei- bis Vierfache!) erweitert werden soll. Dass das bereits bestehende Gewerbegebiet östlich der L756 in südlicher Richtung erweitert werden soll, war ja schon länger bekannt. Dass es aber nun auch westlich der L756 erheblich erweitert werden soll, war zumindest mir nicht bekannt.</p> <p>Ich bin Bewohner der südlichen Siedlung der Ortschaft Alfien und damit direkt Betroffener dieser Erweiterung. Das jetzt bestehende Gewerbegebiet führt mit den dort ansässigen Betrieben bereits heute schon teilweise zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen. Ich mag mir nicht ausmalen, was erst bei einer derart erheblichen Erweiterung an Lärm entsteht. Die zusätzliche Lärmbelastung würde ja nicht nur originär von den Betrieben ausgehen, sondern auch von dem zusätzlichen Verkehr, insbesondere LKW-Verkehr.</p> <p>Die Alfener Bevölkerung hat bereits heute erhebliche Einschränkungen hinzunehmen: Der Ort befindet sich in der Einflugschneise des Flughafens Paderborn-Lippstadt. Auch wenn wegen der Coronakrise zurzeit so gut wie kein Flugverkehr stattfindet, wird das ja wahrscheinlich nicht immer so bleiben. Außerdem befindet sich die Autobahn 33 in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft. Dass mit der Erweiterung des Gewerbegebiets für die Alfener weitere Belastungen dazukommen sollen, ist nicht akzeptabel.</p> <p>Laut Presseberichten soll das Gewerbegebiet interkommunal weiterentwickelt werden. Für welche Kommunen sollen die Flächen bereitgestellt werden? Ich nehme an, dass das im Wesentlichen für die Stadt Paderborn sein soll. Ich denke, Paderborn hat</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die A 33 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune</p>

<p>genügend Flächen, um das selber hinzubekommen. Es ist nicht einzusehen, dass die Gemeinde Borchten mit seinen Bewohnern diese Einschränkungen für andere Kommunen hinzunehmen hat.</p> <p>Die Verwaltung der Gemeinde Borchten ist laut Presseberichten ebenso alles andere als begeistert von den Plänen, da ihr wegen der interkommunalen Weiterentwicklung des Gewerbegebiets die Planungshoheit entzogen wird. Die Haltung der Gemeinde kann ich komplett nachvollziehen. Sie hat meine volle Unterstützung.</p> <p>Aus den genannten Gründen bin ich hinsichtlich der Planungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets Borchten gegen den Entwurf für den neuen Regionalplan.</p>	<p>zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8254	
<p><b>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan 2020 der [anonymisiert]</b></p> <p><b>29. März 2021</b></p> <p><b>Zur Aufstellung des Regionalplanes OWL nimmt die [anonymisiert] wie folgt Stellung:</b></p> <p><b>• Fristsetzung für die Stellungnahmen:</b></p> <p>Die Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist deutlich zu kurz bemessen. Die Bearbeitung kann aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen nicht in der gebotenen Intensität erfolgen. Notwendige Arbeitstreffen, sowohl in politischen Gruppen als auch mit Interessengruppen im Bereich Natur- und Umweltschutz, sind nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Wir bitten darum, die Auslage um weitere drei Monate zu verlängern um die gebotene, gründliche Bearbeitung zu erleichtern.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung einen Monat beträgt, die Regionalplanungsbehörde den Zeitraum auf fünf Monate ausgedehnt hat und damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8255	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <b>Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung</b> im Regionalplan ist unübersichtlich. Es wäre hilfreich gewesen, mit verschiedenen Layern zu arbeiten. Dadurch hätte eine bessere Lesbarkeit der zeichnerischen Festlegungen ermöglicht werden können. Wir begrüßen die Darstellung im Umweltbericht. Die textliche Bearbeitung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt sind für den Bereich Borchten gut und ausführlich dargestellt und erläutert.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist zusätzlich darauf hin, dass die Planaussagen des Regionalplans nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50 gelten, die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8256</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir sehen das steuernde Instrument für den Bereich Klimaschutz nicht in ausreichendem Maße umgesetzt. Hier wurde unseres Erachtens eine Chance ungenutzt gelassen den Klimaschutz als Leitziel der Planungen zugrunde zu legen. Die Erwähnung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und nationaler Ziele wären hierbei eine wichtige und hilfreiche Referenz. Wir regen daher die Aufnahme dieser wichtigen übergeordneten Ziele in den Planungsentwurf an.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Eine Aufnahme der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig, da der Regionalplanentwurf den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>



	<p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>

ID: 8257

• Die **Regionalplanung** muss nach unserer Meinung die **Aufgabe** wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen **für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz**. Das kritisieren wir massiv. Positiv ist die unter dem Punkt "Freiraum und Umwelt" (Ziel F6 Regionale Grünzüge") vorgenommene Ausweisung eines Grünzugs im nördlichen Gemeindegebiet. Grünzüge sind als Biotopverbund von großer Bedeutung. Eine mögliche Einschränkung dieses Bereiches z.B. durch Planungen für den Bau einer Straße lehnen wir daher ab.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Aufgabe der Raumordnung und damit auch der Regionalplanung als Raumordnungsplan ist in § 1 Abs. 1 ROG vorgegeben. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Danach muss die Regionalplanung neben den ökologischen Funktionen auch die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit den ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigen. Dies ist bei der vorgesehenen Festlegung von Siedlungsbereichen im überörtlichen Maßstab und in für nachfolgende Planungsebenen rahmensetzender Weise erfolgt. Auch innerhalb von festgelegten Siedlungsbereichen können ökologischen Raumfunktionen auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere mit dem Instrumenten der Bauleitplanung, ausreichend berücksichtigt und planerisch gesichert werden. Hierzu enthält der Regionalplanentwurf Vorgaben in den Grundsätzen F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums). Sowohl in den ASB als auch in den GIB gehören Grünflächen zu den Vorrangnutzungen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 8258

#### **Zeichnerische Darstellungen mit zu großen Flächenzuschlägen = fehlender Anreiz zum Flächensparen:**

• Der Regionalplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die

deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern.

- Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

- **Kritik an der Ermittlung des Bedarfs für Gewerbe- bzw. Wirtschaftsflächen:** Mit dem Monitoring-gestützten Modell der Bedarfsermittlung fließt der in den letzten Jahren durchschnittlich in Anspruch genommene konkrete Gewerbe- und Industrieflächenverbrauch maßgeblich ein. Den Kommunen, die in der Vergangenheit viel Gewerbefläche entwickelt haben, wird auch zukünftig ein höherer Bedarf und damit ein größeres Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zugesprochen, als den Kommunen, die sparsam bei der Entwicklung von Gewerbeflächen waren.

- **Forderungen:** Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

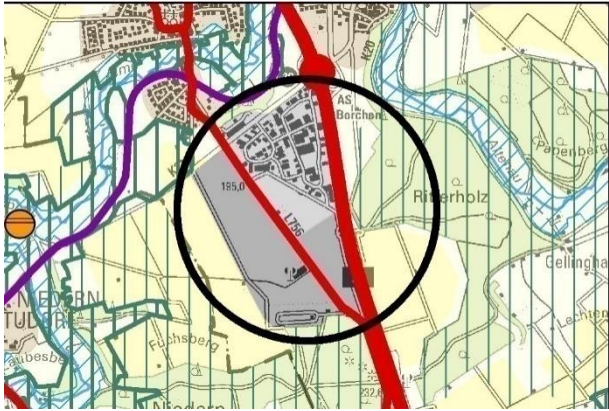
Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

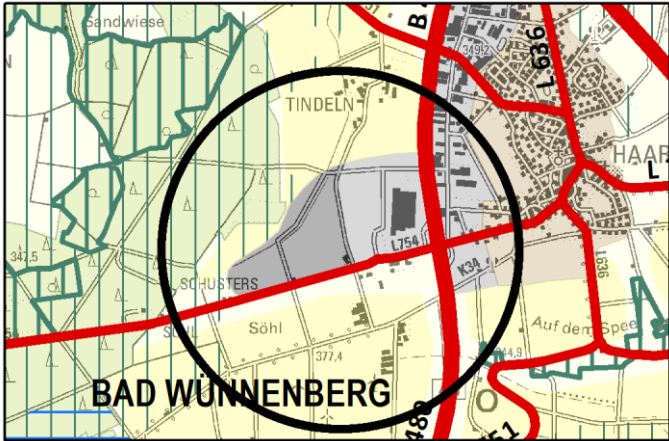
Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und

	Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8259</b>	
<p>Das im Regionalplanentwurf im Ziel S13 / "Interkommunale Zusammenarbeit" enthaltene Ziel, in Borchten einen Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung auszuweisen, muss näher geprüft werden. Zwar bieten interkommunale Gewerbegebiete erhebliche Vorteile bei den verfügbaren Flächenpotentialen und der kostengünstigen Bereitstellung der Infrastruktur. Dennoch muss die Ausweisung einer solchen Fläche vorher unter dem Gesichtspunkt eines geringstmöglichen Eingriffs in den Naturraum geprüft werden. Die Vorteile der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes erschließen sich uns im konkreten Fall nicht, da das ausgewiesene Gebiet allein auf dem Gemeindegebiet liegt. Eine Entwicklung des Gewerbegebietes durch die Gemeinde Borchten erscheint uns sinnvoller. Dem ortsansässigen Gewerbe kann dadurch eine Perspektive zur Weiterentwicklung geboten werden. Durch perspektivische Umsiedelungen aus der Ortsmitte lassen sich hierdurch auch positive Synergien innerhalb der Entwicklung der Ortsteile darstellen.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Im Bereich des GIB an der A 33 bzw. L 756 erfolgt eine Differenzierung der zeichnerischen Festlegung. Der Teilbereich des GIB westlich der L 756 wird als GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt, ebenso Teile der Fläche östlich der L 756. Der Bereich des GIB der unmittelbar südlich an den bestehenden GE- bzw. GI-Standort angrenzt wird als GIB mit lokalen Bedeutung festgelegt. Erläuterungskarte 2 wird dementsprechend angepasst. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll durch interkommunale Zusammenarbeit der Belegenheitskommune(n) mit der/den benachbarten Kommune(n) erfolgen, die z.B. sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als auch auf der Grundlage des BauGB</p>

	<p>(§§ 204 und 205) durchgeführt werden kann.</p> <p>Bei der Umsetzung der regionalen GIB im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die Belegenheitsgemeinden und die teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüberhinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden. In der durchgeführten für die Fläche PB_Bor_GIB_001 wurde hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung festgestellt, dass voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB erfolgt, Wirtschaftsflächen zum großen Teil aber auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht werden. Hier sind als Vorrangnutzung u.a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8260	
<p>• <b>Ziel F6 / Regionale Grünzüge</b></p> <p>Im Regionalplanentwurf wird im nordöstlichen Gemeindegebiet (Borchen) ein regionaler Grünzug festgelegt. Den Erhalt dieses Grünzuges sehen wir aus ökologischer und städteplanerischer Sicht als sinnvoll an.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8261	

<p><b>Grundsätze des LANUV zum Klima in den Regionalplan aufnehmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB Klima) empfiehlt Grundsätze zur "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz", die kommunal zu konkretisieren seien. Solche Vorgaben fehlen – wir fordern daher eine Ergänzung in Kap. 4 und 5 des Textteils.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die geforderten Festlegungen wie z.B. Maßnahmen zum sparsamen Energieverbrauch entsprechen im Grundsatz nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. In diesem Kontext sind primär Regelungen des Bundes über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von bestimmten Heizungstypen, die beispielsweise aktuell diskutiert werden, maßgeblich. Energieeffiziente Siedlungsstrukturen werden mittelbar durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der Zentralen Orten berücksichtigt (und der damit verbundenen Reduzierung des Verkehrsaufkommen).</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8262</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kap. 5.2 <b>Radverkehr:</b> Der Ausbau der Radinfrastruktur ist ebenfalls zu begrüßen.</li> <li>• Kap. 5.3 <b>ÖPNV/Schiene:</b> Die Mobilitätsstrategie, die die Forderungen der Regionale mitberücksichtigt, ist ausdrücklich zu begrüßen. Wir begrüßen zudem die Planungen für die Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege. So bleiben zukünftige Nutzungen als Schienenweg oder Radschnellweg möglich. In einer zukünftigen Reaktivierung der Schienenanbindung der Strecke Paderborn-Borchen-Büren-Brilon sehen wir ein zukunftsfähiges Potential.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8263</b></p>	
<p><b>Nationalpark Senne:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet (Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark) darzustellen. Wir sind es unseren Nachfolgenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zum Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.  Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark,</p>

<p>Das Gebiet zum Schutz der Natur des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005). Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben haben – mit landesweit 85 - 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW. Erst zu Anfang dieses Jahres hat der Europäische Gerichtshof Deutschland wegen der nicht ausreichenden Ausweisung von Naturschutzgebieten angeklagt. Dies zeigt, wie dringend notwendig die Ausweisung dieses Nationalparks für den Naturschutz in Deutschland ist.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten. Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8850</b></p>	
<p>hiermit lege ich Einspruch gegen den neuen Entwurf des Regionalplans ein. Ich bin nicht damit einverstanden, dass die landwirtschaftliche Fläche, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zum Bereich Schutz der Natur (BSN-Fläche) wird. Die Fläche ist seit 40 Jahren an einen Landwirt verpachtet und so soll es auch bleiben. Außerdem dient der Einspruch der Werterhaltung meines Eigentums.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

	<p>Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 136</b></p>	
<p>hiermit nehme ich Stellung mit dem Regionalplan OWL. Ich bin nicht einverstanden. Ich beziehe mich auf den Teil der Gem.: Haaren, Flur: [anonymisiert], Flurstück: [anonymisiert] [anonymisiert] 33181 Bad Wünnenberg- Haaren.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 im Bereich des hier genannten Flurstückes werden entsprechend der Stellungnahme zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen.</p> 
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 264</b></p>	



**Betrifft Ausweitung des Industriegebietes Haaren**

Hiermit lehne ich eine Erweiterung des Industriegebietes Richtung Büren ab.

Durch die Industrialisierung durch Windindustrieanlagen im Aussenbezirk sind dem wohnlichen Wachstum der Gemeinde Haaren schon Grenzen gesetzt und es ist daher nicht notwendig, die Flächen in Ortsnähe auch noch der Industrie zu opfern.

Vorschlag: Industrie sollte dort sich ansiedeln wo schon Industrie steht wie im Windpark Leiberg. Hier in Haaren muss bei NETTO Schluß sein.

Durch diese Windindustrieparkanlagen ist Haaren ohnehin schon genug geschädigt und nicht mehr erweiterungsfähig.

Doch auch dort stößt eine Industrieanlage an seine Grenzen. Der landesweite Zubau mit Windanlagen führt zu einer automatischen Blockade gegenüber optionalen Gewerbe-, Industrie- und Wohngebieten, weil diese in Zukunft sich die immissionsseitige Vorbelastung durch Windanlagen zurechnen lassen müssen, d.h. die immissionsseitige Vorbelastung durch Windanlagen bis ca 3 km führt zu einer Einschränkung zusätzlicher Emissionen möglich oder gewünscht hinzukommender Gewerbe-, Industrie- und Wohngebieten bis hin zu Nachtbetriebsverboten hinzukommenden Gewerbes oder Industrie wegen Überschreitung der gesetzlichen oder regulatorischen Lärmkontingente.

Das Interimsverfahren wiederum hat gezeigt, dass Windanlagen bis 2000m Entfernung im bis zu 4,6 dB(A) lauter sind. 3 dB(A) stellt eine Verdoppelung des Pegels dar, 4,5 eine ca Verdreifachung!

Diese neue Erkenntnis führt zwingend zu einer sehr viel stärkeren Planungseinschränkung zum Nachteil von neuem Gewerbe und Industrie. Ja es führt bereits zu Problemen, wenn bestehende Betriebe lediglich immissionsrelevante Erweiterungen vornehmen wollen. Ein z.B. in 2km Nähe stehender "Windpark" dürfte solche Planungen aus Immissionsgründen äußerst schwer wenn nicht unmöglich machen, da seine gem. BImSchG genehmigten Lärm-Emissionen zugleich gegenüber neu hinzukommenden Lärmquellen einen Bestandsschutz inne haben. Da Windanlagen so geplant werden, dass der Lärmschutz gerade noch eingehalten wird oder sogar nächtliche Betriebseinschränkungen aus Lärmschutzgründen veranlasst werden, ist aus Immissionsgründen im Umkreis von ca 2 bis 3 km rund um Windindustriegebiete grundsätzlich kaum Platz für neue Lärm emittierende Anlagen, oder sind sogar Wohngebieten kaum machbar, weil selbst die Nachtwerte für den nur wenig

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Industriepark Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz (B 480, A 44) angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lärmschutz, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie z.B. bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist hier insbesondere auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)

<p>Lärmschutz gebenden "Aussenbereich" nur bedingt eingehalten werden. Die heutige und zukünftige Anlagengeneration 250m+ garantiert zudem aufgrund ihrer Höhe die Schallübertragung über grosse Entfernungen.</p> <p>Und das gilt natürlich erst recht auch für neue Wohngebiete. Die ausgerechnet von den "Grünen" angestossene Diskussionen um die Einschränkung von Wohngebieten für Einfamilienhäuser hat auch hier ihren Ursprung. Es ist eine Tarndiskussion. Denn es liegt auf der Hand dass je mehr Wohngebiete im Aussenbereich neu geplant werden, desto weniger werden potentielle Flächen für die emissionslastige Windindustriegebiete übrig bleiben.</p> <p>Die Diskussion um den Flächenverbrauch von Einfamilienhäuser ist also im Grunde - zumindest auch - eine Stellvertreter-Diskussion um den Flächenverbrauch von Windindustriegebieten.</p> <p>Meine Forderung also: Nach NETTO muss Schluß sein.</p>	<p>hin, durch die ein angemessener regionalplanerischer Schutz von Freiraumbelangen sichergestellt wird.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Bei der Umsetzung des GIB sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, hier die Nähe zu vorhandenen Windenergieanlagen, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erfüllen und in evtl. nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Diese sind nicht Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann (z.B. im Hinblick auf die Thematik Windenergieanlagen), hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 287</b></p>	
<p>hiermit äußern wir, der [anonymisiert], unsere Bedenken zur geplanten Vergrößerung des Industriegebiets Bad Wünnenberg Ortsteil Haaren. Das Industriegebiet ist jetzt schon riesig und die geplante Vergrößerung hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Darum bitten wir die geplante Größe deutlich zu reduzieren. Die komplette Stellungnahme finden Sie im Anhang.</p> <p><i>[Red. Hinweis Dez. 32: Der Inhalt der Stellungnahme wurde an dieser Stelle übernommen bzw. hochgeladen]</i></p> <p>Stellungnahme zum Regionaplan 2020 Plangebiet_PB_BWÜ_GIB_001 Zur geplanten Erweiterung des Industriegebietes in Bad Wünnenberg Haaren geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die geplante Größe des Industriegebietes übersteigt die Grenze des Zumutbaren für den Ortsteil Bad Wünnenberg Haaren. Diese Areal sollte</li> </ol>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung der GIB-Kulisse. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in weiterer Entfernung vom Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.</p> <p>Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits</p>

kommunal, nicht wie geplant interkommunal, genutzt werden, dann könnte auch die geplante Vergrößerung deutlich reduziert werden.

2. Aus einem Gutachten über Auswirkungen auf die Umwelt geht eindeutig hervor, dass diese erheblich sind. Betroffen sind einige Vogelarten und schutzwürdige/klimarelevante Flächen mit höchster Funktionserfüllung. Außerdem liegt das Gebiet im Umfeld( 300m) von Bereichen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild. Darüber hinaus werden Flächen in Anspruch genommen, die in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen( UZVR) liegen und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche enthalten.
3. Durch das Industriegebiet entsteht eine irreversible Veränderung der Haarener Flur.
4. Bezug nehmend auf die Bebauung von UZVR kommt es zu besonderen Belastungen der Haarener Bevölkerung durch zunehmenden Schwerlastverkehr und Berufsverkehr.

Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir die geplante Größe des Industriegebiets neu zu überprüfen und deutlich Fläche einzusparen.

vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.

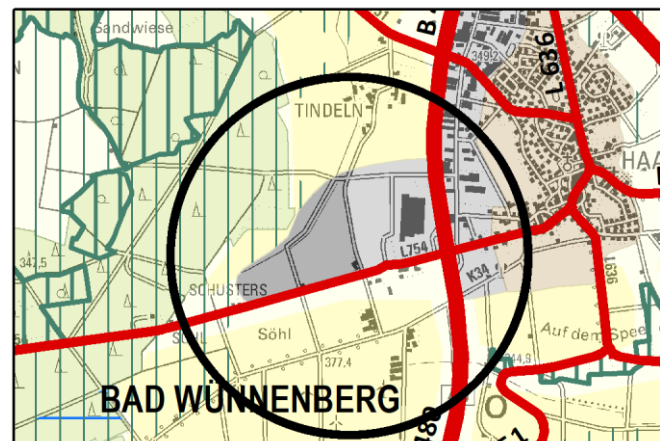
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.

Bezugnehmend auf die unter 2. geäußerten Bedenken wird auf die o.g. Ausführungen und auf 3.03 und 3.04 des Umweltberichts im Steckbrief zur Fläche PB\_BWü\_GIB\_001 verwiesen, in denen bzgl. der voraussichtlich erheblich betroffenen schutzgutbezogenen Kriterien empfohlen wird, die Auswirkungen im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren und auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung könnenas Sicht der Regionalplanungsbehörde die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Eine aus überörtlicher Sicht ins Gewicht fallende Reduzierung des unzerschnittenen Landschaftsraums (UZVR) tritt nicht ein. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation in Haaren keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die

Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.



### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 292

es ist unumstritten, dass die Erweiterung eines Industriegebietes Vorteile für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum darstellt. Es geschieht Wertschöpfung, es gibt Arbeitsplätze und die Gewerbesteuererinnahmen fließen. Doch es muss auch der Preis, den der Ort für angesiedelte Industrie zahlen muss, im Auge behalten werden. Der Preis ist hoch, insbesondere dann, wenn von den sprudelnden Steuereinnahmen nichts im Ort ankommt, sondern alles in die Kurstadt Bad Wünnenberg und andere Ortsteile gesteckt wird. Aber das ist ein anderes Thema.

Mir geht es zum einen um den Naturschutz im ländlichen Raum. Laut Gutachten sind erhebliche Auswirkungen für die Feld und Flur rund um Haaren zu erwarten. Durch riesige Windparks und ein jetzt schon für den Ort m.E. zu großes Industriegebiet ist die

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation in Haaren und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und

Natur hier schon jetzt mit den Folgen stark konfrontiert, weshalb ich mich ausdrücklich gegen eine Erweiterung des Industriegebiets in diesem Ausmaße ausspreche.

Was mir ein besonderer Dorn im Auge ist, ist, dass eine Erweiterung von Industrieflächen geplant wird, ohne ein entsprechendes Verkehrskonzept für den anliegenden Ort zu erstellen. Die Straßen hier sind marode, es gibt keinen Anschluss mit Fuß- und Radwegen zu den Betrieben im Industriegebiet, so dass Fußgänger, die von den Bushaltestellen im Ort zu ihren Betrieben wollen, am Straßenrand lang marschieren und besonders in der dunklen Jahreszeit vom Verkehr extrem gefährdet sind.

Darüber hinaus ist der Schwerlastverkehr, der hier täglich in Massen durchfährt, eine extreme Belastung, besonders für junge Familien. Ich bin Mutter von 2 Kindern im Alter von 5 und 2 Jahren. Ich traue mich kaum noch, mit den Kindern zu Fuß, mit Fahrrad oder Roller zum Kindergarten zu gelangen. Die LKWs fahren einem hier im wahrsten Sinne des Wortes den Hintern ab. Die Straße im Ort ist eng, weil es ja eigentlich ein Dorf ist, die Bürgersteige sind schmal. Wenn meine kleine Tochter mit dem Laufrad einen Schlenker macht, muss ich Angst haben, dass sie vom Verkehr erfasst wird. Es ist wirklich traurig, dass es selbst im ländlichen Raum so weit gekommen ist. Für die Zukunft steht zu befürchten, dass durch die Ausweisung weiterer Industrieflächen der Verkehr noch mehr zunimmt.

Wenn es denn unbedingt noch mehr Industrie im Ortsteil Haaren geben muss, warum kann nicht die Ortsdurchfahrt für den Schwerlastverkehr gesperrt werden? Es muss ja nichtmal eine Umgehungsstraße gebaut werden - die Industriestraßen sind vorhanden und führen komplett um den Ort herum. Ein Umänderung der Beschilderung ist doch im Vergleich zum Bau von Umgehungsstraßen mit riesigen Brücken, wie aktuell in Bad Wünnenberg, nicht wirklich aufwendig. Auch wenn das immer vorgeschoben wird.

Es würde die Akzeptanz für eine Erweiterung des Industriegebiets deutlich erhöhen, wenn für den Ort Haaren eine vernünftige Verkehrslösung gefunden würde.

Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.

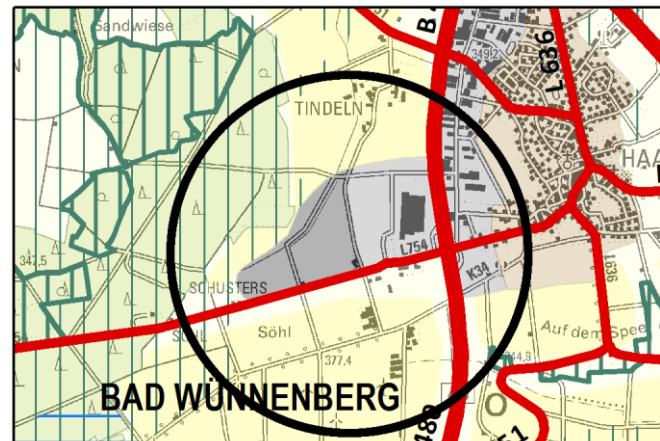
Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. im Hinblick auf Natur- und Landschaftschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

**Stellungnahme**

ID: 293

es ist unumstritten, dass die Erweiterung eines Industriegebietes Vorteile für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum darstellt. Es geschieht Wertschöpfung, es gibt Arbeitsplätze und die Gewerbesteuererinnahmen fließen. Doch es muss auch der Preis, den der Ort für angesiedelte Industrie zahlen muss, im Auge behalten werden. Der Preis ist hoch, insbesondere dann, wenn von den sprudelnden Steuereinnahmen nichts im Ort ankommt, sondern alles in die Kurstadt Bad Wünnenberg und andere Ortsteile gesteckt wird. Aber das ist ein anderes Thema.

Mir geht es zum einen um den Naturschutz im ländlichen Raum. Laut Gutachten sind erhebliche Auswirkungen für die Feld und Flur rund um Haaren zu erwarten. Durch riesige Windparks und ein jetzt schon für den Ort m.E. zu großes Industriegebiet sind die Haarener Einwohner schon jetzt mit den Folgen stark konfrontiert, weshalb ich mich ausdrücklich gegen eine Erweiterung des Industriegebiets in diesem Ausmaße ausspreche.

Was mir ein besonderer Dorn im Auge ist, ist, dass eine Erweiterung von Industrieflächen geplant wird, ohne ein entsprechendes Verkehrskonzept für den anliegenden Ort zu erstellen. Die Straßen hier sind marode, es gibt keinen Anschluss mit Fuß- und Radwegen zu den Betrieben im Industriegebiet, so dass Fußgänger, die

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation in Haaren und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu

von den Bushaltestellen im Ort zu ihren Betrieben wollen, am Straßenrand lang marschieren und besonders in der dunklen Jahreszeit vom Verkehr extrem gefährdet sind.

Darüber hinaus ist der Schwerlastverkehr, der hier täglich in Massen durchfährt, eine extreme Belastung, besonders für junge Familien. Ich bin Mutter von 2 Kindern im Alter von 5 und 2 Jahren. Ich traue mich kaum noch, mit den Kindern zu Fuß, mit Fahrrad oder Roller zum Kindergarten zu gelangen. Die LKWs fahren einem hier im wahrsten Sinne des Wortes den Hintern ab. Die Straße im Ort ist eng, weil es ja eigentlich ein Dorf ist, die Bürgersteige sind schmal. Wenn meine kleine Tochter mit dem Laufrad einen Schlenker macht, muss ich Angst haben, dass sie vom Verkehr erfasst wird. Es ist wirklich traurig, dass es selbst im ländlichen Raum so weit gekommen ist. Für die Zukunft steht zu befürchten, dass durch die Ausweisung weiterer Industrieflächen der Verkehr noch mehr zunimmt.

Wenn es denn unbedingt noch mehr Industrie im Ortsteil Haaren geben muss, warum kann nicht die Ortsdurchfahrt für den Schwerlastverkehr gesperrt werden? Es muss ja nichtmal eine Umgehungsstraße gebaut werden - die Industriestraßen sind vorhanden und führen komplett um den Ort herum. Eine Umänderung der Beschilderung ist doch im Vergleich zum Bau von Umgehungsstraßen mit riesigen Brücken, wie aktuell in Bad Wünnenberg, nicht wirklich aufwendig. Auch wenn das immer vorgeschoben wird. Es würde die Akzeptanz für eine Erweiterung des Industriegebiets deutlich erhöhen, wenn für den Ort Haaren eine vernünftige Verkehrslösung gefunden würde.

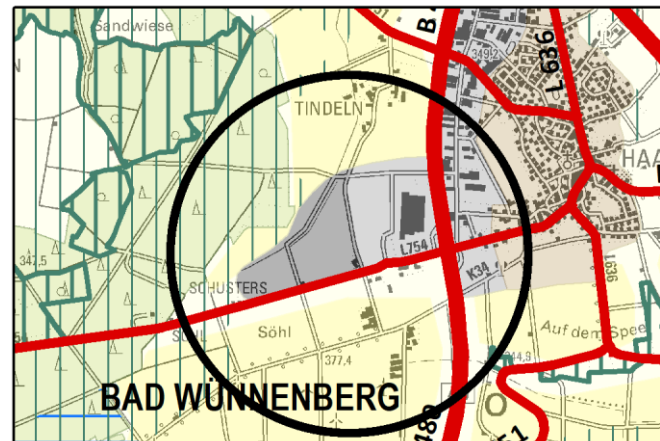
Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. im Hinblick auf Natur- und Landschaftschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.

**Stellungnahme**

ID: 363

Ich wende mich gegen die geplante enorme Erweiterung des Industriegebietes in Bad Wünnenberg-Haaren von über 60 ha. Das geplante Gebiet umfasst Acker- und Weideflächen bis direkt an das Landschaftsschutzgebiet Bürener / Haarener Wald. Die Zerstörung der Landschaftsstruktur bedeutet ein weiteres Abschneiden des Waldes als Naherholungsgebiet. Niemand will erst durch ein Industriegebiet wandern.

Die Lage Haarens am Autobahnkreuz mag für die Industrie günstig sein, für die Wohnbevölkerung bedeutet das schon jetzt eine enorme Belastung durch Straßenlärm, Luftbelastung, innerörtlichen LKW-Verkehr und die Zäsur der Landschaft. Die Autobahnen und das vorhandene Industriegebiet erschweren schon jetzt die Nutzung der ortsnahen Landschaft zur Erholung. Der Ort ist bereits von mehreren Seiten unmittelbar von Natur- und Erholungsflächen abgeschnitten.

Die Ausweisung des Gebietes als GIB im Regionalplan macht es zu einem Vorranggebiet für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mit hohem Störungspotential. Nur Ausnahmsweise können hier gewerbliche Nutzungen mit geringerem Störungspotential geplant werden. Dies bedeutet eine weitere große Belastung für die Bürger.

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden



Ich widerspreche der Einordnung des Haarener Gewerbe- und Industriestandorts als Ort mit regionaler Bedeutung. Dagegen wird dem in Büren, Salzkotten und Paderborn/Mönkeloh nur lokale Bedeutung zugemessen. Das bedeutet für Haaren die Schaffung einer interkommunalen Wirtschaftsfläche. Das heißt, Haaren wird Sammelplatz für emittierende Industrie mit erheblichem Störpotential. Andere Kommunen können damit derartige Industrie nach Haaren auslagern und dadurch ihre Wohnqualität erhalten. Meiner Meinung nach besteht auch gar kein Bedarf an einem interkommunalen GIB mit regionaler Bedeutung in Haaren, da alle umliegenden Kommunen über erweiterbare Gewerbe- und Industriegebiete verfügen. Da das GIB ausschließlich emittierendem Gewerbe vorbehalten ist, müssen ortsansässige Gewerbebetriebe im Ortskern, im allgemeinen Siedlungsgebiet (ASB) ansiedeln oder erweitern. Dies führt bereits heute zu Problemen im Wohngebiet.

Ein weiteres Argument ist die innerörtliche Verkehrsbelastung. Schon jetzt sind im Ort die Paderborner-/Fürstenberger- und Bürener Straße überfordert durch den LKW-Verkehr. Außerdem gibt es keine Radwege im Ort. An der Einmündung des Industriewegs auf die Bürener Straße geschehen viele Unfälle. Entlang der Bürener Straße ist es für Radfahrer und Fußgänger lebensgefährlich, das Industriegebiet zu erreichen.

Der Entwurf des Regionalplans ist für den Wohnort Haaren außerordentlich nachteilig. Deshalb fordere ich eine drastische Verkleinerung der geplanten Gewerbefläche und die Ausweisung als lokales Gewerbegebiet.

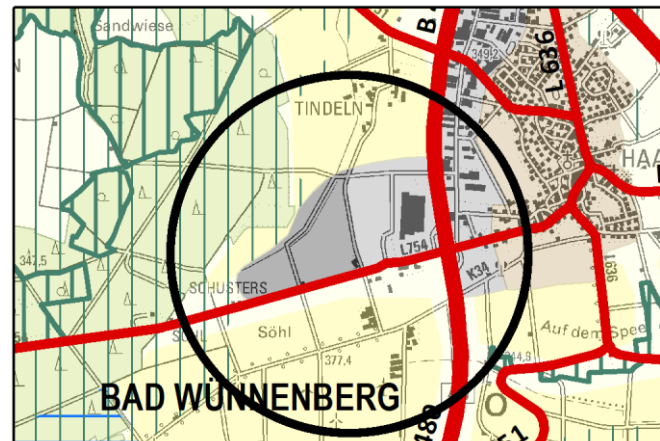
zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. Lärmimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

**Stellungnahme**

ID: 388

Der [anonymisiert] hat im Rahmen des Verfahrens zum neuen Regionalplan beim Regierungspräsidium in Detmold die Bedenken der Haarener Bevölkerung zur weiteren Erweiterung des Industriegebietes in Haaren deutlich gemacht. Der [anonymisiert] teilt diese Bedenken und möchte sie um einige Punkte aus der Jagd und dem Naturschutz ergänzen.

Der [anonymisiert] vertritt die Interessen der Jäger in den Dörfern des Altenautales und in Helmern und Haaren. Er organisiert eine jährliche Trophäenschau und ist im Umweltbereich aktiv. So pflegt er in Zusammenarbeit mit dem Kreis Paderborn das Feuchtbiotop Tindeln bei Haaren. Wir sehen zusätzlich zum Heimat und Verkehrsverein folgende Punkte kritisch:

Durch die Erweiterung des Industriegebietes kommt es zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlicher und damit jagdlich nutzbarer Flächen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist die Fläche der [anonymisiert] durch das Wachstum des Industriegebietes bereits um ein Drittel geschrumpft. Besonders schwerwiegend wäre aber eine Annäherung des Gebietes an den Bürener Wald.

Die Wald-Feldgrenze stellt nämlich einen sehr wichtigen Lebensraum für das Wild und

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden

andere Tierarten dar. So nistet hier der Rotmilan im Wald, jagt aber auf den umliegenden Feldern. Wenn das Rehwild nicht mehr auf dem Feld äsen kann, wird dies zu stärkeren Verbisschäden im Wald führen.

Ein weiteres Thema ist die Lichtverschmutzung. Es ist jetzt schon so, dass man in dem betroffenen Gebiet über mehrere Kilometer hin den Effekt der Beleuchtung des Industriegebietes sehen kann. An der Waldgrenze wird es praktisch nie dunkel. In etwas weiter entfernten Gebieten der Haarener Feldflur kann man bemerken, dass es aufgrund der Rückstrahlung vom Wolkenhimmel an bewölkten Tagen nachts heller ist als bei sternenklaren Nächten. Normalerweise sollte dies genau andersherum sein. Viele Wildtiere brauchen die Dunkelheit, um nachts zu äsen oder zu jagen. Die Lichtverschmutzung wird auch als eine der Ursachen für das Insektensterben diskutiert.

Schließlich sieht der [anonymisiert] auch einen negativen Effekt auf das erwähnte Feuchtbiotop in Tindeln. Die Flächen des geplanten Industriegebietes entwässern über dieses Naturschutzgebiet. Auch das jetzige Industriegebiet Haaren-West leitet die Oberflächenwässer hier ein. Des Öfteren wehen auch Plastikabfälle aus dem angesiedelten Logistiklager in die Feldflur. Die Oberflächengewässer können durch Reifenabrieb, Ölreste etc. verschmutzt sein. All dies kann sich dann in dem nur 800 m entfernt liegendem Feuchtgebiet anlagern.

Generell teilt der [anonymisiert] die Bedenken des [anonymisiert] in Bezug auf die Größe des Industriegebietes. Die [anonymisiert] sehen ihren Ortsteil nicht als Industriestandort, sondern als ihr Heimatdorf, in dem Menschen leben, die die Natur

zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. Lichtimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, (Feucht-)Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Das Schutzgut Wasser wurde in der Umweltprüfung auch hinsichtlich des Kriteriums Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL (hier: 278\_29, Paderborner Hochfläch /Süd) auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hin untersucht. Ergebnis der Untersuchung war, dass eine Betroffenheit vorliegt und die vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene erfolgen soll.

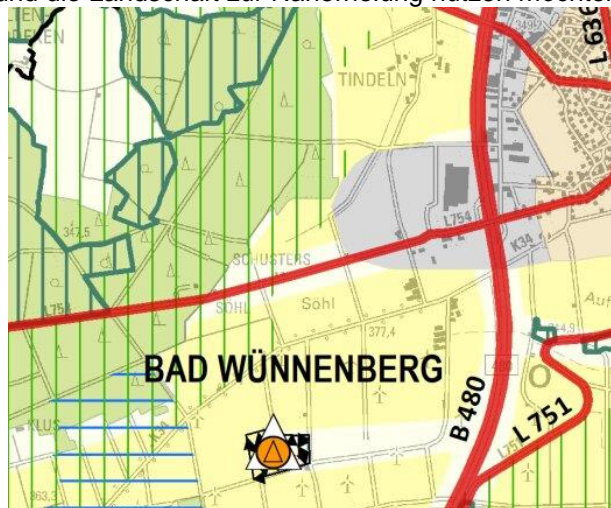
Es kann erforderlich sein, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

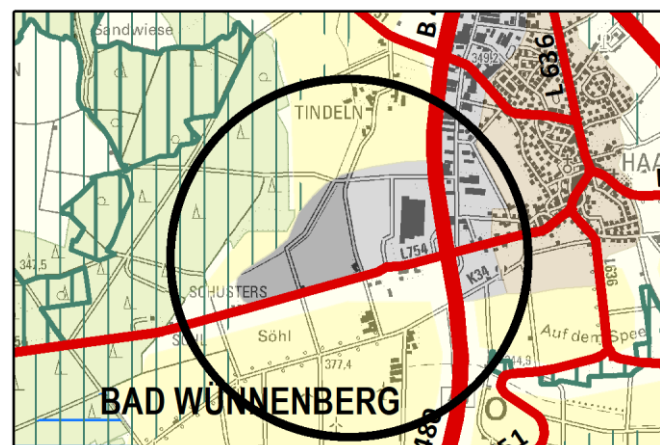
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von

und die Landschaft zur Naherholung nutzen möchten.



Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 622

durch die im Regionalplan OWL vorgesehene Ausweitung des Industriegebiets in Bad Wünnenberg-Haaren sehe ich erhebliche Einschränkungen und Konsequenzen für die hier lebenden Menschen, Tiere und Umwelt - insbesondere durch die Nähe zum angrenzenden Waldgebiet. Die beiden Autobahnen in unmittelbarer Nähe des Dorfes Haaren sowie das bereits größte Industriegebiet im Umkreis führen bereits jetzt zu deutlichen Einschränkungen der Lebensqualität und haben massiven Einfluss auf die Umwelt. Eine weitergehende Ausweitung des Industriegebiets überschreitet meines Erachtens eine "rote Linie". Bitte berücksichtigen Sie diese und andere Einwendungen gegen den vorliegenden Regionalplan.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
 Die Fläche BWü\_GIB\_001 – ein GIB mit regionaler Bedeutung – enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.  
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw A 44

	<p>angebunden werden kann.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 660</b>	
<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL Erweiterung Industriegebiet Haaren</p> <p>wir sind Fam. [anonymisiert] und [anonymisiert] und wohnen an der [anonymisiert], inmitten der neu geplanten Erweiterung des Industriegebietes in Haaren. Anbei erhalten Sie unsere Einwände zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Eine gewerbliche Bebauung unserer Flächen würde unsere Lebensqualität stark negativ beeinflussen.</p> <p>Neben direkten Emissionen würde die noch weiter zunehmende Verkehrsbelastung zu einer massiven Steigerung der Lärm, Feinstaub und Stickstoffbelastung führen.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 im Bereich der hier genannten Hofstelle werden entsprechend der Stellungnahme zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten erweitert.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg den GIB nördlich der L 754 in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in</p>

Gesundheitliche Folgen sind zu erwarten.

Unsere bäuerlich strukturierte Feldwirtschaft mit ihren Hecken, Feldgehölzen und Baumbestand stellt Schützenswerte Rückzugsgebiete für heimische Tierarten dar. Untersuchungen weisen einer solchen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung zu.

Unser Acker und Wiesenboden dient als Filter und Speicher für Niederschlagswasser. es ist schutzwürdigen, da er durch seine Beschaffenheit eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweist.

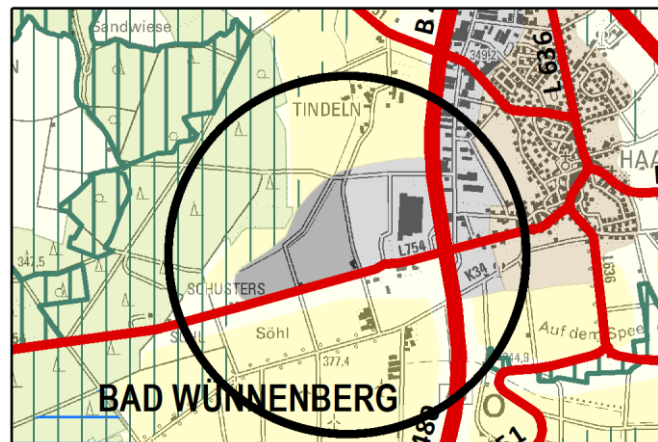
Veränderte Bodenverhältnisse durch Versiegelung und Verdichtung, beeinflussen das Klima negativ, lokal als auch regional.

Die Bodennutzung durch Landwirtschaft ist, im Gegensatz zu anderen Wirtschaftssektoren in der Lage, CO2 zu speichern und so als natürliche Treibhausgassenke zu fungieren.

Die Flächeninanspruchnahme ist auch aus dieser Sicht abzulehnen!

Wir beabsichtigen, auch in Zukunft unseren Hof nach diesen Überzeugungen zu nutzen und zu erhalten!

interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw A 44 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte mit freiräumlichen Belangen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 664

ich beziehe mich auf den Regionalplan OWL auf das Blatt 35, wo die beabsichtigte Erweiterung der industriegewerblichen Fläche mit der Farbe "grau" an meinem Wohnort in 33181 Haaren im Bereich der L 754 dargestellt ist. Ich habe folgende Bedenken, Hinweise und Anregungen die ich nachfolgend argumentiere:

- > Durch die Maßnahme wird jahrhundertealtes Kultur- und Ackerland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
- > Die Flora und Fauna wird nachhaltig belastet bzw. zerstört und hat insbesondere im westlich anschließenden Bürener Wald negative Auswirkungen auf den Naturraum.
- > Durch die Flächenversiegelungen wird das Grundwassermanagment weiter belastet.
- > Die schon für den Ort Haaren erheblichen Geräuschmissionen aufgrund der Autobahnen von Osten, Süden und Westen sowie dem Industrie- und Gewerbegebiet um den Ort von Süden und Westen werden durch die Planmaßnahmen weiter belastend erhöht.
- > Durch die Planung wird die Ansicht des Ortes von Westen, Süden und bedingt von Osten weiter gestört und der Charakter des Dorfes wird weiter nachteilig belastet.
- > Die Wohnstätten von 5 Familien z. T. mit Ihren landwirtschaftlichen Betrieben und den entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zerstört.
- > An die gerade fertig erstellende Wohnsiedlung "Stallbusch" an der K34 Richtung Leiberg grenzt die zukünftige Industriefläche unmittelbar heran.
- > Den nachfolgenden Generationen wird durch diese Maßnahme ihre persönliche und politische Entscheidungsmöglichkeit bezüglich zukünftiger Entwicklungsentscheidung für Haaren genommen.
- > Die Annahme, dass auch zukünftig für Haaren Bevölkerungszuwachs angenommen wird, ist bei dem Status quo, der zumindest steigende Lärmbelästigung durch zunehmenden BAB-Verkehr erfährt und den Zusatzbelastung durch die jetzige Planung, mehr als fraglich. Dies wird durch den anhaltenden Trend "Ich will nicht um jeden Preis (Lebensqualität) dort wohnen, wo ich arbeite." unterlegt.
- > Durch den Ausweis als interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet hat der Ort Haaren so gut wie keinen und die Stadt Bad Wbg. nur bedingten Einfluss auf die zukünftig ggf. anzusiedelnden Unternehmen.
- > Es ist moralisch nicht akzeptabel, dass der Ort Haaren, durch die enormen Naturflächenverluste für die Autobahnen und das Industrie- und Gewerbegebiet, den immer weiter zunehmenden Geräuschmissionen, den vorhandenen Sichtschränkungen und der Umkreisung des Ortes durch Verkehr und Industrie mit der jetzigen Maßnahme weiter belastet wird.

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Es erfolgt eine Anpassung der GIB-Kulisse. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen.

Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in weiterer Entfernung vom Siedlungskern des Ortsteils, erweitert. Der Teilbereich westlich des Feldweges, der auf die Gehöfte Richtung Tindeln auf die L 751 führt, wird im groben regionalplanerischen Maßstab weiterhin als Teil des auswahlfähigen Flächenangebots der GIB-Kulisse festgelegt (s. hierzu auch Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf; Steckbrief: BWü\_GIB\_001).

Die als GIB festgelegten Flächen zwischen L754, K43 und B 480 bleiben erhalten. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er eignet sich ferner aufgrund seiner verkehrlichen Anbindung (s.u.) gut für gewerbliche Flächenausweisungen. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.

Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine sehr hohe Lagegunst,



> Nicht akzeptabel ist es, dass für die Stadt Bad Wbg. in diesem Umfang Flächen ausschließlich in Haaren verplant werden.  
 > Nach meiner Einschätzung ist im überwiegenden Teil der Haarener Bevölkerung ein erkennbare ablehnende Haltung zur geplanten Maßnahme vorhanden.

Da ich vom Grundsatz nicht gegen einen weiteren Ausweis von Gewerbeflächen in einem ausgewogenen Umfang und der Verteilung auch auf andere Orte bin, mache ich folgende Vorschläge, die eine Vielzahl von Vorteilen und eine Akzeptanz im Ort haben:

+ Alle südlich der L 754 ausgewiesenen Flächen werden aus einer industriegewerblichen Planung herausgenommen.  
 > Die Zerstörung der Heimat bzw. deren Wohn- und Landwirtschaftsgebäude von den 5 Familien kann vermieden werden.  
 > Eine direkte industriegewerbliche Angrenzung an die neu erstellte Wohnsiedlung "Stallbusch" zwischen L 754 und K 34 erfolgt nicht mehr.  
 > Von Süden und Osten wird die Ansicht des Ortes aufgrund der Topographie nicht gestört.  
 > Geräuschmission von den südlich der L 754 ansteigenden und höherliegenden Fläche erfolgt nicht. (Geräusche drücken von höheren Punkte ((südlich L 754)) in tieferliegende Bereiche ((Dorf Haaren.))  
 > Es ist eine klare Trennung zwischen Gewerbe-/Industriegebiet und Landwirtschaftsflächen/ Wohnflächen (L 754 und BAB 33) vorhanden.  
 + Auf der Erweiterungsfläche nördlich der L 754 wird auf den Teilbereich verzichtet, der westlich des Feldweges liegt, der auf die Gehöfte Richtung Tindeln auf die L 751 führt.  
 > Es verbleibt eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche, die als Übergangsbereich von Gewerbeflächen in den sensiblen Waldbereich "Bürener Wald" als akzeptable biologische Pufferzone für die Natur von enormer Wichtigkeit ist.  
 > Von der L 754 betrachtet verbleibt Richtung Norden eine über Landwirtschaftsflächen freie Sichtachse Richtung Tindeln und weiter zur Feldflur "Auf der Höhe" und Waldfläche "Großer Damm".  
 > Geräuschmissionen und Belastungen des Grundwassers werden verringert.  
 > Die hier nicht für Gewerbe und Industrie nutzbaren Flächen werden wegen des wahrscheinlichen Bedarfs in dem über die K 34 nur 5 km entfernten Gewerbegebiet in 33181 Leiberg zur Verfügung gestellt.

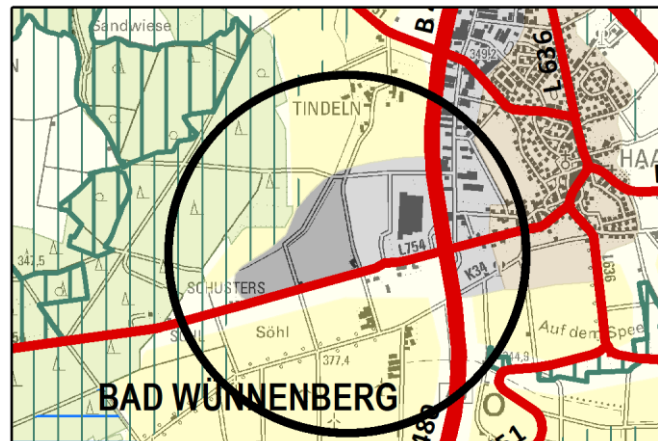
Mit den vorgenannten Bedenken, Anregungen, Hinweisen und Alternativvorschlägen

weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.  
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. Lärmmissionen, landschaftsorientierte Erholung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung, z.B. durch Festsetzungen im Bebauungsplan. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.  
 Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.  
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation in Haaren und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger.  
 Das Schutzgut Wasser wurde in der Umweltprüfung auch hinsichtlich des Kriteriums Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL (hier: 278\_29, Paderborner Hochfläch /Süd) auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hin untersucht. Ergebnis der Untersuchung war, dass eine Betroffenheit vorliegt und die vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene erfolgen soll.  
 Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.  
 Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.



ist m. E. ein für alle Interessen abgewogener Mittelweg vorhanden. Daher beantrage ich den aufgestellten Regionalplan OWL für meinen Heimatort Haaren mit entsprechenden Änderungen zu versehen.

Für Rückfragen stehe ich, [anonymisiert] gerne zur Verfügung.



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 737

mit diesem Schreiben nehme ich Bezug auf den Regionalplan OWL 2020.

Das **Flurstück** [anonymisiert] **in Flur** [anonymisiert] (Stadt Bad Wünnenberg-Elisenhof) ist laut des neuen Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur eingezeichnet. Bei diesem Stück handelt es sich um eine Hofstelle und das angrenzende Grünland.

Dieses Grünland trägt massiv zu der Wirtschaftlichkeit des Hofes bei und muss weiterhin bewirtschaftet werden dürfen.

Unser Betrieb ist darauf angewiesen diese Flächen auch zukünftig intensiv, im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu nutzen und zu bewirtschaften, Zudem müssen auch bauliche Veränderungen im Rahmen von Neu- und Umbauten perspektivisch möglich bleiben, damit unser Betrieb auf eventuelle sich ändernde Rahmenbedingungen in der Zukunft reagieren kann.

Ich bitte daher um Rücknahme der oben genannten Flächen aus den dargestellten

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Schutzgebieten.	<p><i>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</i></p> <p><i>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</i></p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 738	
<p>mein Name ist [anonymisiert] und ich wohne mit meiner Familie in 33181 Bad Wünnenberg-Haaren. Ich bin hier geboren und aufgewachsen. In den letzten Jahren hat sich unser Dorf rasant verändert, Es gibt verschiedene Neubaugebiete, sowie viele, teils sehr große Unternehmen im Industriegebiet. Zuletzt wurde ein riesiges Nettozentrallager an der Bürener Straße errichtet!</p> <p>Entwicklung und Wachstum ist wichtig, allerdings nicht auf Kosten der Einwohner des Dorfes/Stadtteil Haaren und der umgebenden Natur! Es kann nicht sein, dass im Stadtteil Bad Wünnenberg selbst alles dafür getan wird, um diesen Stadtteil zum Wohnen und zur Erholung "fit" zu machen und bei uns jede Fläche zugebaut wird!</p> <p>Wir haben zusätzlich nicht nur das Autobahnkreuz mit hohem Verkehrsaufkommen</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den</p>

<p>sondern auch noch jede Menge Windräder, die unser Dorf/Stadtteil mittlerweile einkreisen!</p> <p>Daher fordere ich eine vernünftige und umweltschonende Bebauung, damit auch noch meine Kinder und Enkelkinder in Haaren leben können.</p> <p>Bad Wünnenberg-Haaren, den 29.03.2021</p>	<p>motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die A 33 sowie A 44 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Und es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung ( z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 919	
<p><b>Betreff:</b> Beteiligungsverfahren Regionalplan OWL Regierungsbezirk Detmold</p> <p>vgl. angehängte pdf Datei</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

Betreff: Beteiligungsverfahren Regionalplan OWL Regierungsbezirk Detmold

mit diesem Schreiben möchte ich Stellung nehmen zu dem geplanten neuen Regionalplan. Meine Familie ([anonymisiert]) bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung. In der ausgewiesenen Fläche Gemeinde 33142 Büren, Gemarkung Barkhausen Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] haben wir 2020 einen neuen Kuhstall mit Güllelagerung und Fahrsiloanlage gebaut. Aktuell bauen wir eine neue überdacht Mistplatte. Die Investitionssumme beläuft sich auf insgesamt 2 Millionen Euro. Diese Bauvorhaben ist nach den Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW gefördert worden. Wenn folgende Grundstücke nicht weiter voll landwirtschaftlich genutzt werden können, sind wir in unserer Existenz gefährdet.

- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]
- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]
- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]
- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]
- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

Wir haben uns für einen neuen Kuhstall entschieden, weil ein großer Teil unserer Flächen Grünland ist, welches wir dringend wirtschaftlich weiterhin nutzen wollen und müssen (Hanglagen mit Weidehaltung für Jungvieh und Kühe).

Des Weiteren haben wir große Bedenken bei weiteren Baumaßnahmen. Wir haben das Grundstück (Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) mit Strom (eigene 10 KV Trafostation, Kosten 50.000 €) und Wasser (Anschlusskosten mit Kabel und Leitungsverlegung weitere Kosten von 50.000 €) erschlossen, um uns an diesem Standort erweitern zu können.

Geplant ist in näherer Zukunft der Bau eines Kälberstalles und in weiterer Zukunft der Bau eines Hauses für unseren Sohn als Betriebsinhaber.

Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Das sind die Hauptgründe weshalb wir die Ausweisung des BSN (Regionalplan Entwurf) ablehnen.

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass sich die gesamte Familie von diesen Eingriffen auf unseren eigenen Flächen, die wir seit Generationen bewirtschaften, enteignet fühlen. Wir sehen mit den geplanten Eingriffen und den von uns vor kurzem vorgenommen hohen Investitionen von rund 2 Millionen Euro keine Zukunft den landwirtschaftlichen Betrieb fortzuführen. Wir sehen uns nicht in der Lage die Mehrkosten, die uns entstehen würden tragen zu können.

Wir bitten Sie unsere Bedenken aufzunehmen und uns über das weitere Vorgehen im Verfahren zu informieren. Wir bitten um einen Termin vor Ort. Gerne beschreiben wir unsere Bedenken noch einmal persönlich.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

## Stellungnahme

## Abwägung

ID: 940

Wie ich bei der Durchsicht des Entwurfs des Regionalplans feststellen musste, betrifft dieser mich und meinen landwirtschaftlichen Betrieb besonders stark. Zum Einen werden Teile meines Dauergrünlandes dort als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) geführt. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke: Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert]. Ich bin damit keineswegs einverstanden. Die Auflagen die mit einer Einteilung als BSN einhergehen werden, werden diese Fläche für die Entwicklung meines Betriebes unbrauchbar machen. Desweiteren werden die Flächen Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert] , vorher landwirtschaftlicher Kernraum, nun als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) geführt. Auch diese Tatsache ist für mich und meinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht akzeptabel. Gerade vor dem Gesichtspunkt des in der Politik zurzeit viel diskutierten "Umbaus der Tierhaltung" hin zu mehr Tierwohl, würde eine Einteilung als BSLE eine Baumaßnahme für mehr Tierwohl deutlich erschweren oder sogar ganz verhindern. Dies könnte zugleich das wirtschaftliche Aus für meinen Milchviehbetrieb bedeuten. Was meine landwirtschaftlichen Flächen betrifft, so hoffe ich auf ein Überdenken des Regionalplans und verbleibe



Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur,



Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

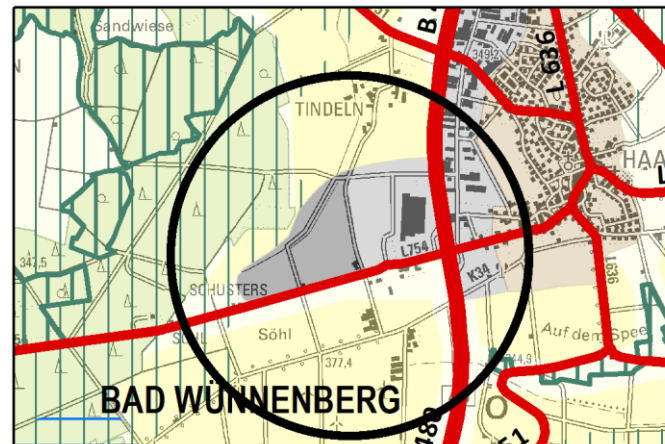
ID: 1044

hiermit erhebe ich folgende Einwendung gegen den Regionalplan OWL 2020:  
Ich bin Eigentümer der landw. Betriebsstätte in Bad Wünnenberg-Haaren:  
Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].  
Ich betreibe Ackerbau und habe meinen Schweinemaststall (660 Plätze) an meine Schwester verpachtet, die den Stall im Vollerwerb bewirtschaften.  
Ich befürchte, durch das Heranrücken des GIB, wird der Verkehr (LKW) und Lärm enorm zu zunehmen, - besonders nachts - und es somit zu einer Wertminderung meines Eigentums führen wird.  
Durch die Tierhaltung kommt es zu Geruchsimmissionen, die aufgrund des geringen Abstandes zum Plangebiet, zu Konflikten führen kann.  
Da ich den Stall als Angestellter der Fam. [anonymisiert] mit betreue, habe ich berechtigtes Interesse, dass die Weiterentwicklung des Betriebes ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet sein muss.  
Vor diesem Hintergrund spreche ich mich gegen die Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter aus und es sollte keine Erweiterung des GIB erfolgen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

Den Bedenken wird entsprochen.  
Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 im Bereich der hier genannten Hofstelle (Schweinemaststall und Ackerflächen) werden entsprechend der Stellungnahme zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten erweitert.  
Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg den GIB nördlich der L 754 in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.  
Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw A 44 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. Geruchsimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.



**Stellungnahme**

ID: 1081

gerade in der jetzigen Zeit sollten den Menschen bewusst sein, wie wichtig es ist Lebensräume zu erhalten. Sowohl den Tieren (im Bürener Wald leben einige vom Aussterben bedrohte Tiere) als auch den Menschen (Baugebiete sind in Haaren durch die Autobahn sehr begrenzt) muss dieser erhalten bleiben. Kinder lernen die Natur nicht mehr so kennen, wie wir sie noch kennengelernt haben, Wiesen und Wälder sind schon jetzt als Spielwiesen und für Naturspaziergänge selten zu finden. Das Industriegebiet gibt vielen Menschen Arbeitsplätze, aber der Ortsteil Haaren an sich hat hier keinen Vorteil. Wir möchten unseren Kindern noch Orte zeigen, wo es noch schöne Plätze zum Verweilen und Spielen gibt, wo es Häuser mit Gärten gibt und wo man Spaziergänge in der Natur erleben kann. Ich bin daher gegen einen Ausbau des Industriegebiets und gegen die Zerstörung von Grünflächen und Lebensräumen.

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Es erfolgt eine Anpassung der GIB-Kulisse. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten erweitert. Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg den GIB nördlich der L 754 in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er

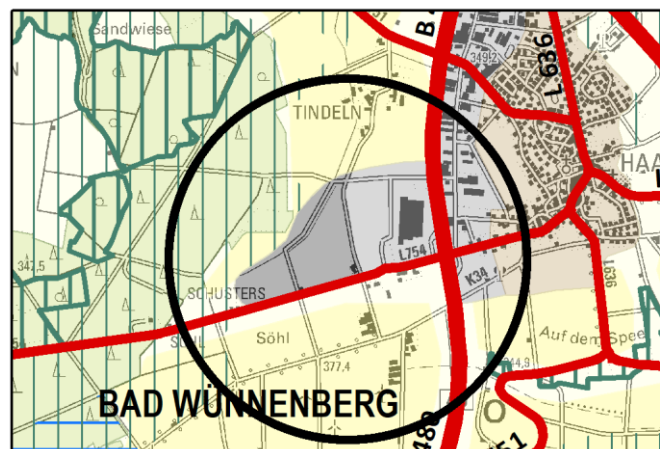


für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 1215

Einspruch gegen Erweiterung des Industriegebietes Piepenberg Bad Wünnenberg-Haaren.  
Schon jetzt hohes Verkehrsaufkommen mit erhöhter Unfallgefahr im Kreuzungsbereich

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer

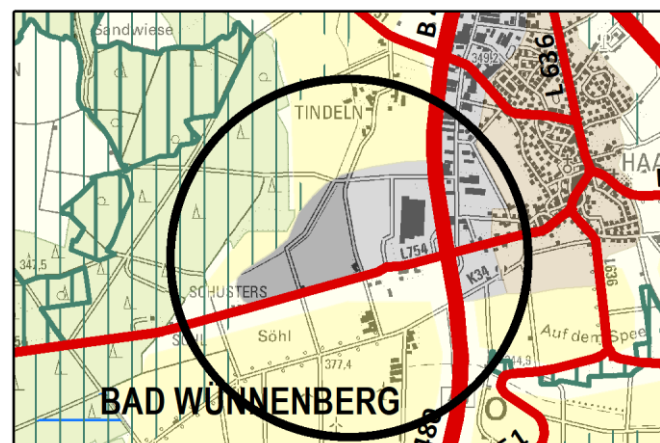
Bürener Straße, Graf Zeppelin Straße, B 480.  
 Durch die Erweiterung wird wertvolles Ackerland vernichtet und ökologisch wichtiger Lebensraum für Mensch und Natur zerstört. Aufgrund von Waldsterben und Insektensterben sollten nicht noch mehr Flächen im ländlichen Raum für wirtschaftlichen Profit versiegelt und vernichtet werden. Ich bin gegen die Erweiterung da der Erholungswert in unserem Dorf durch das jetzige Industriegebiet, A33/A44, und Windpark schon drastisch eingeschränkt ist. Wir brauchen in Haaren keine Ansiedlung von überregional agierenden Industriebetrieben, wir haben mit dem Netto Zentrallager schon längst unsere Grenzen überschritten!

benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.  
 Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.  
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.  
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.  
 Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung z.B. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U.a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.  
 Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.  
 Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein

angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

**Stellungnahme**

ID: 1297

Ich bin Bewohnerin im Kerndorf Haaren. Die Anwohner leiden schon jetzt unter einer enormen Verkehrsbelastung. Dies zeigt sich in der Anzahl der Fahrzeuge durch die Ortschaft. Dabei handelt es sich um Schwerlast-LKWs, landwirtschaftlicher Verkehr, wo nicht von Traktoren gesprochen werden kann sondern eher von Panzern die von 16 jährigen durchs Dorf geknallt werden. (Tempo 30km für Lkw und lw. Maschinen. Das Eigengewicht der Maschinen hat im Laufe der Jahre sein Gewicht verdoppelt, wenn nicht verdreifacht. Dementsprechend ist die Vibration bis in Grundmauern der Häuser

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation in Haaren und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

gestiegen. Die Straßenschäden sind enorm. Siehe Fahrillen.  
 Die Lärmbelästigung macht krank und eine veränderte Straßenführung ist unbedingt notwendig. Die breite Dorfstraße wird als Rennstrecke für die genannten Fahrzeuge genutzt. Im Sommer kommen die Motorradfahrer dazu.  
 Feinstaub und Luftverschmutzung ergeben sich automatisch bei dem Schwerlastverkehr.  
 Wir wohnen in einem Dorf und nicht auf einer Rennstrecke für RIESENTRAKTOREN und LKW.  
 Die Belästigung durch genannten Verkehr würde in erheblichem Maße ansteigen beim Ausbau des Industriegebietes.  
 Die körperlichen Auswirkungen sind schon jetzt erheblich.  
**LÄRM macht KRANK. LUFTVERSCHMUTZUNG macht KRANK, FEINSTAUBABRIEB macht KRANK-** auch auf dem Dorf. Befassen sie sich in verantwortlicher Weise mit diesen entsprechenden Studien.  
 Ferner gilt es der zunehmenden Versiegelung entgegen zu treten. Wir haben jeden Quadratmeter Erde nur einmal. Es gilt andere neue Konzepte zu entwickeln, so z.B. das nicht jede Firma Fläche versiegelt, sondern das umweltfreundlich 3 oder mehretagig gebaut wird. Die Erde muß geschützt werden.  
 Wir Menschen haben uns unserer Zukunft verantwortungsvoll zu zeigen. Das heißt jedes Fleckchen Erde ist biologisch gesehen wichtig und einmalig. Man kann nicht alles für die Industrie opfern.  
 Auffällig ist die erhöhte Sterblichkeit an Krebs in Haaren, wobei die Todesfälle durch Hirntumore besonders hervorstechen.

Ich und wir, die Dorfgemeinschaft und die gesamten Bewohner der [anonymisiert], sowohl Nebenstraßen wehren sich hiermit gegen die Planungen des Industrieausbaues.  
 Es wird hohe Zeit, das der gesamte Verkehr über die bestehende Industriestraße außen umgeleitet wird und das SOFORT. Kein landwirtschaftlicher Verkehr und LKW Verkehr durch das DORF geführt wird.  
 Das ganze ist von Menschen gemacht und kann dementsprechend für Menschen zum Wohle der Bewohner verbessert, verwandelt werden.

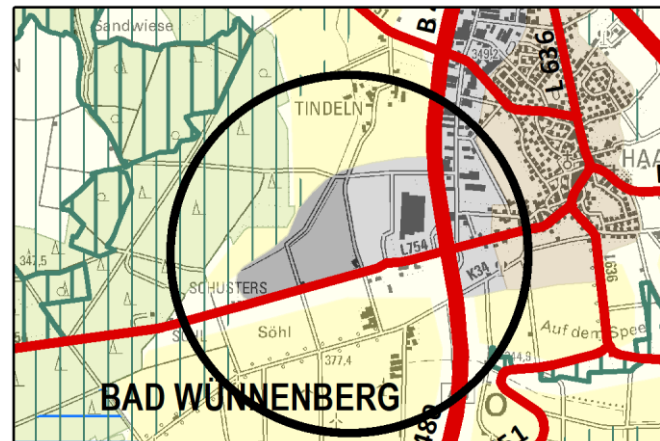
Warum kommt man nicht einfach durch das Stichwort "Petition" auf ihre Seite??? Fast kriminell wie sie verhindern den Volkswillen zu hören.

Auf gehts für gesunde Bürger.

Die Angagierten

Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.  
 Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.  
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.  
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.  
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. Lärmimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.  
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.  
 Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Ich werde mich noch telefonisch bei Ihnen melden Ich erwarte ihr Engagement für die HAARENER Bürger. DANKE



### Stellungnahme

ID: 1314

Bezugnehmend auf den geplanten Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, möchte ich als Grundstückseigentümer der Fläche, Flur [anonymisiert], Flurstücknummer [anonymisiert] und Flurstücknummer [anonymisiert] Einspruch einlegen. ([anonymisiert] 33181 Bad Wünnenberg)

Wir bewirtschaften unter anderem einen landwirtschaftlichen Betrieb, den mein Sohn in Zukunft übernehmen wird. Aktuell, und ich denke auch in Zukunft, wird vom Gesetzgeber und der Bevölkerung immer mehr Tier-Wohl bzw. artgerechtere Haltung gefordert. Für uns ist es nicht möglich bestehende Gebäude zukunftsträchtig umzubauen. Somit werden wir wohl neu bauen müssen. Und genau diese Fläche auf der wir uns noch entwickeln können, soll zukünftig als BSLE Gebiet ausgewiesen werden. Damit bin ich nicht einverstanden.

### Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.

	<p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2341</b>	
<p>der Entwurf des Regionalplans sieht für die in der beigefügten Karten dargestellten Flächen im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg eine Festlegung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) vor. Die Flächen befinden sich teilweise im Eigentum von Matthias Graf von Westphalen und werden von diesem land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet.</p> <p>Die Festlegung ist rechtswidrig, da ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht ordnungsgemäß geprüft wurde und Flächen in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung einbezogen wurden, die auf Grund der ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch [anonymisiert] absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung steht.</p> <p>Die Festlegung wird daher von mir beanstandet. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, die Festlegung für die Eigentumsflächen von [anonymisiert] zu streichen oder durch eine rechtmäßige Festlegung, bspw. als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zu ersetzen.</p> <p>Begründung: Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet die Rechtswirkungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>In der Einwendung wird zutreffend ausgeführt, dass die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa der flächengebundenen Land- und Forstwirtschaft, keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der §§ 4 und 5 ROG entfalten-</p> <p>Die Festlegung als BSN hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass auf der nachfolgende Ebene der Landschaftsplanung, aufgrund der Vorgaben des Regionalplans, rechtsverbindliche Festsetzungen erfolgen werden, die unmittelbare Nutzungseinschränkungen bewirken.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p>

von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG, Dies sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Ausweisung von Vorranggebieten kommt nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu. In den BSN haben die Ziele des Naturschutzes daher Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen, Die Ausweisung ist so u.a. von entscheidender Bedeutung für eventuelle Einschränkungen der mit Art. 14 Grundgesetz geschützten Eigentumsrechte, Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hieraus und aus den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung, die nach § 4 ROG in nachfolgenden Planungen zu beachten und keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich sind, ergeben sich strenge Anforderungen an ihre rechtmäßige Festlegung. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) einzuhalten, weil diese eine vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung erfordern.

Soll nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedarf es also einer umfassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setzt für die auszuweisenden Bereiche bzw. Flächen eine planerische Auseinandersetzung mit den konkreten Schutz- und Entwicklungsziele sowie mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus.

Vorliegend genügt die großflächige Ausweisung erkennbar nicht den Anforderungen an eine abschließende raumordnerische Abwägung der Schutz- und Entwicklungsziele und der betroffenen (Eigentümer-)Belange. Vielmehr wurde sogar ausdrücklich die Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege in die planerischen Ausweisungen 1:1 übernommen (Rn 898). Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Die Beschreibung erfolgt durch einer abstrakten Aufzählung von Kriterien zur Abgrenzung von Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und der Stufe II (besondere Bedeutung). Konkrete Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne Bereiche bzw. Flächen werden nicht genannt. Es wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.

Die Frage, ob Flächen im Privateigentum sind, kann weder für die Regionalplanung noch für die nachfolgende Landschaftsplanung ein ausschlaggebender Grund sein, bestimmte Raumfunktionen wie z.B. BSN oder auch Siedlungsbereiche festzulegen. So sind gerade die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsraum mit wenigen Ausnahmen im Privatbesitz. Erkenntnisse, ob Flächen ggf. für bestimmte Raumnutzungen zur Verfügung gestellt werden oder nicht, können den jeweiligen Planungsträgern nicht vollumfänglich vorliegen, zudem ist nicht absehbar, ob sich während der Laufzeit der Regionalplanung hier ggf. Änderungen z.B. bei geänderten Rahmenbedingungen oder einem Wechsel der Eigentümer ergeben.

Dieser Empfehlung wurde ohne planerische Auseinandersetzung gefolgt. Hinsichtlich der konkreten Schutz- und Entwicklungsziele der einzelnen Bereiche bzw. Flächen verweist der Regionalplanentwurf lediglich auf sog. Steckbriefe des LANUV, in denen neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel beschrieben sei (Rn 896). Diese Steckbriefe liegen jedoch weder vor, noch wird im Regionalplanentwurf darauf inhaltlich Bezug genommen.

Die naturschutzfachlichen Empfehlungen im Fachbeitrag des LANUV können im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung, wie sie durch die Regionalplanung erfolgt, darüber hinaus nur einen - wenn auch gewichtigen - Abwägungsbelang bilden. Dieser ist mit weiteren abwägungserheblichen Belangen, insbesondere den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbelangen, in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Angesichts der pauschalen Übernahme der Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege ist nicht erkennbar, dass der Plangeber sich mit den konkreten Schutz- und Entwicklungszielen des Bereichs bzw. der Fläche oder den verschiedenen in dem Gebiet ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt hat, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.

Dies gilt im besonderen Maße, da in die auszuweisende Fläche in erheblichem Umfang Flächen einbezogen wurden, die aufgrund der ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Eigentümer [anonymisiert] absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen.

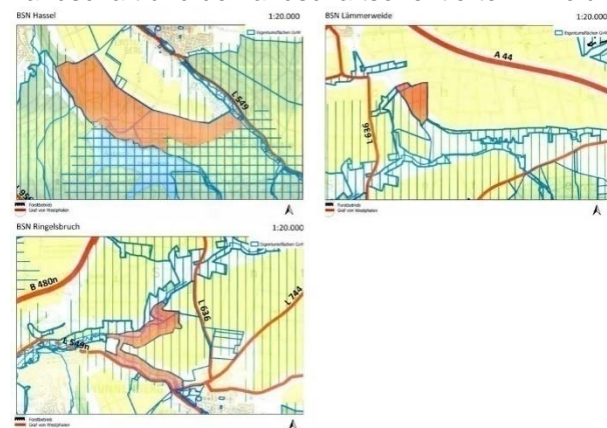
Eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz scheitert hier an gegenläufigen Eigentümerrechten, was einen Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit darstellt. Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN nur auf solchen Flächen erfolgen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Daran ändert auch nichts, dass die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa der flächengebundenen Land- und Forstwirtschaft, keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der §§ 4 und 5 ROG entfalten, da auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die aus den Vorgaben des Regionalplans zu entwickeln ist, zwangsläufig rechtsverbindliche Festsetzungen erfolgen werden, die unmittelbare Nutzungseinschränkungen bewirken.

Die Festlegung wird daher von mir beanstandet. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, die Festlegung für die Eigentumsflächen [anonymisiert] zu streichen oder durch eine rechtmäßige Festlegung, bspw. als Bereich zum Schutz der



Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, zu ersetzen.



## Stellungnahme

ID: 2910

Die Eheleute [anonymisiert] bewirtschaften in Bad Wünnenberg-Haaren einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb mit den Schwerpunkten Ackerbau und geschlossene Sauenhaltung, d. h. Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht und Ferkelmast. Sie halten ca. 300 Sauen, 2.200 Ferkel in der Aufzucht und Vormast. Sie haben insgesamt 1.600 Mastplätze. Unsere Mitglieder bewirtschaften eine Fläche von ca. 170 ha Ackerland, 8 ha Forst und 2 ha Grünland.

Unsere Mitglieder wirtschaften auf zwei Betriebsstätten, zum einen auf der Hofstelle [anonymisiert] und zum anderen auf der gepachteten Betriebsstätte [anonymisiert] in Bad Wünnenberg-Haaren, Gemarkung Haaren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Dort sind 660 Mastplätze vorhanden.

Unsere Mitglieder planen innerhalb der nächsten acht Jahre entsprechend der neuen Nutztierhallungsverordnung auf der Hofstelle [anonymisiert] den Abferkelstall zu erneuern. Es ist erforderlich, eine neue Wartehalle mit Deckzentrum zu errichten und in den anderen Ställen vorhandenen Abferkel-, Bewegungsbuchlen usw. umzurüsten.

Darüber hinaus werden in Zukunft aufgrund der aktuellen politischen Diskussion zum Tierwohl weitere Baumaßnahmen auf beiden Hofstellen notwendig, wie z. B. die

## Abwägung

Den Bedenken wird entsprochen.

Die GIB-Flächen (Kennung aus dem Umweltbericht: BWü\_GIB\_001) mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 im Bereich der hier genannten Hofstelle (Bürener Straße 51) werden entsprechend der Stellungnahme zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten arrondiert. Die angesprochene Fläche Tindeln 9 liegt im Entwurf des Regionalplans OWL innerhalb eines landwirtschaftliche Kernräumen und zeichnet sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus; eine Vorranggebietsplanung für GIB liegt hier explizit nicht vor. Die angesprochene Fläche Gemarkung Haaren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] befindet sich im Regionalplanentwurf innerhalb eines landwirtschaftlichen Kernraumes, der von einer BSLE-Festlegung überlagert wird; im östlichen Randbereich wird die Fläche von der Festlegung als GIB mit regionaler Bedeutung tangiert (BWü\_GIB\_001). Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsflächen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise im Maßstab 1:50.000 und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Errichtung von Auslaufställen, Strohlagern, Strohställen usw.

Der Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 sieht die Erweiterung eines GIB, eines geplanten interkommunalen Industriegebietes, vor, das an die Hofstelle [anonymisiert] heranrückt. Es liegt nur noch ca. 500m von der Hofstelle entfernt. Der zweite Betriebsstandort, [anonymisiert], ist im Regionalplan als GIB überplant.

Unsere Mitglieder müssen befürchten, durch den heranrückenden GIB in ihrer betrieblichen Entwicklung eingeschränkt zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass GIB als sog. Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung zukünftig von den Kommunen als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne zwingend zu beachten sind.

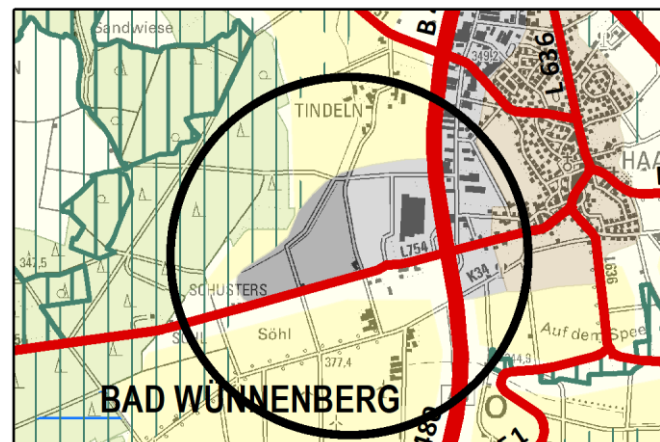
Hier droht ein Konflikt mit den berechtigten Interessen unserer Mitglieder an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung. Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss u.E. bereits im Rahmen der Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort unserer Mitglieder möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird. Durch den GIB rückt Gewerbe und Industrie näher an den landwirtschaftlichen Betrieb unserer Mitglieder heran. Aufgrund des geringen Abstands zu den Plangebietes ist nicht auszuschließen, dass die neue Nutzung auch Geruchs- oder Geräuschbelästigungen ausgesetzt sein wird, insbesondere wenn unsere Mitglieder betriebliche Erweiterungen vornehmen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind derzeit einem immensen Strukturwandel ausgesetzt. Es muss möglich sein, Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen umzusetzen, die sich ggfs. zukünftig aus Tierwohlgründen ergeben werden und die mit erhöhten Geruchs- und Geräuschimmissionen für die Umgebungsbebauung einhergehen.

Der eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Betrieb unserer Mitglieder ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt und daher in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Dabei ist das Interesse unserer Mitglieder, ihren Betrieb im Rahmen des genehmigten Umfangs weiter nutzen zu können, ein Belang von besonderer Bedeutung. Ebenfalls muss auch die weitere Betriebsentwicklung ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet sein.

Es wird daher angeregt, die GIB im unmittelbaren Umfeld des Betriebes zurück zu nehmen und an anderer Stelle im Planungsraum vorzusehen.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg den GIB nördlich der L 754 in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw A 44 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. Geruchsimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.



Das gilt insbesondere für den überplanten Betriebsstandort [anonymisiert]. Es ist für unsere Mitglieder unverständlich und keinesfalls hinnehmbar, dass diese Betriebsstätte nunmehr in einem ASB **[GIB]** liegt. Dies führt dazu, dass der Betrieb ggfs. erheblich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Unsere Mitglieder müssen befürchten, dass zukünftige bauliche Erweiterungen dieser Hofstelle und insbesondere die Aufstockung des Tierbestandes angesichts der damit verbundenen Geräusch- und Geruchsimmissionen nicht mehr möglich sein werden. An dem Betriebsstandort müssen weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Auch auf dieser Betriebsstätte muss Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund sollte die ursprüngliche Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter belassen werden und keine Erweiterung des GIB erfolgen.

Darüber hinaus werden 5 ha Eigentums- und Ackerfläche in dem Entwurf des Regionalplanes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt. (Gemarkung Haaren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]). Diese Eigentumsflächen werden in Zukunft nicht zur Bebauung zur Verfügung stehen, da sie für den landwirtschaftlichen Betrieb dringend benötigt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine GIB-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 3226

Unser Mitglied ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes, der sich im Außenbereich von Haaren (Grnkg Haaren, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert]) befindet. Zum Betrieb gehören insgesamt etwa 16 ha Flächen, wovon 6 ha verpachtet sind. An die Hofstelle selbst grenzt eine zum Betrieb gehörende Weide an, die den Rindern des Betriebes als hofnahe Fläche Weidegang ermöglicht und von besonderer Bedeutung für den Betrieb ist. Gleiches gilt für das gegenüberliegende Grünland (Gmkg Haaren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) zur Größe von 1,3 ha.

Die Hofstelle und alle zugehörigen Flächen sind im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter nicht von Festsetzungen betroffen. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL bezieht jedoch die gesamte Hofstelle als auch die zugehörigen Weiden und eine besonders wertvolle Ackerfläche (Gmkg Haaren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) zur Größe von 3,3 ha in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ein. Zudem sind im neuen Entwurf alle Wirtschaftsgebäude des Betriebes nicht mehr dort verzeichnet.

Diese Einbeziehung ist für unser Mitglied unverständlich und keinesfalls hinnehmbar. Unser Mitglied hat kein Interesse an einer Veräußerung der wertvollen Flächen ihres Betriebes und einer Nutzung für gewerbliche Zwecke. Zumal Frau [anonymisiert] generell hinterfragt, ob ein Bedarf für weitere GIB in Haaren besteht.

Die Überplanung der Flächen nebst Hofstelle kann dazu führen, dass der Betrieb ggf. in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, insbesondere wenn weitere Gewerbe- und Industriebetriebe, die in der Regel mit Arbeitsplätzen und dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind, nah an die Hofstelle heranrücken. Unser Mitglied muss befürchten, dass jedenfalls zukünftige bauliche Erweiterungen der Hofstelle und insbesondere eine Aufstockung des Tierbestandes angesichts der damit verbundenen Immissionen nicht mehr möglich sein werden.

Hier droht ein Konflikt mit den berechtigten Interessen unseres Mitglieds an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung. Durch die Festlegung eines GIB im Sinne eines Vorranggebietes ist dieses Ziel der Raumordnung von den Kommunen bei weiteren Entwicklungen zwingend zu beachten.

Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss u.E. bereits im Rahmen der

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bad Wünnenberg-Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein

<p>Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort unseres Mitglieds möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird. Bestand und Erweiterung des Betriebes müssen ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen entwicklungsfähigen Betrieb. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen am Betriebsstandort möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Insbesondere muss auch Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind.</p> <p>Der Betrieb unsers Mitglieds ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt und daher in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes in § 1 Abs. 2 ROG sollte hier der Fokus zudem auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden, zumal es sich teilweise um Flächen in einer landwirtschaftlichen Kernzone handelt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte der GIB im Umfeld der Hofsfelle zurückgenommen, der Status Quo beibehalten und Gewerbe und Industrie an andere Stelle im Planungsraum vorgesehen werden. Außerdem ist es unserem Mitglied ein besonderes Anliegen, dass sämtliche bestehenden Wirtschaftsgebäude wieder in den Entwurf aufgenommen werden.</p>	<p>auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 3228</p>	

Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Nebenerwerb in Bad Wünnenberg Fürstenberg einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau, Schweinemasthaltung mit 550 Plätzen und Rindviehhaltung mit ca. 10 Rindern. Er bewirtschaftet ca. 45 ha landwirtschaftliche Fläche, davon sind ungefähr 3 ha Grünland, der Rest ist Acker.

Für die Zukunft plant unser Mitglied den Aufbau einer Direktvermarktung für Rind- und Schweinefleisch. Dazu muss er auf der Hofstelle einen Verkaufsraum mit Kühlmöglichkeiten usw. errichten. Die Hofstelle [anonymisiert] in 33181 Bad Wünnenberg (Gemarkung Fürstenberg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) liegt direkt angrenzend an die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur im Entwurf des Regionalplans OWL 2020. Darüber hinaus ist eine Grünlandfläche von 3 ha, die direkt an die Hofstelle angrenzt, als Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan dargestellt (Gemarkung Fürstenberg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]).

Aktuell sind die Hoffläche und die angrenzende Fläche als Landschaftsschutzgebiet Büren festgesetzt. Für den landwirtschaftlichen Betrieb und dessen weitere Existenz ist es von großer Bedeutung, dass unser Mitglied die Hofstelle weiterentwickeln und die betroffene landwirtschaftliche Fläche auch weiterhin nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaften kann.

Unser Mitglied muss befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen.

Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Bewirtschaftung der hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 3234</p> <p>Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bad Wünnenberg-Haaren. Unser Mitglied betreibt Sauenhaltung im geschlossenen System. Er hält 400 Sauen und hat ca. 3.500 Mastplätze. Herr [anonymisiert] bewirtschaftet ca. 140 ha landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Von dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist seine Eigentumsfläche Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von ca. 17 ha betroffen. Auf dieser Fläche befindet sich auch seine Hofstelle mit den o. g. Gebäuden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sieht die Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vor, dass direkt an den Betrieb unseres Mitgliedes angrenzt. Dabei ist besonders zu beanstanden, dass dieser Bereich im Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 noch eine landwirtschaftliche Kernzone dargestellt war und diese nun zurückgenommen wurde.</p> <p>Unser Mitglied muss befürchten, durch die heranrückenden GIB in seiner betrieblichen Entwicklung eingeschränkt zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass GIB als sog. Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung zukünftig von den Kommunen als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne zwingend zu beachten sind.</p> <p>Hier droht ein Konflikt mit den berechtigten Interessen unseres Mitglieds an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung</p> <p>Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss u.E. bereits im Rahmen der Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort unseres Mitglieds möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird. Durch den GIB rückt Gewerbe und Industrie näher an den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds heran. Aufgrund des geringen Abstands zu den Plangebietten ist nicht auszuschließen, dass die neue Nutzung auch Geruchs- oder Geräuschbelästigungen ausgesetzt sein wird, insbesondere wenn unser Mitglied</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die GIB-Fläche wird in diesem Bereich zurückgenommen.</p> <p>Ferner weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin: Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bad Wünnenberg-Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p>

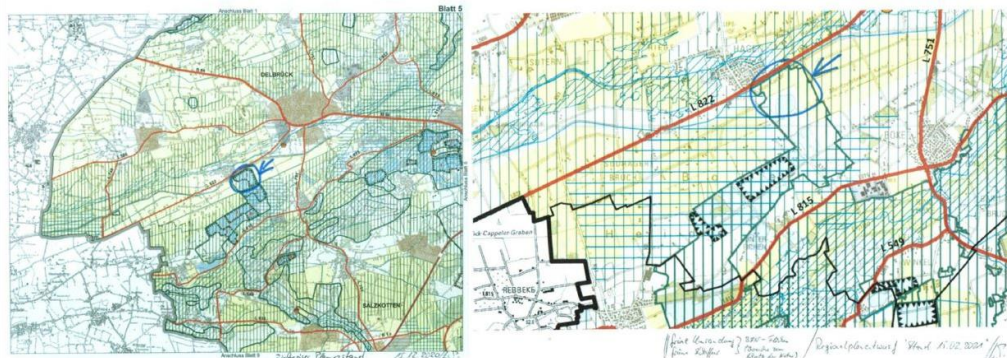
<p>betriebliche Erweiterungen vornehmen.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sind derzeit einem immensen Strukturwandel ausgesetzt. Es muss möglich sein, Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen umzusetzen, die sich ggfs. zukünftig aus Tierwohlgründen ergeben werden und die mit erhöhten Geruchs- und Geräuschmissionen für die Umgebungsbebauung einhergehen.</p> <p>Der eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt und daher in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Dabei ist das Interesse unseres Mitglieds, seinen Betrieb im Rahmen des genehmigten Umfangs weiter nutzen zu können, ein Belang von besonderer Bedeutung. Ebenfalls muss auch die weitere Betriebsentwicklung ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet sein.</p> <p>Es wird daher angeregt, die GIB im unmittelbaren Umfeld des Betriebes zurück zu nehmen und an anderer Stelle im Planungsraum vorzusehen.</p>	<p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3420</b></p>	
<p>wir melden uns als Eigentümer, bzw . Miteigentümer der im Grundbuch von Delbrück verzeichneten Flächen, Gemarkung Hagen, [anonymisiert], siehe auch in "Blau " erfolgte Umrandung auf den beiden anliegenden Planauszugs kopien.</p> <p>Im nunmehr vorliegenden Planungsstatus des Regionalplanes erfolgte , entgegen der aktuell noch geltenden Festsetzung , hinsichtlich der vorgenannten Flächen eine Herausnahme als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberirdischer Bodenschätze" (BSAB). Diesem Planungsansatz widersprechen wir als Eigentümer, bzw. Miteigentümer. Für die bezeichneten, arrondiert gelegenen, ca . 44 ha großen Flächen wird seitens der Regionalplanung nach neuem Planungsstatus möglichen Interessenten (Abgrabungsunternehmen) im Ergebnis nun ohne Not die Möglichkeit genommen dort im Rahmen einer langfristigen und lokal bedeutsamen Rohstoffsicherung vorhandene Sande und Kiese abbauen zu können . Ein Bestehenbleiben der bisherigen Ausweisung als BSAB-Flächen würde der z.Zt. laufend erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung bzgl. der bezeichneten Flächen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Bereich zum Schutz der Natur wird als Nachfolgenutzung zum Bereich für die Sicherung den Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgelegt. Eine bis zur Abgrabung stattfindende Nutzung als Ackerland steht der BSN Festlegung nicht im Wege.</p> <p>Die Reservefläche wird an dieser Stelle zurück genommen und durch die BSAB Festlegung ersetzt.</p>



zudem zunächst in keiner Weise entgegenstehen. Die weiterhin erfolgende Darstellung der betreffenden Flächen als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberirdischer Bodenschätze (BSAB) sollte deshalb ohne Weiteres beibehalten werden.

Des Weiteren widersprechen wir bzgl. der o.g. Flächen der nunmehr nach neuem Planungsstand vorgesehenen Einstufung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN).

Die bezeichneten Flächen sind in der Neuaufstellung des "Regionalplanes OWLM nunmehr als Freiraum mit der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) ausgewiesen. Die im vorliegenden Regionalplanentwurf nunmehr wie vorgenannt erfolgte Darstellung unserer seit über hundert Jahren in Familienhand befindlichen und an regional agierende Landwirte verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen widerspricht einerseits der aktuellen Nutzung als Ackerland. Zudem ist andererseits eine Abgrenzung zu den benachbart gelegenen Flächen gleicher Nutzung, die nicht zum Schutz der Natur ausgewiesen werden sollen, nicht erkennbar. Des Weiteren widerspricht die gemäß Planungsansatz erfolgte Ausweisung der bezeichneten Flächen als Abgrabungsreserveflächen der gemäß Planungsstatus gekennzeichneten Nutzung als BSN-Fläche. Schließlich ist eine laufend erfolgende und zulässige Ackerlandbearbeitung/ -nutzung im naturschutztechnischen Sinn nicht relevant. Wir bitten bzgl. der genannten Flächen deshalb um die Rücknahme der Festsetzung "Freiraum mit der Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Natur". Die betreffenden Flächen stehen dem Naturschutz nicht zur Verfügung.



**Stellungnahme**

ID: 3969

**Abwägung**

Regionalplanung dient als regionale Raumordnung der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung der Ziele der Raumordnung in den Regionen, so die Definition.

Große Wirtschaftsflächen sollen in Bad Wünnenberg-Haaren nun auch noch das letzte Stück Natur zerstören? Mittlerweile sind im Industriegebiet viele Firmen ansässig, welche sich stetig erweitern und vergrößern. Jetzt ist es schon schwierig, mit Kindern die letzten ortsnahen Wiesen und Wälder zu erreichen, ohne eine enormen befahrende Straße zu überqueren. Nun meine Frage, ob dieses wirklich zukunftsorientiert ist? Unsere Vorfahren haben uns bewusst für die Natur sensibilisiert, damit wir sie in einem bestmöglichen Rahmen schätzen und in gewissen Maßen auch ehren. Diese Werte haben wir unser Leben lang beibehalten und geben sie bewusst an unsere Kinder weiter. In Städten ist es kaum möglich, Kinder in ihrer Wahrnehmung auf so natürlicher Art und Weise zu schulen und zu sensibilisieren, wie es die dörfliche Struktur bietet. Auch ihr Wissenstand im Bereich der Natur ist enorm hoch, wenn sie mit ihrer Kindergartengruppe regelmäßige Wald- und Wiesentage absolvieren. Ebenfalls genießen es Pädagogen, den direkten Kontakt zu Hofstellen, welche es ermöglichen, Kindern einen Blick in den landwirtschaftlichen Betrieb zu gestatten. All diese kleinen, aber dennoch wichtigen Dinge sind für die gesunde Entwicklung eines Kindes von hoher Bedeutung. –Vor allem, weil Aktivitäten ohne Verkehrsmittel und kostenfrei in Haaren NOCH möglich sind. Nicht umsonst haben wir entschieden, unser Leben auf dem Dorf zu verbringen. Hätten wir für solche Dinge keine Achtung, wären wir in Großstädten besser aufgehoben. Aber hier, hier müssen wir uns wehren, dass mit allen Mitteln versucht wird, unser Landschaftsbild nun restlos zu zerstören. Das die Industrie in Haaren angesiedelt ist, damit haben wir uns mittlerweile abgefunden. Aber wogegen wir uns strikt wehren und was für uns auf völliges Unverständnis stößt ist, dass Flächen und Gebäude geopfert werden müssen, die Menschen und Tiere im wahrsten Sinne des Wortes zerstören. Aussiedlerhöfe, die einen landwirtschaftlichen Betrieb betreiben, auch wenn es nur kleine Betriebe sind, sollen für andere Firmen wegrationalisiert werden?

Was ist das für eine Integration, wenn die Elternhäuser incl. der Tierhaltung solchen Entscheidungen zum Opfer fallen? Integration sieht in unseren Augen anders aus! Wir appellieren an die Vernunft, diesen Regionalplan noch einmal zu überdenken. Ein Ort mit 2500 Einwohnern kann nicht an jeder Ecke und Kante zugespflastert werden. Ein gesundes Mittelmaß ist akzeptabel, wenn aber der Mensch und die Natur durch noch mehr Industrie/ Schadstoffe/ Verkehr/ Lärm etc. leiden, ist das nicht nur für das Dorf Haaren, sondern für jeden einzelnen Bewohner eine Schande. Wenn diese Entscheidung tatsächlich Zustimmung findet, ist eindeutig klar, dass es nur um Profit geht und niemand an das Wohl des einzelnen Menschen denkt. Das wäre wirklich traurig, dass wir mittlerweile in so einer Zeit angekommen sind, indem Werte und

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Es erfolgt eine Anpassung der GIB-Kulisse. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 (in Bereich vorhandener Hofstellen) werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in weiterer Entfernung vom Siedlungskern des Ortsteils, erweitert. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.

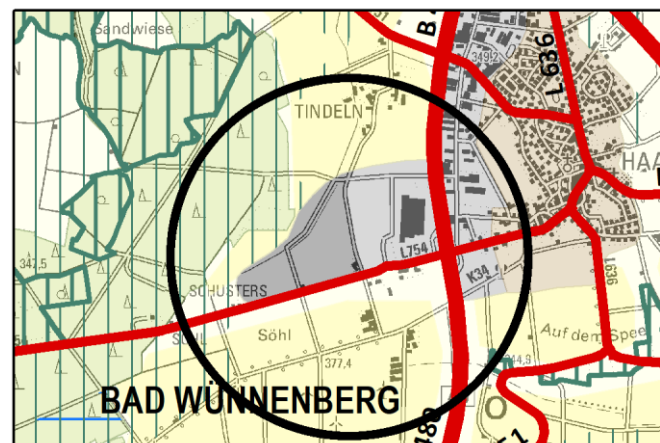
Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. Lärmimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Normen unserer Vorfahren, die sich mit Mühe und Not alles erarbeitet haben, einfach nichts mehr wert sind.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.



## Stellungnahme

ID: 4382

Herr [anonymisiert] betreibt zusammen mit seinem Sohn, [anonymisiert], einen Milchviehbetrieb in Bad Wünnenberg-Bleiwäsche. Er bewirtschaftet gut 60 ha. Knapp 1/3 der Fläche ist Ackerland, der Rest wird als Grünland genutzt. Unsere Mitglieder halten 70 Kühe und Nachzucht. Der Stall wird gerade auf 150 Kühe und Nachzucht erweitert, im Rahmen einer vorliegenden Baugenehmigung.

Unsere Mitglieder planen weiterhin für die Zukunft den auf der nachfolgend genannten Fläche vorhandenen Altstall zu einem modernen Stall für Jungvieh umzubauen und in einem weiteren Bauabschnitt die Milchviehhaltung auf 180 Kühe und Nachzucht

## Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.  
Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

<p>aufzustocken. Die Hofstelle liegt auf der Gemarkung Bleiwäsche, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert].</p> <p>Im Entwurf es Regionalplans OWL 2020 sind die Hofstelle und die angrenzenden Flächen, Gemarkung Bleiwäsche Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt,</p> <p>Entsprechend der vorgetragenen Baumaßnahmen ist es von großer Bedeutung für die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Familienbetriebes, dass der Bereich zum Schutz der Landschaft, großzügig um die Hofstelle zurückgenommen wird, damit sich der Betrieb auch in Zukunft weiterentwickeln und notwendige Entwicklungsschritte gehen kann.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen</p>	<p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4414</b></p>	
<p>Unser Mitglied hat seinen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb in Bad Wünnenberg--Fürstenberg verpachtet. Der Pächter betreibt dort Ackerbau und Schweinemast. Auf der im Außenbereich gelegenen Hofstelle, [anonymisiert] in Fürstenberg, stehen ca. 900 Schweine in drei Mastställen als intensive Schweinemast. Die Hofstelle befindet sich im Außenbereich.</p> <p>Mit dem neuen Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wurde die Hofstelle Gemarkung Fürstenberg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] erstmals als allgemeiner Siedlungsbereich ASB überplant. Das ist für unser Mitglied unverständlich und keinesfalls hinnehmbar. Dies führt dazu, dass der Betrieb ggfs. erheblich in seinen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegte ASB wird im Bereich "Alte Trift/Knickweg" aufgrund der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und der damit einhergehenden Geruchsmissionen zurückgenommen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.</p> <p>Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p>

Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, insbesondere wenn Wohnbereiche oder Einrichtungen des Bildungswesens, die in der Regel mit Arbeitsplätzen und dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind, nah an den Betrieb heranrücken. Unser Mitglied muss befürchten, dass zukünftige bauliche Erweiterungen seiner Hofstelle und insbesondere die Aufstockung des Tierbestandes angesichts der damit verbundenen Geräusch- und Geruchsimmissionen nicht mehr möglich sein werden.

Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen rentablen und entwicklungsfähigen Betrieb. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen am Betriebsstandort möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Insbesondere muss auch Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind.

Der Betrieb unsers Mitglieds ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt. Durch die Festlegung eines ASB im Sinne eines Vorranggebietes ist dieses Ziel der Raumordnung von den Kommunen bei weiteren Entwicklungen zwingend zu beachten. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG sollte u. E. bereits ein Ausgleich dieser Konfliktlage auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Bestand und Erweiterung des Betriebes müssen ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet bleiben.

Vor diesem Hintergrund sollte die ursprüngliche Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter belassen werden und keine Erweiterung des ASB über die Hofstelle unseres Mitglieds hinaus erfolgen.

Darüber hinaus ist die vorgenannte Hofstelle mit angrenzenden landwirtschaftlichen Eigentumsflächen, Gemarkung Fürstenberg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Ackerland zur Größe von ca. 5 ha, im Entwurf des Regionalplans als Flächen zum Schutz der Landschaft dargestellt.

Auch hier weisen wir darauf hin, dass unser Mitglied seine Flächen auch in Zukunft intensiv entsprechend der guten fachlichen Praxis bewirtschaften muss. Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes sollte der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

<p>vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.</p> <p>Wir bitten um Rücknahme der o. g. Flächen aus der Darstellung der Schutzgebiete BSN und BSLE.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4416</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bad Wünnenberg-Haaren. Unser Mitglied betreibt Sauenhaltung im geschlossenen System. Er hält 400 Sauen und hat ca. 3.500 Mastplätze. Herr [anonymisiert] bewirtschaftet ca. 140 ha landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Von dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist seine Eigentumsfläche Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von ca. 17 ha betroffen. Auf dieser Fläche befindet sich auch seine Hofstelle mit den o. g. Gebäuden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sieht die Erweiterung eines ASB vor, dass direkt an den Betrieb unseres Mitgliedes angrenzt. Dabei ist besonders zu beanstanden, dass dieser Bereich im Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 noch eine landwirtschaftliche Kernzone dargestellt war und diese nun zurückgenommen wurde.</p> <p>Unser Mitglied muss befürchten, durch die heranrückenden GIB/ASB in seiner betrieblichen Entwicklung eingeschränkt zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass GIB als sog. Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung zukünftig von den Kommunen als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne zwingend zu beachten sind.</p> <p>Hier droht ein Konflikt mit den berechtigten Interessen unseres Mitglieds an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung.</p> <p>Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss u.E. bereits im Rahmen der Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort unseres Mitglieds</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 im Bereich der hier genannten Hofstelle (Schweinemaststall und Ackerflächen) werden entsprechend der Stellungnahme zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten erweitert.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg den GIB nördlich der L 754 in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw A 44 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da mögliche Konflikte (z.B. Geruchsimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan</p>

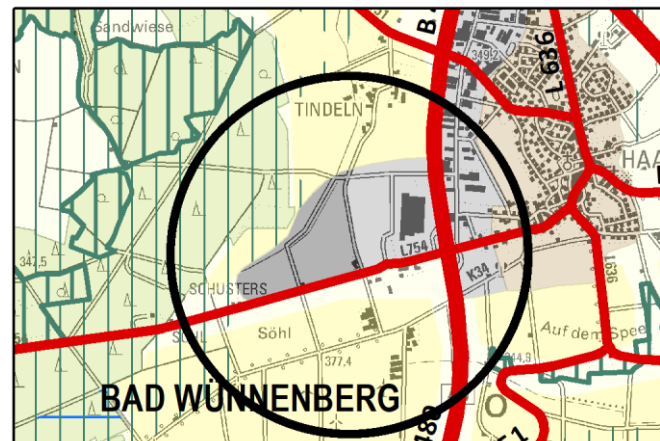
möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird. Durch den GIB rückt Gewerbe und Industrie näher an den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds heran. Aufgrund des geringen Abstands zu den Plangebieten ist nicht auszuschließen, dass die neue Nutzung auch Geruchs- oder Geräuschbelästigungen ausgesetzt sein wird, insbesondere wenn unser Mitglied betriebliche Erweiterungen vornehmen.

landwirtschaftliche Betriebe sind derzeit einem immensen Strukturwandel ausgesetzt. Es muss möglich sein, Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen umzusetzen, die sich ggfs. zukünftig aus Tierwohlgründen ergeben werden und die mit erhöhten Geruchs- und Geräuschimmissionen für die Umgebungsbebauung einhergehen.

Der eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt und daher in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Dabei ist das Interesse unseres Mitglieds, seinen Betrieb im Rahmen des genehmigten Umfangs weiter nutzen zu können, ein Belang von besonderer Bedeutung. Ebenfalls muss auch die weitere Betriebsentwicklung ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet sein.

Es wird daher angeregt, die ASB/GIB im unmittelbaren Umfeld des Betriebes zurück zu nehmen und an anderer Stelle im Planungsraum vorzusehen.

OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.



**Stellungnahme**

**Abwägung**

**ID: 5136**

Unser Mitglied ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Bauerschaft Elisenhof. Unser Mitglied verfügt über Eigentumsflächen von 28,75 ha, die derzeit verpachtet sind. Im Eigentum der Ehefrau unseres Mitglieds sieht noch ein eigener Betrieb, der in Marsberg liegt und von den Eheleuten gemeinsam bewirtschaftet wird. Langfristig ist geplant, auch den Betrieb in Elisenhof wieder selbst zu bewirtschaften.

Im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter ist der Ort Elisenhof mit allen umliegenden Flächen als landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Nunmehr sieht der aktuelle Regionalplan OWL für den Ort eine BSLE-Festsetzung vor, zudem sollen die Bereiche für den Schutz der Natur oberhalb des Ortes auch über die Landesstraße 744 hinaus erweitert werden. Im BSN befindet sich auch die Fläche Eilerberg, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung



Hier ist besonders zu beanstanden, dass Teile der landwirtschaftlichen Kernzone nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN-/BSLE-Darstellung überlagert werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen.

Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROP) sollte hier der Focus wieder mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollten die Bereiche für den Naturschutz die o. g. Fläche ausnehmen und der Status Quo beibehalten werden. Durch eine Ausweisung des Ortes als BSLE fürchtet unser Mitglied zudem Einschränkungen im Hinblick auf bauliche Erweiterungen, wenn er den Betrieb zukünftig wieder selbst bewirtschaftet.

Im Übrigen fürchtet er eine Wertminderung seiner Flächen durch ggf. später eintretende naturschutzfachlichen Auflagen. Auch dieses möchte er vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds.

"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.



Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 5139</b></p> <p>Herr [anonymisiert] betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in Bad Wünnenberg-Elisenhof mit den Schwerpunkten Mutterkuhhaltung und Ackerbau. Er hält 10 Mütterkühe. Unser Mitglied hat Eigentumsflächen von 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, diese ist zum Teil verpachtet. Er bewirtschaftet 10 ha, davon werden 4 ha als Acker genutzt, der Rest als Grünland.</p> <p>Seine Hofstelle Elisenhof 5 in 33181 Bad Wünnenberg-Elisenhof ist im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 direkt an der Grenze zu einem BSN-Bereich dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass unser Mitglied auch für die Zukunft die Möglichkeit haben muss, seinen Betrieb baulich zu entwickeln und bitten darum, diese Flächen großzügig um die Hofstelle zurückzunehmen, damit die Entwicklung des Betriebes und seine Existenzsicherung auch in Zukunft gewährleistet ist.</p> <p>Die Wiesen, Gemarkung Elisenhof, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] zur Größe von 1,25 ha liegen ebenfalls in einem BSN-Bereich. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen im Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, dass mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, da seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig eingeschränkt werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der o. g. Einwendungen. -</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p>

	<p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5144</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet in der Bauerschaft Elisenhof einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer zugehörigen Fläche von ca. 30 ha (21 ha Eigentum, 9 ha Pacht). Es handelt sich um einen reinen Ackerland- und Grünlandbetrieb.</p> <p>Im aktuellen Regionalplan Paderborn-Höxter ist die gesamte Bauerschaft als auch alle bewirtschafteten Flächen als landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Die Hofstelle</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>

liegt in der Gmkg Elisenhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und ist insgesamt 29,7 ha groß. Unmittelbar hinter der Hofstelle befinden sich Grünlandflächen zur Größe von 2,39 ha, die als hofnahe Flächen besonders wertvoll für den Betrieb sind. Bisher sind keine natur- oder landschaftsschutzfachlichen Einschränkungen für den Betrieb und die Flächen zu verzeichnen.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur nunmehr in größerem Umfang über die Landstraße L744 hinaus bis zum Betrieb unseres Mitglieds. Damit wird nicht nur das Betriebsgrundstück eingeschlossen, sondern auch die hofnahen Grünlandflächen, die vormals als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt waren.

Dabei ist besonders zu beanstanden, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Insbesondere das Betriebsgrundstück und die hofnahe Fläche ist Teil einer landwirtschaftlichen Kernzone.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, seine Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Ebenso müssen auch bauliche Neu- und Umbauten perspektivisch möglich bleiben, damit der Betrieb ggf. auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, etwa mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG und weiterer Drittgesetzgebung durch die Länder.

Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

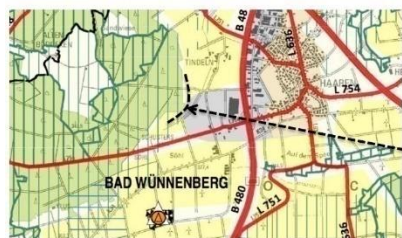
Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

<p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das InsektenSchutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Besonders von Bedeutung ist es für unser Mitglied, dass die Hofstelle und alle Betriebsgebäude aus der BSN-Festsetzung herausgenommen werden und die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume dargestellt bleiben. Unser Mitglied plant Umbaumaßnahmen zuletzt hat er einen Bauantrag auf Umnutzung der Stallgebäude gestellt. Hier muss sichergestellt werden, dass diese Umnutzungen auch weiterhin verwirklicht werden können.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds.</p>	<p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5857</b>	
<p>Stellungnahme zur geplanten <b>11 BSN</b> " Fläche <u>Flurstück</u>: Gemarkung Elisenhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]" <u>Landwirtschaftlicher Betrieb</u>:</p> <p>ich habe in dem aktuellen Entwurf zum neuen Regionalplan im Regierungsbezirk Detmold mit Bedauern festgestellt, dass die Dauergrünlandfläche im Eigentumsbesitz (<i>Fläche im Foto rot umrandet</i>) (Gemarkung Elisenhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]), in Zukunft in einem „BSN“ (Bereich zum Schutz der Natur) Gebiet liegen könnte.</p> <p>Hiermit möchte ich offiziell Einspruch gegen diese geplante Maßnahme einlegen. Als</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>

<p>ökologisch wirtschaftender Betrieb arbeiten wir schon seit mehreren Jahren naturnah auf unseren Flächen.</p> <p>Die Dauergrünlandfläche wurde in der Vergangenheit bereits als Ackerland genutzt und ist dann als Weidefläche für unsere Mutterkuhherde die letzten 25 Jahre genutzt worden. In naher Zukunft könnte mit Rückkehr des Wolfes, jedoch die Mutterkuhhaltung nicht mehr möglich sein .</p> <p>Daher spielt mein Sohn, welcher den Betrieb in den nächsten Jahren übernehmen wird, mit dem Gedanken die ökologische Legehennenhaltung mit angeschlossener Direktvermarktung weiter auszubauen.</p> <p>Dabei könnte der obigen Fläche eine zentrale Rolle zukommen, da auf dieser betriebsnahen Fläche wahrscheinlich ein moderner, artgerechter Legehennenstall nach ökologischen Kriterien entstehen soll, damit der Betrieb auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleibt und ein vernünftiges Einkommen generiert werden kann.</p> <p>Wie wir alle wissen, ist landwirtschaftliche Nutzfläche knapp und nicht vermehrbar. Daher nimmt die obige Fläche eine zentrale Rolle in der Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Betriebes ein.</p>	<p>Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6238</b></p>	
<p>Diese Möglichkeit nehme ich zum Anlass mich gegen die von Ihnen geplante Industrialisierung auszusprechen und mich dadurch für den Erhalt der Natur einzusetzen. Jeder kleine Bauherr wird aufgerufen Grünanpflanzungen durchzuführen statt plegeleichte Steingärten anzulegen. Bei Ihrem Vorhaben werden etliche Wiesen und Äcker wegrationalisiert und Industrie angesiedelt. Ich habe mein Pferd in Haaren am Waldrand stehen und genieße tag täglich die Natur. Bei meinen Ausritten finde ich es toll noch so eine freie Weite Sicht zu haben und atme die noch klare Luft ein. Gerne nutze ich die Wochenenden um auch mit meiner Familie hier im Umkreis spazieren zu gehen. Noch, denn nach Wegfall der Felder , Wiesen und Äcker ist die Natur eingeeengt und in einem Gewerbegebiet befindet man sich nicht in der freien Natur um angenehm spazieren gehen zu können, klare, saubere Luft zu atmen, geschweige denn einen weiten Rundumblick zu haben. Ich wünsche mir, dass die ganzen Anwohner und die Gemeinde sich gegen die Ansiedlung der Industrie aussprechen und eine andere</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>

Möglichkeit für dieses Vorhaben gefunden wird.	Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB in Bad Wünnenberg-Haaren im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6999</b>	
<p>2.3 Stadt Bad Wünnenberg:</p> <p>2.3.1 Erweiterung des GIB in Wünnenberg-Haaren Die Vergrößerung des GIB in Wünnenberg-Haaren in Richtung Haarener Wald steht unserer Auffassung nach im Widerspruch zu zentralen Zielen der Raumordnung. Die geplante Inanspruchnahme wertvoller Ackerflächen in dieser Größenordnung und eine Flächenbevorratung dieser Größe ist an dieser Stelle abzulehnen, da hier die vollständige industrielle Überprägung einer gewachsenen Kulturlandschaft vollzogen würde. Heute schon ist der OT Haaren durch die Nähe zur B480 und die Inanspruchnahme durch den vorhandenen Verkehr mehr als belastet. Die Erweiterung des GIB sehen wir deswegen mehr als kritisch und lehnen sie ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ist zum Teil im rechtsgültigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter bereits als GIB-Vorsorgebereich zeichnerisch festgelegt und verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt die A 44 sowie die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine</p>

	<p>Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Biotopverbund und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8579</b>	
<p><b>a) Unterbrechung des Biotopverbunds</b>  Die Erweiterung des Gewerbegebiets soll bis an den Bürener Wald heranreichen. <b>Hierdurch werden die ökologisch besonders relevanten Übergangsbereiche vom Wald zum Offenland unterbrochen.</b> Naturnahe Waldränder gehören zu den artenreichsten Biotopen überhaupt. An Waldsäumen finden zahlreiche lichtbedürftige Pflanzenarten einen passenden Standort. Waldsäume sind wichtige ökologische Trittsteine und für die Fauna von größter Bedeutung. Hier leben zahllose Insekten. Darüber hinaus sind die Saumbereiche für brütende Vögel von zentraler Bedeutung. In dem besagten Gebiet kann häufig beobachtet werden, dass Eulen oder Käuze aus dem Wald über die Felder gleiten. Auf den Flächen, die bebaut werden sollen, sind regelmäßig Rotmilane (Rote Liste/ Vorwarnliste) zu sehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10150 verwiesen.</p>



Beeinträchtigung Biotopverbund/  
Unterbrechung Waldsaum

Abbildung 2: Beeinträchtigung Biotopverbund und Waldsaum

## Stellungnahme

ID: 8580

### b) Unterbrechung des Frischluft-/Windstroms

Die im beplanten Gebiet vorherrschende Windrichtung ist Süd/Südwest. Durch die dichte Heranführung des Gewerbegebiets an den Wald wird diese Frischluftschneise unterbrochen.

Abbildung 3: Vorherrschende Windrichtung im Planungsgebiet. Quelle: [https://www.windfinder.com/windstatistics/paderborn\\_lippstadt](https://www.windfinder.com/windstatistics/paderborn_lippstadt)

Abbildung 4: Übertragung der vorherrschenden Windrichtung auf das Plangebiet

## Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10151 verwiesen.



**Jährliche Wind- und Wetterstatistiken für Paderborn/Lippstadt Airport**



Abbildung 3: Vorherrschende Windrichtung im Planungsgebiet.  
Quelle: [https://www.windfinder.com/windstatistics/paderborn\\_lippstadt](https://www.windfinder.com/windstatistics/paderborn_lippstadt)

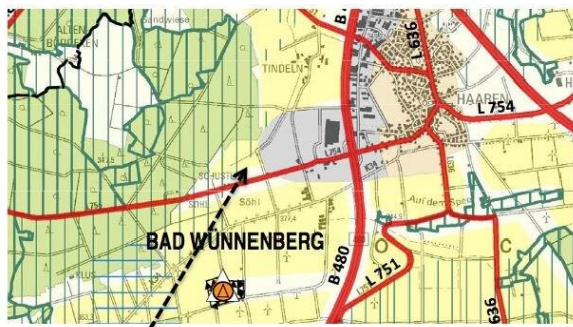


Abbildung 4: Übertragung der vorherrschenden Windrichtung auf das Plangebiet

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8581

**c) Beeinträchtigung des angrenzenden LSG "Büren-Wünnenberger Wälder"**  
Laut LSG-Verordnung begründen u.a. die "Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes" sowie Erfordernisse wegen der "besonderen Bedeutung für die Erholung" die Ausweisung des Schutzgebietes. **Beide Ziele gem. LSG-VO Punkt 2.2 werden durch die Erweiterung des Gewerbegebiets erheblich beeinträchtigt.**  
Von mehreren Fußwegen aus, die durch bzw. am Rand innerhalb des LSG verlaufen, würde das Landschaftsbild durch das Gewerbegebiet optisch dominiert werden. Durch die offene, strukturarme Landschaft und die vorherrschende Topographie treten die Gebäude maßgeblich in Erscheinung.

Abbildung 5: Grenze des LSG und Sichtlinien zum Gewerbegebiet von bestehenden Wegen aus

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10152 verwiesen.

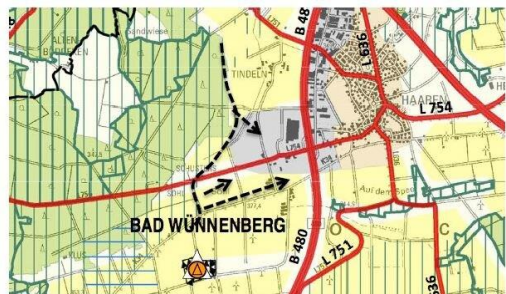


Abbildung 5: Grenze des LSG und Sichtlinien zum Gewerbegebiet von bestehenden Wegen aus

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 8582

**d) Zerstörung von ökologisch und klimaschutzrelevanten Grünlandstandorten**  
Im überplanten Gebiet gibt es mehrere Grünlandstandorte, die mit Pferden und Schafen beweidet werden. Grünlandstandorte sind sowohl bzgl. der Artenvielfalt als auch der Klimaschutzfunktion von größter Bedeutung - besonders, wenn sie wie hier als ungedüngte Weide- und nicht als intensiv gedüngte Mähflächen verwendet werden.

Kaum eine Landnutzungsform ist durch die zunehmende Inanspruchnahme von Siedlungsfläche dermaßen im Rückgang begriffen wie Grünland. Während in der Landwirtschaft ein Grünlandumbruchverbot gilt, sieht der Entwurf des Regionalplans eine Versiegelung durch Bebauung vor. Dies ist nicht nachvollziehbar und bedeutet einen erheblichen Schaden für die Biodiversität und den Klimaschutz.

Abbildung 6: Bestehende, beweidete Grünlandstandorte

Abbildung 7: Weideflächen mit altem Gehölzbestand und traditionellen Eichen-Spaltholzpfehlen als kulturlandschaftliche Elemente östlich der B 470/ südlich L 754

[Foto]

Abbildung 8: Weidefläche nördlich der L 754 [Foto]

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10153 verwiesen.

 <p>Abbildung 6: Bestehende, beweidete Grünlandstandorte</p>  <p>Abbildung 7: Weidflächensystem mit Obstgehölzbestand und Hochstammlose Eichen. Spätkolportflächensystem als kulturhistorische Elemente nördlich der B 470 südlich L 754</p>  <p>Abbildung 8: Weidfläche südlich der L 754</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8583</b></p>	
<p><b>e) Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzfläche</b>          Durch die geplante Bebauung schreitet die Vernichtung von Ackerflächen weiter voran. Dabei handelt es sich hier um aktiv bewirtschaftete Flächen, die durchgängig mit Getreide oder Mais bepflanzt werden. Mit einer Ackerzahl von häufig über 40 gelten sie als gute Ackerböden. Arbeitsplätze entstehen nicht nur in Gewerbebetrieben, sondern auch in der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Flächen sind nicht vermehrbar und damit unersetzlich und durch nichts kompensierbar. Einmal bebaut, fehlen sie für immer als Flächen für die Nahrungsmittelproduktion.</p> <p>Abbildung 9: Blick vom Piepenberg in Richtung Nordwesten über die geplante Gewerbefläche.</p> <p>Der weite, prägnante Blick in Richtung des LSG Büren-Wünnenberger Wälder würde unwiederbringlich verbaut. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche würde zerstört, das Gewerbegebiet bis an den Wald im Hintergrund reichen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.          Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10154 verwiesen. Weiterhin stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung, z.B. durch die Planung von Grünflächen oder Festsetzungen zur Höhenentwicklung von Gebäuden (s. hierzu auch UVP-Steckbrief PB-Wü_GIB_001, 3.03 und 3.04).</p>



Abbildung 9: Blick vom Piepenberg in Richtung Nordwesten über die geplante Gewerbefläche. Der weite, prägnante Blick in Richtung des LSG Büren-Wünneberger Wälder würde unwiederbringlich verbaut. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche würde zerstört, das Gewerbegebiet bis an den Wald im Hintergrund reichen.

## Stellungnahme

## Abwägung

ID: 8584

### f) Nicht vorhandene Erschließung für Fußgängerinnen und Radfahrerinnen

Der Fußweg entlang der L 754/ Bürener Straße endet an der Bürener Straße 39 und damit weit vor dem bestehenden Gewerbegebiet. Eine Fuß-/Radwegeerschließung über Bürener Straße wurde zwar im Stadtrat diskutiert, zugleich wurde aber dargestellt, dass Straßen NRW hierfür nicht zur Verfügung stünde und dies voraussichtlich nicht umgesetzt würde. Grund hierfür ist die zu schmale Brücke über die B480. Auf Grund der topographischen Verhältnisse ist eine alternative Erschließung über den Glaserweg jedoch wenig sinnvoll und bedeutet zudem große Umwege; sie wird als solche nicht genutzt. Zur Zeit trifft man daher Fußgängerinnen auf dem Weg zur Arbeit im Netto-Warenlager (Piepenberg) am unbeleuchteten und ungesicherten Rand der schmalen Landstraße L 754 an. **Dies bedeutet für Arbeitnehmerinnen aus Haaren, dass sie keinen gesicherten Fuß-/Radweg nutzen können und auf ein Auto angewiesen sind. Personen, die mit dem Bus anreisen und im Ortskern aussteigen müssen zwangsläufig an der Landstraße entlang laufen.** Da scheinbar keine umsetzbaren Vorschläge für eine Entschärfung der Situation erkennbar sind, stellt dies die Eignung der Flächen als Arbeitsstandorte in Frage.

Abbildung 10: Die L 754/ Bürener Straße. Beidseits würde das neue Gewerbegebiet entstehen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10155 verwiesen.

Es gibt hier keinen Fuß- und Radweg. Zwei Lastwagen können sich nur knapp und im Schritttempo begegnen.



Abbildung 10: Die L754/ Bürener Straße. Beidseits würde das neue Gewerbegebiet entstehen. Es gibt hier keinen Fuß- und Radweg. Zwei Lastwagen können sich nur knapp und im Schritttempo begegnen.

### Stellungnahme

ID: 8585

#### g) Minderung der Wohn- und Lebensqualität im Ort, u.a. durch Verkehrslärm

Auf den Flächen, die bebaut werden sollen, befinden sich Wohngebäude und landwirtschaftliche Betriebe. Die südlich der L 754/ Bürener Straße gelegenen Hofanlagen würden durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets gänzlich umzingelt. Hierunter ist eine Hofstelle, die vor nicht einmal 20 Jahren bereits dem Neubau des Netto-Warenlagers am Piepenberg gewichen ist.

Auch nördlich der Bürener Straße wären Wohngebäude hiervon betroffen. Wir befürchten für unsere eigene Immobilie einen nennenswerten Wertverlust, da die geplante Erweiterungsfläche den Blick von unserem Grundstück Richtung Osten prägen wird. Bedingt durch die Topographie ist es kaum möglich, die Baukörper "auszublenden". Wir erwarten zudem mehr Verkehr auf der ohnehin schon sehr schmalen L 7 54/ Büren er Straße und damit mehr Lärm, Geruchsimmissionen, Feinstaub und Lichtverschmutzung.

### Stellungnahme

ID: 8586

### Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10156 verwiesen.

### Abwägung

<p><b>h) Unproportionale Belastung des Ortsteils Haaren</b>          Schon jetzt besteht das Dorf Haaren zur Hälfte aus Gewerbeflächen. Durch die geplante Erweiterung würde dieses Ungleichgewicht verschärft. Bis auf vereinzelte ortsansässige Unternehmen profitiert der Ort in keiner Weise von dem Gewerbegebiet, im Gegenteil. Der Verkehr belastet den Ort schon jetzt zum Teil erheblich mit Lärm, Feinstaub und Verschleiß der Infrastruktur. Die Straßen sind marode, was u.a. durch den Schwerlastverkehr der Gewerbenutzung begründet ist. Haaren ist umgeben von Gewerbe, Autobahn, Bundesstraße und zahlreichen Windkraftanlagen, die nachts blinkend befeuert werden. Es gibt schon jetzt zu keinem Zeitpunkt einen dunklen Himmel oder akustische Stille. Die Lichtemissionen durch das bestehende Gewerbe sind beträchtlich und z.B. im Fall des großen Netto-Warenlagers am "Piepenberg" schon jetzt weithin sichtbar. Durch die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen wird dies weiter verschärft. Verglichen mit allen anderen Ortsteilen Bad Wünnenbergs ist die Belastung durch Gewerbenutzung unproportional. Die Lebensverhältnisse in den einzelnen Ortsteilen werden durch die geplanten zusätzlichen Gewerbeflächen noch ungleicher, die Lebens- und Wohnqualität Haarens sinkt weiter, der Erholungswert der Landschaft nimmt weiter ab. Besonders relevant ist hier, dass der Ort an zwei Seiten durch Autobahnen begrenzt ist und dass das vorgesehene Baugebiet den Dorfbewohnerinnen den Zugang zur Landschaft/ Erholungsnutzung weiter beschränkt und qualitativ beträchtlich mindert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.          Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10157 verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8587</b></p>	
<p><b>i) Infragestellung des "Rundwegs Tindeln" als Bestandteil des Sintfeld-Höhenwegs</b>          Erst kürzlich wurden Informationstafeln für den "Rundweg Tindeln" aufgestellt. Eines der Schilder steht am Glaserweg und ist betitelt mit "Perlen am Sintfeld Höhenweg". Es steht unmittelbar vor einer geplanten Gewerbefläche. Die Ausweisung des Wanderweges wurde aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.          Die Tatsache, dass an dieser Stelle ein Schild aufgestellt und ein eigener Wanderweg ausgewiesen wurden, kann als Beleg für die landschaftliche Qualität des Weges verstanden werden und stellt die Erweiterung des Gewerbegebiets an dieser Stelle in Frage.          Auch verdeutlicht dieser Rundweg die Bedeutung der Flächen als Bestandteil der Erholungs- und Kulturlandschaft.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.          Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10158 verwiesen.</p>

Abbildung 11: Frisch aufgestelltes Informationsschild am Glaseweg. Foto: März 2021.



Abbildung 11: Frisch aufgestelltes Informationsschild am Glaseweg. Foto: März 2021.

## Stellungnahme

## Abwägung

ID: 8588

### i) Belastung der Vorfluter / Belastung Feuchtbiotop Tindeln

Abbildung 12: Darstellung des Gewässersystems und der Vorfluter, im Norden der Darstellung Feuchtgebiet Tindeln

Wie in der Stellungnahme des "Hegering Atteln" (siehe Neue Westfälische vom 25.03.2021) verdeutlicht wurde, bedeutet die geplante Bebauung einen zusätzlichen Eintrag von Belastungen durch das Oberflächenwasser mit Reifenabrieb oder Ölreste in das Feuchtgebiet in Tindeln. Dies bedeutet zusätzlich noch weitere Einträge durch Feinstaub und Müll, der schon jetzt ein erhebliches Problem ist. Das Biotop wurde erst 2015 renaturiert und ausgezeichnet, siehe [https://www.rwjonline.de/rwj/archiv/wild-undnatschu-tz/hochstift-jager-renaturierengros-biotop\\_6\\_1432.html](https://www.rwjonline.de/rwj/archiv/wild-undnatschu-tz/hochstift-jager-renaturierengros-biotop_6_1432.html)

In der durch Trockenheit geprägten Paderbomer Hochebene in den sprichwörtlich bekannten "trockenen Dörfern" hat dieses Biotop eine besondere Bedeutung.

**Eine Erweiterung des Gewerbegebiets würde die Qualität des Gewässers beeinträchtigen.**

Abbildung 13: Das Feuchtbiotop in Tindeln,  
Quelle: <https://www.rwj-online.de/rwj/archiv/wild-und-natschu->

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ist im rechtsgültigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter bereits als GIB-Vorsorgebereich zeichnerisch festgelegt und verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt die B 64 sowie die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.



tz/hochstift-jager-renaturieren-gros-biotop-6 1432.html



Abbildung 13: Die Feuchtwiese in Trudels.  
Quelle: [https://www.rn-sollard.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/09/hochstift-jager-renaturieren-gros-biotop\\_6\\_1432.html](https://www.rn-sollard.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/09/hochstift-jager-renaturieren-gros-biotop_6_1432.html)



Abbildung 12: Darstellung des Gewässersystems und der Vorfluter, im Norden der Darstellung Feuchtwiesen Trudels

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Der Umweltbericht hat festgestellt, dass die Umweltauswirkungen auf Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL, Grundwasserkörper gemäß WRRL sowie auf schutzwürdige Biotop- und unzerschnittene verkehrssarme Räume bestehen, diese sind auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen durch Vorhabens- und standortbezogene Prüfungen abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz, Oberflächengewässer, Grundwasserkörper) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8654

**4. Potentialfläche Nördlich Helmern (Kartenblatt 35)**

**Antrag:** Wir beantragen keine neuen Bereiche für den Schutz der Natur auszuweisen und den vorhandenen Bereich für den Schutz der Natur nicht zu erweitern. Wir beantragen ferner die Aufhebung des bereits vorhandenen Bereichs für den Schutz der Natur.

**Begründung:** Nach Prüfung der zeichnerischen Darstellungen zum Entwurf des Regionalplans soll offenbar in weiten Teilen des o.g. Gebietes ein Bereich für den

Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.



Schutz der Natur neu ausgewiesen, sowie der bereits vorhandene BSN erweitert werden. Bei dieser Fläche in der Gemeinde Bad Wünnenberg handelt es sich um eines der letzten Gebiete, das sich in ganz besonderem Maße für die Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergie eignet.

Dafür ausschlaggebend sind folgende Faktoren:

- Die von der Bundes- und Landespolitik bereits in die Gesetzgebung eingebrachte Abstandsregelung von 1.000 Metern zur Wohnbebauung wird eingehalten.
- Das Gebiet ist durch vorhandene Windparks in westlicher sowie süd-östlicher Richtung bereits vorbelastet und im Sinne des Konzentrationsgebots ist es nur folgerichtig, auf diesen Flächen der Windenergie den Vorzug zu geben.
- Es bestehen keine maßgeblichen Beschränkungen durch die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt.
- Das Gebiet ist dank der guten Verkehrsanbindung (BAB44 / B480) optimal zu erschließen - ein Faktor, der bei zunehmender Größe der Anlagenkomponenten immer mehr an Gewicht gewinnt und zukünftig vielerorts Planungen unmöglich machen wird.
- Der sachliche Teilplan Windenergie des FNP der Stadt Bad Wünnenberg befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die Gemeinde hat offen signalisiert, dass sie dieses Gebiet als Konzentrationszone für Windenergie mit hoher Priorität in die Bauleitplanung einbeziehen möchte.
- Mit allen Privateigentümern, die Standort- und Abstandsflächen für Windenergieanlagen bereitstellen können, sind umfangreiche Verhandlungen geführt und Nutzungsverträge abgeschlossen worden, so dass die Fläche für die windenergetische Nutzung optimal beansprucht werden kann.
- Kürzlich abgeschlossene gutachterliche Untersuchungen bescheinigen nur geringes, gut lösbares Konfliktpotential mit natur- und artenschutzrechtlichen Belangen.

Den zeichnerischen Darstellungen ist zu entnehmen, dass die Ausweitung des Bereichs für den Schutz der Natur unsere weit vorangeschrittenen Planungen für die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen extrem stark beeinträchtigen wird - bis hin zur Undurchführbarkeit des Vorhabens. Der vorhandene Bereich für den Schutz der Natur hat bereits einen negativen Einfluss auf die Planungen, da die Unantastbarkeit dieser Flächen während der Bauphase umfangreiche Eingriffe in die Natur zwingend erforderlich macht, u. a. in Form von umfangreichen Erdarbeiten die auf unmittelbar angrenzenden Flächen werden stattfinden müssen. Ohne den

<p>bestehenden Bereich zum Schutz der Natur würden diese Eingriffe weit weniger massiv ausfallen und die Umsetzung der Planungen wäre in erheblichem Maße umweltverträglicher. Es stellt sich daher die Frage, ob sich dieser Bereich zum Schutz der Natur nicht eher zum nachhaltigen Schaden der örtlichen Natur auswirken wird und Gegenteiliges zur ursprünglich guten Absicht erreicht würde.</p> <p>Daher beantragen wir, in diesem Gebiet keine Bereiche für den Schutz der Natur neu auszuweisen oder zu erweitern und darüber hinaus den bereits bestehenden Bereich für den Schutz der Natur aufzuheben.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 8687	
<p><b>1 Veranlassung</b>  Die Firma [anonymisiert] betreibt südwestlich von Bad Wünnenberg-Bleiwäsche die beiden Kalksteinbrüche Bleiwäsche und Alme. Das gewonnene Gestein besteht aus devonischem Massenkalk, welcher vorrangig als Rohstoff im Straßenbau und in der Beton-industrie Verwendung findet.  Der Steinbruch Bleiwäsche liegt im Bereich der Gemarkung Bleiwäsche, Stadt Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold. Der Steinbruch Alme hingegen liegt in der Gemarkung Alme, Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Das gewonnene Gestein aus beiden Steinbrüchen wird im Steinbruch Bleiwäsche weiterverarbeitet (Brechen und Sieben, Lagerung, Abtransport).  Neben der Kalksteingewinnung und -aufbereitung betreibt die Firma [anonymisiert] im Steinbruch Bleiwäsche eine Bodendeponie zur Annahme von Bodenaushub.  Der Steinbruch Bleiwäsche und alle zugehörigen Nebeneinrichtungen liegen gemäß derzeit geltendem Regionalplan vollständig innerhalb eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).  Der Regionalplan befindet sich derzeit in Neuaufstellung, ein erster Entwurf wurde im November 2020 veröffentlicht und befindet sich bis Ende März 2021 in der Beteiligung. In den zeichnerischen Festlegungen dieses Entwurfs wird der Steinbruch nicht mehr als BSAB ausgewiesen. Ein Teilbereich des Steinbruchs ist als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien) festgelegt.  Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme nimmt das unterzeichnende Ingenieurbüro [anonymisiert] im Auftrag der Firma [anonymisiert] zu den Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen Stellung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**2 Derzeit geltende regionalplanerische Festlegungen**

Der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold gliedert sich in zwei räumliche Teilabschnitte. Der für den Untersuchungsbereich gültige Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter (TA PB-HX) ist seit Januar 2008 rechtskräftig.

Ein Auszug der zeichnerischen Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplans für den Bereich um Bad Wünnenberg-Bleiwäsche ist in Abb. 1 dargestellt.

Der Steinbruch Bleiwäsche ist im rechtskräftigen Regionalplan zeichnerisch vollständig als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt.

Zudem liegt der Steinbruch vollständig innerhalb eines "Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) und ist dabei der Prioritätsstufe I1 zugeordnet. Der BSAB hat eine Fläche von ca. 28 ha.

Abb. 1: Auszug Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2008, Kartenblatt 14 (ohne Maßstab)

1 Gemäß textlicher Darstellung zum Regionalplan 2008: Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt in zwei zeitlich gestaffelten Prioritätsstufen. Abgrabungsvorhaben sind zunächst in den Bereichen der Prioritätsstufe I zu realisieren. Die Bereiche der Prioritätsstufe II sind erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn benachbart liegende Bereiche der Prioritätsstufe I ausgebeutet sind oder gewichtige Gründe gegen die Inanspruchnahme oder vollständige Rohstoffausbeutung der Flächen der Prioritätsstufe I sprechen (z.B. mangelnde Flächenverfügbarkeit, ungeeignete Materialvorkommen).

**3 Geplante Änderungen im Regionalplan-Entwurf 2020**

Derzeit wird durch die Bezirksregierung Detmold ein einheitlicher Regionalplan für die gesamte Planungsregion Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt. Der Regionalplan OWL wurde als "Entwurf 2020" mit Stand 05.10.2020 veröffentlicht und befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren.

Ein Auszug der zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs 2020 für den Bereich um Bad Wünnenberg-Bleiwäsche ist in Abb. 2 dargestellt.

Darin ist der Steinbruch Bleiwäsche zeichnerisch vollständig als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" sowie als "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" (BSLE) ausgewiesen.

Der nördliche Teil des Steinbruchs (ca. 11 ha) ist zudem als "Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen" und innerhalb dieser Kategorie als "Abfalldeponie" ausgewiesen.

Abb. 2: Auszug Regionalplan OWL (Entwurf 2020), Kartenblatt 40 (ohne Maßstab)

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8688	
<p><b>4 Notwendige Anpassung der zeichnerischen Darstellungen</b></p> <p><b>4.1 Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze</b></p> <p>Der Abbau im Steinbruch Bleiwäsche erfolgt auf Grundlage einer Gewerbebeanmeldung vom 24.07.1963 sowie einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung vom 09.03.1981 (Az.: 51.91(E3/79)PB, RP Detmold). Der Steinbruch wurde anschließend mehrfach erweitert und vertieft, zuletzt mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 01.07.1993 (Az.: 55.53.012.00/92/0201.2, RP Detmold).</p> <p>Der Betrieb der Aufbereitungsanlagen im Steinbruch Bleiwäsche erfolgt auf Grundlage von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Zuletzt wurde mit Datum vom 20.02.2015 (Az.: 700-52.1-PB:42506-14-600; Bezirksregierung Detmold) eine Erweiterung der Sieb- und Brecheranlage II (Werk II) genehmigt.</p> <p>Entsprechend dieser bestehenden Genehmigungen wurde im derzeit gültigen Regionalplan von 2008 für den Bereich des Steinbruchs Bleiwäsche ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt. Gemäß Darstellung im Regionalplan-Entwurf 2020 ist davon auszugehen, dass die bislang vorhandene Ausweisung als BSAB im neuen Regionalplan entfallen soll.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Herausnahme des BSAB im nördlichen Bereich des Steinbruchs Bleiwäsche und die Festlegung dieses Bereiches als Abfalldeponie und BSLE ist nachzuvollziehen. Im südlichen Bereich des Steinbruchs Bleiwäsche ist der genehmigte Lagerstättenvorrat jedoch nicht vollständig abgebaut. Nach Auskunft des Betreibers sind dort noch ca. 14 Mio. t abbauwürdige Restmengen vorhanden. Die geplante Restlaufzeit des Steinbruchs Bleiwäsche ist angepasst an die Restlaufzeit des Steinbruchs Alme und liegt derzeit bei ca. 12–14 Jahren.</p> <p>Die Ausweisung als BSAB sollte daher für den südlichen Teil des Steinbruchs Bleiwäsche (ca. 16 ha) beibehalten werden.</p> <p>Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz R3 des Regionalplan-Entwurfs 2020, nachdem die Rohstoffgewinnung sich möglichst innerhalb von BSAB vollziehen soll. Außerdem wird damit auch der Grundsatz der Landesentwicklung nach einer flächensparenden und vollständigen Gewinnung der Rohstoffe gefolgt (LEP NRW, Grundsatz 9.1-3).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Die genannte Abbaufäche wird entsprechend der für den gesamten Planungsraum gewählten Methodik nicht als BSAB dargestellt. Eine Ausnahme hiervon würde die Lesbarkeit und Transparenz des Regionalplanentwurfs OWL einschränken. Die Abbaugenehmigung ist unabhängig der Festlegung im Regionalplan uneingeschränkt gültig.</p> <p>Unabhängig von der zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf OWL kann die Abbaufäche entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p>

<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 8689</p>	
<p><b>4.2 Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponie)</b>          Neben der Kalksteingewinnung und -aufbereitung betreibt die Firma [anonymisiert] im Steinbruch Bleiwäsche eine Bodendeponie zur Annahme von nicht verunreinigtem Bodenaushub (Fremdmaterial) bis zur Entsorgungskategorie LAGA Z1.1. Der Betrieb der Bodendeponie erfolgt auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 01.07.1993 (s.o.). Gemäß Genehmigung ist der Einbau von Fremdmaterial auf 1 Mio. m<sup>3</sup> begrenzt.          Mit Stand 2020 verbleibt nach Angaben des Betreibers ein Restvolumen für anzulieferndes Fremdmaterial von ca. 250.000 m<sup>3</sup>. Die Bodendeponie wurde im Regionalplan-Entwurf 2020 durch Ausweisung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Unterkategorie Abfalldeponie mit einer Größe von ca. 11 ha berücksichtigt. Dies entspricht dem im Regionalplan-Entwurf 2020 unter Absatz 1602 formulierten Grundsatz, alle öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen von regionaler Bedeutung festzulegen, die mehr als 10 ha Fläche benötigen.          Damit entfällt in diesem Bereich die Ausweisung als BSAB.          Stellungnahme:          Diese Festlegungen sind nachzuvollziehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 8690</p>	
<p><b>4.3 Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung</b>          Gemäß Darstellung im Regionalplan-Entwurf 2020 soll der gesamte Steinbruch Bleiwäsche als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen werden. Gemäß textlichen Festlegungen zum Regionalplan-Entwurf 2020 (Absatz 994) konzentriert sich die Freiraumfunktion BSLE vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.          Stellungnahme:          Eine Ausweisung der Bodendeponie im nördlichen Bereich des Steinbruchs Bleiwäsche als BSLE ist nachzuvollziehen.          Wie unter 4.1 erläutert, sollte für den südlichen Bereich des Steinbruchs Bleiwäsche mit den verbleibenden Lagerstättenvorräten weiterhin die Ausweisung als BSAB beibehalten werden.          Zudem liegen in diesem südlichen Teilbereich des Steinbruchs Bleiwäsche die Aufbereitungsanlagen und die sonstigen betrieblichen Einrichtungen (Werkstatt, Sozialgebäude, Verwaltung, Lkw-Waage etc.), die neben der Aufbereitung des im Steinbruch Bleiwäsche gewonnenen Gesteins auch der Aufbereitung des Gesteins aus dem Steinbruch Alme dienen (s. Abb. 3).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen          Im Regionalplan OWL werden für die BSAB auch die Nachfolgenutzungen nach Beendigung der Abgrabung oder Deponierung festgelegt.          Die BSLE Festlegung ist als Nachfolgenutzung festgelegt.</p>

<p>Nach Ansicht des Unterzeichners widersprechen sowohl der verbleibende Lagerstättenvorrat als auch der Betrieb der Aufbereitungsanlagen und Betriebseinrichtungen einer Ausweisung als BSLE. Letztere wäre für den südlichen Bereich des Steinbruchs Bleiwäsche erst nach Beendigung sämtlicher betrieblicher Aktivitäten und nach der Rekultivierung der Abbau- und Betriebsflächen nachvollziehbar. Da die dargestellten betrieblichen Aktivitäten jedoch voraussichtlich noch über mehrere Jahrzehnte andauern werden, ist die Ausweisung als BSLE nicht nachvollziehbar.</p> <p>Abb. 3: Luftbild des Steinbruchbetriebs Bleiwäsche-Alme Quelle Plangrundlage: Land NRW (2021), <a href="https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop_dl-de/by-2-0">https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop_dl-de/by-2-0</a> (<a href="http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0">www.govdata.de/dl-de/by-2-0</a>)</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8691</b>	
<p><b>4.4 Zusammenfassung</b></p> <p>In Abb. 4 sind die notwendigen Anpassungen im Entwurf des Regionalplans OWL für den Bereich um den Steinbruch Bleiwäsche dargestellt.</p> <p>Im Einzelnen werden für den Bereich des Steinbruchs Bleiwäsche folgende Anpassungen in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für den südlichen Bereich des Steinbruchs</li> <li>- Rücknahme des Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) für den südlichen Bereich des Steinbruchs</li> </ul> <p>Die im Regionalplan-Entwurf 2020 vorgesehene Ausweisung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Unterkategorie Abfalldeponie ist nachzuvollziehen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen sichern die Kalksteingewinnung, den Betrieb der Aufbereitungsanlagen und den Betrieb der Bodendeponie im Steinbruch Bleiwäsche für die nächsten 20 Jahre, was dem Planungszeitraum des Regionalplans entspricht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auf die o.g. Ausführungen wird verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8860</b>	

<p>Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Bad Wünnenberg-Elisenhof einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Ackerbau. Darüber hinaus betreibt er intensive Schweinemast. Er bewirtschaftet knapp 90 ha landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Folgende Ackerflächen sind nach dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt:  Gemarkung Elisenhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Hofstelle, Eigentum  Gemarkung Elisenhof, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], Eigentum  Gemarkung Elisenhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Eigentum  Gemarkung Fürstenberg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Eigentum  Gemarkung Elisenhof Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], Eigentum und [anonymisiert], Pacht  Gemarkung Elisenhof Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], Pacht</p> <p>Dabei handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen, zur Größe von insgesamt gut 15 ha.</p> <p>Hierbei ist besonders problematisch, dass die Hofstelle unseres Mitglieds als BSLE-Bereich dargestellt ist und damit weitere bauliche Maßnahmen auf der Hofstelle beschränkt werden könnten. Dort sind in Zukunft die Errichtung einer Maschinenhalle geplant. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere Baumaßnahmen auf der Hofstelle erfolgen müssen, da zukünftig Tierschutzmaßnahmen umgesetzt werden müssen.</p> <p>Die Fläche Gemarkung Elisenhof, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] stellt dabei eine potentielle Aussiedlungsfläche dar.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>



ID: 8861

Die Pachtfläche Gemarkung Elisenhof, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] wird im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Hofstelle und angrenzendes Grünland.

Dabei ist besonders zu beanstanden, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN-Darstellung überlagert werden.

Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des Raumordnungsgesetzes bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung, bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, seine Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Ebenso müssen auch bauliche Neu- und Umbauten perspektivisch möglich bleiben, damit der Betrieb ggf. auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dies ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Wir bitten daher um Rücknahme der o. g. Flächen aus den dargestellten Schutzgebieten.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder

	<p>Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9072	
4. Potentialfläche Nördlich Helmern (Kartenblatt 35) Antrag:	Der Anregung wird nicht entsprochen.

Wir beantragen keine neuen Bereiche für den Schutz der Natur auszuweisen und den vorhandenen Bereich für den Schutz der Natur nicht zu erweitern. Wir beantragen ferner die Aufhebung des bereits vorhandenen Bereichs für den Schutz der Natur.

Begründung:

Nach Prüfung der zeichnerischen Darstellungen zum Entwurf des Regionalplans soll offenbar in weiten Teilen des o.g. Gebietes ein Bereich für den Schutz der Natur neu ausgewiesen, sowie der bereits vorhandene BSN erweitert werden. Bei dieser Fläche in der Gemeinde Bad Wünnenberg handelt es sich um eines der letzten Gebiete, das sich in ganz besonderem Maße für die Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergie eignet.

Dafür ausschlaggebend sind folgende Faktoren:

- o Die von der Bundes- und Landespolitik bereits in die Gesetzgebung eingebrachte Abstandsregelung von 1.000 Metern zur Wohnbebauung wird eingehalten.
  - o Das Gebiet ist durch vorhandene Windparks in westlicher sowie süd-östlicher Richtung bereits vorbelastet und im Sinne des Konzentrationsgebots ist es nur folgerichtig, auf diesen Flächen der Windenergie den Vorzug zu geben.
  - o Es bestehen keine maßgeblichen Beschränkungen durch die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt.
  - o Das Gebiet ist dank der guten Verkehrsanbindung (BAB44 / B480) optimal zu erschließen - ein Faktor, der bei zunehmender Größe der Anlagenkomponenten immer mehr an Gewicht gewinnt und zukünftig vielerorts Planungen unmöglich machen wird.
  - o Der sachliche Teilplan Windenergie des FNP der Stadt Bad Wünnenberg befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die Gemeinde hat offen signalisiert, dass sie dieses Gebiet als Konzentrationszone für Windenergie mit hoher Priorität in die Bauleitplanung einbeziehen möchte.
  - o Mit allen Privateigentümern, die Standort- und Abstandsflächen für Windenergieanlagen bereitstellen können, sind umfangreiche Verhandlungen geführt und Nutzungsverträge abgeschlossen worden, so dass die Fläche für die windenergetische Nutzung optimal beansprucht werden kann.
  - o Kürzlich abgeschlossene gutachterliche Untersuchungen bescheinigen nur geringes, gut lösbares Konfliktpotential mit natur- und artenschutzrechtlichen Belangen. Den zeichnerischen Darstellungen ist zu entnehmen, dass die Ausweitung des Bereichs für den Schutz der Natur unsere weit vorangeschrittenen Planungen für die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen extrem stark beeinträchtigen wird - bis hin zur Undurchführbarkeit des Vorhabens.
- Der vorhandene Bereich für den Schutz der Natur hat bereits einen negativen Einfluss auf die Planungen, da die Unantastbarkeit dieser Flächen während der Bauphase umfangreiche Eingriffe in die Natur zwingend erforderlich macht, u. a. in Form von umfangreichen Erdarbeiten die auf unmittelbar angrenzenden Flächen werden

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

<p>stattfinden müssen. Ohne den bestehenden Bereich zum Schutz der Natur würden diese Eingriffe weit weniger massiv ausfallen und die Umsetzung der Planungen wäre in erheblichem Maße umweltverträglicher. Es stellt sich daher die Frage, ob sich dieser Bereich zum Schutz der Natur nicht eher zum nachhaltigen Schaden der örtlichen Natur auswirken wird und Gegenteiliges zur ursprünglich guten Absicht erreicht wurde.</p> <p>Daher beantragen wir, in diesem Gebiet keine Bereiche für den Schutz der Natur neu auszuweisen oder zu erweitern und darüber hinaus den bereits bestehenden Bereich für den Schutz der Natur aufzuheben.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 10149</p>	
<p><b>Stellungnahme zum "Regionalplan OWL – Entwurf 2020"</b>  <b>Betrifft: Stadt Bad Wünnenberg, Ortsteil Haaren. Geplante Erweiterung Gewerbegebiet</b></p> <p><b>Inhalt des Entwurfs</b>  Im Entwurf des Regionalplans ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Haaren-West vorgesehen. Dies betrifft landwirtschaftliche Flächen zwischen dem bestehenden Netto-Warenlager an der L754 und dem Landschaftsschutzgebiet "Büren-Wünnenberger Wälder". Darüber hinaus soll sich die Gewerbefläche südlich der L 754/ Bürener Straße erstrecken.</p> <p><b>Stellungnahme</b>  Wir widersprechen als Anwohnende der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets Haaren-West.</p> <p><b>Begründung</b>  Es bestehen verschiedene Gründe für den Widerspruch gegen die Erweiterung des Gewerbegebiets, siehe Folgeseiten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Für die Abwägungsvorschläge mit Begründung wird auf die Ausgleichsvorschläge in den nachfolgenden IDs (10149-10159, 8579-8587) verwiesen.</p>

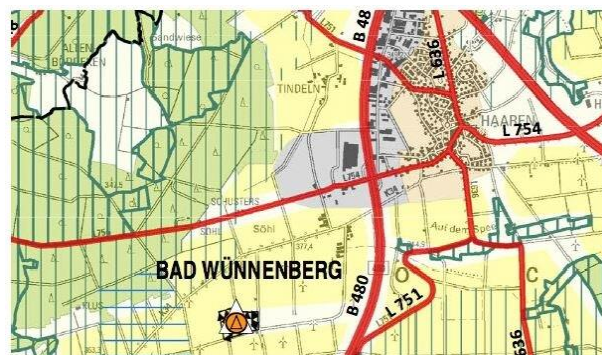


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

**Stellungnahme**

ID: 10150

**a) Unterbrechung des Biotopverbunds**

Die Erweiterung des Gewerbegebiets soll bis an den Bürener Wald heranreichen. Hierdurch werden die ökologisch besonders relevanten Übergangsbereiche vom Wald zum Offenland unterbrochen. Naturnahe Waldränder gehören zu den artenreichsten Biotopen überhaupt. An Waldsäumen finden zahlreiche lichtbedürftige Pflanzenarten einen passenden Standort. Waldsäume sind wichtige ökologische Trittsteine und für die Fauna von größter Bedeutung. Hier leben zahllose Insekten. Darüber hinaus sind die Saumbereiche für brütende Vögel von zentraler Bedeutung. In dem besagten Gebiet kann häufig beobachtet werden, dass Eulen oder Käuze aus dem Wald über die Felder gleiten. Auf den Flächen, die bebaut werden sollen, sind regelmäßig Rotmilane (Rote Liste/ Vorwarnliste) zu sehen.

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Hinzu kommt, dass einige Kommunen mit hohem Wirtschaftsflächenkontingenten und geringer Wirtschaftsflächenkulisse zur

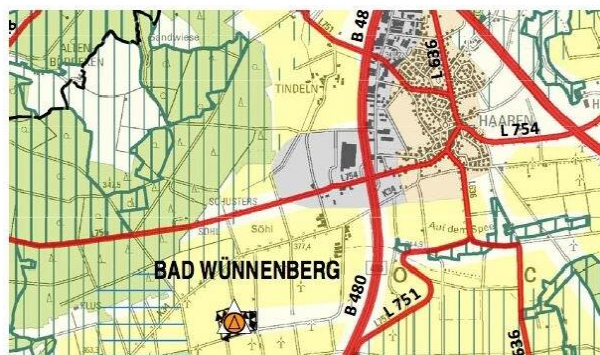


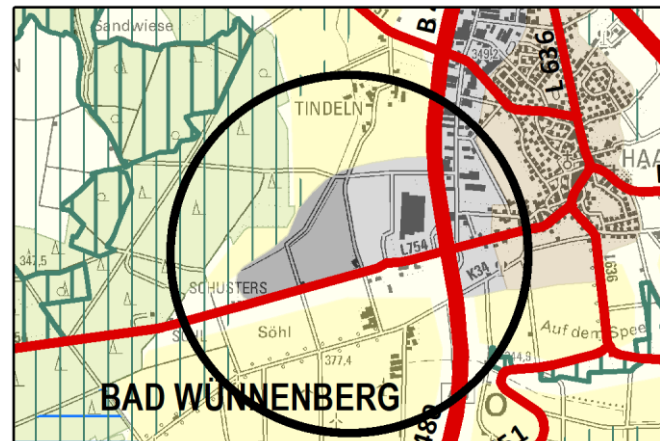
Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

Deckung ihres Flächenbedarfs auf interkommunale Kooperationen angewiesen sind. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Das Plangebiet führt gemäß UVP zur Flächeninanspruchnahme im Bereich potenzieller Nahrungsräume des verfahrenskritischen Vorkommens der Wiesenweihe. Die betroffenen Flächen sind aber nicht essentiell für die Art und liegen direkt angrenzend zu bestehenden Siedlungsflächen. Die Betroffenheit ist daher aus raumordnerischer Sicht nicht erheblich und auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

**Stellungnahme**

ID: 10151

**b) Unterbrechung des Frischluft-/Windstroms**

Die im beplanten Gebiet vorherrschende Windrichtung ist Süd/Südwest. Durch die dichte Heranführung des Gewerbegebiets an den Wald wird diese Frischluftschneise unterbrochen.

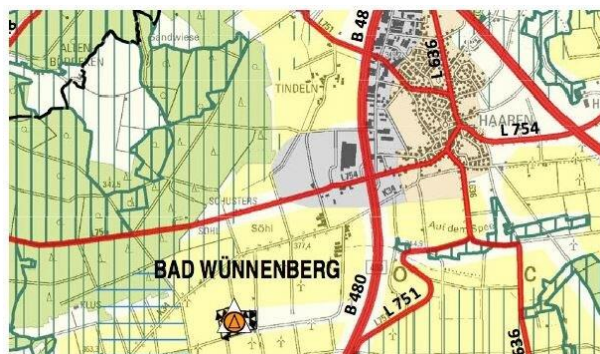
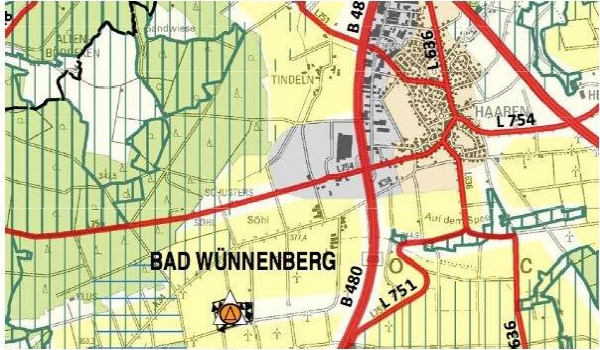


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet wurden hier keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Weiterhin stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung, z.B. durch die Planung von Grünflächen oder Festsetzungen zur Höhenentwicklung von Gebäuden. Für die Begründung wird darüberhinaus auf den Abwägung in ID 10150 verwiesen.



Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 10152</b></p> <p><b>c) Beeinträchtigung des angrenzenden LSG "Büren-Wünnenberger Wälder"</b> Laut LSG-Verordnung begründen u.a. die "Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes" sowie Erfordernisse wegen der "besonderen Bedeutung für die Erholung" die Ausweisung des Schutzgebietes. Beide Ziele gem. LSG-VO Punkt 2.2 werden durch die Erweiterung des Gewerbegebiets erheblich beeinträchtigt. Von mehreren Fußwegen aus, die durch bzw. am Rand innerhalb des LSG verlaufen, würde das Landschaftsbild durch das Gewerbegebiet optisch dominiert werden. Durch die offene, strukturarme Landschaft und die vorherrschende Topographie treten die Gebäude maßgeblich in Erscheinung.</p>  <p>Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Landschaft mit dem Kriterium Landschaftsschutzgebiete in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet wurden hier keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, da dieses nicht innerhalb eines LSG liegt.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Für die Begründung wird darüberhinaus auf den Abwägung in ID 10150 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 10153</b></p> <p><b>d) Zerstörung von ökologisch und klimaschutzrelevanten Grünlandstandorten</b> Im überplanten Gebiet gibt es mehrere Grünlandstandorte, die mit Pferden und Schafen beweidet werden. Grünlandstandorte sind sowohl bzgl. der Artenvielfalt als auch der Klimaschutzfunktion von größter Bedeutung – besonders, wenn sie wie hier als ungedüngte Weide- und nicht als intensiv gedüngte Mähflächen verwendet werden. Kaum eine Landnutzungsform ist durch die zunehmende Inanspruchnahme von Siedlungsfläche dermaßen im Rückgang begriffen wie Grünland. Während in der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.</p>



Landwirtschaft ein Grünlandumbruchverbot gilt, sieht der Entwurf des Regionalplans eine Versiegelung durch Bebauung vor. Dies ist nicht nachvollziehbar und bedeutet einen erheblichen Schaden für die Biodiversität und den Klimaschutz.

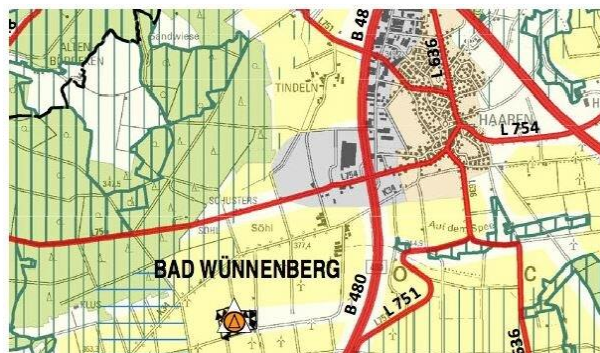


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mit dem Kriterium Biotopverbund/ zielartenbezogener Biotopverbund (hier: VB-DT-PB-4418-0004: Grünland bei Haaren und Helmern) in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet (PB\_BWü\_GIB\_001) wurden hier voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, deren Betroffenheit auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Klimaschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Es kann erforderlich sein, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Für die Begründung wird darüberhinaus auf den Abwägung in ID 10150 verwiesen.

## Stellungnahme

## Abwägung

ID: 10154

### e) Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzfläche

Durch die geplante Bebauung schreitet die Vernichtung von Ackerflächen weiter voran. Dabei handelt es sich hier um aktiv bewirtschaftete Flächen, die durchgängig mit Getreide oder Mais bepflanzt werden. Mit einer Ackerzahl von häufig über 40 gelten sie als gute Ackerböden. Arbeitsplätze entstehen nicht nur in Gewerbebetrieben, sondern auch in der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Flächen sind nicht vermehrbar und damit unersetzlich und durch nichts kompensierbar. Einmal bebaut, fehlen sie für immer als Flächen für die Nahrungsmittelproduktion.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landwirtschaftliche Nutzfläche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im

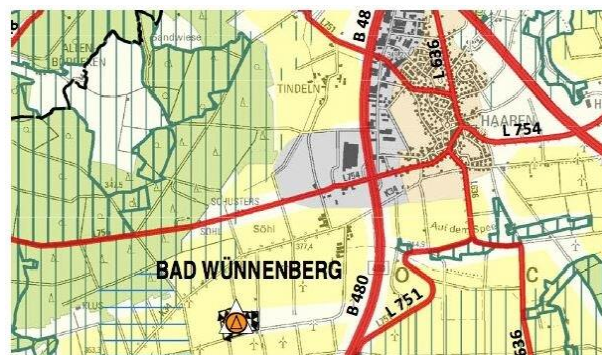


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Es kann erforderlich sein, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Für die Begründung wird darüberhinaus auf den Abwägung in ID 10150 verwiesen.

## Stellungnahme

## Abwägung

ID: 10155

### f) Nicht vorhandene Erschließung für FußgängerInnen und RadfahrerInnen

Der Fußweg entlang der L754/ Bürener Straße endet an der Bürener Straße 39 und damit weit vor dem bestehenden Gewerbegebiet. Eine Fuß-/Radwegeerschließung über Bürener Straße wurde zwar im Stadtrat diskutiert, zugleich wurde aber dargestellt, dass Straßen NRW hierfür nicht zur Verfügung stünde und dies voraussichtlich nicht umgesetzt würde. Grund hierfür ist die zu schmale Brücke über die B480. Auf Grund der topographischen Verhältnisse ist eine alternative Erschließung über den Glaserweg jedoch wenig sinnvoll und bedeutet zudem große Umwege; sie wird als solche nicht genutzt. Zur Zeit trifft man daher FußgängerInnen auf dem Weg zur Arbeit im Netto-Warenlager (Piepenberg) am unbeleuchteten und ungesicherten Rand der schmalen Landstraße L 754 an. Dies bedeutet für ArbeitnehmerInnen aus Haaren, dass sie keinen gesicherten Fuß-/Radweg nutzen können und auf ein Auto angewiesen sind. Personen, die mit dem Bus anreisen und im Ortskern aussteigen müssen zwangsläufig an der Landstraße entlang laufen. Da scheinbar keine umsetzbaren Vorschläge für eine Entschärfung der Situation erkennbar sind, stellt dies die Eignung der Flächen als Arbeitsstandorte in Frage.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Zur Eignung des Standortes als GIB (teilweise mit regionaler Bedeutung) wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag zu ID 10150 verwiesen.

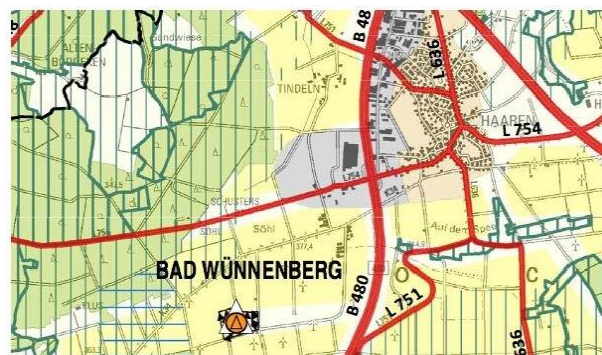


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

**Stellungnahme**

ID: 10156

**g) Minderung der Wohn- und Lebensqualität im Ort, u.a. durch Verkehrslärm**

Auf den Flächen, die bebaut werden sollen, befinden sich Wohngebäude und landwirtschaftliche Betriebe. Die südlich der L754/ Bürener Straße gelegenen Hofanlagen würden durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets gänzlich umzingelt. Hierunter ist eine Hofstelle, die vor nicht einmal 20 Jahren bereits dem Neubau des Netto-Warenlagers am Piepenberg gewichen ist. Auch nördlich der Bürener Straße wären Wohngebäude hiervon betroffen. Wir befürchten für unsere eigene Immobilie einen nennenswerten Wertverlust, da die geplante Erweiterungsfläche den Blick von unserem Grundstück Richtung Osten prägen wird. Bedingt durch die Topographie ist es kaum möglich, die Baukörper "auszublenden". Wir erwarten zudem mehr Verkehr auf der ohnehin schon sehr schmalen L754/ Bürener Straße und damit mehr Lärm, Geruchsimmissionen, Feinstaub und Lichtverschmutzung.

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 im Bereich der genannten Hostellen werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Verlust der Wohnqualität, Wertminderung, Lärmimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Für die Begründung wird darüberhinaus auf den Abwägung in ID 10150 verwiesen.

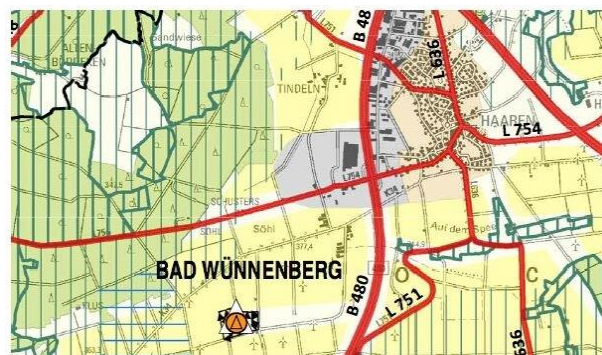


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 10157

**h) Unproportionale Belastung des Ortsteils Haaren**

Schon jetzt besteht das Dorf Haaren zur Hälfte aus Gewerbeflächen. Durch die geplante Erweiterung würde dieses Ungleichgewicht verschärft. Bis auf vereinzelte ortsansässige Unternehmen profitiert der Ort in keiner Weise von dem Gewerbegebiet, im Gegenteil. Der Verkehr belastet den Ort schon jetzt zum Teil erheblich mit Lärm, Feinstaub und Verschleiß der Infrastruktur. Die Straßen sind marode, was u.a. durch den Schwerlastverkehr der Gewerbenutzung begründet ist. Haaren ist umgeben von Gewerbe, Autobahn, Bundesstraße und zahlreichen Windkraftanlagen, die nachts blinkend befeuert werden. Es gibt schon jetzt zu keinem Zeitpunkt einen dunklen Himmel oder akustische Stille. Die Lichtemissionen durch das bestehende Gewerbe sind beträchtlich und z.B. im Fall des großen Netto-Warenlagers am "Piepenberg" schon jetzt weithin sichtbar. Durch die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen wird dies weiter verschärft. Verglichen mit allen anderen Ortsteilen Bad Wünnenbergs ist die Belastung durch Gewerbenutzung unproportional. Die Lebensverhältnisse in den einzelnen Ortsteilen werden durch die geplanten zusätzlichen Gewerbeflächen noch ungleicher, die Lebens- und Wohnqualität Haarens sinkt weiter, der Erholungswert der Landschaft nimmt weiter ab. Besonders relevant ist hier, dass der Ort an zwei Seiten durch Autobahnen begrenzt ist und dass das vorgesehene Baugebiet den DorfbewohnerInnen den Zugang zur Landschaft/ Erholungsnutzung weiter beschränkt und qualitativ beträchtlich mindert.

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 im Bereich der genannten Hostellen werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert. Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44



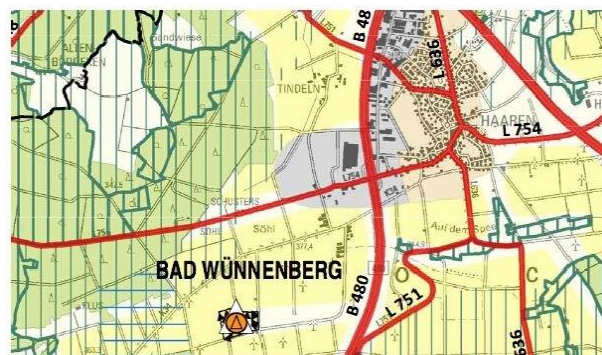


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Hinzu kommt, dass einige Kommunen mit hohem Wirtschaftsflächenkontingenten und geringer Wirtschaftsflächenkulisse zur Deckung ihres Flächenbedarfs auf interkommunale Kooperationen angewiesen sind. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Licht- und Lärmimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Für die Begründung wird darüberhinaus auf den Abwägung in ID 10150 verwiesen.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 10158

#### i) Infragestellung des "Rundwegs Tindeln" als Bestandteil des Sintfeld-Höhenwegs

Erst kürzlich wurden Informationstafeln für den "Rundweg Tindeln" aufgestellt. Eines der Schilder steht am Glaserweg und ist betitelt mit "Perlen am Sintfeld Höhenweg". Es steht unmittelbar vor einer geplanten Gewerbefläche. Die Ausweisung des Wanderweges wurde aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Die Tatsache, dass an dieser Stelle ein Schild aufgestellt und ein eigener Wanderweg ausgewiesen wurden, kann als Beleg für die landschaftliche Qualität des Weges verstanden werden und stellt die Erweiterung des Gewerbegebiets an dieser Stelle in Frage. Auch verdeutlicht dieser Rundweg die Bedeutung der Flächen als Bestandteil der Erholungs und Kulturlandschaft.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10150 verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Landschaftsbild, Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Es kann erforderlich sein, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

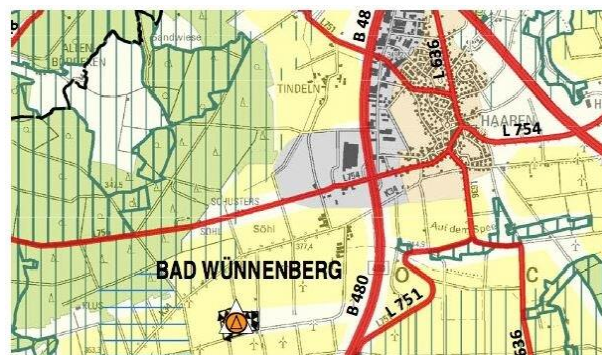


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

**Stellungnahme**

ID: 10159

**i) Belastung der Vorfluter / Belastung Feuchtbiotop Tindeln**

Wie in der Stellungnahme des "Hegering Atteln" (siehe Neue Westfälische vom 25.03.2021) verdeutlicht wurde, bedeutet die geplante Bebauung einen zusätzlichen Eintrag von Belastungen durch das Oberflächenwasser mit Reifenabrieb oder Ölreste in das Feuchtgebiet in Tindeln.

Dies bedeutet zusätzlich noch weitere Einträge durch Feinstaub und Müll, der schon jetzt ein erhebliches Problem ist. Das Biotop wurde erst 2015 renaturiert und ausgezeichnet, siehe [https://www.rwjonline.de/rwj/archiv/wild-undnatschutz-/hochstift-jager-renaturierengros-biotop\\_6\\_1432.html](https://www.rwjonline.de/rwj/archiv/wild-undnatschutz-/hochstift-jager-renaturierengros-biotop_6_1432.html)

In der durch Trockenheit geprägten Paderborner Hochebene in den sprichwörtlich bekannten "trockenen Dörfern" hat dieses Biotop eine besondere Bedeutung. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets würde die Qualität des Gewässers beeinträchtigen.

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Für die Begründung wird auf den Abwägung in ID 10150 und ID 388 verwiesen.  
Das Schutzgut Wasser wurde in der Umweltprüfung auch hinsichtlich des Kriteriums Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL (hier: 278\_29, Paderborner Hochfläche/Süd) auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hin untersucht. Ergebnis der Untersuchung war, dass eine Betroffenheit vorliegt und die vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene erfolgen soll.  
Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des GIB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. (Feucht-)Biotopschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Es kann erforderlich sein, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.  
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.

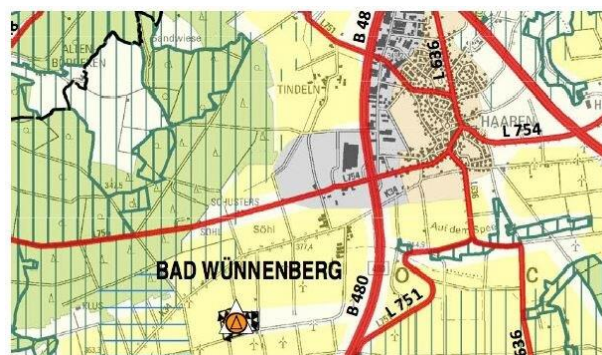


Abbildung 1: Angesprochenes Planungsgebiet

**Stellungnahme**

ID: 33

Lichtenau 22.12.2020

Stellungnahme zum Regionalplan

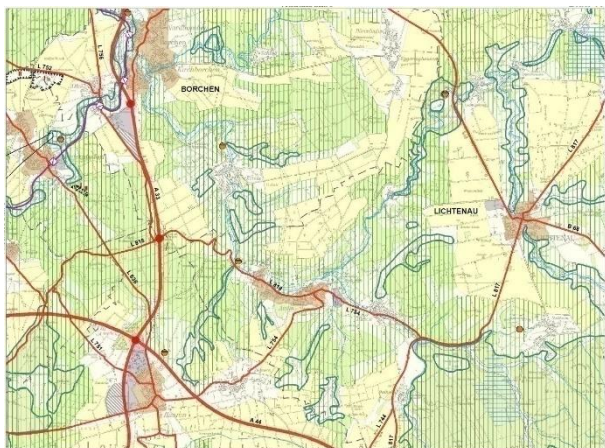
Im Bezug, auf den ausgewiesenen Regionalplan Paderborn- Höxter, möchte ich nachfolgend Stellung nehmen:

Ein Großteil der einbezogenen bzw.geplanten Flächen zum BSN im Bereich Hoppenberg /Lichtenau gehören zu unserer Hofstelle. Diese wird von uns unter strengen ökologischen Standards bewirtschaftet. Momentan werden die Weiden von Legehennen in 4 Mobilstellen, sowie Pensionsschafen genutzt,und sorgen für eine perspektivische zukunftsfähige Bewirtschaftung und Entwicklung des Betriebes. Eine Einbeziehung der Flächen ins BSN bedeutet ein Betriebsbedrängnis und Entwicklungshindernis für unseren landwirtschaftlichen Betrieb,und kann daher von uns nicht befürwortet werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Ausgrenzung vom BSN zu überlegen und bestenfalls zu favorisieren.

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen  
Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

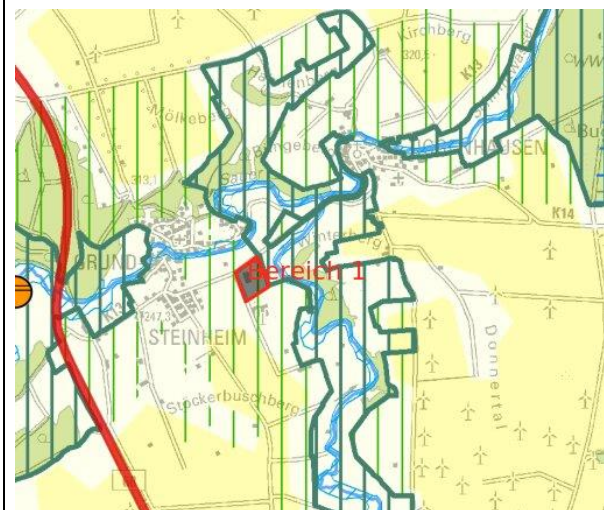


### Stellungnahme

ID: 258

In dem Bereich 1, "[anonymisiert]" in 33165 Lichtenau-Grundsteinheim bitte ich, den ausgewiesenen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) auszusparen. Es ist nicht vorhersehbar, inwieweit durch diese Festlegung einer baulichen Erweiterung entgegengehalten werden kann. Es wäre für eine zukünftige Erweiterung bzw. Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen

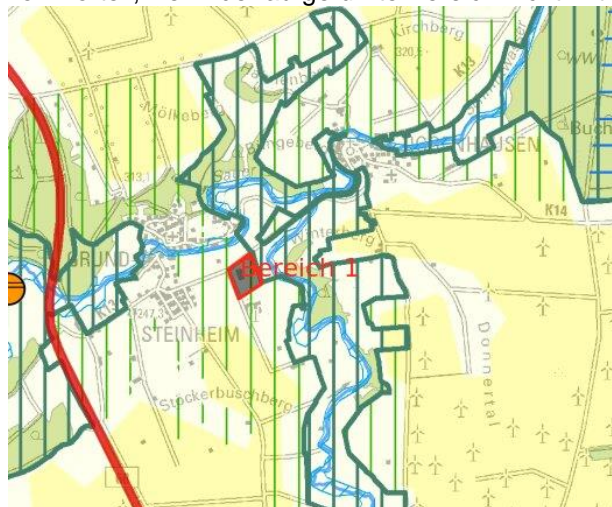
### Abwägung



Den Bedenken wird nicht entsprochen.



Betriebes von Vorteil, wenn der aufgeführte Bereich nicht mit der Schutzfestsetzung



belegt ist.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

## Stellungnahme

## Abwägung

ID: 268

beigefügt finden Sie meine Stellungnahme zum Regionalplanentwurf.  
Ich bitte um Berücksichtigung!

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Stellungnahme Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans  
OWL

hiermit möchte ich zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL für den  
Regierungsbezirk Detmold Stellung nehmen.

Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Ortsteil Ebbinghausen der Stadt  
Lichtenau im Kreis Paderborn.

In der vorgeschlagenen Fassung des Regionalplanes überragt der Bereich zum  
Schutz der Natur (BSN) meine landwirtschaftliche Hoffläche ([anonymisiert], 33165  
Lichtenau-Ebbinghausen). Das Naturschutzgebiet Sauertal spart hingegen meine

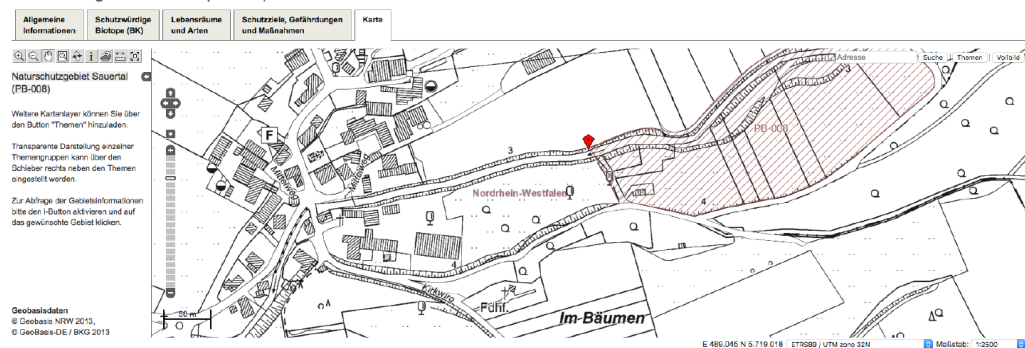
Der Anregung wird teilweise entsprochen.  
entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die  
bebaute Fläche aufgrund der Lage / aufgrund der bestehenden Nutzung keine  
Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine  
Entwicklungsperspektive.  
Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine  
zeichnerische Rücknahme möglich.

Hofffläche und die angrenzende Weide aus. Um auch zukünftig eine Weiterentwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass die BSN-Fläche nicht über die Fläche des Naturschutzgebietes hinausragt.

Zum Vergleich habe ich einen Ausschnitt der Karte des Naturschutzgebietes Sauertal beigefügt (abgerufen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): [http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/PB\\_008](http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/PB_008), 12.03.2021):

Ich bitte darum, die BSN-Fläche entsprechend meiner Stellungnahme zu aktualisieren. Ich danke Ihnen und stehe gerne für Rückfragen zur Verfügung!

Naturschutzgebiet Sauertal (PB-008)



**Stellungnahme**

ID: 2851

**Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) in Lichtenau**

der Entwurf des Regionalplans sieht für die in der beigefügten Karten dargestellten Flächen im Bereich der Stadt Lichtenau eine Festlegung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) vor. Die Flächen befinden sich teilweise im Eigentum von [anonymisiert] und werden von diesem land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Festlegung ist rechtswidrig, da ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht ordnungsgemäß geprüft wurde und Flächen in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung einbezogen wurden, die auf Grund der ausgeübten land- und

**Abwägung**

Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu ID 2341 verwiesen.

forstwirtschaftlichen Nutzung durch [anonymisiert] absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung steht  
**Die Festlegung wird daher von mir beanstandet. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, die Festlegung für die Eigentumsflächen von [anonymisiert] zu streichen oder durch eine rechtmäßige Festlegung, bspw. als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zu ersetzen.**

Begründung:

Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet die Rechtswirkungen von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Dies sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Ausweisung von Vorranggebieten kommt nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu. In den BSN haben die Ziele des Naturschutzes daher Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Die Ausweisung ist so u.a. von entscheidender Bedeutung für eventuelle Einschränkungen der mit Art. 14 Grundgesetz geschützten Eigentumsrechte.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hieraus und aus den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung, die nach § 4 ROG in nachfolgenden Planungen zu beachten und keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich sind, ergeben sich strenge Anforderungen an ihre rechtmäßige Festlegung. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) einzuhalten, weil diese eine vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung erfordern.

Soll nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedarf es also einer umfassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setzt für die auszuweisenden Bereiche bzw. Flächen eine planerische Auseinandersetzung mit den konkreten Schutz- und Entwicklungsziele sowie mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus.

vorliegend genügt die großflächige Ausweisung erkennbar nicht den Anforderungen an

eine abschließende raumordnerische Abwägung der Schutz- und Entwicklungsziele und der betroffenen (Eigentümer-)Belange. Vielmehr wurde sogar ausdrücklich die Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege in die planerischen Ausweisungen 1: 1 übernommen (Rn 898).

Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Die Beschreibung erfolgt durch einer abstrakten Aufzählung von Kriterien zur Abgrenzung von Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) und der Stufe II (besondere Bedeutung). Konkrete Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne Bereiche bzw. Flächen werden nicht genannt. Es wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Dieser Empfehlung wurde ohne planerische Auseinandersetzung gefolgt. Hinsichtlich der konkreten Schutz- und Entwicklungsziele der einzelnen Bereiche bzw. Flächen verweist der Regionalplanentwurf lediglich auf sog. Steckbriefe des LANUV, in denen neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel beschrieben sei (Rn 896). Diese Steckbriefe liegen jedoch weder vor, noch wird im Regionalplanentwurf darauf inhaltlich Bezug genommen.

Die naturschutzfachlichen Empfehlungen im Fachbeitrag des LANUV können im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung, wie sie durch die Regionalplanung erfolgt, darüber hinaus nur einen - wenn auch gewichtigen - Abwägungsbelang bilden. Dieser ist mit weiteren abwägungserheblichen Belangen, insbesondere den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbelangen, in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Angesichts der pauschalen Übernahme der Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege ist nicht erkennbar, dass der Plangeber sich mit den konkreten Schutz- und Entwicklungszielen des Bereichs bzw. der Fläche oder den verschiedenen in dem Gebiet ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt hat, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.

Dies gilt im besonderen Maße, da in die auszuweisende Fläche in erheblichem Umfang Flächen einbezogen wurden, die aufgrund der ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Eigentümer [anonymisiert] absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen. Eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz scheitert hier an gegenläufigen Eigentümerrechten, was einen Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit darstellt. Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN nur auf solchen Flächen erfolgen,

<p>die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Daran ändert auch nichts, dass die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa der flächengebundenen Land- und Forstwirtschaft, keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der §§ 4 und 5 ROG entfalten, da auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die aus den Vorgaben des Regionalplans zu entwickeln ist, zwangsläufig rechtsverbindliche Festsetzungen erfolgen werden, die unmittelbare Nutzungseinschränkungen bewirken.</p> <p>Die Festlegung wird daher von mir beanstandet. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, die Festlegung für die Eigentumsflächen [anonymisiert] zu streichen oder durch eine rechtmäßige Festlegung, bspw. als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zu ersetzen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3261</b></p>	
<p>Die Familie [anonymisiert] bewirtschaftet im Vollerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb in Lichtenau-Henglarn. Betriebsschwerpunkte sind Ackerbau und Sauenhaltung; konkret die Babyferkelproduktion sowie Schweinemast.</p> <p>An dem Standort [anonymisiert], Gemarkung Henglarn, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], befinden sich die Stallungen mit 360 Plätzen für trächtige Sauen in Wartehaltung und 250 Abferkelbuchten. Die Abferkelbuchten werden entsprechend des neusten Stands der Tierschutznutztierhaltungsverordnung vergrößert. Die Freifläche zwischen Wohnhaus und Stallungen, sowie nördlich der Stallungen werden als Hoffläche bzw. Stellflächen für Maschinen etc. genutzt. Hier wäre auch Platz für mögliche Erweiterungen der Stallgebäude.</p> <p>Unsere Mitglieder haben noch weitere Ställe gepachtet u. a. die Hofstelle Bad Wünnenberg [anonymisiert], Gemarkung Haaren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Auf diesem Standort befindet sich eine Maschinenhalle sowie ein Stall mit etwa 140 Plätzen im Deckzentrum, 120 Plätze für trächtige Sauen und Platz für ca. 60 Jungsauen in der Eingliederung. An diesem Standort muss die Familie Hecker ebenfalls aufgrund der Novelle der Tierschutznutztierhaltungsverordnung eine weitere Baumaßnahme durchführen, konkret die Vergrößerung des Deckzentrums.</p> <p>Unsere Mitglieder bewirtschaften ca. 120 ha landwirtschaftliche Fläche, überwiegend</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen</p>

Ackerflächen. Die Hofnachfolge ist gesichert, [anonymisiert] wird den Betrieb in Zukunft übernehmen. Für die Zukunft plant die Familie die Erweiterung der Sauenhaltung am Standort [anonymisiert].

Entsprechend der in der Politik diskutierten gesetzlichen Vorgaben werden in Zukunft weitere bauliche Maßnahmen zum Tierwohl, wie z. B. Strohställe, mehr Platz zu gewährleisten usw., notwendig.

Beide vorgenannten Hofstellen liegen direkt am Rand eines im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 dargestellten Bereichs zum Schutz der Natur (BSN). Aktuell sind beide Flächen als Landschaftsschutzgebiet festgestellt. Da beide Hofstellen in Zukunft weiter entwickeln werden müssen, ist es von zentraler Bedeutung für die Existenzsicherung des Betriebes, dass der BSN großräumig um die Hofstelle herum zurückgenommen wird.

Im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 wird darüber hinaus die an die Hofstelle angrenzende Eigentumsfläche Gemarkung Henglarn, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], Grünland und ehemalige Weihnachtsbaumkultur als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Im Hinblick auf die Ausweitung der "Roten Gebiete" und der damit verbundenen verlängerten Sperrfrist für Gülleausbringung wäre dies für den landwirtschaftliche Betrieb unserer Mitglieder der ideale Standort für ein weiteres Güllelager.

Der Betrieb unserer Mitglieder ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger

Unsere Mitglieder müssen daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Weiterhin wird im Regionalplan die Grünlandfläche Henglarn, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und die Ackerfläche Gemarkung Wünnenberg, Flur

Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.

Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

<p>[anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 2 ha als Bereich zum Schutz der Landschaft, BLSE, dargestellt. Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.</p> <p>Wir bitten um Rücknahme der o. g. Schutzgebietsdarstellungen und um Berücksichtigung der Einwendungen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 3561</p>	
<p>Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Henglar einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Sauenhaltung und Schweinemast. Zum Betrieb gehören etwa 80 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon sind 41 ha Eigentum, der Rest ist hinzugepachtet.</p> <p>Die Hofstelle befindet sich unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet "Nordhänge des Altenautals" darüber hinaus liegt ein zweiter Betriebsstandort (Gemarkung Henglar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) im Landschaftsschutzgebiet 05-2.2.2 "Offene Kulturlandschaft" des Landschaftsplans Lichtenau. Hier werden 1.080 Schweine gehalten; der Standort soll zukünftig noch erweitert werden. Bisläng liegen insbesondere die Hofstelle aber auch die hofnahen Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den Bereich für den Schutz der Natur nunmehr auch über die hofnahen Flächen hinaus, Es handelt sich insbesondere um die Grünlandfläche direkt am Hof (Gemarkung Henglar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 0,8729 ha). Auch der zweite Betriebsstandort befindet sich nunmehr in einem BSN.</p> <p>Gleiches gilt für eine der Pachtflächen des Betriebes (Gemarkung Henglar, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]). Es handelt sich um eine Weide, die an einen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen</p>

Wald grenzt.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der guten Bodenqualität und Nutzbarkeit seiner Flächen, insbesondere der hofnahen Fläche, darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Im Hinblick auf beide Betriebsstandorte gilt, dass insbesondere weitere bauliche Entwicklungen möglich bleiben müssen. Hierzu zählen auch Erweiterungen/Umbauten der Stallungen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden, etwa um notwendige Ausläufe und ähnliches zu schaffen. Dazu muss aber sichergestellt sein, dass die Standorte nebst umliegender Fläche auch weiterhin ohne naturschutzfachliche Auflagen bewirtschaftet werden können.

Da der Regionalplan gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW, § 10 Bundesnaturschutzgesetz gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung bei späteren Planungen zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung seiner Flächen im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu werden, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden. Insbesondere das absolute Verschlechterungsverbot des § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, das unser Mitglied durch seine Nähe zum Naturschutzgebiet bereits jetzt einschränkt, würde den Betrieb noch umfänglicher treffen.

Diese Umstände sind aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Der Landschaftsplan Lichtenau wurde erst im Jahr 2014 aufgestellt. Damit einher ging die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete, die insbesondere die wirtschaftenden Betriebe in den Ortsteilen Henglar und Etteln schwer getroffen haben. Weitere Beschränkungen müssen daher für die Landwirtschaft vor Ort vermieden werden. Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§ 1 Abs 2 ROG) sollte hier der Fokus wieder mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.



<p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollten die Bereiche für den Naturschutz die o.g. Flächen ausnehmen und der Status Quo beibehalten werden. Dem Schutz der Natur dürfte gerade im Geltungsbereich des Landschaftsplans Lichtenau bereits ausreichend Rechnung getragen worden sein, so dass in der Abwägung die landwirtschaftlichen Belange überwiegen dürften.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4570</b></p>	
<p>Unser Mitglied betreibt im Vollerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 24 ha Eigentum und ca. 130 ha Pachtfläche, ein kleiner Teil davon wird als Grünland genutzt, der Rest ist Acker. Er betreibt einen Ackerbaubetrieb mit Schweinemast. Er betreibt einen Stall mit 1.500 Schweinemastplätzen auf der Hofstelle [anonymisiert]. Darüber hinaus betreibt er einen Pachtstall mit 400 Mastplätzen auf der zweiten Hofstelle [anonymisiert] in 33165 Lichtenau.</p> <p>Sein Sohn, [anonymisiert], ist ausgebildeter Landwirt. Er wird in Kürze im Vollerwerb in die Betriebsführung einsteigen. Die Hofnachfolge ist demnach gesichert.</p> <p>In dem geplanten Regionalplan OWL 2020 sind folgende Eigentumsflächen unseres Mitgliedes als Bereiche zum Schutz der Landschaft dargestellt. Zusätzlich liegen sie direkt angrenzend an Gebiete zum Schutz der Natur.</p> <p>Gemarkung Herbram, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], eine Grünlandfläche von ca. 0,5 ha.  Gemarkung Herbram, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], Ackerfläche mit Hofstelle von ca. 20,5 ha.  Gemarkung Herbram, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Ackerfläche von ca. 2 ha.  Gemarkung Herbram., Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Ackerfläche von ca. 0,5 ha.</p> <p>Diese Flächen wurden außerdem in dem aktuellen Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 als Kernzonen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit dem Entwurf des Regionalplanes OWL wurden diese Fläche nun aus der Kerngebietszone herausgenommen. Unser Mitglied weist darauf hin, dass diese intensiv genutzten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und</p>

<p>Ackerflächen von hoher landwirtschaftlicher Qualität sind und auch in Zukunft intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Wir beanstanden, dass diese hochwertigen Ackerflächen nun als landwirtschaftliche Kernzone zurückgenommen wurden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Auch die Betriebsstätte [anonymisiert] in Lichtenau-Herbram wurde in dem aktuellen Entwurf als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Hofstelle in der Zukunft weiterentwickelt werden muss. Der Hofnachfolger plant die Erweiterung der Stallanlagen. Außerdem werden auf der Hofstelle Baumaßnahmen durchgeführt werden, um die aktuell in der Politik diskutierten Tierwohlkriterien, wie Außenreizklima usw. umsetzen zu können. Aus diesem Grund muss der Bereich zum Schutz der Landschaft großflächig um die Hofstelle zurückgenommen werden.</p> <p>Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes OWL wurde die landwirtschaftliche Grünfläche Gemarkung Herbram, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] neu als BSN-Fläche dargestellt. Diese Fläche wird zurzeit und in Zukunft intensiv landwirtschaftlich im Rahmen der guten fachlichen Praxis genutzt. Die Fläche liegt am Rande des BSN-Gebietes, so dass wir fachlich die Möglichkeit sehen, dass diese Fläche aus dem BSN-Gebiet herausgenommen werden kann.</p> <p>Darüber hinaus plant unser Mitglied am Hofstandort eine eigene Energieerzeugung zur Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebes, z. B. eine Windkraftanlage, zu errichten, um eine nachhaltige Energiewirtschaft zu betreiben und wirtschaftlich unabhängig zu sein von anderen Energiequellen.</p>	<p>die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 4629</p>	
<p>Unser Mitglied ist Vollerwerbslandwirt. Er bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit insgesamt 88 ha landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche, davon sind 34 ha Eigentum, der Rest ist Pachtland. Ein kleiner Teil der Flächen wird als Grünland genutzt, der Rest als Ackerfläche.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

Herr [anonymisiert] betreibt im Vollerwerb Sauenhaltung und hält 220 Sauen im geschlossenen System und betreibt eine Ferkelaufzucht, Schweinemast und Ackerbau.

Seine landwirtschaftliche Hofstelle [anonymisiert] in Lichtenau liegt auf der Fläche Gemarkung Lichtenau, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] auf einer Gesamtfläche von 14,66 ha, die gemischt als Acker- und Grünlandfläche genutzt wird.

Nach dem Entwurf des Regionalplanes OWL grenzt die Hofstelle direkt an die Darstellung eines BSN-Gebietes an. Unser Mitglied muss aber auch in Zukunft die Möglichkeit haben, die Hofstelle aus betrieblichen Gründen zu erweitern. Aus heutiger Sicht plant er die vorhandenen Stallungen insbesondere aus Tierwohlkriterien weiterzuentwickeln. Dazu wären zum Beispiel Bewegungsbuchten und Freiauslauf für die Sauen zu errichten. Um diese Maßnahmen zu realisieren, sind die vorhandenen hofnahen Flächen für den Betrieb unabdingbar notwendig, da aus Hygienegründen und zur Reduzierung der Stressbelastung der Tiere zusätzliche Baumaßnahmen in direktem Anschluss an die vorhandenen Ställe realisiert werden müssen.

Aus den vorgenannten Gründen fordern wir Sie auf zu überprüfen, ob die Gebietsausweisungen wieder auf die alten Grenzen des Regionalplans von 2008 zurückgenommen werden können. Bereits im Flurbereinigungsverfahren 1999 und bei der Ausweisung des Landschaftsplanes 2014 wurde unserem Mitglied von den Behörden zugesagt, dass die Grenzen des Schutzgebietes so bestehen bleiben, damit die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes weiter möglich ist. Mindestens aber ist das Schutzgebiet aber in ausreichendem Abstand zur Hofstelle unseres Mitgliedes bzw. auf die Grenzen des aktuellen Regionalplanes Paderborn-Höxter von 2008 zurückzunehmen, damit eine betriebliche Entwicklung in Zukunft noch möglich ist.

Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen und weisen darauf hin, dass die Ausweisung der geplanten Schutzgebiete für den landwirtschaftlichen Betrieb kurz existenzvernichtend wäre.

Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

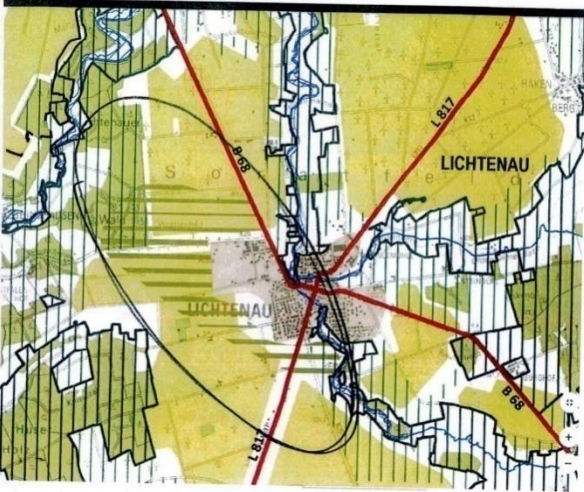
Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 5064</b>	
<p>der Entwurf des Regionalplans sieht die Festlegung eines Grünzuges im Anschluss an das Gewerbegebiet "Leihbühl" Richtung Ebbinghausen vor. Die grün schraffierte Fläche erfasst auch Teile des Gebietes auf der anderen Seite der Straße "Im Niederefeld" mit der Bezeichnung "Westernfeld" sowie einen großen Bereich oberhalb der Simon-Archenhold-Straße und der dort anschließenden Wohnbebauung.</p> <p>Eine solche Festlegung wäre für zukünftige Entwicklungen der Lichtenauer Kernstadt kontraproduktiv und sollte deshalb nicht hingenommen werden. Die mit der Einrichtung Regionaler Grünzüge verfolgten Zielsetzungen sind mit der hier vorgesehenen Festlegung nicht vereinbar. Es handelt sich hier weder um ein durch einen Grüngürtel abzugrenzendes Verdichtungsgebiet, noch ist es erforderlich, hier Flächen für Freizeitnutzungen vorzuhalten.</p> <p>Bitte versuchen Sie, die vorgesehene, offensichtlich in Unkenntnis der örtlichen Belange und Strukturen geplante Festlegung zu verhindern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 sowie auf Erläuterungskarte 5 (Klimaanalyse) wird verwiesen.</p>

	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 5803	
<p>in der Fläche Gemeinde Lichtenau Gemarkung Grundsteinheim Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] ist der vorgeschlagene Bereich für den Schutz der Natur <b>(BSN)</b> einzugrenzen. Die vorgeschlagene Fassung überragt den BSN meiner landwirtschaftlichen Hoffläche und die angrenzende Weide. Das Naturschutzgebiet Sauertal spart hingegen die Hoffläche und die Weide aus. Zum Vergleich ist ein Ausschnitt des Naturschutzgebiets Sauertal beigefügt.</p> <p>Um auch zukünftig die Weiterentwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich den BSN nicht in Richtung meiner Hoffläche und der angrenzenden Weide auszuweiten. Zudem muss weiterhin gewährleistet werden, dass die im BSN befindlichen Flächen umgebrochen werden können. So war es mir von der Bezirksregierung Detmold zugesagt worden, als Teile meiner Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden.</p> <p>Ich bitte um eine Stellungnahme zu meinem Anliegen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der</p>

	<p>Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8552</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet in Blankenrode einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und Ackerbau. Zum Betrieb gehören etwa 85 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Am Betriebsstandort werden derzeit 70 Milchkühe zzgl. Nachzucht gehalten.</p> <p>Der Ortsteil Blankenrode ist insgesamt umgeben von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet "Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal" sowie das Landschaftsschutzgebiet 05-2.2.2 des Landschaftsplans Lichtenau. Zudem grenzt ein FFH-Gebiet an. Bislang liegt der Betrieb, mit Ausnahme seiner Lage im WSG, noch außerhalb einer naturschutzfachlichen Unterschutzstellung ebenso seine Eigentumsflächen.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den Bereich zum Schutz der Landschaft und Erholung (BSLE) nunmehr unmittelbar bis zum landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds. Südlich der Hofstelle liegen 25 ha Eigentumsflächen, die zu 90% Ackerland sind. Es handelt sich um besonders wertvolle Flächen für den Betrieb, da es sich um hofnahe Flächen handelt. Unser Mitglied ist darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.</p> <p>Auch die Eigentumsfläche in der Gemarkung Blankenrode, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], auf der sich derzeit eine Maschinenhalle befindet, ist einem BSLE zugeordnet. Hier plant unser Mitglied zukünftig den Bau eines neuen Stalles, da sich am Standort der Hofstelle angesichts der umgebenden Wohnbebauung kaum Erweiterungsabsichten realisieren lassen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei</p>

	der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 8553</p> <p>Darüber hinaus wird der im Eigentum stehende Wald in der Gemarkung Blankenrode, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 5,21 ha nunmehr in ein BSN einbezogen.</p> <p>Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um den einzigen Vollerwerbsbetrieb im Ort, der noch Tierhaltung betreibt. Durch die auf späteren Planungsebenen möglichen Erweiterungen etwaiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete befürchtet unser Mitglied in den Entwicklungsmöglichkeiten nahezu vollständig eingeschränkt zu werden.</p> <p>Der Regionalplan erfüllt gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans und bedeutet im Hinblick auf die BSN-Darstellung eine Zielvorgabe. im Hinblick auf die BSLE-Darstellung jedenfalls einen Vorbehalt für nachgeordnete Planungsträger. Unser Mitglied muss daher befürchten, mit den neuen Festlegungen im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen ausgesetzt zu werden, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden. Hierzu zählen etwa auch bauliche Einschränkungen in den jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt auch dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte zum einen die Erweiterung des BSLE unterbleiben und auch die BSN-Festsetzung das private Waldstück unseres Mitglieds außen vorlassen.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, sind weitere Einschränkungen für den Betrieb unseres Mitglieds nicht hinnehmbar.</p> <p>Dem Schutz der Natur und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

<p>und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird u. E. bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Bereiche auch derzeit schon fast flächendeckend unter Natur- oder Landschaftsschutz stehen, was im Rahmen eines verhältnismäßigen Ausgleichs der betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sein dürfte.</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8732</b></p>	
<p>Der Bereich 1) ist bereits in der bisherigen Kartierung als Überschwemmungsgcbiet gekennzeichnet. Der nachfolgende Kartenausschnitt entstammt der Gesamtübersicht der Überschwemmungsgebiete in OWL (abgerufen bei der Bezirksregierung Detmold: <a href="https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-54/hochwasserschutz--O-">https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-54/hochwasserschutz--O-</a> bzw. <a href="http://www.uesg.ruw.de/28.02.2021">http://www.uesg.ruw.de/28.02.2021</a>)</p> <p>In der Textfassung zum Regionalplan heißt es im Ziel F30, Satz (2) (siehe S. I 92f.): "Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen:"</p> <p>Ich bitte darum zu prüfen, inwieweit für diese Flächen die Ausnahmemöglichkeiten des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Landeswassergesetzes gelten. Der Bereich 1), entlang der Dorfstraße vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Kreuzung mit der Straße ‚Ecke‘, sowie der gesamte Bereich ‚Ecke‘, ist wichtig für die zukünftige Entwicklung des Kerns unserer Ortschaft, da in diesem Teil potentielle (schon erschlossene) Baugrundstücke liegen. Um einen Leerstand bzw. ein Aussterben im Inneren des Dorfes zu vermeiden, ist es wichtig, dass an dieser Stelle die Grundstücke entsprechend genutzt werden können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Prüfung inwieweit für diese Flächen die Ausnahmemöglichkeiten des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Landeswassergesetzes gelten könnten, wird im jeweiligen Verfahren zur Baugenehmigung oder FNP Änderung von den jeweiligen Fachbehörden durchgeführt.</p>



Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 8733</b></p> <p>Bei den Bereichen 2a), b), und c) handelt es sich um Flächen, die wichtig für die zukünftig geplante Ausweisung von Bauplätzen in unserer Ortschaft sind. In der Textfassung zum Regionalplan steht zwar (siehe S. 169): "Infolge der Maßstäblichkeit (1:50.000) können kleinere Siedlungsansätze im regionalplanerischen Freiraum durch BSLE überlagert sein. Sie können bei der Konkretisierung durch nachfolgende Fachplanungen, z.B. bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, ausgespart werden". Dennoch bitte ich darum zu prüfen, ob auf diesen Flächen die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgespart werden können, damit eine potentielle Erschließung schnell erfolgen kann.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 8734</b></p>	

In der Fläche 3) ist der vorgeschlagene Bereich zum Schutz der Natur (BSN) einzugrenzen. In der vorgeschlagenen Fassung überragt der BSN die landwirtschaftliche Hofffläche [anonymisiert]. Das Naturschutzgebiet Sauertal spart hingegen die Hofffläche und die angrenzende Weide aus. Um auch zukünftig eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, dass die BSN- Fläche nicht über die Fläche des Naturschutzgebietes hinausragt. Zum Vergleich ist an dieser Stelle ein Ausschnitt der Karte des Naturschutzgebietes Sauertal beigefügt (abgerufen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: [http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/PB\\_008-](http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/PB_008-) (28.02.2021):

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.  
Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz

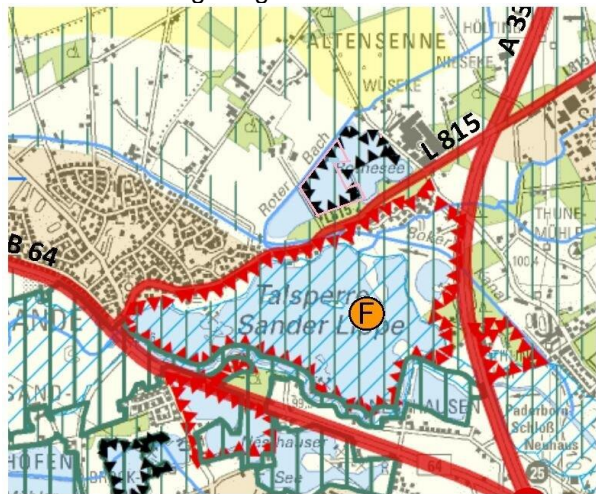
	<p>2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8737</b>	
<p>In der Fläche 4) ist der vorgeschlagene Bereich für den Schutz der Natur (BSN) ebenfalls einzugrenzen. In der vorgeschlagenen Fassung überragt der BSN die landwirtschaftliche Ackerfläche Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Grundsteinheim. Das Naturschutzgebiet Sauertal spart hingegen das Grundstück aus. Um auch zukünftig eine uneingeschränkte Bewirtschaftung dieser Fläche sicherzustellen, ist es zwingend erforderlich, dass die BSN-Fläche nicht über die Fläche des Naturschutzgebietes hinausragt. Zum Vergleich ist an dieser Stelle ein Ausschnitt der Karte des Naturschutzgebietes Sauertal beigefügt (abgerufen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV NRW):<a href="http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/-fachinfo/gebiete/gesamt/PB_008-(28.02.2021):">http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/-fachinfo/gebiete/gesamt/PB_008-(28.02.2021):</a></p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

	Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8738</b>	
<p>Im Bereich 5) bitte ich ebenfalls zu prüfen, ob der ausgewiesene Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgespart werden kann. In der bisherigen Kartierung ist diese Stelle bereits als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Um dem landwirtschaftlichen Betrieb [anonymisiert] auch zukünftig eine Weiterentwicklung zu ermöglichen, ist die Herausnahme des BSLE an dieser Stelle an Vorteil. Der nachfolgende Kartenausschnitt entstammt dem Netzwerk Natura 2000-Gebieten in NRW (abgerufen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen LANUV NRW):<a href="http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2-000-melddok/de/karten/n2000-28.02.2021">http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2-000-melddok/de/karten/n2000-28.02.2021</a>)</p> <p>Ich bitte darum, die aufgeführten Ansätze im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Lichtenau im Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert. Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 26</b>	
<p>Ich habe vorerst 2 Fragen zu meinem Wohnumfeld:  Im Bereich Dahl (Blatt 30) ist anliegend an unsere Straße ([anonymisiert]) ein ASB zweckgebundene militärische Nutzung (M) eingetragen. Im innerstädtischen Bereich und auch in Schloss Neuhaus ist das M nicht mehr vorhanden. Heißt das konkret: hier ist weiterhin militärische Nutzung geplant? und von wem?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Freiraumbereiche mit Zweckbindung "Militärische Einrichtungen" sind für militärische Nutzungen vorgesehen; hierbei handelt es sich i. d. R. um Truppenübungsplätze (im angesprochenen Fall um den Standortübungsplatz "Auf der Lieth"). Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten. Die zeichnerischen Festlegungen der militärisch zweckgebundenen Freiraumbereiche umfassen im Planungsraum Bereiche, die für die Zwecke der nationalen und internationalen Verteidigung und des Zivilschutzes im Siedlungsraum erforderlich sind. Die zeichnerisch festgelegten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete. Standorte mit einem Flächenbedarf von mehr als zehn ha sind dabei i. d. R. zeichnerisch unter Nutzung der in Anlage 3 zur LPIG DVO festgelegten Planzeichen (rote Zackenlinie) dargestellt (§ 35 Abs. 2 LPIG DVO). Der zeichnerischen Bereichsdarstellung wird jeweils ein erläuterndes Symbol zugeordnet. Darüberhinausgehende konkrete Vorgaben zur militärischen Nutzung betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.  Der Weiteren wird auf die Ausführungen insbesondere in Kapitel 4.10 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 27</b>	
<p>Im Unterschied zum alten Plan ist neben dem Recyclinghof 'Driburger Straße' Abbau oberflächennaher Bodenschätze eingetragen. Ist hier eine bestehende Anlage nur erstmalig aufgeführt oder ist ein neue Abbauanlage in Planung?  schöne Grüße aus Dahl</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Der Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter bereits festgelegt. Im Regionalplanentwurf OWL wird dieser in östliche Richtung erweitert. Es handelt sich hier um den Steinbruch der Firma [anonymisiert].</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 105</b>	

<p>Wir nehmen Bezug auf den Zeitungsartikel 'Wie werden wir morgen leben?' zur Änderung des Regionalplans erschienen am 06.10.2020 im Westfalen Blatt.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in Paderborn Sennelager-Mitte legen wir hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Wir sind Eigentümerinnen der Grundstücke Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sowie Flurstück [anonymisiert] in Sennelager, [anonymisiert] und mussten feststellen, dass diese landwirtschaftliche Fläche von der Bezirksregierung in der Planung einbezogen werden soll.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich nach einer Zwangsumsiedlung seit 60 Jahren im Familienbesitz an diesem Ort. Aktuell sind diese Grundstücke zu einem Großteil verpachtet und werden dringend für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt.</p> <p>Eine Vielzahl von Tieren wie zum Beispiel Storchenpaaren, Graugänse, Hasen, Maulwürfe und Rehe werden regelmäßig auf der Wiese beobachtet. Die Erhaltung der Grünfläche als Lebensraum für diese Tiere ist aus unserer Sicht von hoher Bedeutung.</p> <p>Im Artikel wird die Frage aufgeworfen: 'Wo sollten mehr Grünflächen entstehen?' Und gleichzeitig wird mitgeteilt, dass landwirtschaftliche Flächen und Grünanlagen nicht für Siedlungsflächen verplant werden sollten. Wir sprechen uns für den Erhalt dieser bestehenden Grünflächen aus und fordern Sie auf, keine Änderung am Flächennutzungsplan unserer Grundstücke vorzunehmen.</p> <p>Als Familie wollen wir das Grundstück im Familienbesitz erhalten. Die nächsten Generationen nutzen den Hof bereits mit dem Bestreben diesen auch zukünftig weiterzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schloß Neuhaus und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung (z.B. Flächennutzungsplan) können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 120</p>	
<p>wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Gemischtbetrieb mit Ackerbau, Schweinemast und Sonderkulturen in Paderborn-Sande in der Nähe des Lippesees (Karte 30 im Regionalplan OWL). Ein Teil unserer Ackerfläche soll nach dem Regionalplan OWL in Zukunft als Sand- und Kiesabgrabungsgebiet genutzt werden, dem möchte ich widersprechen. Die Fläche liegt zwischen dem Rothesee, Roter Bach und dem Lippesee. Von unserer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die Festlegung als BSAB schließt die bisherige Nutzung als Ackerfläche nicht aus. Aufgrund der hohen Rohstoffmächtigkeiten ist die Fläche aber aus Sicht der Regionalplanungsbehörde als BSAB geeignet.</p>

Hofffläche betrachtet vor der Sennelagerstraße links vor dem Waldgebiet . Bisher ist nur der Rothensee vorhanden. Die Flächen rundherum sind Ackerflächen. Unsere Ackerfläche habe ich in einen Auszug aus dem Regionalplan OWL im Anhang rosa eingezeichnet. Der Umwandlung unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche in Sand- und Kiesabtragungsgelände möchte ich hiermit widersprechen, da wir planen diese Flächen auch langfristig zum Anbau unserer Sonderkulturen zu nutzen.



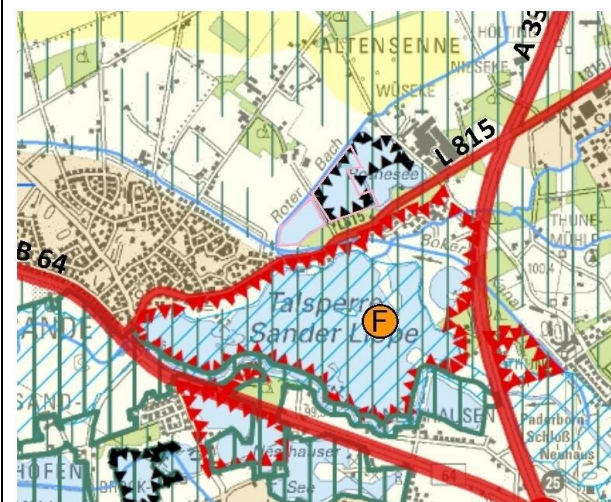
### Stellungnahme

ID: 121

ebenso möchte ich Einspruch einlegen gegen die Umwandlung der Ackerfläche (zwischen der [anonymisiert]) in Wasserfläche. Die Fläche liegt im Regionalplan OWL auf der Karte 30 zwischen dem Rothensee, Roter Bach, dem Lippesee und dem Boker Kanal. Von unserer Hofffläche betrachtet liegt die Fläche vor der Sennelagerstraße rechts vor dem Waldgebiet. Bei dieser Fläche handelt es sich ebenfalls um eine Ackerflächen. Die Fläche habe ich in einen Auszug aus dem Regionalplan OWL im Anhang rosa eingezeichnet. Auch dieser Umwandlung meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in Sand- und Kiesabtragungsgelände bzw. Wasserfläche widerspreche ich hiermit, da wir planen auch diese Flächen langfristig zum Anbau unserer Sonderkulturen zu nutzen.

### Abwägung

Der Anregung wird entsprochen.



### Stellungnahme

ID: 152

Ich beantrage, dass das Gebiet südlich Pfungstuhlweg also "PB\_Bli\_GIB\_005" von GIB herunter in ASB gestuft wird.

Begründung: Gewerbeansiedlung dort zwar wünschenswert, aber wegen der Schwere der Eingriffe in "Wasser" und "Freiraum" keine sind Emmisionen durch Industrie in irgendeiner Form hinnehmbar.

Daher nur **ASB** mit Option Gewerbegebiet (Bei entsprechender Festlegung durch die Stadt Bad Lippspringe) für das Gebiet, das bisher als **GIB** vorgesehen ist.

### Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.  
Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Bad Lippspringe zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können, die sich beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung, Wasser) ergeben. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Bad Lippspringe und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er



	<p>verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 814 bzw. B 1 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Wasser mit den Kriterien Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG), Überschwemmungsgebiet (ÜSG)/ HQ-100-Gebiet, Oberflächenwasserkörper (OFWK) gemäß WRRL, Grundwasserkörper(GWK) gemäß WRRL untersucht. 100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzzonen mit höherem Schutzbedarf (vgl. Punkt 3.03). Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bzgl. der Fläche voraussichtlich bei dem Kriterium GWK und WSG erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Vor diesem Hintergrund verbleibt es mit Blick auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 153	
<p>Obwohl im "Kapitel 2.2.5 - <b>Freiraum</b>" die Wichtige Funktion der Freiräume in der Senne zwischen Teutoburger Wald und Eggegebirge dargestellt wird, fehlt in den Plänen die Ausweisung eines Naturschutzgebietes oder "<b>Naturparks Senne</b>".</p> <p>Aber sowohl in Bezug auf das Klima als auch für die Natur und genauso für den nachhaltigen Tourismus ist es wichtig, diese Freiräume auszuweisen und dann auch entsprechend zu schützen, was dauerhaft nur durch die Einrichtung eines Naturparks möglich ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 155	

<p>Obwohl auf die <b>Notwendigkeit der Ausbaupotentioale der erneuerbaren Energie</b> hin gewiesen wird, ist keine Vorrang Fläche dafür ausgewiesen.</p> <p>Ich beantrage daher die von den einzelnen Gemeinden vorgesehenen <b>Vorrang Flächen</b> auch in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene ist vorgesehen, in einem Sachlichen Teilplan für den Planungsraum Windenergiegebiete als Vorrangbereiche festzulegen.</p> <p>Der Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen wird maßgeblich durch die Rahmenvorgaben des Bundes und des Landes geregelt, die auch für die Regionalplanung maßgeblich sind. So sind u.a. Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Bahnlinien baurechtlich privilegiert worden. Das Land strebt zudem eine Änderung des LEP NRW an, um so Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen zu vergrößern.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 215</p>	
<p><b>Regionalplan OWL – Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss 2020</b> <b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b></p> <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit möchte ich folgende Anregungen zum Regionalplan OWL 2020 geben:</p> <p>Ich bin Eigentümer der Landwirtschaftsfläche [anonymisiert] in Paderborn-Dahl, Gemarkung Dahl, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Zur Zeit ist diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Ich bin an einer ein- oder zweizeiligen Bebauung entlang der Straße [anonymisiert] zwischen den Grundstücken [anonymisiert] interessiert. Dieses Interesse oder Ansinnen stößt bei der Öffentlichkeit, den politischen Vertretern und auch dem Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn im Hinblick der Abrundung des Erscheinungsbildes des Ortseinganges des Paderborner Stadtteils Dahl unter Berücksichtigung vieler städtebaulichen Aspekte auf breite Zustimmung. Eine entsprechende Entwurfsskizze habe ich diesem Schreiben beigefügt. An dieser Stelle möchte ich auf die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes der Stadt Paderborn Punkt 1.21 zum Regionalplan hinweisen.</p> <p>Auch hätte die angedachte Bebauung entlang der Straße Am Stadtberg einen verkehrsberuhigenden Effekt der vielbefahrenen Einfallstraße des Ortsteils. Durch bebauten Gebiet wird erfahrungsgemäß viel vorsichtiger und langsamer gefahren. (Schulwegsicherung)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Darüber hinaus sind die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL Teil der überörtlichen regionalen Raumplanung und werden daher in einem größeren, den gesamten Planungsraum abbildenden Maßstab dargestellt. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage der zeichnerischen Festlegungen ist rechtlich vorgegeben und bestimmt die "generelle Regelungstiefe" des Regionalplans. Auf Grund dieser geschuldeten Ungenauigkeit kann der Regionalplan nur einen parzellenunscharfen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung in der Region vorgeben. Die hier vorhandene Bebauung entlang der Straße "Am Stadtberg" ist auf Ebene der Parzellenschärfe aus dem angrenzenden BSN ausgeschlossen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die bestehende Bebauung innerhalb eines BSN Bestandsschutz genießt.</p>

Denkbar wäre aber auch eine verkehrliche Anbindung der neu ausgewiesenen Teilflächen über die Straße Dickenbusch.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung und würde mich über ein positives Signal freuen.



In Bezug auf eine Inanspruchnahme des angrenzenden BSN für eine städtebauliche Entwicklung, über den Bestand hinaus, ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmeveraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 532

**Antrag auf Änderung des Regionalplans**

für meine Flächen

**Gemarkung Elsen; Blatt 1053 Flur** [anonymisiert];

[u.a. Flurstücke [anonymisiert]]

beantrage ich als Eigentümer neben der bereits bestehenden Ausweisung der o.g.

Flächen als "GIB" (gewerbliche und industrielle Nutzung)

zusätzlich die Ausweisung der Flächen für den Abbau oberflächennaher

Bodenschätze in den Regionalplan aufzunehmen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit wäre es nicht klug, die Kiesreserven mit einer gewerblichen Nutzung zu überbauen – besonders im Zusammenhang mit zunehmender Verknappung von Flächen. So bin ich der Meinung, dass – bevor die Fläche als GIB genutzt wird und Unternehmen dort angesiedelt werden, der Kies entnommen werden sollte. Ein zügiger Abbau des Kiesvorkommens und des Kieswerks und eine unmittelbare Wiederverfüllung mit geeignetem Material wäre selbstverständlich zwingend, um die Gewerbenutzung mittelfristig zu ermöglichen. Die Nähe zu den Kies- Nutzern in Paderborn und damit die klimaökologischen Vorteile sind zudem sehr wichtige Argumente für die vorgeschaltete Nutzung der o.g.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

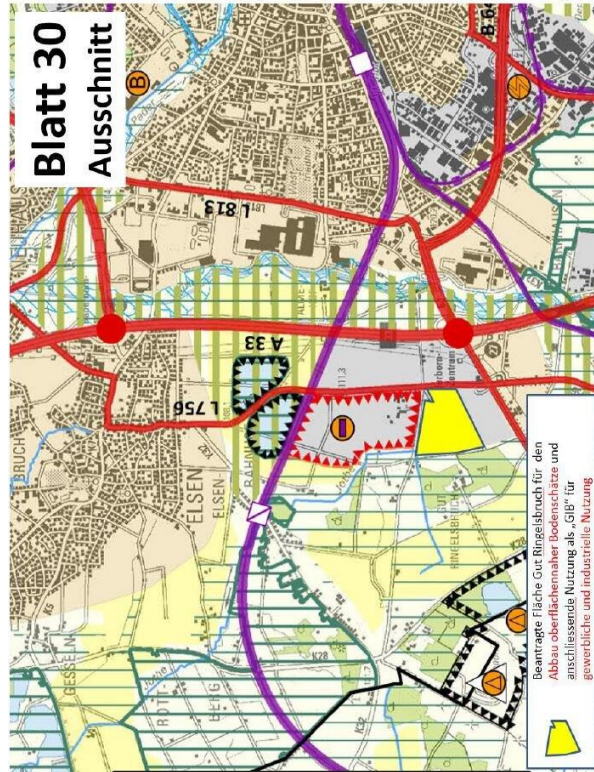
Vor dem Hintergrund, dass im Planungsraum BSAB entsprechend der Vorgaben des LEP NRW als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt wurden, ist auch außerhalb des BSAB im Grundsatz eine Rohstoffgewinnung zulässig, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen. Generell gilt für Rohstoffgewinnung sowohl innerhalb als auch außerhalb, dass sie bedarfsgerecht und umweltschonend zu erfolgen hat; auch bei der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu minimieren und eine effiziente Nutzung der Lagerstätten sicher zustellen.

Im Regionalplan OWL werden keine BSAB und GIB überlagernd festgelegt. Es werden aber auch keine Festlegungen getroffen, die eine vorhergehende Rohstoffgewinnung von GIB Bereichen erschweren. Dies ist auf nachgelagerter Ebene mit der jeweiligen Kommune vertraglich zu regeln.

Kiesvorkommen.  
 Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung unter [anonymisiert]  
 Über eine Änderung resp. Ergänzung im neuen Regionalplan wäre ich sehr dankbar  
 und verbleibe

Kopie an die Stadt Paderborn  
 Anlage: Karte mit Ausschnitt aus Blatt 30 Regionalplan

Anlage: Karte mit Ausschnitt von Blatt 30 des Regionalplans mit markierter Fläche gemäß Antrag



**Stellungnahme**

**Abwägung**

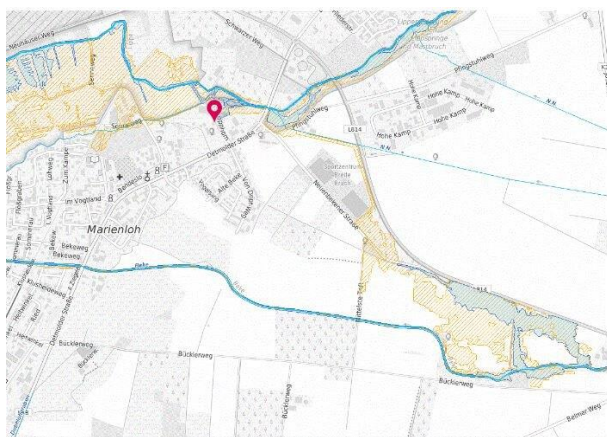
ID: 595

ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in Paderborn OT Marienloh. In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen in Form von Erhöhung der Wirtschaftswege / Schaffung natürlicher Rückhaltebecken / Umleitung der Hochwassergefährdung durch die Beke realisiert.

Das nun ermittelte Überschwemmungsgebiet weicht nach den Hochwasserschutzmaßnahmen vom früher (und offensichtlich immer noch nicht angepassten) festgesetzten ÜG ab. Dazu übersende ich Ihnen einen Ausschnitt aus elwas.web.

Gemessen daran, dass die Maßnahme bereits mehrere Jahre zurückliegt, sollte die Änderung / Reduzierung des Überschwemmungsgebietes auch im Regionalplan Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung



Der Anregung wird entsprochen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen

### Stellungnahme

ID: 713

hiermit machen wir Einwendungen geltend für den öffentlich ausgelegten Regionalplan OWL der noch bis zum 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist. Wir sind Eigentümer eines Landwirtschaftlichen Betriebes der insgesamt Flächen von ~4,5 ha aufweist.

### Abwägung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Verortung im Regionalplan ist leider nicht möglich.

<p>Die Meisten unserer Flächen sind aktuell verpachtet und ich habe hier die Befürchtung, dass der aktuell gültige Pachtpreis sich negativ, durch den neuen Regionalplan OWL, auswirken wird. Ebenso erwarte ich eine Wertminderung im möglichen Verkauf der Flächen.</p> <p>Durch eine Wertminderung sehe ich Anzeichen einer Existenzgefährdung meinerseits. Unsere Flächen werden aktuell durch Grün- und Ackerland bewirtschaftet.</p> <p>Daher bitte ich Sie dies mit in Ihre Betrachtungen mit einfließen zu lassen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 825</b>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Diverse unserer Flurstücke liegen in Ihrem neu ausgewiesen Bereich für Ihre neuen "Naturschutzflächen" im Regionalplan für 2020.</p> <p>Unser Landwirtschaftlicher Betrieb sieht sich hierdurch in seiner Existenz gefährdet.</p> <p>-Keine Erweiterungsmöglichkeit mehr, etc.</p> <p>Bitte nehmen Sie die von Ihnen vorgeschlagenen Flächen aus Ihrer weiteren Planung heraus!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p>

Anlage:  
Regionalplan markiert.jpg  
Markiert mit (1)



Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.  
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 839

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit möchte ich folgende Anregungen zum Regionalplan OWL 2020 geben:

Ich bin Eigentümer der Landwirtschaftsfläche [anonymisiert] in Paderborn-Dahl, Gemarkung Dahl, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. Zur Zeit ist diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Ich bin an einer ein- oder zweizeiligen Bebauung entlang der Straße [anonymisiert] zwischen den Grundstücken [anonymisiert] interessiert. Dieses Interesse oder Ansinnen stößt bei der Öffentlichkeit, den politischen Vertretern und auch dem Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn im Hinblick der Abrundung des Erscheinungsbildes des Ortseinganges des Paderborner Stadtteils Dahl unter Berücksichtigung vieler städtebaulichen Aspekte auf breite Zustimmung. An dieser Stelle möchte ich auf die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes der Stadt Paderborn Punkt 1.21 zum Regionalplan hinweisen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst.

Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL Teil



<p>Auch hätte die angedachte Bebauung entlang der Straße Am Stadtberg einen verkehrsberuhigenden Effekt der vielbefahrenen Einfallstraße des Ortsteils. Durch bebautes Gebiet wird erfahrungsgemäß viel vorsichtiger und langsamer gefahren. (Schulwegsicherung)</p> <p>Denkbar wäre aber auch eine verkehrliche Anbindung der neu ausgewiesenen Teilflächen über die Straße Dickenbusch.</p> <p>Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung und würde mich über ein positives Signal freuen.</p>	<p>der überörtlichen regionalen Raumplanung und werden daher in einem größeren, den gesamten Planungsraum abbildenden Maßstab dargestellt. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage der zeichnerischen Festlegungen ist rechtlich vorgegeben und bestimmt die "generelle Regelungstiefe" des Regionalplans. Auf Grund dieser geschuldeten Ungenauigkeit kann der Regionalplan nur einen parzellenunschärfer Rahmen für die kommunale Bauleitplanung in der Region vorgeben. Die hier vorhandene Bebauung entlang der Straße "Am Stadtberg" ist auf Ebene der Parzellenschärfe aus dem angrenzenden BSN ausgeschlossen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die bestehende Bebauung innerhalb eines BSN Bestandsschutz genießt.</p> <p>In Bezug auf eine Inanspruchnahme des angrenzenden BSN für eine städtebauliche Entwicklung, über den Bestand hinaus, ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmeveraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen</p>
---	--

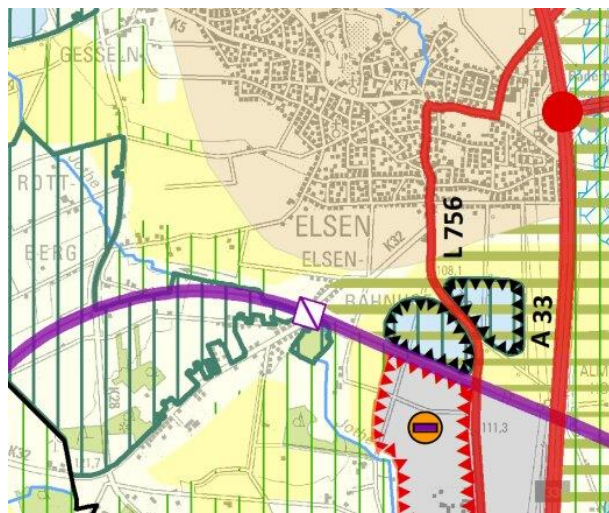
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
-----------------------------	------------------------

**ID:** 912

<p>aus der Presse haben wir von dem neuen Entwurf zum Regionalplan OWL erfahren. In Bentfeld zeigen sich weitreichende Änderungen zum aktuellen Regionalplan. Speziell östlich von Bentfeld, wo ich Land besitze, wurde der Regionalplan von landwirtschaftlichem Kernraum (aa) zu Schutz der Natur und landschaftsorientierte Erholung (db) geändert. Somit ist es keine landwirtschaftliche Vorrangfläche mehr, wodurch die Befürchtung besteht, dass die Wertstellung reduziert wird. Hiermit melde ich meinen Einspruch für den Regionalplan an. Es geht im Allgemeinen um den Bereich Bentfeld (Blatt 29 und 30, grafischer Regionalplan). Und im Speziellen um Bentfeld Ost (Blatt 30, grafischer Regionalplan). Besonders um die Gemarkung Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Lage "Bentfelder Heide" und Gemarkung Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Lage "Bentfelder Heide".</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit</p>
--	--



	<p>des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 1013</b>	
<p>in dem Kartenausschnitt Blatt 30 habe ich ein Flurstück welches erst vor ein paar Jahren erworben wurde. Wenn der Plan so umgesetzt wird dann fühle ich mich benachteiligt und der Wert der Wiese sinkt auch erheblich. Ich wüsste nicht was ich dann mit dem Land, welches vor nicht all zu langer Zeit erworben wurde, anfangen soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine genaue Zuordnung der Bedenken gegen eine genaue Festlegung im Regionalplan sowie eine Flächenverordnung konnte nicht zugeordnet werden.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 1020</b>	
<p>An der Bahnstrecke Paderborn - Hamm wird die Einrichtung eines Haltepunkts "Elsen" planerisch festgehalten. Dementsprechend sollte auch der ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereich südlich von Elsen bis zum Haltepunkt/Bahnlinie ausgedehnt werden.</p> <p>Zur im Ziel V11 (2) geforderten Verbindung von Siedlungsentwicklung und Schienenpersonenverkehr gehört auf jeden Fall auch die Möglichkeit, Bauland möglichst in einem Umkreis von 1 km um den Haltepunkt/Bahnhof zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Paderborn – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Zweifelsfrei verfügt die Fläche über eine hohe verkehrliche Lagegunst. Der ASB in Paderborn-Elsen befindet sich bereits in dem angesprochenen 1 km-Umkreis (ca. 300 m).</p>

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 1021

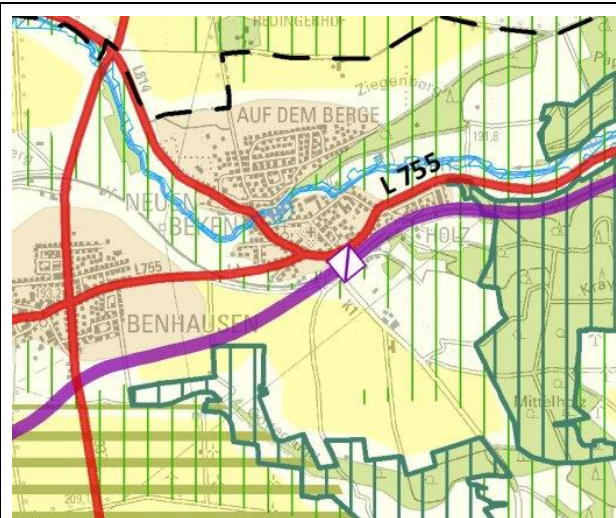
An der Bahnstrecke Paderborn - Altenbeken wird die Einrichtung eines Haltepunkts "Neuenbeken" planerisch festgehalten. Daher sollte dort auch südlich des Haltepunktes ein Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden.

Zur im Ziel V11 (2) geforderten Verbindung von Siedlungsentwicklung und Schienenpersonenverkehr gehört auf jeden Fall auch die Möglichkeit, Bauland möglichst in einem Umkreis von 1 km um den Haltepunkt/Bahnhof zu ermöglichen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen im Ortsteil Neuenbeken – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen und auch unmittelbar an den Haltepunkt angrenzend – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

Zweifelsfrei verfügt die angesprochene Fläche über eine hohe verkehrliche Lagegunst, jedoch stellt die Bahnlinie eine deutliche siedlungsräumliche Zäsur dar. Diese markiert eine klare Trennung zwischen der vorhandenen Bebauung bzw. der Flächen mit deutlicher baulicher Vorprägung nördlich der Bahnlinie.



### Stellungnahme

ID: 1303

ihrer Fortschreibung des bereits festgesetzten Landschaftsschutzgebietes nordöstlich von Wewer zwischen Bundesstraße 1 und der Straße Im Klee/Kleestraße kann ich nur ablehnend gegenüberstehen, da sie eine Fortentwicklung von Flächen am direkten Ortsrand von Wewer an dieser Stelle jenseits der vorhandenen Bebauung der Straße Hinter der Höfen in keiner Weise vorsehen bzw. ermöglichen. Ich bin Inhaber eines kleinen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes, meine größte Fläche liegt in eben diesem Landschaftsschutzgebiet direkt an die Kleingartenanlage und die Bebauung Hinter den Höfen angrenzend. Wenn eine Entwicklung am direkten Ortsrand nicht vorgesehen und ermöglicht wird, kann mein kleiner Betrieb dauerhaft nicht überleben, da die bestehenden Einschränkungen auf dem Hauptteil der Betriebsfläche gravierend sind. Wenn ich Ihren Grundsatz F2 "Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum" richtig verstehe, soll gerade dieses vermieden werden. Gerade in diesen direkten Übergängen sollen einvernehmliche Regelungen mit den betreffenden Eigentümern getroffen werden um Akzeptanz bei den Betroffenen zu erhalten, wie Sie in den Erläuterungen formulieren. Mit ihrer restriktiven Fortschreibung der Festsetzung erreichen Sie meines Erachtens das Gegenteil, sie fördern die Entwicklung von landwirtschaftlichen Großbetrieben und den kleinen landwirtschaftlichen Familienbetrieben im Nebenerwerb geht mehr und mehr

### Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.  
Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

<p>die Luft aus. Kein Großbetrieb wird auf den Erhalt einer Streuobstwiese Wert legen, hiermit lassen sich in der Landwirtschaft heutzutage keine Gewinne mehr erzielen, auch entsprechende Förderprogramme stehen monitär in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand den man für den Erhalt tatsächlich betreiben muss. Fragen sie gern diejenigen die sich in ihren Reihen hiermit auskennen, ich weiß aufgrund jahrzehnte langer Erfahrung wovon ich hier spreche. An anderen Stellen am Ortsrand von Wewer kann man eine Entwicklung nach außen gut erkennen. Hier geht es auch nicht darum ein Landschaftsschutzgebiet gänzlich aufzugeben, sondern nur eine natürliche Entwicklung nach außen in Maßen zuzulassen und dadurch die Akzeptanz bei den betroffenen Grundstückseigentümern weiter zu erhalten. Ich bin gerne bereit ihnen bei Bedarf meine Ideen und Vorstellungen persönlich zu erläutern. Lassen sie auch an dieser Stelle eine angemessene Entwicklung zu.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1820</b></p>	
<p>als Eigentümerin des [anonymisiert] erhebe ich Einwendungen gegen die Ausweisung eines Gewerbe-oder Industriegebietes zwischen dem Waldrevier Ikerloh und der A 33, beidseits der Wewerstraße und nördlich der B 1. Es handelt sich bei diesem Gebiet um den vom Naturschutzgebiet Ziegenberg her kommenden Grüngürtel um die Stadt Paderborn bis zu den Lippeseen mit hohem Erholungswert. Der biologischen Station Senne ist außerdem durch Beobachtungsprotokolle mit Artenlisten der hohe ökologische Wert der Gebiete um Gut Warthe herum bekannt, das bereits durch das westlich angrenzende Windindustriegebiet auf der kreiseigenen Mülldeponie einer Dauergefährdung und -beeinträchtigung unterliegt. Eine nun auch an der östlichen Grenze geplante Industrialisierung würde das wertvolle Gebiet mit seiner artenreichen Fauna einschnüren und in eine Insellage zwischen zwei Industriegebieten bringen und damit um einen Teil seiner Funktion bringen. Gut Warthe und das Waldrevier Ikerloh werden seit Jahrzehnten mit ungewöhnlicher Vielfalt an Blüh- und Fruchtbüschchen, Obstbäumen und Waldbäumen gepflegt. Sowohl die Gastronomie auf Gut Warthe wie auch auf dem nördlich im Wald gelegenen Gut Ringelsbruch haben die mit bequemen Spazierwegen versehene Gegend zu einem Anziehungspunkt für die städtische Bevölkerung gemacht. Die Stadt Paderborn hat sich dem direkt an der B 1 mit einer ökologischen Ausgleichsfläche angeschlossen. Diese durch privates wie öffentliches Engagement in Jahrzehnten gepflegte und ausgebaute Struktur darf nicht durch eine aus der Ferne betriebene gegensätzliche Planung gestört werden.</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die A 33 und B 1 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Paderborn liegt mit seiner östlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der landschaftsbezogene Erholung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Der Freiraumfunktion der landschaftsbezogene Erholung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. Darüber</p>

	<p>hinaus stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 1944</b>	
<p>Stellungnahme [anonymisiert] zum Entwurf Regionalplan OWL 2020</p> <p>der Entwurf zum Regionalplan OWL 2020 (Blatt 30, zeichnerische Darstellung) führt zu massiven Einschränkungen der Expansionspläne sowie der Wettbewerbssituation der Division Steel/Tube am Standort Schloß Neuhaus. Dies wirkt sich negativ auf unsere unternehmerische Handlungsfähigkeit aus und gefährdet den Fortbestand des Werkes Schloß Neuhaus.</p> <p>Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die laufende Planung zum Regionalplan OWL unter Einbeziehung unserer Position erfolgt: Die Ausweisung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) soll in ihrer ursprünglichen Zuordnung ihre Gültigkeit beibehalten.</p> <p>Eine angepasste Ausweisung führt zu erhöhten Auflagen und gesonderten Anforderungen. Diese würden unsere Wettbewerbssituation massiv beeinträchtigen und damit die Investitionen in den Standort als auch die Sicherheit der 2.500 Arbeitsplätze für die Zukunft im Werk Schloß Neuhaus gefährden. Wir plädieren daher dafür, die ausgewiesenen Gewerbeflächen in ihrer ursprünglichen Form beizubehalten.</p> <p>Grundsätzlich sind wir mit dem Regionalplan OWL in der bestehenden Form einverstanden. In der überarbeiteten Form muss jedoch sichergestellt sein, dass die geplanten Änderungen keinen negativen Einfluss auf unsere Geschäftstätigkeit am Standort Schloß Neuhaus und damit auf unsere Wettbewerbssituation haben werden.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen, Die zeichnerische Darstellung des Regionalplan OWL wird im Bereich der Division Steel/Tube am Standort Schloß Neuhaus angepasst und die Darstellung von ASB in GIB umgewandelt.</p>

Das ist nach heutigem Kenntnisstand jedoch nicht der Fall. Aus diesem Grund ist der Entwurf des Regionalplanes OWL aus unserer Sicht nicht umsetzbar und akzeptabel. Zum Hintergrund der Division [anonymisiert] entwickelt und produziert Stahl sowie nahtlose und geschweißte Qualitätsstahlrohre. Als einer der führenden Hersteller bieten wir unseren Kunden weltweit Lösungen entlang der gesamten "Wertschöpfungskette - von der Werkstoffentwicklung bis zur Rohranwendung. So schaffen wir maßgeschneiderte Produkte aus Rohr für die Märkte Automobil, Energie und Industrie. Die [anonymisiert] betreibt insgesamt sieben Werke, davon fünf in Deutschland: Paderborn, Schloß Neuhaus, Lingen, Bottrop und Dinslaken. Derzeit beschäftigt [anonymisiert] weltweit rund 4.400 Mitarbeiter, davon rund 3.600 in Deutschland. Wettbewerbliche Situation der [anonymisiert].

Nachdem wir bereits Ende 2018 einen umfassenden Transformationsprozess in der Gruppe eingeleitet haben, haben wir 2020 die Restrukturierung weiter intensiviert und beschleunigt. Wir haben uns trotz schwieriger Marktlage und pandemiebedingter Einbrüche in 2020 als systemrelevanter und starker Partner der internationalen Automobilindustrie bewiesen. Unsere Kernmärkte bleiben vorerst noch eingetrübt - ein leichter Silberstreifen ist aber am Horizont zu erkennen. Mit und durch Corona ist es jedoch noch ein weiter Weg bis wir wieder das Niveau von vor Covid-19 erreichen. Dabei spielt unsere Wettbewerbsfähigkeit eine große Rolle. Um diese zu verbessern, arbeiten wir langfristig daran, die Auslastung unserer Werke, auch im Werksverbund Paderborn - Schloß Neuhaus, sicherzustellen. Unser Fokus liegt vertriebsseitig darauf, mehrjährige Kundenverträge zu akquirieren, um größtmögliche Planungssicherheit zu haben. Um diese Verträge erfüllen zu können ist wiederum eine flexible Anpassung und Planung der Produktionsumgebung in den Werken insbesondere auch am Standort Schloß Neuhaus sehr wichtig.

Unser Werk in Schloß Neuhaus Das Werk in Schloß Neuhaus umfasst eine Gesamtfläche von ca. 250.000 m<sup>2</sup>, davon ca. 100.000 m<sup>2</sup> Hallenflächen mit Produktions-, Verwaltungs- und weiteren Nebengebäuden. Mit einer Produktionskapazität von ca. 160.000 Tonnen gezogener Präzisionsrohre pro Jahr ist das Werk Schloß Neuhaus einer der größten Rohrhersteller in Europa und ein bedeutender Arbeitgeber in der Region. Im Werksverbund Paderborn - Schloß Neuhaus sind insgesamt 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit über 200 Auszubildenden beschäftigt.

Wir investieren regelmäßig in den Standort Schloß Neuhaus um ein Wachstum zu ermöglichen ist unter anderem am Standort in den nächsten Jahren der Ausbau einer neuen Anarbeitungslinie als auch der Ausbau des Versandzentrums geplant. Im Zuge dieser Investition ist ebenfalls ein Aufbau von über 100 Arbeitsplätzen geplant. Das Werk Schloß Neuhaus ist ein zertifizierter Standort nach höchsten Umwelt- und Energienormen (im Umweltbereich nach DIN EN ISO 14001:2015 und im

<p>Energiebereich nach DIN EN ISO 5001:2018).</p> <p>Wir leisten einen aktiven Beitrag zum Thema Umwelt und Energie Durch die Erstellung eines Schallschutzkatasters und Umsetzung verschiedener Lärmschutzmaßnahmen konnten wir in den vergangenen Jahren bereits eine deutliche Lärminderung erzielen. Bei Planung neuer Anlagen und Umbauten bestehender Anlagen stehen der Lärmschutz und die Energieeffizienz immer an erster Stelle. Wir achten auf den Einbau von besonders lärm-minimierenden Techniken bei allen Neu- und Umbauten. Wir speisen die Abwärmenutzung aus den Prozessöfen in das Fernwärmenetz in Schloß Neuhaus. Damit versorgen wir öffentliche Gebäude und nutzen diese intern. Wir setzen besonders energieeffiziente Motoren und Aggregate ein. Darauf achten wir ebenfalls bei Ersatzteilen. Wir optimieren stetig im Bereich Energieeffizienz: so bauen wir bei Hallenbeleuchtung auf LEDTechnik. Wir haben hohe interne Sicherheitsstandards zum Schutz der umliegenden Gewässer etabliert. Wir bitten Sie daher Ihre Planung unter Berücksichtigung dieser Fakten anzupassen, um die Expansionspläne sowie die Wettbewerbssituation der [anonymisiert] nicht zu gefährden.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 2618</b></p>	
<p>im Entwurf des Regionalplan ist vorgesehen, die bebaute Fläche des Gewerbegebiets Paderborn-Dören sowie Wohnungsbaustandorte in Richtung Osten über die K29 hinaus zu erweitern.</p> <p>Beim Bau der K29 wurde immer wieder betont, dass diese Straße die östliche Grenze der Bebauung Paderborns sei, da die östlich angrenzende, von Nord nach Süd verlaufende Grünverbindung als Frischluftschneise von großer Relevanz sei. Das nördlich und südlich der L755 gelegene "Dörener Holz" ist eine kulturlandschaftlich hochwertige Fläche, die keinesfalls durch großflächige Bebauung zerstört werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene Siedlungsbereich arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie GIB-typischer Nutzungen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden</p>



Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 2625

im Entwurf des Regionalplan ist im Osten Paderborns eine Erweiterung der Siedlungsfläche Benhausens in Richtung Südosten im erheblichen Ausmaß vorgesehen. Hierdurch wachsen Benhausen und Neuenbeken fast zusammen und werden als einzelne Ortschaften unkenntlich.  
Ich bitte um Überprüfung der Dimensionierung der vorgeschlagenen Wohnungsbauflächen und eine Reduktion dieser zugunsten der Aufrechterhaltung zweier getrennter Ortschaften sowie des Erhalts einer übergeordneten Grünverbindung im Osten Benhausens.

Der Anregung wird nicht entsprochen.  
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Benhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.



Die in Benhausen insgesamt vorgesehenen Erweiterungsflächen für den Wohnungsbau sind proportional beträchtlich, so dass eine Verringerung der Flächen durchaus sinnvoll erscheint.



Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbindung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere der großzügige BSAB zwischen den beiden Ortsteilen verhindert ein "Zusammenwachen" dieser und bildet eine übergeordnete Grünverbindung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

**Stellungnahme**

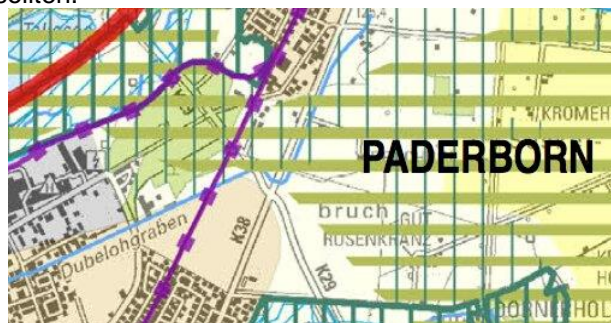
**Abwägung**

ID: 2628

im Entwurf des Regionalplan ist im Norden Paderborns entlang der K38 und des Dubelohgrabens eine Erweiterung der Siedlungsfläche in Richtung Nord-Osten (Richtung Marienloh) vorgesehen. Durch die geplante Erweiterung wachsen Paderborn und Marienloh nahezu zusammen, wodurch unerwünschte Effekte der Suburbanisierung entstehen. Die derzeit bestehende Grünverbindung zwischen Dubelohgraben und Gut Rosenkranz wird zu sehr eingeengt, als dass sie noch ökologisch oder stadtklimatisch wirksam sein könnte. Eine Erweiterung des Siedlungsbereiches verhindert die Entwicklung einer übergeordneten, großzügigen Grünverbindung in Ost-West-

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Benhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Richtung.  
Es ist deshalb zu überprüfen, ob die Belange von Klimaschutz und Freiraumentwicklung an dieser Stelle höher eingeschätzt und priorisiert werden sollten.



Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbindung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere der zeichnerisch festgelegte Grünzug zwischen den beiden Ortsteilen verhindert ein "Zusammenwachsen" dieser und bildet eine übergeordnete Grünverbindung und Freiraumentwicklung.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 2629

im Entwurf des Regionalplan ist nordwestlich der Autobahnabfahrt Paderborn-Zentrum eine sehr großflächige Ausweisung von Gewerbeflächen vorgesehen. Durch die Lage und Dimension der Flächen wird ein mittelfristig erforderliches Freiraumsystem für Paderborn unterlaufen, da es wie eine Barriere zwischen der Stadt Paderborn und der angrenzenden, freien Landschaft im Westen der Stadt liegt. Es verbleiben lediglich zwei kleine Grünkorridore nördlich der Bahntrasse/südlich von Elsen und nördlich von Wewer. Die Dimensionierung dieser Grünverbindungen ist landschaftsplanerisch und ökologisch nicht ausreichend. Die Dimension der vorgesehenen Gewerbeflächen sollte

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ist im rechtsgültigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter bereits als GIB-Vorsorgebereich zeichnerisch festgelegt und verfügt für die Ansiedlung von

dringend überprüft werden.



gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt die B 64 sowie die A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.

Der Umweltbericht hat festgestellt, dass die Umweltauswirkungen auf Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL, Grundwasserkörper gemäß WRRL sowie auf schutzwürdige Biotop- und unzerschnittene verkehrsarme Räume bestehen, diese sind auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen durch Vorhabens- und standortbezogene Prüfungen abschließend zu beurteilen.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Biotop- und Artenschutz, Oberflächengewässer, Grundwasserkörper) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein

	auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 2759</b>	
<p>Widerspruch und Stellungnahme zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020</p> <p>ich, die Eigentümerin des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert], 33100 Paderborn erhebe Widerspruch zum o.g. Regionalplan OWL - Entwurf 2020.</p> <p>Mit Durchsicht der von Ihnen bereitgestellten Karten und Unterlagen sind Flächen, welche sich in meinem Eigentum befinden zu einem "besonders schützenswertem Gebiet (BSG)" ausgewiesen worden.</p> <p>Hierbei handelt es sich im speziellen um folgende Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemarkung Benhausen, Flur [anonymisiert], Flst. [anonymisiert]</li> <li>2. Gemarkung Benhausen, Flur [anonymisiert], Flst. [anonymisiert]</li> </ol> <p>Die Fläche zu 1. wird als Ackerland bewirtschaftet, die Fläche zu 2. ist als Dauergrünland in Bewirtschaftung.</p> <p>Nach Durchsicht der bereitgestellten Karten handelt es sich augenscheinlich um das Einzugsgebiet der sogenannten Rothebachquellen, welches im Regionalplan als BSG ausgewiesen wurde. Die markierte Fläche erstreckt sich noch über angrenzende Flächen anderer Eigentümer hinaus.</p> <p>Die sogenannten Rothebachquellen befinden sich aber nicht in dem direkt angrenzenden Gebiet zu meinen Flächen, sie befinden sich weiter westlich. Der vermeintliche Quellbereich, welcher in der angrenzenden Waldfläche sein soll, und durch die Einrichtung eines BSG augenscheinlich geschützt werden soll, besteht zum größten Teil nur aus alten Drainagerohren, welche dort am tiefsten Punkt des Geländes zusammenlaufen. Dies zeigt sich zum einen daran, dass nur in der Zeit von Februar bis April dort Oberflächenwasser zu Tage tritt und zum anderen konnten wir selbst bei Erdarbeiten auf benachbarten Flächen diese Drainagen finden. Zu diesem Drainagesystem existierten nach unserer Kenntnis keine Aufzeichnungen, die Rohre bestehen aus Ton und lassen auf eine Verlegung vor über</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

70 Jahren schließen. Mir war die Drainierung meiner Hof nahen Flächen bis zum Zeitpunkt unserer Erdarbeiten nicht bekannt.

Des Weiteren wurde im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens "Benser Bach" (Kreis Paderborn, AZ: -29 032-) von 2003-2005 bereits ein Grünstreifen als extensive Fläche ausgewiesen. Diese Fläche erstreckt sich vom Bahndamm unterhalb der Gemeinde Benhausen in nordwestlicher Richtung und verschwenkt dann in Richtung Südwesten zum Waldstück im Dorenerholz. Dieser Verlauf ist in den von Ihnen bereitgestellten Karten nur schemenhaft anhand einer gestrichelten Linie dargestellt.

Die wirkliche Ausdehnung der extensiven Fläche ist in Ihren Aufzeichnungen nicht erfasst. Dieser extensive Streifen hat eine Breite von ca. 40m auf der gesamten Länge. Hier wurden bereits Büsche angepflanzt, die restliche Fläche liegt brach als nicht genutztes Grünland. Auf diesen Flächen wurden Heckenanpflanzungen vorgenommen, welche durch einen Knotengitterzaun vor Wildverbiss geschützt werden sollte. Mittlerweile haben diese Gehölze eine Höhe von über 5m erreicht, der Knotengitterzaun ist an vielen Stellen schadhaft, er stellt mittlerweile sogar eine Gefahr für das ortsansässige Wild wie z.B. Rehe dar, da sie sich in dem defekten Knotengitterzaun verfangen können. Dieser Streifen entlang des "Benser Baches" wird nicht bewirtschaftet und dient als Ausgleichsfläche für die Stadt Paderborn.

Es ist somit bereits eine ausgedehnte Grünland- und Gehölzfläche entlang des "Benser Baches" und im Einzugsgebiet der vermeintlichen "Rothebachquellen" seit Jahren etabliert. Eine weitere Ausweisung von Naturschutzfläche bringt in diesem Zusammen keinen weiteren Nährwert für die vorhandene Flora und Fauna. Insbesondere die fehlende Nutzung und die fehlende Beweidung von brachliegenden Grünlandflächen führt zu einer Verarmung an Insekten, da durch die Nutzung von Grünland mittels Beweidung mit Nutztieren insbesondere für Insekten eine hochwertige Lebensgrundlage geschaffen wird. Die Insekten nutzen den Dung der Weidetiere. Eine höhere Anzahl an Insekten zieht demnach eine höhere Frequentierung durch Vogel und weiteren Insektenfressern nach sich.

Zudem ist die Ausweisung von Naturschutzflächen auf meinen direkt am Hofgelände gelegenen Flächen ein unzumutbarer Eingriff in meine Eigentumsrechte. Die momentan als Acker- und Dauergrünland wurden mit der Ausweisung als Naturschutzflächen eine Wertminderung von mindestens 70% erfahren. Dies ist mir als landwirtschaftlicher Betrieb nicht zumutbar. Ich bitte somit von einer Ausweisung meiner Flächen als BSG bzw. Naturschutzgebiet abzusehen.

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 2854</p> <p>hier die Stellungnahme des [anonymisiert] zum Entwurf des Regionalplans:</p> <p><b>Grundsätzliche Einschätzung</b></p> <p>Die <b>Regionalplanung</b> muss nach unserer Meinung die <b>Aufgabe</b> wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt aufgrund des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird leider Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für <b>Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz</b>.</p> <p><b>Kritik im Detail:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Zeitliche Frist für Stellungnahme</li> <li>2 Flexibilisierungszuschlag</li> <li>3 Bedarfsberechnung Gewerbe und Wirtschaftsflächen</li> <li>4 nachhaltiges Flächensparziel</li> <li>5 Nationalpark Senne</li> <li>6. Stellungnahme zu spezifischen Flächen und Festsetzungen in der Stadt Paderborn</li> </ol> <p>1) Zeitliche Frist für Stellungnahme  <b>Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz.</b>  Sowohl die Erarbeitung der Entwürfe der kommunalen Stellungnahmen durch die jeweiligen örtlichen Verwaltungen als auch die intensive Behandlung des Planentwurfs und der kommunalen Verwaltungsvorlagen durch die örtlichen Räte und Kreistage muss zur Zeit unter einem der Bedeutung der Angelegenheit nicht angemessenen Zeitdruck erfolgen.  In vielen Räten und Kreistagen hat es nach der Kommunalwahl erhebliche personelle</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Äußerungen der "Grundsätzlichen Einschätzung" zur Kenntnis und verweist darüber hinaus auf die nachfolgenden Ausführungen:</p> <p>Zu 1. Zeitliche Frist für Stellungnahme:  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Zu 2. Flexibilisierungszuschlag:  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente</p>



Veränderungen gegeben.  
Besprechungen und Treffen im [anonymisiert] und mit naturschutzfachlichen Interessengruppen insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen nur eingeschränkt möglich.  
Die 'Beteiligungen' werden unter diesen Bedingungen dem Stellenwert und Gewicht des Regionalplans für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Kommunen nicht gerecht.

## 2) Flexibilisierungszuschlag

**Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschafts-orientierter Erholung (BSLE).**

Grundsätzlich begrüßen wir den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen die Bodenspekulation einzudämmen. In einigen Kommunen des Kreises haben wir einen Korridor zwischen Flächenkontingent in den textlichen Festlegungen und den zeichnerischen Darstellungen von bis zu 30% ermittelt, diesen halten wir für zielführend. Dies trifft z.B. für die Stadt Paderborn zu. Für andere Kommunen des Kreises sind die dargestellten ASB- und GIB-Flächen erheblich größer als die zugestandenen maximalen Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen. Für den Kreis Paderborn ergibt sich ein Durchschnitts-Delta von 52%, Flächensparen wird aus unserer Sicht hier nicht angereizt.

(Für die Ermittlung der Flächen wurden die Suchräume aus den Prüfbögen zum Umweltbericht pro Gemeinde addiert)

## 3) Bedarfsberechnung Gewerbe und Wirtschaftsflächen

**Die Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen beruht nicht auf Entwicklungskonzepten, nach dem Motto: Wo wollen wir hin unter Berücksichtigung von Klimawandel, Artensterben und planetarischen Grenzen, sondern beruhen auf historischen Werten, die fortgeschrieben werden.**

Wir üben damit Kritik an der Ermittlung des Bedarfs für Gewerbe- bzw. Wirtschaftsflächen. Mit dem Monitoringgestützten Modell der Bedarfsermittlung fließt der in den letzten Jahren durchschnittlich in Anspruch genommene konkrete Gewerbe- und Industrieflächenverbrauch maßgeblich ein. Den Kommunen, die in der Vergangenheit viel Gewerbefläche entwickelt haben, wird auch zukünftig ein höherer Bedarf und damit ein größeres Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zugesprochen, als den Kommunen, die sparsam bei der Entwicklung von

werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Gewerbeflächen waren.

#### 4) Nachhaltiges Flächensparziel

**Der [anonymisiert] fordert, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.**

Die den Kommunen zugestanden Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL erreichen Werte, die mit der gem. Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Für OWL haben wir über 20 Jahre eine Überschreitung des Nachhaltigkeitsziels um 49% errechnet. Für den Kreis Paderborn ergibt sich eine Abweichung von 82%.

Im Regionalplan dargestellte und abgeleitete Sparziele würden ein Nachhaltigkeitsmonitoring um einiges erleichtern und den Kommunen Anreize anbieten, auch zukünftigen Anforderungen (=komplementär zur Nachhaltigkeitsstrategie) gerecht zu werden bzw. eigene ambitionierte Konzepte zu entwerfen.

#### 5) Nationalpark Senne

**Der [anonymisiert] spricht sich dafür aus, die Ausweisung als Nationalpark explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen.**

Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.

Die Senne ist einer der bedeutendsten Biotopkomplexe Deutschlands. Durch die langjährige militärische Nutzung konnte sie weitgehend von Zerschneidungen und Siedlungsstrukturen freigehalten werden und dadurch eine einzigartige Vielfalt an Arten und Lebensräumen entwickeln. Bereits jetzt steht die Senne größtenteils durch verschiedene Schutzgebietsausweisungen unter Naturschutz. Der Regionalplan stellt die Senne als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) dar und legt in Ziel F13 fest, dass die Senne "in [ihrer] Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln" ist. Ähnliches ergibt sich nach den Zielen F10 und F11 bereits durch die BSN-Darstellung. In den Erläuterungen zu Ziel F13 wird ausgeführt, dass dadurch für "eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten" werden.

Zu 3. Bedarfsberechnung Gewerbe und Wirtschaftsflächen:

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Zu 4. nachhaltiges Flächensparziel:

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des



### Zusammenfassende Würdigung

Die **Regionalplanung** muss nach unserer Meinung die **Aufgabe** wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird **Vorrang** gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für **Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz**. Das kritisieren wir massiv.

6) Stellungnahmen zu spezifischen Flächen und Festsetzungen in der Stadt Paderborn

#### 1. Freiraum und Umwelt

##### 1.1. Flusslandschaft Pader:

Der Flusslauf der Pader ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung als linearer Natur- und Erholungsraum auf seiner gesamten Länge als "Regionaler Grünzug" darzustellen, einschließlich des Zentrums von Schloss Neuhaus.

Erläuterung: Die Pader stellt mit ihren in der Innenstadt Paderborns gelegenen Quellen und ihrem Verlauf bis in den Ortsteil Schloss Neuhaus ein verbindendes und prägendes Element der Stadtstruktur dar. Im Rahmen des Projektes "Flusslandschaft Pader" wurde und wird der Flusslauf sukzessive als Natur- und Erholungsraum aufgewertet.

##### 1.2. Innerstädtische Grünzüge

Die Grünzüge entlang des Springbachs und des Philosophenwegs in der Paderborner Kernstadt sollten im Regionalplan vollständig als "Bereiche zum Schutz der Natur und landschaftsorientierter Erholung" (BSLE) dargestellt werden.

Erläuterung: In der Paderborner Kernstadt werden wichtige innerstädtische Grünzüge als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" und überlagernd als BSLE dargestellt. Das unterstreicht deren Bedeutung als wichtige Grünverbindungen und Erholungsräume in der Stadt. Allerdings endet die BSLE-Darstellung am Philosophenweg stadteinwärts etwa auf Höhe der Bahntrasse und am Springbach in südöstlicher Richtung etwa am Piepenturmweg. Die vollständige Darstellung der Grünzüge als BSLE wäre wünschenswert. Damit würde auch eine Verbindung

Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Zu 5. Nationalpark Senne:

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der

zwischen dem Grünzug am Springbach und den Ausgleichsflächen am Goldgrund hervorgehoben.

### 1.3. Paderborn-Sennelager Güsenhofsee:

Der Bereich östlich des Güsenhofsees könnte in den umgebenden "Bereich zum Schutz der Natur" integriert werden.

Erläuterung: Östlich an den Güsenhofsee anschließend befindet sich eine Ausgleichsfläche der Stadt Paderborn. Diese Fläche könnte in Verbindung mit der Fläche nordöstlich des Güsenhofsees eine potenzielle Ergänzung des umgebenden BSN darstellen und sollte von der Bezirksregierung dahingehend geprüft werden.

### 1.4. Paderborn-Elsen BSN-Korridor

Der "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) südlich des Ortsteils Elsen sollte nordöstlich bis zur Jothe ergänzt werden und könnte an den nördlich liegenden BSN am Jothesee/Holzbachsee angebunden werden.

Erläuterung: Südwestlich des Ortsteils Elsen befinden sich ausgedehnte BSN-Flächen. Hier sollte seitens der Bezirksregierung geprüft werden, ob ein Lückenschluss zum BSN beginnend am Jothesee möglich und sinnvoll ist. Damit wäre der Verlauf der Jothe bis zum Holzbachsee im BSN abgebildet. Darüber hinaus könnte die Aussparung des BSN zwischen Jothe und Bahnlinie aus kommunaler Sicht in den BSN im Sinne eines Biotopverbunds integriert werden.

## 2. ÖPNV-Schiene

### 2.1 Bahnhaltelpunkte in der Paderborn-Stadtheide und in Paderborn-Marienloh.

Um bei einer Aktivierung der Almetalbahn zusätzlich die Paderborner Stadtheide sowie den Ortsteil Marienloh anzubinden, sollten auf dem bestehenden Industriegleis entsprechende Haltepunkte im Regionalplan gesichert werden.

Erläuterung: Die Reaktivierung der Almetalbahn ist im Regionalplanentwurf über die Darstellung der Trasse und der geplanten Haltepunkte fest verankert. Sollte eine Reaktivierung der Trasse umgesetzt werden, eröffnet sich zusätzlich die Möglichkeit, durch eine Weiterführung in Richtung Nordosten den Paderborner Stadtteil Stadtheide und den Ortsteil Marienloh über das bestehende Industriegleis ebenfalls anzubinden. Dazu sollten im Regionalplanentwurf entsprechende Haltepunkte gesichert werden. Sinnvoll erscheint ein Haltepunkt in Marienloh am nördlichen Ende des Gleises und ein weiterer in der Stadtheide am derzeitigen Ortsausgang, der dann im Rahmen einer Entwicklung des ASB an der Detmolder Straße integriert werden könnte.

### 2.2: Paderborn-Benhausen

Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.

Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.

Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.

Die Ausführungen der "Zusammenfassenden Würdigung" werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6. Stellungnahme zu spezifischen Flächen und Festsetzungen in der Stadt Paderborn:  
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Entsprechend der Darlegungen im Regionalplan OWL zum Ziel F 6 dienen die regionalen Grünzüge der siedlungsstrukturellen Gliederung und sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen insbesondere auch in den Bereichen verhindern, die durch Streu- und Splittersiedlungen geprägt sind. Eine Sicherung von kleinräumigen Grün- und Freiraumstrukturen in innerstädtischen Bereichen ist hiermit explizit nicht gemeint.

Die zeichnerische Festlegung eines regionalen Grünzugs im innerstädtischen Bereich von Schloß Neuhaus wäre nicht im Sinne des Ziels F6 des Regionalplans OWL und des Ziels 7.1-5 LEP NRW. Darüber hinaus wäre im Maßstab 1:50.000 die zeichnerische Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesem Bereich nicht lesbar. Der Flusslauf der Pader selbst ist als Fließgewässer im Regionalplan OWL (Vorranggebiet) gesichert.

Eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Pader, eine Aufwertung der Umgebung und

<p>Der Bahnhofpunkt in Benhausen sollte auf der geplanten Bahntrasse südlich des Ortsteils ein Haltepunkt dargestellt werden.</p> <p>Erläuterung: Die aktuelle Trassenführung der Bahnlinie in Benhausen führt in einem weiten Bogen nördlich um den Ortsteil herum. Die Begradigung des "Bahnboogens" durch eine Trassenführung südlich von Benhausen ist als langfristiges Planungsziel im Regionalplan abgebildet. Zusätzlich werden im Südosten Benhausens in größerem Umfang "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) dargestellt. Um den Ortsteil und neue Wohngebiete auf den o.g. ASB-Flächen im Falle einer Umsetzung der Begradigungen den Schienenpersonennahverkehr anzubinden, sollte hier auf Höhe des "Feldmeiers Weg" ein Haltepunkt gesichert werden.</p> <p><b>3. Abgrabungen</b></p> <p><b>3.1. Abgrabungsflächen im Bereich Paderborn-West</b></p> <p>Die Darstellung von Abgrabungsflächen auf dem Gewerbeareal Paderborn-West wird abgelehnt. Erläuterung: Von Abgrabungsunternehmen wurde das Interesse geäußert, auf Teilen des "Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) "Paderborn-West" Kies abzubauen. Es wird argumentiert, der Abbau könne im Vorfeld einer Entwicklung erfolgen und die Abgrabungsflächen wieder aufgefüllt werden, um eine anschließende Nutzung als Gewerbefläche zu ermöglichen. Die Darstellung einer Abgrabungsfläche auf dem GIB Paderborn-West (sollte dies von anderer Seite als Stellungnahme eingebracht werden) wird vom [anonymisiert] abgelehnt.</p> <p><b>4.2 Abgrabungsflächen südlich von Elsen (PB_Pad_BSAB_42/PB_Pad_BSAB_43)</b></p> <p>Der Bereich südlich von Elsen bis zur Bahnstrecke Hamm-Paderborn ist nun als regionaler Grünzug ausgewiesen. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt. Umso unverständlicher ist die Ausweisung neuer Abgrabungsflächen im zentralen Bereich dieses Grünzuges. Die Ausweisung der neuen Abgrabungsflächen wird daher abgelehnt.</p>	<p>eine den Flusslauf begleitende Wegeführung - auch im Zentrum von Schloß Neuhaus - ist insofern mit den Festlegungen des Regionalplans OWL vereinbar und kann auf den nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Die Thematik Paderau/Europäisches Kulturerbesiegel wird darüber hinaus mit in das Kapitel 4.12.2 Oberflächengewässer des Regionalplans OWL aufgenommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 2987</p>	
<p>Als Grund- und Bodeneigentümer nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p>Aus meiner Sicht gibt es in NRW mehr als ausreichend Fläche im Eigentum von Gemeinden, Städte, Kreise, Länder und Bund, also in öffentlicher Hand. Einer Nutzung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

dieser Flächen als Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete stehe ich sehr positiv gegenüber.

Anders sehe ich dieses bei Flächen, welche sich im Privateigentum befinden. Jede Art von Abwertung der uneingeschränkt land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Felder und Wälder, durch Überziehen von Landschafts-, Naturschutzgebieten und Ähnlichem, kommt einer Enteignung von Rechten und Möglichkeiten in der Bewirtschaftung und Nutzung gleich!

Enteignungen hat es in der deutschen Geschichte leider schon sehr häufig gegeben, in den allermeisten Fällen hat die Wirtschaft des Landes massiv darunter gelitten, im Falle der DDR sogar bis zur Staatspleite!

Um als Landwirt weiterhin auf Weltmarktniveau konkurrenzfähig bleiben zu können, bitte ich Sie inständig die privaten Felder und Wälder in Ruhe zu lassen somit uneingeschränkt bewirtschaft- und nutzbar zu belassen!

In meinem speziellen Fall bitte ich Sie um Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes in der Gemarkung Dahl,

Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert]

Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert]

Gemarkung Schwaney

Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

sowie die Rücknahme des Naturschutzgebietes, welches eine kleine Laubwaldparzelle betrifft, die sich innerhalb einer Windvorrangfläche befindet, sozusagen unter zwei Rotoren.

Gemarkung Dahl

Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 3333</b>	
<p>Einspruch zum Regionalplanentwurf 2020</p> <p>zum aktuellen Entwurf des Regionalplans 2020 möchte ich folgende Eingabe machen.</p> <p>Ich bin Eigentümer einer Ackerfläche in Paderborn-Marienloh, <b>Flur</b> [anonymisiert] <b>Flurstück</b> [anonymisiert]. Diese Fläche ist im Plan als Überschwemmungsfläche gekennzeichnet.</p> <p>Gegen diese Ausweisung einer Überschwemmungsfläche möchte ich Einspruch erheben.</p> <p>Im Zuge einer Baumaßnahme durch die Stadt Paderborn zum Hochwasserschutz Marienloh (Gewässer: Beke) im Jahre 2014, wurde die an mein Grundstück angrenzende Straße (Bückler Weg) höher gelegt. Hierdurch verbleiben größere Wassermengen auf der Straßenseite, die der Beke zugewandt ist. Diese werden weiter Richtung Marienloh in die Lippe abgeleitet. Dafür wurden im Bereich um das Sportzentrum (Breit e Bruch) Flächen präpariert, die dieses Wasser aufnehmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und dadurch, dass meine Ackerfläche durch die höher gelegene Straße vor Überschwemmungen geschützt ist lehne ich die Ausweisung meiner Fläche als Überschwemmungsgebiet ab.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 3983</b>	
<p><b>Grundsätzliche Einschätzung:</b></p> <p>Die <b>Regionalplanung</b> muss nach unserer Meinung die <b>Aufgabe</b> wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie viel zu kurz.</p> <p>Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die nachfolgenden ID's.</p>

Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird **Vorrang** gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen **für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz**.

Das kritisieren wir massiv.

#### **Kritik im Detail:**

- 1 Zeitliche Frist für Stellungnahme
- 2 Flexibilisierungszuschlag
- 3 Bedarfsberechnung Gewerbe und Wirtschaftsflächen
- 4 nachhaltiges Flächensparziel
- 5 Nationalpark Senne

#### **1 Zeitliche Frist für Stellungnahme**

**Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz.**

Sowohl die Erarbeitung der Entwürfe der kommunalen Stellungnahmen durch die jeweiligen örtlichen Verwaltungen als auch die intensive Behandlung des Planentwurfs und der kommunalen Verwaltungsvorlagen durch die örtlichen Räte und Kreistage muss zur Zeit unter einem der Bedeutung der Angelegenheit nicht angemessenen Zeitdruck erfolgen.

In vielen Räten und Kreistagen hat es nach der Kommunalwahl erhebliche personelle Veränderungen gegeben.

Besprechungen und Treffen im Kreisverband bzw. in den Ortsverbänden und mit naturschutzfachlichen Interessengruppen insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen nur eingeschränkt möglich.

Die 'Beteiligungen' werden unter diesen Bedingungen dem Stellenwert und Gewicht des Regionalplans für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Kommunen nicht gerecht.

#### **2 Flexibilisierungszuschlag**

**Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).**

Grundsätzlich begrüßen wir den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen die Bodenspekulation einzudämmen.

In einigen Kommunen des Kreises haben wir einen Korridor zwischen

Flächenkontingent in den textlichen Festlegungen und den zeichnerischen Darstellungen von bis zu 30% ermittelt, diesen halten wir für zielführend. Für Salzkotten (Delta =320%), Borcheln (268%) u. Bad Wünnenberg (152%) sind dargestellten ASB- und GIB-Flächen erheblich größer als die zugestandenen maximalen Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen. Für den Kreis Paderborn ergibt sich ein Durchschnitts-Delta von 52%, Flächensparen wird aus unserer Sicht hier nicht angereizt.

### **3 Bedarfsberechnung Gewerbe und Wirtschaftsflächen**

**Die Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen beruht nicht auf Entwicklungskonzepten, nach dem Motto: Wo wollen wir hin unter Berücksichtigung von Klimawandel, Artensterben und planetarischen Grenzen, sondern beruhen auf historischen Werten, die fortgeschrieben werden.**

Der [anonymisiert] übt damit Kritik an der Ermittlung des Bedarfs für Gewerbe- bzw. Wirtschaftsflächen. Mit dem Monitoring-gestützten Modell der Bedarfsermittlung fließt der in den letzten Jahren durchschnittlich in Anspruch genommene konkrete Gewerbe- und Industrieflächenverbrauch maßgeblich ein. Den Kommunen, die in der Vergangenheit viel Gewerbefläche entwickelt haben, wird auch zukünftig ein höherer Bedarf und damit ein größeres Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zugesprochen, als den Kommunen, die sparsam bei der Entwicklung von Gewerbeflächen waren.

### **4 nachhaltiges Flächensparziel**

**Der [anonymisiert] fordert, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.**

Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL erreichen Werte, die mit der gem. Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Für OWL haben wir über 20 Jahre eine Überschreitung des Nachhaltigkeitsziels um 49% errechnet. Für den Kreis Paderborn ergibt sich eine Abweichung von 82%. (siehe zur Berechnung und Ergebnis anhängende Tabelle).

Im Regionalplan dargestellte und abgeleitete Sparziele würden ein Nachhaltigkeitsmonitoring um einiges erleichtern und den Kommunen Anreize anbieten, auch zukünftigen Anforderungen (=komplementär zur Nachhaltigkeitsstrategie) gerecht zu werden bzw. eigene ambitionierte Konzepte zu

<p>entwerfen.</p> <p><b>5 Nationalpark Senne</b>  <b>Der [anonymisiert] spricht sich dafür aus, die Ausweisung als Nationalpark explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen.</b>  Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4548</b></p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes OWL-Aufnahme der Flurstücke [anonymisiert], Flur [anonymisiert] Gemarkung Sande - Kreis Paderborn Bedarfsgerecht eSiedlungsentwicklung und Anknüpfung an der vorhandenen Siedlung "Hohe Kamp"</p> <p>als Vertreter der Eigentümer der o.g. Flurstücke beantrage ich die Berücksichtigung der Grundstücke bei der Regionalplanüberarbeitung als allgemeinen Siedlungsbereich aufzunehmen.  Folgende Gründe führe ich an:  Der Petitionsausschuss des Landtags NRW stellte bereits am 20.11.2013 fest, dass eine Erweiterung der Siedlung "Hohe Kamp" durchaus sinnvoll ist, zumal bereits eine Teilerschließung und Bebauung des Flurstücks [anonymisiert], Flur [anonymisiert], im Jahr 1979 von der Stadt Paderborn genehmigt wurde. Es entstand ein Vierfamilien-Haus. Die Stadt Paderborn hat eine Umwandlungsgenehmigung von 3.400 qm erteilt und mit Ihrer Begründung vom 6.12.1978 entschieden, dass das Grundstück unmittelbar an eine vorhandene Bebauung anschließt und durch den Bau des Wohnhauses der landeskulturelle Schaden gering gehalten wird.  Die Staatskanzlei des Landes NRW hat mit ihrem Schreiben vom 29.9.2015 ausgeführt, dass Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Bedarf nachgewiesen wird.  Die Stadt Paderborn hat in der Ausschusssitzung für Bauen, Planen und Umwelt am</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.  Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.  Die genannten Fläche nordwestlich von Elsen grenzen sich klar vom restlichen Siedlungsbereich ab und erfüllen überwiegend Freiraumfunktionen, daher werden diese nicht als ASB festgelegt.  Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p> <p>Ziel 7.3-1 LEP NRW formuliert bereits, dass Waldinanspruchnahme nur möglich ist, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Generell ist eine Waldinanspruchnahme</p>



<p>19.01.2017 mehrheitlich entschieden, unsere Interessen einer Umwandlung der o. g. Grundstücke als allgemeinen Siedlungsbereich bei der Regionalplanaufstellung mit einzubringen.</p> <p>Der Entwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes der Bundesregierung sieht eine bedarfegerechte Siedlungsentwicklung und Stärkung der Randgebiete einer Kommune vor. Dabei sollte die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufgenommen werden.</p> <p>Dadurch besteht die Möglichkeit, auch Bebauungspläne für Wohnnutzungen mit einer Fläche von bis zu 10.000 qm im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Die Stadt Paderborn hat mit dem Schreiben vom 4.2.2021 die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen.</p> <p>Der Bedarf an Bauland für den Stadtteil Sande ist groß. Die Stärkung der Randgebiete ist zwingend erforderlich. Die Einwohnerzahlen belegen das eindeutig. Sande ist auf aktuell 5.825 (ehemals über 6.100) Einwohner geschrumpft. Die Abwanderung der jungen Menschen kann nur durch bezahlbare Baugrundstücke gestoppt werden. Dabei wäre unser Anliegen, die Grundstücke bei einer bereits bestehenden Siedlung (siehe Zeichnung und Bilder) mit einzubeziehen, ideal. Durch die direkte Angrenzung entsteht keine Zersiedelung oder eine Splittersiedlung.</p> <p>Nehmen Sie bitte meine Stellungnahme bei der Erarbeitung des Regionalplanes OWL mit auf.</p> <p>Interessenvertreter der Eigentümer [anonymisiert], [anonymisiert], [anonymisiert] und [anonymisiert] Anlagen</p>	<p>entsprechend der Festlegungen im Kapitel Wald nur unter restriktiven Ausnahmeregelungen möglich.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4563</b></p>	
<p>Frau [anonymisiert] ist Landwirtin und betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in Paderborn. Sie hat Eigentumsflächen von 36 ha. Davon werden ca. 15 ha Grünlandflächen bewirtschaftet, die restlichen Ackerflächen sind verpachtet. Sie betreibt auf dem Betrieb Pensionspferdehaltung, dort sind ca. 40 Pferde eingestellt Ein Stalltrakt ist unterverpachtet, die anderen Stalltrakte werden selber bewirtschaftet Auf der Hofstelle stehen zwei Reithallen, weiterhin sind dort ein Bewegungsplatz, Außenpaddocks sowie hofesnahe Wiesen zum Auslauf und als Futterfläche für die Einstallpferde vorhanden.</p> <p>Nach dem Entwurf des Regionalplans 2020 führt ein regionaler Grünzug bis an die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Wiese, Gemarkung Paderborn, Flur 36, Flurstücke 236 und 237 ist im Regionalplanentwurf als BSLE festgelegt.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene</p>

Hofstelle heran. Damit würden in Zukunft Baumaßnahmen an der Hofstelle erschwert. Unser Mitglied ist allerdings auf die weitere Entwicklung ihres Pensionspferdebetriebes angewiesen. Unser Mitglied plant für die Zukunft, die vorhandene Maschinenhalle auf der Hofstelle zu vergrößern, bzw. eine größere Maschinenhalle zu errichten. Dort müsste auch eine Strohlagerung errichtet werden, um dort die großen Strohbunde unterbringen zu können. Die einwandfreie Futterqualität ist für einen Pensionspferdebetrieb von sehr großer Bedeutung.

In der Pensionspferdehaltung, insbesondere im Freizeitbereich, legen die Einstaller hohen Wert auf die Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen und die Ausrichtung des Betriebs auf den neuesten Stand der Pferdehaltung. Unser Mitglied plant daher u. a. für die Einstallpferde eine Föhranlage in direkter Nähe zur Hofstelle zu errichten.

Aus Tierwohlgründen ist es auch von hoher Bedeutung, dass die hofesnahen Weiden weiterhin für die Einstallpferde als Auslauf und Futterfläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Zusätzlich plant unser Mitglied an der Hofstelle befestigte Paddocks für den Winterbetrieb zu errichten. Wenn in einigen Jahren der Generationswechsel erfolgt, ist auch die Errichtung eines Altenteilers an der Hofstelle erforderlich. Diese Maßnahmen sind zur Existenzsicherung des Betriebes für die Zukunft notwendig. Die Darstellung des regionalen Grünzuges muss aus den vorgenannten Gründen die landwirtschaftliche Hofstelle ausreichend aussparen.

Darüber hinaus ist eine Wiese, Gemarkung Paderborn, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] erstmals als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Unser Mitglied weist darauf hin, dass diese Wiese intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und auch in Zukunft nicht den naturschutzfachlichen Belangen zur Verfügung steht, da sie dringend für den Betrieb als Futter- und Weidefläche benötigt wird. Wir bitten! darum diese Fläche aus der Darstellung als BSN Fläche herauszunehmen.

Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6

	Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4568</b>	
<p>anbei übersende ich Ihnen meine Eingabe / meinen Antrag zur Neuauflage des Regionalplans fristgerecht zu.</p> <p>Nach positiven Gesprächen mit [anonymisiert] von der Stadt Paderborn, sowie den Herren [anonymisiert] halte auch ich im Sinne der Nachhaltigkeit und des zunehmenden Flächenverbrauchs eine doppelte Nutzung der Fläche für sinnvoll. Eine entsprechende Nutzung der Kiesvorkommen und die anschließende Nutzung als GIB würde mich freuen.</p> <p>für meine Flächen <b>Gemarkung Elsen; Blatt 1053 Flur</b> [anonymisiert]; [u.a. Flurstücke [anonymisiert]] beantrage ich als Eigentümer neben der bereits bestehenden Ausweisung der o.g. Flächen als "GIB" (gewerbliche und industrielle Nutzung) zusätzlich die Ausweisung der Flächen für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Im Sinne der Nachhaltigkeit wäre es nicht klug, die Kiesreserven mit einer gewerblichen Nutzung zu überbauen – besonders im Zusammenhang mit zunehmender Verknappung von Flächen. So bin ich der Meinung, dass – bevor die Fläche als GIB genutzt wird und Unternehmen dort angesiedelt werden, der Kies entnommen werden sollte. Ein zügiger Abbau des Kiesvorkommens und des Kieswerks und eine unmittelbare Wiederverfüllung mit geeignetem Material wäre selbstverständlich zwingend, um die Gewerbenutzung mittelfristig zu ermöglichen. Die Nähe zu den Kies- Nutzern in Paderborn und damit die klimaökologischen Vorteile sind zudem sehr wichtige Argumente für die vorgeschaltete Nutzung der o.g. Kiesvorkommen.</p> <p>Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung unter [anonymisiert].</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Planungsraum BSAB entsprechend der Vorgaben des LEP NRW als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt wurden, ist auch außerhalb des BSAB im Grundsatz eine Rohstoffgewinnung zulässig, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen. Generell gilt für Rohstoffgewinnung sowohl innerhalb als auch außerhalb, dass sie bedarfsgerecht und umweltschonend zu erfolgen hat; auch bei der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu minimieren und eine effiziente Nutzung der Lagerstätten sicher zustellen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden keine BSAB und GIB überlagernd festgelegt. Es werden aber auch keine Festlegungen getroffen, die eine vorhergehende Rohstoffgewinnung von GIB Bereichen erschweren. Dies ist auf nachgelagerter Ebene mit der jeweiligen Kommune vertraglich zu regeln.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 4594</b>	

wir zeigen an, dass wir die Interessenvertretung des Herrn [anonymisiert], 33100 Paderborn, übernommen haben. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir in der Anlage in Ablichtung bei.

Unser Mandant ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes u. a. eine Pferdeponserie und Milchwirtschaft mit 50 Milchkühen. Sein Betrieb mit 80 % seiner landwirtschaftlichen Eigentumsflächen liegt in dem Bereich, der von den Planungen des Regionalplanes OWL betroffen ist.

Der Pferdeponseriebetrieb umfasst 16 Pensionstierplätze. Bislang war es meinem Mandanten möglich, den Pensionstieren und seinen 50 Milchkühen bei geeigneten Wetterbedingungen Weidegang zu ermöglichen, um eine artgerechte Tierhaltung sowohl den Freizeitpferden als auch seinen Milchkühen als Nutztieren zu ermöglichen. Ferner hat er auf den umliegenden Flächen des Hofes Getreide (Gerste, Hafer, etc.) angebaut, um die Versorgung der Pensionspferde und der Milchkühe zu gewährleisten. 80 % seiner Eigentumsflächen (landwirtschaftliche Flächen) liegen nunmehr in dem vom Regionalplan OWL geplanten Bereich, der zukünftig dort Flächen zum Schutz der Natur, sowie regionale Grünzüge ausweisen soll. Sollte zukünftig die betroffenen Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, würde dies für meinen Mandanten bedeuten, dass seine gesamte Milchkuhherde mit einer derzeitigen Stärke von 50 Tieren nicht mehr gleichzeitig zwecks Weidegangs auf die zur Hofstelle umliegend gehörenden Flächen gelassen werden können. Mein Mandant wäre dann verpflichtet, den Weidegang seiner Milchkühe stark einzuschränken. Dies würde eine artgerechte Tierhaltung unmöglich machen.

Gleiches gilt für den Pferdeponseriebetrieb. Auch hier wäre es meinem Mandanten dann zukünftig nicht mehr möglich, den bislang zugelassenen 16 Pensionspferde gleichzeitig den Weidegang zu ermöglichen. Nach seinen Informationen wäre dann ein Weidegang lediglich dann nur noch für 2 Pensionspferde möglich.

Er sieht seine Existenz in Zukunft gefährdet, sollten die in dem Regionalplan OWL dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Bereich des Kreises Paderborn und insbesondere für das Gebiet rund um den Hof meines Mandanten in dem Regionalplan festgelegt werden. Für den Bereich rund um den Hof meines Mandanten ist vorgesehen, dass Flächen zum Schutz der Natur ausgewiesen werden, sowie regionale Grünzüge. Mein Mandant befürchtet, dass diese Festlegungen die Bewirtschaftung seiner Flächen erheblich erschweren wird. Es steht zu befürchten, dass Bewirtschaftungsauflagen der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen die Folge der vorgenannten Festlegungen sein werden. Sollte es meinem Mandanten dann zukünftig nur noch möglich sein, die betroffenen Flächen ausschließlich als Grünland, gegebenenfalls sogar als extensives Grünland bewirtschaften zu dürfen, steht die

Der Anregung wird nicht entsprochen

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

<p>Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Spiel. Bislang wurden auf den im betroffenen Bereich belegenen Flächen Getreide- und Futteranbau betrieben. Entsprechend einer ordnungsgemäßen Fruchtfolge wurden die Flächen abwechselnd/nachfolgend mit Weizen, Gerste und Mais bestellt. Eine solche Bewirtschaftung wäre zukünftig nicht mehr wirtschaftlich möglich, wenn tatsächlich der betroffene Bereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird, weil dies mit Auflagen bei der Bewirtschaftung (Pflanzenschutzmaßnahmen) verbunden ist. Mein Mandant sieht in den geplanten Festlegungen in dem betroffenen Bereich die Belange Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt. Dabei handelt es sich in dem vorbenannten Bereich um eine Region, die seit Jahrzehnten geprägt worden ist durch die dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe. Der Schutz dieser Betriebe sieht mein Mandant nicht ausreichend in dem Entwurf des Regionalplanes OWL für den Bereich um seinen Hof ([anonymisiert], 33100 Paderborn) berücksichtigt. Dagegen wenden sich die Einwendungen meines Mandanten.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 5604</p>	
<p><b>Betreffend: Einwendung zum öffentlichen Entwurf, Greening Flächenplanung am Standort [anonymisiert], 33100 Paderborn</b></p> <p>nach dem Entwurf des Regionalplans 2020 führt ein Grünzug über unsere Eigentumsfläche am o.g. Standort [anonymisiert]. (siehe dazu Anlage Rückseite - Bilder)</p> <p><b>In der vorgenannten Angelegenheit erheben wir hiermit Einwendung gegen den geplanten Regionalplan OWL.</b></p> <p>Die Familie [anonymisiert] plant in Zukunft das o.g. Grundstück zu bewohnen und vom Erbbaurecht Gebrauch zu machen. Die Immobilie soll familiengerecht umgebaut bzw. erweitert werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung dieser Einwendung und behalten uns rechtliche Vertretung und Beistand vor.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung</p>

	<p>von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5614	
<p>Zwischen der Kernstadt Paderborn und dem Waldpark Haxtergrund befindet sich ein großes Areal mit stadtnahen Freizeit und Sporteinrichtungen, wie z.B. Haxterpark (Boule, Golf, Bogen, Gastro), Flugplatz Haxterberg (Segel- Motorflug, Gastro) und Sportplatz Mönkeloh. Erschlossen wird dieser Bereich durch zwei Nord-Süd-Richtung verlaufenden Spangen, dem Pohlweg und dem Querweg. Diese Spangen sind durch mehrere Fußwegtrassen verbunden. Insofern handelt es sich um ein gegliedertes und strukturiertes Gebiet, in dem schrittweise Erholungs- und Sportflächen ergänzt werden könnten.</p> <p>Bestehende Gebäudeensembles, teils Gehöfte, teils der Wohnungsnutzung unterliegende Hofanlagen, könnten mit einer Umnutzung der Flächen im Bestand entwickelt und weiterhin genutzt werden. Das Areal ist durch das vorhandene Wegenetz erreichbar und durch den ÖPNV sehr gut erschlossen. Für den ruhenden Verkehr sind speziell an den Wochenenden umfangreiche Parkflächen vorhanden.</p> <p><b>Unter diesen Voraussetzungen rege ich an, auch diesen Bereich mit dem Entwicklungsziel F (Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen) zu belegen.</b></p> <p>Mit dieser Ausweisung könnten auf Dauer die Golfanlagen links und rechts des Pohlwegs arrondiert werden und die bestehende Übungsanlage auf dem Gelände der Universität freigezogen werden, um der Universität neue Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Campusgelände zu geben.</p> <p>Die Zusammenführung der beiden Golfanlagen (18 Loch Haxterhöhe Links und Drivingrange 9-Lochplatz) wäre aus verschiedenen Gründen erforderlich: Aufhebung der Trennung der Sportanlagen und Stärkung des gemeinsamen Vereinslebens,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Bereich der zweckgebundenen Nutzung (B) für Einrichtungen des Bildungswesens wird teilweise zurückgenommen, gleichzeitig wird der Bereich der zweckgebundenen Nutzung (F) für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen erweitert. Dies ist auch die Planungsabsicht der Stadt Paderborn. Eine darüberhinausgehende Festlegung des angesprochenen Bereiches für eine zweckgebundene Nutzung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen steht zum einen den Planungsabsichten der Stadt Paderborn, wie auch anderen regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen entgegen.</p> <p>Die Neuanlage, Erweiterung oder Änderung von Golfplatzanlagen ist nicht an eine entsprechende Zweckbindung des Regionalplans gebunden.</p>

<p>wirtschaftliche Stärkung durch Vermeidung von Personalkosten für zwei Betriebsstätten, zukünftiger Trainingsstützpunkt des paralympischen Golfteams und der Behindertennationalmannschaft durch Neubau der Drivingrange, Ergänzung des Bereichs "Fussballgolf".</p> <p>Die spezielle Strukturierung von Golfanlagen, die üblicher Weise eine Grünfläche darstellt, durchsetzt mit Gehölzgruppierungen im Sinne von Trittsteinbiotopen, könnte zu einer Aufwertung der Gesamtfläche beitragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass wegen der Besonderheit des Planungskonzepts des Haxterparks (Blänken, offene Kalkflächen) seinerzeit auf einer Fläche von 58 ha 568.000 Ökopunkte zugewiesen wurden.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 5831</p>	
<p>die [anonymisiert] nimmt hiermit Stellung zur geplanten Aufstellung des Regionalplanes OWL und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Anpassung. Die Anpassung bezieht sich auf ein Flurstück, welches wir 1m Folgenden näher beschreiben und die Gründe für unsere Bitte um Anpassung darlegen.</p> <p><b><u>Anzupassendes Gebiet: Flur [anonymisiert], Flurstück Nr. [anonymisiert], Gemarkung Neuenbeken</u></b></p> <p><u>Derzeitige Ausweisung des betreffenden Flurstückes</u></p> <p>Das oben beschriebene Flurstück liegt gemäß den Ausführungen des bislang in diesem Gebiet geltenden Regionalplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter in einem Freiraumgebiet. Es grenzt an zwei als "Gebiete zum Schutz der Natur (BSN)" ausgewiesenen Waldflächen <b>PB 32</b> "Staatsforst Altenbeken, Jünenberg, Mittelholz" im Westen und <b>PB 19</b> "Nördliche Egge mit Wald-NSG Egge-Nord" im Osten. Der südliche Bereich des oben beschriebenen Flurstückes liegt bereits gegenwärtig in großen Teilen in einer Konzentrationszone für Windenergie, der 1m Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn ausgewiesenen Konzentrationszone 5. Der nördliche und östliche Teil des beschriebenen Flurstückes liegen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG "Paderborner und Bad Lippspringer Wälder").</p> <p><u>Geplante Änderung der Ausweisung des betreffenden Flurstückes durch den Regionalplanentwurf OWL 2020</u></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes OWL wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erstellt, in dem die bislang im Landschaftsschutzgebiet "Paderborner und Bad Lippspringer Wälder" liegenden Flächen des Flurstückes nun als Kernraum einer Waldverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Biotopverbund Stufe 1) beschrieben werden, wie die nachfolgende Abbildung zeigt:

Ausweisung mit Begründung

Im Konkreten bitten wir darum, dass die derzeit im Landschaftsschutzgebiet "Paderborner und Bad Lippspringer Wälder" liegenden Flächen des oben beschriebenen Flurstückes [anonymisiert] in der Flur [anonymisiert], Gemarkung Neuenbeken **nicht** als Kernraum einer Waldverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Biotopverbund Stufe 1) ausgewiesen werden und begründen dies wie folgt:

Gemäß § 21 BNatSchG dienen Biotopverbunde der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Sie bestehen aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Die Ausweisung auf Grundlage des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege LANUV NRW als "Biotopverbund Stufe 1" ist für die Flächen im Norden und Osten des betreffenden Flurstückes deswegen erfolgt, weil diese zwischen zwei als "Gebiete zum Schutz der Natur (BSN)"- ausgewiesenen Waldflächen **PB 32** "Staatsforst Altenbeken, Jünenberg, Mittelholz" und **PB 19** „Nördliche Egge mit Wald-NSG Egge-Nord" liegen.

Diese Flächen sollen als Verbindungsfläche eine Erhaltung großräumiger unzerschnittener, störungsarmer Waldgebiete begünstigen.

Tatsächlich können diese Flächen aber im Bereich des betreffenden Flurstückes nicht die oben beschriebene Funktion als Verbindungselement der beiden Schutzgebiete erfüllen.

Durch die trockenen Witterungsverhältnisse in Kombination mit Borkenkäferbefall sind die in diesem Bereich ehemals vorhandenen Nadelwälder mittlerweile großflächig entfernt, so dass die Verbindung der beiden Schutzgebiete in diesem Bereich nicht mehr gegeben ist. Erst deutlich weiter nördlich beginnen die Wälder wieder dichter zu werden und können so die Funktion als Verbindungselement erfüllen. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den derzeitigen Zustand der Fläche: Durch den zurückweichenden Waldbestand ergeben sich ebenfalls schlechte



Bedingungen für die Avifauna. Für Fledermäuse hat der Rückgang des Nadelwaldes ein Verlust von Jagdrevieren zur Folge und für den im Gebiet stark verbreiteten Rotmilan haben sich die Brutbedingungen verschlechtert, da dieser teilweise in Nadelwäldern brütet. Somit haben sich in diesem Bereich die Bedingungen für viele Vogel- und Fledermausarten deutlich verschlechtert und es ist hier auch künftig nicht mit einer Erhöhung der Bestände zu rechnen.

Aus diesem Grund bitten wir darum, die Flächen des betreffenden Flurstückes nicht als Kernraum einer Waldverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Biotopverbund Stufe 1) auszuweisen, sondern, aufgrund der dort befindlichen Konzentrationszone 5 für Windenergie diese Flächen für die Windenergie nutzbar zu machen.

Die Möglichkeit der Festlegung von geeigneten Flächen Windenergie in Regionalplänen wird ausdrücklich in Landesentwicklungsplan NRW 2019 beschrieben:

*"In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden."*

Weiter heißt es hier:

*"In den Regionalplänen können Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau - im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen - minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden."*

Die oben beschriebenen Flächen befinden sich direkt angrenzend an eine Konzentrationszone, demnach können Flächen für Leitungs- und Wegebau minimiert werden. Da im Gebiet der Paderborner Hochebene bereits eine starke vorhandene Nutzung durch Windkraft besteht, können bei voller Ausnutzung eben jener Flächen andere Flächen mit sensibleren Nutzungen von Windenergieanlagen freigehalten werden.

<p>Aus den oben beschriebenen Gründen können gegen die Nutzung der Flächen des beschriebenen Flurstückes als Vorrangzone für Windenergie keine Bedenken bestehen, weswegen wir hiermit um Erweiterung dieser Fläche für die Windenergie bitten und von einer der Windenergie entgegenstehenden Nutzung als Biotopverbund Stufe 1 abzusehen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6986</b></p>	
<p><b>2 Stellungnahmen zu spezifischen Flächen und Festsetzungen:</b></p> <p>2.1 Stadt Paderborn</p> <p>2.1.1 Freiraum und Umwelt</p> <p>2.1.1.1 Flusslandschaft Pader: Der Flusslauf der Pader ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung als linearer Natur- und Erholungsraum auf seiner gesamten Länge als "Regionaler Grünzug" darzustellen, einschließlich des Zentrums von Schloß Neuhaus. Erläuterung: Die Pader stellt mit ihren in der Innenstadt Paderborns gelegenen Quellen und ihrem Verlauf bis in den Ortsteil Schloß Neuhaus ein verbindendes und prägendes Element der Stadtstruktur dar. Im Rahmen des Projektes "Flusslandschaft Pader" wurde und wird der Flusslauf sukzessive als Natur- und Erholungsraum aufgewertet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Entsprechend der Darlegungen im Regionalplan OWL zum Ziel F6 dienen die regionalen Grünzüge der siedlungsstrukturellen Gliederung und sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen insbesondere auch in den Bereichen verhindern, die durch Streu- und Splittersiedlungen geprägt sind. Eine Sicherung von kleinräumigen Grün- und Freiraumstrukturen in innerstädtischen Bereichen ist hiermit explizit nicht gemeint.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung eines regionalen Grünzuges im innerstädtischen Bereich von Schloß Neuhaus wäre nicht im Sinne des Ziels F6 des Regionalplans OWL und des Ziels 7.1-5 LEP NRW. Darüber hinaus wäre im Maßstab 1:50.000 die zeichnerische Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesem Bereich nicht lesbar. Der Flusslauf der Pader selbst ist als Fließgewässer im Regionalplan OWL (Vorranggebiet) gesichert.</p> <p>Eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Pader, eine Aufwertung der Umgebung und eine den Flusslauf begleitende Wegeführung - auch im Zentrum von Schloß Neuhaus - ist insofern mit den Festlegungen des Regionalplans OWL vereinbar und kann auf den nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Die Thematik Paderau/Europäisches Kulturerbesiegel wird darüber hinaus mit in das Kapitel 4.12.2 Oberflächengewässer des Regionalplans OWL aufgenommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6987</b></p>	
<p>2.1.1.2 Innerstädtische Grünzüge Die Grünzüge entlang des Springbachs und des Philosophenwegs in der Paderborner Kernstadt sollten im Regionalplan vollständig als "Bereiche zum Schutz der Natur und</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf</p>

<p>landschafts-orientierter Erholung" (BSLE) dargestellt werden.  Erläuterung: In der Paderborner Kernstadt werden wichtige innerstädtische Grünzüge als "Allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich" und überlagernd als BSLE dargestellt. Das unterstreicht deren Bedeutung als wichtige Grünverbindungen und Erholungsräume in der Stadt. Allerdings endet die BSLE-Darstellung am Philosophenweg stadteinwärts etwa auf Höhe der Bahntrasse und am Springbach in südöstlicher Richtung etwa am Piepenturmweg. Die vollständige Darstellung der Grünzüge als BSLE wäre wünschenswert. Damit würde auch eine Verbindung zwischen dem Grünzug am Springbach und den Ausgleichsflächen am Goldgrund hervorgehoben.</p>	<p>Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.  Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6988</b></p>	
<p>2.1.1.3 Paderborn-Sennelager Güsenhofsee:  Der Bereich östlich des Güsenhofsees könnte in den umgebenden "Bereich zum Schutz der Natur" integriert werden.  Erläuterung: Östlich an den Güsenhofsee anschließend befindet sich eine Ausgleichsfläche der Stadt Paderborn. Diese Fläche könnte in Verbindung mit der Fläche nordöstlich des Güsenhofsees eine potenzielle Ergänzung des umgebenden BSN darstellen und sollte von der Bezirksregierung dahingehend geprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.  Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p>

	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung nicht entsprochen wird, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6990</b>	
<p>2.1.2 OPNV-Schiene</p> <p>2.1.2.1 Bahnhaltspunkte in der Paderborn-Stadtheide und in Paderborn-Marienloh. Um bei einer Aktivierung der Almetalbahn zusätzlich die Paderborner Stadtheide sowie den Ortsteil Marienloh anzubinden, sollten auf dem bestehenden Industriegleis entsprechende Haltepunkte im Regionalplan gesichert werden.</p> <p>Erläuterung: Die Reaktivierung der Almetalbahn ist im Regionalplanentwurf über die Darstellung der Trasse und der geplanten Haltepunkte fest verankert. Sollte eine Reaktivierung der Trasse umgesetzt werden, eröffnet sich zusätzlich die Möglichkeit, durch eine Weiterführung in Richtung Nordosten den Paderborner Stadtteil Stadtheide und den Ortsteil Marienloh über das bestehende Industriegleis ebenfalls anzubinden. Dazu sollten im Regionalplanentwurf entsprechende Haltepunkte gesichert werden. Sinnvoll erscheint ein Haltepunkt in Marienloh am nördlichen Ende des Gleises und ein weiterer in der Stadtheide am derzeitigen Ortsausgang, der dann im Rahmen einer Entwicklung des ASB an der Detmolder Straße integriert werden könnte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde sollte die Aufnahme zusätzlicher potentieller Haltepunkte des Schienenverkehrs in die zeichnerische Festlegung des RPlan auf der Grundlage ihrer technischen Realisierungsmöglichkeit und ihrer zeitlichen Umsetzungsperspektive mit Blick auf die Laufzeit des Regionalplans erfolgen. Nach Angaben der Beteiligten muss dies zumindest für den gewünschten Haltepunkt "Marienloh" bezweifelt werden, da hier neben einem Flächenerwerb auch Eingriffe in vorhandene Wohnbebauung und Straßeninfrastruktur notwendig würden. Bei der entsprechenden Schienentrasse handelt es sich darüber hinaus um ein eingleisiges Güterstammgleis der Fa. Benteler, dass bisher in Überlegungen der zuständigen Aufgabenträgern hinsichtlich einer Bedienung im Personenverkehr keine Einbeziehung findet. Eine alleinige Aufnahme des gewünschten Haltepunktes "Stadtheide" erscheint auf der vorstehenden Grundlage daher ebenfalls als unrealistisch.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6991</b>	
<p>2.1.2.2 Paderborn-Benhausen</p> <p>Der Bahnhaltspunkt in Benhausen sollte auf der geplanten Bahntrasse südlich des Ortsteils als ein Haltepunkt dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird durch eine diesbzgl. Aktualisierung der zeichnerischen Festlegung entsprochen.</p>

<p>Erläuterung: Die aktuelle Trassenführung der Bahnlinie in Benhausen führt in einem weiten Bogen nördlich um den Ortsteil herum. Die Begradigung des "Bahnboogens" durch eine Trassenführung südlich von Benhausen ist als langfristiges Planungsziel im Regionalplan abgebildet. Zusätzlich werden im Südosten Benhausens in größerem Umfang "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) dargestellt. Um den Ortsteil und neue Wohngebiete auf den o. g. ASB-Flächen im Falle einer Umsetzung der Begradigung an den Schienenpersonennahverkehr anzubinden, sollte hier auf Höhe des "Feldmeiers Weg" ein Haltepunkt gesichert werden.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6992</b></p>	
<p>2.1.3 Abgrabungen</p> <p>2.1.3.1 Abgrabungsflächen im Bereich Paderborn-West</p> <p>Die Darstellung von Abgrabungsflächen auf dem Gewerbeareal Paderborn-West wird abgelehnt. Erläuterung: Von Abgrabungsunternehmen wurde das Interesse geäußert, auf Teilen des "Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) "Paderborn-West" Kies abzubauen. Es wird argumentiert, der Abbau könne im Vorfeld einer Entwicklung erfolgen und die Abgrabungsflächen wieder aufgefüllt werden, um eine anschließende Nutzung als Gewerbefläche zu ermöglichen. Die Darstellung einer Abgrabungsfläche auf dem GIB Paderborn-West (sollte dies von anderer Seite als Stellungnahme eingebracht werden) wird von der Kreistagsfraktion abgelehnt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Im Regionalplan OWL werden keine Überlagerungen von GIB und BSAB festgelegt</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6993</b></p>	
<p>2.1.3.2 Abgrabungsflächen südlich von Elsen (PB_Pad_BSAB_42/PB_Pad_BSAB_43)</p> <p>Der Bereich südlich von Elsen bis zur Bahnstrecke Hamm-Paderborn ist nun als regionaler Grünzug ausgewiesen. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt. Umso unverständlicher ist die Ausweisung neuer Abgrabungsflächen im zentralen Bereich dieses Grünzuges. Die Ausweisung der neuen Abgrabungsflächen wird daher abgelehnt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Der BSAB südwestlich der L756 wird im Regionalplanentwurf nicht mehr als BSAB aufgeführt.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

ID: 7268

**Zur Einordnung**

Die [anonymisiert], vertreten durch den in 2018 gegründeten [anonymisiert], umfasst heute 30 Städte und Gemeinden aus den Kreisen Paderborn, Höxter, Lippe, Gütersloh, Soest und dem Hochsauerlandkreis. Diese ordentlichen Mitglieder werden um derzeit weitere 10 Fördermitglieder ergänzt, wie z.B. der Universität Paderborn, dem Erzbistum Paderborn und der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld.

Ziel des Vereins ist es, die Kooperation in der [anonymisiert] zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren sowie auf politischer und Verwaltungsebene zu fordern, die [anonymisiert] durch geeignete Maßnahmen im Standortwettbewerb zu stärken und sie mit ihren regionalen Potenzialen zu vermarkten.

In der Präambel der Vereinssatzung heißt es: "Chancen der Vielfalt wirkungsvoll gestalten und für das Kollektiv gewinnbringend nutzen - dafür steht die [anonymisiert]! Es geht darum, in regionalen Zusammenhängen und auf Augenhöhe zu denken und zu handeln, um so die Region zukunftsfähig zu gestalten und die regionale Zusammenarbeit in besonderer Weise wachsen zu lassen. Dabei versteht sich die [anonymisiert] mit ihrer Anziehungskraft als Motor für die zukünftigen kommunalen und regionalen gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Entwicklungen." Die Stellungnahme der [anonymisiert] bezieht sich ausschließlich auf interkommunale Fragestellungen. Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen und Kreise bleiben davon unberührt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 7269

**1. Vorwort**

Bereits im Vorwort des Entwurfs des Regionalplans trifft dieser die Aussage, dass anstehende Zukunftsaufgaben verstärkt partnerschaftlicher Kooperation und Netzwerke bedürfen, da diese Herausforderungen nicht an kommunalen Grenzen haltmachen. Genannt werden etwa die gestiegenen Anforderungen an Erreichbarkeit und Mobilität, der demografische Wandel, der digitale Wandel, die Globalisierung und die klimatischen Veränderungen.

Vor dem Hintergrund ihres oben skizzierten Auftrages und Selbstverständnisses unterstützt die [anonymisiert] die seitens der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zum Ausdruck gebrachte Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit und Kooperation.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Sie greift daher gern den Anspruch des Regionalplanentwurfs auf, diesen als Ausgangspunkt für weitergehende Initiativen, Konzepte und Projekte der Regionalentwicklung zu verstehen.</p> <p>Die [anonymisiert] betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Feststellung, dass sich die Profile sowie die räumlich-funktionalen Situationen und Perspektiven in den Teilräumen Ostwestfalen-Lippes deutlich unterscheiden.</p> <p>Nach Auffassung der [anonymisiert] ist daraus zu folgern, dass für die Regiopole und ihrem Verflechtungsbereich aufgrund des Nebeneinanders von Wachstums- und Schrumpfdynamiken sowie der vielfältigen Berührungspunkte der Kommunen untereinander strategische und nachhaltige Lösungen zu entwickeln sind, die diese Situation in der Regionalplanung und -entwicklung berücksichtigen und unterstützen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7270	
<p><b>2. Beschreibung des Planungsraumes</b>  <b>Zu: 2.2.4 Regiopolregionen</b></p> <p>Die [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn in den Entwurf des Regionalplans.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7271	
<p><b>Absatz 213:</b> Der Textentwurf spricht die beiden oberzentralen Verflechtungsraume mit den Kernstädten Bielefeld und Paderborn an und verweist in diesem Zusammenhang auf die Abbildung 5.</p> <p>Aus Sicht der [anonymisiert] ist die Verknüpfung von Textaussage und kartografischer Darstellung dort missverständlich. Der Verweis auf die Abbildung 5 sollte daher zum Beispiel im Absatz 215 erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Text in Kapitel 2.2.4 (Regioploregionen) sowie die Abbildung 5 werden entsprechend geändert.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7272	
<p><b>Absätze 213 bis 232:</b> Das Teilkapitel "2.2.4 Regiopolregionen" stellt die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn mit ihrem Grundanliegen, ihren Funktionen und ihren Organisationsstrukturen dar. Es werden Entwicklungserfordernisse</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Stellenwert regiopoler Zusammenarbeit wird im Kapitel 2.2.4 (Regiopolregionen) des Regionalplanentwurfs über die Formulierung des regionalplanerischen</p>

<p>formuliert, die in den regionalplanerischen Leitgedanken eines notwendigen weiteren Ausbaus der regiopolen Kooperation und Arbeitsteilung sowie der überregionalen Profilierung der Regiopolregionen münden.</p> <p>Die [anonymisiert] begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Regiopolregionen als zentrale Faktoren der zukünftigen räumlichen Entwicklung Ostwestfalen-Lippes in den Entwurf des Regionalplans. Die [anonymisiert] unterstreicht den Nutzen, der aus starken Verflechtungsbereichen für die Ausstrahlung Ostwestfalen-Lippes sowie die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Planungsraum insgesamt und darüber hinaus entsteht.</p> <p>Angesichts des RPIB-seitig betonten Stellenwerts regiopoler Zusammenarbeit hält es die [anonymisiert] daher für geboten, den regionalplanerischen Leitgedanken des Absatzes 228 im Regionalplan an geeigneten Stellen stärker auszuarbeiten und zu verankern.</p>	<p>Leitgedankens hinausgehend ausreichend beschrieben und ausgearbeitet. Der Regionalplanentwurf öffnet in den Zielen S 9 und S 11 die bedarfsgerechte Umsetzung der Flächenkontingente für Siedlungsnutzungen ausdrücklich auch für die interkommunale Zusammenarbeit von benachbarten Kommunen. Solche interkommunalen Kooperationen können auch im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Regiopolregionen vorstrukturiert, vorbereitet und begleitet werden. Einer weitergehenden und stärkeren Verankerung der regiopolen Zusammenarbeit im Regionalplan - insbesondere in Form von Festlegungen - bedarf es nicht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7273	
<p><b>3. Siedlung</b>  <b>Zu: 3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund von Vorgaben des LEP NRW</b></p> <p><b>Absatz 308:</b> Im Textentwurf wird die REGIONALE 2022 "Das neue UrbanLand" als zu berücksichtigendes regionales Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 LEP NRW (Regionale Konzepte in der Regionalplanung) genannt.</p> <p>Die regiopolREGION PADERBORN legt der RPIB nahe, die Zielsetzungen der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn gleichfalls als zu berücksichtigende regionale Konzepte in der Regionalplanung einzustufen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Das von der Regiopolregion Bielefeld erarbeitete Radverkehrskonzept wurde bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt (vgl. hierzu ID 7793).</p> <p>Im Übrigen gibt es zu den auf der Internetseite der Regiopolregion Bielefeld (Stand: 05.07.2022) aufgeführten Ziele keine mit konkreten Planungen und Maßnahmen ausgearbeitete regionale Entwicklungskonzepte. Die dort formulierten Ziele erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen, die an ein auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigendes Entwicklungskonzept im Sinne des Grundsatzes 5-1 des LEP NRW zu stellen sind.</p> <p>Auch auf der Internetseite der Regiopolregion Paderborn findet sich kein als regionales Entwicklungskonzept zu qualifizierendes Ziel bzw. Planungs- oder Maßnahmenkonzept (Stand: 06.07.2022).</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7274	
<p><b>Absatz 309:</b> Mit Bezug auf den Grundsatz 5-2 LEP NRW (Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen) hebt der Text auf den Beitrag der mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen im Planungsraum OWL zum Metropolraum NRW ab.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>



<p>Aus Sicht der [anonymisiert] ist es sinnvoll, an dieser Stelle die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn im Rahmen einer offenen Aufzählung namentlich anzusprechen. So kann die Argumentationslinie OWLs im NRW-Kontext konkretisiert werden.</p>	<p>Der Satz "Zu diesen Wachstumsregionen gehören auch weite Teile der Planungsregion OWL." wird um die Worte: "und insbesondere die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn." ergänzt.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7275</b></p>	
<p><b>Zu: 3.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan und 3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen</b>  <b>Absätze 539, 592, 629 und 631:</b> In den Zielen S 9 (2) und S 11 (2) führt der Regionalplanentwurf die "Kann"-Bestimmung einer interkommunalen Zusammenarbeit in der Nutzung von Flächenkontingenten für Wohnbauflächen bzw. Wirtschaftsflächen auf. Das Ziel S 13 macht die interkommunale Zusammenarbeit für Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung zu einer "Muss"-Bestimmung. Die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn werden explizit angesprochen.</p> <p>Die mit den Zielen verbundene Intention einer Vermeidung von Flächenengpässen im Bereich der Siedlungsentwicklung durch eine interkommunale Kooperation wird seitens der [anonymisiert] begrüßt und unterstützt. Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sollten jedoch derartige Kooperationen auf selbstbestimmter Basis erfolgen. Fallweise kann sich die [anonymisiert] als Plattform für die Anbahnung einer solchen freiwilligen Zusammenarbeit anbieten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.  Die mit dem Regionalplanentwurf angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.  Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe jedoch auch vor diesem Hintergrund angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8174</b></p>	
<p>der Paderborner Stadtteil Benhausen ist in seiner baulichen Entwicklung extrem stark gehemmt, obwohl er als stadtnahes Wohnquartier extrem nachgefragt ist. Die Entfernung des Stadtteils zum Domturm des Oberzentrum beträgt keine 5.000 Meter, zudem ist die Nahverkehrsanbindung ganztägig auf Zeitabstände von nur 20 Minuten getacktet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

ID: 8175

Bis auf wenige Betriebe gibt es im Stadtteil kaum noch Landwirte, d.h. von den 2.500 Einwohnern erzielten nur ganz wenige Personen ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft. Die verbliebenen Großbetriebe haben jedoch Tierzahlen, die zu eingetragenen Schutzradien um die Höfe geführt haben. Vor dem benannten Hintergrund ist eine Ausweisung von Bebauungsplänen innerorts kaum möglich. Der südliche Ortsrand wird durch eine bestehende Windvorrangzone (1.000 m - Abstand) belastet. Nach dem derzeitigen Entwurf zum Flächennutzungsplan (146. Änderung) drohen gleiche Verhältnisse nun auch am nördlichen Siedlungsrand, zudem ist in Benhausen die Lärmbelastung aus der Bahnlinie mit zu berücksichtigen. Bei nüchterner Betrachtung verbleiben daher nur ganz wenige Flächen für eine realistische zukünftige Baulandausweisung.

In Abstimmung mit dem Dorfrat Benhausen beantrage ich als [anonymisiert] die im anliegenden Plan dargestellten Flächen A + B als zukünftige Siedlungsgebiete im Regionalplan auszuweisen.

Die Eigentümer bieten die Flächen zum wiederholten Male als bauliche Erweiterungsfläche des Ortes an.

Unseres Erachtens werden die Flächen dringend benötigt und machen in Ergänzung bzw. Abrundung des Ortsrandes Sinn, zumal die verkehrstechnische und Erschließung der Flächen gegeben ist und neben den Abwasserkanälen auch andere Versorgungsmedien bereits vorhanden sind.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die im Anhang dargestellten Flächen schließen unmittelbar an den dargestellten ASB an Daher wird dieser nicht als ASB festgelegt. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 8200

**2 Potenzialflächen erster Priorität****2.1 Paderborn**

Kreis Paderborn  
Kommune Paderborn  
Gemarkung Sande  
Flur [anonymisiert], [anonymisiert]

Fläche [ha] 51  
Mittlere Geländeoberkante [m NHN] 106

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird ein verkleinerter BSAB im Regionalplanentwurf aufgenommen.

<p>Mittlerer Grundwasserstand [m u. GOK] 1-2 Prognostizierte Gewinnungsart Nassabgrabung</p> <p>Mächtigkeit Sand lt. Rohstoffkarte 15-25 m Mächtigkeit Kies lt. Rohstoffkarte 7,5-15 m Mächtigkeit Überdeckung lt. Rohstoffkarte 0-2 m Geschätzter Lagerstättenvorrat in der Fläche (ohne Abbauverluste) 15.000.000 m<sup>3</sup> 27.000.000 t Beabsichtigte jährliche Fördermenge 1.000.000 t Voraussichtliche Laufzeit 25-30 Jahre Prognostiziertes Rekultivierungsziel BSN/BSLE</p> <p>Begründung der Flächenauswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. Rohstoffkarte NRW sehr günstige Bedingungen (geringe Abraummächtigkeiten, große Sand- und Kiesmächtigkeiten)</li> <li>• gem. Geologischer Karte NRW fluviatile Ablagerungen der Ems und Lippe mit abbauwürdigen Rohstoffqualitäten</li> <li>• derzeit lediglich landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>• Lage im Außenbereich</li> <li>• sehr gute Verkehrsanbindung (unmittelbare Nähe zu Autobahn)</li> <li>• keine Konflikte gem. derzeitigem Regionalplan-Entwurf OWL</li> </ul> <p>Bemerkung: Die Erstabstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn hat ergeben, dass dem Vorhaben einer Abgrabung aus stadtplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Eine behördeninterne Abstimmung mit dem Umweltamt steht noch aus und wird nach Ostern erfolgen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 8204	
<p><b>5 Zusammenfassung</b> Mit der vorliegenden Stellungnahme werden zwei potenzielle neue BSAB in Paderborn und Espelkamp gemeldet. Darüber hinaus wird eine weitere Fläche in Hövelhof als nachrangige Abbaufäche gemeldet. Diese eignet sich ggf. als Ausweisung einer Reservefläche. Die Fläche in Höxter wird rein informatorisch mit Verweis auf die Idee einer Rohstoffgewinnung mit Rückverfüllung und anschließender Entwicklung eines</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

<p>Gewerbegebietes gemeldet. Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag der Firma [anonymisiert]</p> <p><b>Anhang 1</b> [anonymisiert]-Broschüre</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8275</b></p>	
<p>den aktuellen Entwurf zur Regionalplanänderung haben wir als [anonymisiert] gründlich geprüft und bringen folgende Eingabe zur weiteren Berücksichtigung vor.</p> <p>Dem Regionalplan kann aus unserer Sicht nur bedingt zugestimmt werden. Die geplante Bauerweiterung (Fläche I der beiliegenden Skizze), welche von Verwaltung der Stadt Paderborn angestrebt wird, in Richtung Borchon und O/T-Tudorf verändert nicht nur das Ortsbild maßgeblich, sondern zerstört für viele Arten den Lebensraum. Zudem ist eine Anbindung an die gegebene Infrastruktur suboptimal realisierbar. Des Weiteren rücken die Wohnsiedlungen sehr nah an den Waldrand und sind von der Grundstücksausrichtung ungünstig. Vielmehr empfehlen wir die Erweiterung von Bauland in Richtung Salzkotten. Der Wewersche Bruch ist bereits als gute Anbindung zur B1 vorhanden, sodass ein weiterer Ausbau uns aus derzeitiger Sicht als die Bessere Lösung erscheint. Wir bitten Sie hier die maximal mögliche Erweiterung zu prüfen und diese als Kompensation zur oben genannten Fläche aufzunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung ist die in den Bedenken angesprochene Fläche für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an die als ASB festgelegte Ortschaft Wever anschließt und diese arrondiert, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. Die Fläche ist bereits im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als ASB festgelegt.</p> <p>Die ASB-Fläche nördlich des Siedlungsrandes bis zur B1 wird zugunsten der o.g. ASB-Festlegung im Westen von Wever zurückgenommen. Die Entwicklung des Ortsteils Wever in Richtung der B1 ist ferner aus städtebaulichen Gründen von der Stadt Paderborn als Trägerin der kommunalen Planungshoheit nicht vorgesehen. Die in der Anregung genannten Belange (Ortsbild, Artenschutz) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Paderborn zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Insbesondere auch durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der angesprochenen Freiraumbelange sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>



Abb. 15: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfs zum Regionalplan OWL 2020

*H. Reklung Borken  
u. O/T-Teufel*

## Stellungnahme

**ID: 8276**

Des Weiteren ist die Ausweisung von Gewerbefläche neben der B1 auf Wewerschem Grund geplant. Die dadurch reduzierten Naturfreiräume sollen im selben Gebiet durch ausreichende Kompensationsflächen ausgeglichen werden. Hier denken wir insbesondere an Grünstreifen die mit wildem Strauch und Baumwuchs das Gebiet umschließen. Somit können sowohl Lebensräume für die Natur, als auch eine Anpassung an die landschaftlichen Gegebenheiten und ein Blickschutz geschaffen werden.

## Abwägung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen



Abb. 15: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

**Stellungnahme****ID:** 8433

Die Anpassung bezieht sich auf ein Flurstück, welches wir im Folgenden näher beschreiben und die Gründe für unsere Bitte um Anpassung darlegen.  
 Anzunpassendes Gebiet: Flur [anonymisiert], Flurstück Nr. [anonymisiert], Gemarkung Neuenbeken  
 Derzeitige Ausweisung des betreffenden Flurstückes: Das oben beschriebene Flurstück liegt gemäß den Ausführungen des bislang in diesem Gebiet geltenden Regionalplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter in einem Freiraumgebiet. Es grenzt an zwei als „Gebiete zum Schutz der Natur {BSN}“- ausgewiesenen Waldflächen PB 32 „Staatsforst Altenbeken, Jünenberg, Mittelholz“ im Westen und PB 19 "Nördliche Egge mit Wald-NSG Egge-Nord" im Osten. [s. Abbildung]

Der südliche Bereich des oben beschriebenen Flurstückes liegt bereits gegenwärtig in großen Teilen in einer Konzentrationszone für Windenergie, der im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn ausgewiesenen Konzentrationszone 5. [s. Abbildung]

**Abwägung**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
 Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Der nördliche und östliche Teil des beschriebenen Flurstückes liegen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG "Paderborner und Bad Lippspringer Wälder").

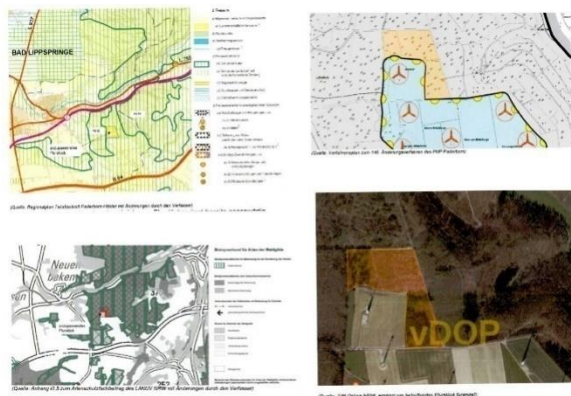
Geplante Änderung der Ausweisung des betreffenden Flurstückes durch den Regionalplanentwurf OWL 2020 Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes OWL wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erstellt, in dem die bislang im Landschaftsschutzgebiet "Paderborner und Bad Lippspringer Wälder" liegenden Flächen des Flurstückes nun als Kernraum einer Waldverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Biotopverbund Stufe 1) beschrieben werden, wie die nachfolgend Abb. zeigt. [s.Abbildung]

Anpassungsbedarf der Ausweisung mit Begründung: Im Konkreten bitten wir darum, dass die derzeit im Landschaftsschutzgebiet „Paderborner und Bad Lippspringer Wälder“ liegenden Flächen des oben beschriebenen Flurstückes [anonymisiert] in der Flur [anonymisiert], Gemarkung Neuenbeken nicht als Kernraum einer Waldverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Biotopverbund Stufe 1) ausgewiesen werden und begründen dies wie folgt:

Gemäß § 21 BNatSchG dienen Biotopverbunde der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Sie bestehen aus

Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Die Ausweisung auf Grundlage des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege LANUV NRW als "Biotopverbund Stufe 1" ist für die Flächen im Norden und Osten des betreffenden Flurstückes deswegen erfolgt, weil diese zwischen zwei als "Gebiete zum Schutz der Natur (BSN)"- ausgewiesenen Waldflächen PB 32 "Staatsforst Altenbeken, Jünenberg, Mittelholz" und PB 19 "Nördliche Egge mit Wald-NSG Egge-Nord" liegen. Diese Flächen sollen als Verbindungsfläche eine Erhaltung großräumiger unzerschnittener, störungsarmer Waldgebiete begünstigen. Tatsächlich können diese Flächen aber im Bereich des betreffenden Flurstückes nicht die oben beschriebene Funktion als Verbindungselement der beiden Schutzgebiete erfüllen. Durch die trockenen Witterungsverhältnisse in Kombination mit Borkenkäferbefall sind die in diesem Bereich ehemals vorhandenen Nadelwälder mittlerweile großflächig entfernt, so dass die Verbindung der beiden Schutzgebiete in diesem Bereich nicht mehr gegeben ist. Erst deutlich weiter nördlich beginnen die Wälder dichter zu werden und können so die Funktion als Verbindungselement erfüllen. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den derzeitigen

Zustand der Fläche; [s.Abbildung]  
 Durch den zurückweichenden Waldbestand ergeben sich ebenfalls schlechte Bedingungen für die Avifauna. Für Fledermäuse hat der Rückgang des Nadelwaldes ein Verlust von Jagdreivieren zur Folge und für den im Gebiet stark verbreiteten Rotmilan haben sich die Brutbedingungen verschlechtert, da dieser teilweise in Nadelwäldern brütet. Somit haben sich in diesem Bereich die Bedingungen für viele Vogel- und Fledermausarten deutlich verschlechtert und es ist hier auch künftig nicht mit einer Erhöhung der Bestände zu rechnen.



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 8434

Aus diesem Grund bitten ich darum, die Flächen des betreffenden Flurstückes nicht als Kernraum einer Waldverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Biotopverbund Stufe 1) auszuweisen, sondern, aufgrund der dort befindlichen Konzentrationszone 5 für Windenergie diese Flächen für die Windenergie nutzbar zu machen.  
 Die Möglichkeit der Festlegung von geeigneten Flächen als Vorrangzone für Windenergie in Regionalplänen wird ausdrücklich in der Änderung des Landesentwicklungsplan NRW2019 beschrieben: In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden." Weiter heißt es hier: In den Regionalplänen können Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
 Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.  
 Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete



<p>gefordert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u.a. für den Wege- und Leitungsbau - im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen - minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden." Die oben beschriebenen Flächen befinden sich direkt angrenzend an eine Konzentrationszone, demnach können Flächen für Leitungs- und Wegebau minimiert werden. Da im Gebiet der Paderborner Hochebene bereits eine starke vorhandene Nutzung durch Windkraft besteht, können bei voller Ausnutzung eben jener Flächen andere Flächen mit sensibleren Nutzungen von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Aus den oben beschriebenen Gründen können gegen die Nutzung der Flächen des beschriebenen Flurstückes als Vorrangzone für Windenergie keine Bedenken bestehen, weswegen ich hiermit um Erweiterung dieser Fläche für die Windenergie bitte und von einer der Windenergie entgegenstehenden Nutzung als Biotopverbund Stufe 1 abzusehen.</p>	<p>dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8445</b></p>	
<p>Neuaufstellung des Regionalplans OWL Anregung einer "Kaskadennutzung" von Flächen bei Gut Ringelsbruch in Paderborn (Kiesgewinnung, Wiederherrichtung der Oberfläche, anschließend GIB-Nutzung) in der oben genannten Angelegenheit kommen wir zurück auf die am 08.03.2021 geführte Videokonferenz.</p> <p>Mit diesem Schreiben unterbreiten wir Ihnen nun auch schriftlich die Anregung, die im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Flächen im Stadtgebiet Paderborn, Gemarkung Elsen, Flur [anonymisiert] diverse Flurstücke zwischen A 33, Eisenbahnlinie und B1 die im Regionalplanentwurf 2020 zeichnerisch als GIB dargestellt sind, einer "Kaskadennutzung" zuzuführen, und dies auch im Regionalplan darzustellen bzw. zu ermöglichen.</p> <p>Zunächst sollte auf diesen Flächen die Gewinnung der ausgesprochen hochwertigen anstehenden Kiese durchgeführt werden können, anschließend daran sollte die Oberfläche hergerichtet werden (Herstellung einer bebaubaren Fläche</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine zeichnerische Festlegung der Flächen als GIB und als BSAB erfolgt im Regionalplan OWL nicht. Eine Kaskadennutzung wie angesprochen, ist jedoch aus raumordnerischer Sicht sinnvoll und wird durch den Regionalplan OWL nicht erschwert.</p>

durch Auffüllung mit Z0-Böden), um daran anschließend die auf Dauer gewünschte und


durch den Regionalplan auch vorgesehene GIB-Nutzung zu ermöglichen.

Dazu dürfen wir Folgendes kurz erläutern:

**1.** Wir haben bei unserer Videokonferenz am 08.03.2021 durch Herrn [anonymisiert] vom Stadtplanungsamt Paderborn gehört, dass sich die Stadt Paderborn diesem Vorschlag grundsätzlich anschließen kann. In diese Richtung geht auch die Ihnen vorliegende Stellungnahme der Stadt Paderborn zum Regionalplanentwurf. Allerdings sieht die Stadt – durchaus mit Recht – noch Regelungsbedarf, damit auch alle oben genannten Nutzungen der Fläche in einer flächensparenden Weise nacheinander verwirklicht werden können. Dazu soll im Laufe des Jahres 2021 ein Vertragswerk erarbeitet werden.

**2.** Die Nutzung der anstehenden Kiese, die hier eine ausgesprochen hochwertige Lagerstätte bilden, soll in einem ersten Schritt erfolgen.

Unsere Überlegungen gehen dahin, hier eine abschnittsweise Abbautätigkeit mit direkt anschließender, ebenso abschnittsweiser Wiederherrichtung durchzuführen. Dafür sollen geeignete Z0-Böden verwendet werden, die nach unserer detaillierten Kenntnis und Einschätzung der Situation – auch dauerhaft – in ausreichendem Maße lokal zur Verfügung stehen. Insofern kann ein unverzüglicher Rohstoffabbau und eine ebenso unverzügliche Herrichtung des Geländes für die anschließende bauliche Nutzung sichergestellt werden. Im Anschluss an den abschnittswisen Rohstoffabbau und die ebenso abschnittsweise Wiederherrichtung wird dann die regionalplanerisch vorgesehene GIB-Nutzung möglich sein. Dadurch würde eine ausgesprochen flächensparende "Mehrfachnutzung" ein und derselben Fläche erfolgen können.

<p>10 Bezirksregierung Köln</p> <p>k wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 10.03.2021 um 15:21</p> <p>GEObasis.nrw</p> <p>6) Lizenz: el.dalano-2.0 (www.govdata.de/dalano-2.0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Daten.</p>  <p>The map displays a grid of land parcels in the Hagen area. A specific parcel, located near the intersection of Schürmeder Städtweg and an unnamed road, is highlighted in orange and labeled 'Kieslagerstätte 'Alme''. The map includes a scale bar (0 to 600m) and a small inset map of North Rhine-Westphalia showing major cities like Münster, Bielefeld, Paderborn, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Aachen, and Bonn.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 8446</p>	
<p>Des Weiteren möchten wir anregen, die Flächen Gemarkung Hagen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert], die im derzeit rechtskräftigen Regionalplan als BSAB-Flächen dargestellt sind, im Entwurf des Regionalplanes aber nur als</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Reservegebiet aufgenommen wurden, weiter als BSAB-Flächen darzustellen. Trotz des durchaus nicht einfachen Vorkommens laufen hier Gespräche mit dem Eigentümer zwecks eines baldigen Rohstoffabbaus.



## Stellungnahme

ID: 8502

Die v bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit zwei Betriebsstandorten. Der erste Betriebsstandort befindet sich an der [anonymisiert] angrenzend am Jothesees. Hier werden Mastschweine gehalten. Eine weitere Betriebsstätte befindet sich am [anonymisiert] in Delbrück.

### 1. Betriebsstätte [anonymisiert]

Die Hofstelle liegt in der Gemarkung Sande, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Unmittelbar angrenzend befindet sich nördlich 1,5 ha hofnahes Ackerland. Südlich der Hofstelle verläuft eine ca. 0,5 ha große Weide. Ein hofzugehöriges Waldstück zur Größe von 0,7 ha liegt oberhalb der Hofstelle. Insgesamt befinden sich 4 ha Flächen in unmittelbarer Nähe des Hofes.

Die Betriebsstätte befindet sich aktuell im Landschaftsschutzgebiet "Seen in der Lippeniederung" 03-2.24 des Landschaftsplans Paderborn/Bad Lippspringe und unterliegt dadurch bereits den damit verbundenen Einschränkungen.

Im geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxte liegt die Hofstelle außerhalb eines Bereichs für den Schutz der Natur ebenso die hofnahen Flächen. Der neue

## Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den Bereich für den Schutz der Natur jedoch -soweit ersichtlich- bis unmittelbar an die Hofgebäude unseres Mitglieds.

Zu begrüßen ist, dass die Hofgebäude bereits aus dem BSN ausgenommen wurden. Anderes muss jedoch gelten im Hinblick auf die hofnahen Eigentumsflächen. Da die Flächen arrondiert sind und die einzigen hofnahen Flächen des Betriebes darstellen, sind sie von besonderer Bedeutung für den Betrieb. Die [anonymisiert] ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Zudem müssen auch bauliche Neu- und Umbauten perspektivisch an der Hofstelle möglich bleiben, damit der Betrieb auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung einschränken werden.

Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, etwa mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in §23 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu können auch Baumaßnahmen im näheren Umfeld zählen.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Es müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Auch die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den hofnahen Flächen darf nicht durch weitere drohende Auflagen gefährdet werden.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis

<p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz hier großzügig um die Hofstelle herum festgesetzt und der Status Quo insgesamt belassen werden.</p>	<p>1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8533</b></p>	
<p>Unser Mitglied ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle in Paderborn-Wewer. Die Hofstelle befindet sich am Rande des Landschaftsschutzgebietes "Offene Kulturlandschaft" des LP Paderborn-Bad Lippspringe. Unmittelbar hinter der Hofstelle befindet sich eine hofnahe Ackerfläche des Betriebes, die von unserem Mitglied selbst bewirtschaftet wird. Insgesamt verfügt der landwirtschaftliche Betrieb über 9,5 ha Eigentumsflächen.</p> <p>Im aktuell geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter ist der Bereich der Hofstelle nicht von naturschutzfachlichen Einschränkungen betroffen. Der neue Regionalplan sieht jedoch über dem gesamten Bereich einen regionalen Grünzug vor. Angesichts der nicht parzellenscharfen Ausweisung ist nicht genau erkennbar, ob die regionalen Grünzüge hier auch die Hofstelle und Flächen unseres Mitglieds betreffen. Es handelt sich um die Gemarkung Wewer Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert].</p> <p>Unser Mitglied fürchtet daher Einschränkungen im Hinblick auf etwaige bauliche Erweiterungsabsichten, Als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung ist es nicht auszuschließen, dass die Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten Vorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.</p> <p>Mag dies auch letztentscheidend eine Frage des Einzelfalls sein, haben Gerichte bereits entschieden, dass die Ausweisung als Grünzug unter Umständen einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben entgegenstehen kann.</p> <p>Da nicht auszuschließen ist, dass auf der Hofstelle unseres Mitglieds auch zukünftig noch weitere bauliche Entwicklungen erfolgen sollen, wird angeregt, auf die Einbeziehung des Grundstücks zu verzichten und die Fläche auszunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>

<p>Mindestens muss aber eine Ausnahme im Regionalplan vorgesehen werden, wonach das Vorhandensein eines regionalen Grünzugs jedenfalls einem privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nicht entgegensteht.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>ID: 8534</b></p>	
<p>Darüber hinaus sieht der Entwurf des Regionalplans OWL für die Eigentumsfläche in der Gemarkung Wewer, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 1, 14 ha einen ASB vor. Diese Fläche soll aber weiterhin dem Betrieb unseres Mitglieds und der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Unter Verweis auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen (§ 1 Abs. 2 ROG) und die Notwendigkeit diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen, sollte die Fläche aus dem ASB ausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Wewer und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Inanspruchnahme kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune den genannten ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>ID: 8535</b></p>	

<p>Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Paderborn einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit insgesamt 82 ha landwirtschaftlicher Fläche. Betriebsschwerpunkte sind Ackerbau und Bullenmast (60 Bullen).</p> <p>Die Hofstelle liegt in der Gemarkung Paderborn, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Daneben schließen sich hofnahe Ackerflächen an (Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]).</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL sieht für die angrenzenden Flächen die Ausweisung als landwirtschaftliche Kernzone vor, was ausdrücklich begrüßt wird, handelt es sich doch um besonders gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen von hoher Qualität und Bodengüte.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8536</b></p>	
<p>Kritisch sieht unser Mitglied jedoch, dass der Entwurf des Regionalplans OWL für denselben Bereich die Festsetzung von regionalen Grünzügen vorsieht. Er fürchtet dadurch Einschränkungen in baulicher Hinsicht für seinen Betrieb.</p> <p>Als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung ist u.E. nicht auszuschließen, dass die Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten zukünftigen Bauvorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.</p> <p>Obwohl dies schlussendlich eine Frage des Einzelfalls sein dürfte, haben Gerichte bereits entschieden, dass die Ausweisung als Grünzug unter Umständen einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben entgegenstehen kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, ist eine weitere Einschränkung im Hinblick auf das privilegierte Bauen aber unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Es wird daher angeregt, den Bereich der landwirtschaftlichen Kernzone einschließlich der Hofstelle des Betriebes großzügig auszusparen. Mindestens muss aber eine Ausnahme im Regionalplan vorgesehen werden, wonach das Vorhandensein eines regionalen Grünzugs jedenfalls einem privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung</p>



nicht entgegensteht.	von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Es wird verwiesen auf Ziel F 6 (3). Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8539</b>	
<p>Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Paderborn einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und Ackerbau. Es werden derzeit 60 Milchkühe zzgl. entsprechender Nachzucht gehalten, die sich in den Stallanlagen auf der Hofstelle befinden. Besonders vorteilhaft für den Betrieb sind die angrenzenden Grünlandflächen, die den Tieren hofnahen Weidegang gewährleisten.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an die Hofstelle befinden sich Ackerflächen, die zu einer Größe von ca. 28,5 ha (Gmkg Paderborn, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]) arrondiert sind. Unmittelbar gegenüber der Hofstelle befindet sich eine weitere Eigentumsfläche (Gmkg Paderborn, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]). Unser Mitglied plant dort den Neubau eines Kuhstalls mit 120 Kühen. Er hat bereits anno 2020 eine Bauvoranfrage für einen Offenstall gestellt.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL sieht für die angrenzenden Flächen die Ausweisung als landwirtschaftliche Kernzone vor, was ausdrücklich begrüßt wird, handelt es sich doch um besonders hochwertige Flächen guter Qualität und Bodengüte.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8541</b>	

<p>Im Regionalplan OWL ist allerdings ebenfalls eine Erweiterung des ASB mit einer zweckgebundenen Nutzung für Einrichtungen des Bildungswesens in ca. 500 m Entfernung zum Betrieb unseres Mitglieds vorgesehen. Gegen diese Festlegung verwehrt sich unser Mitglied, zumal er befürchtet durch den immer näher rückenden Siedlungsbereich später einmal in der Nutzung seiner Hofstelle nebst Erweiterungen eh;igeschränkt zu werden.</p> <p>Einrichtungen des Bildungswesens sind gemeinhin mit Arbeitsplätzen und dem Aufenthalt von Menschen verbunden, die einem erhöhten Schutzstatus im Hinblick auf hinzunehmende Immissionen unterliegen. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen aber weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen am Betriebsstandort möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Insbesondere muss auch Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind.</p> <p>Die kommunalen Pläne einer Erweiterung des ASB erscheinen umso unverständlicher, als dass es nach den Schilderungen unseres Mitglieds im Zuge der Golfplatzplanung der Stadt Paderborn vor ca. 15 Jahren eine Zusage für die Anwohner gegeben habe, gemeinsam mit diesen einen Rahmenplan für die südliche Entwicklung des Haxterberges zu erarbeiten. Dazu ist es aber nie gekommen.</p> <p>§ 1 Abs. 2 BauGB statuiert das Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und landwirtschaftliche Flächen nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Dies ist auch als Grundsatz der Raumordnung in § 1 Abs. 2 ROG näher konkretisiert. Vor diesem Hintergrund sollte die ursprüngliche Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter belassen werden und keine Erweiterung des ASB mit einer zweckgebundenen Nutzung für Einrichtungen des Bildungswesens erfolgen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes für Einrichtungen des Bildungswesens bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen Zweckgebundenen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB mit einer zweckgebundenen Nutzung für Einrichtungen des Bildungswesens im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 8543</p>	
<p>Des Weiteren fürchtet unser Mitglied Einschränkungen angesichts der Festlegung eines regionalen Grünzugs über seiner Hofstelle nebst Flächen. Die Erweiterung dieser regionalen Grünzüge im Süden von Paderborn ist für unser Mitglied nicht nachvollziehbar, da hier besonders gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als</p>

<p>überlagert werden, die Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone sind.</p> <p>Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten Vorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Obwohl dies schlussendlich eine Frage des Einzelfalls sein dürfte, haben Gerichte bereits entschieden, dass die Ausweisung als Grünzug unter Umständen einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben entgegenstehen kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, ist eine weitere Einschränkung im Hinblick auf das privilegierte Bauen aber unbedingt zu vermeiden. Es wird daher angeregt, den Bereich der landwirtschaftlichen Kernzone mit den dort ansässigen Betrieben großzügig auszusparen. Mindestens muss aber eine Ausnahme im Regionalplan vorgesehen werden, wonach das Vorhandensein eines regionalen Grünzugs jedenfalls einem privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nicht entgegensteht.</p>	<p>Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Es wird verwiesen auf Ziel F 6 (3).</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 8754</p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Außenbereich von Paderborn. Der Betrieb wird im Nebenerwerb geführt und ist dennoch kontinuierlich gewachsen. Auf der Hofstelle befinden sich neben dem Wohnhaus auch ein Altenteiler sowie Stallungen, Fahrsilos und eine Maschinenhalle. Zum Betrieb gehören insgesamt 67 ha landwirtschaftliche Fläche, wovon 17 ha im Eigentum unseres Mitglieds stehen. Schwerpunkt des Betriebes bilden Ackerbau und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bullenhaltung, derzeit hält der Betrieb noch 75 Stück. Unmittelbar angrenzend an die Hofstelle befinden sich Ackerflächen, die zu einer Größe von 9 ha arrondiert sind.</p> <p>Die Hofstelle befindet sich in der Gemarkung Paderborn, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Unser Mitglied plant dort den Neubau eines Bullenstalls für 60 Stück auf Stroh. Er hat im Januar eine Bauvoranfrage für einen Offenstall gestellt.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL sieht für die Ackerflächen des Flurstücks [anonymisiert] und die Flurstücke [anonymisiert] und [anonymisiert] die Ausweisung als landwirtschaftliche Kernzone vor, was ausdrücklich begrüßt wird.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8755</b>	
<p>Für unser Mitglied unverständlich und keinesfalls hinnehmbar ist jedoch die Tatsache, dass die Hofstelle unseres Mitglieds nunmehr in einem ASB mit einer zweckgebundenen Nutzung für Einrichtungen des Bildungswesens liegt. Ebenso liegen ca. 20 ha landwirtschaftlicher Fläche des Betriebes in dem Bereich. Dies führt dazu, dass der Betrieb ggfs. erheblich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, insbesondere wenn Einrichtungen des Bildungswesens, die in der Regel mit Arbeitsplätzen und dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind, nah an den Betrieb heranrücken. Unser Mitglied muss befürchten, dass zukünftige bauliche Erweiterungen seiner Hofstelle und insbesondere die Aufstockung des Tierbestandes so wie aktuell geplant- angesichts der damit verbundenen Geräusch- und Geruchsimmissionen nicht mehr möglich sein werden.</p> <p>Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen rentablen und entwicklungsfähigen Betrieb. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen am Betriebsstandort möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.</p> <p>Insbesondere muss auch Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind.</p> <p>Der Betrieb unsers Mitglieds ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt. Durch die Festlegung eines ASB im Sinne eines</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes für Einrichtungen des Bildungswesens bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen Zweckgebundenen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB mit einer zweckgebundenen Nutzung für Einrichtungen des Bildungswesens im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges</p>

<p>Vorranggebietes ist dieses Ziel der Raumordnung von den Kommunen bei weiteren Entwicklungen zwingend zu beachten. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG sollte u. E. bereits ein Ausgleich dieser Konfliktlage auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Bestand und Erweiterung des Betriebes müssen ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet bleiben.</p> <p>Überdies bestehen auch generelle Bedenken gegen die beabsichtigte Überbauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nicht nur § 1 Abs. 2 BauGB statuiert das Gebot mit Grund und Boden sparsam umzugehen und landwirtschaftliche Flächen nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen, sondern ist dies auch als Grundsatz der Raumordnung in § 1 Abs. 2 ROG für die Raumplanung näher konkretisiert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte die ursprüngliche Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter belassen werden und keine Erweiterung des ASB über die Hofstelle unseres Mitglieds hinaus erfolgen.</p>	<p>Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8756</b></p>	
<p>Des Weiteren fürchtet unser Mitglied Einschränkungen angesichts der Festlegung eines regionalen Grünzugs über seinen Ackerflächen. Die Erweiterung dieser regionalen Grünzüge im Süden von Paderborn ist für unser Mitglied nicht nachvollziehbar, da hier insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Flächen überlagert werden, die Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone sind. Als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten Vorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.</p> <p>Mag dies auch letztentscheidend eine Frage des Einzelfalls sein, haben Gerichte bereits entschieden, dass die Ausweisung als Grünzug unter Umständen einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben entgegenstehen kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, ist eine weitere Einschränkung im Hinblick auf das privilegierte Bauen aber unbedingt zu vermeiden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als</p>

<p>Es wird daher angeregt, den nunmehr festgelegten Bereich der landwirtschaftlichen Kernzone mit den dort gelegenen Betrieben großzügig auszusparen.</p> <p>Mindestens muss aber eine Ausnahme im Regionalplan vorgesehen werden, wonach das Vorhandensein eines regionalen Grünzugs jedenfalls einem privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nicht entgegensteht.</p>	<p>BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Es wird verwiesen auf Ziel F 6 (3).</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8851</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Elsen einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit zugehöriger Biogasanlage. Am Standort werden ca. 700 Schweine gehalten.</p> <p>Aktuell grenzt der Betrieb an das Landschaftsschutzgebiet 03-2.2.2 "Offene Kulturlandschaft" des Landschaftsplans Paderborn-Bad Lippspringe an, des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe das Naturschutzgebiet "Buchenwald bei Elsen" Bahnhof"</p> <p>Der aktuell geltende Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter sieht für den Bereich des Kleehefs und alle darum liegenden Flächen eine landwirtschaftliche Kernzone vor. Südöstlich des Betriebes sieht der aktuell geltende Plan zudem einen Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vor.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen</p>

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL nimmt nunmehr die vormals als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesenen Flächen zum Teil aus dieser landwirtschaftlichen Kernzone heraus. Darüber hinaus wird der ursprüngliche Vorsorgebereich nunmehr erweitert bis zur Grenze der Bahnlinie und als Bereich für Gewerbe und Industrie festgelegt. Auf den Ackerflächen, die zum Betrieb gehören, erfolgt nunmehr eine Festlegung ebenfalls als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen und der Hinweis auf einen Standort des kombinierten Güterverkehrs.

Für unser Mitglied ist nicht ersichtlich, welche Planungen hier genau vorgesehen sind. Ca. 8 ha des Ackerlandes des Betriebes befinden sich in diesem Bereich. Da dieses Ackerland hofnah gelegen ist und es sich um arrundierte Flächen handelt, sind diese Flächen besonders wertvoll für den Betrieb. Im Übrigen sind genau diese Flächen vormals als landwirtschaftliche Kernzone gekennzeichnet gewesen.

Unser Mitglied sieht es daher als besonderen Nachteil an, dass Teile der seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen werden und mit einem Vorranggebiet für industrielle und gewerbliche Nutzungen im Bereich des kombinierten Güterverkehrs versehen werden. [...]

Die vormalige Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber kommunalen Interessen an einer Entwicklung für industrielle und gewerbliche Nutzungen.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der Qualität und Güte seiner hofnahen Ackerflächen darauf angewiesen, diesen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Durch die Festsetzung als GIB und damit Vorranggebiet enthält der Regionalplan eine Vorgabe für nachgeordnete Planungen der Kommune, die als Ziel der Raumordnung verbindlich zu beachten ist. [...]

Insbesondere die hier beabsichtigte Überbauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegt Bedenken vor dem Hintergrund, dass auch der von der Raumordnung geforderte Ressourcenschutz (§ 1 Abs. 2 ROG) verlangt, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.

Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Aus diesem Grund sollte der GIB auf den vormals als Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzung vorgesehenen Standort begrenzt werden und der nördliche Teil der Ackerflächen als landwirtschaftliche Kernzone belassen werden.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8852</b></p>	
<p>Gleichzeitig wird die Hofstelle [[anonymisiert]] und die verbleibende Restfläche der landwirtschaftlichen Kernzone im neuen Regionalplan einem BSLE überlagert. Auch dadurch fürchtet unser Mitglied Einschränkungen. [...]</p> <p>Im Hinblick auf den Standort der Biogasanlage befürchtet unser Mitglied durch einen BSLE an dieser Stelle, dass zukünftig hier Landschaftsschutzgebietsausweisungen festgesetzt werden, die insbesondere Erweiterungen der Biogasanlage unmöglich machen oder erschweren werden. Dies würde den Betrieb aber in seinem Bestand gefährden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8853</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] betreibt einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb mit ca. 25 ha bewirtschafteter Fläche und 2 ha Weihnachtsbaumkulturen. Davon sind 2 ha Grünlandfläche, der Rest wird als Acker bewirtschaftet. Er bewirtschaftet seinen Betrieb von zwei Hofstellen aus, ein Betrieb liegt in Paderborn-Elsen, [anonymisiert], direkt angrenzend Holzweg 70 und der andere in Paderborn-Dahl, [anonymisiert].</p> <p>Hofstellen in Elsen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p>

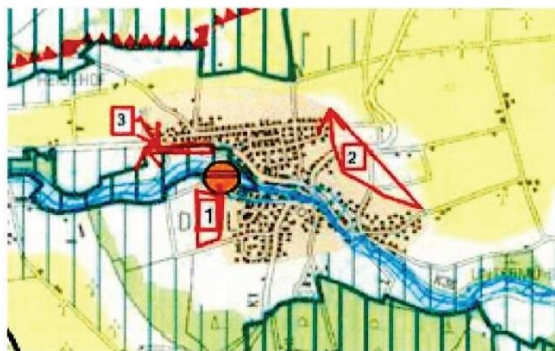


<p>Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 ist über die beiden Hofstellen [anonymisiert] und [anonymisiert] hinweg erstmals ein Gebiet zum Schutz der Landschaft dargestellt. Im aktuellen Regionalplan 2008 war diese Überplanung noch nicht vorhanden. Wir weisen darauf hin, dass auf den Hofstellen weiterhin eine betriebliche Entwicklung möglich sein muss. Auf den Hofstellen sind bereits eine Hackschnitzelheizung und eine Photovoltaikanlage vorhanden. Unser Mitglied plant den Bereich der erneuerbaren Energien zu erweitern, um in Zukunft beide Hofstellen mit erneuerbaren Energien beheizen zu können. Dafür soll eine Halle zur Lagerung der Holzhackschnitzel errichtet werden. Weiterhin plant er auf den Hofstellen Stallgebäude zu Wohnungen umzunutzen.</p> <p>Direkt oberhalb der Hofstelle grenzt eine landwirtschaftliche Fläche Gemarkung Elsen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und [anonymisiert] zur Größe von insgesamt ca. 2,5 ha an. Dort baut unser Mitglied ca. 2 ha Weihnachtsbäume an. Auch dieser Bereich wurde im Entwurf des Regionalplanes 2020 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Für unser Mitglied muss sichergestellt sein, dass er dort auch in Zukunft Weihnachtsbaumkulturen anbauen kann.</p> <p>Aus den o. g. Gründen halten wir es für notwendig, dass die Darstellung als Flächen zum Schutz der Landschaft im Bereich der beiden Hofstellen und der Weihnachtsbaumkulturen großzügig zurückgenommen wird.</p>	<p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8856</b>	
<p>Hofstelle in Dahl Von der Hofstelle in Dahl, [anonymisiert] aus werden ca. 8 ha Ackerland bewirtschaftet. Die Flächen werden auch zur Erzeugung von Windenergie genutzt. Die Ackerfläche Gemarkung Dahl, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von gut 4 ha, wurde bereits im Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 wurde diese Fläche noch zusätzlich als regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Unser Mitglied weist darauf hin, dass die beiden Nachbarflächen Gemarkung Dahl, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] aus der Darstellung einer BSN-Fläche herausgenommen wurden. Dort ist eine zukünftige Windkraftnutzung geplant. Da der Regionalplan gemäß § 6 LNatSchG NW, § 1 O BNatSchG auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung</p>

<p>erfüllt, bedeutet die Darstellung der Flächen als BSN-Fläche eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist.</p> <p>Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Unser Mitglied weist darauf hin, dass seine Ackerfläche bereits langjährig intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Eine naturschutzfachliche Unterschutzstellung ist nicht begründet, da diese Fläche auch in Zukunft nicht dem Naturschutz zugeführt wird.</p> <p>Wir bitten daher um Rücknahme der Darstellung der o. g. Fläche als BSN Gebiet.</p>	<p>"Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 8950</p>	
<p><b>Eingabe 5: Eingabe zur Fläche Paderborn</b></p> <p>Wir regen an, die Vorranggebiete in Paderborn mit einer Zeitstufung zu versehen und Fläche 2 nordwestlich in ein Reservegebiet umzuwandeln.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Aufgrund zahlreicher Gespräche mit Grundstückseigentümern ergibt sich eine vorläufig schlechtere Umsetzbarkeit, jedoch kein Ausschluss, der Fläche im Nordwesten.</p> <p>Aus diesem Grund könnte die Fläche aus unserer Sicht den Status einer Reservefläche bekommen. Obwohl uns natürlich die große Entfernung zwischen den Gebieten Veltheim und Paderborn klar ist, würden wir einen Tausch der Fläche "Kraftwerk Veltheim" mit dem Vorranggebiet in Paderborn anregen.</p> <p>Im Übrigen halten wir die Vorrangfläche für prinzipiell sehr gut geeignet.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der BSAB nordöstlich der L756 wird im Regionalplan OWL aufgrund der hohen Mächtigkeiten weiterhin als BSAB festgelegt. Der BSAB Südwestlich der L756 wird als Reservefläche in die Erläuterungskarte zum Regionalplan OWL aufgenommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 9006</p>	

<p>Die gepachtete Hofstelle in Benhausen, Gemarkung Benhausen Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] mit der angrenzenden Biogasanlage, Gemarkung Benhausen Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] liegt derzeit im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet 03-2.2.2. In dem Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 liegt die Hofstelle am Rande eines BSN. Die folgenden landwirtschaftlichen Flächen werden als regionaler Grünzug dargestellt:</p> <p>Gemarkung Benhausen Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]; Gemarkung Marienloh, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und Gemarkung Paderborn, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Gesamtgröße von ca. 125 ha. Südlich von Benhausen zwischen der L755 und der B 64 sind noch weitere 40 ha überplant.</p> <p>Auch hier ist von großer Bedeutung für unsere Mitglieder, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb hinsichtlich notwendiger Baumaßnahmen weiter entwickeln kann und auch die landwirtschaftlichen Flächen nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in der ID 9006 wird verwiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 9028</b></p>	
<p>Die Erweiterungsflächen für die Dorfbauung sehen wir grundsätzlich als sehr positiv für eine gesunde Dorfentwicklung an. Sie sind dringend erforderlich.</p> <p>Im Einzelnen haben wir folgende Vorstellungen, die wir gerne noch anpassen würden:</p> <p>1. Im Entwurf ist die Fläche am Grundweg in Dahl - auf der unten anhängenden Karte (siehe Anhang) mit Nr. 1 betitelt - verkleinert worden. Diese Fläche sollte - wie im gegenwärtig noch gültigen Regionalplan - beibehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Paderborn-Dahl die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen,</p>

Kartenausschnitt des Kartenblattes 30



Mani-Uri-König

Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.

## Stellungnahme

## Abwägung

ID: 9029

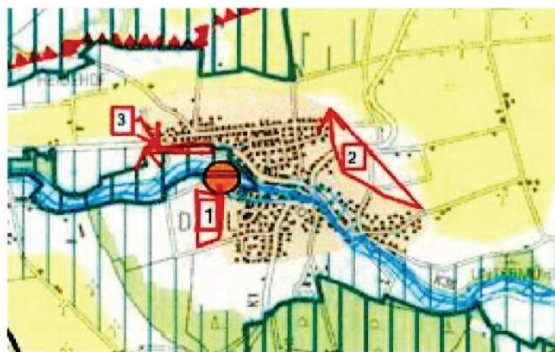
2. Eine Ausweitung der Wohnbebauung in Richtung Schwaney (östlich der aktuellen Bebauung) - auf der beigefügten Karte mit Nr. 2 betitelt - ist sehr wünschenswert.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Paderborn-Dahl die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht

Kartenausschnitt des Kartenblattes 30



*Mani-Uri-Kunich*



abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 9030

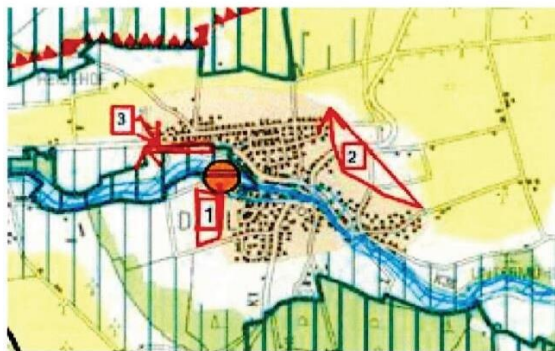
3. Eine Lückenschluss-Bebauung entlang der Straße "Am Stadtberg" zwischen "Dickenbusch" und der Ortsgrenze im Westen (Nr.3) ist ebenfalls sehr wünschenswert.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche

Kartenausschnitt des Kartenblattes 30



*Mani-Uri-Kunich*



Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL Teil der überörtlichen regionalen Raumplanung und werden daher in einem größeren, den gesamten Planungsraum abbildenden Maßstab dargestellt. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage der zeichnerischen Festlegungen ist rechtlich vorgegeben und bestimmt die "generelle Regelungstiefe" des Regionalplans. Auf Grund dieser geschuldeten Ungenauigkeit kann der Regionalplan nur einen parzellenunscharfen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung in der Region vorgeben. Die hier vorhandene Bebauung entlang der Straße "Am Stadtberg" ist auf Ebene der Parzellenschärfe aus dem angrenzenden BSN ausgeschlossen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die bestehende Bebauung innerhalb eines BSN Bestandsschutz genießt.

In Bezug auf eine Inanspruchnahme des angrenzenden BSN für eine städtebauliche Entwicklung, über den Bestand hinaus, ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmeveraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.

**Stellungnahme**

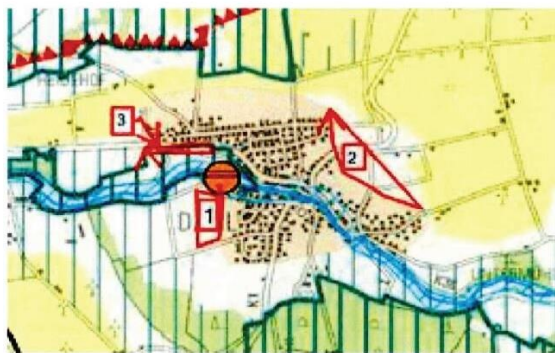
**Abwägung**

ID: 9031

4. Außerdem wurde im aktuellen Entwurf westlich des Ortes das Naturschutzgebiet Ellerbachtal nach Norden bis an die Straße "Am Stadtberg" in Richtung Paderborn ausgeweitet. Diese Ausweitung sehen wir kritisch und schlagen vor, dass das Naturschutzgebiet in den bisherigen Grenzen belassen und nicht weiter ausgeweitet wird.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Kartenausschnitt des Kartenblattes 30



*Mani-Uri-Kreuz*



**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 9308

- Der zweite Bereich ist das geplante Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich A33/B1/Eisenbahnlinie in Paderborn. Dieser Bereich war auch schon im derzeit gültigen Regionalplan als Reservegebiet dargestellt. Teile dieser Fläche werden als Standort für Logistik gekennzeichnet, um hier die Möglichkeit eines Verladebahnhofes zu bieten. Das mag ökologisch gut klingen, ist aber in der Vergangenheit z.B. in Gütersloh/Spexard ökonomisch gescheitert. Eine entsprechende Verladung von LKW auf Schiene konnte sich hier wirtschaftlich magels Interesse nicht halten, warum sollte das in Paderborn jetzt anders sein? Auch hier wird unnötig Fläche dargestellt, die nicht wirklich gebraucht wird.

Der Regionalplan-Entwurf hat sich auf die Fahne geschrieben, flächensparend zu sein, bei der Darstellung der Gewerbegebiete kann ich dem nicht zustimmen. Sowohl die Größe der Darstellungen als auch die Verteilung auf die einzelnen Kommunen klingen in der Theorie plausibel, in der planerischen Darstellung aber völlig überproportioniert.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der LEP NRW fordert in Grundsatz 8.1-10 (Güterverkehr auf Schiene und Wasser) im Hinblick auf das prognostizierte starke Wachstum des Güterverkehrs und seiner Transportmengen, einen Umbau des Logistiksystems. Es gilt die infrastrukturellen Voraussetzungen für ein multimodales Transportsystem zu schaffen und das Umschlagen der Güter zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Binnenwasserstraße zu optimieren. Mit der Optimierung der Umschlagmöglichkeiten soll u. a. eine stärkere Nutzung des Verkehrsträgers Schiene befördert werden. Bei der Planung der Umschlagstandorte ist der Ausbau vorhandener Güterverteilzentren und Häfen der Entwicklung völlig neuer Standorte vorzuziehen. Vor dem Hintergrund, dass der Planungsraum OWL durch einen sehr starken Besatz

an produzierenden Unternehmen geprägt ist, deren wirtschaftliche Verflechtungen weltweit sind, ist es notwendig, im Regionalplan die bestehenden Standorte für den kombinierten Ladungsverkehr und neue regionalplanerisch abzusichern.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden




	<p>Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 9362</b>	
<p>Anregung einer "Kaskadennutzung" von Flächen bei Gut Ringelsbruch in Paderborn (Kiesgewinnung, Wiederherrichtung der Oberfläche, anschließend GIB-Nutzung)</p> <p>Mit diesem Schreiben unterbreiten wir Ihnen nun auch schriftlich die Anregung, die im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Flächen im Stadtgebiet Paderborn, Gemarkung Elsen, Flur [anonymisiert] diverse Flurstücke zwischen A 33, Eisenbahnlinie und B1 die im Regionalplanentwurf 2020 zeichnerisch als GIB dargestellt sind, einer "Kaskadennutzung" zuzuführen, und dies auch im Regionalplan darzustellen bzw. zu ermöglichen.</p> <p>Zunächst sollte auf diesen Flächen die Gewinnung der ausgesprochen hochwertigen anstehenden Kiese durchgeführt werden können, anschließend daran sollte die Oberfläche hergerichtet werden (Herstellung einer bebaubaren Fläche durch Auffüllung mit Z0-Böden), um daran anschließend die auf Dauer gewünschte und durch den Regionalplan auch vorgesehene GIB-Nutzung zu ermöglichen.</p> <p>Dazu dürfen wir Folgendes kurz erläutern:</p> <p>1. Wir haben bei unserer Videokonferenz am 08.03.2021 durch Herrn [anonymisiert] vom Stadtplanungsamt Paderborn gehört, dass sich die Stadt Paderborn diesem Vorschlag grundsätzlich anschließen kann. In diese Richtung geht auch die Ihnen vorliegende Stellungnahme der Stadt Paderborn zum Regionalplanentwurf. Allerdings sieht die Stadt - durchaus mit Recht - noch Regelungsbedarf, damit auch</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Planungsraum BSAB entsprechend der Vorgaben des LEP NRW als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt wurden, ist auch außerhalb des BSAB im Grundsatz eine Rohstoffgewinnung zulässig, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen. Generell gilt für Rohstoffgewinnung sowohl innerhalb als auch außerhalb, dass sie bedarfsgerecht und umweltschonend zu erfolgen hat; auch bei der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu minimieren und eine effiziente Nutzung der Lagerstätten sicher zustellen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden keine BSAB und GIB überlagernd festgelegt. Es werden aber auch keine Festlegungen getroffen, die eine vorhergehende Rohstoffgewinnung von GIB Bereichen erschweren. Dies ist auf nachgelagerter Ebene mit der jeweiligen Kommune vertraglich zu regeln.</p>

alle oben genannten Nutzungen der Fläche in einer flächensparenden Weise nacheinander verwirklicht werden können. Dazu soll im Laufe des Jahres 2021 ein Vertragswerk erarbeitet werden.

2. Die Nutzung der anstehenden Kiese, die hier eine ausgesprochen hochwertige Lagerstätte bilden, soll in einem ersten Schritt erfolgen.

Unsere Überlegungen gehen dahin, hier eine abschnittsweise Abbautätigkeit mit direkt anschließender, ebenso abschnittsweiser Wiederherrichtung durchzuführen. Dafür sollen geeignete ZO-Böden verwendet werden, die nach unserer detaillierten Kenntnis und Einschätzung der Situation - auch dauerhaft - in ausreichendem Maße lokal zur Verfügung stehen. Insofern kann ein unverzüglicher Rohstoffabbau und eine ebenso unverzügliche Herrichtung des Geländes für die anschließende bauliche Nutzung sichergestellt werden. Im Anschluss an den abschnittswisen Rohstoffabbau und die ebenso abschnittsweise Wiederherrichtung wird dann die regionalplanerisch vorgesehene GIB-Nutzung möglich sein.

Dadurch würde eine ausgesprochen flächensparende "Mehrfachnutzung" ein und derselben Fläche erfolgen können.

	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 9759</p>	
<p><b>Absatz 1383:</b> Der Textentwurf beinhaltet eine "Soll"-Bestimmung zur Prüfung straßenbegleitender Radwege bei entsprechenden Straßenbauprojekten durch die jeweiligen Baulastträger, um Luckenschlüsse im Radverkehrsnetz zu realisieren.</p> <p>Die [anonymisiert] unterstützt die Vorgabe und regt zudem an, sie durch eine "Muss"-Bestimmung zu untermauern.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die vom Beteiligten angesprochene Textpassage befindet sich innerhalb des Absatzes 1383 des Regionalplanentwurfes und ist damit Teil der Begründung zum Grundsatz V3 "Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes" ohne selbst einen eigenen Grundsatz darzustellen.</p>

	<p>Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass das an den jeweiligen Straßenbaulastträger gerichtete Prüfgebot in den Grundsatz V3 aufgenommen wird. Der Anregung wird dahingehend jedoch nicht entsprochen, dieses Prüfgebot in eine "Muss"-Bestimmung und damit in eine Zielformulierung zu ändern. Die Regionalplanungsbehörde sieht die inhaltliche Intention der Anregung des Beteiligten mit der Aufnahme des Prüfgebotes in den Grundsatz V3 hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 417</b>	
<p>im Anhang finden Sie eine Stellungnahme zur Berücksichtigung des Gebietes "Kalkreise", Gemarkung Büren, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] als Siedlungsbereich im neuen Regionalplan OWL.</p> <p><b>Beteiligungsverfahren Regionalplan OWL – Stellungnahme zur Berücksichtigung der "Kalkreise", Gemarkung Büren, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] als Siedlungsbereich</b></p> <p>aus dem Entwurf 2020 des Regionalplans OWL im Blatt 39 der zeichnerischen Festlegungen geht hervor, dass der Bereich der sogenannten "Kalkreise" planungstechnisch leider nicht als Siedlungsbereich berücksichtigt werden soll. Dieses Areal liegt unmittelbar im Bereich der Kernstadt Büren mit vorhandener Infrastruktur. In direkter Nähe befinden sich Einkaufs- und Gastronomiemöglichkeiten, Bushaltestellen sowie zahlreiche Schulen und Sportstätten. Eine Erschließung von Norden und/ oder Süden wäre ohne Probleme möglich. Dieser bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzte Bereich (ca. 20.000 m<sup>2</sup>) gehört zu etwa gleichen Teilen sowohl der Stadt Büren als auch meiner Familie. In 2016 hatte die Stadt Büren Kaufinteresse an unserer Fläche signalisiert, um hier die Innenverdichtung der Stadt vorantreiben zu können. Nach einvernehmlichen Gesprächen sind Planungsarbeiten zum Bau von Mehrgenerationenhäusern und einem Kindergarten durch die Stadt Büren gemacht worden, es kam bisher jedoch nicht zu einer Realisierung dieser Planung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die hier angesprochen Flächen liegen innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p>

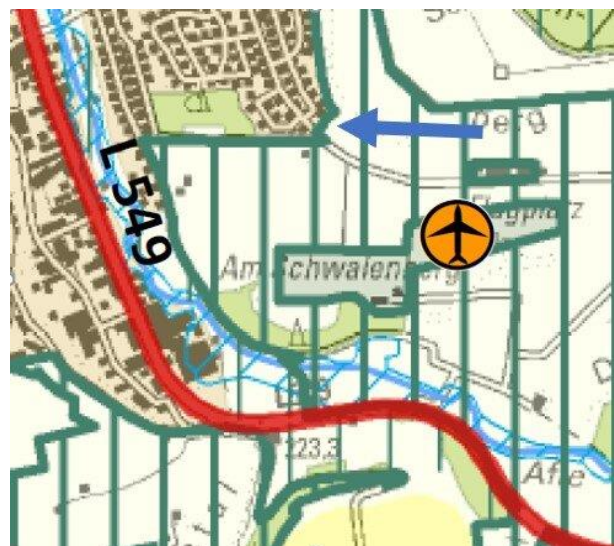
<p>Der Entwurf 2020 des Regionalplanes OWL sieht vor, dass eine nachhaltige Innenentwicklung der Städte durch konsequente Nutzung von Brachflächen und Baulücken angestoßen werden soll, bevor die Ausdehnung auf außenliegende Reservelächen stattfindet. Wenn das Gebiet der "Kalkreise" als zusätzlicher Siedlungsbereich mitberücksichtigt würde, hätte die Stadt Büren deutlich mehr Planungsflexibilität in den kommenden 20 Jahren.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 442</b></p>	
<p>ich habe vor wenigen Jahren in Wewelsburg Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] erworben. Ich betreibe hier mit meiner Frau Tierhaltung von Pferden, Schafen und demnächst auch noch Hühnern. Es wurde kürzlich ein bereits seit 14 Jahren bestehender Reitplatz nachträglich genehmigt und hierfür Öko Ausgleichmassnahmen durchgeführt. Es steht hier eine mobile Weidehütte und wir überlegen ggf noch den Bau einer kleinen Stallanlage zu beantragen. Dies und die Möglichkeit unsere Tierhaltung zu erweitern waren massgebliche Gründe die Flurstücke mit den dazugehörigen Immobilien zu erwerben. Wenn ich die zugegebnermassen nicht sehr hochauflösende Karte Blatt 35 richtig interpretiere soll unsere Pferdeweide zum Naturschutzgebiet werden. <b>Hier habe ich starke Bedenken, dass wir unsere beim Kauf der Flurstücke bestehenden Absichten unsere Tierhaltung hier ggf. auch mit zusätzlichen Gebäuden zu erweitern durchführen können oder diese erheblich erschwert werden.</b></p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht  Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder</p>

	<p>Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 874	
ich habe mir den Regionalplan OWL-Entwurf2020 angesehen.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im</p>

Hiermit möchte ich anregen, dass das Grundstück Gemarkung Büren052915, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] (Lage siehe Pfeil) in dem Entwurf2020 als allgemeiner Siedlungsbereich ASB mit aufgenommen wird.

Einen Ausschnitt aus dem Regionalplanentwurf OWL Seite39 ist nachfolgend eingefügt. 2Seiten des Grundstücks befinden sich bereits an der vorhandenen Wohnbebauung. Die Einbindung des Grundstücks würde die vorhandene Lücke im Siedlungsbereich schließen.

In Erwartung einer positiven Entscheidung verbleibe ich



Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 1118

**Konkurrierende Nutzung:** Abwegung  
 Anders als in diesem Kapitel beschrieben wird im Fall unserer Hofstelle nicht genügend Rücksicht auf besonders günstige agrarstrukturelle Eigenschaft genommen. So liegt ein nicht unerheblicher Teil der besonders betriebswichtigen hofnahen

Den Bedenken wird entsprochen.  
 Die zeichnerische Festlegung des ASB wird im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab angepasst. Die genannte Hofstelle befindet sich damit außerhalb der ASB-Festlegung.

<p>Weideflächen nach dem Vorliegendem Entwurf künftig in einem Siedlungsbereich und ist damit nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.</p>	<p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:  Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung von Flächen als ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.  Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune einen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbauflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.  Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 1119</b></p>	
<p><b><u>Bedarfsgerechte Mengensteuerung:</u></b>  Von bedarfsgerechter Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan kann im Gemeindegebiet Büren nicht bedingungslos gesprochen werden. So ist bei dem derzeitigen Lerrstand in der Kernstadt der Grundsatz S3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) nicht zu erkennen, da große Immobilien in der Innenstadt seit einer Dekade ungenutzt verfallen. Außerdem kann dem "inneren Leerstand" in einigen älteren Siedlungsgebieten nicht durch mehr Siedlungsfläche begegnet werden, hier sollte vielmehr durch eine gezielte Entwicklung der Möglichkeiten dort korrigierend eingegriffen werden. Dazu gibt es mittlerweile etliche gelungene Beispiel in Deutschland ("Wallmeroder Modell").</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.  Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse (ASB/GIB)</p>



	<p>unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 1120	
<p><b><u>Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsfestlegungen:</u></b>  Hier kann derzeit leider nicht ausgeschlossen werden, dass durch die hier festgelegten Siedlungsbereiche meine privaten Belange unzureichend berücksichtigt werden. Die hofnahen Weideflächen sind für die Tierhaltung unverzichtbar und können nicht ohne Weiteres ersetzt werden. Aus meiner Sicht ist bereits der Wegfall eines teils der hofnahen Flächen ein starker Eingriff in die Betriebsstruktur.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des ASB wird im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab angepasst. Die genannte Hofstelle befindet sich damit außerhalb der ASB-Festlegung. Aus dem Text der Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar, wo sich die hofnahen Weideflächen befinden.</p>

	Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den Abwägung in ID 1118 hin.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 1121	
<p><b>Freiraum und Umwelt:</b> Bei der vorliegenden Planung wird, wie bereits erwähnt, auch ein nicht unerheblicher Teil des hofnahen Grünlands zu Siedlungsfläche. Das Grünland wird als Mähweide bewirtschaftet. Im nahen Umfeld dominieren ansonsten Ackerflächen so, dass der ökologische Wert noch gesteigert werden dürfte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf den Abwägung in ID 1118 hin.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 1122	
<p><b>Zusammenfassung der Stellungnahme:</b> Im Folgenden wird am konkreten Kartenblatt meine Kritik zusammengefasst. Als Anlage ist zur Verdeutlichung der persönlichen Betroffenheit der fragliche Bereich in der alten und der neuen Version dargestellt. Unser Hof liegt süd-westlich des Siedlungsbereichs.</p> <p>1. <b>Konkurrierende Nutzung:</b> Abwegung Anders als in diesem Kapitel beschrieben wird im Fall unserer Hofstelle nicht genügend Rücksicht auf besonders günstige agrarstrukturelle Eigenschaft genommen. So liegt ein nicht unerheblicher Teil der besonders betriebswichtigen hofnahen Weideflächen nach dem Vorliegendem Entwurf künftig in einem Siedlungsbereich und ist damit nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.</p> <p>2. <b>Bedarfsgerechte Mengensteuerung:</b> Von bedarfsgerechter Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan kann im Gemeindegebiet Büren nicht bedingungslos gesprochen werden. So ist bei dem derzeitigen Lerrstand in der Kernstadt der Grundsatz S3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) nicht zu erkennen, da große Immobilien in der Innenstadt seit einer Dekade ungenutzt verfallen. Außerdem kann dem "inneren Leerstand" in einigen älteren Siedlungsgebieten nicht durch mehr Siedlungsfläche begegnet werden, hier sollte vielmehr durch eine gezielte Entwicklung der Möglichkeiten dort korrigierend eingegriffen werden. Dazu gibt es mittlerweile etliche</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Begründung zu den in der Stellungnahme genannten Punkten 1 - 4 wird auf die Abwägungsvorschläge in den IDs 1118, 1119, 1120 und 1121 verwiesen.</p>

gelungene Beispiel in Deutschland ("Wallmeroder Modell").

### 3. **Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsfestlegungen:**

Hier kann derzeit leider nicht ausgeschlossen werden, dass durch die hier festgelegten Siedlungsbereiche meine privaten Belange unzureichend berücksichtigt werden. Die hofnahen Weideflächen sind für die Tierhaltung unverzichtbar und können nicht ohne Weiteres ersetzt werden. Aus meiner Sicht ist bereits der Wegfall eines teils der hofnahen Flächen ein starker Eingriff in die Betriebsstruktur.

### 4. **Freiraum und Umwelt:**

Bei der vorliegenden Planung wird, wie bereits erwähnt, auch ein nicht unerheblicher Teil des hofnahen Grünlands zu Siedlungsfläche. Das Grünland wird als Mähweide bewirtschaftet. Im nahen Umfeld dominieren ansonsten Ackerflächen so, dass der ökologische Wert noch gesteigert werden dürfte.



## Stellungnahme

ID: 1817

es geht mir im speziellen um die geplanten Baugebiete in Brenken. Laut Aussage der Stadt ist kein spezielles Gebiet geplant, aber es würde wohl das Steinfeld schon länger im Raum stehen. Dazu möchte ich Einwände erheben. Das Gebiet ist bereits Anfang der 2000er Jahre recht gut bebaut worden und dadurch ist eine erhebliche Population an Tieren zurück gegangen: Rehe, Hasen, Waschbären, Frösche etc. Eine Erweiterung des Gebietes befindet sich Umwelttechnisch gesehen als fatal. Zumal sich mittlerweile wieder ein paar Tiere herausgetraut haben, obwohl schon einige sogar aus den angrenzenden Waldgebieten verdrängt worden sind. Sichtbar sind derzeit um das Feld herum Frösche, Falken und ab und an ein paar Igel. Sie würden mit einer weiteren Bebauung ein gutes Stück Natur zerstören, welche ohnehin schon durch die massiv zunehmende Rodung der Bäume in Brenken extrem bedroht ist. Ich verlange, dass das Gebiet seitens des Bezirks geschützt wird.

## Abwägung

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brenken und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnnutzung geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange ( Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei

	<p>baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3284</b>	
<p>hiermit mache ich folgende Einwendungen gegen den Regionalplan OWL geltend:</p> <p>In unseren Stallgebäuden hält mein Neffe, [anonymisiert], Schafe und Rinder um angrenzende Flächen nach guter fachlicher Praxis zu bewirtschaften.</p> <p>Zudem ist ein Teil des Rinderstalls an Herrn [anonymisiert] (Vollenwerbslandwirt) verpachtet.</p> <p>Folgende Eigentumsfläche sind im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt:</p> <p>Gemarkung Hegensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Gemarkung Hegensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Dabei handelt es sich um Dauergrünland, welches direkt an unsere Hofstelle grenzt. Ich sehe die Tierhaltung und die Bewirtschaftung der Fläche als Hauptfutterfläche sehr stark gefährdet. Das Grundfutter wird ausschließlich von den Flächen erwirtschaftet.</p> <p>Die o. g. Fläche (Hegensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) liegt direkt an der Hofstelle (Gemarkung Hegensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) und ist damit für die Rinder- und Schafhaltung, zum Beispiel aus</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend</p>

<p>Auslauffläche von sehr großer Bedeutung.</p> <p>Zudem muss es gewährleistet sein, einen Laufhof zu erreichen, um zukünftigen tierschutzrechtlichen Vorgaben nachkommen zu können.</p> <p>Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten sind.</p> <p>Ich muss daher befürchten, in der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein und seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung damit massiv nachhaltig eingeschränkt wird.</p> <p>Dazu gibt es in Zukunft aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen zum Insektenschutzgesetz und der Landesdüngeverordnung erhöhten Druck auf die Landwirtschaft. Die Bewirtschaftung ertragsreicher und sehr hochwertiger Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen und insbesondere um Rücknahme der o.g. Flächen aus den geplanten Schutzbereichen.</p>	<p>naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 3341</b>	
<p>Regionalplan OWL Einwendungen zum öffentlich ausgelegten Entwurf Unser Mitglied: [anonymisiert], 33142 Büren</p> <p>in der vorgenannten Angelegenheit schreiben wir Ihnen namens und im Auftrag unseres Mitglieds Herrn [anonymisiert]. Die auf uns lautende Vollmacht liegt bei.</p> <p>Unser Mitglied macht Einwendungen geltend gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der noch bis zum 31.03.2021 öffentlich ausgelegt ist.</p> <p>Unser Mitglied ist Eigentümer des Gutshofs [anonymisiert], der im Außenbereich von Büren liegt. Auf dem Gutshof befindet sich neben den landwirtschaftlichen Wohn- und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>

Wirtschaftsgebäuden auch eine Jugendhilfeeinrichtung. Der Betrieb verfügt über umfangreiche Eigentumsflächen, die sich in wertvolles Acker- und Grünland aufteilen. Darüber hinaus werden insgesamt 135 ha Forst bewirtschaftet. Die Eigentumsflächen unseres Mitglieds befinden sich in unmittelbarer Umgebung zum Gutshof und sind vollständig arrondiert, gleiches gilt für den größten Teil des Privatwaldes.

Der Gutshof liegt aktuell im Landschaftsschutzgebiet 04-2.2.1 "Bürener Wälder" des Landschaftsplans Bürener Almetal. Die Gebäude selbst sind nicht Bestandteil der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. In der Nähe befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet "Wälder bei Büren" (2.1.2), das zum Landesforst gehört. Bislang ist auch das umgebende Grünland im Nordwesten des Gutshofs von landschaftsschutzrechtlichen Festsetzungen ausgenommen. Gleiches gilt für die Ackerflächen, die an das Naturschutzgebiet "Wälder bei Büren" angrenzen.

Im geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter sind insbesondere die westlich des Gutshofs gelegenen Eigentumsflächen als landwirtschaftlichen Kernzone gekennzeichnet. Die "Wälder bei Büren" als auch das Waldstück oberhalb des Gutshofs sind Bestandteil eines BSLE.

Der neue Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den Bereich für den Schutz der Natur jedoch bis unmittelbar an den Gutshof und bezieht damit nicht nur den gesamten Gebäudebestand sondern auch die darüberliegenden Waldflächen vollständig mit in den Bereich ein.

Zu begrüßen ist zwar, dass die westlich der Hofstelle gelegenen Flächen unseres Mitglieds als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen sind, die eigenen Forstflächen liegen nunmehr aber zu 100% in einem BSN. Lediglich die Ackerfläche "Osterberg" (Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) ist Bestandteil eines BSLE.

Im Hinblick auf die eigenen Waldflächen ist der Gutshof darauf angewiesen, diese auch zukünftig im Rahmen der guten forstwirtschaftlichen Praxis zu bewirtschaften. Insbesondere müssen auch bauliche Neu- und Umbauten am Gutshof perspektivisch möglich bleiben, damit der Betrieb auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Aufgrund von § 18 Abs. 1 LPIG NRW, § 7 LFoG NRW, § 6 BWaldG erfüllt der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Waldgebiete werden insofern als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG festgesetzt. Dadurch bedeutet die

Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

nun geplante Darstellung im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine forstwirtschaftliche Betriebsweise und Entwicklung einschränken werden. Gleiches gilt für die landwirtschaftlichen Flächen.

Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG birgt durch § 12 LNatSchG NRW die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, etwa im Hinblick auf das absolute Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dies wird aber Baumaßnahmen am Gutshof erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Zudem können gem. § 12 LNatSchG NRW bestimmte forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten vorgeschrieben werden. Dazu zählt insbesondere, dass bestimmte Baumarten für die Erstaufforstung und Wiederaufforstung vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden können, ebenso kann die Form der Endnutzung untersagt werden. Diese Festsetzungen sind dann aber gem. § 24 LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Dieses Szenario ist u.E. vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Forstwirtschaft, die sich derzeit mit den enormen Schäden durch den Borkenkäferbefall aber auch mit den Herausforderungen des Klimawandels konfrontiert sieht, nicht hinnehmbar. Um den forstwirtschaftlichen Betrieben auch weiterhin eine Zukunftsperspektive zu gewahren, muss die nachhaltige Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach dem Landesforstgesetz auch weiterhin bestehen bleiben.

Im Hinblick auf die Einbeziehung des Privatwaldes in den BSN weisen wir darauf hin, dass gerade im Bürener und Bad Wünnenberger Bereich ausweislich des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags bereits ein hoher Waldanteil besteht. Im gesamten Kreis Paderborn befinden sich zudem 34 Landschaftsschutzgebiete und 63 Naturschutzgebiete mit Waldanteil.

Mit Blick auf die bestehenden Naturschutzgebiete im Umfeld des Gutshofs liegt die Annahme nahe, dass man zukünftig das Naturschutzgebiet "Wälder bei Büren" über

<p>den Bereich des Landschaftsschutzgebiets "Bürener Walder" hinaus erweitern wird. Die Schutzfunktion des Teilstücks ist u.E. aber deshalb fraglich, weil hier bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion durch die angrenzende Infrastruktur der A44 anzunehmen sein dürfte.</p> <p>Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor dem Hintergrund eines angemessenen Ausgleichs der betroffenen Schutzgüter sollte der Bereich für den Naturschutz hier großzügig den Gutshof nebst Eigentumsflächen aussparen und der Status Quo insgesamt beibehalten werden. Die Bereiche für den Schutz der Natur sollten auf die Landesforstflächen beschränkt werden, damit die privaten Waldeigentümer nicht noch durch zusätzliche Auflagen weiter in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden.</p> <p>Dafür spricht im Übrigen auch, dass sich in unmittelbarer Nähe eine Windvorrangzone befindet mit derzeit 10 installierten Windenergieanlagen. Sofern es in späteren Planungsverfahren ggf. zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet in dem Bereich kommen sollte, wird auch ein späteres Repowering der Anlagen aufgrund von Abstandsvorgaben schwer zu realisieren sein. Mit Blick auf die Energiewende und die grundsätzliche Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien dürfte dies aber kontraproduktiv sein.</p> <p>Eine Auflistung der Eigentumsflächen, die zukünftig in einem BSN liegen werden, können Sie der beiliegenden Forstbetriebskarte entnehmen. Die Abgrenzungen sind gelb hinterlegt.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen unseres Mitglieds.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 3520	
<p>Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet im Außenbereich von Büren einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Sauenhaltung (180 Tiere) und Schweinemast (1.400 Tiere). Zum Betrieb gehören etwa 46 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon sind 24 ha Eigentum, der Rest ist hinzugepachtet.</p> <p>Die Hofstelle befindet sich unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der</p>



"Seitentäler von Alme und Afte, 02-2.2.2"; darüber hinaus liegt eine weitere Eigentumsfläche (Gemarkung Büren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) bereits direkt im Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler von Alme und Afte, 02-2.2.2" des Landschaftsplans Büren-Wünnenberg. Der Standort soll zukünftig noch erweitert werden.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den Bereich für den Schutz der Natur nunmehr auch über die Eigentumsfläche der Gemarkung Büren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] hinaus. Diese Fläche ist mit einer Größe von 7, 1519 ha eine der bedeutsamsten Eigentumsflächen unseres Mitglieds.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der guten Bodenqualität und Nutzbarkeit seiner Flächen, insbesondere der hofnahen Fläche, darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Dazu muss aber sichergestellt sein, dass der Standort nebst naheliegender Eigentumsflächen auch weiterhin ohne naturschutzfachliche Auflagen bewirtschaftet werden können.

Da der Regionalplan gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW, § 10 Bundesnaturschutzgesetz gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Fläche als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung bei späteren Planungen zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung seiner Fläche im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu werden, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden. Insbesondere das absolute Verschlechterungsverbot des § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, würde den Betrieb noch umfänglicher treffen.

Diese Umstände sind aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

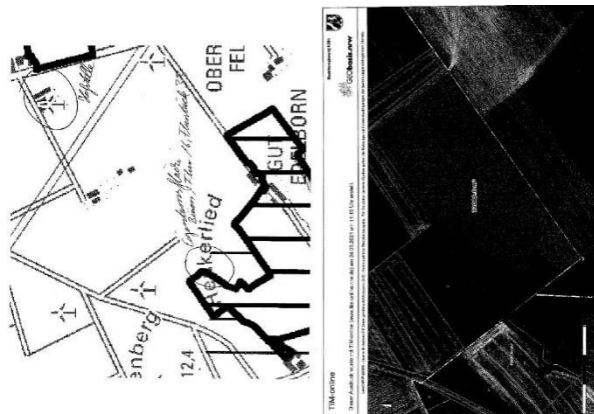
Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§ 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus wieder mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem

Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollten die Bereiche für den Naturschutz die o.g. Fläche ausnehmen und der Status Quo beibehalten werden.



### Stellungnahme

ID: 3551

#### Konkreter Bezug auf die Anbindung durch eine Bahntrasse: Zeichnerische Festlegungen Blatt 34/35

wir, die Anwohner des Schokamp, im Außenbereich Büren-Ahden, haben uns v.a. mit der geplanten Bahntrasse zwischen Büren-Wewelsburg zum Flughafen Paderborn/Lippstadt (und weiter nach Büren-Brenken) - beschäftigt, deren Inhalte wir interessant, alarmierend und erschreckend fanden. Dieses Dokument fanden wir unter folgendem Link: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/svstem/files/media/document/fiie/3.32blatt35.pdf> (Stand: 21.3.2021)

Hierzu möchten wir kurz Stellung nehmen:

1. Die angesprochene Bahnstrecke "Almetalbahn" ist jetzt seit mindestens einem Jahrzehnt, wahrscheinlich länger nicht nur außer Betrieb sondern definitiv funktionsuntüchtig. Keinerlei Schienen noch Schwellen sind vorhanden, zwar werden

### Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.  
Der bestehende Flughafen Paderborn-Lippstadt ist nach Ziel 8.1-6 des LEP NRW als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft. Eine regionalplanerische Sicherung der Option einer adäquaten und bedarfsgerechten verkehrlichen Anbindung des dezentral gelegenen Flughafens auch im umweltfreundlicheren schienengebundenen ÖPNV erscheint daher langfristig als geboten  
In diesem Zusammenhang verweist die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich auch auf den Erläuterungstext zu Ziel V 19 des RPlan OWL.

die Bäume hin und wieder geschnitten, aber jede Brücke ist schon mit einem leichten Wald begrünt, die Tunnel mussten teilweise v.a. um Büren-Ahden herum gesichert werden, da teilweise Geröll auf die Eingänge stürzte.

2. Mehrere Reaktivierungsideen (vgl. Railcab) sind gescheitert und als unrealistische Idee abgetan worden. Und auch viele Zeitungsartikel im Jahr 2019 haben eher Skepsis bei uns entwickelt, allerdings stehen wir der Idee generell nicht negativ gegenüber! V.a. wenn es sich um die alte Trasse handelt. Gerade diese Flughafenbindung ist aber für uns Anwohner des Ahdener Schokamps ein "Knackpunkt":

3. Die hier in der Zeichnung detailliert zwar schwer ablesbare, Bahntrasse ist für uns UNTRAGBAR, da sie quasi "quer über unsere Höfe" verläuft, jeden Haushalt trennt und eine riesige Einschränkung und Reduzierung der Lebensqualität hervorruft:

- Unklar sind die zu erfüllenden Höhenmeter, die anscheinend hinter dem Hof der Familien [anonymisiert] geholt werden sollen.
- Unklar und unakzeptabel ist unsererseits, dass bis zum Erreichen des "Alten Hellwegs", (der natürlich mindestens einmal, hier zweimal überquert werden muss), der Schokamp, "direkt vor unseren Haustüren" zweimal und der gut befahrene "Wewelsburger Hellweg" auch noch einmal überquert werden müssen:

- Laut Plan läuft die angedachte Trasse hinter den Häusern [anonymisiert] her, um knapp vor dem Sportplatz die Straße zu überqueren. Eine Straße, die täglich mehrmals von Treckern, LKWs und weiteren Anlieferungen für Biogasanlage der Familien [anonymisiert].
- Dann würde die Bahn direkt vor dem Haus [anonymisiert] herlaufen, also Lärmschutzmäßig untolerierbar.
- Um weiter die Häuser [anonymisiert] zu trennen, da sie nochmal den Schokamp überquert. Hiermit würden die Stallungen der [anonymisiert] getrennt werden, die einerseits auf "linker" Seite der Straße und andererseits auf "rechter" Seite der Straße liegen - in einem Abstand von ca. 600 m. Zwei Höfe, die aus wirtschaftlichen und familiären Gründen, zusammengelegt wurden, würden dann für jegliches Erreichen zu Fuß, per Fahrrad, per Trecker oder Auto ständig durch eine Bahntrasse getrennt.
- Weiter würde die Trasse wieder über Acker aber direkt vor der Haustür vom Wohnhaus [anonymisiert] verlaufen, was wie oben erwähnt aus Lebensqualitätsgründen nicht akzeptabel ist.
- Weiter würde es nochmal einen - offiziellen - Feldweg den "Wewelsburger Hellweg" überqueren, so dass in einem ungünstigen Fall ein Bauer vom

[anonymisiert] losfahrend dreimal möglicherweise vor einer "Schranke" stehen könnte.

- Dieser Weg scheint eigentlich ein Feldweg, aber der "Wewelsburger Hellweg" hat seinen Namen zu Recht: Hier fahren unzählige Einwohner von Wewelsburg entlang, nicht nur aus Gründen, dass die Wewelsburg an sich von hier am besten zu sehen und fotografieren ist, sondern aus strategischen und Anbindungsgründen.
- A propos - sind "Schranken" hier geplant? Die Anwohner vom [anonymisiert] bestehen eigentlich aus zwei Großfamilien ([anonymisiert]), wobei momentan 6 Kinder aufwachsen. Diese könnten nicht mehr einfach zur Bushaltestelle sowie Kindergarten gehen, sind doch weitere gefährliche Situationen hier zu erwarten.

- Weder wurde mit uns als teilweise Besitzer oder zumindest als überwiegende Pächter der landwirtschaftlichen Flächen überhaupt gesprochen, noch haben wir hier ein Interesse dieses unserer Meinung nach unrealistisches, für uns nur nachteilige Projekt zu unterstützen. Wobei wir wie gesagt, kein Problem mit der generellen Reaktivierung haben, wenn die Anwohner und ihre Belange mit einbezogen werden.  
 - Wie vom Flughafen quer durch den Hainberg wieder zur "alten" Almetalbahntrasse "runtergekommen" werden soll, scheint uns auch überaus rätselhaft, da hier das Naturgebiet Hainberg dann völlig zerschnitten wird. Auch die Höhenmeter müssten hier ein Riesenproblem darstellen, was schon aus Laiensicht erkennbar ist.

4. Die Idee zur Reaktivierung der Almetalbahn hat zwar logischerweise einen Bezug für den Flughafen und deren nahen Gewerbe. Aber ehrlich gesagt, handelt es sich momentan um keinerlei Gewerbe, welches einen Güterverkehr benötigt oder in Betracht ziehen würde.

5. Nachdem es schon schwierig ist, dass die Busanbindung von Ahden in die Nachbarorte überhaupt bezahlbar und zeitlich akzeptabel gelingt, wird es höchst unwahrscheinlich sein, dass über die geplante Trasse ein Personenverkehr angedacht ist.

6. Wir am [anonymisiert] sind sogenannte "Ausbauern", d.h. wir sind schon aus dem Dorf gezogen und haben das Wohnen außerhalb des Kerns auf uns genommen. Es handelt sich um zwei noch existierende landwirtschaftliche Betriebe - einmal einen Hauptbetrieb am [anonymisiert] mit Biogasanlage als Standbein und einmal um einen Nebenerwerbsbetrieb. Familiär gestaltet, d.h. jetzt schon zwei generationenübergreifend und zusammenarbeitend mit Geschwistern, wird hier noch

ein wichtiger, aber immer weiter schrumpfender Gewerbebereich "hochgehalten". Wir erhalten und bewirtschaften die Flächen nicht nur rund um unsere Höfe, sondern sind sehr orts- und naturverbunden. Diese Einschränkungen, die eine solche, nicht mehr verständliche Bahntrasse rund um den Bereich Schokamp anvisiert, würde das Ende unserer Höfe wahrscheinlich einläuten:

- Die Erreichbarkeit unserer Höfe wäre stark eingeschränkt (siehe Erläuterung oben).
- Die landwirtschaftlichen Ackerflächen wären querbeet und für die Bewirtschaftung unlogisch zerrissen (mit mehrere Bögen etc) und nicht mehr sinnvoll bewirtschaftbar.
- Die Lebensqualität wäre für unsere, aber v.a. für die nachfolgende Generation nicht mehr gegeben.
- Durch die Annäherung der Verkehrswege an die Hofstellen wird eine betriebliche Erweiterung unmöglich gemacht.
- Sollte versucht werden das Projekt umzusetzen, werden wir rechtlich dagegen Vorgehen.

7. Bisher unerwähnt ist der Sportplatz [anonymisiert]: Direkt betroffen wäre er nicht, aber jetzt schon sind manchmal schwierige Situationen aufgrund von parkenden Autos, v.a. in den Erntezeiten und wenn die Felder mit schweren, großen Geräten bewirtschaftet werden müssen. Hier sind auch Einschränkungen, die aufgrund des nicht angegebenen Maßstabes leicht unklar sind, zu erwarten.

8. Dabei nehmen wir auch zur Kenntnis, dass aufgrund neuer Vorgaben sowie Finanzierungsmöglichkeiten seit 2020 die Bahn einer Reaktivierung positiver gegenübersteht, aber die Flughafenanbindung nicht mehr- als erster Punkt ansteht. <https://almetalbahn-reaktivierung.de/flughafen-anbindung-biis/>- (Stand 21.3.2021). Hier finden sich auch andere Anbindungsvorschläge für den Flughafen (gerade wenn es um den Personenverkehr geht), die der Regionalplan aber leider nicht aufnimmt! Aber auch falls es sich unbedingt um Güterverkehr und einer echten Bahnlinie handeln muss, finden sich unter dem beigefügten Link eine unserer Meinung nach viel machbarere Alternative. Warum wird diese nicht im Regionalplan erwähnt? <https://almetalbahn-reaktivierung.de/wp-content/uploads/2020/06/Almetalbahn-Flughafen-Neubaustrecke.jpg>- (Stand 21.3.2021)

9. Bezugnehmend auf den Entwurf S. 236....

"[Zur Sicherung einer ebenfalls zu prüfenden Schienenneubauoption wird im

<p>Regionalplan eine Darstellung als "Sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg (Bestand und Planung)" entsprechend LPIG DVO gewählt.] Dabei kann allerdings gegenwärtig aufgrund des Planungsstandes kein endgültiger Trassenverlauf dieser Schienenneubauoption zwischen dem Flughafen und der Schienenstrecke Paderborn-Büren abschließend planerisch festgelegt werden."</p> <p>...möchten wir ergänzen, dass wie mehrfach erwähnt, wir nichts gegen eine Reaktivierung der Almetalbahn haben, aber gerne als direkt Anwohner mit "ins Boot geholt" werden möchten. Denn natürlich kennen wir nicht nur die topographischen Bedingungen, sondern auch die Bedürfnisse unserer Betriebe und Familien !</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4188</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet in Büren-Wewelsburg einen landwirtschaftlichen Betrieb mit insgesamt 75 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche. Davon sind gut 1,5 ha Grünland, der Rest wird als Ackerfläche genutzt. Er betreibt reinen Ackerbau.</p> <p>Für die Zukunft plant unser Mitglied in die Tierhaltung einzusteigen und evtl. einen Hähnchenmaststall zu errichten und zu betreiben. Dazu müsste er einen Aussiedlungsstandort finden, da er sich am Hof [anonymisiert] mitten in Wewelsburg nicht weiter landwirtschaftlich entwickeln kann.</p> <p>In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sind die intensive Ackerfläche, Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von ca. 2 ha und die Grünlandflächen Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] und Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] mit insgesamt ca. 2 ha als BSN-Gebiete dargestellt. Bei den Flächen handelt es sich um Eigentumsflächen unseres Mitgliedes. Bislang bestehen für diese Flächen keine naturschutzfachliche Unterschutzstellungen. Da unser Mitglied bei einer zukünftigen Unterschutzstellung, etwas als NSG, eine Wertminderung befürchtet, wird angeregt, die Flächen auch weiterhin aus dem BSN herauszunehmen.</p> <p>Die Ackerfläche Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] von ca. 3 ha, ist als landwirtschaftliches Kerngebiet und Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt.</p> <p>Die vorgenannten Flächen Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

[anonymisiert] und Gemarkung Wewelsburg, Flur[anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] kommen beide als potentielle Aussiedlungsstandorte in Betracht. Die weiteren Flächen unseres Mitgliedes befinden sich alle im Windpark. Dorthin kann er nicht aussiedeln.

Bezüglich der BSN Fläche weisen wir darauf hin, dass der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt und damit die nun geplante Darstellung der Fläche als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.

Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot im BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.

Dieses Szenario ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Vielmehr müssen weitere Entwicklungen des landwirtschaftlichen Betriebes und damit die Aussiedlung an einen geeigneten Standort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der ertragreichen, hochwertigen Böden nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Wir bitten um Rücknahme der vorgenannten Flächen aus dem geplanten Schutzbereichen.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 4400

Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet einen Betrieb in Büren-Hegensdorf. Er hat einen Betrieb mit insgesamt 122 ha landwirtschaftlicher Fläche, davon sind knapp 3 ha Grünland, der Rest ist Ackerfläche. Er betreibt Ackerbau, Sauenhaltung im geschlossenen System und Schweinemast. Er hat 250 Sauenplätze, gut 1000 Plätze für Aufzuchtferkel und 1950 Matschweinplätze.

Er bewirtschaftet seinen Betrieb von mehreren Hofstellen aus. Auf der Hofstelle [anonymisiert] wird ein Teil der Sauenhaltung betrieben. Auf der Hofstelle Fahnenstieh 70 hält er den restlichen Teil der Sauenhaltung, die Ferkelaufzucht und 3/5 der Mastschweine. Darüber hinaus bewirtschaftet er die gepachtete Hofstelle Hauptstraße 63.

Im aktuell geltenden Regionalplan aus dem Jahr 2008 waren nahezu seine gesamten landwirtschaftlichen Flächen als landwirtschaftliches Kerngebiet gekennzeichnet.

In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wird die Hofstelle Fahnenstieh 70 als Bereich zum Schutz der Landwirtschaft dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass dieser zukunftsfähige Betrieb zur Existenzsicherung auch in Zukunft auf der Hofstelle Erweiterungs- und Baumaßnahmen durchführen muss. Für die Errichtung eines Güllebehälters und einer Maschinenhalle hat er bereits eine Baugenehmigung vorliegen. Die Baumaßnahmen werden in Kürze umgesetzt. Darüber hinaus werden aber aufgrund der derzeitigen politischen Diskussionen zur Landwirtschaft in Zukunft weitere Baumaßnahmen zum Tierwohl notwendig.

Diese möchte der Betriebsleiter an der Hofstelle umsetzen entsprechend der dann aktuellen Tierhaltungsvorgaben. Es müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.

Aus diesem Grunde ist es zur Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Kernräume erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.



<p>unseres Mitgliedes von hoher Bedeutung, dass der Bereich zur Landwirtschaft großzügig um die Hofstelle herum zurückgenommen wird.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4475</b></p>	
<p>wir zeigen Ihnen an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn [anonymisiert], 33142 Büren-Wewelsburg vertreten. Eine entsprechende Vollmacht fügen wir Ihnen anbei.</p> <p>Unser Mandant ist Landwirt und hierzu bewirtschaftet er die in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Flächen im Kreis Paderborn. Unter anderem werden hier die Ackerflächen, Gemarkung Büren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] ([anonymisiert], 2,1886 ha) sowie Gemarkung Büren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] ([anonymisiert], 0,3365 ha) landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die beiden vorgenannten Ackerflächen befinden sich südöstlich des Flughafens Paderborn und liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Die so arrondierten Flächen werden im Regionalplan (2010) als allgemeine Freiräume- und Agrarbereiche (Legende, Ziffer 2a)) ausgewiesen.</p> <p>Nunmehr musste unser Mandant feststellen, dass im Rahmen des Entwurfs zum Erarbeitungsbeschluss der Regionalplanung OWL 2020 die beiden vorstehend geschilderten Ackerflächen der Raumfunktion des "Schutz der Natur" (Legende, 2.d) a)) zugewiesen werden sollen. Zur Verdeutlichung der Situation fügen wir Ihnen die unterschiedlichen Lichtbilder des Regionalplans anbei. Die gesondert eingezeichnete rot umrandete Fläche stellt hier die oben genannten Flurstücke dar. Eine Begründung, weshalb die bislang als Ackerflächen ausgewiesenen und entsprechend genutzten Flächen nunmehr als Schutzgebiet der Natur ausgewiesen werden sollen, erschließt sich diesseits nicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund widersprechen wir namens im Auftrag unseres Mandanten der Ausweisung der oben genannten landwirtschaftlichen Flächen als Freiraum zum Schutz der Natur im Rahmen der Regionalplanung.</p> <p>Die im Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss der Regionalplanung vorgesehene Ausweisung der oben genannten Flächen ist unzutreffend. Unser Mandant benötigt die Ackerflächen und eine auflagenfreie Nutzbarkeit dieser Flächen ist für seinen landwirtschaftlichen Betrieb essentiell. Auf den Flächen wird regelmäßig Miscanthus von unserem Mandanten geerntet, welcher für die betrieblichen Abläufe des Betriebs unseres Mandanten wesentlich ist. Die Ackerflächen sind demnach auflagenfrei zu erhalten. Ferner befinden sich auf den Ackerflächen keine schutzwürdigen</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung erfolgt nicht.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. .</p> <p>Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</p> <p>Bei der Bewertung, ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, ist die Flächengröße in Verbindung mit der Wertigkeit der betroffenen Raumfunktionen maßgeblich.</p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Ziel F 11 des Regionalplanentwurfs enthält explizit keine Verpflichtung, das BSN auf den nachfolgenden Ebenen als Naturschutzgebiet zu entwickeln.</p>

Naturräume. Vielmehr werden diese Flächen später wieder umgebrochen und wiederum der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Naturräume, welche bislang auch lediglich südlich der Alme ausgewiesen waren, besteht daher nicht. Die Ausweisung ist dementsprechend zu unterlassen und der Regionalplan anzupassen.

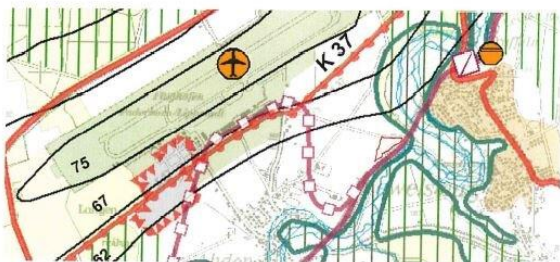
Regionalplan Entwurf (2020)

- Rot umrandet ist unser Feld (Bildmitte, Dreieck)
- Das Feld liegt zwischen dem Flughafen und der Wewelsburg



Regionalplan 2010

- Rot markiertes Feld ist unser Feld (Bildmitte, Dreieck)
- Kein Naturschutzgebiet (weiße Fläche)



Insofern werden durch den Regionalplan OWL auch keine zusätzlichen Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Dies wird zur Klarstellung ergänzend in die Erläuterungen zum Ziel F 10 aufgenommen.

## Stellungnahme

ID: 4630

Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet in Büren-Hegensdorf einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Sauenhaltung und

## Abwägung

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Schweinemast so wie Ackerbau mit insgesamt ca. 110 ha bewirtschaftete Nutzfläche. Der überwiegende Teil seiner Flächen wird als Ackerfläche genutzt. Er betreibt Sauenhaltung mit einem Stall von 500 Plätzen. Er hat darüber hinaus 950 Schweinemastplätze, die restlichen Ferkel werden vermarktet.

Im Jahr 2008 ist er ausgesiedelt an den Standort Gemarkung Hegensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], die Gesamtfläche beträgt ca. 3,5 ha. Dort hat er einen weiteren Schweinemaststall errichtet. 2018 wurde dieser Stall noch erweitert.

Beide Hofstellen [anonymisiert] sowie die Hofstelle in Hegensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] grenzen jeweils direkt an den in dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 dargestellten Bereich zum Schutz der Natur an. Für diesen sich dynamisch entwickelnden landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes ist es von existenzieller Bedeutung, dass weitere Entwicklungen an den Betriebsstandorten, insbesondere für bauliche Tierschutzmaßnahmen wie Freiluftbereiche aber ganz besonders auch Erweiterungsbauten möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitgliedes durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu.

Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Die beiden vorgenannten Hofstellen müssen aus dem Bereich zum Schutz der Natur großzügig entnommen werden, damit sie sich weiter entwickeln können.

Darüber hinaus wird die landwirtschaftliche Grünlandfläche von [anonymisiert], der Ehefrau unseres Mitgliedes, Gemarkung Hagensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 3 ha im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als BSN-Gebiet dargestellt. Hierbei handelt es sich um intensiv genutztes Grünland, das entsprechend der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet wird.

Die Bewirtschaftung der ertragreichen, hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden. Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet diese geplante Feststellung der Fläche als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Unser Mitglied muss daher mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan in näherer Zukunft damit rechnen, dass weitere naturschutzfachliche

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für

<p>Auflagen des Bundes- und Landschaftsnaturschutzgesetzes umgesetzt werden, die wiederum seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Wir bitten um Rücknahme der vorgenannten Flächen aus dem den geplanten Schutzgebieten. -</p>	<p>den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 4633</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet in Büren-Barkhausen einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb. Er hält 130 Milchkühe und die Nachzucht, insgesamt ca. 240 Tiere. Z. Zt. werden die Kühe noch ausschließlich im Stall gehalten, in Zukunft sollen die Tiere aber regelmäßigen Weidegang erhalten, insbesondere dann, wenn es unter dem Aspekt des Tierwohls gefordert wird, Dazu müssten die hofesnahen Weiden als Auslauf genutzt werden können. Wenn der Betrieb an dem Programm zur Weidehaltung seiner Molkerei teilnehmen möchte, müssen für die 130 Kühe mindestens 13 ha Weideland zur Verfügung stehen.</p> <p>Unser Mitglied hat eine Baugenehmigung für einen Stall zur Haltung von insgesamt 207 Kühen plus Nachzucht. Der Viehbestand kann also noch aufgestockt werden. Dieser Stall wird voraussichtlich in naher Zukunft errichtet.</p> <p>Von Darstellungen im Entwurf des Regionalplans 2020 sind folgende Flächen betroffen: Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert] mit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

einer Gesamtgröße von ca 18 ha Grünland mit Hofstelle.

Die o. g. Hoffläche liegt direkt angrenzend an die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur. Es von großer Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb, dass der sich in Zukunft weiter entwickeln kann.

Weitere Entwicklungen am Betriebsstandort müssen möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Zukünftige Baumaßnahmen, können auch aufgrund zukünftiger gesetzlicher Vorgaben zum Tierwohl notwendig werden.

Die geplanten Schutzgebiete müssen aus diesem Grund großzügig um die Hofstelle herum ausgespart werden, damit die oben beschriebenen Maßnahmen zur Existenzsicherung des Betriebes auch zukünftig möglich sind. Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Unser Mitglied muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Dazu ist zu bedenken, dass aufgrund geplanter Gesetze wie dem Insektenschutzgesetz und der Landesdüngverordnung weitere Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Flächen zu erwarten sind. Die Bewirtschaftung der ertragreichen, hochwertigen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Außerdem hat der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes relativ wenig Flächen, so dass er ganz besonders darauf angewiesen ist, die zur Verfügung stehenden Flächen entsprechend der guten fachlichen Praxis intensiv landwirtschaftlich bewirtschaften zu können. Die vorhandene Futtergrundlage ist für

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

<p>den wachsenden Tierbestand dringend erforderlich, da es sich bei den Kühen des Betriebes um Hochleistungskühe handelt. Die Futtergrundlage aus einem Naturschutzgebiet kann für diese Tiere nicht genutzt werden, da dieses Futter von den Tieren aufgrund seiner Struktur nicht verwertet werden kann. Aus diesem Grunde sind intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen unabdingbare Existenzgrundlage des Betriebes unseres Mitgliedes.</p> <p>Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied durch die geplanten Schutzausweisungen auch eine erhebliche Wertminderung seiner Eigentumsflächen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der o. g. Einwendungen und um Rücknahme der vorgenannten Flächen aus dem Schutzgebiet. -</p>	<p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5097</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Nebenerwerbslandwirt und bewirtschaftet in Büren-Wewelsburg einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Saatgutvermehrung, Futterbau für Erbsen und Weizen, Pferdezucht und Mutterkuhhaltung. Er bewirtschaftet seit 1996 als zertifizierter ökologischer landwirtschaftlicher Betrieb. Unser Mitglied bewirtschaftet ca. 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, überwiegend Ackerland.</p> <p>Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tochter unseres Mitgliedes [anonymisiert] und sein Schwiegersohn [anonymisiert] werden den Betrieb übernehmen und diesen weiterentwickeln. Da sich der landwirtschaftliche Betrieb an dem jetzigen Standort im Zentrum von Wewelsburg nicht weiter entwickeln kann, tragen sie sich mit dem Gedanken auszusiedeln.</p> <p>Folgende Eigentums- und Pachtflächen sind im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur betroffen:  Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Eigentum, Acker und Wiese  Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert], Pacht, Acker  Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Pacht, Wiese  Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Pacht, Acker  Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Pacht, Acker  Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Pacht, Acker</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Nicht alle aufgezählten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Einige sind lediglich als BSLE festgelegt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>

Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Pacht, Wiese  
 Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Pacht, Wiese  
 Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Eigentum,  
 Wiese und  
 Gemarkung VVewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Pacht, Wiese  
 zur Gesamtgröße von ca. 8 ha.

Die o. g. betroffenen Flächen sind überwiegend Ackerflächen. Unser Mitglied ist aufgrund seiner Betriebsstruktur auf diese Flächen angewiesen und wird sie auch zukünftig nach den ökologischen Grundsätzen bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Unser Mitglied muss befürchten, dass mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft mit weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Naturschutzgesetzes ausgesetzt ist, damit seine Wirtschaftsweise und die betriebliche Entwicklung nachhaltig eingeschränkt wird.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die Landesdüngeverordnung einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Die Fläche Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] ist als potentielle Aussiedlungsfläche vorgesehen. Wir bitten dies bei der geplanten Ausweisung der Fläche als BSN-Bereich ganz besonders zu berücksichtigen.

Wir bitten um Rücknahme der o. g. Gebiete aus der Darstellung des Bereichs zum Schutz der Natur im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020.

Auf der Fläche Gemarkung Wewelsburg Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] steht ein Maschinenschuppen. Diese Fläche ist im Entwurf des Regionalplanes OWL als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der Maschinenschuppen muss vergrößert werden, da inzwischen größere Maschinen angeschafft wurden, die für die Bewirtschaftung des Betriebes notwendig sind.

Die Fläche Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 4,5 ha wird von unserem Mitglied zum großen Teil als Ackerfläche genutzt. Diese Fläche war im aktuellen Regionalplan Paderborn-Höxter als

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der

<p>landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Diese Fläche wird in dem Entwurf des neuen Regionalplans OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Damit sind Teile dieser landwirtschaftlichen Kernzone von der Darstellung zum Schutz der Landschaft überlagert worden.</p> <p>Wir bitten um Rücknahme der Berücksichtigung der vorgenannten Einwendungen.</p>	<p>Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen." Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 5100</b></p>	
<p>Herr [anonymisiert] betreibt im Vollerwerb einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb in Büren-Hegensdorf. Er hält 90 Kühe und die entsprechende Nachzucht. Weitere Betriebsschwerpunkte sind der Ackerbau und die Grünlandbewirtschaftung. Er bewirtschaftet insgesamt ca. 90 ha landwirtschaftliche Betriebsfläche.</p> <p>Folgende Bewirtschaftungsflächen sind im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt: Gemarkung Hagensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu</p>



Gemarkung Hagensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]  
Gemarkung Leiberg, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]

Dabei handelt es sich um fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 85% des Dauergrünlandes unseres Mitgliedes. Damit ist er erheblich in der Ausübung seines landwirtschaftlichen Betriebes betroffen. Unser Mitglied ist darauf angewiesen, für seinen Betrieb diesen Großteil seiner Flächen, die von hoher Qualität und Nutzbarkeit sind, auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Bei diesen Flächen handelt es sich um die Existenzgrundlage seiner Milchviehhaltung. Das Grundfutter wird ausschließlich von den Flächen erwirtschaftet. Dieses Gras ist proteinhaltiger als Mais von einer Ackerfläche.

Somit können große Mengen an Proteinfuttermittel aus Drittländern eingespart werden. Darüber kann sich der Betrieb ausschließlich regional mit qualitativ hochwertigen Futtermitteln versorgen.

Die o. g. Flächen liegen direkt an der Hofstelle (Gemarkung Hagensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) und sind damit für die Milchviehhaltung, zum Beispiel als Auslaufläche von sehr großer Bedeutung.

Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten sind.

Unser Mitglied muss daher befürchten, in der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein und seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung damit massiv nachhaltig eingeschränkt wird.

Dazu gibt es in Zukunft aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen zum Insekten-schutzgesetz und der Landesdüngeverordnung erhöhten Druck auf die Landwirtschaft. Die Bewirtschaftung ertragsreicher und sehr hochwertiger Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Auf der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes, [anonymisiert] in Büren-Hagensdorf, ist die Entwicklungsmöglichkeit beschränkt, da diese direkt an der Landstraße Nr. 549 liegt. Als zukünftige Aussiedlungsfläche kommt aufgrund der

sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten

<p>Erschließung nur die Fläche Gemarkung Hegensdorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] in Betracht. Diese Fläche wird im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Es ist bei der weiteren Planung dafür Sorge zu tragen, dass dieser landwirtschaftliche Betrieb sich in Zukunft weiterentwickeln kann. Wenn er nicht die Möglichkeit hat, auf der o. g. Fläche auszusiedeln, wäre seine Existenz ernsthaft bedroht.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen und insbesondere um Rücknahme der o. g. Flächen aus den geplanten Schutzbereichen.</p>	<p>(Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6449</b></p>	
<p><b>VI. Ziel V 18 I Flughafen und Flugplätze, S. 235</b> Wir regen an zu prüfen, dem Flughafen Paderborn durch eine geeignete Darstellung im Regionalplan eine Entwicklungsperspektive sowohl als Mobilitätsknotenpunkt als auch als Forschungsstandort zu geben.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Mittelfristig werden sich die technologischen Möglichkeiten für den Flugverkehr massiv ändern. Wesentlicher Faktor sind neue Flugzeuge, sowohl bei der Verträglichkeit der Antriebe (ökologisch und hinsichtlich der Lärmemissionen) als auch in Bezug auf die erforderlichen Rahmenbedingungen für Starts und Landungen. Der Regionalflughafen Paderborn/Lippstadt im Mobilitätsnetz muss sich dementsprechend in seiner Funktion und Rolle "neu erfinden" und zukunftsfähige Geschäftsmodelle entwickeln. Diesbezüglich – insbesondere die technologischen Aspekte – gibt es bereits erste Überlegungen der Universität Paderborn Forschungsmöglichkeiten zu den entsprechenden Fragestellungen am Standort aufzubauen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Zielformulierung in S 19 wird derart ergänzt, dass auch flughafenaffine (öffentliche) Forschungseinrichtungen explizit in diesem enthalten sind. Ebenfalls wird die Zielformulierung in Ziel S 17 dementsprechend ergänzt.</p> <p>Der Flughafen Paderborn/Lippstadt wird im Sinne eines Mobilitätsknotenpunktes auf Ebene des Regionalplans gesichert. Der Flughafen Paderborn-Lippstadt nimmt als einziger Standort in OWL die Funktion eines landesbedeutsamen Flughafens wahr. Er bildet damit das Rückgrat der Luftverkehrsinfrastruktur in OWL und ist ein wichtiger Standortfaktor im Planungsraum. Er hat mit seiner zentralen, luftverkehrlichen Erschließungsfunktion und durch seine Anbindungsfunktion zu nationalen sowie internationalen Drehkreuzen eine herausragende Bedeutung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft in OWL. Die Standortgunst ergibt sich in verkehrlicher Hinsicht zunächst durch die unmittelbare Anbindung an den Flugverkehr und die Nähe zur Autobahn A 44. Um die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit des Flughafens nachhaltig, auch im Sinn eines umweltgerechten Modal Splits, zu entwickeln, ist der Standort neben der bereits</p>

	<p>bestehenden überregionalen Straßenanbindung (A 44 und L 776) zusätzlich mit einer hochwertigen ÖPNV-Anbindung auszustatten. Hierzu enthält, zur Sicherung einer zu prüfenden Schienenneubauoption, der Regionalplan eine Darstellung als "Sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg (Bestand und Planung)" entsprechend LPIG DVO. Dabei kann allerdings gegenwärtig aufgrund des Planungsstandes kein endgültiger Trassenverlauf dieser Schienenneubauoption zwischen dem Flughafen und der Schienenstrecke Paderborn-Büren abschließend planerisch festgelegt werden.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6836</b>	
<p>Zum Ziel V19, Anbindung des Flughafens Paderborn-Lippstadt</p> <p>In der Erläuterung zum Ziel V19 wird im Absatz 1559 der Neubau einer Schienenverbindung zum Flughafen in Kombination mit der Reaktivierung der Schienenstrecke Paderborn-Büren in Betracht gezogen. Der entsprechende Satz sollte aus der Erläuterung gestrichen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Zukunft des Flughafens bleibt angesichts des zunehmenden Umweltbewusstseins, den nach EU-Recht zukünftig eingeschränkten Subventionsmöglichkeiten und des sich verändernden Wirtschaftslebens unsicher. Auch der Ausbau des Schienenschnellverkehrs in Europa wird eine Verlagerung des innerdeutschen Flugverkehrs zugunsten des Bahnverkehrs bewirken. Nach Ausbau der neuen Hochgeschwindigkeitstrasse Bielefeld - Hannover wird der Flughafen Hannover mit der Bahn von Bielefeld aus schneller zu erreichen sein als der Flughafen Paderborn-Lippstadt. Und auch die für Geschäftsreisende wichtigen Metropolen wie Berlin, Frankfurt, Hamburg oder Brüssel werden nach Verwirklichung des Deutschlandtaktes mit der Bahn eher erreichbar sein als mit dem Flugzeug.</p> <p>Der Neubau einer Schienenanbindung würde also nur einem kleinen Teil der Bevölkerung von OWL Vorteile bringen, so dass die im Verhältnis zu einem Shuttlebus sicherlich erheblich höheren Kosten nicht zu rechtfertigen sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der bestehende Flughafen Paderborn-Lippstadt ist nach Ziel 8.1-6 des LEP NRW als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft. Eine regionalplanerische Sicherung der Option einer adäquaten und bedarfsgerechten verkehrlichen Anbindung des dezentral gelegenen Flughafens auch im umweltfreundlicheren schienengebundenen ÖPNV erscheint daher langfristig als geboten.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>

<b>ID: 8264</b>	
<p>Arbeitskopie von Originaldatensatz 3980 Original wiederherstellen</p> <p>angelehnt an die Stellungnahme der Stadt Büren möchten Herr [anonymisiert] und meine Person, als [anonymisiert] der Gemeinde Brenken, zu der dringend benötigten Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche Stellung nehmen.</p> <p>Seit Jahren konnten in Brenken keine Baugrundstücke angeboten werden. Die Baulücken im Ort sind in Privatbesitz und stehen nicht zum Verkauf. Sowohl Büren als auch Paderborn und das Umland sind starke und wachsende Wirtschaftsstandorte mit vielen Arbeitsplätzen. Dieser entstehende Bevölkerungszuwachs muss in der Regionalplanung berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist dem durch fehlendes Bauland bedingten Wegzug von jungen Leuten, die ihren Ursprung in Brenken haben, entgegenzuwirken.</p> <p>Die topografische Lage grenzt die städtebauliche Entwicklung Brenkens deutlich ein, daher ist es wichtig, die drei folgenden Bereiche in den allgemeinen Siedlungsbereich mit aufzunehmen. Nur so kann die Entwicklung des Dorfes in den nächsten Jahren gewährleistet, und die "Generationsflucht" auf Grund fehlender Baugebiete gestoppt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8265</b>	
<p><b>1. Brenken - Steinfeld:</b> Grundstücksverhandlungen der Stadt Büren haben ergeben, dass hier im Süden von Brenken zeitnah Bauland entwickelt werden kann. Um dieses Projekt umsetzen zu können und das erste Baugebiet in Brenken entwickeln zu können ist die Aufnahme dieser Fläche in den ASB äußerst wichtig.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der ASB wird in südliche Richtung erweitert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8266	
<p><b>2. Brenken – Altes Feld</b> Dieser Bereich im Osten Brenkens war bereits vor Jahren als Entwicklungsgebiet geplant. Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan liegt vor. Auf Grund veränderter Eigentumsverhältnisse schätzen wir es als realistisch ein, diese Fläche für die Wohnbauentwicklung zu gewinnen und bitten um Wiederaufnahme des Bereiches im Regionalplan als ASB.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der ASB wird in südöstliche Richtung erweitert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8267	
<p><b>3. Brenken – Blombergweg</b> Die Erweiterung der Fläche westlich des Blombergwegs stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung Brenkens nach Westeb dar. Die Fläche grenzt unmittelbar an der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.8 "Blombergweg". Damit die beabsichtigte Abrundung erfolgen kann, sollte auch dieser Bereich als ASB-Fläche aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der ASB wird in westliche Richtung erweitert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8277	

<p>Bei den beiden folgenden Planbereichen sind nahezu alle aufgeführten Schutzgüter zum Teil erheblich betroffen und eingeschränkt. Es sind massive Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Übernahme in den Regionalplan sollte daher unterbleiben.</p> <p>1. Gewerbegebiet PB_ Bür_GIB_008</p> <p>Ca 15% des Plangebietes liegen im Umfeld von Naturschutzgebieten, daher sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Der Blick vom Alten Hellweg auf die Wewelsburg wird möglicherweise ver- und behindert. Den Blick auf ein bedeutendes Kulturgut, welches mit erheblichem finanziellem Aufwand gepflegt wird, sollte man verbessern und nicht behindern.</p> <p>Der Bereich unterhalb der Maßnahme ist bei plötzlichen starken Regenfällen durch Hochwasser gefährdet. Durch die Versiegelung der Bodenfläche wird diese Gefahr noch deutlich erhöht. Um dem entgegenzuwirken, müssten erhebliche kostenintensive Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Die Kläranlage Wewelsburg benötigt für einen ordnungsgemäßen Betrieb die erforderliche Vorflutermenge. Im Sommer fällt die Alme sehr oft trocken, sodass überhaupt keine Vorflutermenge mehr vorhanden ist. Die Einhaltung der EG Wasserrahmenrichtlinie wäre möglicherweise gefährdet, wenn noch Abwässer mit organischer und anorganischer Belastung hinzukämen.</p> <p>Die Ortschaft Ahden hat bereits im Jahre 2007 die Stadt Büren darüber informiert, dass im Dorfrat Ahden die mehrheitliche Meinung bestand, jegliche industrielle Nutzung unterhalb des alten Hellwegs zu unterbinden.</p> <p>Ahden ist von verschiedenen erheblichen negativen Einflüssen betroffen, die zu massiven Beeinträchtigungen und gesundheitlichen Schäden führen. Ahden ist fast vollständig eingeschlossen vom Flughafen Paderborn-Lippstadt mit de facto Flugbetrieb rund um die Uhr, der Autobahn A44, einer Biogasanlage und dem geplanten ChefsCulinar-Komplex.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist gem. Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) als landesbedeutsamer Verkehrsflughafen eingestuft. Er bindet den Planungsraum OWL an den internationalen Luftverkehr an und ist regionaler Schwerpunkt für die allgemeine Luftfahrt. Die Siedlungsflächen des südöstlich an das unmittelbare Flughafengelände anschließenden – für flughafenaffine Nutzungen zweckgebundenen – Gewerbebereichs der Stadt Büren sind überwiegend bebaut. Dies trifft auch auf den Teil zu, der auf der südöstlichen Seite der K 37 liegt. Reserven stehen derzeit noch in geringem Umfang zur Verfügung. Eine Erweiterung dieses zweckgebundenen GIB nach Südosten scheitert an der vorhandenen Topographie und dem angrenzenden Waldbereich. Ein weiteres Heranrücken an die Ortslage Ahden ist auch aus Gründen des Immissionsschutzes regionalplanerisch nicht zu vertreten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist es erforderlich, entsprechende zweckgebundene Wirtschaftsflächen am Standort vorzuhalten. Um die weitere Entwicklung des Flughafens Paderborn positiv gestalten zu können, werden im Regionalplan zweckgebundene Wirtschaftsflächen als ASB neu dargestellt (siehe Ziel S 19); diese Flächen sind in der Umweltprüfung mit dem Kürzel "PB_Bür_GIB_008" versehen worden. Der zweckgebundene ASB am Flughafen Paderborn/Lippstadt wird als Vorranggebiet festgelegt. Er ist ausschließlich für solche gewerblichen Nutzungen vorgesehen, die dem Flugbetrieb am Flughafen Paderborn/Lippstadt oder der allgemeinen Luftfahrt dienen. Es sind z.B. solche Nutzungen zulässig, deren Produktion oder Leistungen eine unmittelbare Anbindung an den Flughafen erfordern. Großflächiger Einzelhandel und Vergnügungsstätten dürfen nicht geplant werden. Bei den festgelegten ASB (hier mit Zweckbindung) handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Fläche am Flughafen Paderborn-Lippstadt verbleibt somit und aufgrund ihrer hohen Lagegunst in direkter Anbindung an die Flughafen und in unmittelbarer Nähe zur A 44 innerhalb der zweckgebundenen ASB-Kulisse.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (z.B. Oberflächenentwässerung, Nähe zu Naturschutzgebieten, Sichtbeziehungen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>

<b>ID: 8278</b>	
<p>2. Eisenbahnlinie PB_Bür_SCH_02</p> <p>Das Schutzgut Menschen (Wohnen) einschließlich der menschlichen Gesundheit ist erheblich betroffen, da 88% der geplanten Strecke im Umfeld bestehender Wohnbereiche liegen.</p> <p>Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Naturschutzgebiete) wird gestört, da 40% des Plangebietes im Umfeld von Naturschutzgebieten liegen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegen bedeutende und/oder NSG-würdige Biotope oder sonstige schutzwürdige Biotope.</p> <p>Ca. 15% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Flächen mit herausragender Bedeutung. Ferner liegen innerhalb des Plangebietes Flächen mit besonderer Bedeutung sowie des zielartenbezogenen Biotopverbundes.</p> <p>Ca. 22% des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme.</p> <p>Die geplante Eisenbahnanbindung führt nicht nur zu nah an einem Naturschutzgebiet (Hainberg) vorbei; sie schafft außerdem viele erhebliche Probleme. Sie ist u.a. eine zusätzliche Lärmquelle und kreuzt viele Straßen/Wege. Als maximale Steigung beim Güterverkehr wird von einer Steigung von 3-4% (3-4m/100m waagerechter Strecke) ausgegangen. Diese Steigung wird bei der geplanten Streckenführung an einigen Stellen mehr als deutlich überschritten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 19 des RPlan OWL hin.</p> <p>Bei einer zukünftigen Realisierung einer möglichen Schienenanbindung des Flughafens Paderborn-Lippstadt im Rahmen einer Trassenneubauoption sind sämtliche fachrechtlich vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsschritte zu durchlaufen und die geltenden Rechtsgrundlagen zu beachten.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8739</b>	
<p>Unser Mitglied betreibt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Brenken im Vollerwerb mit den Schwerpunkten Forstwirtschaft und Ackerbau mit 20 Angestellten. Aus den Einnahmen der Betriebszweige müssen im größeren Umfang vorhandene Denkmäler erhalten und unterhalten werden.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb wird vom [anonymisiert] in Brenken, [anonymisiert] (Gemarkung Brenken Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 117.814</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.</p> <p>Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p>

<p>m<sup>2</sup>) aus bewirtschaftet. Wir weisen darauf hin, dass in Zukunft auch bauliche Neu- und Umbauten am Gutshof perspektivisch möglich bleiben müssen, damit der Betrieb auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wird die Fläche-Gemarkung Brenken, Flurstück Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 269.356 m<sup>2</sup>, als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt (BSLE). Teile dieser Fläche sind bereits unter Schutz gestellt als Bürener Wälder 04-2.2.1. Im Vergleich zum Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 wurde nun das gesamte [anonymisiert] mit privatem und nichtöffentlichem Gartengelände als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dargestellt. Bei dem vorgenannten Betrieb handelt es sich um ein entwicklungsfähiges landwirtschaftliches Unternehmen, das auch in den nächsten Generationen fortbestehen soll.</p> <p>Zur Existenzsicherung des Betriebes müssen auch in Zukunft bauliche Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, wie z.B. Erweiterungen, Umbauten von Maschinenhallen, Lagerhallen usw. Aus diesem Grund müssen das Betriebsgelände und das private Parkgelände mit seinen angrenzenden Flächen großzügig aus dem Bereich zum Schutz der Landschaft oder landschaftsorientierte Erholung herausgenommen werden.</p>	<p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine bauliche Entwicklung nicht aus.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8740</b></p>	
<p>Unser Mitglied betreibt im erheblichen Umfang Forstwirtschaft. Folgende wertvolle Forstflächen werden im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur, BSN, dargestellt.</p> <p>Gemarkung Brenken, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 238.349 m<sup>2</sup></p> <p>Gemarkung Brenken, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 225.725 m<sup>2</sup></p> <p>Gemarkung Brenken, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 58.591 m<sup>2</sup></p> <p>Gemarkung Brenken, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im</p>



24.424 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Brenken, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 24.731 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Brenken, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 114.225 m<sup>2</sup>

Dazu zählen auch Teile eines größeren Waldgebietes, die zum Teil bereits als Naturschutzgebiet "Wälder bei Büren 2.1.2" ausgewiesen sind. Folgender verbleibender Bereich wird nun im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt:

Gemarkung Brenken, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 4.410.484 m<sup>2</sup>

Weiterhin sollen nachfolgende Waldflächen als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden:

Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 13.177 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 22.878 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 40.088 m<sup>2</sup>  
 und Teile der Fläche Gemarkung Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von 138.569 m<sup>2</sup>. Teile des zuletzt genannten Grundstücks sind bereits unter Naturschutz gestellt.

Der Wald besteht aus Laub- und Nadelhölzern. Aktuell kämpft der forstwirtschaftliche Betrieb unseres Mitgliedes mit den erheblichen Schäden durch den Borkenkäfer und dem Sturm der vergangenen Jahre. Ein großer Teil der vorgenannten Flächen muss vollständig neu aufgeforstet werden.

Aufgrund von § 18 Abs. 1 LPIG NRW, § 7 LFoG NRW, § 6, BWaldG erfüllt der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Waldgebiete werden insofern als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG festgesetzt. Dadurch bedeutet die nun geplante Darstellung im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes und

Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Landesnaturenschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine forstwirtschaftliche Betriebsweise und Entwicklung einschränken werden.

Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung und Bewirtschaftung zu beeinträchtigen. Danach wäre zu befürchten, dass die Neuaufforstung und die Bewirtschaftung der betroffenen Forstflächen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wären.

Zudem können gem. § 12 LNatSchG NRW bestimmte forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten vorgeschrieben werden. Dazu zählt insbesondere, dass bestimmte Baumarten für die Erstaufforstung und Wiederaufforstung vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden können, ebenso kann die Form der Endnutzung untersagt werden. Diese Festsetzungen sind dann aber gem. § 24 LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Dieses Szenario ist u. E. vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Forstwirtschaft, die sich derzeit mit den enormen Schäden durch den Borkenkäferbefall aber auch mit den Herausforderungen des Klimawandels konfrontiert sieht, nicht hinnehmbar. Um den forstwirtschaftlichen Betrieben auch weiterhin eine Zukunftsperspektive zu gewähren, muss die nachhaltige Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach dem Landesforstgesetz auch weiterhin bestehen bleiben.

Im Hinblick auf die Einbeziehung des Privatwaldes in den BSN weisen wir darauf hin, dass gerade im Bürener und Bad Wünnenberger Bereich ausweislich des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags bereits ein hoher Waldanteil besteht.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitgliedes durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz auf den vorgenannten Flächen zurückgenommen werden, um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu erhalten, zumal die Forstverwaltung Erpernburg seit jeher nach den Prinzipien der nachhaltigen Forstwirtschaft und des naturnahen Waldbaus wirtschaftet. So ist es im Interesse des Eigentümers, keinen Raubbau an der Natur zu betreiben, sondern mit dem Ziel des Fortbestehens den Forstbetrieb durch nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern. Die betroffenen Flächen wären nicht schützenswert, wenn nicht bereits durch die Bewirtschaftung über Generationen hinweg sichergestellt worden wäre, dass überhaupt eine zu schützende Grundlage

<p>geschaffen werden konnte.</p> <p>Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass auch die geplante Unterschutzstellung der benachbarten Flächen, der Brenkener Mark, vor allem deswegen schützenswert erscheint, weil sie durch die Familie [anonymisiert] und deren private professionell geführte Forstverwaltung Erpernburg in ihrer heutigen Struktur und Baumartenwahl begründet wurde.</p> <p>Unser Mitglied stellt sich die Frage, warum die naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung seiner Forstflächen dadurch beeinträchtigt wird, dass er diese Flächen in Zukunft nicht mehr nach fachlichen Gesichtspunkten bewirtschaften kann. Der Gutshof ist im Hinblick auf seine Waldflächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig im Rahmen der guten forstwirtschaftlichen Praxis zu bewirtschaften.</p> <p>Aus den Erträgen der Waldflächen, die unter Schutz gestellt werden sollen, werden nicht nur Arbeitsplätze erhalten, sondern auch die finanzielle Basis für weiteren zukünftigen Waldbau gesichert. Zudem werden aus diesen Erträgen Denkmäler unterhalten, die bisher weitestgehend ohne Steuergelder finanziert werden konnten.</p> <p>Aus den o. g. Gründen bitten wir Sie, die Sachlage zu prüfen und die benannten Flächen aus der Schutzgebietskulisse zu entnehmen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8760</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich am Rande von Wewelsburg befindet an der Grenze zum Außenbereich. Zum Betrieb gehören insgesamt 13 ha Eigentumsflächen, die derzeit verpachtet sind. Eine Tierhaltung findet auf der Hofstelle nicht statt.</p> <p>Der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter weist für die Hofstelle unseres Mitglieds einen ASB aus Im aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL ist nun</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und</p>

<p>festzustellen, dass der ASB teilweise zurückgenommen wird, insbesondere die Freifläche hinter dem Haus (Gmgk Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]) aus dem ASB herausfällt.</p> <p>Zusätzlich schließt sich daran nun eine BSLE-Darstellung an, wobei mangels Parzellenschärfe nicht genau zu erkennen ist, ob diese Darstellung auch die Hofstelle unseres Mitglieds umfasst. Da die Hofstelle selbst noch zum planungsrechtlichen Innenbereich zählen dürfte, gehen wir davon aus, dass eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne eines BSLE hier nicht erfolgen darf, da diese sich grundsätzlich auf den planungsrechtlichen Außenbereich zu beschränken hat.</p> <p>Unser Mitglied beabsichtigt ggfs. zukünftig seine Hofstelle baulich zu erweitern. Es ist auch daran gedacht, zusätzliche Wohnbebauung im Rahmen einer Baulückenschließung zu verwirklichen.</p> <p>Aus diesem Grund ist es unserem Mitglied ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass der ASB hier bestehen bleiben sollte, damit es möglich bleibt, hier auch weitere Wohnbebauung vorzunehmen, die ggf. unabhängig vom Bestehen eines Bauprivilegs gern. § 35 BauGB erfolgen soll.</p>	<p>Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch Siedlungsbereiche, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive haben. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Siedlungsstrukturen wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8761</b></p>	
<p>Des Weiteren befindet sich eine Eigentumsfläche in der Gemarkung Wewelsburg, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] zur Größe von ca. 600 m<sup>2</sup> an der Alme gelegen. Bislang besteht für diese Fläche noch keine naturschutzfachliche Unterschutzstellung. Im Entwurf des Regionalplans OWL ist hier jedoch ein BSN vorgesehen. Da unser Mitglied bei einer zukünftigen Unterschutzstellung, etwa als NSG, eine Wertminderung befürchtet, wird angeregt, die Fläche auch weiterhin aus dem BSN auszunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die</p>

	<p>Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 9034</b>	
<p>Herr [anonymisiert] ist Landwirt und Eigentümer eines im Außenbereich von Büren gelegenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Schwerpunkt des Betriebs sind Ackerbau und Mastschweinehaltung. Insgesamt werden 47,41 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. Der Betrieb verfügt über genehmigte Plätze für 140 Sauen und 450 Mastschweine. Es handelt sich um einen rentablen und entwicklungsfähigen Betrieb, der zukünftig von der Tochter unseres Mitglieds übernommen werden soll. Der Betrieb befindet sich außerhalb etwaiger Schutzgebietsausweisungen.</p> <p>Unser Mitglied plant zukünftig den Neubau eines Sauenstalls für 50 Sauen auf Strohhaltung mit Flatdeckplätzen sowie 500 Mastschweineplätze. Hierzu soll in Kürze eine Bauvoranfrage gestellt werden.</p> <p>Schon im aktuell geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter war der Bereich nordwestlich des Betriebes (ca. 100 m entfernt) als Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vorgesehen. Der Entwurf des Regionalplans OWL zeigt jetzt einen erheblich erweiterten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).</p> <p>Dies erstaunt unser Mitglied vor dem Hintergrund, als dass sich auch im oberhalb des Vorsorgebereichs befindlichen Teil des GIB noch kein Gewerbe angesiedelt hat. Es bleibt somit zu hinterfragen, ob ein Bedarf für weitere GIB besteht .</p> <p>Gleichzeitig sieht der Regionalplan oberhalb des "Lipperhohl" die Erweiterung eines ASB vor in Richtung des Betriebes unseres Mitglieds, der ca. 400 m oberhalb liegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort in Büren und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der</p>

<p>Unser Mitglied muss befürchten, durch die heranrückenden GIB und ASB in seiner betrieblichen Entwicklung eingeschränkt zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ASB/GIB als sog. Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung zukünftig von den Kommunen als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne zwingend zu beachten sind.</p> <p>Hier droht ein Konflikt mit den berechtigten Interessen unseres Mitglieds an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung. Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss u.E. bereits im Rahmen der Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort unseres Mitglieds möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird. Durch den ASB und GIB rückt Siedlung; Gewerbe und Industrie näher an den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds heran. Aufgrund des geringen Abstands zu den Plangebietten ist nicht auszuschließen, dass die neue Nutzung auch Geruchs- oder Geräuschbelästigungen ausgesetzt sein wird, insbesondere wenn unser Mitglied und seine Betriebsnachfolgerin die o.g betrieblichen Erweiterungen vornehmen.</p> <p>landwirtschaftliche Betriebe sind derzeit einem immensen Strukturwandel ausgesetzt. Es muss möglich sein, Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen umzusetzen, die sich ggfs. zukünftig aus Tierwohlgründen ergeben werden und die mit erhöhten Geruchs- und Geräuschimmissionen für die Umgebungsbebauung einhergehen.</p> <p>Der eingerichtete und ausgeübte landwirtschaftliche Betrieb unseres Mitglieds ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt und daher in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Dabei ist das Interesse unseres Mitglieds, seinen Betrieb im Rahmen des genehmigten Umfangs weiter nutzen zu können, ein Belang von besonderer Bedeutung.</p> <p>Es wird daher angeregt, die ASB/GIB im unmittelbaren Umfeld des Betriebes zurück zu nehmen und an anderer Stelle im Planungsraum vorzusehen.</p>	<p>Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB/ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 9035	
Im Übrigen liegt eine für den Betrieb wertvolle Ackerfläche des Betriebes in der Gemarkung Büren, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] und zukünftig in einem	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>BSN. Es handelt sich um eine besonders hochwertige Fläche des Betriebes, die intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis genutzt wird und auf die der Betrieb auch zukünftig angewiesen ist.</p> <p>Angesichts deren Lage am Rand eines BSN regen wir an, die Fläche aus dem BSN auszunehmen. Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§ 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.</p>	<p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 9532</b>	
<p>folgende Bedenken möchte ich äußern:</p> <p><b>Ziel S17: Zweckgebundener GIB am Flughafen Paderborn/Lippstadt Neuer ASB südöstlich des Flughafens</b></p> <p>Zu den bekanntesten Sehenswürdigkeiten und Ausflugszielen des Kreises Paderborn zählt auch die Wewelsburg. Der Blick ins Almetal mit der Burg auf dem Bergsporn würde durch den Ausbau unwiderruflich zerstört. Das bereits durch das geplante Gewerbegebiet (Chefs Culinar) das auf der südöstlichen Seite der K 37, liegt geschehen ist. Den Blick auf ein bedeutendes Kulturgut sollte man verbessern und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist gem. Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) als landesbedeutsamer Verkehrsflughafen eingestuft. Er bindet den Planungsraum OWL an den internationalen Luftverkehr an und ist regionaler Schwerpunkt für die allgemeine Luftfahrt. Die Siedlungsflächen des südöstlich an das unmittelbare Flughafengelände anschließenden – für flughafenaffine Nutzungen zweckgebundenen – Gewerbebereichs der Stadt Büren sind überwiegend bebaut. Dies trifft auch auf den Teil zu, der auf der</p>

nicht behindern. Ein weiteres Heranrücken an die Ortslage Ahden muß aus Gründen des *Landschaftsschutzes*, Immissionsschutzes und Schutzes der Einwohner Ahdens unterbleiben

Die neu dargestellte ASB-Fläche südlich der K37 muß entfallen.

Regionalplan OWL - Zeichnerische Festlegungen Blatt35  
(siehe Bild regio1 im Anhang)

Bei der Planung müssen auch die *stark rückläufigen* Passagierzahlen (über Jahre) des Flughafens berücksichtigt werden, und für das Flughafengelände eine komplette Überarbeitung erfolgen und freie Ressourcen genutzt werden.

südöstlichen

Seite der K 37 liegt. Reserven stehen derzeit noch in geringem Umfang zur Verfügung. Eine Erweiterung dieses zweckgebundenen GIB nach Südosten scheidet an der vorhandenen Topographie und dem angrenzenden Waldbereich. Ein weiteres Heranrücken an die Ortslage Ahden ist auch aus Gründen des Immissionsschutzes regionalplanerisch nicht zu vertreten. Der Standort des Flughafens Paderborn/Lippstadt ist nach wie vor für zahlreiche flughafenorientierte Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ein hervorragender Standort für die Neuansiedlung oder Verlagerung von Betriebsteilen. Die Standortgunst ergibt sich in verkehrlicher Hinsicht zunächst durch die unmittelbare Anbindung an den Flugverkehr und die Nähe zur Autobahn A 44.

Aus regionalplanerischer Sicht ist es erforderlich, entsprechende zweckgebundene Wirtschaftsflächen am Standort vorzuhalten. Dabei sollen die bestehenden – größtenteils bebauten und nicht mehr erweiterbaren – Flächen weiter als zweckgebundener GIB dargestellt werden. Um die weitere Entwicklung des Flughafens Paderborn positiv gestalten zu können, werden im Regionalplan zweckgebundene Wirtschaftsflächen als ASB neu dargestellt (siehe Ziel S 19).

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Flughafen Paderborn/Lippstadt) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von insbesondere gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Landschaftsschutz, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen





Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Büren diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 9533

#### Ziel V19: Anbindung des Flughafens Paderborn-Lippstadt

Die Anbindung an das Schienennetz führt durch das Naturschutzgebiet Almehängen bei Ahden und Wewelsburg und wird nicht beachtet!

Die anvisierte Bahntrasse verläuft durch ein sehr steiles Gelände auf die Almetalbahn!

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der bestehende Flughafen Paderborn-Lippstadt ist nach Ziel 8.1-6 des LEP NRW als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft. Eine regionalplanerische Sicherung der Option einer adäquaten und bedarfsgerechten verkehrlichen Anbindung des dezentral

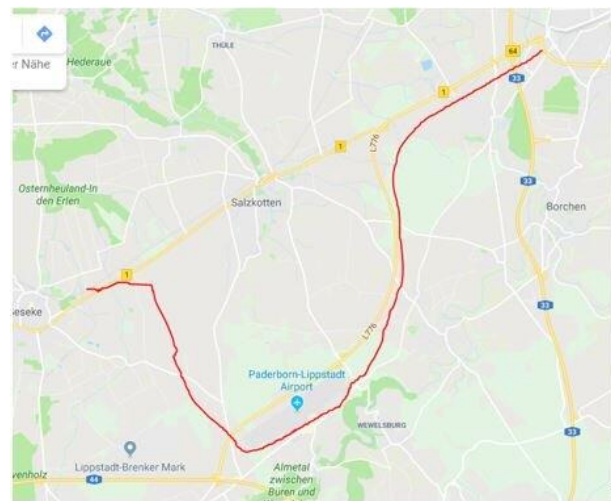
In Ahden müsste mehrfach eine Straße überquert werden. Des Weiteren würden Landwirtschaftliche Betriebe am Schokamp behindert. An jeder Straßenquerung würden dann Schrankensysteme und/oder Brücken- und Tunnelanlagen errichtet?!. Diese einspurige, kurvige, nicht elektrifizierte Strecke mit Brücken und Tunnel ist nicht zukunftsfähig!

Ich möchte Sie ernsthaft bitten den Plan "Ahdener Bahnkreisel" zu verwerfen!

Mein Vorschlag

Für eine zukunftsfähige Bahnanbindung soll die Hauptstrecke Paderborn-Hamm, z.B zwischen Geseke und Salzkotten abgeleitet und zwischen Wewer Paderborn wieder zugeleitet werden.

Vielleicht so! (siehe Bild regio2 im Anhang)



gelegenen Flughafens auch im umweltfreundlicheren schienengebundenen ÖPNV erscheint daher langfristig als geboten  
In diesem Zusammenhang verweist die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich auch auf den Erläuterungstext zu Ziel V 19 des RPlan OWL.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

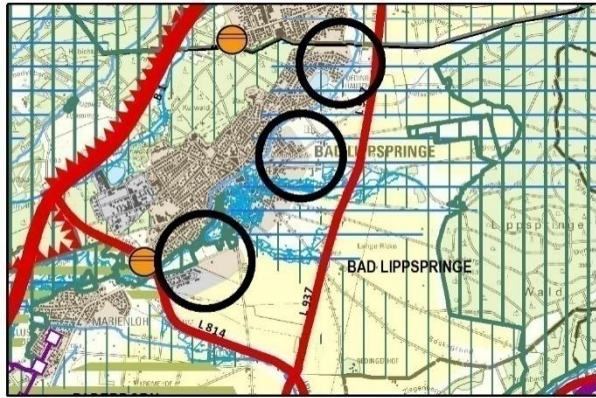
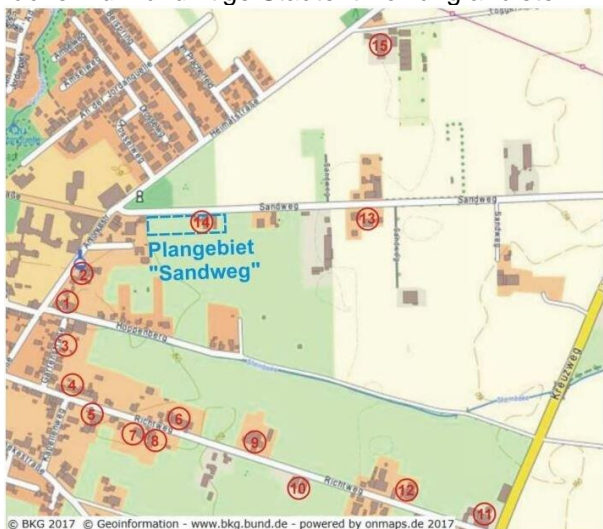
ID: 217

der Entwurf des neuen Regionalplans weist für Bad Lippspringe die Erweiterung allgemeiner Siedlungsflächen in stark landwirtschaftlich geprägten Bereichen aus. Entlang des Richtwegs, und somit zentral im beabsichtigten neuen Siedlungsbereich, befinden sich eine Vielzahl aktiver Landwirtschaften mit teils Offenställen. Dies geht vor allem aus einem durch uns beauftragten Geruchsgutachten aus dem Jahr 2017 hervor.

Ich sehe dadurch die Entwicklung dringend benötigter, neuer Baugebiete für Bad Lippspringe gefährdet, weil die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden.

Weiterhin ist meiner Meinung nach die zukünftige Ausweitung für Siedlungsbereiche in südwestliche Richtung durch die Windkraft-Konzentrationszonen beeinträchtigt, da es zu Abstandunterschreitungen zu den Zonen kommen kann.

Ich sehe eine Verlagerung der Erweiterungsflächen für allgemeine Siedlungsbereiche im Bereich Hoppenberg und Sandweg als sinnvoller an, weil sich hier mehr verfügbare Flächen für zukünftige Stadtentwicklung anbieten.



Der Anregung wird entsprochen.

Im Bereich "Hoppenberg" und "Sandweg" wird der zeichnerisch festgelegte ASB erweitert.

Der angesprochene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab Bad Lippspringe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

**Stellungnahme**

**Abwägung**

ID: 555

Aufgrund der Situation, dass Bad Lippspringe ein heilklimatischer Kurort und ein Heilbad ist, mehrere Heilquellen hat (vgl. S. 65 Regionalplan: "Heilgarten

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Deutschlands, einzigartige Dichte an Heilquellen) und dass eine Kaltluftleitbahn südlich von Bad Lippspringe existiert (Klimaanalyse im Regionalplan), ist jegliche Ansiedlung von GIB (gewerblich industrielle Nutzung) oder ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) im Süden von Bad Lippspringe und auch im Osten (der Egge zugewandte Seite) zu hinterfragen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 152</b></p>	
<p>Ich beantrage, dass das Gebiet südlich Pfungstuhweg also "PB_Bli_GIB_005" von GIB herunter in ASB gestuft wird.</p> <p>Begründung: Gewerbeansiedlung dort zwar wünschenswert, aber wegen der Schwere der Eingriffe in "Wasser" und "Freiraum" keine sind Emmisionen durch Industrie in irgendeiner Form hinnehmbar.</p> <p>Daher nur <b>ASB</b> mit Option Gewerbegebiet (Bei entsprechender Festlegung durch die Stadt Bad Lippspringe) für das Gebiet, das bisher als <b>GIB</b> vorgesehen ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Bad Lippspringe zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können, die sich beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung, Wasser) ergeben. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Bad Lippspringe und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 814 bzw. B 1 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Wasser mit den Kriterien Wasserschutzgebiet (WSG)/ Heilquellenschutzgebiet (HQSG), Überschwemmungsgebiet (ÜSG)/ HQ-100-Gebiet, Oberflächenwasserkörper (OFWK) gemäß WRRL, Grundwasserkörper(GWK) gemäß WRRL untersucht. 100% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf (vgl. Punkt 3.03). Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bzgl. der Fläche voraussichtlich bei dem Kriterium GWK und WSG</p>

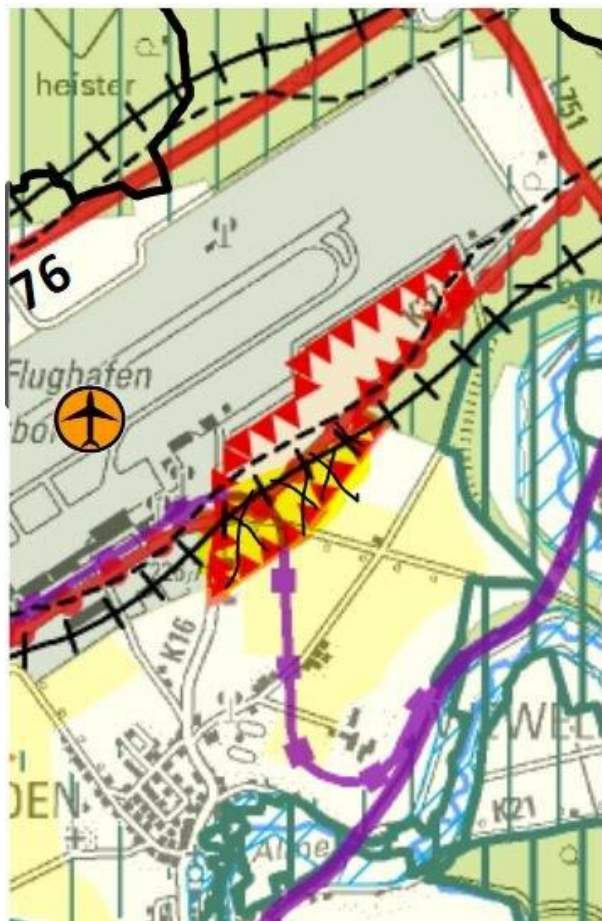
	<p>erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Vor diesem Hintergrund verbleibt es mit Blick auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 887</b>	
als Anlage zu unserem Antrag zum Planbereich GT_Bor_ASB_004 schicken wir Ihnen eine Chronik zu den Konflikten um das Planungsgebiet, um Ihnen einen Überblick über den bisherigen Verlauf zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 1118</b>	
<p><b>Konkurrierende Nutzung:</b> Abwegung</p> <p>Anders als in diesem Kapitel beschrieben wird im Fall unserer Hofstelle nicht genügend Rücksicht auf besonders günstige agrarstrukturelle Eigenschaft genommen. So liegt ein nicht unerheblicher Teil der besonders betriebswichtigen hofnahen Weideflächen nach dem Vorliegendem Entwurf künftig in einem Siedlungsbereich und ist damit nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Büren und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die angesprochene Hofstelle befindet sich teilweise innerhalb eines ASB. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der</p>

	<p>Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wohnbauflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 8277</b>	
<p>Bei den beiden folgenden Planbereichen sind nahezu alle aufgeführten Schutzgüter zum Teil erheblich betroffen und eingeschränkt. Es sind massive Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Übernahme in den Regionalplan sollte daher unterbleiben.</p> <p>1. Gewerbegebiet PB_ Bür_GIB_008</p> <p>Ca 15% des Plangebietes liegen im Umfeld von Naturschutzgebieten, daher sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Der Blick vom Alten Hellweg auf die Wewelsburg wird möglicherweise ver- und behindert. Den Blick auf ein bedeutendes Kulturgut, welches mit erheblichem finanziellem Aufwand gepflegt wird, sollte man verbessern und nicht behindern.</p> <p>Der Bereich unterhalb der Maßnahme ist bei plötzlichen starken Regenfällen durch Hochwasser gefährdet. Durch die Versiegelung der Bodenfläche wird diese Gefahr</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist gem. Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen) als landesbedeutsamer Verkehrsflughafen eingestuft. Er bindet den Planungsraum OWL an den internationalen Luftverkehr an und ist regionaler Schwerpunkt für die allgemeine Luftfahrt. Die Siedlungsflächen des südöstlich an das unmittelbare Flughafengelände anschließenden – für flughafenaffine Nutzungen zweckgebundenen – Gewerbebereichs der Stadt Büren sind überwiegend bebaut. Dies trifft auch auf den Teil zu, der auf der südöstlichen Seite der K 37 liegt. Reserven stehen derzeit noch in geringem Umfang zur Verfügung. Eine Erweiterung dieses zweckgebundenen GIB nach Südosten scheitert an der vorhandenen Topographie und dem angrenzenden Waldbereich. Ein weiteres Heranrücken an die Ortslage Ahden ist auch aus Gründen des Immissionsschutzes regionalplanerisch nicht zu vertreten.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist es erforderlich, entsprechende zweckgebundene Wirtschaftsflächen am Standort vorzuhalten. Um die weitere Entwicklung des Flughafens Paderborn positiv gestalten zu können, werden im Regionalplan zweckgebundene Wirtschaftsflächen als ASB neu dargestellt (siehe Ziel S 19); diese Flächen sind in der Umweltprüfung mit dem Kürzel "PB_ Bür_GIB_008" versehen worden. Der zweckgebundene ASB am Flughafen Paderborn/Lippstadt wird als</p>





Bei der Planung müssen auch die *stark rückläufigen* Passagierzahlen (über Jahre) des Flughafens berücksichtigt werden, und für das Flughafengelände eine komplette Überarbeitung erfolgen und freie Ressourcen genutzt werden.



Dienstleistungsbetriebe ein hervorragender Standort für die Neuansiedlung oder Verlagerung von Betriebsteilen. Die Standortgunst ergibt sich in verkehrlicher Hinsicht zunächst durch die unmittelbare Anbindung an den Flugverkehr und die Nähe zur Autobahn A 44.

Aus regionalplanerischer Sicht ist es erforderlich, entsprechende zweckgebundene Wirtschaftsflächen am Standort vorzuhalten. Dabei sollen die bestehenden – größtenteils bebauten und nicht mehr erweiterbaren – Flächen weiter als zweckgebundener GIB dargestellt werden. Um die weitere Entwicklung des Flughafens Paderborn positiv gestalten zu können, werden im Regionalplan zweckgebundene Wirtschaftsflächen als ASB neu dargestellt (siehe Ziel S 19).

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Flughafen Paderborn/Lippstadt) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von insbesondere gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Landschaftsschutz, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Büren diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.



Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 8278</b>	
<p>2. Eisenbahnlinie PB_Bür_SCH_02</p> <p>Das Schutzgut Menschen (Wohnen) einschließlich der menschlichen Gesundheit ist erheblich betroffen, da 88% der geplanten Strecke im Umfeld bestehender Wohnbereiche liegen.</p> <p>Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Naturschutzgebiete) wird gestört, da 40% des Plangebietes im Umfeld von Naturschutzgebieten liegen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegen bedeutende und/oder NSG-würdige Biotope oder sonstige schutzwürdige Biotope.</p> <p>Ca. 15% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Flächen mit herausragender Bedeutung. Ferner liegen innerhalb des Plangebietes Flächen mit besonderer Bedeutung sowie des zielartenbezogenen Biotopverbundes.</p> <p>Ca. 22% des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme.</p> <p>Die geplante Eisenbahnanbindung führt nicht nur zu nah an einem Naturschutzgebiet (Hainberg) vorbei; sie schafft außerdem viele erhebliche Probleme. Sie ist u.a. eine zusätzliche Lärmquelle und kreuzt viele Straßen/Wege. Als maximale Steigung beim Güterverkehr wird von einer Steigung von 3-4% (3-4m/100m waagerechter Strecke) ausgegangen. Diese Steigung wird bei der geplanten Streckenführung an einigen Stellen mehr als deutlich überschritten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 19 des RPlan OWL hin.</p> <p>Bei einer zukünftigen Realisierung einer möglichen Schienenanbindung des Flughafens Paderborn-Lippstadt im Rahmen einer Trassenneubauoption sind sämtliche fachrechtlich vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsschritte zu durchlaufen und die geltenden Rechtsgrundlagen zu beachten.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 136</b>	
<p>hiermit nehme ich Stellung mit dem Regionalplan OWL. Ich bin nicht einverstanden. Ich beziehe mich auf den Teil der Gem.: Haaren, Flur: [anonymisiert], Flurstück:</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p>

[anonymisiert] [anonymisiert] 33181 Bad Wünnenberg- Haaren.	Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 im Bereich des hier genannten Flurstückes werden entsprechend der Stellungnahme zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 264</b>	
<p><b>Betrifft Ausweitung des Industriegebietes Haaren</b></p> <p>Hiermit lehne ich eine Erweiterung des Industriegebietes Richtung Büren ab.</p> <p>Durch die Industrialisierung durch Windindustrieanlagen im Aussenbezirk sind dem wohnlichen Wachstum der Gemeinde Haaren schon Grenzen gesetzt und es ist daher nicht notwendig, die Flächen in Ortsnähe auch noch der Industrie zu opfern. Vorschlag: Industrie sollte dort sich ansiedeln wo schon Industrie steht wie im Windpark Leiberg. Hier in Haaren muss bei NETTO Schluß sein. Durch diese Windindustrieparkanlagen ist Haaren ohnehin schon genug geschädigt und nicht mehr erweiterungsfähig.</p> <p>Doch auch dort stößt eine Industrieanlage an seine Grenzen. Der landesweite Zubau mit Windanlagen führt zu einer automatischen Blockade gegenüber optionalen Gewerbe-, Industrie- und Wohngebieten, weil diese in Zukunft sich die immissionsseitige Vorbelastung durch Windanlagen zurechnen lassen müssen, d.h. die immissionsseitige Vorbelastung durch Windanlagen bis ca 3 km führt zu einer Einschränkung zusätzlicher Emissionen möglich oder gewünscht hinzukommender Gewerbe,- Industrie-und Wohngebieten bis hin zu Nachtbetriebsverboten hinzukommenden Gewerbes oder Industrie wegen Überschreitung der gesetzlichen oder regulatorischen Lärmkontingente.</p> <p>Das Interimsverfahren wiederum hat gezeigt, dass Windanlagen bis 2000m Entfernung im bis zu 4,6 dB(A) lauter sind. 3 dB(A) stellt eine Verdoppelung des Pegels dar, 4,5 eine ca Verdreifachung!</p> <p>Diese neue Erkenntnis führt zwingend zu einer sehr viel stärkeren Planungseinschränkung zum Nachteil von neuem Gewerbe und Industrie. Ja es führt bereits zu Problemen, wenn bestehende Betriebe lediglich immissionsrelevante Erweiterungen vornehmen wollen. Ein z.B. in 2km Nähe stehender "Windpark" dürfte solche Planungen aus Immissionsgründen äußerst schwer wenn nicht unmöglich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort – allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang – als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw. A 44 angebunden werden kann.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Anpassung der GIB-Kulisse erfolgt. Die GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung südlich der L 754 werden zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Nördlich der L 754 wird der GIB (teils mit regionaler Bedeutung) im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen bzw. Nordwesten, in entsprechend mehr Entfernung zum Siedlungskern des Ortsteils, erweitert.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Industriepark Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz (B 480, A 44) angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lärmschutz,</p>

machen, da seine gem. BImSchG genehmigten Lärm-Emissionen zugleich gegenüber neu hinzukommenden Lärmquellen einen Bestandsschutz inne haben. Da Windanlagen so geplant werden, dass der Lärmschutz gerade noch eingehalten wird oder sogar nächtliche Betriebseinschränkungen aus Lärmschutzgründen veranlasst werden, ist aus Immissionsgründen im Umkreis von ca 2 bis 3 km rund um Windindustriegebiete grundsätzlich kaum Platz für neue Lärm emittierende Anlagen, oder sind sogar Wohngebieten kaum machbar, weil selbst die Nachtwerte für den nur wenig Lärmschutz gebenden "Aussenbereich" nur bedingt eingehalten werden. Die heutige und zukünftige Anlagengeneration 250m+ garantiert zudem aufgrund ihrer Höhe die Schallübertragung über grosse Entfernungen.

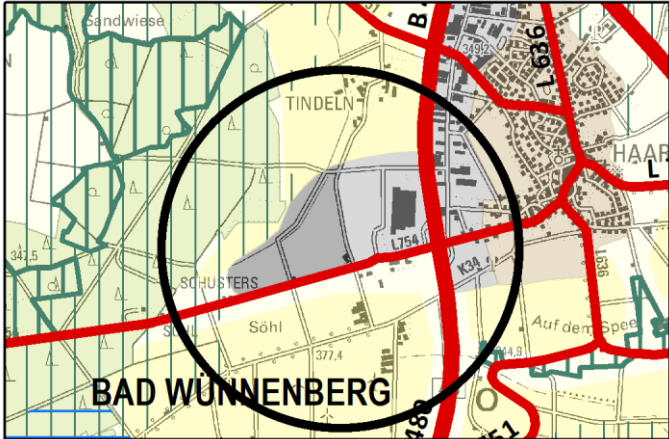
Und das gilt natürlich erst recht auch für neue Wohngebiete. Die ausgerechnet von den "Grünen" angestossene Diskussionen um die Einschränkung von Wohngebieten für Einfamilienhäuser hat auch hier ihren Ursprung. Es ist eine Tarndiskussion. Denn es liegt auf der Hand dass je mehr Wohngebiete im Aussenbereich neu geplant werden, desto weniger werden potentielle Flächen für die emissionslastige Windindustriegebiete übrig bleiben. Die Diskussion um den Flächenverbrauch von Einfamilienhäuser ist also im Grunde - zumindest auch - eine Stellvertreter-Diskussion um den Flächenverbrauch von Windindustriegebieten.

Meine Forderung also: Nach NETTO muss Schluß sein.

Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie z.B. bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde wies hier insbesondere auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) hin, durch die ein angemessener regionalplanerischer Schutz von Freiraumbelangen sichergestellt wird.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Bei der Umsetzung des GIB sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, hier die Nähe zu vorhandenen Windenergieanlagen, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erfüllen und in evtl. nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Diese sind nicht Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Wünnenberg diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann (z.B. im Hinblick auf die Thematik Windenergieanlagen), hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 6979</p>	
<p><b>Grundsätzliche Einschätzung</b></p> <p>Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die nachfolgenden ID's</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 6980</p>	
<p><b>1 Kritik im Detail:</b></p> <p><b>1.1 Zeitliche Frist für Stellungnahme</b></p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die</p>

<p>Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz. Sowohl die Erarbeitung der Entwürfe der kommunalen Stellungnahmen durch die jeweiligen örtlichen Verwaltungen als auch die intensive Behandlung des Planentwurfs und der kommunalen Verwaltungsvorlagen durch die örtlichen Räte und Kreistage muss zur Zeit unter einem der Bedeutung der Angelegenheit nicht angemessenen Zeitdruck erfolgen.</p> <p>In vielen Räten und Kreistagen hat es nach der Kommunalwahl erhebliche personelle Veränderungen gegeben. Besprechungen und Treffen im Kreisverband bzw. in den Ortsverbänden und mit naturschutzfachlichen Interessengruppen sind insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der coronabedingten Einschränkungen nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Die Beteiligungen werden unter diesen Bedingungen dem Stellenwert und Gewicht des Regionalplans für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Kommunen nicht gerecht.</p>	<p>öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPlG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 6981</p>	
<p><b>1.2 Flexibilisierungszuschlag</b>  <b>Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z. B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).</b></p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir den hier geschaffenen Gestaltungsspielraum und unterstützen auch die Bestrebungen die Bodenspekulation einzudämmen. In einigen Kommunen des Kreises haben wir einen Korridor zwischen Flächenkontingent in den textlichen Festlegungen und den zeichnerischen Darstellungen von bis zu 30% ermittelt. Diesen halten wir für zielführend. Für Salzkotten (Delta =320%), Borcheln (268%) u. Bad Wünnenberg (152%) sind die dargestellten ASB- und GIB-Flächen erheblich größer als die zugestandenen maximalen Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen. Für den Kreis Paderborn ergibt sich ein Durchschnitts-Delta von 52%. Flächensparen wird aus unserer Sicht hier nicht angereizt.</p> <p>(Für die Ermittlung der Flächen wurden die Suchräume aus den Prüfbögen zum Umweltbericht pro Gemeinde addiert.)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle</p>

	<p>Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 6982	
<p><b>1.3 Bedarfsberechnung Gewerbe und Wirtschaftsflächen</b>  <b>Die Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Wirtschaftsflächen beruht nicht auf Entwicklungskonzepten, nach dem Motto: "Wo wollen wir hin unter Berücksichtigung von Klimawandel, Artensterben und planetarischen Grenzen", sondern beruhen auf historischen Werten, die fortgeschrieben werden.</b>  Wir üben damit Kritik an der Ermittlung des Bedarfs für Gewerbe- bzw. Wirtschaftsflächen. Mit dem Monitoring-gestützten Modell der Bedarfsermittlung fließt der in den letzten Jahren durchschnittlich in Anspruch genommene konkrete Gewerbe- und Industrieflächenverbrauch maßgeblich ein. Den Kommunen, die in der Vergangenheit viel Gewerbefläche entwickelt haben, wird auch zukünftig ein höherer Bedarf und damit ein größeres Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zugesprochen als den Kommunen, die sparsam bei der Entwicklung von Gewerbeflächen waren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID: 6983</b></p> <p><b>1.4 Nachhaltiges Flächensparziel</b>  <b>Die [anonymisiert] fordert, explizit ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.</b></p> <p>Die den Kommunen zugestanden Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL erreichen Werte, die mit der gemäß Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Für OWL haben wir über 20 Jahre eine Überschreitung des Nachhaltigkeitsziels um 49% errechnet. Für den Kreis Paderborn ergibt sich eine Abweichung von 82%.</p> <p>Im Regionalplan dargestellte und abgeleitete Sparziele würden ein Nachhaltigkeitsmonitoring um einiges erleichtern und den Kommunen Anreize anbieten, auch zukünftigen Anforderungen (=komplementär zur Nachhaltigkeitsstrategie) gerecht zu werden bzw. eigene ambitionierte Konzepte zu entwerfen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle</p>

	<p>Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen">https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen</a>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 6984	
<p><b>1.5 Nationalpark Senne</b>  <b>Die [anonymisiert] spricht sich dafür aus, die Ausweisung als Nationalpark explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen.</b>  Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist das Gebiet als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen.  Die Senne ist einer der bedeutendsten Biotopkomplexe Deutschlands. Durch die langjährige militärische Nutzung konnte sie weitgehend von Zerschneidungen und Siedlungsstrukturen freigehalten werden und dadurch eine einzigartige Vielfalt an Arten und Lebensräumen entwickeln. Bereits jetzt steht die Senne größtenteils durch verschiedene Schutzgebietsausweisungen unter Naturschutz. Der Regionalplan stellt die Senne als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) dar und legt in Ziel F13 fest, dass die Senne in [ihrer]</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende</p>



<p>Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln" ist. Ähnliches ergibt sich nach den Zielen F10 und F11 bereits durch die BSN-Darstellung. In den Erläuterungen zu Ziel F13 wird ausgeführt, dass dadurch für "eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten" werden.</p>	<p>Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 6985</p>	
<p><b>1.6 Zusammenfassende Würdigung</b> Die <b>Regionalplanung</b> muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird und der mangelnden Einbettung in eine belastbare regionale und kommunale Nachhaltigkeitsstrategie viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird <b>Vorrang</b> gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen <b>für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz</b>. Das kritisieren wir massiv.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die vorhergehenden ID's</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 6989</p>	
<p>2.1.1.4 Paderborn-Elsen BSN-Korridor Der "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) südlich des Ortsteils Elsen sollte nordöstlich bis zur Jothe ergänzt werden und könnte an den nördlich liegenden BSN am Jothensee/Holzbachsee angebunden werden. Erläuterung: Südwestlich des Ortsteils Elsen befinden sich ausgedehnte BSN-Flächen. Hier sollte seitens der Bezirksregierung geprüft werden, ob ein Lückenschluss zum BSN beginnend am Jothensee möglich und sinnvoll ist. Damit wäre der Verlauf der Jothe bis zum Holzbachsee im BSN abgebildet. Darüber hinaus könnte die Aussparung des BSN zwischen Jothe und Bahnlinie aus kommunaler Sicht in den BSN im Sinne eines Biotopverbunds integriert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt</p>

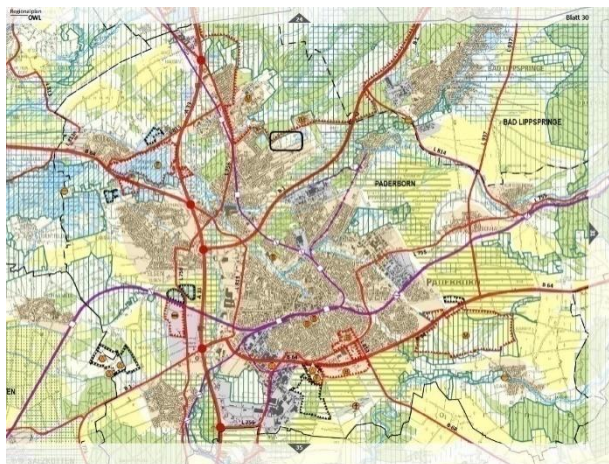
	<p>voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung nicht entsprochen wird, die Fläche wird wie bislang teilweise als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7004</b>	
<p>2.5.4 ASB Laumeskamp (PB_Del_ASB_008) Das ASB soll nach Osten hin über die Anreppener Straße hinaus vergrößert werden. Wir fordern die ASB-Fläche in den Grenzen des bestehenden Regionalplanes zu belassen. Begründung: Auf dem Gelände östlich der Anreppener Straße steht ein 110kV-Umspannwerk der Westfalen Weser Netz GmbH, welches durch eine 110kV-Überlandstromleitungen aus Süden kommend versorgt wird. Die Fläche ist nicht als ASB geeignet.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der ASB östlich der Anreppener Straße wird zurückgenommen und auf die bestehenden Grenzen des Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter zeichnerisch festgesetzt.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7006</b>	
<p>2.5.6 ASB Delbrück Süd (PB_Del_ASB_009) Wir fordern die Fläche zwischen Schlaunstraße, Oststraße und der B64 von einer ASB-Fläche zu einer Fläche "Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche/ Landwirtschaftliche Kernräume" umzuwidmen. Begründung: Das aufgezeigte Gebiet dient während der zwei Wochen "Katharinenmarkt", dem größten Volksfest Delbrücks, als Parkplatz. Ansonsten wird es</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Fläche zwischen Schlaunstraße, Oststraße und der B64 wird im Bereich des ÜSG zurückgenommen.</p>

<p>landwirtschaftlich genutzt. Dieses Gebiet zu bebauen würde die Parkplatzsituation während des Volksfestes extrem beeinträchtigen. Aus diesem Grunde sollte es dauerhaft als ASB nicht zur Verfügung stehen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7005</b>	
<p>2.5.5 ASB Delbrück Süd (PB_Del_ASB_009)  Das ASB soll nach Wünschen der Stadt Delbrück vergrößert werden. Wir fordern die ASB-Fläche in den Grenzen des bestehenden Regionalplanes zu belassen.  Begründung: Hier geht es um eine Bebauung direkt an der Boker Straße. Die Boker Straße ist eine vielbefahrene Zufahrtsstraße von und nach Delbrück. Durch Anwohner*innen, die auf der anderen Straßenseite schon wohnen, ist bekannt, dass von der Boker Straße eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung ausgeht. Eine Bebauung dort können wir nicht unterstützen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Kernstadt. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Immissionsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7003</b>	
<p>2.5.3 ASB Delbrück Ost (PB_Del_ASB_010)  Das ASB soll nach Osten hin um eine mehrere ha große Fläche vergrößert werden. Wir fordern die ASB-Fläche in den Grenzen des bestehenden Regionalplanes zu belassen.  Begründung: Da im nördlich darüber liegenden Baugebiet "Lerchenweg" rund 100 Bauplätze geschaffen werden, wird diese Fläche als ASB nicht benötigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn</p>

	<p>diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7009</b>	
<p>2.5.8 ASB Delbrück-Ost (PB_Del_ASB_010) Das Gebiet zwischen der Hövelhofer Straße und der Linnenstraße wird landwirtschaftlich genutzt. Wir fordern die Fläche als "Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche / Landwirtschaftliche Kernräume" auszuweisen. <b>Begründung:</b> Das Gebiet wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Eine Ausweisung lehnen wir ab, da gleichzeitig die südlich davon gelegene Fläche Linnenstraße-Waßmannweg zum ASB umgewidmet werden soll. Damit wird in diesem Gebiet ausreichend Fläche für ASB zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Kernstadt. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>

<b>ID: 7002</b>	
<p>2.5.2 GIB im Norden des OT Westenholz (PB-Del_GIB_003) Wir fordern das GIB nicht in westl. oder östl. Richtung zu erweitern. Zum Norden hin ist ein Mindestabstand zum Grubebach einzuhalten. Hier ist ein ausreichend breiter Randstreifen und Retentionsräume entlang des Grubebachs im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorzuhalten. Begründung: In dem noch aktuell ausgewiesenen Gewerbegebiet stehen in Summe noch mehrere ha Fläche für Erweiterung zur Verfügung. Da von den dort ansässigen Firmen nur moderate Erweiterung zu erwarten sind, ist eine Vergrößerung des GIB nicht gegeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Delbrück-Westenholz) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die Ausweisung von Retentionsräumen entlang des Grubebachs zur Verfügung.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7007</b>	
<p>2.5.7 GIB Delbrück-Ost (PB_Del_GIB_011) Die geplante Erweiterung des GIB Ostenländer Straße nach Westen hin können wir in dieser Ausdehnung nicht zustimmen. Begründung: Der nördlich verlaufende Rellerweg ist ein beliebter Weg zum "Landschaftsschutzgebiet Delbrücker Rücken" und zur "Rellerkapelle". Eine Bebauung</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der geplante GIB entlang der Hövelhofer Straße wird an die L 751 verlagert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein</p>

<p>bis an den Rellerweg ist abzulehnen. Eine industrielle Bebauung würde massiven Einfluss auf den beliebten Wander- und Radfahrweg haben.</p>	<p>auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 45</b></p>	
<p>Ich möchte gerne wissen warum die allgemeinen Siedlungsbereiche am Waldsee in Paderborn, welche neu umgewandelt wurden, nicht bis an den Campingplatz gehen. ( westlich vom Campingplatz an der Husarenstraße ) Zum besseren Verständnis habe ich ein Bild angehängt. Es geht um den eingerahmten Bereich. Kann der Bereich vielleicht noch in die neuen allgemeinen Siedlungsbereiche aufgenommen werden? Mir gehört eins von den betroffenen Grundstücken. Darum mein Interesse.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Angrenzend an den genannten Siedlungsbereich befindet sich ein Biotopverbund 2. Stufe, hier wurde den Belangen der Freiraumentwicklung eine größere Gewichtung beigemessen. Aus den genannten Gründen wird die ASB-Kulisse an dieser Stelle nicht vergrößert.</p>

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 6998

2.2.5 Grundsatz F22: Waldvermehrung  
zu Rdn. 1113 ff.:

Salzkotten gilt mit einem Waldanteil von 13% als waldarm. Im Sinne einer klimastabilen Stadtentwicklung sollten daher, wie in den Rdn. 1115 dargelegt, kernstadtnahe Bereiche und Uferregionen der Heder bewaldet werden. Auch der als ASB dargestellte Bereiche östlich der Ewert (nördlich der Bahntrasse – westlicher Abschnitt des PB\_Sal\_ASB\_006, siehe Prüfbogen) wäre hier beispielsweise zu prüfen, da dieser Bereich aufgrund seiner erheblichen Verkehrslärmbelastung nicht als Wohnbereich geeignet ist.

Da Wäldern für die Abkühlung der Siedlungsräume, als Lebensraum und als CO<sub>2</sub>- und Wasserspeicher eine herausragende Bedeutung zukommt, sollte dieser Planungsgrundsatz als verbindliches Planungsziel formuliert werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.  
Die Festlegung als endabgewogenes Ziel im Regionalplan ist rechtlich nicht möglich.

**Stellungnahme****Abwägung**

ID: 6996

<p>2.2.3 ASB-Festsetzung im OT Scharmede (PB_Sal_ASB_012)</p> <p>Das vollständige Festhalten an den ASB in Scharmede südlich der Bahnhofstraße halten wir nicht für angemessen, weil gerade in Scharmede die Möglichkeiten einer weiteren innerörtlichen Verdichtung nicht ausgeschöpft wurden und die dargestellten Flächen unverhältnismäßig groß gemessen an der Gesamtgröße der Ortschaft sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schamede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 6995</p>	
<p>2.2.2 GIB-Salzkotten</p> <p>Wir begrüßen den Wegfall der im aktuellen Regionalplan noch dargestellten Fläche für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



<p>die Industrie westlich der Kernstadt, auch deshalb, weil in diesem Bereich und im südlichen Haltiger Feld (PB_Sal_GIB_007) mit Artenschutzkonflikten (Vorkommen Wiesenweihe, Kiebitz, Rebhuhn) zu rechnen ist.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 470</b></p>	
<p>[anonymisiert], 33154 Salzkotten 23.3.2021</p> <p>-</p> <p>Wir legen hiermit Einwand gegen die Ausweisung der folgenden Flächen zum Schutz der Natur im Regionalplan 2020 ein. Hier die Flächenbezeichnungen, die sich in unseren Eigentum befinden:</p> <p>Gemeinde Salzkotten: Gemarkung: Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], groß 9.736 qm Blatt 00130 Gemarkung: Thüle, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] ([anonymisiert]) Die jetzige Flächennutzung soll nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der</p>

	<p>Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 740	
die Ihnen bereits per Post zugesandte Stellungnahme des Paderborner Stadtteils Benhausen vertreten durch den [anonymisiert] wird Ihnen im Anhang erneut über das	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im</p>

<p>online-Beteiligungsverfahren übermittelt.</p> <p><i>[Red. Hinweis Dez. 32: Der Inhalt der Stellungnahme wurde an dieser Stelle übernommen bzw. hochgeladen]</i></p> <p>der Paderborner Stadtteil Benhausen ist in seiner baulichen Entwicklung extrem stark gehemmt, obwohl er als stadtnahes Wohnquartier extrem nachgefragt ist. Die Entfernung des Stadtteils zum Domturm des Oberzentrums beträgt keine 5.000 Meter, zudem ist die Nahverkehrsanbindung ganztägig auf Zeitabstände von nur 20 Minuten getacktet. Bis auf wenige Betriebe gibt es im Stadtteil kaum noch Landwirte, d.h. von den 2.500 Einwohnern erzielen nur ganz wenige Personen ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft. Die verbliebenen Großbetriebe haben jedoch Tierzahlen, die zu eingetragenen Schutzradien um die Höfe geführt haben. Vor dem benannten Hintergrund ist eine Ausweisung von Bebauungsplänen innerorts kaum möglich. Der südliche Ortsrand wird durch eine bestehende Windvorrangzone (1.000 m – Abstand) belastet. Nach dem derzeitigen Entwurf zum Flächennutzungsplan (146. Änderung) drohen gleiche Verhältnisse nun auch am nördlichen Siedlungsrand, zudem ist in Benhausen die Lärmbelastung aus der Bahnlinie mit zu berücksichtigen. Bei nüchterner Betrachtung verbleiben daher nur ganz wenige Flächen für eine realistische zukünftige Baulandausweisung. In Abstimmung mit dem Dorfrat Benhausen beantrage ich als Ortsvorsteher die im anliegenden Plan dargestellten Flächen A + B als zukünftige Siedlungsgebiete im Regionalplan auszuweisen. Die Eigentümer bieten die Flächen zum wiederholten Male als bauliche Erweiterungsfläche des Ortes an. Unseres Erachtens werden die Flächen dringend benötigt und machen in Ergänzung bzw. Abrundung des Ortsrandes Sinn, zumal die verkehrstechnische und Erschließung der Flächen gegeben ist und neben den Abwasserkanälen auch andere Versorgungsmedien bereits vorhanden sind.</p>	<p>Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die im Anhang dargestellten Flächen schließen unmittelbar an den dargestellten ASB an Daher wird dieser nicht als ASB festgelegt. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 920</b></p>	
<p><b>Betreff: Beteiligungsverfahren Regionalplan OWL Regierungsbezirk Detmold</b></p> <p>mit diesem Schreiben möchte ich Stellung nehmen zu dem geplanten neuen Regionalplan. Meine Familie [anonymisiert], bewirtschaften einen landwirtschaftlichen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

Betrieb mit Milchviehhaltung.

In der ausgewiesenen Fläche Gemeinde 33142 Büren, Gemarkung Barkhausen Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] haben wir 2020 einen neuen Kuhstall mit Güllelagerung und Fahrsiloanlage gebaut. Aktuell bauen wir eine neue überdacht Mistplatte. Die Investitionssumme beläuft sich auf insgesamt 2 Millionen Euro. Diese Bauvorhaben ist nach den Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW gefördert worden. Wenn folgende Grundstücke nicht weiter voll landwirtschaftlich genutzt werden können, sind wir in unserer **Existenz gefährdet**.

- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]
- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]
- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]
- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]
- Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert]

Wir haben uns für einen neuen Kuhstall entschieden, weil ein großer Teil unserer Flächen Grünland ist, welches wir dringend wirtschaftlich weiterhin nutzen wollen und müssen (Hanglagen mit Weidehaltung für Jungvieh und Kühe).

Des Weiteren haben wir große Bedenken bei weiteren Baumaßnahmen. Wir haben das Grundstück (Gemeinde Büren, Gemarkung Barkhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) mit Strom (eigene 10 KV Trafostation, Kosten 50.000 €) und Wasser (Anschlusskosten mit Kabel und Leitungsverlegung weitere Kosten von 50.000 €) erschlossen, um uns an diesem Standort erweitern zu können.

Geplant ist in näherer Zukunft der Bau eines Kälberstalles und in weiterer Zukunft der Bau eines Hauses für unseren Sohn als Betriebsinhaber.

Das sind die Hauptgründe weshalb wir die Ausweisung des BSN (Regionalplan Entwurf) ablehnen.

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass sich die gesamte Familie von diesen Eingriffen auf unseren eigenen Flächen, die wir seit Generationen bewirtschaften, enteignet fühlen. Wir sehen mit den geplanten Eingriffen und den von uns vor kurzem vorgenommen hohen Investitionen von rund 2 Millionen Euro keine Zukunft den landwirtschaftlichen Betrieb fortzuführen. Wir sehen uns nicht in der Lage

Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die

<p>die Mehrkosten, die uns entstehen würden tragen zu können.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Bedenken aufzunehmen und uns über das weitere Vorgehen im Verfahren zu informieren. Wir bitten um einen Termin vor Ort. Gerne beschreiben wir unsere Bedenken noch einmal persönlich.</p>	<p>über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8504</b></p>	
<p>2. Betriebsstätte [anonymisiert], Delbrück</p> <p>Eine weitere Betriebsstätte liegt in der Gemarkung Bentfeld, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Es handelt sich um eine Hofstelle mit angrenzenden Ackerflächen. Insgesamt 27 ha Eigentum befinden sich um die Hofstelle herum, die derzeit noch keinen naturschutzfachlichen Auflagen unterliegt. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der Hofstelle wird in Kürze ein Außenklimastall gebaut, der nach § 35 Abs. 1 BauGB bereits genehmigt ist. Mit dem Bau des Stalles wird in Kürze begonnen es sind insgesamt 1.440 Mastplätze genehmigt.</p> <p>Der Betriebsstandort befindet sich zwischen dem Naturschutzgebiet Elser Holz/Rottberg und dem Naturschutzgebiet Gunnewiesen. Im aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL ist nunmehr zu erkennen, dass der Bereich für den Schutz der Natur bis auf ca. 150 m an die Betriebsstätte heranrückt. Dies ist urnso mehr zu beanstanden, als dass dieser Bereich teilweise als landwirtschaftliche Kernzone gekennzeichnet ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den</p>

Im Übrigen bezieht der neue Entwurf des Regionalplans OWL die Betriebsstätte in einen BSLE ein, sodass nicht auszuschließen ist, dass hier zukünftig eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen wird. Das wäre aber u. U. mit Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds verbunden, besonders im Hinblick auf zukünftige bauliche Erweiterungen der Stallgebäude.

Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§ 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Schwerpunkt mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auch die Betriebsstätte unseres Mitglieds mit in die landwirtschaftliche Kernzone aufzunehmen und den BSLE hier zurück zu nehmen.

Gerade im Bereich der Ortschaften Bentfeld und Scharmede befinden sich bereits ausgewiesene NSG, so dass dem Natur- und Landschaftsschutz u.E. schon ausreichend Rechnung getragen wird.

Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden.

	<p>Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen." Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalpläne aufgestellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 10239	
<p><b>Kreis Paderborn</b> Im Bereich Hövelhof und Delbrück werden die BSN an Furlbach und Ems bis zum Steinhorster Becken erheblich ausgeweitet und große Teile landwirtschaftlicher Kernräume überlagert. Bereits bei Aufstellung des derzeit gültigen Regionalplanes</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem</p>

<p>Oberbereich Paderborn wurde über dieses BSN diskutiert und dann einvernehmlich in den heutigen Grenzen festgelegt. Die örtlichen Landwirte haben sich in ihrer Wirtschaftsweise an die bestehenden BSN / NSG angepasst und können auf diese unbeschränkten wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, die daher als landwirtschaftliche Kernräume vorgeschlagen wurden, nicht verzichten. Eine derartige übergroße Ausweitung des BSN mit Überlagerung von besten Ackerflächen und Überlagerung von aktiven Betriebsstandorten ist zwingend abzulehnen und daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebsstandorte müssen gewährleistet werden.</p>	<p>Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 10240</b></p>	
<p>In der Stadt Delbrück werden die beiden im Bereich Osterloher Wiesen bestehenden BSN zu einem BSN vergrößert und zusammengefasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bereits in den beiden bestehenden BSN sind nur knapp 50 % der Flächen tatsächlich Grünland. Nun sollen laut Entwurf des Regionalplanes OWL im vergrößerten und zu einem verbundenen BSN über 80 % Ackerfläche festgelegt werden. Eine Biotopverbundfunktion ist nicht erkennbar. Daher wenden sich die örtlichen Landwirte massiv gegen eine solche Ausweitung und Überlagerung von Ackerflächen durch BSN. Diese Ausweitung ist zurückzunehmen und der BSN in seinen bestehenden Grenzen zu belassen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 10241</b></p>	



Im Grenzbereich der Städte Delbrück und Salzkotten bestehen bereits große BSN in der Lippeaue, die mit den Landwirten im Konsens in NSG umgesetzt wurden. Mit der erheblichen Ausweitung der BSN in den Lippeauen und der Überlagerung von Ackerflächen sowie Betriebsstandorten verlassen das LANUV und mit ihm der hiesige Plangeber den Weg des Konsenses. Aktiver Naturschutz kann aber nur mit den Landwirten erfolgen. Daher werden die Erweiterungen der BSN in dieser Form insbesondere in den Gemarkungen Anreppen, Boke und Thüle mit dem Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten durch Überlagerung von Betriebsstandorten sowie besten Ackerflächen abgelehnt. Die bisherigen, im Konsens entwickelte Festlegung als BSN sollte beibehalten und unverändert in den neuen Regionalplan OWL übernommen werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für

	<p>den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 10242	
<p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird der BSN nördlich der Ortslage Enkhausen (NSG Hederaue) in der Gemarkung Verne Flur 9 für einen Bereich nach Süden über die Straße Hedertal bis an die Bebauung der Ortslage Enkhausen festgelegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Enkhausen (L636) können sich nur nach Norden in den beabsichtigten BSN entwickeln. Zudem sind große Teile dieses beabsichtigten BSN landwirtschaftliche Kernräume. Diese Ausweitung nach Süden über die Straße Hedertal ist zurückzunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der</p>

	<p>Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID:</b> 10243	
Im Bereich der Stadt Salzkotten wird an der Straße Verner Holz ein BSN festgelegt, das außer einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen erfasst und nach	Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Osten bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort heranreicht und diesen an den südlichen Gebäuden umschließt. Diese Festlegung ist ersatzlos zu streichen. Der landwirtschaftliche Betrieb darf nicht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch für eine Überlagerung der Ackerflächen ergibt sich kein Grund. Allenfalls könnte das Wäldchen als BSN festgelegt werden. Aber wegen der Maßstabsebene der Regionalplanung und der Größe dieses Wäldchen von max. 2 ha sollte eine Festlegung ganz unterbleibe

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen." Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

	Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 10244</b>	
In der Gemeinde Altenbeken wird an der Straße Am Hammer an der Grenze der Gemarkungen Altenbeken und Buke ein landwirtschaftlicher Betrieb komplett mit BSN überlagert. Dieser Bereich ist im Landschaftsplan Altenbeken des Kreises Paderborn erarbeitet und ein NSG abgegrenzt worden. Die vorgenommene Erweiterung des BSN mit der Überlagerung insbesondere des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes ist zurückzunehmen und in seiner Ausdehnung an den Grenzen des festgesetzten NSG festzulegen.	Der Anregung wird entsprochen. Die BSN werden im Altenbeken anhand des neuen Landschaftsplan Altenbeken neu abgegrenzt.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 10245</b>	
In der Stadt Lichtenau wird das NSG Sauertal im Bereich Gemarkung Lichtenau Flur 4 Flurstück 128 nach Westen ausgeweitet, um eine Teilfläche dieses Flurstückes, den Grünlandanteil direkt an einer Hofstelle, um die Hofgebäude herum, d.h. mit einer Detaillierung, die in mit Blick auf die Maßstabebene der Regionalplanung das LANUV und seine Gesinnung entlarvt, als BSN festzulegen. Dies wird entschieden abgelehnt. Das NSG Sauertal besteht seit über 20 Jahren und ist mit den Landwirten im Konsens festgesetzt worden. Hier jetzt den landwirtschaftlichen Betriebsstandort in seiner Entwicklungsmöglichkeit derart zu beschränken und im Ergebnis in der Existenz zu bedrohen ruft nur Unverständnis hervor. Der BSN in diesem Bereich ist auf die bestehende Darstellung bzw. die Festsetzung des NSG Sauertal zu beschränken.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 10246</p> <p>Im Bereich der Stadt Büren wird in der Gemarkung Barkhausen das NSG entlang der Alme nach Osten als BSN bis an die Ortslage Barkhausen bzw. Gut Edelborn festgelegt und neben Ackerflächen sowie Grünlandflächen auch Betriebsstandorte überlagert. Diese Betriebsstandorte sind großzügig mit ausreichender Entwicklungsmöglichkeit aus BSN auszugrenzen. Dies gilt hier auch neben den Ackerflächen für die Grünlandflächen, da diese nur durch Nutzung durch die Milchviehbetriebe erhalten werden können. Bei Beschränkungen ist die Nutzungsaufgabe nicht mehr weit. Diese hier vorgenommene Erweiterung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die</p>

	<p>maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 553</b>	
<p>Zu Kapitel 4.6; Ziel F 13:  Ich fordere, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Bereich zum Schutz der Natur mit einem <u>Symbol Nationalpark</u> darzustellen. Ich bin es meinen drei Kindern und allen Nachfolgegenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zur Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft.  Das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005).  Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW. In allen anderen Regionen und Ländern werden Nationalparke positiv bewertet und geschätzt, diese Beurteilung sehe ich auch in OWL und äußere deshalb die Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9531	
<p>Nichtsdestotrotz möchte ich anregen, die Grundsätze S2 und S3 (kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung) in Ziele umzuwandeln, da unser oberstes Ziel sein muss, den Flächenfraß so gering wie möglich zu halten. Somit unterstütze ich die im Regionalplan (S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen) angegebene Flächennutzung für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) von 6 ha. Vor allem mit Nachverdichtung und einer sinnvoll genutzten Innenstadt ist dies anzustreben. (3.3.3, Siedlung)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Konkretisierungsüberlegungen (Umwandlung Grundsätze S 2 und S 3 in Ziele) betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, denn die Festsetzung der Bebauungsdichte gehört zum Kernbestandteil der kommunalen Bauleitplanung und kann sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen.</p> <p>Das Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) verpflichtet die Träger der räumlichen Planung, die Siedlungsentwicklung u.a. flächensparend auszugestalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde auf die differenzierten Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB und der BauNVO hin.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 35	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der gewählten Formulierung werden praktisch alle Freiflächen für die Nutzung zur Erzeugung von Energie aus Photovoltaik-(Solar-)Anlagen ausgeschlossen.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat seit längerem im EEG jedoch explizit Flächen in einem beidseitigem Korridor von 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen (Eisenbahn) aufgeführt, auf denen der hier erzeugte und ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Strom aus Photovoltaikanlagen eine für 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung erhält. Im aktuellen EEG 2021 ist dieser Korridor sogar von 110 m auf 200 m vergrößert werden.</p> <p>Insofern verhindert die gewählte Formulierung den auf Bundesebene gewollten - und für die Erreichung der vielfach gesetzten Klimaziele dringend erforderlichen - Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW enthält im Ziel 10.2-5 maßgebliche Rahmenvorgaben für die Zulassung von raumbedeutsamen Freiflächen-PV-Anlagen. Diese Vorgaben sind sowohl für die Regionalplanung als auch für die Bauleitplanung bindend.</p> <p>Der LEP-Erlass "Erneuerbare Energien" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert diese Regelungen, mit den Ziel den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.</p> <p>Das Land NRW plant eine Änderung des LEP NRW, um so weitere Ausbaupotentiale für Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen.</p>



<p>Grundsätzlich ist ein sparsamer Umgang mit Freiflächen unbedingt zu begrüßen. Durch die Errichtung der Aufständerung und der PV-Module auf den Freiflächen erfolgt jedoch keine Flächenversiegelung; die Flächen werden in der Regel ökologisch sogar aufgewertet und nach dem Ende der Nutzung können die Aufständerung und die PV-Module wieder demontiert werden, so dass die Flächen anschließend uneingeschränkt wie bisher genutzt werden können.</p> <p>Die Formulierung im Regionalplan sollte in der Form geändert werden, dass sie mit dem EEG harmonisiert und die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen problemlos möglich ist. Die genehmigungsrechtliche Hürde sollte der Einfachheit einer Anzeige gemäß dem Baurecht entsprechen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 125</b>	
<p>2.2.8 Energieversorgung Textzeile 285 Das Ausbaupotenzial im Bereich Biomasse ist aus meiner Sicht deutlich zu niedrig eingeschätzt. Allein das Potenzial aus Wirtschaftsdüngern wäre erheblich. Zudem habe ich nichts zum Thema Agrophotovoltaik gefunden. Auch hier gibt es großes Potential ohne landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung zu nehmen. Es hilft nicht nur die Erzeugung erneuerbarer Energien einzufordern, man muss es dann auch zulassen und/oder tun.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Text des Regionalplanentwurfs OWL wird um Ausführungen zu Agri-PV-Anlagen ergänzt. Die Einschätzung des Ausbaupotentials im Bereich Biomasse beruht auf einem entsprechenden Fachbeitrag des LANUV. Die Regionalplanungsbehörde ist hier weiterhin der Auffassung, dass die für den Ausbau der erneuerbaren Energien Windkraft und Photovoltaik die maßgebliche Rolle spielen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 556</b>	
<p>Der Grundsatz V3 (<b>Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege</b>) sollte zu einem Ziel werden. Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten <b>Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz</b> eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>

<p>Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden. Hier ist der Radweg über: Herford-Bad Salzuflen-Lage-Detmold-<u>Schlangen-Bad Lippspringe-Paderborn</u> zu nennen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 3466</b></p>	
<p>ausdrücklich begrüßen wir, dass nun auch im Regierungsbezirk Detmold die Vorgaben und Erwartungen des Landesentwicklungsplans konkretisiert werden. Es sind ganz wesentliche Details ausformuliert betreffend den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das betrifft im Kreis Paderborn besonders die Windenergie. Unseres Erachtens wird leider zu wenig berücksichtigt, dass und wie sehr der Kreis Paderborn in dieser Hinsicht seit Jahren in Vorleistung getreten ist, so dass er nun durch erneute Anforderungen mit dem Rücken zur Wand zu stehen kommt.</p> <p>Wie sehr im Kreis Paderborn der Flächenverbrauch für die Zwecke der Erneuerbaren Energien bereits fortgeschritten ist, zeigt die Statistik der genehmigten und beantragten Windkraftprojekte im Kreis Paderborn auf der Zeitachse: seit 2019 gibt es kaum noch ein Vorhaben, das nicht bereits im Genehmigungsantrag erhebliche Betriebseinschränkungen und Auflagen anbietet, um im vollen Wissen um diverse Ausschluss- und Verbotstatbestände des Standorts trotzdem eine Zulassung zu erwirken.</p> <p>Die Folgen sind unverhältnismäßige <u>Eingriffe in die Schutzgüter Artenschutz und Landschaftsschutz</u> einerseits und faktische <u>Beendigung der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten</u> andererseits. Dieser Zielkonflikt besteht für den Kreis schon lange. Sowohl der bisherige wie auch der derzeitige Landrat, als auch mehrere Bürgermeister fordern deshalb schon seit Jahren einen "Regionalen Deckel". Ein solcher planerischer Deckel soll berücksichtigen, dass im Kreis Paderborn schon heute ein weit überdurchschnittlicher Anteil der kommunalen Flächen durch Windkraft-Fakten gebunden und schon ein weit überdurchschnittlicher Beitrag zur Stromversorgung geleistet wird. Dass das so ist, hat auch die Landesregierung beim derzeitigen Entwurf des Gesetzes zur Abstandsregelung für Windkraftanlagen gesehen und in den veröffentlichten Begründungen mit eindrucksvollen Zahlen belegt!</p> <p>Erneute Vorgaben im Detail oder pauschaler Art im Regionalplan würden den Kreis Paderborn und seine Kommunen für alle Zukunft in ein starres Korsett von Windvorrangzonen zwingen. Und eine auch nur bescheidene Entwicklung von ASB und GIB wäre ein für alle Mal zu Ende. Aufforderungen zu interkommunaler Zusammenarbeit sind in einer Mangelsituation dann nur noch ein Ärgernis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

<p>Da ja im Kreis Paderborn die Mehrzahl der bestehenden WKA aufgrund ihres Alters zum Repowering anstehen, ist im Kreis Paderborn ein weiteres gesundes Wachstum der CO2-freien Stromerzeugung bereits sichergestellt. Der Kreis Paderborn wird quasi automatisch und ohne zusätzliche oder gar verordnete Ausweisung von Standorten ganz wesentlich zum gesetzten Klimaziel des Landes NRW beitragen. Wir halten es für möglich und angeraten, mit einem <u>Regionalen Deckel für die Ausweisung von Windkraft-Standorten</u> einen Druckausgleich zwischen den Kreisen im Regierungsbezirk zu schaffen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6781</b></p>	
<p>Der Grundsatz V3 (<b>Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege</b>) sollte zu einem Ziel werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6782</b></p>	
<p>Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten <b>Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz</b> eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden. Hier ist der Radweg über: <u>Herford-Bad Salzuflen-Lage-Detmold-Schlangen-Bad Lippspringe-Paderborn</u> zu nennen.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 6787</b></p>	

<p>6. Windenergie</p> <p>Wir kritisieren deutlich, dass keine Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan festgelegt werden. Gegen die Stimmen der GRÜNEN wurde im Regionalrat mehrheitlich beschlossen, auf Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Dadurch wird es insgesamt schwerer werden, konkrete Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können - ist für uns GRÜNE unverzichtbar. Der Windenergie muss substantiell Raum verschafft werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6788</b>	
<p>Diese werden im Textteil kurz erwähnt (s. Kap. 5.2) und der derzeitige Verlauf des Radschnellwegs OWL RS 3 ist in der Erläuterungskarte 11 (Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr, aufgeführt, aber bedauerlicherweise nicht im Regionalplan selbst</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6789</b>	
<p>Auf Seite 214 des Textteils ist unter dem Grundsatz V3 ein weiteres Ziel wie folgt einzufügen: "Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue,</p>

Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte anzuschließen."	zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6790</b>	
Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden. Beispiel: die Lage betreffende Verbindung Herford-Bad Salzuflen-Lage-Detmold-Schlangen-Bad Lippspringe-Paderborn. Es ist zu prüfen, ob die Verbindung Lage-Oerlinghausen-Bielefeld auf Grund der speziellen Methodik durchs Raster gefallen ist und noch ergänzt werden soll.	Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 6791</b>	
10. Bahn und Verkehrswege  Es fehlt die Planung für mögliche Begegnung von Zügen. Brücken und Straßenbau hat weiterhin Vorrang. Falsche bzw. fehlende Haltepunkte sind anzumerken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 7264</b>	
Schon heute stehen auf dem Gemeindegebiet 52 Windenergieanlagen (WEA). Statistisch betrachtet stehen alle 1,41 m2 ein Windrad. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit das 1,7 bis 2 fache des eigenen Strombedarfs aus regenerativer Energiequellen erzeugt. Windenergieanlagen stehen heute bis zu 540 Meter an allgemeine Siedlungsbereiche heran und umgeben einzelne Ortsteile nahezu vollständig (Umzingelung). Diese besondere Situation ist aber auch mit gesundheitlichen Risiken durch Schallemissionen, optischer Bedrängungen und	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplanentwurf sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die

<p>Schattenwurf verbunden. Schon alleine aus den Zahlen ergibt sich, dass die Gemeinde bereits mehr als genügend substantiellen Raum für die Windkraft geschaffen hat.</p> <p>Die besonderen immissionsschutzrechtlichen Belastungen und Belange, die sich mit dem bereits erfolgten und zu erwartenden Ausbau der Windenergienutzung ergeben, sind bei den Abwägungen zu weiteren Festlegungen von Siedlungs- und Gewerbe-/Industrieflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der noch unklaren Gesetzgebung zur Abstandsregelung und deren möglichen Anwendung sind den betroffenen Kommunen Kompensationsmöglichkeiten einzuräumen, die ihnen die Umsetzung ihrer ursprünglichen Entwicklungsmöglichkeiten erlauben.</p>	<p>Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln; so auch im Hinblick auf das Themenfeld Windenergie. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Lärmimmissionen) können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7265</b></p>	
<p>Bei der Beurteilung, ob WEA mit den Schutzwecken der BSN vereinbar sind, ist nicht nur die aktuelle Wertigkeit der Bereiche zu berücksichtigen. Neben dem Erhalt der Flächen ist auch deren Entwicklung im Sinne des regionalen Biotopverbundes ein Ziel. Hier können WEA einer nachfolgenden Aufwertung der Flächen durch Naturschutzmaßnahmen entgegenstehen, wenn hierdurch ggf. windenergiesensible Arten, wie der Rotmilan, in den Wirkungsbereich der WEA angezogen werden. Beachtung finden muss ferner, dass WEA, die von den zuständigen Behörden genehmigt werden, obwohl diese das Tötungsrisiko für Vögel der europäischen Arten in signifikanter Weise erhöhen, erhebliche Störungen der Individuen hervorrufen oder zur Schädigung geschützter Niststätten führen (<i>Jakob Katzenberger, Christoph Sudfeldt: "Rotmilan und Windkraft: Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends"</i>), aufgrund der restriktiven Auslegung des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG durch den EuGH mit dem Unionsrecht ausnahmslos nicht vereinbar sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Ob eine Windkraftanlage im Einzelfall in einem BSN zulässig ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Unbeschadet dessen geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die Genehmigungen insbesondere auch bezogen auf den Artenschutz rechtskonform erfolgen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7266</b></p>	

<p>Die offen zutage tretenden Konflikte bei einem starken Ausbau der Windenergienutzung mit den Belangen: Gesundheitsschutzes, Wohn- und Lebensqualität, Erholungsraum, kommunale Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Arten- und Biotopschutzes und nicht zuletzt der Kommunalen Selbstverwaltung machen es erforderlich einen ungebremsten Ausbau der Windenergienutzung zu bremsen und nach oben zu "deckeln". Auch dieses muss sich im Regionalplan wiederfinden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die geforderte "Deckelung" nicht in der Regelungskompetenz des Regionalplans liegt. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7267</b></p>	
<p>Die Inhalte des Gesetzentwurfes und im Weiteren auch die Inhalte des potenziellen Gesetzes sollten Eingang in die textlichen Erläuterungen des Regionalplans zur Windenergienutzung finden. Die Belange: Gesundheitsschutz, Wohn- und Lebensqualität, Erholungsraum, kommunale Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Arten- und Biotopschutz müssen dem Ausbau der Windenergienutzung gegenübergestellt und Abwägungsmaßstäbe müssen definiert werden, Maßnahmen gegen einen ungebremsten Ausbau der Windenergienutzung müssen konkretisiert und eindeutig genannt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Inhalte des angesprochenen Gesetzentwurfs zwischenzeitlich vom Landtag beschlossen und zum Gesetz geworden sind. Für eine wiederholende Aufnahme eines gültigen Gesetzestextes im RPlan OWL wird keine Notwendigkeit gesehen. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7279	
<p><b>Absatz 1498 und 1499:</b> Im Grundsatz V 13 stellt die RPIB die Absicht dar, in den schienenfernen Orten Ostwestfalen-Lippes ein integriertes, leistungsfähiges Netz von regionalen Schnellbuslinien zu errichten, die den Anschluss an den nächstgelegenen Haltepunkt des Schienenpersonenverkehrs sicherstellen. In den Erläuterungen wird eine direkte Anbindung an die benachbarten Oberzentren als wünschenswert dargestellt.</p> <p>Die [anonymisiert] unterstreicht die dringende Notwendigkeit schneller und direkter Busverbindungen zwischen den Zentren der Region, um den bestehenden und wachsenden regionalen Verflechtungen gerecht zu werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7667	
<p>Besonders die Kapitel <i>Verkehr und technische Infrastruktur</i> und <i>Energieversorgung</i> laufen den regionalen und damit den nationalen und internationalen Klimaschutzbemühungen zuwider, da hier Zieldefinitionen, und damit die planerischen Leitplanken für die Bauleitplanung, fehlen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1017	
<p>Stellungnahme zu Zielen S2 Kompakte Siedlungsentwicklung und S3 Flächensparende Siedlungsentwicklung</p> <p>Hierzu sollte als Grundsatz aufgenommen werden:</p> <p><b>"Die Kommunen sollen alle rechtlichen Möglichkeiten des BauGB ausschöpfen, um bereits vorhandene Wohnbauflächen einer Bebauung zuzuführen und leerstehende Wohnungen dem Markt zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck</b></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Insbesondere für die Anwendung in der kommunalen Praxis hat der neue Regionalplan den Anspruch, in seinem Aufbau und seiner Regelungsichte ein schlanker Plan zu sein. Es sollen nur die Aspekte geregelt werden, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt sind bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgibt. Darüber hinaus sind die regionalplanerischen Themenbereiche, die die Region für ihre weitere Entwicklung als bedeutsam und relevant erachtet, im Regionalplan berücksichtigt und behandelt worden.</p>



**sollen sie ein städtebauliches Entwicklungskonzept entsprechend §176a BauGB-Novelle aufstellen"**

## Begründung:

Wie aus den vorbereitenden Kommunalgesprächen hervorgeht, scheitert es bei der Verwirklichung einer kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung häufig daran, dass private Eigentümer ihre Bauflächen zurückhalten.

Dieser Konflikt zwischen Siedlungsentwicklung und privaten Eigentümerinteressen wird auch im Regionalplanentwurf an mehreren Stellen erwähnt, als Konsequenz wird aber ein Ausweichen auf andere Flächen empfohlen.

## Beispiele:

*Absatz 392: "Soweit sich diese Eigentümerinteressen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung durchsetzen, soll geprüft werden, ob die betroffenen Flächen mit einer anderen, nicht baulichen Nutzungsfestsetzung ...versehen werden können."*

*Absatz 545: "Die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Grundstücke für eine grundsätzlich zulässige wohnbauliche Nutzung zur Verfügung zu stellen oder selbst zu bebauen, ist kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen, da bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, Wohnbauland auch in diesen Fällen verfügbar gemacht werden kann. Sofern diese Instrumente nicht angewendet werden können oder sollen, besteht für die Kommune die Möglichkeit, die Flächen entsprechend den Nutzungsabsichten des Eigentümers mit einer anderen Nutzungsart zu beplanen...."*

*Absatz 546: "Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitoring als Baulücken angesehen. Diese Flächen befinden sich vielfach im Eigentum von Privatpersonen und stehen für eine angebotsorientierte Entwicklung von Wohnungsbauflächen i. d. R. nicht zur Verfügung. Gleichwohl sind die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet, die Nutzung von Baulücken in die Ermittlung zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung einzubeziehen und mit dem Ziel einer*

Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln bereits den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Der Beschluss eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Stärkung der Innenentwicklung obliegt dem Ermessen der Gemeinde und entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten des Regionalplan OWL.

<p><i>Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu berücksichtigen."</i></p> <p>Im Bundestag ist eine Novellierung des BauGB in Bearbeitung, die erste Lesung des "Baulandmobilisierungsgesetzes" (Bundestassdrucksache 19/24838) erfolgte am 28.01.2021, so dass noch in dieser Legislaturperiode mit einem Inkrafttreten zu rechnen ist. Damit werden wesentliche Instrumente des Baurechts zu Bereitstellungsmöglichkeiten von Bauland verstärkt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die ausdrückliche Feststellung im novellierten §24 BauGB, dass <i>"die Deckung des Wohnbedarfs in der Gemeinde" und "die Förderung der Innenentwicklung" "dem Wohl der Allgemeinheit ...dienen kann"</i>. Diese Aufwertung des Gemeinwohls gegenüber Eigentümerinteressen findet sich auch in der Neufassung des §176, die eine Erleichterung des Baugebots vorsieht.</p> <p>Da der Regionalplan die Zeit bis 2040 abdeckt, sollte diese zu erwartende Erleichterung in der Anwendung des Baugebots im Regionalplan verankert werden, um die Ziele der kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung zu konkretisieren.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 7740	
<p><b><u>zu 5. Verkehr und technische Infrastruktur:</u></b></p> <p><u>Grundsatz V2 ÖPNV-Belange beim Straßenausbau</u></p> <p>Rdn. 1366 ff.: Um die nationalen Klimaschutzziele im Sektor Verkehr (CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion um -40% im Vergleich zum Jahr 1990) erreichen zu können, ist eine höhere Priorisierung des ÖPNVs in der Regionalplanung erforderlich. Der Grundsatz ist daher als Ziel zu formulieren.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt grundsätzlich die Auffassung der Beteiligten in Bezug auf ihre Anregung, kann aber der Forderung, den Sachverhalt zu einem Ziel der Raumordnung zu machen, aus rechtlichen Gründen in Bezug auf die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen nicht folgen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8048	
<p><u>Grundsatz V3 – Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes</u></p> <p>Rdn. 1387 ff.: Um die nationalen Klimaschutzziele im Sektor Verkehr (CO<sub>2</sub>-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch</p>

<p>Emissionsreduktion um -40% im Vergleich zum Jahr 1990) erreichen zu können, ist eine höhere Priorisierung des gesamten Radverkehrs in der Regionalplanung erforderlich. Der Grundsatz ist daher als Ziel zu formulieren. Der adäquate Ausbau ist von den Aufgaben- und Infrastrukturträgern auf den nachfolgenden Planungsebenen voranzutreiben.</p>	<p>eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten. Hierdurch wird eine höhere Priorisierung des gesamten Radverkehrs in der Regionalplanung erreicht werden. Auch werden im Rahmen der Überarbeitung des Kapitel 5.2 die nachfolgenden Planungsebenen noch stärker in Sicherung und Ausbau des Radverkehrsnetzes eingebunden werden.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend jedoch nicht entsprochen, den Grundsatz in eine Zielformulierung zu ändern, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8210</b></p>	
<p>6. Windenergie</p> <p>Wir kritisieren deutlich, dass keine Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan festgelegt werden. Gegen die Stimmen der GRÜNEN wurde im Regionalrat mehrheitlich beschlossen, auf Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Dadurch wird es insgesamt schwerer werden, konkrete Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können - ist für uns GRÜNE unverzichtbar. Der Windenergie muss substantiell Raum verschafft werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 8213</b></p>	
<p>9. Energie</p> <p>Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB Klima) empfiehlt Grundsätze zur "Vorgaben für eine regenerative Wärmeversorgung, zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen, aber auch zu Maßnahmen zum sparsamen Gebrauch von Energie oder zur Energieeffizienz", die kommunal zu konkretisieren seien. Solche Vorgaben fehlen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in der Raumordnung oder Landesentwicklungsplanung einzustellen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 9344</b>	
<p>Die [anonymisiert] nimmt zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans OWL sollte um drei Monate verlängert werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 9345</b>	
<p>2. Zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge ist dieses Gebiet als Vorranggebiet/Bereich zum Schutz der Natur (Symbol Nationalpark) darzustellen.</p> <p>Die differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlicher Geologie geprägte Senne könnte das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft bereichern. Die Schaffung eines Nationalparks in der Region OWL trifft auf breite Zustimmung in der Bevölkerung und war zudem Gegenstand diverser Beratungen und Beschlüsse des Landtags NRW. Zudem sieht eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland seit langem dieses Gebiet als einen potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das für Naturschutz zuständige Ministerium.</p> <p>Dieses Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 9753</b>	
Diese werden im Textteil kurz erwähnt (s. Kap. 5.2) und der derzeitige Verlauf des Radschnellwegs OWL RS 3 ist in der Erläuterungskarte 11 (Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr, aufgeführt, aber bedauerlicherweise nicht im Regionalplan selbst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 9754</b>	
Auf Seite 214 des Textteils ist unter dem Grundsatz V3 ein weiteres Ziel wie folgt einzufügen: "Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte anzuschließen."	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.
Stellungnahme	Abwägung
<b>ID: 9755</b>	
Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden. Beispiel: die Lage betreffende Verbindung Herford-Bad Salzuflen-Lage-Detmold-Schlagen-Bad Lippspringe-Paderborn. Es ist zu prüfen, ob die Verbindung Lage-Oerlinghausen-Bielefeld auf Grund der speziellen Methodik durchs Raster gefallen ist und noch ergänzt werden soll.	Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.
Stellungnahme	Abwägung

<b>ID: 9758</b>	
<p><b>Zu: 5.2 Radverkehr</b>  <b>Absätze 1379 und 1381:</b> Der Entwurf des Regionalplans orientiert sich an der "Mobilitätsstrategie OstwestfalenLippe" sowie dem REGIONALE 2022-Projekt "Entwicklung des regionalen Radverkehrsnetzes OWL". Ergreift in diesem Zusammenhang den Ansatz eines hierarchischen Zielnetzes auf und nennt Radschnellwege und Velorouten als hochwertige Radverkehrsverbindungen.</p> <p>Die [anonymisiert] unterstützt beide Konzepte und die Intention des Regionalplanentwurfs, mit qualitätvollen Verbindungen das regionale Grundgerüst für den Radverkehr zu stärken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 9082</b>	
<p>Stellungnahme zu Ziff. 345 des Entwurfs zum Regionalplan OWL:</p> <p>(1) Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG -Az. 4 BN 41.15) kann sich die Regionalplanung zwar grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer allgemein gehaltenen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen.</p> <p>Auch bei diesem Ausgangspunkt gebietet es die erforderliche Abgrenzung zu nachfolgenden Planungsebenen nicht durch unscharfe Gegenstandsbeschreibungen Vorhaben ortsbezogener Projektebene unnötig auf eine Raumbedeutsamkeit hoch zu "zonen".</p> <p>Die vorausgeschickt ist zu Ziff. 347 des Regionalplan zu beanstanden, wenn dort wie folgt formuliert wird,</p> <p>... " Solche raumbedeutsamen Vorhaben können beispielsweise größere Abgrabungen oder Aufschüttungen, Windenergieanlagen, größere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, Biomasseanlagen, größere Gewächshausanlagen oder Ver- und Entsorgungsanlagen sein.....Σ"</p> <p>Durch die fehlende Größenbegrenzung bei Biomasseanlagen wird der Eindruck vermittelt, als seien Biomasseanlagen, namentlich Biogasanlagen – unabhängig von Ihrer Größe stets als raumbedeutsam zu klassifizieren.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Text wird dahingehend ergänzt, dass bei Biomasseanlagen der Begriff "größere" hinzugefügt wird.</p> <p>Eine pauschale Festlegung der Raumbedeutsamkeit anhand von Flächen- oder Leistungsgröße ist nicht möglich, da die Raumbedeutsamkeit in Einzelfall auch von jeweils betroffenen Raumfunktionen abhängig ist.</p>

<p>Dem muss entgegengetreten werden. Die in der bäuerlichen Betriebsweise angelegte und zukünftig angestrebte Rückbesinnung auf eine Abkehr von agrarindustriellen Betriebsformen wird auch eine bäuerliche Landwirtschaft in angemessenen Umfang auch mit einer angemessenen Tierhaltung auf Dauer verbunden sein. Eine solche Tierhaltung wird für dabei anfallenden Ausscheidungen vermehrt darauf angewiesen sein, zur Vermeidung von klimarelevanten Emissionen für Hof nah anfallende Gülle etc. eine Biogasanlage sachgerechter Größe vorzuhalten. Derartige Einrichtungen, die auch im neuen EEG als Betriebsform angelegt sind, sind schon aufgrund Ihrer Ortsbezogenheit schon dem Grunde nach nicht "raumbedeutsam".—</p> <p>Das sollte durch Ergänzung der zitierten Textpassage um eine Größenbestimmung für Biomasseanlagen klargestellt werden</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 9483</b></p>	
<p>Der [anonymisiert]) setzt sich für einen landesweiten Ausbau aller Formen regenerativer Energien, von Wind-, Solar- und Bioenergie über Wasserkraft bis hin zur Geothermie ein, um eine erfolgreiche Energiewende zu gestalten und um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen.</p> <p>Dementsprechend nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW zum Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (Entwurf 2020) wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt [anonymisiert] die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für die gesamte Region, die Zusammenführung der beiden räumlichen Teilabschnitte und die Einbindung des Teilabschnitts Windenergie. [anonymisiert] erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt, den raumordnerischen Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesamtkonzept wird eine wichtige Grundlage und längerfristige Perspektive zur Gestaltung der räumlichen Steuerung für die kommenden Jahrzehnte gelegt. Dies ist dementsprechend zu begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><b>ID:</b> 9484</p> <p>Aus unserer Sicht ist es jedoch unabdinglich, dass eine vollständige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien schon vor dem Jahr 2050 vollzogen ist. Solch ein Ziel ist vor allem in Anbetracht der angestrebten Treibhausgasneutralität bis 2050 unverzichtbar. Forciert wurde dies bereits auch durch die EU-Kommission auf europäischer Ebene mit dem sogenannten europäischen Green Deal, der bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt. Schwerpunkt dabei ist es, das Energiesystem zu dekarbonisieren und einen vollständigen Wandel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Dazu müssen jedoch auch die benötigten Flächen bereitgestellt werden.</p> <p>Nordrhein-Westfalen als Bundesland, das jahrzehntelang Braunkohle gefördert und damit einen großen Teil des eigenen Strombedarfs gedeckt hat, ist durch den bereits beschlossenen Kohleausstieg besonders betroffen. Die entstehende Stromlücke kann und muss dementsprechend mittels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kompensiert werden. Die NRW-Landesregierung hat in ihrer Energieversorgungsstrategie vom 10. Juli 2019 angekündigt, die installierte Windleistung in NRW bis zum Jahr 2030 auf 10,5 Gigawatt (GW) zu verdoppeln. Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Strombedarfs vor allem für industrielle Anwendungen und eines bislang niedrigen Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, ist aus Sicht des [anonymisiert] nicht ausreichend, lediglich die bestehenden Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen. Dementsprechend müssen in Bezug auf die Photovoltaik alle bestehenden Dach-, aber auch Freiflächenpotentiale gehoben und genutzt werden. Hier sehen wir nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Regierungsbezirke in der Verantwortung, die die planerische Orientierung geben. Entsprechend der räumlichen Gegebenheiten muss also auch in OWL dem Ausbau der Erneuerbaren entsprechend Prioritäten zugestanden werden, bspw. bei der Hebung sämtlicher Photovoltaikpotenziale auf Dach-, aber auch auf Freiflächen. Zudem sollte es ermöglicht werden, neue innovative Projekte (beispielsweise Floating-Solar) und Kombinationen von verschiedenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen an einem Standort (zum Beispiel Photovoltaik auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen) pragmatisch zu realisieren.</p> <p>Die Studie "Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p> <p>Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.</p> <p>Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes</p>



Einflüsse, Auswirkungen" der Deutschen WindGuard<sup>1</sup>, die vom Bundesverband WindEnergie (BWE) und dem [anonymisiert] in Auftrag gegeben wurde, zeigt deutlich, dass bei einer Bereitstellung von einem Flächenanteil von 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen im Binnenland nahezu 100 % des deutschen Strombedarfs gedeckt werden könnte. Zudem erreichen moderne Windenergieanlagen eine deutlich höhere Volllaststundenzahl als bisher angenommen. Mit modernen Anlagen der Leistungsklasse um die 7 Megawatt (MW) könnten 2040 sogar mit der gleichen Anzahl Windkraftanlagen wie heute über 700 Terrawattstunden (TWh) Strom im Binnenland produziert werden. Sowohl an guten Standorten im Norden, aber auch im Süden Deutschlands können zukünftig über 3500 Volllaststunden erreicht werden. An sehr guten Standorten sogar über 4.000 Volllaststunden im Jahr.<sup>2</sup> Der zukünftig durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Produktion von Grünem Wasserstoff steigende Strombedarf

1 Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

2 Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklungen, Einflüsse, Auswirkungen

kann so in der Kombination von Windenergie an Land, Solarstrom, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie komplett gedeckt werden. Ein **Anteil von 100 % Erneuerbaren Energien** ist unabdingbar.

Diese entsprechenden Ziele sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf sieht [anonymisiert] wesentliche Kritikpunkte. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie kein Vorranggebiet in die Planung mit aufgenommen hat. Vorranggebiete würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete zusätzlich weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.

Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht [anonymisiert] den

Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserkraft" Festlegungen zu Wasserkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserkraftwerk.

Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.

Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.

In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.

<p>vorliegenden Entwurf als eher restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Für NRW als Energieland Nr. 1, mit vielen großen Industrieunternehmen, die zunehmend auf dezentral erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien setzen und für die dies bereits heute ein Standortkriterium ist, ist ein weiterer steigender Ausbau der Erneuerbaren Energien-Anlagen unerlässlich. Dementsprechend müssen auch die entsprechenden Vorgaben in den Regionalplänen vorhanden sein.</p> <p>Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar. Zwar werden Ausführungen zu Photovoltaikanlagen auf Dächern und Deponien gemacht, jedoch fehlen hier konkrete Aussagen. Aussagen zu Photovoltaik auf Freiflächen, an Schallschutzwänden oder auf Gewässern fehlen gänzlich. Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend bzw. diese finden kaum oder gar keine Bedeutung.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 9485</p>	
<p><b>Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018)</b></p> <p>[anonymisiert] begrüßt, dass erstmals ein eigener Fachbeitrag (LANUV 2018)<sup>3</sup> zum Klima für die Planungsregion Detmold, der die Thematik Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung umfasst, aufgenommen wurde. Die Bedeutung für das Klima und den Klimaschutz stehen an oberster Stelle,</p> <p><sup>3</sup> Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (nrw.de)</p> <p>sowohl global als auch regional oder lokal. Dabei wurden vor allem auch die regionalen Treibhausgasemissionen und der Bereich der Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien schwerpunktmäßig thematisiert. Jedoch sollten die Vorsorge also der Klimaschutz und die dementsprechende Reduzierung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen dabei im Vordergrund stehen. Erst als weiterer Schritt, wenn die Vermeidung nicht erreicht werden kann, sollte das Thema Klimaanpassung stehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Themen "Klimaschutz" und Klimaanpassung sind beide von sehr hoher Priorität, sie sind dabei voneinander entkoppelt zu betrachten. Sie schließen sich dabei aber auch nicht gegenseitig aus. Auch bei einer sehr zeitnahen Reduzierung der Treibhausgase auf regionaler und nationale Ebene ist davon auszugehen, dass die aktuelle bereits erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels weiter zunehmen, sodass hier weitere Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Der Fachbeitrag "Klima" ist erstmalig für den Regierungsbezirk erarbeitet worden und stellt die Daten dar, die zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuell vorlagen. Gerade der Themenbereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist durch sehr hohe Dynamik gekennzeichnet.</p> <p>Dies wird beispielweise an folgenden Sachverhalt deutlich: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags betrug die nach EEG vergütungsfähige Kulisse für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen 110 m. Wie in der Einwendung dargestellt, ist sie durch das EEG 2021 auf 200 m ausgeweitet</p>

Im Fachbeitrag Klima werden aktuelle Entwicklungen bezüglich der klimatischen Bedingungen für die Planungsregion zusammenfassend dargestellt. Dies ist löblich, jedoch ist die Datenaktualität keinesfalls akzeptabel. Hier werden beispielsweise die Zahlen zum Ausstoß der Treibhausgase von 2012/2013 verwendet, auch wird der Ausbaustand der Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus dem Jahre 2016 dargestellt. Hier sollte auf aktuellere (und dem LANUV vorliegende) Zahlen zugegriffen werden.

Der dort dargestellte Ausbaustand der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Detmold liegt bei 27,6 % (Anteil am Stromverbrauch aus EE-Anlagen) und somit unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 32 %. Im Vergleich der Regierungsbezirke in NRW mit dem Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch liegt der Regierungsbezirk Detmold an der Spitze, bei der Anzahl an tatsächlich installierten EE-Anlagen liegt jedoch der Regierungsbezirk Münster weit voraus. Wie die neuste Potentialanalyse<sup>4</sup> des LANUV ergibt, ist ein weitaus höherer Ausbau an EE-Anlagen in OWL möglich und auch notwendig, um das Ziel von 100 % Erneuerbaren Energien zu erreichen. Als Grundlage im Bereich Windenergie basieren die Zahlen und Annahmen auf der *Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1: Windenergie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus 2012*. Wir weisen darauf hin, dass diese aktuell überarbeitet wird und es bereits einen ersten Zwischenbericht gibt. Eine Veröffentlichung ist für Sommer 2021 geplant. Diese Überarbeitung sollte bei der Neuaufstellung beachtet werden, um nicht Potentiale auf Grundlagen veralteter Zahlen und Berechnungen (u.a. zur Leistung der Referenzanlage) einfließen zu lassen. Auch im Bereich der Photovoltaik bedient man sich veralteter Daten, die auf der bereits längst veralteten Potentialstudie *Erneuerbare Energien NRW Teil 2: Solarenergie (LANUV 2013)* fußen. Zusätzlich haben sich auch im Bereich der Gesetzgebung, unter anderem durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) andere Maßgaben entwickelt. So wurde zum Beispiel die vergütungsfähige Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von ursprünglich 110 Metern entlang von Schienenwegen und Autobahnen im EEG 2021 auf nunmehr 200 Meter erweitert. Dadurch entstehen wesentliche größere Flächen und damit höhere Potentiale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen, die auch genutzt werden sollten. Die neuen Gesetzgebungen sollten vor allem im

<sup>4</sup> LANUV Potentialanalyse- Zwischenergebnisse (2021)  
Handout\_Potenzialstudie\_Windenergie\_Druck.pdf (nrw.de)

Regionalplan selbst, aber auch in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Regionalplan Beachtung finden.

worden. Durch das EEG 2023 ist sie nochmals auf 500 m vergrößert worden. Die damit verbundenen Änderung in der Potentialflächenkulisse sind allerdings primär für die Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs OWL nicht maßgeblich, da sie die Grundaussagen nicht ändern.

Maßgeblich sind allerdings die Änderungen der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die baurechtliche Privilegierung der PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Eisenbahnlinien oder die auf Ebene des Landes NRW angestrebte Vergrößerung der Planungskulisse um die benachteiligten Gebieten.

Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

<p>Die gleiche Thematik der veralteten Zahlen und Grundlagen trifft auch auf den Bereich der Biomasse zu. Hier wird Bezug auf die Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil ): Biomasse vom LANUV aus &amp;'+' genommen, die die technischen Rahmenbedingungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Düngeverordnung (DüV), Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und dem EEG ableitet. Jedoch wurden diese Regulatorien bereit teilweise mehrfach aktualisiert bzw. befinden sich im Novellierungsprozess und sollten deshalb auch nicht als planerische Grundlage verwendet werden. Zudem sollte der Regionalplan die Weiterentwicklung und strukturellen Anpassungen von bestehenden Biogasanlagen unterstützen und Änderungen von Nutzungspfaden bestärken.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 9486</p>	
<p><b>Regionalplan (textliche Ausführungen)<sup>5</sup></b></p> <p><b>Kapitel 2: Beschreibung des Planungsraums</b></p> <p><b>2.2.8 Energieversorgung</b></p> <p>In Absatz 285 wird angemerkt, dass die "<i>Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle [spielt]</i>". Sicherlich hat die Windenergie in OWL eine größere Bedeutung als die Wasserkraft. Allerdings liegt der Regierungsbezirk Detmold hinsichtlich der Anzahl der Wasserkraftwerke hinter dem Regierungsbezirk Arnsberg auf dem zweiten Platz in NRW. Rund 100 Wasserkraftanlagen mit einer Jahresarbeit von knapp 75 GWh erzeugen klimafreundlichen und regenerativen Strom. Ausbaupotenziale sind vorhanden und liegen vornehmlich an den Flüssen Werra und Weser<sup>6</sup>. Diese Bedeutung der Wasserkraft sollte sich daher auch adäquat in den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL wiederfinden, da die naturräumlichen Gegebenheiten durchaus eine Nutzung der Wasserkraft ermöglichen, da neben der Topografie auch die Abflussmenge in den Flüssen entscheidend für die Wasserkrafterzeugung ist. Die Diemel und das Weser-Flusssystem verfügen über diese entsprechend großen Abflussmengen.</p> <p>Die Bemerkung in Absatz 285, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund "<i>restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben</i>" keine Rolle spielt, trifft nicht zu und sollte gestrichen werden. Sicherlich müssen bei</p> <p><sup>5</sup> Regionalplan -Textliche Ausführungen (Entwurf 2020)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es zutreffend, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle spielt, sodass eine Änderung des Textes nicht erforderlich ist.</p> <p>Dies wird auch durch die Ergebnisse der "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 - Wasserkraft LANUV-Fachbericht 40" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 dokumentiert.</p> <p>Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe ist seinerzeit in einem Regionalplanänderungsverfahren als einer der wenigen Standorte in NRW planerisch gesichert worden, sodass der Hinweis auf diesen Standort gerechtfertigt ist. Die Ausführungen sind nicht als Gesamtdarstellung verschiedener Speichermöglichkeiten zu verstehen.</p>

<p>3.32_regionalplanowl2020_textteil.pdf (nrw.de)          6 Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 5 – Wasserkraft, LANUV-Fachbericht 40 (2017).  <a href="https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/#_fachberichte/Fachbericht_40_Teil_5-Wasserkraft.pdf">https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/#_fachberichte/Fachbericht_40_Teil_5-Wasserkraft.pdf</a> -</p> <p>wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen im Wasserkraftbereich die Vorgaben zur Durchsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Behörden berücksichtigt werden. Diese sind jedoch nicht grundsätzlich restriktiv, sondern werden von den zuständigen Wasserbehörden höchstens restriktiv ausgelegt. Von der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend anerkannt, dass zugunsten von Wasserkraftanlagen - bei entsprechender Einzelfallabwägung - eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen in Betracht kommt (§ 31 Abs. 2 WHG). Dabei sind die Belange von Klimaschutz und regenerativer Energieerzeugung angemessen zu berücksichtigen, d. h. ordnungsgemäß zu ermitteln, zu bewerten und in angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies folgt nicht nur aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sondern ermöglicht auch die zunehmend und immer dringlicher gebotene Förderung von Klimaschutz und erneuerbarer Energieerzeugung<sup>7</sup>.</p> <p>Der Absatz 287 lässt den Eindruck erwecken, dass ausschließlich Wasserspeicherkraftwerke zur Speicherung von Energie im Regierungsbezirk Detmold eingesetzt werden können. Jedoch sollten die weiteren Speichermöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu zählen beispielsweise flexibilisierte Biogasanlagen, die bedarfsorientiert Strom- und Wärme erzeugen können und Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Aufreinigung zu Biomethan. Dieses Biomethan kann direkt ins Erdgasnetz eingeleitet und dort gespeichert werden, für eine spätere Verwendung als Brennstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Kraftstoff.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 9487</p>	
<p><b>Kapitel 3: Siedlung (ab S. 75)</b>   <b>3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben</b></p>	<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Siedlungsbereich bestehen vorrangig im Ausbau der Photovoltaik auf und an Gebäuden.</p>

<p><b>des LEP NRW (S. 76)</b>  <b>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</b>  Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der vor allem dem Klimaschutz dient, sollte auch im Bereich der Siedlungsentwicklung Beachtung finden und als ein Punkt aufgenommen werden.</p>	Dies wird durch den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits berücksichtigt.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9488	
<p><b>3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüche</b>  Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen  Der pauschalen Nennung von Biomasseanlagen als Vorhaben, die raumbedeutsam sein können, wird entschieden widersprochen. Bei im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen, ist bereits aufgrund der diversen einschränkenden Bedingungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine Raumbedeutsamkeit zu verneinen. Selbst Anlagen außerhalb der Privilegierungsgrenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nicht automatisch potenziell raumbedeutsam. Die Frage der Raumbedeutsamkeit</p> <p>"Prof.Attendorn: Klimaschutz erfolgreich gestalten - was Behörden tun können. Gutachten für die Bezirksregierung Arnsberg, 2020. <a href="https://www.bezreg.arnsberg.nrw.de/presse/2020/06/124_20_06_24/Klimaschutz-erfolgreich-gestalten-was-Behoerden-tun--koennen.pdf">https://www.bezreg.arnsberg.nrw.de/presse/2020/06/124_20_06_24/Klimaschutz-erfolgreich-gestalten-was-Behoerden-tun--koennen.pdf</a> -</p> <p>kann und darf nicht schematisch anhand einer bestimmten Größe oder Schwelle beantwortet werden. Es wird daher angeregt "Biomasseanlagen" aus der Auflistung des Abschnitts 347 Satz 3 zu streichen. Sollte der Anregung nicht gefolgt werden ist die Aussage aber mindestens durch das Einfügen des Wortes "größere" zu relativieren.</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</b>  § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert "raubedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel".  Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Leistung, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.  Auch privilegierte Biomassenanlagen können damit im Einzelfall raumbedeutsam sein. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Begriff "größere" eingefügt wird.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9489	
<p><b>3.4.4 Ergänzende Festlegungen</b>  Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Regionalplanentwurf OWL sieht mit den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im

<p>Eine Installation von Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder in Form einer Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist grundsätzlich zu befürworten, um Stromerzeuger und Gewerbe und Industrie als Stromverbraucher in direkter räumlicher Nähe zu vereinen. Dementsprechend sollte - verstärkend - ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaik oder Solarthermie vorzusehen ist.</p> <p>Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, welche die landesrechtlichen Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen darlegt und im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, stellt klar, dass eine Solarpflicht auf Neubauten generell möglich wäre.□</p> <p>Die Aussage in Abs. 511, dass Flächen für Windenergieanlagen grundsätzlich mit den in den GIB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar ist, wird vom [anonymisiert] unterstützt. Zusätzlich regen wir an, dass eine Windenergienutzung bei der Erschließung neuer GIB-Gebiete grundsätzlich geprüft werden sollte.</p>	<p>besiedelten Bereich" bereits eine Festlegung vor, die bestimmt: "Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 9490</p>	
<p><b>Kapitel 4: Freiraum und Umwelt</b></p> <p><b>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</b></p> <p><i>Grundsatz F1 (1) Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</i></p> <p><i>(2) In ihnen sind folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· <i>Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind</i></li> <li>· <i>Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist</i></li> <li>· <i>Flächen für Windenergieanlagen</i></li> <li>· <i>sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind</i></li> </ul>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Formulierung entspricht der Vorgabe aus der Anlage 3 zur LPIG DVO "Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne" und dabei um den Passus "Flächen für Windenergieanlagen" ergänzt worden.</p> <p>Die Reihenfolge stellt kein Maß für das Abwägungsgewicht der verschiedenen Raumfunktionen dar. Rein flächenmäßig dominiert die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Die Windenergienutzung überlagert sie auf Teilflächen.</p>

<p><i>0 Landesrechtliche Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen Rechtsgutachten im Auftrag des Landtags von Nordrhein-Westfalen (11.2020)</i></p> <p>Dem Grundsatz F1 (Abs. 781) stimmen wir generell zu, jedoch dürfen nicht, wenn es um die Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen bzw. Nutzungen geht, der Bau von Windenergieanlagen das Nachsehen haben, sondern sollte vielmehr an erster Stelle stehen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9491	
<p><b>4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</b></p> <p>Bezugnehmend auf das Ziel F 15 - Erläuterung (S. 167) "<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, WEA oder Sendemasten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.</i>"</p> <p>In der Regel sind Vogelarten des Offenlandes nicht windkraftsensibel, es sind häufig ausreichend Ausweichräume vorhanden oder Gewöhnungseffekte treten ein. Grundsätzlich findet eine Art zu Art Betrachtung und eine Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Genehmigungsebene statt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9492	



<p><b>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (S. 169)</b>  Erläuterung zum Grundsatz F 16: „Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.“  [anonymisiert] begrüßt den Grundsatz F 16, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch innerhalb von BSLE möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 9493</p>	
<p><b>4.11 Wald (S. 176)</b>  Erläuterung zu Ziel F20 (Abs. 1097): „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.“   Die Erläuterung im Regionalplan stellt sich aktuell als obligatorisch dar, denn das OVG Münster hat festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als eine unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.<sup>9</sup>  Dementsprechend regen wir an, folgende Formulierung mit als Ziel aufzunehmen: "Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."  [anonymisiert] sieht die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch die Windenergie nicht grundsätzlich, geschweige denn erheblich beeinträchtigt.  Vor dem Hintergrund, dass auf Grund des aktuellen Klimawandels bereits einige Kalamitätsflächen entstanden sind und viele Nadelwälder durch den Borkenkäfer geschädigt sind, sollte auch hier die verschiedenen Nutzungen gegeneinander abgewogen werden. Vielen Waldbauern entstehen durch die Schädigungen des Baumbestandes erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die nicht selten existenzbedrohend sind.  Insbesondere die naturfernen, monokulturellen Wirtschaftswälder leiden massiv unter</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung des Ziele F 20 entspricht den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 7.3-1. Diese Regelung schließt die Windkraftnutzung im Wald nicht generell aus. Durch den LEP-Erlass "Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) ist klargestellt, dass innerhalb von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen Windkraftanlage errichtet werden können.</p>

<p>den Folgen des Klimawandels. Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und vor allem bereits bestehende Wege für die Forstwirtschaft zur Erschließung der Anlagenstandorte genutzt werden.</p> <p>Auch ist die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. In diesem Zuge gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren, siedlungsferneren (Wald-) Flächen ausweisen.</p> <p>Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.</p> <p>9 OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015-Az. 10 D 82113.NE, juris, Rn. 32.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9494	
<p><b>Kapitel 9: Energieversorgung</b> Die Ausführungen in Bezug auf die Energieversorgung im Regionalplan beziehen sich fast ausschließlich auf die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplan (LEP), die diesem auch nicht entgegenstehen dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9495	
<p><b>9.2. Windenergie (S. 268)</b> Insbesondere für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung durch den Regionalplan und die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalplanung möglich. In diesem Entwurf werden keine zeichnerischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks</p>

Ausführungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten gemacht. Dementsprechend konzentriert sich dieser Regionalplan auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die konkreten Flächen können dann erst auf der nachgelagerten Ebene, der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden weiterhin über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechend großzügige Flächenkulisse und konkrete Ziele im Regionalplan für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen notwendig sind.

Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Durch die auslaufende EEGVergütung werden in den kommenden Jahren viele dieser Anlagen zu rückgebaut werden. Diese Stromlücke sollte durch ein Repowering ermöglicht werden. Allgemein sind die Vorzüge des Repowerings im Regionalplan beschrieben, jedoch fehlen im Regionalplan konkretere Ausführungen diesbezüglich, zumal die Region auf Grund ihrer langen Geschichte mit der Windenergie grundsätzlich sehr viel Potential besitzt.

#### Akzeptanz

Wie unter anderem eine Studie aus dem Jahr 2020 der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) belegt, befürworten 86 % der Deutschen den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sind für die stärkere Nutzung dieser Energieträger. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des LEE NRW aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass im landesweiten Regionen-Vergleich OWL, wo landesweit mit Abstand die meisten Anlagen stehen, die Akzeptanz mit 92% sogar weitaus höher ist. Es ist klar erkennbar, dass eine überwältigende Mehrheit einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien befürwortet und die organisierten Windkraftgegner nur eine lautstarke Minderheit darstellen. Dementsprechend muss der

AEE (2020): Zustimmung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bleibt hoch (unendlich-viel-energie.de).

Neue Umfrage (2020): Menschen im Kreis Paderborn stehen hinter der Energiewende vor Ort - LEE-Regionalverband Ostwestfalen-Lippe (lee-nrw.del).

Detmold als Träger der Regionalplanung.

Hinweis:

Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Fokus der Regionalplanung auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen und diesem in keiner Weise entgegenstehen.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9496	
<p><b>Grundsatz E 1 - Windenergienutzung durch Repowering</b></p> <p><i>"Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können."</i></p> <p>[anonymisiert] begrüßt grundsätzlich die grundsätzliche Haltung zum Thema Repowering für das Erreichen der landeseigenen Ausbauziele. Allerdings sollte hier das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen explizit gefördert werden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung hierfür die Voraussetzungen schaffen sollte. Das Repowering von Altanlagen ist sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Zusätzlich ist auch die Akzeptanz für bereits bestehende Projekte und das Repowering an diesen Standorten höher als vollkommen neue Projekte. Auch im Hinblick auf die Flächenversiegelung ist es sinnvoll bereits vorhandene Strukturen zu nutzen als neue Standorte vollkommen zu erschließen.</p> <p>Im Übrigen ist der- falsche - Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte. Insgesamt muss jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9497	

<p><b>9.4 Solarenergienutzung (S. 273)</b> zentrales Kriterium bei der Nutzung der Solarenergie und den Ausführungen diesbezüglich im Regionalplan ist die Raumbedeutsamkeit. Diese ist für dach- und fassadengebundene Photovoltaik aber auch kleinere Freiflächenanlagen nicht gegeben. Dementsprechend sind daher nur wenige Ausführungen im Regionalplan vorzufinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 9.4 wird ausgeführt, dass im Gebäudebestand immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Im Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" ist festgelegt: Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 9498</p>	
<p><b>Grundsatz E 2 - Solarenergienutzung im besiedelten Bereich</b> Wie bereits im oberen Teil erläutert, ist die Photovoltaik eine der wichtigsten Säulen der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung.</p> <p>Aus Sicht [anonymisiert] sollten die vorhandenen Potenziale der Solarenergie noch stärker genutzt werden und alle bestehenden Dachflächen im Wohn- und Gewerbebereich, sofern es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Aber auch die Freiflächenpotentiale müssen genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Der als Grundsatz <b>" Solarenergienutzung im besiedelten Bereich</b> <i>Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</i></p> <p>formulierte Text sollte als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Jedoch auch im Freiraum bestehen nur in einzelnen Fällen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft. Wie bei einigen bereits umgesetzten Projekten im Bereich der Agri-/ Agro- Photovoltaik konnten wesentlich höhere Erträge für die landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Weiterhin ist auch eine Viehhaltung in Kombination mit Photovoltaikanlagen ohne weiteres möglich. Die bestehenden Potentiale für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten daher vollständig genutzt werden und eine Prüfung weiterer Flächen als Grundsatz mit in den Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz E 2 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes E 2 nicht gegeben.</p> <p>Die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden" ist fachlich nicht geboten, er stellt vielmehr heraus, dass ein wesentlicher Vorteil von PV auf und an Gebäude darin besteht, dass hierfür keine Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>

Wir plädieren daher für die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden." Dies erweckt den Anschein, dass keine Freiflächenanlagen geplant werden sollten.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9499	
<p><b>9.5 Kraftwerksstandorte und Fracking (S. 273)</b>  <b>Ziel E 3 - Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk</b>  " Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:  Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk"</p> <p>[anonymisiert] begrüßt das Ziel die bestehenden Speicherseen mit den jeweiligen Wasserspeicherkraftwerken als Vorranggebiete zu sichern, jedoch gibt es unseres Wissens hierfür keine Vorhabenträger.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9500	
<p><b>Weiteres</b>  Wir vermissen konkrete Vorgaben bzw. Grundsätze zur <b>Wasserkraftnutzung</b>. Als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix kann die Wasserkraft optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen und so zur Netzstabilität beitragen, die gerade für die vielen mittelständischen Unternehmen in OWL wichtig ist. Durch Wasserkraft erzeugter Strom ist im Gesamtkontext der regenerativen Erzeugungsquellen wertvoll, da er grundlastfähig ist. Strom aus Wasserkraft ist also stetig und zuverlässig kalkulierbar vorhanden, Tag und Nacht und bei jedem Wetter. Er kann daher die fluktuierenden Erzeugungsströme aus Wind- und Solarenergie optimal ergänzen. Darüber hinaus stehen Wasserkraftanlagen eigentlich immer in der Nähe von Siedlungen und Produktionsstätten, d.h. der Strom wird dezentral produziert und muss auf dem Weg zum Verbraucher nicht weit transportiert zu werden. Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlagen ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam sind, hat der Regionalplan OWL hier jedoch durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen</p>	Der Anregung wird nicht entsprochen In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.

<p>zu ermöglichen. Daher sollten textliche Aussagen zur Wasserkraft und zur Förderung der Nutzung des Potentials der Wasserkraft an raum- und naturverträglichen Standorten aufgenommen werden. Die Priorität sollte dabei auf der Effizienzsteigerung und Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke liegen.</p> <p>Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Grundsatzes vor: <i>"Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter Standorte sowie der Neubau an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken sollte in OWL ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen."</i></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 9501</p>	
<p>Im Hinblick auf das Thema <b>Biomasse</b> wurden bedauerlicherweise keine Erläuterungen gemacht und dass, obwohl die Bioenergie einer der wichtigsten Systemdienstleister ist, da sie zum einen sektorenübergreifend fossile Energieträger einspart und zum anderen umweltrelevante Dienstleistungen erfüllen kann. Als ein wichtiger Bestandteil im Energiemix steht die Biomasse für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung, die die fluktuierenden Energieträger wie Wind und Sonne ausgleichen kann und somit eine wichtige Säule für die sichere und zuverlässige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist. Neben Strom kann die Bioenergie auch zur dezentralen Wärmeversorgung mit Hilfe von Nahwärmenetzen beitragen. Neben der Strom- und Wärmenutzung sollten auch neue Konzepte für Neu- und Bestandsanlagen nicht ausgeschlossen werden, die einhergehen mit dem strukturellen Wandel und der Weiterentwicklung von Betriebskonzepten. Als Beispiel ist der Zusammenschluss von einzelnen Biogasanlagen zu nennen, die gemeinschaftlich das Rohbiogas zu Biomethan auf reinigen und dieses entweder in das örtliche Erdgasnetz einleiten oder an dezentralen Tankstellen als Kraftstoff zur Verfügung stellen. Dadurch werden fossile Brennstoffe und Treibhausgasemissionen eingespart.</p> <p>Neben der Bioenergie zur Energieerzeugung können, durch die konsequente Vergärung von Gülle, Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft reduziert werden. Zugleich können durch die Weiterverarbeitung in entsprechenden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW. Eine weitergehende Steuerung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>

<p>Anlagen zu marktfähigen Düngemitteln neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger gefunden werden. Des Weiteren können Biogasanlagen auch zum effizienten Umgang mit biogenen Reststoffen eingesetzt werden. Damit auch diese Projekte umgesetzt und die Potenziale der Bioenergie vollständig ausgenutzt werden können, bedarf es einer konsequenten Unterstützung in der Planung und Umsetzung in allen Nutzungspfaden.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9502	
<p>Zu den vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkten, bittet [anonymisiert] sowie der [anonymisiert] um die Berücksichtigung der genannten Punkte und Positionen, damit das Planwerk als eine gute und langfristige Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region OWL dienen kann. Ein konsequenter Ausbau der regenerativen Energien auf Ebene der Regionalplanung sind Voraussetzung für einen effektiven Klimaschutz. Dies bedeutet aber auch eine Bereitstellung von entsprechend verfügbaren Flächen. -</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9503	
<p>es ist erstaunlich, dass im Jahr 2021, fast 50 Jahre nach Veröffentlichung des Berichts des Club of Rome, "Die Grenzen des Wachstums", die Vertreter der lokalen und regionalen Parlamente von diesen Grenzen scheinbar noch nie etwas gehört haben. Stattdessen wurden und werden von den Kommunen und Landkreisen in OWL Erklärungen abgegeben ("Detmolder Erklärung" 1+2) die diese Grenzen offensichtlich leugnen und somit die Empfehlungen des Club of Rome ablehnen. Und dies obwohl sich die, auf wissenschaftlicher Basis gemachten, Vorhersagen im Großen und Ganzen auf erschreckende Weise erfüllt haben. Dürren, Waldsterben, Artensterben, Ressourcen Schwund, die Vermüllung der Meere und nicht zuletzt der Klimawandel haben sich mittlerweile zu ganz konkreten Ereignissen entwickelt und sind längst keine Prognosen mehr.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Einklang mit den geltenden fachrechtlichen Anforderungen sowie die rahmensetzenden Vorgaben des LEP NRW.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9572	



**1) Windenergie im Wald**

Die Nutzung der Windenergie im Wald wird in Nordrhein-Westfalen in ihren Grundzügen im Landesentwicklungsplan NRW vom 06.08.2019 (LEP NRW) geregelt und bedingt die Auslegung der Steuerung auf der planungsrechtlich nachgelagerten Ebene der Regionalplanung. Aber auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 hat Einfluss auf den Regionalplan. Im hier vorliegenden 1. Entwurf des Regionalplans OWL wird die Nutzung der Windenergie im Wald ausgeschlossen, sofern eine Realisierung außerhalb von Waldgebieten möglich ist.

Um Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den bestmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, empfehlen wir, auf einen generellen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergie zu verzichten und hier die Steuerung den Kommunen zu überlassen. Wir geben zu bedenken, dass ohnehin ein Großteil der Waldflächen im Regierungsbezirk Detmold schon allein aufgrund des Tabus von Windkraftanlagen (WKA) in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht zur Verfügung stehen. Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest nur als Grundsatz formuliert werden. Zudem sollte für Waldbereiche außerhalb von BSN eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden und die Nutzung der Windenergie je nach Art und Qualität des Waldes ermöglicht werden.

**Schlussbemerkung**

Nachfolgend fassen wir Ihnen unsere Anregungen und Hinweise nochmal in Kürze zusammen:

1. Der weitgehende Ausschluss der Windenergienutzung im Wald ist nicht verhältnismäßig und auch nicht sachgemäß.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.

Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.

Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.

	<p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9574	
<p><b>1.1) Festlegungen im LEP NRW</b> Der LEP NRW (ursprünglich am 08.02.2017 in Kraft getreten) legt als Ziel 7.3-1 fest, dass Wald zu erhalten und daher für konkurrierende Nutzungen auszuschließen ist. Zudem wird eine Ausnahme formuliert, die die Inanspruchnahme von Wald ermöglicht, sofern keine Alternativen für eine Planung bestehen. Mit Urteil vom 06.03.2018 hat das OVG Münster (2 D 95/15.NE) entschieden: "<i>Diese Vorgabe des LEP NRW stellte kein Ziel der Raumordnung dar.</i>" (Rn. 111, bezog sich auf das gleichlautende Ziel des LEP 1995). Insbesondere erkannte das Gericht, dass die ausdrückliche Einräumung einer Ausnahme dem Erfordernis der abschließenden Abwogenheit eines Zieles zuwiderläuft. Überträgt man diese Aussage des OVG Münster aus dem Jahr 2018 auf den überarbeiteten LEP NRW, so ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass das aktuelle Ziel 7.3-1 ebenfalls lediglich als Grundsatz eingestuft werden kann, der auf nachgeführten Planungsebenen der Abwägung zugänglich ist – und wo vielmehr eine Abwägung erforderlich ist! Zudem urteilt das Gericht, es "<i>kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung [...] auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind.</p> <p>Dieses Ziel ist für die Regionalplanung bindend, eine Normenverwerfungskompetenz besteht nicht. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.</p>

<p><i>Betracht</i>" (Rn. 132). Allein aufgrund dieser Rechtsprechung ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu verzichten, das Ziel 7.3-1 aus dem LEP NRW (im Regionalplan OWL Ziel F 20) zu übernehmen. Im Regionalplan sollten die Inhalte des o.g. Urteils Beachtung finden und die Ziele des LEP NRW nicht unverändert übernommen, sondern die Hinweise aus dem Urteil in den räumlichen Bezug und die Gegebenheiten des Regierungsbezirks Detmold gesetzt werden.</p> <p>2. Soll auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Wald auf Ebene der Regionalplanung nicht verzichtet werden, so ist das Ziel F 20 ausschließlich als Grundsatz zu formulieren und der Ausnahmegrund "nicht außerhalb des Waldes realisierbar" zu streichen. Zudem ist nach Art und Qualität des Waldes zu unterscheiden. Wälder, die den Suchbereichen gemäß Forstbeitrag und Windenergie-Erlass entsprechen, u.a. strukturarme Nadelwälder und Kalamitätsflächen, sollen grundsätzlich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und der Abwägung auf Ebene der Kommunen zugänglich sein.</p>	<p>Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.</p> <p>Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 9575</b></p>	
<p><b>1.2) Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit</b> Aufgrund der strikten Beachtungspflicht von Zielen nähme das hier vorliegende Ziel F 20 den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Abwägungen bezüglich des Umgangs mit dem Wald in ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Vielleicht entspricht es ja gerade dem planerischen Willen der Gemeinde, Windenergie im Wald zu realisieren. Möglichkeiten ergeben sich hierbei insbesondere für Gemeinden mit höherem Waldanteil und Gemeinden mit Kalamitätsflächen sowie auf städtischen Forstflächen, welche einer</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>

<p>gewinnbringenden Doppelnutzung entzogen werden würden, wenn alle Wälder gleichermaßen für die Windenergie ausgeschlossen werden.</p> <p>Wenn es der regionalplanerische Wille ist, dass die nachfolgende Planungsebene – also die Kommune – sich des vorsichtigen Umgangs mit Wald in ihren Abwägungen bewusstwerden soll, sehen wir die Möglichkeit, die angestrebten Festlegungen wenn überhaupt als Grundsatz zu verfassen. Doch auch bei einer Formulierung als Grundsatz ist hinsichtlich der Art und Nutzung des Waldes zu differenzieren (vgl. Abschnitt 1.3).</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass durch ein umfangreiches Verbot von Windenergie im Wald bzw. durch eine hohe Hürde für die Nutzung der Waldflächen für Windenergie bei gleichzeitiger Pflicht zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie die Kommunen in der Ausgestaltung ihrer eigenen Kriterien und damit ihres Planungswillens beschränkt werden. Eine Festlegung im Regionalplan, Waldflächen generell nicht für die Windenergienutzung zu verwenden (ob nun als Ziel oder Grundsatz) sendet das Signal, dies auch auf kommunaler Ebene zu übernehmen. Dadurch wächst gleichzeitig umso mehr der "Druck" auf den verbleibenden Flächen, da für die Windenergie substantiell Raum geschaffen werden muss. Zum Beispiel würde dies bedeuten, dass die Kommunen den oftmals gewünschten größeren Abstand zur Wohnbebauung nicht umsetzen können. Zumal derzeit ein genereller Ausschluss der Waldflächen angestrebt wird und keine Unterscheidung hinsichtlich der Waldkategorien erfolgt. Damit wird ein Mischwald gleichgesetzt mit einer Kalamitätsfläche.</p> <p>Auch passt die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit nicht zum Beschluss des Regionalrates Detmold vom 24.06.2019, auf den im Kapitel Windenergie (S. 269) Bezug genommen wird, und welcher besagt, dass die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen überlassen wird. Sie wird zwar in Teilen überlassen, aber deutlich durch ein derartiges Ziel beschnitten. Es ist zweifelhaft, dass dies mit der Beschlussfassung intendiert gewesen ist.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 9576</p>	
<p><b>1.3) Pauschalisierung des Waldbegriffs im Regionalplan</b>  Gemäß § 3 Abs. 2 ROG handelt es sich bei Zielen um Festlegungen in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan), die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden sind. Das bedeutet, es muss bei Festlegung des Ziels F 20 in der aktuell vorliegenden Form sichergestellt sein, dass hier eine abschließende Abwägung bereits auf Regionalplanebene stattgefunden hat.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.  Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.  Nach dem genannten Erlass können Windkraftanlagen im Grundsatz auf Kalamitäts-</p>

Hierbei sollte beachtet werden, dass Wald nach Art und Nutzung zu unterscheiden ist. Ein pauschaler Ausschluss von Wald ist nicht rechtmäßig, wie es auch bereits das OVG Münster in seiner Rechtsprechung (s.o.) dargestellt hat. Zwar mag für einige Nutzungen ein Ausschluss der Inanspruchnahme jeglicher Waldflächen sinnvoll sein (z.B. Gewerbegebiete). Jedoch gilt dies nicht für Windenergie. Bezüglich dieser Nutzungsart müsste es allein im Zuge der notwendigen Abwägung eines Ziels eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Waldarten geben. So zeigt sich, dass Fichtenwälder, die auch im Regierungsbezirk Detmold umfangreich vorhanden sind, mit den heutigen Klimabedingungen nicht kompatibel und oftmals schadhaft sind. Gerade die schadhaften Nadelwälder bieten die Möglichkeit zur Realisierung von WKA, wenn nicht ohnehin schon die Waldfunktion aufgrund der genannten Schäden verloren gegangen ist. Auch das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

Auf Windenergie in Laubwäldern sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da diese im Gegensatz zum Nadelwald sich klimastabil ohne größere Schäden zeigen und damit weiterhin einen hohen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Da über die sogenannte Forsteinrichtung (Betriebsplan) objektiv sichergestellt ist, dass die Waldflächen je nach Bewuchs richtig definiert werden, ist hier eine Differenzierung für Windenergie in die Festlegung des Grundsatzes (s.o.) mit einzustellen.

Der Ansatz, Windenergie im Wald grundsätzlich auszuschließen, ist nicht richtig, denn die damit zum Ausdruck gebrachte Konkurrenz zwischen Windenergie und Wald existiert in dieser Form nicht. Die differenzierte Betrachtung des "Waldes" ist unseres Erachtens essenziell und muss schon auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest, wie zuvor bereits genannt, nur als Grundsatz formuliert sein und eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden, definiert über die Art und die Qualität des Waldes. So wird auch, insbesondere für die Kommunen, die im Regierungsbezirk Detmold einen vergleichsweise hohen Waldbesitz haben, eine Chance auf alternative Einnahmequellen geschaffen, vor allen Dingen im Zuge der derzeitigen hohen wirtschaftlichen Verluste durch Waldschäden (Trockenheit, Borkenkäfer). Auch birgt die Waldumwandlung durch die Nutzung der Windenergie große Chancen, denn Aufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen können klimastabil gestaltet werden.

#### **1.4) Nichtbeachtung Forstbeitrag im Regionalplan**

Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich das vorliegende regionalplanerische Ziel F 20 gegen die Empfehlungen des dem Regionalplan zu

und Nadelwaldflächen errichtet werden. Dabei ist der Waldanteil der Kommune sowie weitere Funktionen der Waldflächen zu berücksichtigen.

Grunde liegenden Forstbeitrags von Wald und Holz NRW richtet. Die Fachbehörde für den öffentlichen Belang Wald setzt sich im Kapitel 1.13 umfangreich mit dem Thema Windenergie im Wald auseinander. Auf Seite 37 definiert die Fachbehörde mögliche Suchbereiche für WKA im Wald:

- Ø **Nadelholz dominierte Waldbereiche ohne besondere Waldfunktion** (Waldfunktionenkartierung) und mit geringem Biotopentwicklungspotential
- Ø Temporär nicht bestockte **Flächen nach Kalamitätsereignissen**
- Ø Bereiche entlang von **Infrastrukturtrassen**
- Ø **Standörtlich vorbelastete Bereiche** (Deponien, ehem. Militärische Standorte)

Anzumerken ist, dass die Aussagen im Forstbeitrag auch als allgemeingültig eingestuft werden können. So empfiehlt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit allen Akteuren im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als unabhängiger und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Windenergienutzung auf Waldstandorten<sup>1</sup>. Auch hier wird betont, dass es einer Differenzierung des Waldbegriffs bedarf und es werden die gleichen möglichen Flächen für die Windenergienutzung wie im Forstbeitrag genannt. Wie bereits darauf hingewiesen, empfiehlt auch das Bundesamt für Naturschutz insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen. Auch im Regionalplan OWL sollten diese gutachterlichen Empfehlungen und damit die Differenzierung der Waldbereiche Berücksichtigung finden.

### Stellungnahme

### Abwägung

ID: 9577

#### 1.5) Ausnahmegrund "außerhalb des Waldes" streichen

Im Ziel F 20 heißt es in Satz 2 ferner:

"Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."

Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Ziel F 20, Seite 178 f.

Der Anregung wird nicht entsprochen.  
Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.

<p>1 <a href="https://www.naturschutzenergiewende.de/unkategorisiert/-das-kne-empfehl-die-nutzung-von-windenergie-im-wald-n-icht-generell-ausschliessen/">https://www.naturschutzenergiewende.de/unkategorisiert/-das-kne-empfehl-die-nutzung-von-windenergie-im-wald-n-icht-generell-ausschliessen/</a> -</p> <p>Wie bereits ausführlich beschrieben, ist das Ziel F 20 somit nicht abschließend abgewogen und daher nicht als Ziel der Raumordnung einzuordnen. Auch wenn das Ziel F 20 als Grundsatz formuliert wird, empfehlen wir eine Abwägung in Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen, wie sie im Forstbeitrag genannt werden (siehe Abschnitt 1.4).</p> <p>"Einzelne Ziele der Raumordnung enthalten darüber hinaus Ausnahmen, die ohne vorherige Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen die Beachtungspflicht des Ziels entfallen lassen." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Kapitel 9.3, Seite 272, Rn. 1789</p> <p>Diese Einschätzung des Plangebers unterstreicht die bisher aufgeführten Argumente, dass es sich bei dem so genannten Ziel F 20 um einen Grundsatz handelt. Wir empfehlen hier eine Überarbeitung des Ziels F 20 und maximal eine Ausgestaltung der dortigen Intentionen als Grundsatz. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine Differenzierung nach Art und Qualität des Waldes essenziell ist, um eine sachgemäße und verhältnismäßige Abwägung aller Belange zu erreichen.</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 9578</b>	
<p><b>1.7) Widerspruch zum Windenergie-Erlass NRW</b></p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 aufgeführten Einschränkungen bezüglich vorgeschädigter Waldbereiche sich nicht mit den Anforderungen des aktuell gültigen Windenergie-Erlasses NRW decken. Der Windenergie-Erlass, welcher gemeinsam vom Wirtschafts-, Umwelt- und dem Bauministerium erlassen wurde, besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Auch die Träger der Regionalplanung sind dazu angehalten, sich bei der Gestaltung ihrer Regionalpläne an diesen Rechtsrahmen zu halten und den dortigen Festlegungen nicht zu widersprechen. Im Kapitel 8 des Windenergie-Erlasses werden verschiedene fachrechtliche Tabuzonen sowie die Berücksichtigung von Spezialgesetzen ausgeführt. Diese Ausführungen sind bei der Planung (unter Beachtung der Planhierarchie und entsprechend des jeweiligen Maßstabs und Konkretisierungsgrads) und/oder bei der Genehmigung einzelner</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend des unter ID 9572 genannten Erlasses werden die angesprochenen Erläuterungen geändert und insbesondere an die Erlasslage angepasst.</p>

Anlagen zu beachten.

Im Kapitel zum Thema Wald heißt es:

"Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden

aa) in **strukturarmen Nadelwaldbeständen** sowie

bb) auf Waldflächen, die jeweils aktuell **aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung** sind."

Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 8.2.2.4

Hingegen wird in der Erläuterung zum Ziel F 20 erklärt, dass wenn "Waldbestände durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig auf historischen Standorten zusammengebrochen sind [diese] schutzwürdigen Standorte nicht automatisch für konkurrierende Nutzungen, wie der Windenergienutzung zur Verfügung [stehen]" (Regionalplan OWL, Randnummer 1099). Der Windenergie-Erlass beschreibt solche geschädigten Wälder grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Daher möchten wir um Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses bitten.

Auch der generalisierte und pauschalisierte Ausschluss von Waldbereichen für anderweitige Nutzungen entspricht nicht den geltenden Bestimmungen. So wird im Windenergie-Erlass zutreffend erkannt:

*"Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen."*

Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 4.3.3

Dabei wird Bezug genommen auf die Entscheidung des OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE. Das Gericht entschied, dass "wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (Rn. 71). Dies sei nicht zulässig. Folglich steht der faktische Ausschluss der Windenergienutzung auf Waldflächen im Widerspruch zur Privilegierung nach § 35 BauGB.

Wie bereits oben erläutert, lassen sich Wälder durch die nach dem Landesforstgesetz NRW zwingend aufzustellenden Betriebspläne (Forsteinrichtung), klar in ihrer Art definieren und in ihrer Qualität unterscheiden. Hierbei ist durch die Mitwirkung der Forstbehörden auch bei privaten Wäldern die Objektivität ausreichend gewahrt.



Auch weist der o.g. dem Regionalplan zu Grunde liegende Forstbeitrag richtigerweise auf den Windenergie-Erlass hin, der maßgebend für die jetzigen Planungen ist (vgl. S. 37), jedoch derzeit nicht ausreichend Berücksichtigung im Regionalplan selbst findet.	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9580	
<p><b>2) Windenergie in der Kulturlandschaft</b>  Wie der Plangeber bereits selbst zutreffend erkannt hat, sind WKA ein Teil unserer Kulturlandschaft. Ein Großteil des Planungsraums ist von regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen überlagert, wie aus der entsprechenden Erläuterungskarte 4 hervorgeht. Wir möchten darauf verweisen, dass die Kulturlandschaft kein statisches Element ist, sondern sich im stetigen Wandel befindet. Die Nutzung der Windenergie wird somit ein Teil der (modernen) Baukultur und trägt auf diese Weise zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bei. Natürlich wird die Beurteilung, ob WKA mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in Einklang zu bringen sind, regelmäßig im Einzelfall zu entscheiden sein. Die in der Erläuterung folgende Beschreibung speziell für WKA legt die Vermutung nahe, dass der Einfluss von WKA überbetont ist und pauschal als negativ gesehen wird. Dieser Anschein soll vermieden werden, um die Objektivität des Plangebers zu wahren. Hier sollte vielmehr die Windenergie eben als ein Teil der Kulturlandschaft anerkannt werden. Dies würde sich auch mit dem Grundsatz F 16 decken, der grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zulässt.</p> <p>3. Windenergienutzung ist Teil der Kulturlandschaft und daher sind Kulturlandschaften nicht für die Windenergienutzung auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Im Regionalplanentwurf OWL ist dem Thema der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" das Kapitel 4.12 gewidmet.  Hier wird deutlich gemacht, dass die gewachsene Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterworfen ist. Gleichwohl gilt es das bedeutende kulturelles Erbe zu bewahren und zu sichern.  Bei der Planung von Windenergiegebieten bzw. der Zulassung von Windkraftanlagen stellen kulturlandschaftliche Belange im Regelfall kein Ausschlusskriterium dar. Gleichwohl sind die Belange zu berücksichtigen und Auswirkungen soweit möglich zu minimieren.  Dieses Thema hat durch den geplanten starken Ausbau der Windenergie, die das Bild der Landschaft verändern und neu prägen wird, eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt auf diesen Aspekt in den textliche Erläuterungen besonders hinzuweisen.</p>
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 9581	
<p><b>3) Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</b>  Bezüglich des Zieles F 15 ist fraglich, was mit dem exklusiv für das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geschaffenen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" intendiert wird. So ist doch die Landschaft und die dortigen Vögel ausreichend durch den Status</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.  Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Wie ist Regionalplanentwurf OWL ausgeführt ist eine regionalplanerische Sicherung des VSG Hellwegbörde allerdings über die</p>

<p>Vogelschutzgebiet geschützt. Unseres Erachtens ist das hier dargestellte Gebiet deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Nach der im Entwurf vorliegenden Beschreibung entsteht der Eindruck, auch andere Flächen mit Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes wären mit auszuweisen. Es kommt somit zu Verwirrungen. Ferner ist die Einführung eines zusätzlichen Planzeichens mit der dazugehörigen Erläuterung schwierig, da die Intention nicht eindeutig ist und es zu einer Überregulierung durch Fehlinterpretation kommen kann. Ferner weisen wir darauf hin, dass Vogelvorkommen nicht statisch sind, sondern einer natürlichen Fluktuation unterliegen. Dies kann in einem für lange Zeithorizonte (vorliegend zehn Jahre, vgl. Ausführungen auf S. 12 f. des Regionalplans OWL) angelegten Plan nicht hinreichend dargestellt werden. Über das Instrument der "Schwerpunktvorkommen" des LANUV NRW werden die Vogelarten des Offenlandes ausreichend vor störenden Einflüssen – wie zum Beispiel der Windenergienutzung – geschützt. Die Datengrundlage der "Schwerpunktvorkommen" kann leichter aktualisiert werden, als eine Darstellung im Regionalplan. Sie ist für das gewünschte Schutzziel daher das geeignetere Mittel.</p> <p>Wir empfehlen auf dieses Planzeichen und auch das Ziel F 15 komplett zu verzichten, da es zu einer unnötigen Dopplung mit anderen Schutzausweisungen kommt. Zudem ist das Ziel F 15 nicht eindeutig genug formuliert, sodass es zu Fehlinterpretationen kommen kann.</p> <p>4. Vogelschutzgebiete sollen nicht über ein eigens definiertes Planzeichen, welches über das angestrebte Ziel hinauschießt, gesichert werden, sondern das bestehende Planzeichen genutzt werden.</p>	<p>Zuordnung der nach LPIG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Aus diesen Gründen wird im Regionalplan eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie entsprechend § 35 Abs. 4 LPIG DVO mit der textlichen und zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt, welches im Sinne der o. g. Ausführungen für die Hellwegbörde genutzt wurde.</p> <p>Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Auch die nachfolgenden textlichen Festlegungen als Ziel und Grundsatz orientieren sich an den vorgenannten Raumordnungsplänen, um so eine gebietsübergreifende kohärente regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu erzielen</p> <p>Grundsätzlich können allerdings auch andere Räume als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden wenn sie eine vergleichbare Landschaftsstruktur aufweisen und ihre Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes vergleichbar der eines Vogelschutzgebietes ist.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 9582</p>	
<p><b>4) Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung</b></p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung birgt viele Vorteile. Durch das Identifizieren von Potenzialflächen auf regionaler Ebene wird den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken. Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung – wie der LEP NRW sie im Grundsatz vorsieht – befördern sogar, dass Kommunen umfangreich Flächen für die Windenergienutzung ausweisen bzw. zumindest ihrer Aufgabe zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie Rechnung tragen. Auf diese Weise wird der Ausbau der Windenergienutzung unterstützt und die Regionalplanung</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem</p>

<p>füllt die ihr übertragene Verantwortung zum Vorantreiben der Energiewende aus. Nach jetzigem Planstand entsprechen alle Gebiete mit dem Planzeichen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" (AFAB) gleichfalls einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung. Es wird bei dieser Art der Festlegung aber nicht hinreichend geprüft und konkretisiert, ob sich an diesen Stellen die Windenergienutzung tatsächlich gegenüber anderen Belangen durchsetzen wird und insgesamt substanzialer Raum für die Windenergie geschaffen wird.</p> <p>In den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf, welche im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergie darstellen, hat sich gezeigt, dass die regionalplanerische Steuerung die kommunale Steuerung unterstützt und nicht konterkariert. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass in der Region substanzialer Raum für die Windenergie geschaffen wird.</p> <p>Zur Erreichung der politisch geforderten Ausbauziele für Erneuerbare Energien fordern wir die Unterstützung des Regionalrates, durch Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung – auch durch zeichnerische Darstellung – ihren wertvollen Beitrag zu leisten.</p> <p>5. Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p>	<p>Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>ID: 9583</p>	
<p><b>5) Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten</b></p> <p>Als letzten Punkt bitten wir um Klarstellung, dass WKA in Überschwemmungsgebieten nicht nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sondern regelmäßig dort genehmigungsfähig sind. Maßgeblich ist hier § 78 Abs. 5 WHG, nicht § 78 Abs. 2 WHG, da es sich nicht um die Ausweisung neuer Baugebiete, sondern um den Ausschluss des Baurechts auf dem verbleibenden Gemeindegebiet handelt. Gleichzeitig möchten wir auf das Gerichtsurteil des OVG Münster hinweisen (OVG Münster 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019), welches einen Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten mit der Begründung, dass Alternativstandorte bestehen, verneint.</p> <p>Auch der Windenergie-Erlass NRW bestätigt, dass innerhalb der Überschwemmungsbereiche die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich ist. Die Anforderungen an die Zulassung einzelner WKA führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Aus diesem Grund halten wir den Hinweis für zielführend, die Umsetzungsfähigkeit von WKA im Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der jeweiligen konkreten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte werden im Regionalplanentwurf bereits hinreichend berücksichtigt.</p> <p>In den Erläuterungen zur Ziel F 30 "Überschwemmungsbereiche" wird u.a. ausgeführt: "Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden.</p> <p>... ..</p> <p>Das WHG trifft über die Vorgaben zur Bauleitplanung auch Regelungen, z. B. in Bezug auf bauliche Anlagen, Geländeerhöhungen und -vertiefungen oder auch Aufforstungen. Auch hier können Ausnahmen, wie z. B. für WEA, nur unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden erteilt werden."</p> <p>Eine Änderungen oder Ergänzung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>

<p>Vorhaben zu bewerten und im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Einschränkung auf eine nur ausnahmsweise Zulassung von WKA im Überschwemmungsgebiet ist zu vermeiden.</p> <p>6. Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zu öffnen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID: 7231</b></p>	
<p>Die genannte Eisenbahnstrecke ist Teil der überregionalen Strecke Bielefeld - Bremen, die im Jahr 1994 stillgelegt worden ist. Sie ist für Ostwestfalen als starke Wirtschaftsregion unverzichtbar, da sie die kürzeste und direkte Verbindung unserer Region mit der Hansestadt Bremen darstellt. Es ist daher auch angesichts der zu erwartenden stärkeren Nutzung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs unverzichtbar, die Eisenbahnstrecke für die Zukunft zu sichern und zu reaktivieren. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der Abkehr vieler Menschen vom Auto braucht die Region die Möglichkeit, ohne Umstiege direkt Richtung Bremen fahren zu können. Durch eine intakte und unkomplizierte Verbindung Richtung Norden können zudem die Straßen Ostwestfalens massiv entlastet werden, etwa im Bereich der B 239 in Herford oder auch weiter nördlich in der Stadt Lübbecke.</p> <p>Von einer bestehenden Bahnverbindung profitieren insbesondere auch die Menschen, die in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford arbeiten, jedoch im angrenzenden niedersächsischen Teil arbeiten. Für sie ist es bislang kaum möglich, mit dem öffentlichen Personenverkehr zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Auch Einpendler, etwa aus dem Kreis Diepholz, können auf ihr Auto verzichten, wenn ein funktionaler Personenschienenverkehr angeboten wird.</p> <p>Zudem möchte das AEBB auch auf die Bedeutung der Eisenbahnstrecke im Eisenbahngüterverkehr hinweisen: Wie uns bekannt ist, besteht im ostwestfälischen Mittelstand durchaus Interesse an einer Verbindung Richtung Norden, um so auch die skandinavischen Absatzgebiete oder auch den Tiefseehafen in Wilhelmshaven zu erreichen.</p> <p>Im Übrigen war die genannte Eisenbahnstrecke lange Zeit Teil der überregionalen Eisenbahnverbindung Frankfurt - Bremen. Diese so genannten Heckeneilzüge verbanden die Metropolen bewusst über damalige Eisenbahnnebenstrecken, um auch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>den Menschen abseits der Großstädte die Gelegenheit zu bieten, unkompliziert Fernreisen anzutreten. Wir glauben, dass auch der im Grundgesetz verankerten Forderung an den Bund, gleichwertige Lebensverhältnisse (vgl. Art 72 GG) anzustreben, mit einer Eisenbahnstrecke, die nicht nur regionale Funktion besitzt, nachgekommen werden kann. Eine durchgehende überregionale Eisenbahnverbindung würde etwa auch im Paderborner Raum dazu führen, dass eine Anbindung Richtung Bremen deutlich einfacher wäre. Und natürlich würde Ostwestfalen-Lippe selbst auch davon profitieren, wenn etwa Kurgäste die Eisenbahn nehmen könnten, um in die heimischen Kurorte anzureisen.</p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p><b>ID:</b> 7232</p>	
<p>Wir sind der Auffassung, dass es bei den im Regionalplan aufgeführten Maßnahmen auf Dauer nicht bleiben sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die Eisenbahnstrecke Rahden - Sulingen - Bassum tatsächlich als "Umfahrungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover" (S. 221) nutzbar machen zu können, ist eine Elektrifizierung unabdingbar. Es ist kaum vorstellbar, dass Ganzzüge die Trasse im Kreis Diepholz, im Altkreis Lübbecke und in Teilen des Kreises Herford nutzen werden, wenn für diese Streckenbereiche zusätzlich Diesellokomotiven vorgehalten werden müssen. Dies ist auch die Position des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der in seiner Studie <i>Voll elektrisch!</i> aus dem vergangenen Jahr ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke Rahden - Sulingen - Bassum fordert.</li> <li>• Die auf dem Abschnitt bis Rahden verkehrende Regionallinie RB 71 zählt zu den unpünktlichsten Nahverkehrslinien Nordrhein-Westfalens. Das AEBS fordert daher, dass sich der Regionalplan noch konkreter für die Ertüchtigung der Strecke ausspricht. Aus unserer Sicht wäre es geboten, auf der eingleisigen Strecke weitere Kreuzungsmöglichkeiten, etwa in Form von Ausweichgleisen, einzurichten, damit Zugverspätungen nicht direkte Auswirkungen auf Gegenzüge haben. Auch sollte massiv in die Stellwerkstechnik investiert werden, die in ihren Grundzügen noch aus dem Kaiserreich stammt.</li> </ul>	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung unter Verweis auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 7 des RPlan OWL als gegenstandslos.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Hinweise sollten Eingang in das Ziel "V 7. leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" (S. 219) finden.</li> </ul>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ID: 8358	
<p><b>Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL (hier: Ziele F 10 und F 35/F 36)</b></p> <p>ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL. Hiermit nehme ich diese Möglichkeit im Namen der [anonymisiert] sowie im eigenen Namen wahr.</p> <p>Ich bitte Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahmen zu den Zielen F 10 und F 35/F 36. Eine Kernfrage ist:</p> <p><b>"Wie wollen wir unsere Heimat den nächsten Generationen übergeben? Diese Frage ist insbesondere auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL zu beantworten.</b></p> <p>Zunächst einmal zum Entwurf im Allgemeinen:</p> <p>Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch die Bezirksregierung Detmold heißt es auf der Internetseite des Kreises Gütersloh: "Land ist eine begrenzte Ressource, auf die jeder einzelne Ansprüche erhebt: beispielsweise zum Wohnen, zum Arbeiten, zum Einkaufen, zum Autofahren, zur Erholung oder zum Reisen. Aber auch die Landwirtschaft, die Industrie, die Forstwirtschaft sowie die Energieerzeugung möchten die vorhandenen Flächen nutzen. Damit diese unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können, ist Planung erforderlich. (...) Die Regionalplanung wägt konkurrierende Ansprüche auf Flächen in einer Region ab und führt sie im Interesse der Allgemeinheit zum Ausgleich."</p> <p>Diesen einführenden Aussagen ist in dieser Allgemeinheit unumwunden zuzustimmen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>

<p>Es fehlt aber der zwingend erforderliche Hinweis auf die durch das Pariser Klimaschutzabkommen für Deutschland verbindliche Berücksichtigung der Maßnahmen gegen den Klimawandel. Diese muss nicht nur im Großen gedacht, sondern insbesondere vor Ort in allen oben angeführten Kategorien mitgedacht und umgesetzt werden.</p> <p>Eine allgemeine Abhandlung des Themas unter "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" erscheint nicht ansatzweise ausreichend, da diese Thematik in sämtliche Themenbereiche eingedacht werden muss.</p> <p>Nun zu einzelnen konkreten Punkten des Entwurfs:</p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 9083</b>	
<p>(2) Im Übrigen lassen die Ausführungen zur Verkehrsinfrastruktur SCHIENE vermissen, dass der Schienenverkehr in den nächsten Jahren, über die tradierten Strecken hinaus erheblich weiter entwickelt werden muss, Belastungen durch Emissionen des Fahrzeigerkehrs zu minimieren.</p> <p>(3) Hier hat es den Anschein, dass nicht über die tradierte Struktur planerisch hinausgedacht wird.</p>	Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>ID: 9421</b>	
<p>Dem Grundsatz V4 "<u>attraktiver ÖPNV</u>" wird ausdrücklich zugestimmt, da eine gute Verkehrsanbindung für das Unternehmen [anonymisiert] die Attraktivität als Arbeitgeber positiv beeinflusst und so dabei hilft, den Industriestandort auszubauen. Für die aktuell beantragten Erweiterungen der Kapazität wird die Belegschaft erhöht, die nicht nur in Lügde wohnhaft ist, sondern oft aus angrenzenden / weiter entfernt liegenden Regionen täglich anreist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.